iger

Lipp. Landesbibliothek Detmold

Dieses Buch ist dem Landesverband Lippe zur Verwendung in der Lippischen Landesbibliothek aus dem Bestand der früheren Regierungsbibliothek Minden übereignet worden.

Ad. Schumacher
Inh. Emilie Schumacher
Detmold, Exterstrasse 24
Buchbinderei, Papierhandlung
u. Einrahmungsgeschäft

Staatsanzeiger

für den

Freistaat Lippe

1919.

LIPPISCHES LANDESPRÄSIDIUM
DETMOLD

Detmold.
Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei.

01475805

LZ 34.4°=1919a+2

Lipp. Landesbibliothek Detmold

Verzeichnis

der Bekanntmachungen allgemeinen Inhalts.

I. Teil.

(Januar bis einschl. Juni 1919).

№		Seite
1.	Sonnabend, den 4. Januar 1919.	
	Betr. die österreich-ungarischen Vertretungsbehörden (Staatsmin. 31. 12. 18 Nr. 7521)	1
	Ausführungsanweisung zur Verordnung über Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reichs (Staatsmin. 31. 12. 18 Nr. 919 Dem.)	1
	Anordnung über Ablieferung gemäß vorstehender Anweisung (Regierung 31. 12. 18 Nr. 919 Dem.)	2
	Veränderung der Stimmbezirke zur Nationalversammlung (Regierung 2. 1. 19 Nr. 24131/18)	2
	Ernennung von Mitgliedern und Stellvertretern der Ersatzkommissionen (Regierung 2. 1. 19 Nr. 23583/18)	2
	Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Gemüse (Landesernährungsamt 2. 1. 19 K Nr. 9500/18)	3
	Neue Richtpreise und Richtlinien für Gemüse und Küchenkräutersamen (Landesernährungsamt 2. 1. 19)	5
	Bekanntmachung, die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1919 betr. (Eink.-Veranl.-Kom. Blomberg 3. 12 18)	5
	Bekanntmachung, betr. die Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände (Umsatzsteueramt Blomberg 30. 12. 18)	6
	Aufhebung von Bekanntmachungen über wirtschaftliche Maßnahmen (Kriegsrohstoff-Abteilung Berlin)	9—15
2.	Mittwoch, den 8. Januar 1919.	
	Betr. Festsetzung der Polizeistunde in der Stadt Lage (Regierung 4. 1. 19 Nr. 23626/18)	17
	Freigabe des Absatzes von Rübensauerkraut (Landesernährungsamt 3. 1. 19 K Nr. 34)	17
	Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1919/20 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 193 S. 1469)	17
	Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Verordnung (Landesernährungsamt 3. 1. 19 K Nr. 33)	19
	Verordnung über die Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs (Reichs-Gesetzbl. Nr. 192 S. 1467)	19

№		Seite
	Verordnung, betr. Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. 11. 18 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305)/ Vom 21. 12. 18)	19
	Prüfung der Wahlvorschläge zur Nationalversammlung (Wahlkommissar Minden 4. 1. 19)	20
	Verwaltungsbericht der Lipp. Invalidenstiftung vom Jahre 1917/18 (Lipp. Inv.-Stift. 23. 12. 18)	20
	Bekanntmachung, betr. die Entrichtung der Umsatzsteuer für 1918 (Umsatzsteueramt Blomberg 30. 12. 18)	22
	Restablieferung von Kartoffeln (K. W. V. 2. 1. 19)	23
	Aufhebung von Bekanntmachungen über wirtschaftliche Maßnahmen (Kriegsrohstoff-Abt. Berlin und Reichsamt für wirtschaftl. Demobilmachung)	25—28
3.	Sonnabend, den 11. Januar 1919.	
	Aufruf an die Landbevölkerung wegen Aufnahme von Arbeitern aus Industrie und Handwerk (Reichsamt für wirtschaftl. Demobilm. Berlin)	29
	Beschluß, betr. Verbot der öffentlichen Versteigerung von Brennholz (Lipp. Volks- und Soldatenrat 9. 1. 19)	30
	Abänderung der Wahlbezirke für die Nationalversammlung und Landtagswahl (Regierung 10. 1. 19 Nr. 609)	30—34
4.	Montag, den 13. Januar 1919.	
	Wahlvorschläge des 17. Wahlkreises für die Nationalversammlung (Wahlkommissar Minden 12. 1. 19)	35—37
	Ernennung des Stellvertreters des Wahlkommissars für die Nationalversammlung (Oberpräsident der Provinz Westfalen, Münster 30. 12. 18)	37
5.	Dienstag, den 14. Januar 1919.	
	Außerordentl. Zuteilung von K. A.-Seife (Regierung 8. 1. 19 K Nr. 116)	39
	Betr. Fortfall der Schwerst-, Schwer- und Rüstungsarbeiter-Zulagen (Landesernährungsamt 9. 1. 19 K Nr. 66)	39
	Hauptübersicht der Ergebnisse der lipp. Pferdezucht aus den Deckungen von 1917 (Regierung 31. 12. 18 Nr. 23498)	39—45
	Anlage einer Mühle durch den Landwirt Konrad Flake in Niederschönhagen (Verwaltungsamt Detmold 3. 1. 19 Nr. 7)	47
6.	Mittwoch, den 15. Januar 1919.	
	Veröffentlichung der Wahlvorschläge für die Landtagswahl (Wahlleiter 15. 1. 19)	51—56
	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Stadtverordnetenwahl (Magistrat Detmold 13. 1. 19)	57
7.	Donnerstag, den 16. Januar 1919.	
	Wahlberechtigung der Deutsch-Österreicher zur Deutschen Nationalversammlung (Regierung 15. 1. 19 Nr. 1014)	59
	Wahlberechtigung derjenigen Heeres- und Marineangehörigen, die vom 7. 1. 19 ab aus dem Felde heimkehren (Regierung 15. 1. 19 Nr. 1073)	60
	Desgl., die am 19. 1. 19 zur Bewachung der Wahlräume kommandiert sind (Regierung 15. 1. 19 Nr. 1080)	61

№ Seite

8. Freitag, den 17. Januar 1919.

Verpflichtung privater Forstbesitzer zu Brennholzeinschlägen (Lipp. Volks- und Soldatenrat 11. 1. 19) 65

Anmeldung von freiwerdenden Wohnungen bei der Ortsbehörde (Lipp. Volks- und Soldatenrat 11. 1. 19) 65

Abänderung der Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser (Staatsmin. 13. 1. 19 Nr. 51) 67

Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien (Staatsmin. 13. 1. 19 Nr. 155) 67

Höchstpreise für Gemüse betr. (Landesernährungsamt 2. 1. 19 K Nr. 237) 67

Sonderlehrgänge für junge Lehrer und Seminaristen (Regierung 11. 1. 19 Nr. 165) 68

Aufhebung von Bekanntmachungen über wirtschaftliche Maßnahmen 69—70

9. Sonnabend, den 18. Januar 1919.

Nochmalige Auslegung der Landtagswählerlisten in den Garnisonorten (Regierung 17. 1. 19 Nr. 1251) 71

Personalwechsel in der deutsch-österreichischen Botschaft in Dortmund (Staatsmin. 15. 1. 19 Nr. 95) 71

Ablauf der staatlichen Gewährdauer für Meningokokken-(Genickstarre-) Sera usw. (Regierung 19. 1. 19 Nr. 557—559) 72

Sonderlehrgänge für junge Lehrer und Seminaristen (Regierung 11. 1. 19 Nr. 165) 72

Verordnung über den Verkehr mit Opium (Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung Berlin 15. 12. 18) 74

10. Sonnabend, den 18. Januar 1919.

Betr. nochmalige Auslegung der Wählerlisten zur Landtagswahl (Regierung 18. 1. 19) 77

11. Mittwoch, den 22. Januar 1919.

Lippisches Notgeld betr. (Landesbank 21. 1. 19) 79

Feststellung der Kartoffelbestände (Lipp. Volks- u. Soldatenrat 14. 1. 19) 79

Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittelung des Wahlergebnisses für die Nationalversammlung (Wahlkommissar 15. 1. 19) 80

Aufgebot eines Hypothekenbriefes der Anna Geller in Detmold (Amtsgericht I Detmold 13. 1. 19 F. 2/19) 81

Desgl. der Witwe August Reineking in Barntrup (Amtsgericht I Lemgo 15. 1. 19 I F. 3/19) 81

12. Donnerstag, den 23. Januar 1919.

Lippisches Notgeld betr. (Landesbank 21. 1. 19) 83

Neuwahlen der Gemeindevertretungskörperschaften (Regierung 23. 1. 19 Nr. 1611) 83

13. Sonnabend, den 25. Januar 1919.

Lippisches Notgeld betr. (Landesbank 21. 1. 19) 85

Feststellung des Wahlergebnisses der Landtagswahl (Wahlleiter 25. 1. 19) 88

№		Seite
	Betr. Petroleumverteilung (L. W. G. 17. 1. 19)	88
	Betr. Eierversorgung in Lippe (L. W. G. 16. 1. 19)	89—92
	Betr. Anträge auf Verkauf von Haushaltungsschweinen (K. W. V. 21. 1. 19)	94
	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Ww. Krohne in Hameln (Amtsgericht Blomberg 18. 1. 19 I F 2/19)	94
	Aufhebung einer Bekanntmachung über wirtschaftliche Maßnahmen	95
14.	Montag, den 27. Januar 1919.	
	Lippisches Notgeld betr. (Landesbank 21. 1. 19)	97
	Durchsuchung von Privathaushaltungen nach Lebensmittelvorräten betr. (Staatsmin. 24. 1. 19 K Nr. 297)	97
	Stadtverordnetenwahl (Magistrat Detmold 26. 1. 19)	98
	Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Demobilmachung, nebst Ausführungsvorschriften (Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachuug 13. 1. 19)	99/102
15.	Mittwoch, den 29. Januar 1919.	
	Lippisches Notgeld betr. (Landesbank 21. 1. 19)	103
	Anträge von Lokal- und Provinzialbehörden auf Überweisung von Kleidungsstücken (Staatsmin. 25. 1. 19 Nr. 279)	103
	Freigabe des Absatzes von Dörrobst (Landesernährungsamt 27. 1. 19 K Nr. 492)	105
	Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter nebst Ausführungsanweisung (Landesaussch. der Lipp. Kriegsfürsorge / Reichs-Gesetzb. 6 S. 28)	105/107
	Wahlvorschäge f. die Stadtverordnetenwahl (Magistrat Detmold 28. 1. 19)	107/110
	Betr. Reichsreisebrotmarken (L. W. G. 24. 1. 19)	111
	Übersicht über die Tätigkeit der Gendarmerie im Jahre 1918 (Gend.-Kdo. 23. 1. 19)	111
16.	Donnerstag, den 30. Januar 1919.	
	Lippisches Notgeld betr. (Landesbank 21. 1. 19)	117
	Berichtigung der Wahlvorschläge zur Stadtverordnetenwahl in Detmold (Magistrat 29. 1. 19)	117
17.	Sonnabend, den 1. Februar 1919.	
	Lippisches Notgeld betr. (Landesbank 21. 1. 19)	119
	Milchversorgung betr. (Staatsmin. 30. 1. 19 K Nr. 593)	121
	Bekanntmachung über den Verkehr mit Bruteiern (Staatsmin 30. 1. 19 K Nr. 565)	121
	Betr. Herabsetzung der Kartoffelration (Landesernährungsamt 31. 1. 19 K Nr. 617)	122
	Bekanntmachung über den Mahllohn für Roggen und Weizen (Landesernährungsamt 31. 1. 19 K Nr. 579)	122
	Bekanntmachung, betr. Löhne für Notstandsarbeiten (Dem.-Kom. 27. 1. 19 Nr. 1637 Dem.)	123
	Desgl. in der Metallbranche (Dem.-Kom. 13. 1. 19 Nr. 1637 Dem.)	123

№ Seite

Betr. Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge (Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung Berlin 15. 1. 19). 124

Betr. Gemeindewahlen in Barntrup (Wahlleiter 28. 1. 19 I 480) . 126

Aufgebot eines Hypothekenbriefes der Witwe Karl Steinmeyer in Detmold (Amtsgericht I Lemgo 22. 1. 19 I F. 4/19) 127

Bekanntmachung, betr. Herstellung von Wolle usw. (Kriegsrohstoff-Abteilung Berlin 28. 12. 18) 128

Abänderung und Aufhebung von Bekanntmachungen über wirtschaftliche Maßnahmen 131/134

18. Mittwoch, den 5. Februar 1919.

Einberufung des Landtages (Staatsmin. 3. 2. 19 Nr. 576) . . . 135

Landarbeitsordnung für Lippe (Dem.-Kom. 28. 12. 18 Nr. 1738 Dem.) 135

Betr. Anträge auf Erhöhung der Lebensmitteln (Landesernährungsamt 3. 2. 19 K Nr. 640) 138

Betr. Kartoffelversorgung (Landesernährungsamt 3. 2. 19 K Nr. 614) 138

Betr. bessere Erfassung der Rohfette (Landesernährungsamt 3. 2. 19 K Nr. 538) 138

Verzeichnis der gewählten Landtagsmitglieder (Wahlleiter 1. 2. 19) 139

Betr. Ermittelung des Stadtverordnetenwahlergebnisses in Detmold (Magistrat Detmold 4. 2. 19) 140

Betr. Verwendung von Weizenmehl (L. W. G. 31. 1. 19 Nr. 1709) 140

19. Donnerstag, den 6. Februar 1919.

Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten nebst Ausführungsanweisung (Staatssekretär Berlin 28. 12. 18, Staatsmin 3. 2. 19 K Nr. 621) 143|148

Aufhebung und Abänderung von Bekanntmachungen über wirtschaftliche Maßnahmen (Kriegsrohstoff-Abteilung Berlin) . . . . . 149|151

20. Sonnabend, den 8. Februar 1919.

Betr. Schuhversorgung (Staatsmin. 6. 2. 19 Nr. 568) 153

Ernennung des Bezirks-Wohnungskommissars (Staatsmin. 7. 2. 19 Nr. 1911 Dem.) 153

Betr. Fleischversorgung der Selbstversorger (Staatsm. 7. 2. 19 K Nr. 673) 153

Betr. die neue Landeskarte (Regierung 7. 2. 19 Nr. 1317) 154

Festsetzung der Polizeistunde für Lage (Regierung 7. 2. 19 Nr. 1999) 154

Ernennung des Gebäudesteuerkommissars für den Vermessungsbezirk Schötmar (Regierung 4. 2. 19 Nr. 2445) 154

Betr. Verbot des Selbstbutterns durch Molkereimilchlieferer (L. W. G. 4. 2. 19 G Nr. 1632) 155

Bekanntmachung betr. Verarbeitung von Gemüse und Obst (Reichsstelle für Gemüse und Obst 16. 1. 19) . . . . . 157|159

21. Mittwoch, den 12. Februar 1919.

Betr. Bildung Lippischer Bauern- und Landarbeiterräte (Staatsmin. 8. 2. 19 Nr. 770) . . . . . 162|165

№ Seite

Einreisebestimmungen in das von den Alliierten besetzte Gebiet (Deutsche Waffenstillstandskommission) 166

Bekanntmachung über Erzeugerrichtpreise für Frühgemüse der Ernte 1919 (Reichsstelle für Gemüse und Obst Berlin 1. 2. 19) 167

Ergebnis der Stadtverordnetenwahl in Detmold (Magistrat 11. 2. 19) 168

Aufgebot von Hypothekenbriefen des Landwirts Karl Rehmsmeier in Lüerdissen und des Dienstknechts Friedrich Albert in Tintrup (Amtsgericht II Lemgo 6. 2. 19 II F 1|19, Amtsgericht II Blomberg 7. 2. 19 II F 2|19) 170

22. Sonnabend, den 15. Februar 1919.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Tarifverträge und Arbeiter- und Angestelltenausschüsse (Landespräsidium 14. 2. 19 Nr. 673) 173

Errichtung der Moritz Kabaker-Stiftung in Lemgo (Staatsmin. 11. 2. 19 Nr. 400) 174

Bekanntmachung, betr. die neue Landeskarte (Regierung 7. 2. 19 Nr. 1317) 174

Betr. Schutz der Mieter in der Stadt Schwalenberg (Reg. 13. 2. 19) 174

Betr. Hengstkürung für die Deckperiode 1919 (Kürungskom. 13. 2. 19) 175

Wahlergebnis im 17. Wahlkreis der Nationalversammlung (Wahlkommissar 31. 1. 19) 175

Anordnung über den Verkehr mit Wildbret (L. W. G. 12. 2. 19 G. Nr. 2365) 176

Betr. Bekämpfung unerlaubter Schlachtungen (K. W. V. P. K. Nr. 33928) 176

Aufgebot eines Hypothekenbriefes des Landwirts Gustav Noltensmeier in Luhe (Amtsgericht I Detmold 8. 2. 19 F 5|19) 176

Desgl. eines Sparbuchs des August Ridder in Lothe (Amtsgericht I Blomberg 7. 2. 19 I F 4|19) 177

23. Montag, den 17. Februar 1919.

Betr. Sammeln von Mutterkorn (Regierung 11. 2. 19) 180

24. Mittwoch, den 19. Februar 1919.

Ernennung des Reg.-Präsidenten (Landespräsidium 18. 2. 19 Nr. 905) 181

Betr. Aufhebung der Verordnung über Schilf (Landespräsidium 18. 2. 19 K Nr. 961) 182

Betr. Familienunterstützung für uneheliche Kinder (Reg. 14. 2. 19 Nr. 2924) 182

Betr. Bucheckernsammlung (Regierung Schulabt. 18. 2. 19) 182

Bekanntmachung über Saatkartoffeln (Staatssekretär Berlin 6. 2. 19, Reichs-Gesetzbl. Nr. 30 S. 161) 183

Verordnung über die Preise für Thomasphosphatmehl (Staatssekretär Berlin 7. 2. 19, Reichs-Gesetzbl. Nr. 33 S. 171) 183

Aufhebung von Bekanntmachungen über wirtschaftliche Maßnahmen (Kriegsrohstoff-Abteilung Berlin) 184

25. Sonnabend, den 22. Februar 1919.

Betr. Postverkehr mit Elsaß-Lothringen (Landespräs. 20. 2. 19 Nr. 938) 187

Betr. Versehung der Geschäfte eines Zuwachssteueramts für den Stadtbezirk Barntrup durch den Magistrat das. (Landespräs. 20. 2. 19 K Nr. 762) 188

№		Seite
	Betr. Herabsetzung der Kartoffelration (Landespräs. 17. 2. 19 Nr. 938)	189
	Betr. die neue Landeskarte (Regierung 7. 2. 19 Nr. 1317)	189
	Betr. Festsetzung von Richtpreisen für Ferkel (Landesernährungsamt 20. 2. 19 K Nr. 1007)	189
	Aufgebot Hermann Kampmeier in Hoholz, Heinrich Wendt in Hagen und Gustav Holzkamp in Müssen (Amtsgerichte Detmold und Lage) . .	191
	Aufhebung von Bekanntmachungen über wirtschaftliche Maßnahmen (Kriegsrohstoff-Abteilung Berlin)	192
26.	Mittwoch, den 26. Februar 1919.	
	Bekanntmachung über Lohnfestsetzungen im Holz- und Baugewerbe, sowie im Schneiderhandwerk (Dem.-Kom. 15. 2. 19)	197
	Betr. Verkehr mit Straßenzuglokomotiven (Dem.-Kom. 20. 2. 19) .	199
	Pakete mit Apothekerwaren nach der belgischen Besatzungszone (Reichs-Postministerium Berlin 7. 2. 19)	199
	Betr. Verwertungsanstalten für den Bereich der Bezirks-Schlächtereien Detmold und Lemgo (Landesernährungsamt 24. 2. 19 G Nr. 2849) . .	199
	Begräbnisordnung für die Stadt Blomberg (Magistrat 21. 2. 19) .	200
	Aufgebot eines Hypothekenbriefes des Karl Lüpke in Lemgo (Amtsgericht I Lemgo 20. 2. 19 I F 5/19)	201
27.	Sonnabend, den 1. März 1919.	
	Einberufung des Landtags (Landespräsidium 27. 2. 19 Nr. 1238) .	203
	Rückgabe der Papiere an deutsche Studenten seitens der Straßburger Universität (Landespräsidium 26. 2. 19 Nr. 1111)	203
	Mahnung und Warnung des Landespräsidiums, betr. Widersetzlichkeit bei Nahrungsmittelrevisionen (Landespräsidium 27. 2. 19)	203
	Erhebung der Brandkassenbeiträge für 1919 (Regierung 24. 2. 19 J. Nr. 542 B.)	204
	Bekanntmachung der Löhne im Baugewerbe (Dem.-Kom.)	205
	Betr. Nichthaftung der Landesbank für Schäden infolge Aufruhrs usw. (Landesbank 28. 2. 19)	205
	Weitere Zulassung des Postverkehrs mit dem besetzten Gebiete (Reichs-Postministerium Berlin 22. 2. 19)	206
28.	Montag, den 3. März 1919.	
	Betr. Nachforschung nach Heeresgerät und Zurückführung in den Besitz des Reichs (Reichsverwertungsamt Berlin 15. 1. 19)	209
29.	Mittwoch, den 5. März 1919.	
	Rückgabe der Papiere an deutsche Studenten seitens der Straßburger Universität (Landespräsidium 26. 2. 19 Nr. 1111)	211
	Aufhebung des Beschlusses des Lipp. Volks- und Soldatenrats, betr. das Blomberger Paragium (Landespräsidium 4. 3. 19 Nr. 1225) . . .	212
	Betr. Kartoffelration der landwirtschaftlichen Arbeiter (Landesernährungsamt 4. 3. 19 K Nr. 1198)	212

№ Seite

Betr. Aufhebung der Runkelrübenbewirtschaftung (Landesernährungsamt 4. 3. 19 K Nr. 1185) 212

Bestimmungen über den Postverkehr zwischen dem unbesetzten Deutschland der englischen und belgischen Besatzungszone und der neutralen Zone (Reichspostministerium Berlin 27. 2. 19) 213

30. Sonnabend, den 8. März 1919.

Rückgabe der Papiere an deutsche Studenten der Straßburger Universität (Landespräsidium 26. 2. 19 Nr. 1111) 217

Betr. Kultivierungsarbeiten in der Senne (Dem.-Kom. 4. 3. 19 K. Ge.) 218

Verordnung, betr. den Verkehr mit Süßigkeiten (L. W. G. 21. 2. 19 Nr. 3445) 219

Bekanntmachung, betr. Höchstpreise für Weiden, Weidenstöcke usw. (Kriegsrohstoff-Abteilung Berlin 8. 2. 19) . . . . . 221|224

Nachtragsbekanntmachung betr. Beschlagnahme von Metall (Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin 17. 2. 19) 224

31. Mittwoch, den 12. März 1919.

Genehmigung der Leberecht-Elisabeth-Stiftung in Bad Salzuflen (Landespräsidium 6. 3. 19 Nr. 1261) 226

Bekanntmachung, betr. Herstellung und Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin (Landespräsidium 8. 3. 19 Nr. 1452) 226

Briefverkehr nach Orten in den besetzten westdeutschen Gebieten (Reichspostministerium Berlin 3. 3. 19) 226

Verbot der Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten (Reg. 8. 3. 19 Nr. 4710) 226

Aufgebot eines Hypothekenbriefes der Jakob Arensberg Stiftung in Alverdissen (Amtsgericht Alverdissen 28. 2. 19 F. 1|19) 229

32. Sonnabend, den 15. März 1919.

Allgemeine Bestimmungen über Beurlaubungen, Reisen und Übersiedelungen in die neutrale Zone bezw. in das von den Belgiern besetzte Gebiet (Abschnittskommandeur I Wesel 1. 3. 19 II a 2006) . . . . . 231|233

Betr. Kaffee-Ersatzmittel (Landesernährungsamt 13. 3. 19 K Nr. 1363) 233

Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise (Landesernährungsamt 14. 3. 19 K Nr. 1399) 234

Verordnung, betr. Bienenzuckerausgabe (Landesernährungsamt 14. 3. 19 K Nr. 1394) 235

33. Dienstag, den 18. März 1919.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Waffenbesitz (Landespräsidium 15. 3. 19 Nr. 1683) 239

34. Mittwoch, den 19. März 1919.

Polizeiverordnung, betr. die Festsetzung der Polizeistunde im Freistaat Lippe (Regierung 17. 3. 19 Nr. 4710) 241

Betr. Erhöhung der Preise für Grün- und Braunkohl (Landesernährungsamt 18. 3. 19 K Nr. 206) 242

Weitere Bestimmungen über den Postverkehr zwischen dem unbesetzten Deutschland und dem besetzten Gebiet (Reichspostmin. Berlin 1. 3. 19 I A 543 a) 242|43

№		Seite
	Vernichtung von alten Akten des Amtsgerichts Bad Salzuflen (Amtsgericht Bad Salzuflen 14. 3. 19)	244
35.	Sonnabend, den 22. März 1919.	
	Weitere Bestimmungen über die Einreise in das vom Feinde besetzte Gebiet (Regierung 22. 3. 19 Nr. 5090)	246|49
	Desgl. über den Postverkehr (Reichspostmin. Berlin 12. 3. 19 I A 664 a)	249
	Betr. Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses zwecks Hebung der Kriegsabgabe für 1918 (Besitzsteueramt Blomberg 17. 3. 19)	250
	Öffentliche Zustellung an den Tischler Hermann Tennemann aus Detmold wegen Ehescheidung (Landgericht Detmold 22. 3. 19 R. 16|19)	250
	Aufgebot eines Hypothekenbriefes des Landwirts Fiener Nr. 21 in Barkhausen (Amtsgericht I Detmold 15. 3. 19 F 8|19)	250
	Desgl. des Zieglers Rügge Nr. 14 in Rott (Amtsgericht Alverdissen 15. 3. 19 F 3|19)	250
	Desgl. des Tagelöhners Adam Nr. 149 in Barntrup (Amtsgericht Alverdissen 12. 3. 19 F 2|19)	251
	Beilage: Vergleichende Übersicht der Wahl zur Nationalversammlung von 1919 mit der Reichstagswahl von 1912 und Übersicht der Landtagswahlen von 1919 in Lippe	
36.	Mittwoch, den 26. März 1919.	
	Betr. Aufhebung der Bewirtschaftung von Stückrüben usw. (Landespräsidium 25. 3. 19 K Nr. 1548)	253
	Pflegekostentarif des Landkrankenhauses in Detmold (Regierung 24. 3. 19 Nr. 4350)	254|55
	Erlöschen der Erlaubnis zum Betriebe einer Auswanderungsagentur des Gasthofbesitzers Kemmerich für den Norddeutschen Lloyd (Regierung 22. 3. 19 Nr. 6026)	255
	Betr. Ausbau der Leitungsnetze zur elektrischen Stromversorgung des Landes und Errichtung der Neubauabteilung in Detmold (Regierung 25. 3. 19 Nr. 6289)	255
	Betr. Versorgung landwirtschaftlicher Arbeiter mit Speisefett (Landesernährungsamt 24. 3. 19 K Nr. 1546)	256
	Betr. Vernichtung alter Akten des Landgerichts Detmold (Landgerichtspräsident 21. 3. 19)	256
	Anmeldung von Kraftfahrzeugen pp. aus Heeresbeständen betr. (Gen.-Kdo. VII. K. A. Münster 10. 3. 19 Abt. Kraft)	258
	Betr. Anlage einer Mahlmühle durch den Schlosser Josef Floren in Lipperode (Verwaltungsamt Stift Cappel 20. 3. 19 Nr. 841)	258
	Öffentliche Zustellung an den Tischler Hermann Tennemann aus Detmold wegen Ehescheidung (Landgericht Detmold 22. 3. 19 R 16|19)	258
37.	Sonnabend, den 29. März 1919.	
	Ernennung des Oberwachtmeisters Brakemeier zum Gendarmerieinspektor und Wahrnehmung der Geschäfte des Gendarmeriekommandeurs (Regierung 25. 3. 19 Nr. 6298)	261

№ Seite

Polizeiverordnung über Meldepflicht der Ausländer (Regierung 27. 3. 19 Nr 6522) 261

Betr. Aufhebung der Eierbewirtschaftung (Landesernährungsamt 27. 3. 19 K Nr. 1621) 262

Endtermin zur Aufhebung des Lipp. Notgeldes (Landesbank 27. 3. 19) 263

Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilmachung (Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung Berlin 18. 3. 19) . . . . . 264|67

Verordnung zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft (Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung Berlin 16. 3. 19) 268

Weitere Bestimmungen über den Postverkehr mit dem besetzten Gebiet (Reichspostministerium Berlin 20. 3. 19 A 630 a) 268

Verordnung über den Preis der Zuckerrüben im Betriebsjahr 1919|20 (Reichsernährungsministerium Berlin 19. 3. 19) 269

38. Mittwoch, den 2. April 1919.

Betr. Ernennung des Geh. Regierungsrats Böhmer zum Vorsitzenden der Ablösungskommission (Landespräsidium 28. 3. 19 Nr. 2142) . . . 271

Desgl. zum Vorsitzenden des Oberverwaltungsgerichts und des Geh. Regierungsrats Petri zum Vorsitzenden des Kreisverwaltungsgerichts Detmold (Landespräsidium 28. 3. 19 Nr. 1660) 271

Genehmigung einer Stiftung des Kolonatsbesitzers H. Weithöner in Rentorf (Landespräsidium 31. 3. 19 Nr. 1832) 271

Änderung der Ausführungsanweisung zur Verordnung über Kleie aus Getreide (Landespräsidium 27. 3. 19 K Nr. 1598) 272

Wahrnehmung der Geschäfte des Gendarmeriekommandeurs durch den Gendarmerieinspektor Brakemeier (Regierung 26. 3. 19 Nr. 6298) . . . 272

Betr. Sachverständige bei Enteignungen für Eisenbahnzwecken (Regierung 27. 3. 19 Nr. 5090) 273

Erweiterung des Postverkehrs mit dem besetzten Gebiet (Reichspostmin. Berlin 22. 3. 19 A 685) 274

Betr. Anlage eines Mahlganges durch den Landwirt Georg Hölling auf Nr. 14 in Lipperode (Verwaltungsamt Stift Cappel 28. 3. 19 Nr. 909) 274

39. Donnerstag, den 3. April 1919.

Abnahme der Rechnung der Landes- Witwen- und Waisenkasse (Regierung 2. 4. 19 Nr. 3451) 275

Betr. Vorläufige Regelung der Beschäftigungs- und Verkaufszeit an Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe (Regierung 2. 4. 19 Nr. 6359) 276

40. Sonnabend, den 5. April 1919.

Betr. Regelung der Arbeitszeit der Angestellten (Landespräsidium 4. 4. 19 Nr. 2308) 277

Betr. Beschränkung des Fremdenverkehrs (Landespräsidium 3. 4. 19 K Nr. 1663) 277

Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte (Reg. 3. 4. 19 Nr. 1476 a) 278

№ Seite

Gesetz, betr. Verbot des Agiohandels mit deutschen Banknoten und Darlehnskassenscheinen (Reichspräsident 1. 3. 19, Regierung 3. 4. 19 Nr. 6765) 278

Verordnung, btr. vereinfachtes Enteignungsverfahren (Dem.-Kom. 3. 4. 19) 279

Weitere Bestimmungen über den Postverkehr mit dem besetzten Gebiet (Reichspostministerium 25. 3. 19) 280

Bekanntmachung, betr. das Kriegsernährungsamt (Reichsernährungsministerium 25. 3. 19 Nr. 6783) 280

Anordnung, betr. die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel (Reichsgetreidestelle 1. 3. 19) (Reichs-GesetzbL. S. 1061) . . . 281

Aufhebungen und Abänderungen von Verordnungen über wirtschaftliche Maßnahmen (Kriegsrohstoff-Abteilung) . . . . . 283|88

41. Dienstag, den 8. April 1919.

Betr. Osterferien der Volksschulen (Regierung 7. 4. 19 Nr. 1951) . 289

Betr. Aufnahme in die Vorschulen (Regierung 7. 4. 19 Nr. 247 II) 289

42. Mittwoch, den 9. April 1919.

Betr. Eierversorgung in Lippe (Landespräsidium 7. 4. 19 K Nr. 1799) 292

Betr. Dörrverbot für Frühgemüse (Landesernährungsamt 8. 4. 19 K Nr. 1777) 293

Aufhebung des Lehnsnexus des Ritterguts Freismissen (Ablösungs-Kommission 5. 4. 19 Nr. 155) 293

Veränderungen in der Gendarmerie (Gend.-Kom. 5. 4. 19) 293

Anordnung über den Verkehr mit Auslandsmehl und Getreide (L. W. G. 5. 4. 19) . . . . . 294|95

Betr. Höchstpreise für Pferdefleisch (L. W. G. 5. 4. 19 Nr. 6083) . 296

Betr. Änderung der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl (L. W. G. 4. 4. 19 Nr. 6040) 296

Hebung von Gemeindesteuern im Verw.-Bezirk Detmold (Verwaltungsamt Detmold 3. 4. 19) 296

Anlage einer Mahl- und Schrotmühle durch den Gastwirt Otto Beuer in Cappel (Verwaltungsamt Stift Cappel 5. 4. 19 Nr. 990) 297

43. Sonnabend, den 12. April 1919.

Betr. Erlangung der Rechtsfähigkeit des Verbandes der Festbesoldeten in Lippe (Landespräsidium 8. 4. 19 Nr. 2430) 300

Betr. Bauern- und Landarbeiterräte (Landespräsidium 9. 4. 19 Nr. 2349) 300

Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen (Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung 28. 3. 19) . . . . . 300|03

Erweiterung des Postverkehrs mit dem besetzten Gebiet (Reichspostministerium 29. 3. 19 I A 859 a) 303

Sparkassenstatistik für das Betriebsjahr 1917 (Reg. 3. 4. 19 Nr. 196 St.) 303|06

Betr. Abzulieferndes Getreide u. Hülsenfrüchte (L. W. G. 9. 4. 19 Nr. 6417) 307

44. Mittwoch, den 16. April 1919.

Aufruf zur Sammlung deutscher Schriften und Bücher (Landespräsidium 14. 4. 19 Nr. 2556) 310

№ Seite

Erweiterung des Postverkehrs mit dem besetzten Gebiet (Reichspostministerium 5. 4. 19) 312

Rechnungsauszug des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland in Merseburg für 1918 (Verbandsleiter 4. 4. 19) 312

Hebung der Amtsgemeindesteuern in Verwaltungsamtsbezirk Blomberg (Verwaltungsamt Blomberg 8. 4. 19 Nr. 4917) 313

Beilage: Verordnungen über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet (Kriegsrohstoff-Abteilung Berlin) . . . . . .

45. Sonnabend, den 19. April 1919.

Betr. Bekämpfung des Schleichhandels mit Vieh (Landesernährungsamt 17. 4. 19 K Nr. 1980) 315

Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung für 1919 nebst Ausführungsanweisung (Landespräsidium 15. 4. 19) . . . . . 316|19

Zwischenfestsetzung des Ortslohnes für Lippe (Oberversicherungsamt 14. 4. 19 Nr. 58|19) 320

Betr. Gesetz- und Verordnungsblatt der evangelischen Kirche in Lippe (Konsistorium 14. 3. 19 Nr. 1065) 321

Betr. Ausgeloste Anleihescheine der Stadt Detmold (Magistat 11. 4. 19) 321

46. Mittwoch, den 23. April 1919.

Errichtung eines Mieteinigungsamts in Hiddesen (Landespräsidium 16. 4. 19 Nr. 2661) 323

Betr. Außerordentliche Kriegsabgabe für 1918 (Reg. 23. 4. 19 Nr. 6652) 324

Betr. Nachträgliche Ankürung von Hengsten (Kür.-Kom. 16. 4. 19) . 325

Erweiterung des Postverkehrs mit dem besetzten Gebiet (Reichspostministerium 12. 4. 19) 326

Betr. die Amtsbezeichnungen Polizeioberwachtmeister und Polizeiwachtmeister (Magistrat Detmold 16. 4. 19) 326

Betr. Hebung der Steuern in der Stadt Blomberg (Magistrat Blomberg 19. 4. 19) 326

Aufgebot des verschollenen Füsiliers Adolf Koch aus Wellentrup (Amtsgericht Oerlinghausen 5. 4. 19 F 2|19) 327

47. Sonnabend, den 26. April 1919.

Genehmigung der Johanning'schen Stiftung in Ohrsen (Landespräs. 23. 4. 19 Nr. 2421) 329

Befugnisse des deutsch-österreichischen Konsulats in Dortmund (Landespräsidium 23. 4. 19 Nr. 2820) 329

Einschränkung des Fremdenverkehrs in Lippe (Landespräsidium 25. 4. 19 K Nr. 2137) . . . . . 329|31

Einziehung von Tetanus-, Meningokokken- und Diphterie-Sera (Regierung 26. 4. 19 Nr. 7866 und 7868) 332

Erhebung von Zuschlägen zur Grund- und Gebäudesteuer für 1919 (Regierung 19. 4. 19 Nr 8814) 332

Ablösung eines Hülfsgeldes durch den Weber Gustav Droste in Lockhausen (Ablösungs-Kommission 24. 4. 19 Nr. 15) 332

№ Seite

Verordnung über Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Stärkefabrikation (Reichsernährungsminister 17. 4. 19) 333

Bekanntmachung betreffend die Ausgabe einer neuen Reichsbanknote zu 50 Mark (Reichsbankdirektorium 24. 3. 19) 333

Postverkehr mit der Stadt Griesheim a. M. (Reichspostministerium 17. 4. 19 G 1271 b) 334

Betr. Abgabe von Fleisch an in Selbstkost befindliche Fremde (L. W. G. 23. 4. 19 Nr. 7188) 334

Aufgebot des verschollenen Füsiliers Paul Pilling aus Wellentrup (Amtsgericht Oerlinghausen 17. 4. 19 F 3/19) 335

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Höchstpreise für dieselbe (Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe 1. 3. 19) . . . 336|42

Abänderung von Bekanntmachungen über wirtschaftliche Maßnahmen (Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung 1. 4. 19) . . . . . 342|44

48. Montag, den 28. April 1919.

Gesetz über Bestimmung des 1. Mai als allgemeinen Feiertag (Landespräsidium 28. 4. 19 345

49. Mittwoch, den 30. April 1919.

Ernennung des Polizeihauptmanns Max Heise zum Landespolizeidirektor (Landespräsidium 26. 4. 19 Nr. 2958) 347

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung der Reichsregierung über die Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedelungslande (Landespräsidium 25. 4. 19) 348

Verordnung über die Schutzimpfung gegen Rotlauf der Schweine (Landespräsidium 28. 4. 19 Nr. 9135) 348

Auslegung der Pläne zur Hochspannungsleitung Detmold — Lügde (Regierung 30. 4. 19 Nr. 9334) 348

Regelung des Verhältnisses zwischen den Ziegeleibesitzern und Ziegelmeistern (Demobilmachungskommissar 22. 4. 19) 349

Postverkehr mit dem besetzten Gebiet (Reichspostmin. 16. 4. 19 A 1144 a) 350

Aufgebot einer Hypothekenurkunde des Kaufmanns Heinrich Nagel in Eikernmühle. Desgl. des Rentners Friedrich Müßmann im Detmold (Amtsgerichte Lemgo und Blomberg 17 und 22. 4. 19 I F 7 und 3|19) . 351

50. Sonnabend, den 3. Mai 1919.

Voranschlag der Landkasse für 1919 in abgekürzter Form (Landespräsidium 29. 4. 19 Nr. 2964) . . . . . 354|56

Auflassung der österreich-ungarischen und Errichtung von deutschösterreichischen, polnischen und ukrainischen Konsularämtern im Reiche (Regierung 27. 4. 19 Nr. 9167) 356

Postverkehr mit dem besetzten Gebiet (Reichspostmin. 23. 4. 19 I A 1207) 356

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung nebst Ausführungsbestimmungen (Reichsernährungsminister 11. 4. 19, Landespräsidium 23. 4. 19 K Nr. 1798) . . . . . 357|59

№ Seite

Errichtung eines Stauwerkes durch den Landwirt Engelke in Niederschönhagen (Verwaltungsamt Detmold 28. 4. 19 Nr. 325 I) 360

Abänderung des Tanzsteuerstatuts der Ämter Blomberg, Schieder und Schwalenberg (Verwaltungsamt 25. 4. 19 Nr. 5460/61) 361

Aufgebot eines Hypothekenbriefes seitens des Oberstleutnants a. D. v. Velsen in Detmold (Amtsgericht I Detmold 29. 4. 19 F 10/19) . . . 361

51. Mittwoch, den 7. Mai 1919.

Betr. das Sammeln von Bucheckern (Landespräs. 29. 4. 19 K Nr. 2177) 365

Auslegung der Pläne zur Hochspannungsleitung Detmold — Lügde (Regierung 30. 4. 19 Nr. 9334) 365

Gebrauch des Roten Kreuzes durch den Vaterländischen Frauenverein in Haustenbeck (Regierung 4. 5. 19 Nr. 9127) 366

Betr. Verarbeitung von Gerste und Hafer (Landesernährungsamt 6. 5. 19 K Nr. 2208) 366

Zulassung einer Ölmühle des Fritz Reineking in Alverdissen (Landesernährungsamt 6. 5. 19 K Nr. 2309) 366

Zulassung von Hengsten als Beschäler bis zur nächsten Frühjahrskürung (Kürungskommission 3. 5. 19) 367

Ablösung Viehhändler Wilhelm Knaup d. Ä. in Bösingfeld (Ablösungskommission 2. 5. 19) 367

Freigabe der öffentl. Wege für den Verkehr mit Straßenzuglokomotiven usw. (Demobilmachungskommissar 5. 5. 19 Nr. 3887 Dem.) 367

Betr. den Schmuggel mit Papiergeld (Reichsminister der Finanzen I Ml. 7874) 369

Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer (Reichsversicherungsamt 29. 3. 19 I 2163) 370

Ausführungsbestimmungen der L. W. G. zur Anordnung des Landespräsidiums betr. Einschränkung des Fremdenverkehrs in Lippe (L. W. G. 3. 5. 19 Nr. 7565) 371

Kommunalsteuererhebung im Verwaltungsamtsbezirke Schötmar im Rechnungsjahre 1919 (Verwaltungsamt Schötmar 3. 5. 19 Nr. 7565) . . 372

52. Freitag, den 9. Mai 1919.

Aufruf des Landespräsidiums anläßlich der Bekanntgabe der Friedensbedingungen und Verbot von Lustbarkeiten auf die Dauer von 8 Tagen (Landespräsidium 9. 5. 19) 375

53. Sonnabend, den 10. Mai 1919.

Betr. Arbeiter- und Angestellten-Wohlfahrtsstiftung der Firma Th. Schmidt in Lemgo) Landespräsidium 6. 5. 19 Nr. 3066) 378

Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement (Landespräsidium 7. 5. 19 Nr. 2451) 378

Betr Sammlung von Bucheckern (Landespräsidium 8. 5. 19 Nr. 2352) 378

Verordnung, betr. die Mieteinigungsämter in Detmold, Lemgo, Bad Salzuflen und Hiddesen (Landespräsidium 8. 5. 19) 379

№ Seite

Bestimmungen wegen Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln (Landespräsidium 9. 5. 19 Nr. 2752) 380

Verordnung, betr. Freibeförderung beschäftigungsloser Arbeiter (Demobilmachungskommissar 5. 5. 19 Nr. 3909) 380

Bekanntmachung, betr. Freimachung von Arbeitsstellen während der wirtschaftlichen Demobilmachung in der Stadt Bad Salzuflen (Demobilmachungsausschuß Bad Salzuflen 2. 5. 19) 381

Bilanz der Landesspar- und Leihekasse und der Landesbank (1. 1. 19) 382|83

Bekanntmachung zu der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten (Reichszuckerstelle 1. 5. 19) 384

54. Mittwoch, den 14. Mai 1919.

Betr. Ablieferung von Bienenhonig (Landesernährungsamt 13. 5. 19 K Nr. 2404) 390

Öffentliche Zustellung an den Referendar Dr. jur. Esbach in Fürstenwalde (Gerichtsschreiberei des Landgerichts O 94|14) 391

Aufgebot des Sparbuchs der städtischen Spar- und Leihekasse Blomberg Nr. 8379 (Amtsgericht Blomberg II F 1|19) 391

55. Sonnabend, den 17. Mai 1919.

Betr. das österreichisch-ungarische Generalkonsulat in Köln und das Konsulat in Dortmund (Landespräsidium 13. 5. 19 Nr. 3364) 393

Betr. Pilzvergiftungen (Regierung 14. 5. 19 Nr. 2522) 393

Betr. den Handel mit Seife (Demobilmachungskommissar 14. 5. 19) 394

Postverkehr im besetzten Gebiet (Reichspostministerium 7. 5. 19) . . 394

Errichtung eines Mieteinigungsamtes in Detmold (Magistrat 15. 5. 19) 396

Betr. Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine (K. W. V.) . 397

Tanzsteuerstatut für die Ämter Detmold, Horn und Lage (Verwaltungsamt Detmold 13. 5. 19 Nr. 7637 III) 397

Desgl. für das Amt Schötmar (Verw.-Amt Schötmar 23. 4. 19 Nr. 9103) 398

Dsgl. für d. Amt Oerlinghausen (Verw.-Amt Schötmar 23. 4. 19 Nr. 7059) 398

Öffentliche Zustellung an den Agenten Heinrich Brune aus Detmold (Gerichtsschreiberei des Landgerichts Detmold 15. 5. 19 O 122|19) . . . 399

Aufgebot eines Hypothekenbriefes seitens der Ww. Emilie Gelhaus in Lemgo (Amtsgericht Lemgo 9. 5. 19 I F 8|19) 399

56. Mittwoch, den 21. Mai 1919.

Versorgung der Kleinviehhaltungen mit Grünfutter und Heu (Landespräsidium 17. 5. 19 K Nr. 2573) . . . . . 401|03

Ergänzung der Bestimmungen wegen Gewährung einmaliger Kriegszulagen (Landespräsidium 18. 5. 19) 403

Verordnung, betr. Erhebung über den gartenmäßigen Gemüseanbau im Jahre 1919 (Landespräsidium 19. 5. 19 K Nr. 2374) 404

Betr. Verteilung von Lebensmitteln (Landeser.-Amt 20. 5. 19 K Nr. 2536) 405

Bezeichnung der mittleren Forstbeamten (Rentk. Forstbt. 19. 5. 19 Nr. 2282) 405

№ Seite

Betr. Löhne im Schneidergewerbe (Schlichtungs-Ausschuß 17. 5. 19) 405

Erhöhung des Gebührentarifs für Prozeßagenten (Landgerichtspräsident 7. 5. 19 Tit. I Nr. 20) 405

Öffentliche Zustellungen an den Referendar Dr. jur. Esbach in Fürstenwalde, den Agenten Heinrich Brune aus Detmold, und die Ehefrau Anna Klaasen aus Detmold (Landger. 12., 15., 16. 5. 19, O 94|14, 122|19, R 27|19) 406

57. Sonnabend, den 24. Mai 1919.

Errichtung Tschecho-Slowakischer Abteilungen bei den früheren Österr.-Ungar. Konsularbehörden in Deutschland (Landespräsidium 22. 5. 19 Nr. 3626) 409

Betr. Vermietung von Wohnungen in Lemgo (Landespräs. 23. 5. 19) 410

Betr. Beschädigung der Telegraphenanlagen (Regierung Schulabt. 21. 5. 19 Nr. 10607) 411

Betr. Reichsreisebrotmarken (L. W. G. 21. 5. 19 Nr. 8885) . . . 412

Öffentliche Zustellung an die Ehefrau Anna Klaasen aus Detmold (Landgericht 16. 5. 19 R 27|19) 412

Betr. Abhanden gekommenes Militärgut (Reichsverw.-Amt 29. 4. 19) 414|15

Bekanntmachung, betr. Änderung der Bekanntmachung über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen (Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung 30. 4. 19) 416

Beilage: Bestimmungen über die Zusammensetzung und Wahl der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse . . . . . .

58. Mittwoch, den 28. Mai 1919.

Pfingstferien der Schulen (Regierung 23. 5. 19 Nr. 2896) 417

Einführung eines biblischen Geschichtsbuches (Reg. 24. 5. 19 Nr. 2897) 417

Lieferungsverträge über Früh- und Herbstgemüse der Ernte 1919 (Landesernährungsamt 24. 5. 19 K Nr. 2647) 418

Bestimmungen über die Ernährung der in Lippe auf dem Lande untergebrachten Stadtkinder im Jahre 1919 (Landesernährungsamt 26. 5. 19 K Nr. 2611) 419

Verordnung über Lupinen (Reichsministerium 15. 5. 19) 420

Hebung von Gemeindesteuern im Verwaltungsamtsbezirk Brake (Verwaltungsamt Brake 19. 5. 19 Nr. 6219/7469) 421

Aufgebot Heinrich Rinne in Alverdissen (Amtsgericht 21. 5. 19 VIII 1|18) 422

59. Sonnabend, den 31. Mai 1919.

Betr. Fremdenverkehr in Lippe (Landespräsidium 28. 5. 19 K Nr. 2708) 423

Betr. Handel mit Zucht- und Nutzvieh (Landesernährungsamt 28. 5. 19 K Nr. 2576) 424

Bekanntmachung über Höchstpreise von Frühgemüse betreffend (Landesernährungsamt 28. 5. 19 K Nr. 2706) 424

Landarbeitsordnung für Lippe (Dem.-Kom. 28. 5. 19 Nr. 4431 Dem.) 425|27

Verordnung, betr. Freimachung von Arbeitsstellen für Angestellte und Arbeiter im Bereiche des Demobilmachungsausschusses Detmold (Dem.-Ausschuß 31. 5. 19) . . . . . 427|29

№ Seite

Aufgebot eines Hypothekenbriefes des Landwirts Flörkemeier in Stemmen (Amtsgericht Hohenhausen 26. 5. 19 F 2/19) 430

Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte in Merseburg für das Jahr 1918 (Generaldirektor der Land-Feuersozietät des Herzogtums Sachsen) 430

60. Dienstag, den 3. Juni 1919.

Verordnung über die Regelung des Fremdenverkehrs im Jahre 1919 (Landespräsidium 2. 6. 19) . . . . . 431|35

61. Mittwoch, den 4. Juni 1919.

Fürsorgefonds der Arbeiter der Firma Aug. Chr. Steneberg, Barntrup (Landespräsidium 27. 5. 19 Nr. 3737) 437

Betr. Kriegswirtschaftsamt (Landespräsidium 2. 6. 19 K Nr. 2762) 437

Frist für die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen zu Steuerzwecken (Regierung 4. 6. 19 Nr. 11995) 437

Betr. die Hochspannungsleitung Lügde — Lage (Reg. 3. 6. 19 Nr. 11974) 438

Veränderungen in der Gendarmerie (Gen.-Komdo. 1. 6. 19) . . . 438

Verordnung, betreffend Freimachung von Arbeitsstellen für Angestellte und Arbeiter im Bereiche des Demobilmachungsausschusses Bad Salzuflen (Dem.-Ausschuß 31. 5. 19) . . . . . 438|40

Aufgebot von Hypothekenurkunden des Landwirts Rehmsmeier in Lüerdissen (Amtsgericht Lemgo 19. 5. 19) 441

Desgl. des Zieglers Adolf Büker Nr. 49 in Breitenheide (Amtsgericht Lage 30. 5. 19 F 5/19) 441

62. Sonnabend, den 7. Juni 1919.

Bestimmungen über die Ausgestaltung der Gewerbeaufsicht (Landespräsidium 5. 6. 19 Nr. 3985) 444

Betr. Ausführung geologischer Aufnahmearbeiten (Reg. 6. 6. 19 Nr. 11280) 444

Betr. Wanderbibliotheken (Regierung 6. 6. 19) 444

Betr. Versand von Kohlrabi (Reichsstelle für Gemüse und Obst 26. 5. 19) 444

Bekanntmachung, die Belegung von Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle betreffend (Regierung 6. 6. 19 Nr. 11504) 445

Zwangsversteigerung Hille in Heidenoldendorf (Amtsgericht Detmold 17. 5. 19 K 5|19) 447

Verordnung zur vorläufigen Dienstanweisung für Betriebsräte (Reichs- und Staatskommissar 26. 5. 19) 448

Aufgebot eines Hypothekenbriefes des Gärtnereibesitzers Karl Lüpke in Lemgo (Amtsgericht 2. 6. 19) 450

Desgl. der Witwe Heinrich Heißenberg in Oerlinghausen (Amtsgericht 31. 5. 19 F 4|19) 450

63. Mittwoch, den 11. Juni 1919.

Betr. Bestimmungen über Telegraphenanlagen usw. (Landespräsidium 6. 6. 19 Nr. 4001) 452

Verordnung über Errichtung v. Beamtenausschüssen (Landespräs. 10. 6. 19) 453

№ Seite

Bekanntmachung, die Belegung von Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle betreffend (Regierung 6. 6. 19 Nr. 11504) 454

Vermietung von Wohnungen in Detmold (Magistrat Detmold 19. 5. 19) 455

Mieteinigungsamt für den Berirk der Stadt Bad Salzuflen (Magistrat Bad Salzuflen 7. 6. 19) 456

Verordnung zum Schutze der Mieter und über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel für den Bezirk der Stadt Bad Salzuflen (Magistrat Bad Salzuflen 7. 6. 19) 457

Aufgebot Lehrer Petig in Asendorf und Ziegeleibesitzer Hermann Wiebesiek in Hohenhausen (Amtsgericht Hohenhausen 6. 6. 19 F 3/19) . 459

64. Sonnabend, den 14. Juni 1919.

Betr. Beschlagnahme von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge, desgl. von Leuchtöl pp. (Regierung 14. 6. 19) 461

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über den Handel mit Gänsen (Reichsernährungsmin. 31. 5. 19 Reichs-Gesetzbl. Nr. 108 S. 497) 462

Ausgeloste Anleihescheine der Stadt Detmold (Magistrat Detmold 4. 6. 19) 463

65. Mittwoch, den 18. Juni 1919.

Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister in Lippe. (Regierung 13. 6. 19 Nr. 1733 B) 466

Abänderung der Verordnung über das Reinigen der Schornsteine (Regierung 13. 6. 19 Nr. 1732 B) 467

Besetzung von drei neuen Schornsteinfegermeisterstellen (Regierung 13. 6. 19 Nr. 1732 B) 467

Ablösung seitens des Kolons Simon Heger in Rafeld (Ablösungs-Kommission 16. 6. 19 Nr. 58) 467

Betr. den Handel mit Gänsen (Landesernährungsamt 17. 6. 19 K Nr. 2986) 467

Öffentliche Zustellung an den Kaufmann Albert Silberbach zuletzt in Bad Salzuflen wegen Ehescheidung (Gerichtsschreiberei des Landgerichts 13. 6. 19 R 13/19) 468

Kraftloserklärung einer Schuldurkunde des Kolons Heinrich Bröker in Hagen (Amtsgericht Lage 11. 6. 19 F 2 19) 470

Aufgebot eines Hypothekenbriefes des Landwirts Emil Flörkemeier in Stemmen und des Landwirts Wilhelm Petig in Horn (Amtsgericht Hohenhausen 13. 6. 19 F 2 und 3/19) 471

Desgl. eines Sparbuches und Kriegsanleihestückes des Werkmeisters August Lefmann in Barntrup (Amtsgericht Alverdissen 6. 6. 19) . . . 471

66. Sonnabend, den 21. Juni 1919.

Betr. Einberufung der Langessynode (Konsistorium 17. 6. 19 Nr. 2033) 474

Betr. Bewirtschaftung und Verkehr mit Milch (L. W. G. 17. 6. 19) 475

Betr Auslegung der Urlisten für Schöffen und Geschworenen im Verw.-Bezirk Detmold (Verwaltungsamt Detmold 17. 6. 19 Nr. 1458 I) . 475

Eingehen von öffentlichen Wegen in der Gemeinde Göstrup (Verw.-Amt in Brake 5. 6. 19 Nr. 8560) 476

№ Seite

Betr. Anlage eines Stauwerks durch den Landwirt Walter in Herrentrup (Verwaltungsamt Blomberg 19. 6. 19 Nr. 7471) 476

Öffentliche Zustellung an den Kaufmann Albert Silberbach zuletzt in Bad Salzuflen (Gerichtsschreiberei des Landgerichts 13. 6. 19 R 13/19) . 477

67. Mittwoch, den 25. Juni 1919.

Errichtung eines Militärversorgungsgerichts für Lippe (Landespräsidium 24. 6. 19 Nr. 4460) 479

Verordnung über eine Ernteschätzung im Jahre 1919 nebst Ausführungsanweisung (Landespräsidium 23. 6. 19 K Nr. 3196) 479/85

Betr. Wahl der Beamtenausschüsse (Wahlleiter 24. 6. 19) 486

Hebung der Schulsteuer in Detmold (Schulvorstand Detmold 16. 6. 19) 487

Betr. Auslegung der Urlisten für Schöffen und Geschworenen im Verw.-Bezirk Brake (Verwaltungsamt Brake 20. 6. 19 I Nr. 7787) . . . 487

Verlegung eines Fußweges seitens des Landwirts Friedrich Meier in Großenmarpe (Verwaltungsamt Blomberg 21. 6. 19 Nr. 7586) 488

Betr. Krankenbrotkarten (L. W. G. 19. 6. 19 Nr. 11085) 489

68. Freitag, den 27. Juni 1919.

Verordnung über die Frühkartoffelversorgung des Jahres 1919 und Festsetzung des Höchstpreises (Landespräsidium 26. 6. 19 K Nr. 3204, Landesernährungsamt 27. 6. 19 K Nr. 3287) 494

69. Sonnabend, den 28. Juni 1919.

Betr. Beamtenausschußwahl (Wahlleiter 26. 6. 19) 496

Betr. Abgabe von Seife und Seifenpulver an Wiederverkäufer (Überwachungsausschuß 2. 6. 19 K Nr. 3208) 497

Verordnung über die Preise von Schlachtrindern (Reichsernährungsministerium 17. 6. 19) 498

Betr. Rindfleischpreise (L. W. G. 24. 6. 19 G Nr. 11283) 498

Aufgebot einer Hypothek der Eheleute Ziegler Heinrich Krieger in Schlangen (Amtsgericht Horn 26. 6. 19 F 1|19) 499

Lippischer Staatsanzeiger

№ 1 Sonnabend, den 4. Januar 1919

Inhalt: Betr. die österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörden. S. 1. — Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reichs. S. 1. — Anordnung über Ablieferung von Waffen und Heeresgerät gemäß der Verordnung vom 14. Dezember 1918 über die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reichs. S. 2. — Veränderung von Stimmbezirken für die deutsche Nationalversammlung. S. 2. — Ernennung von Mitgliedern und Stellvertretern für die Ersatzkommissionen. S. 2. — Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Gemüse. S. 3. — Betr. Gemüse und Küchenkräutersamen. S. 5. — Einkommensteuerveranlagung im Veranlagungsbezirk Blomberg. S. 5 — Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände. S 6. — Aufhebung von Bekanntmachungen über wirtschaftliche Maßnahmen. S. 9. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 1 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Deutschen Arzneitaxe für das Jahr 1919 in den Apotheken.

Die österreich-ungarische Botschaft in Berlin hat dem Auswärtigen Amte mitgeteilt, daß das deutsch-österreichische Staatsamt für Äußeres auf Grund eines Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung in Wien verfügt hat, daß die österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörden im Auslande bis auf weiteres ihre Funktionen auch als Bevollmächtigte des deutsch-österreichischen Staates weiter zu versehen haben. Die Vertretungsbehörden sind ermächtigt, auch weiterhin wirtschaftliche Verhandlungen besonders über die Sicherung der Lebensmittelzufuhr und Rohstoffversorgung Deutsch-Österreichs zu führen und die berechtigten Interessen deutsch-österreichischer Staatsbürger wahrzunehmen.

Hiernach sind die österreich-ungarischen General- bezw. Konsulate in Cöln und Dortumd als provisorische Bevollmächtigte in dem angegebenen Wirkungskreise auch für das hiesige Staatsgebiet anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 31. Dezember 1918.

Lippisches Staatsministerium

Nr. 7521. Frhr. Biedenweg.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reichs. Vom 14. Dezember 1918.

Die Durchführung der Verordnung über die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reiches vom 14. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1425) wird der Regierung übertragen, welche sich mit dem Generalkommando VII A. K. ins Benehmen zu setzen hat.

Die Regierung hat sofort die nach § 1 der Verordnung zu setzende Frist zu bestimmen und mit der Aufforderung bekannt zu geben, daß die Ablieferung der in der Verordnung bezeichneten Gegenstände innerhalb dieser Frist in den von

ihr zu bezeichnenden Orten und bei den im einzelnen anzugebenden Stellen zu erfolgen habe.

Detmold, den 31. Dezember 1918.

Lippisches Staatsministerium

Tgb. 919 Dem. Frhr. Biedenweg

Anordnung

über Ablieferung von Waffen und Heeresgerät gemäß der Verordnung vom 14. Dezember 1918 über die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reichs (Reichs-Gesetzbl. 1918, S. 1425)

Auf Grund der Ausführungsanweisung des Lippischen Staatsministeriums vom 31. Dezember d. J. verordnen wir was folgt:

Als Heeresgerät sind alle Gegenstände anzusehen, bei denen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie aus Beständen der Heeresverwaltung stammen.

Heeresgut ist Reichsgut. Infolgedessen liegt rechtmäßige Übertragung des Besitzes mit Willen der Regierung oder der unterstellten Organe gemäß § 1, Abs. 2 und § 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1918 nur vor, wenn die Übertragung durch die Reichsregierung oder mit deren Zustimmung durch die Reichsregierung erfolgt ist. Ob die Genehmigung erteilt ist, entscheidet in Zweifelsfällen das Reichs-Verwertungsamt Berlin, Friedrichstraße 66.

1. Jede Person, die sich unbefugt im Besitze von Waffen, Munition oder von Heeresgerät und Heeresgut anderer Art befindet, hat diese bis spätestens 10. Januar 1919 bei einer der nachstehenden Sammelstellen abzugeben:

Detmold, Waffen und Munition: in der Baugewerkschule, Fahrzeuge: auf dem Hofe der Kaserne III, Geräte: im Exerzierhaus Kaserne III.

Bad Salzuflen, sämtliches Heeresgut in der Bürgerschule.

Oerlinghausen, sämtliches Heeresgut an der von dortigem Garnisonkommando bestimmten Stelle.

2. Die Sammelstellen sind von 9—1 Uhr vormittags und von 3—5 Uhr nachmittags geöffnet. Sie geben über Zahl und Art der abgelieferten Stücke Empfangsbescheinigung aus.

3. Das im Besitz unbefugter Personen befindliche Heeresgut ist sofort der Regierung unter genauer Angabe der Adresse des Besitzers schriftlich anzumelden.

4. Wer der unter Ziffer 1 angeordneten Ablieferung bezw. der unter Ziffer 3 angeordneten Anmeldung rechtzeitig nachkommt, bleibt für eine etwaige vor der Ablieferung oder Anmeldung begangene den abgelieferten oder angemeldeten Gegenstand betreffende unbefugte Enteignung straffrei.

Detmold, den 31. Dezember 1918.

Lippische Regierung

Tgb. 919 Dem. Frhr. Biedenweg

Die Bauerschaft und das Rittergut Maspe werden aus dem die Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung gebildeten Stimmbezirk Nr. 38 abgetrennt und dem Stimmbezirk Nr. 46 zugelegt. Der Stimmbezirk Nr. 38 umfaßt daher die Bauerschaft Istrup, den Burg- und Meiereibezirk Blomberg und das Forsthaus Istrup, der Stimmbezirk Nr. 46 umfaßt die Bauerschaften Tintrup und Maspe, sowie die Rittergüter Borkhausen, Freismissen und Maspe.

Detmold, den 2. Januar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 24131/18. Frhr. Biedenweg

Der Gutspächter Schormann in Lindemannshof ist zum Mitgliede der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Schötmar, der Landwirt Friedrich Bökemeier in Asendorf zum stellvertretenden Mitgliede der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Brake und der Rentner Hermann Schwarz in Blomberg bezw. der Fabrikant Ernst Hausmann in Blomberg zum Mitgliede bezw. zum stellvertretenden Mitgliede der Ersatzkommission des Aushebungsbezirs Blomberg gewählt worden.

Detmold, den 2. Januar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 23583/18. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung

über Aenderung der Höchstpreise für Gemüse.

Auf Anweisung der Reichsstelle für Gemüse und Obst hat die Preiskommission neue Höchstpreise für Gemüse festgesetzt. Die Erhöhung der Erzeugerhöchstpreise und damit auch der Großhandels- und Kleinhandelspreise soll im wesentlichen die Unkosten der Gemüseüberwinterung decken und Ersatz für den von Monat zu Monat zunehmenden Gemüseverderb einschließen.

Unter Aufhebung aller früher veröffentlichten Gemüsehöchstpreise, insbesondere der durch die Bekanntmachung vom 12. Oktober 1918 (Staatsanzeiger S. 837) veröffentlichten Preise, werden die neuen Preise wie folgt bekanntgegeben:

Erzeugerhöchstpreis

	bei freier Handelstätigkeit.	bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages	Großhandelshöchstpreis	Kleinhandelshöchstpreis
	je Ztr.	je Ztr.	je Ztr.	je Pfd.
1. für Dauerweißkohl				
vom 1. 1. 19	6,25 M	6,50 M	7,— M	19 ₰
vom 1. 2. 19	6,75 „	7,— „	7,50 „	20 „
vom 1. 3. 19	7,25 „	7,50 „	8.— „	21 „
2. für Dauerrotkohl				
vom 1. 1. 19	10,— „	10,50 „	13,50 „	35 „
vom 1. 2. 19	10,50 „	11,— „	14,— „	36 „
vom 1. 3. 19	11,— „	11,50 „	14,50 „	37 „
3. für Dauerwirsingkohl				
vom 1. 1. 19	9,50 „	10,— „	11,50 „	29 „
vom 1. 2. 19	10,— „	10,50 „	12,— „	30 „
vom 1. 3. 19	10,50 „	11,— „	12,50 „	31 „
4. für Grünkohl				
vom 1. 1. 19	9,50 „	10,— „	10,75 „	25 „
vom 1. 2. 19	11,50 „	12,— „	12,75 „	31 „
5. für rote Speisemöhren und längliche Karotten				
vom 1. 1. 19	7,50 „	8,— „	9,— „	22 „
vom 1. 2. 19	7,75 „	8,25 „	9,25 „	23 „
vom 1. 3. 19	8,— „	8,50 „	9,50 „	24 „
6. für gelbe Speisemöhren				
vom 1. 1. 19	5,75 „	6,— „	6,75 „	18 „
vom 1. 2. 19	6,— „	6,25 „	7,— „	19 „
vom 1. 3. 19	6,25 „	6,50 „	7,25 „	20 „
7. für weiße Möhren	3,— „	—	4,— „	10 „
8. für runde, kleine Karotten				
vom 1. 1. 19	13,— „	—	15,— „	36 „
vom 1. 2. 19	13,25 „	—	15,25 „	37 „
vom 1. 3. 19	13,50 „	—	15,50 „	38 „

9. für rote, (Salat-) Rüben (rote Beete)				
vom 1. 1. 19	8,— ℳ	9,— ℳ	10,50 ℳ	26 ℳ
vom 1. 2. 19	8,25 „	9,25 „	10,75 „	27 „
vom 1. 3. 19	8,50 „	9,50 „	11,— „	28 „
10. für Zwiebeln				
vom 1. 1. 19	16,50 „	17,— „	24,— „	68 „
vom 1. 2. 19	18,50 „	19,— „	25,— „	70 „
vom 1. 3. 19	20,50 „	21,— „	26,— „	72 „
11. für Kürbis	8,— „	—	12,— „	30 „
12. für Meerrettich	40,— „	—	48,— „	12 „
13. für Spinat	28,— „	—	30,— „	7 „
14. für Kohlrabi	18,— „	—	24,— „	7 „

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 28. November 1918 und unserer Ausführungsanweisung vom 5. Dezember 1918 (Staatsanz. S. 967) aufrechterhalten. Soweit demgemäß inländische Saat- und Steckzwiebeln mit Genehmigung des K. W. V. und gegen Saatkarte zu Saatzwecken abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze nicht überschritten werden:

Für Saatzwiebeln bis zum 31. Januar 1919 22 ℳ
vom 1. Februar 1919 ab je Monat und Zentner 1 ℳ mehr.

Für Steckzwiebeln 1. längliche und ovale:

Größe I unter 1½ cm Durchmesser 100 ℳ
Größe II 1½ bis 2 cm Durchmesser 80 „
Größe III 2 bis 2½ cm Durchmesser 60 „

2. plattrunde:

Größe I unter 2 cm Durchmesser 120 ℳ
Größe II 2 bis 2½ cm Durchmesser 100 „
Größe III 2½ bis 3 cm Durchmesser 80 „

Obige Gemüsepreise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware und sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1917 usw. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind Überschreitungen der in dieser Verordnung festgesetzten Preise strafbar.

Die Erzeugerpreise gelten für alle inländische Ware und zwar für den Verkauf durch den Erzeuger ab Erzeugerstelle (Garten, Hof). Sie umfassen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung in Bahnwagen oder Schiff.

Die festgesetzten Großhandelspreise gelten beim Verkauf:

1. durch den Großhändler an andere Händler,
2. beim unmittelbaren Verkauf durch den Erzeuger an Kleinhändler (also unter Umgehung des Großhändlers) bei Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsorte durch den Erzeuger.

Die festgesetzten Kleinhandelspreise gelten:

1. beim Verkauf durch den Kleinhändler an Verbraucher,
2. beim Verkauf durch den Erzeuger an Verbraucher auf Märkten oder in den Häusern der Verbraucher, also in solchen Fällen, in denen unter Ausschaltung des Kleinhändlers, bei Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsorte durch den Erzeuger, der letztere unmittelbar an Verbraucher verkauft.

Detmold, den 2. Januar 1919.

Lippische Regierung, Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung.

K. Nr. 9500/18. Frhr. Biedenweg.

Neue Richtpreise und Richtlinien für Gemüse- und Küchenkräuter-Samen.

In der am 6. November 1918 abgehaltenen Sitzung der "Offiziellen Preiskommission für Gemüsesämereien" sind für Gemüse- und Küchenkräuter-Sammen für den Verkauf an Wiederverkäufer nud für den Verkauf an Verbraucher neue Richtlinien und Richtpreise festgesetzt worden, die mit Zustimmung des Reichsernährungsamts in einer Preisliste veröffentlicht werden. Die Richtlinien enthalten u.a. Bestimmungen betreffend die Richtpreise für Original- und Spezialzüchtungen, Neuheiten und anerkannte Saaten. Interessenten können Abdrucke der Preisliste gegen Einsendung von 0, 50 M. je Stück beziehen durch die Geschäftsstelle des Preisverbandes für Gemüsesamen in Altenweddingen, Bez. Magdeburg.

Detmold, den 2. Jannar 1919.

Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
Frhr. Biedenweg

Dem Landwirt Schuckmann in Pehlen (Wüsten) sind in der Nacht vom 8./9. d. M. ein etwa einjähriger Bulle und in der Nacht vom 21./22. d. M. zwei Zuchtsäue, die noch nicht geworfen hatten, aus unverschlossenen Ställen, sowie ein Knieleder von einem Kutschwagen gestohlen worden. Der Wert des gestohlenen Guts beträgt etwa 1000 M.

Um Ermittlung und Festnahme des Diebes, sowie um Nachricht hierher zu J 2559/18 wird ersucht.

Detmold, den 27. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 2559/18. Credé

Bekanntmachung,
die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1919 betreffend.

Gemäß § 25 Eink.-Ges. vom 12. Juli 1912 wird jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 M veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirke Blomberg hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare in der Zeit vom 2. bis einschl. 31. Januar 1919 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen werden von mir entgegengenommen:

Mittwoch, den 15. Januar 1919,
von morgens 9 Uhr ab,

im Steuerbüro des Verwaltungsamts für die Stadt, den Burg- und Meiereibezirk Blomberg, sowie die Bauerschaft Eschenbruch,

Donnerstag, den 16. desselben Monats,
von nachmittags 2½ Uhr ab,

in der Mische'schen Gastwirtschaft zu Istrup für das Amt Blomberg mit Ausnahme der Bauerschaft Eschenbruch,

Freitag, den 17. desselben Monats,
von nachmittags 2½ Uhr ab,

in der Eimterbäumer'schen Gastwirtschaft zu Belle für den Voreinschätzungsbezirk „Amt Schieder I" (Belle, Billerbeck, Schieder und Wöbbel nebst Meierei Schieder und Rittergut Wöbbel),

Donnerstag, den 23. desselben Monats,
von nachmittags 2½ Uhr ab,

im Sauernkruge zu Herrentrup für den übrigen Teil des Amts Schieder,

Freitag, den 24. desselben Monats,
von nachmittags 2½ Uhr ab,

in der Berkenkamp'schen Gastwirtschaft in Brakelsiek für die Stadt und Meierei Schwalenberg, sowie für die Bauerschaften Brakelsiek, Lothe und Ruensiek,

Montag, den 27. desselben Monats,
von nachmittags 3 Uhr ab,

in der Stölting'schen Gastwirtschaft zu Elbrinxen für den übrigen Teil des Amts Schwalenberg.

Ich lege Gewicht darauf, daß sämtliche Steuerpflichtige, welche ihre Erklärung zu Pro-

tokoll geben wollen, gleich bei Beginn des Termins anwesend sind, weil ich vor Aufnahme der Erklärungen über das Wesen und die Bedeutung der neuen Normalsätze einen Vortrag zu halten beabsichtige und es bei der Fülle der Arbeit unmöglich ist, auch noch Einzelnen hierüber die nötige Auskunft zu erteilen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Abs. 1 des oben bezeichneten Gesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr 1919 zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind in § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Vordrucke zur St.-E. werden den vorbezeichneten Steuerpflichtigen, soweit diese mir bekannt sind, in den nächsten Wochen zugestellt und im übrigen auf Verlangen kostenlos von mir verabfolgt.

Eine Fristverlängerung kann nur ganz ausnahmsweise stattfinden.

Blomberg, den 3. Dezember 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
für den Veranlagungsbezirk Blomberg.
Steneberg

Bekanntmachung

betr. die Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen im Veranlagungsbezirk Blomberg aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Monat Dezember 1918 bis spätestens Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramte schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an hies. Amtsstelle werktags vormittags 9 bis 12 Uhr mündlich zu machen.

Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtanwälte Künstler usw.).

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt. Der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände unterliegen auch diejenigen Personen usw., bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 ℳ beträgt.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 ℳ nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20 fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 ℳ bis 100 000 ℳ ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafe erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittelung vorzunehmen.

Diese Aufforderung wird nicht allmonatlich wiederholt, die Steuerpflichtigen haben vielmehr künftig die Erklärung über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte jeden Monat im Laufe des ihm folgenden Kalendermonats unaufgefordert anzugeben.

Blomberg, den 30. Dezember 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission als Umsatzsteueramt
Steneberg

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band II Blatt 70 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Wilhelm Uhmeier in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Gastwirtschaft „Zur Markthalle" Wohnhaus A Nr. 3 an der Langenstraße mit Hofraum zu 2 a 69 qm, am

10. März 1919, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 29. November 1918.

K. 7/18. Lippisches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Dehlentrup belegene, im Grundbuche von Dehlentrup Band I Blatt 13 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bäckers und Gastwirts Gustav Stüker in Dehlentrup eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 45 in Dehlentrup in einer Gesamtgröße von 64,75 a mit den darauf stehenden Gebäuden am

14. März 1919, vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der

Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 23. Dezember 1918.

K. 20/14. Lippisches Amtsgericht I

Der gegen den Schlossergesellen Fritz Symank, geb. 5. März 1891 zu Dresden, erlassene Steckbrief vom 26. Juni 1911 ist erledigt.

Detmold, den 16. Dezember 1918.

D. 34/11. Lippisches Amtsgericht II

Der gegen den Arbeiter Diedrich Hüls in Detmold, geb. 22. 12. 1858 zu Lage, erlassene Steckbrief vom 10. 9. 1914 ist erledigt.

Detmold, den 17. Dezember 1918.

D. 93/14. Lippisches Amtsgericht II

Der gegen den Dienstknecht Johann Pikarski, geb. 1. September 1882 zu Adelig-Briesen, Kreis Schlochau, erlassene Steckbrief vom 18. September 1914 ist erledigt.

Detmold, den 17. Dezember 1918.

D. 109/14. Lippisches Amtsgericht II

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Spediteur Friedrich Lange Nr. 73 in Belle und Elise, geb. Mönch, durch Vertrag vom 18. Dezember 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 28. Dezember 1918.

G. R. Nr. 200. Das Amtsgericht II

In das Handelsregister A ist unter Nr. 179 die Firma

Hermann Hunecke, Bad Salzuflen

und als deren Inhaber Kaufmann Hermann Hunecke in Bad Salzuflen eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist: Großhandel mit Haus- und Küchengeräten.

Bad Salzuflen, den 21. Dezember 1918.

VI. 14/18. Lippisches Amtsgericht I

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag soll der im Grundbuche von Humfeld Band 2 Blatt 49 eingetragene Grundbesitz der Erben des verstorbenen Schuhmachers Adolf Meier in Humfeld zu 5 a 09 qm mit 75 ℳ Reinertrag nebst dem darauf stehenden Wohnhause Nr. 100 in Humfeld mit 105 ℳ Mietwert öffentlich meistbietend im Termine am

Freitag, den 24. Januar 1919,
nachmittags 3 Uhr,

in der Gastwirtschaft Nagel in Humfeld versteigert werden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Alverdissen, den 11. Dezember 1918.

III 3/18 Lippisches Amtsgericht

Bekanntmachung

Nr. F. R. 1017/11. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Demobilmachungsamtes wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung

L. 50/5. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen sowie von Leder daraus, vom 13. Juni 1917

sowie die Bekanntmachung

L. 100/5. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen, vom 13. Juni 1918

treten außer Kraft, soweit sie sich auf Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde- und Schweinefelle beziehen.

Artikel II.

Die Bekanntmachungen

1. L. 800/4. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder, vom 1. Juni 1918,
2. L. 900/4. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Katzenfelle, vom 1. Juni 1917 treten außer Kraft.

Artikel III.

Die Bekanntmachung

L. 700/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917

sowie die Bekanntmachung

L. 700/11. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, vom 20. Dezember 1916

erhalten folgenden

§ 2a.

Die Sammelstelle zahlt den zugelassenen Großhändlern und den zugelassenen Verbänden von Häuteverwertungsvereinigungen außer dem Höchstpreis als Beihilfe zu den Geschäftsunkosten, insbesondere zu den Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Verladeplätze eine monatlich abzurechnende Vergütung von vier v. H. vom Rechnungsbetrage des in dem betreffenden Monat von der Sammelstelle gekauften Gefälles.

Artikel IV.

Der § 3 der Bekanntmachung

L. 700/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917

rhält folgende Fassung:

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

für	Klasse I	Klasse II	Klasse III
	für 1 kg Grüngewicht*) in Mark		
1. a) Häute von Rindern, Kühen und Ochsen, b) Kälber und Fresser, welche mit Kopf 10 kg und mehr, ohne Kopf 9 kg und mehr Grüngewicht haben	1,90	1,70	1,65
2. Bullenhäute	1,80	1,60	1,55

3. Roßhäute, Ponny- und Maultierhäute von 220 und mehr cm Länge (Längenmaß I) . . . . . 30,75 ℳ
4. desgl. unter 220 cm Länge (Längenmaß II) . . . 20,20 „
5. Fohlenfelle, Esel- und Mauleselhäute von 150 und mehr cm Länge (Längenmaß III) . . . . . 9,60 „
6. desgl. unter 150 cm Länge (Längenmaß IV) . . . 5,30 „

für das Stück

Artikel V.

Der § 3 der Bekanntmachung L. 700/11. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für:

1. Kalbfelle, welche mit Kopf weniger als 10 kg Grüngewicht bzw. 4 kg Trockengewicht, ohne Kopf weniger als 9 kg Grüngewicht bzw. 3,6 kg Trockengewicht haben,
   a) gesalzen . . . . . 3,00 ℳ für 1 kg Grüngewicht,
   b) trocken . . . . . 6,60 „ für 1 „ Trockengewicht
2. Fresserfelle, welche mit Kopf weniger als 10 kg Grüngewicht bezw. 4 kg Trockengewicht, ohne Kopf weniger als 9 kg Grüngewicht bzw. 3,6 kg Trockengewicht haben,
   a) gesalzen . . . . . 2,30 ℳ für 1 kg Grüngewicht,
   b) trocken . . . . . 5,25 „ für 1 „ Trockengewicht.
3. Schaf- und Lammfelle, gesalzen, von mindestens 0.75 kg Grüngewicht,
   vollwollige . . . . . 2,85 ℳ
   halbwollige . . . . . 2,55 „
   kurzwollige . . . . . 2,35 „
   Blößen und Scheerlinge . . . . . 2,10 „
   für 1 kg Grüngewicht.
4. Schaf- und Lammfelle, getrocknet, von mindestens 0,40 kg Trockengewicht,
   vollwollige . . . . . 5,30 ℳ
   halb- und kurzwollige . . . . . 5,55 „
   Blößen- und Scheerlinge . . . . . 5,10 „
   für 1 kg Trockengewicht.
5. Schaf- und Lammfelle,
   gesalzen, unter 0,75 kg Grüngewicht 2,10 ℳ für 1 kg Grüngewicht,
   volltrocken, unter 0,40 kg Trockengewicht,
   a) 0,30 kg und mehr wiegend . . . 5,10 ℳ für 1 kg Trockengewicht,
   c) unter 0,30 kg wiegend . . . . 4,75 „ für 1 „ „

*) Anmerkung Die Grundpreise, welche die Verteilungsstelle für getrocknetes Gefälle zu zahlen bereit ist, werden von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgegeben. Sie werden niedriger sein als die für gesalzenes Gefälle.

6. Ziegenfelle einschließlich Bock- und Heberlingsfelle:

volltrocken bis			0,10 kg wiegend	0,55 ℳ	für das Fell.
„	mehr als 0,10 kg	bis höchstens	0,15 „ „	1,05 „	
„	„ „ 0,15 „	„ „	0,20 „ „	1,75 „	
„	„ „ 0,20 „	„ „	0,30 „ „	3,20 „	
„	„ „ 0,30 „	„ „	0,50 „ „	3,95 „	
„	„ „ 0,50 „	„ „	0,70 „ „	5,30 „	
„	„ „ 0,70 „	„ „	0,85 „ „	6,85 „	
„	„ „ 0,85 „	„ „	1,10 „ „	7,95 „	
„	„ „ 1,10 „	„ „	1,30 „ „	9,00 „	
„	„ „ 1,30 „	„ „	1,50 „ „	10,05 „	
„	„ „ 1,50 „	wiegend		10,60 „	

Die Preise für Felle bis 0,20 kg wiegend gelten für original unsortiert ohne besondere Vergütung für Fehler. Der Höchstpreis für Brackfelle bis 0,20 kg wiegend, beträgt 0,30 ℳ für das Stück.

Artikel VI.

Die Tabelle „der Grundpreise für Leder" des § 3 der Bekanntmachung L. 888/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhält folgende Fassung:

Grundpreise.

Lfd. Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Wertklassen A	B	C	e. Bedeutung der Zahlen unter d
1a	Sohlleder, Vacheleder, Brandsohlleder aus beschlagnahmten Häuten und Fellen aller Art, mit Ausnahme von Roßhäuten . .	in allen Stärken	ganze o. halbe Häute	8,75	8,—	7,25	Mark für 1 kg Nettogewicht
1b			Kernstücke	11,—	10,25	9,50	
1c			Hälse	7,—	6,95	5,50	
			Flanken	6,—	5,25	4,50	
2a	Roß-Sohlleder, -Vacheleder, -Brandleder	„ „ „	Schilder mit Klauen	6,75	5,75	—	
2b	„ „ „	„ „ „	Kernstücke	7,50	6,75	—	
3	Fahlleder pflanzlicher Gerbung, auch Mastkalbleder im Gewicht von über 3½ kg für das Fell	„ „ „	ganze oder halbe Häute	14,—	13,—	11,50	
4	Roß-Oberleder- pflanzlicher Gerbung	„ „ „	g. oder h. Hälse	12,50	11,50	9,75	
5a	Blankleder, ungespalten mit mindestens 5 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3 mm und mehr	ganze oder halbe Häute	11,75	10,75	10,—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
5b	Blankleder, ungespalten mit mindestens 5 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm		12,—	11,—	10,25	
6	Blankleder, gespalten*), mit mindestens 5 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 2,5 — 3,6 mm		13,25	12,50	—	
7a	Blankleder, gespalten*), mit mindestens 5 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 2,5 — 3,6 mm		14,50	13,75	—	
7b	Blankleder, gespalten*), mit mindestens 5 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 1,5 — 2 mm		20,50	17,25	—	

*) Gespaltenes Blankleder muß im Kernstück überall eine gleichmäßige Stärke aufweisen, die sich in den Grenzen der angegebenen Millimetermaße bewegt. Die Stärke ist im Kern zu messen. Die Stärke der Abfälle, Seiten, Köpfe usw. darf nicht größer sein als die Stärke des Kerns.

Lfd. Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Wertklassen A	B	C	e. Bedeutung der Zahlen unter d.
8a	Treibriemenleder pflanzl. Gerbung, mit mindestens 6 u. höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	12,75	12,—	11,25	Mark für 1 kg Nettogewicht
8b	Treibriemenleder pflanzl. Gerbung mit mindestens 6 u. höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang geschnitten	11,75	11,—	10,25	
8c	Treibriemenleder pflanzl. Gerbung mit mindestens 6. u. höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Schultern	9,75	8,75	7,75	
				Sorte I	II	III	
9a	Treibriemenleder, reine Chromgerbung mit mindest. 6 u. höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	15,—	14,—	13,—	
9b	Treibriemenleder, reine Chromgerbung mit mindest. 6 u. höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang geschnitten	14,—	13,—	12,—	
9c	Treibriemenleder, reine Chromgerbung mit mindest. 6 u. höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Schultern	11,—	10,—	9,—	
11a	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohl.	in allen Stärken	g. oder h. Spalte	4,—	3,50	3,—	
11b	" " " " " "		Kernstücke	5,—	4,25	3,50	
11c	" " " " " "		Hälse und Seiten	3,50	3,—	2,—	
12	Zugerichtete Spalten für Schuhoberleder	unter 2 mm	Kernstücke	12,—	10,—	8,—	Mk. für 1 qm Maschinenm.
13	Spalte als Futterleder	" 2 "	"	7,—	6,—	5,—	
14a	Transparentleder	2,5mm u. darüber	g. oder h. Häute	9,—	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
14b	"	unter 2,5 mm	" " " "	9,75	—	—	
15a	Transparentspalte	—	g. oder h. Spalte	4,50	—	—	
15b	"	—	Kernstücke	5,—	—	—	
15c	"	—	Hälse u. Seiten	4,—	—	—	
16a	Chromrindleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell messend, schwarz oder braun	mindest. $1^3/_4$ mm u. darüber	ganze oder halbe Häute	24,25	23,25	22,—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
16b	Chromrindleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm messend, schwarz oder braun	unter $1^3/_4$ mm	ganze oder halbe Häute	21,25	20,25	19,—	
17	Anhydatleder	in a. Stärken	Kernstücke	12,—	—	—	für 1 kg Nettogewicht
18	Chromkalbleder jeder Art, auch Bekleidungsleder, schwarz	" " "	ganze Felle	21,50	20,50	19,—	für 1 qm Maschinenmaß
				Sorte I	II	III	IV
19	Kalbleder pflanzlicher Gerbung						Mark für 1 kg Nettogew.
	a) 1,75 bis 3,50 kg je Fell wiegend	—	ganze Felle	18,50	17,75	15,50	13,50
	b) weniger als 1,75 kg je Fell wiegend	—	" "	19,50	18,75	16,50	13,50
21	Chromroß-Oberleder (Box- und Chevreaux-Zurichtung	—	ganze oder halbe Hälse	16,—	15,—	13,—	—
22a	Schafleder, alaungar, weiß	—	ganze Felle	15,50	13,50	11,—	—
22b	" " gefärbt	—	" "	19,—	17,—	15,—	—
23a	Schafleder, chromgar oder andere mineralischer Gerbung, ungefärbt	—	" "	18,50	15,50	13,—	—
23b	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, schwarz	—	" "	20,—	16,50	14,—	—
23c	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, farbig	—	" "	22,—	19,50	16,50	—
24a	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, ungefärbt	—	" "	18,50	15,50	13,—	—

Mark für 1 qm Maschinenmaß

Lfd. Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte I	II	III	IV	e. Bedeutg. d. Zahlen unter d.
24b	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, schwarz	—	ganze Felle	21,—	17,50	15,—	—	Mark für 1 kg Maschinenmaß
24c	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, farbig	—	" "	23,—	19,50	17,—	—	
25	Ziegenleder jeder Gerbart, schwarz	—	" "	23,25	19,25	17,25	12,25	
26a	Kaninleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, ungefärbt	—	" "	15,—	13,—	11,—	—	
26b	Kaninleder, mineralischer oder pflanzlicher Gerbung, gefärbt	—	" "	16,—	14,—	12,—	—	
26c	Portefeuilleleder aus Kaninfellen	—	" "	19,50	16,50	14,50	—	
				Sorte I	II	III	IV	Schuß
27	Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus Reh-, Renntier- und Gemsfellen jeder Gerbart	—	" "	17,—	14,—	12,—	8,—	4,—	Mark für 1 pm Maschinenmaß
28	Bekleidungsleder u. Schuhoberleder aus Hirsch- u. Elentierfellen jeder Gerbart:							
	a) Felle bis 1 qm Größe	—	" "	15,—	13,—	11,—	7,—	4,—	
	b) Felle über 1 qm Größe	—	" "	14,—	12,—	10,—	6,—	4,—	

Artikel VII.

Artikel II der 2. Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 888/10. 18. K. R. A. vom 19. Oktober 1918 zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A. vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder tritt außer Kraft.

Artikel VIII.

Die Bekanntmachung Ch. II. 588/10. 15. K. R. A., betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder, vom 1. Dezember 1915, tritt außer Kraft.

§ 3 der Bekanntmachung

L 888/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917

erhält folgenden Zusatz:

7. Beschwerungsverbot.

Die Herstellung künstlich beschwerten Leders sowie jede künstliche Beschwerung von Leder, insbesondere unter Benutzung von Baryum-, Magnesium-, Blei- und Zinn- und anderen mineralischen Salzen, Glukose, Dextrin, Melasse und ähnlichen zuckerartigen Stoffen, von zuckerhaltigen Appreturen und ähnlichen Mitteln, ist verboten.

Artikel IX.

Im übrigen bleiben die Bekanntmachungen über Häute, Felle und Leder usw. vorläufig in Kraft.

Artikel X.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Wollshügel

Bekanntmachung

Nr. F. R. 825/11. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung Nr. O. 406/4. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech, vom 15. Mai 1917 wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 810/11. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III 3000/6. 18, K. R. A. vom 29. Juni 1918, betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschilf, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stransa) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh usw. und
2. die Bundesratsbekanntmachung über Besenginster vom 17. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1247 ff.)

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 40/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. Bst 1550/1. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art, vom 16. Februar 1918 und

die Bekanntmachung Nr. Bst. 1600/1. 18. K. R. A., betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art, vom 16. Februar 1918

treten außer Kraft.

Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 310|12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. M. 10|3. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Blei, vom 1. April 1916 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 10|12. 18, K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. V. II. 206|11. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen, vom 15. Januar 1916 und der Nachtrag zu vorstehender Bekanntmachung Nr. H. II. 235|8. 17. K. R. A. vom 15. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaum- und Mahagoniholz

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Er scheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 2 Mittwoch, den 8. Januar 1919

Inhalt: Polizeiverordnung, betr. die Festsetzung der Polizeistunde im Bezirke der Stadt Lage. S. 17. — Freigabe des Absatzes von Rübensauerkraut. S. 17. — Betr. die Wahl des Kurators und Stellvertreters der Schullehrer-, Witwen- und Sterbekasse. S. 17. — Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1919/20. S. 17. — Verordnung über die Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs. S. 19. — Verordnung, betr. Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. S. 19. — Prüfung der Wahlvorschläge für die Nationalversammlung S. 20. — Verwaltungsbericht der Lippischen Invalidenstiftung von Jahre 1917/18. S 20. — Entrichtung der Umsatzsteuer im Veranlagungsbezirk Blomberg. S. 22. — Besetzung der Kommunalwegaufseherstelle im Amte Blomberg. S. 23. — Restablieferung an Kartoffeln. S. 23. — Aufhebung von Bekanntmachungen über wirtschaftliche Maßnahmen. S. 25. — Verschiedenes.

Polizeiverordnung,

betr. die Festsetzung der Polizeistunde im Bezirke der Stadt Lage vom 31. Dezember 1918.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums wird unter Abänderung der Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1916 — Amtsblatt S. 1386 — verordnet, daß die Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Caffes, sowie die Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, in der Stadt Lage bis auf weiteres um 10 Uhr abends zu schließen haben. Politische Versammlungen werden von dieser Einschränkung nicht betroffen.

Detmold, den 4. Januar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 23626/18. Frhr. Biedenweg

Freigabe des Absatzes von Rübensauerkraut.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat durch eine im Reichsanzeiger Nr. 302 vom 23. Dezember 1918 veröffentlichte Bekanntmachung den Absatz von Sauerkraut aus Rüben aller Art freigegeben. Die Freigabe ist mit dem Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung, also am 23. Dezember 1918, in Kraft getreten.

Detmold, den 3. Januar 1919.

Lippische Regierung,

Landesernährungsamt - Verwaltungsabteilung

K. Nr. 34. Frhr. Biedenweg

Die Wahl des Lehrers Schlütsmeier in Heidenoldendorf zum Kurator und des Schulleiters Hilker in Horn zum Stellvertreter des Kurators der Schullehrer- Witwen- und Sterbekasse für den Bezirk Detmold I ist von uns bestätigt worden.

Detmold, den 6. Januar 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 19. Pustkuchen

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl." Nr. 193, S. 1469).

(Nr. 6608). **Verordnung**

über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1919/20.

Vom 27. Dezember 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung

vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)|18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Rübenverarbeitende Zucker- und Rübensaftfabriken sind berechtigt, von Rübenbauern, die ihnen Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1916 zu liefern verpflichtet waren, für das Erntejahr 1919 Lieferung von Zuckerrüben von einer gleich großen Anbaufläche wie 1916 zu verlangen. Dabei gelten, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die für das Erntejahr 1916 vereinbarten Bedingungen mit der Maßgabe, daß der Preis für die Zuckerrüben nicht niedriger sein darf als der für das Betriebsjahr 1919|20 festzusetzende Mindestpreis. Soweit die Fabriken auf Grund des Vertrags Schnitzel gegen Entgelt zu liefern haben, tritt an die Stelle des für die Schnitzel vereinbarten Preises der von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte für Schnitzel gleicher Art zu zahlende Übernahmepreis.

Das Verlangen (Abs. 1) kann nur bis zum 28. Februar 1919 einschließlich gestellt werden.

§ 2

Ergeben sich bei der Frage, ob der § 1 Anwendung findet, sowie bei Anwendung der Vorschriften im § 1 Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Fabrik liegt, darüber beantragen, ob und zu welchen Bedingungen zu liefern ist. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach billigem Ermessen. Sie kann Ausnahmen von der im § 1 festgesetzten Verpflichtung zulassen, wenn sie im Interesse der Volksernährung oder mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Betriebe des Rübenbauers geboten erscheinen. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 3

Das zuständige Hauptamt kann landwirtschaftlichen Brennereien und solchen gewerblichen Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebs vor dem 1. Oktober 1914 mehlige Stoffe verarbeitet haben, für das Brennereibetriebsjahr 1919|20 die Verarbeitung von Rüben aller Art gestatten.

Die Genehmigung ist bei dem zuständigen Hauptamt, bei Zuckerrüben nach einem von der Reichszuckerstelle aufzustellenden Muster, nachzusuchen. Die Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, daß durch die Verarbeitung die Brennereiklasse nicht geändert und die Abgabebelastung nicht erhöht wird, sowie daß der Brennerei andere Nachteile hinsichtlich der Steuerbehandlung für das Betriebsjahr 1919|20 und für später nicht entstehen.

Die Genehmigung zum Brennen von Zuckerrüben darf von dem Hauptamt nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden. Sie ist in der Regel zu erteilen für Zuckerrüben, die durch Mehranbau gegenüber dem Jahre 1917 gewonnen werden, sowie für Zuckerrüben, von denen anzunehmen ist, daß ihre Verwertung in Zuckerfabriken oder Rübensaftfabriken wirtschaftlich nicht möglich ist.

§ 4

Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1919|20 herstellen, vorbehaltlich etwaiger späterer Erhöhung, an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern:

1. 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Steffensche Brühschnitzel);
2. Rohzuckermelasse im Gesamtgewichte von zwei Fünftel vom Hundert der gelieferten Rüben. — Die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet an Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melasseschnitzel als nach Nr. 1 zulässig zurückgeliefert werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1918.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts
Wurm

Ausführungsbestimmungen:

Auf Grund des § 2 Abs. 2 vorstehender Verordnung wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde für Lippe die Regierung anzusehen ist.

Detmold, den 3. Januar 1919.

Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
K. Nr. 33. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl." Nr. 192, S. 1467).

(Nr. 6606)

Verordnung

über die Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs.

Vom 21. Dezember 1918.

§ 1

Für Personen, die während des letzten Krieges dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, gilt auch bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit die Zeit nach der Entlassung aus diesen Diensten der Zeit ihrer Weiterleistung gleich, soweit es sich um Ansprüche auf Wochenhilfe für ihre Kinder aus Mitteln des Reichs nach den Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915, 1. März und 22. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 492, 1915 S. 49, 257, 1917 S. 200, 1085) handelt und die Entbindung innerhalb sechs Wochen nach der Dienstentlassung stattfindet.

§ 2

Der Betrag des Stillgeldes, welcher aus Mitteln des Reichs weiter zu gewähren ist, wird von einer halben Mark auf fünfundsiebzig Pfennig täglich erhöht.

§ 3

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit dem Tage ihrer Verkündung jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß die Wochenhilfe nach § 1 auch dann zu gewähren ist, wenn die Entbindung innerhalb zwölf Wochen vor diesem Tage stattgefunden hat.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten
Ebert Haase
Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts
Bauer

Verordnung

betreffend Änderung der Verordnung über Erwerbslosen-Fürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305).

Vom 21. Dezember 1918.

Artikel I.

In der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 6 Satz 1 werden hinter dem Worte „soll" die Worte eingefügt: „vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 12a, 12b".

2. Im § 9 Satz 1 werden die Worte „die Weiterzahlung der Krankenkassenbeiträge" gestrichen.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Erreichen in einer Kalenderwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern siebzig von Hundert des verbliebenen Wochenarbeitsverdienstes den Unterstützungsbetrag der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrages, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

3. Hinter § 12 werden als § 12a und 12b folgende Vorschriften eingefügt:

§ 12a

Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherung zur Forsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse berechtigt, so hat die Gemeinde die weitere Versicherung in der bisherigen Mitgliederklasse oder Lohnstufe herbeizuführen. Sie hat zu diesem Zwecke die erforderlichen Meldungen zu bewirken und die vollen Beiträge für den Erwerbslosen zu zahlen.

Versäumt es die Gemeinde und verliert dadurch der Erwerbslose den Anspruch auf Krankenhilfe, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren.

Kann die Gemeinde die ärztliche Behandlung selbst nicht beschaffen, so hat sie dem Erwerbslosen dafür sechs Achtel des gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

Von diesen Leistungen können nur die Beiträge als Kosten der Erwerbslosenfürsorge gegenüber Reich und Staat angerechnet werden.

Neben Krankengeld und Krankenpflege, die dem erkrankten Erwerbslosen gewährt wird, erhält er nur die Zuschläge für Familienmitglieder nach § 9 Abs. 1.

§ 12 b.

Erwerbslosen, die Erwerbslosenunterstützung beziehen und nicht unter § 12a fallen, wird im Falle der Erkrankung die Unterstützung in vollem Umfang weitergewährt.

4. Hinter § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

§ 16a.

Der Vorstand der Gemeinde ist befugt, für die Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verordnung oder der auf Grund der Verordnung erlassenen Beschlüsse der Gemeinde Ordnungsstrafen zugunsten der Gemeindekasse bis zu einhundertfünfzig Mark festzusetzen. Dies gilt entsprechend für den Gemeindeverband, soweit er Träger der Erwerbslosenfürsorge ist.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung
Koeth

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung und die Entscheidung über ihre Zulassung und Verbindung durch den Wahlausschuß erfolgt für den 17. Wahlkreis am

Sonntag, den 12. Januar 1919,
4 Uhr nachmittags

im Sitzungssaale des Bezirksausschusses zu Minden in öffentlicher Sitzung.

Minden, den 4. Januar 1919.

Der Wahlkommissar
von Bergen

Verwaltungsbericht
der Lippischen Invalidenstiftung vom Jahre 1917/18.

A. Einnahme

1. Rechnungsbestand v. Jahre 1916/17	0,97	M.
2. der Rest des Kapitals	575,14	„
3. Zinsen davon	18,68	„
Einnahme	594,79	M.

4. die Kirchensammlung ist vom Konsistorium aufgehoben.

B. Ausgabe:

1. an 25 Invalide	415,00	M.
2. an 7 Witwen	174,00	„
3. an Portoauslagen	6,02	„
Ausgabe	595,02	M.
Einnahme	594,79	M.
ist Vorschuß	=0,23	M.

Detmold, den 23. Dezember 1918.

Lippische Invalidenstiftung
A. Busse

Die Strafgefangenen Max Dürkopf aus Hamburg und Fritz Eichmann aus Schwalenberg sind am 5. 1. 1919 aus hiesiger Strafanstalt ausgebrochen. Um Festnahme und Ablieferung in hiesige Anstalt wird ersucht.

Detmold, den 7. Januar 1919.

Die Direktion
Quentin

Signalement: Dürkopf

Alter: 22 Jahre. Größe: 1,63 m. Haare und Augenbrauen: blond. Augen: braun. Nase: gewöhnlich. Mund: klein. Zähne: gesund. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: blaß. Statur: mittel.

Signalement: Eichmann

Alter: 17 Jahre. Größe: 1,50 m. Haare und Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase und Mund: gewöhnlich. Zähne: schlecht. Kinn: länglich. Gesicht: schmal. Gesichtsfarbe: blaß. Statur: klein.

Steckbrief.

Gegen den angeblichen Bergbauunternehmer J. Jaimann, zuletzt in Klüt bei Detmold, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1804/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 31. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1804/18. Credé

Steckbrief.

Gegen den Dienstknecht Alfred Latniak aus Glasdorf, Kr. Adelnau, zuletzt in Greste, geb. am 11. April 1902 der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 2276/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 31. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2276/18. Credé

Der am 22. Juni 1917 gegen den russisch-polnischen Arbeiter Walenty Naglo aus Russisch-Polen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 23. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 765/17. Credé

Der am 20. Juli 1918 gegen den russisch-polnischen Arbeiter Boleslaw Tonder aus Kaminsk erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 23. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1472/18. Credé

Der am 17. November 1918 gegen den polnischen Arbeiter Njetbau aus Warschau erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 30. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2366/18. Credé

Im November oder in den ersten Tagen des Dezember 1918 sind dem Domänenpächter Georg Oehlerking in Schieder 4 Mutterschafe im Werte von 800 ℳ aus dem Schafstalle entwendet worden.

Um Anstellung von Ermittelungen und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 10/19 wird ersucht.

Detmold, den 3. Januar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 10/19. Credé

Dem Landwirt Linne in Hörstmar Nr. 34 sind in der Nacht vom 2./3. Januar 1919 2 Kühe gestohlen.

eine schwarz und weiß gezeichnet, mit Stern und kurzen nach innen gebogenen Hörnern, 11 Jahre alt, hochtragend, die andere rotbunt gezeichnet, seit September 1918 tragend, 12 Jahre alt.

Als einer der Täter kommt wahrscheinlich der Gefreite und Musiker Ernst Schröder aus Hörstmar vom Ersatz-Bataillon hier in Frage.

Um Nachforschung und zweckdienliche Mitteilung hierher zu J 12/19 wird gebeten.

Detmold, den 4. Januar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 12/19. Credé

Gefunden

vor etwa 3 Wochen auf dem Wege Bösingfeld-Meierberg eine Damengeldbörse mit Inhalt.

Verlierer wolle sich binnen Jahresfrist hier melden, widrigenfalls über den Fund anderweitig verfügt werden wird.

Brake i. L., den 30. Dezember 1918.

Verwaltungsamt

Nr. 19311. Tasche

Bekanntmachung

betr. die Entrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1918.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der allgem. Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen im Veranlagungsbezirk Blomberg aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte aus der Zeit vom 1. August 1918 bis 31. Dezember 1918, bis spätestens Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramte schriftlich einzureichen, oder die erforderlichen Angaben

1. Stadt Blomberg: am Donnerstag, den 16. Januar 1919, vormittags von 9—11 Uhr, im Verwaltungsamtsgebäude Zimmer Nr. 3
2. Amt Blomberg: am Montag, den 20. Januar 1919, nachmittags 2½ Uhr, im Kruge zu Istrup und am Mittwoch, den 22. Januar 1919, nachmittags 3 Uhr in Großenmarpe (Gees)
3. Amt Schieder: am Dienstag, den 28. Januar 1919, nachmittags 2½ Uhr im Sauernkruge in Herrentrup, Mittwoch, den 29. Januar 1919, nachmittags 3 Uhr in Belle (Eimterbäumer)
4. Amt Schwalenberg: am Donnerstag, den 30. Januar 1919, nachmittags 2½ Uhr in Brakelsiek (Berkenkamp) am Freitag, den 31. Januar 1919, nachmittags 2½ Uhr in Elbrinxen (Nierman)
5. Stadt Schwalenberg: am Dienstag, den 4. Februar 1919, nachmittags 2½ Uhr im Rathaussaale zu Schwalenberg mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 ℳ beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 ℳ nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20 fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 ℳ bis 100 000 ℳ ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafe erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittelung vorzunehmen.

Blomberg, den 30. Dezember 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission als Umsatzsteueramt
Steneberg

Bekanntmachung.

Die Kommunalwegaufseherstelle im Amte Blomberg soll am 1. April 1919 neu besetzt werden.

Bewerber wollen sich unter Einreichung eines selbstverfaßten Lebenslaufes und des Befähigungsnachweises hier melden. Kriegsbeschädigte — und unter diesen wiederum die Einheimischen — genießen den Vorzug.

Die Anstellungsbedingungen können hier eingesehen oder gegen Erstattung der Schreibgebühren abschriftlich bezogen werden.

Blomberg, den 2. Januar 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
Steneberg

In denjenigen Gemeinden, in denen nicht durch freiwillige Ablieferung das vom K. W. V. mitgeteilte Restlieferungssoll an Kartoffeln aufgebracht wird, hat sofort gemäß Verordnung über die Durchführung der Kartoffelversorgung der Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamtes vom 21. November 1918 (Staatsanzeiger Nr. 125, Seite 939/40) die Nachprüfung der Kartoffelbestände bei allen Erzeugern stattzufinden.

Über das Ergebnis der Nachrevision ist dem K. W. V. umgehend zu berichten.

Rittergut Hovedissen, den 2. Januar 1819.

Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte
Der Vorsitzende
von Vogelsang

Bekanntmachung.

Bei einem Pferde des Viehhändlers August Hartmann hierselbst, Mittelstraße 101, ist der Ausbruch der Räude kreistierärztlich festgestellt worden.

Barntrup, den 3. Januar 1919.

Die Polizeiverwaltung
Quest

In der Nacht vom 15. zum 16. d. M. sind dem Landwirt A. Lohmeier in Oberwüsten aus seinem unverschlossenen Stalle 3 Zuchtgänse und 1 tragendes Ziegenlamm im Gesamtwerte von 100 ℳ entwendet worden.

Ich ersuche um Nachforschung und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 429/18.

Schötmar, den 28. Dezember 1918.

Der Lippische Amtsanwalt
P. L. 429/18. Gruner

Am 29. 12. 1918 sind dem Feldwebel Trapp in Bad Salzuflen, Langestr. 10, aus seiner unverschlossenen Küche:

1. ein feldgrauer Militärmantel im Werte von . . . . 120,— ℳ
2. ein Paar lederne Handschuhe im Werte von . . 10,— ℳ
3. ein Taschentuch im Werte von 1,— ℳ

zusammen 131,— ℳ

entwendet worden.

Ich ersuche um Nachforschung und um Mitteilung sachdienlicher Angaben hierher zu P. L. 2/1919.

Schötmar, den 3. Januar 1919.

Der Amtsanwalt
P. L. 2/1919. Gruner

Oeffentliche Zustellung.

Die Ehefrau Wilhelmine Hermann geb. Nießen in Ehrsen, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Marten in Lemgo, klagt gegen ihren Ehemann, den früheren Buchhalter jetzt Fremdegionär Emil Hermann, wegen Ehescheidung mit dem Antrage die Ehe dem Bande nach zu scheiden, den Beklagten für den schuldigen Teil zu erklären und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Lippischen Landgerichts zu Detmold auf den

14. März 1919, vormittags 9½ Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 23. November 1918.

Korf, Landgerichtssekretär
Gerichtsschreiber des Lippischen Landgerichts.

Aufgebot.

Der Gastwirt Fritz Berkemeier zu Pivitsheide V. L. Nr. 35 hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuche von Pivitsheide V. H. Band I Blatt 3 Abteilung III Nr. 1 zu Gunsten der Leihekasse in Detmold eingetragenen Hypothek von 2700 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 21. Juli 1919,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 30. Dezember 1918.

F. 19/18. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu der unter Nr. 31 eingetragenen Firma

Clariß Gesellschaft Dr. Brandes & Co.
mit beschränkter Haftung

eingetragen: die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Detmold, den 30. Dezember 1918.

H. R. B. Nr. 31 Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 201 eingetragenen Firma

Orientalische Tabak- und Zigarettenfabrik
„Kwannon"
Wilhelm Brüggemeyer

eingetragen: die Firma ist geändert in:

Zigarettenfabrik Teutoburg
Wilhelm Brüggemeyer.

Detmold, den 2. Januar 1919.

H. R. A. Nr. 201. Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 321 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Karl Rethmeier und Sophie geb. Henkelmann Nr. 62 in Sonneborn durch Vertrag vom 26. November 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdissen, den 10. Dezember 1918.

G. R. N. 321. Lippisches Amtsgericht

Bekanntmachung

Nr. F. R. 845/11. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

die Bekanntmachung Nr. V. I. 1448/11. 15. K. R. A. vom 4. Januar 1916, zweiter Nachtrag zu Nr. V. I. 663/6. 15. K. R. A. vom 25. Juli 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi, Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe;

die Bekanntmachung Nr. G. 587/5. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Kautschuk-(Gummi-) Billardbande, vom 25. Juni 1917;

die Bekanntmachung Nr. G. 1300/3. 18. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Kautschuk-(Gummi-) Billardbande, vom 20. April 1918;

die Bekanntmachung Nr. V. I. 354/6. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916 nebst zugehörigen Anweisungen an die Kommunalverbände; Anweisung an die Kommunalverbände zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916;

die Bekanntmachung Nr. V. I. 1337|11. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Fahrradbereifungen, vom 25. Januar 1917;

die Bekanntmachung Nr. V. I. 265|12. 16. K. R. A., betreffend Anweisung für die Enteignung der Fahrradbereifung gemäß § 8 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916 Nr. V. I. 354|6. 16. K. R. A.;

werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 800|11. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron-(Sulfat-)Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn, ferner von Arbeitsmaschinen, welche zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Spinnpapier in Gebrauch sind, vom 20. November 1916,
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 100/7. 18. K. R. A. vom 13. Juli 1918, betreffend Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoffen usw.,

3. die Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarn und Bindfäden vom 10. Juli 1917,
4. die Nachtragsbekanntmachung Nr. Paga. 1200/11. 17. K. R. A. vom 1. Februar 1918 zu der Bekanntmachung vom 10. Juli 1917 Nr. W. III 700/5. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarn und Bindfäden,
5. die Bekanntmachung Nr. Paga. 1/10. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung vom 23. Oktober 1917,
6. die Bekanntmachung Nr. Pa. 1600/11. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geklebter Papiersäcke (Sackpapier) vom 5. Januar 1918,
7. die Bekanntmachung Nr. W. IV. 1200/7. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen vom 13. Juli 1918,

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Verordnung

Bst. m. 48|12. 18. K. R. A.

betreffend Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 277 vom 23. November 1917).

Um den Metall verarbeitenden Industrien und dem Metallhandel zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe mit möglichster Beschleunigung metallische Rohstoffe zur Verfügung zu stellen, ist die unverzügliche Aufhebung der die Verwendung derartiger Rohstoffe einzuschränkenden Beschlagnahmebestimmungen für Metalle in Vorbereitung. Zur Vermeidung jeder Verzögerung in der Umstellung von der Kriegsarbeit auf Friedensarbeit sind bereits durch Verfügung des Demobilmachungsamtes vom 14. November d. J. zunächst 20 v. H. der bisher durch Beschlagnahme festgelegten Metallbestände zur Verarbeitung für Friedenszwecke freigegeben worden.

Die Metallbestände rühren nachweislich zum größten Teil aus Zuweisungen für Kriegszwecke her, die den Firmen aus Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft (für Zink auch bei der Zinkhütten-Vereinigung und dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H.) zugewiesen worden sind. Diese Zuweisungen sind für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen erfolgt, die unter den Selbstkosten liegen.

Durch die Belassung der für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen zugewiesenen Bestände würde den verarbeitenden Betrieben und dem Handel bei Verwertung der nunmehr freigestellten bzw. noch freizugebenden Metalle ein ihnen nicht zustehender Vorteil aus Reichsmitteln zufließen, und zwar auf Kosten der für die Beschaffung der Metalle durch Enteignung und dergleichen in Anspruch genommenen Allgemeinheit. Es wird daher hiermit, insbesondere in Rücksicht auf den gleichfalls unmittelbar bevorstehenden Fortfall der Metallhöchstpreise, auf Grund der Ermächtigung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 angeordnet:

Für alle am 13. November vorhandenen Bestände an noch nicht verarbeiteten Metallen laut nachstehender Aufstellung, die auf Zuweisung für Kriegszwecke aus den Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft bzw. bei der Zinkhütten-Vereinigung oder bei dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H. zur Lieferung gelangt sind, haben die Eigentümer dieser Bestände den sich aus nachfolgender Aufstellung ergebenden Unterschied zwischen Vorzugspreis und Grundpreis (letzterer entspricht dem derzeitigen Durchschnitts-Einstandspreis der Metalle) an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10|11, zugunsten des Reichsfiskus abzuführen, soweit die Metalle nicht nachweislich zu dem bei der Zuweisung ausgesprochenen Zweck inzwischen verwendet und abgeliefert worden sind bzw. noch verwendet und abgeliefert werden.

Für 100 kg		Kupfer	Zinn	Nickel	Zink	Aluminium
Vorzugspreis:	ℳ	350,—	700,—	1200,—	80,—	430,—
Grundpreis:	„	450,—	1000,—	1500,—	130,—	530,—
Demnach abzuführen:	„	100,—	300,—	300,—	50,—	100,—.

Vorstehende Anordnung ist auf Legierungen und Verbindungen sowie auf alle sonstigen gelieferten Sorten der vorstehend genannten Metalle, z. B. Feinzink, Zinkblech, Lötzinn, usw. sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Diejenigen Firmen, die nicht gewillt sind, die von dieser Verordnung betroffenen Rohstoffe, Legierungen und Verbindungen zum Grundpreis zu verwenden, haben behufs Rückführung der Mengen zum ursprünglichen Zuweisungspreis an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes bis zum 10. Dezember 1918 Meldung an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abt. H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10|11, zu erstatten.

Anfragen, die diese Verordnung betreffen, sind an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abt. H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10|11, zu richten.

Berlin, den 18. November 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung
(Reichsdemobilmachungsamt)
Koeth

Verordnung

(Nr. Bst. a. 285|12. 18. K. R. A.),

betreffend Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken.

(Erweiterung der Verordnung vom 18. November 1918).

Die Metallbestände der Metall verarbeitenden Industrien und des Metallhandels rühren nachweislich zum größten Teil aus Zuweisungen für Kriegszwecke her, die den Firmen aus Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft (für Zink auch der Zinkhütten-Vereinigung und des Verbandes deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H., für Blei auch der deutschen Hüttenwerke) zugewiesen worden sind. Diese Zuweisungen sind für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen erfolgt, die unter den Selbstkosten liegen.

Durch die Belassung der für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen zugewiesenen Bestände würde den verarbeitenden Betrieben nnd dem Handel bei Verwertung der nunmehr freigestellten bzw. noch

freizugebenden Metalle ein ihn nicht zustehender Vorteil aus Reichsmitteln zufließen, und zwar auf Kosten der für die Beschaffung der Metalle durch Enteignung und dergleichen in Anspruch genommenen Allgemeinheit. Es wird daher hiermit, insbesondere in Rücksicht auf den gleichfalls erfolgten Fortfall der Metallhöchstpreise auf Grund der Ermächtigung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 angeordnet:

Für alle am 13. November vorhandenen Bestände an noch nicht verarbeiteten Metallen laut nachstehender Aufstellung, die auf Zuweisung für Kriegszwecke aus den Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft bzw. bei der Zinkhütten-Vereinigung oder bei dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H., sowie für Blei auch bei deutschen Hüttenwerken zur Lieferung gelangt sind, haben die Eigentümer dieser Bestände den sich aus nachfolgender Aufstellung ergebenden Unterschied zwischen Vorzugspreis und Grundpreis (letzterer entspricht dem derzeitigen Durchschnitts-Einstandspreis der Metalle) an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10|11, zugunsten des Reichsfiskus abzuführen, soweit die Metalle nicht nachweislich zu dem bei der Zuweisung ausgesprochenen Zweck inzwischen verwendet und abgeliefert worden sind bezw. noch verwendet und abgeliefert werden:

		Kupfer	Zinn	Nickel	Zink	Aluminium	Blei
Vorzugspreis für 100 kg	ℳ	350,—	700,—	1200,—	80,—	430,—	62,—
Grundpreis „ 100 „	„	450,—	1000,—	1500,—	130,—	530,—	76,—
Demnach abzuführen für 100 kg	ℳ	100,—	300,—	300,—	50,—	100,—	14,—

Vorstehende Anordnung ist auf Legierungen und Verbindungen sowie auf alle sonstigen gelieferten Sorten der vorstehend genannten Metalle, z. B. Feinzink, Zinkblech, Lötzinn usw. sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Diejenigen Firmen, die nicht gewillt sind, die von dieser Verordnung betroffenen Rohstoffe, Legierungen und Verbindungen zum Grundpreis zu verwenden, haben behufs Rückführung der Mengen zum ursprünglichen Zuweisungspreis an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes bis zum 23. Dezember 1918 Meldung an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abt. H) Berlin W 9, Potsdamer Straße 10|11, zu erstatten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden auf Grund der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 164 S. 1339) mit Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft. Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Auch können die Gegenstände von den Demobilmachungsorganen für verfallen erklärt werden, gleichgültig, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Anfragen, die diese Verordnung betreffen, sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abt. H) Berlin W 9, Potsdamer Straße 10|11, zu richten.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung
(Reichsdemobilmachungsamt)
Koeth

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 3 Sonnabend, den 11. Januar 1919

Inhalt: Betr. Aufruf an die Landbevölkerung wegen Aufnahme von Arbeitern aus Industrie und Handwerk. S. 29. — Verbot der öffentlichen Versteigerung von Brennholz S. 30. — Veröffentlichung der abgeänderten Wahlbezirke pp. für die Nationalversammlung und Landtagswahl. S. 30 ff.

Aufruf.

An die Landbevölkerung!

Stunden der größten Not sind in unserem Vaterlande angebrochen. Die Aufrechterhaltung unserer inneren Wirtschaft ist auf das schwerste gefährdet. Mangel an Kohlen und Rohstoffen legen die Industrie in großem Umfange lahm. **Ungezählte zurückkehrende Krieger sind arbeits- und erwerbslos.** Es wird unmöglich sein, diesen allen und den vielen anderen erwerblos gewordenen Arbeitern in Industrie und Handwerk Unterkunft, Nahrung und Arbeit zu geben. Hier muß und kann das Land helfen. **Landwirte, Ihr habt in aufopferndster Weise und unter Einsetzung Euerer ganzen Kraft bisher geholfen! Helft auch jetzt, die zurückkehrenden Krieger und alle anderen, die keine Arbeit finden, auf dem Lande zu beschäftigen.** Gebt ihnen Arbeit, Nahrung und Wohnung, auch dann, wenn Ihr Euch selbst im Raum beschränken müßt. **Baut Wege, meliorirt Euere Felder und Wiesen, macht Waldarbeiten, kurz, schafft Arbeit!** Das ist jetzt eine hohe, sittliche Pflicht der Landwirtschaft.

Ohne Opfer wird und kann es dabei nicht abgehen. Über allem aber muß jetzt die Forderung der Erhaltung unserer landwirtschaftlichen Kraft und der inneren Ruhe und Sicherheit stehen. Steigert die Erzeugung, soweit es irgend möglich ist, nehmt an Menschen auf, soviel als Ihr nur irgend unterbringen könnt und arbeitet so mit

am Wohle unseres Vaterlandes. Was vom Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung geschehen kann, um der Landwirtschaft zu helfen, wird geschehen.

Arbeiter!

Industrie und Handwerk, die Euch bisher beschäftigt haben, liegen darnieder. Die Kohlen- und Transportnot zwingt sie zur Einstellung oder Einschränkung der Arbeit. Das Land aber braucht Arbeiter. In den landwirtschaftlichen Betrieben ist überall vieles nachzuholen. Nichts ist jetzt wichtiger als die Sicherung unserer Ernährung. Landverbesserungen, Wegebauten und viele andere Arbeiten ähnlicher Art harren der Ausführung. Bei der Bestellung und Ernte des kommenden Wirtschaftsjahres können viele Arbeiter lohnende Beschäftigung finden. Es gilt, den Boden bis zum letzten Fleckchen zu bebauen.

Das Land ruft Euch und braucht Euch!

In jedem größeren Verwaltungsbezirk sind landwirtschaftliche Arbeitsnachweise vorhanden. Wendet Euch an sie, Ihr werdet Arbeit finden und helft so am besten Eurem Vaterland.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung
(Demobilmachungsamt.)
Koeth.

Die heute ausgegebene Nr. 2 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 2. Bekanntmachung, die Feststellung der im Jahre 1919 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise betreffend, vom 8. Januar 1919

Beschluß

Mit Rücksicht auf die Brennstoffnöte der Bevölkerung des Landes wird mit sofortiger Wirkung verordnet:

Öffentliche Versteigerungen von Brennholz gegen Meistgebot sind verboten.

Auch die privaten Forstbesitzer dürfen Brennholz nur zu mäßigen, festen Preisen abgeben nach den Vorschriften, wie sie der Staat und die Gemeinden für ihre Forstverwaltungen erlassen haben.

Detmold, den 9. Januar 1919.

Lippischer Volks- und Soldatenrat.

Das für die Wahl zur Nationalversammlung unter dem 30. Dezember 1918 in der Beilage zu Nr. 139 des Staatsanzeigers veröffentlichte Verzeichnis der Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorsteher und Stellvertreter mit der hierzu in Nr. 1 des Staatsanzeigers vom 4. Januar 1919 veröffentlichten Abänderung vom 2. Januar 1919 sowie das für die Wahl zum Landtage in der Beilage zu Nr. 138 des Staatsanzeigers unterm 27. Dezember 1918 vrröffentlichte Verzeichnis der Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorsteher und Stellvertreter und die hierzu in Nr. 139 des Staatsanzeigers unterm 30. Dezember 1918 erschienene Abänderung werden folgendermaßen abgeändert:

Detmold, den 10. Januar 1919.

Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Nr. 609.

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindeverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahlraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
2	Stadt Barntrup	Hausnummern 151 bis einschließlich 313 (Schluß), Ortschaften Wierborn u. Struchtrup (Bauerschaft Sonneborn) Rittergüter Mönchshof, Barntrup u. Wierborn, sowie Meierei Barntrup	Bürgerschule in Barntrup, Mittelstr, 183, westlich gelegener Schulraum	Buchhändl. Gustav Bähmann, Mittelstr. 131	Lehrer W. Schäfermeier, Mittelstr. Nr. 183
5	Stadt Blomberg	Oberstadt, links Winkelstr. Grenze: Burgstr., Neuetorstraße, Braunenkamp, Gaffel, Paradies, Burg- und Meiereibezirk Blomberg und die Ortschaften Riechenberg, Holstenhöfen und Nassengrund	Bürgerschule	Polierer Heinrich Saake, Kurzer Steinweg 13	Schneidermstr. H. Hering, Burgstraße 13
26	Stadt Lemgo	Nikolai-Bauerschaft ohne den Wohnplatz Neuen-Kamp	Ballhaussaal	Buchdruckerei.-Bes. Oskar Mai, Papenstr.	Arbeiter Kohring, Papenstr.
33	Stadt Schwalenberg	Stadt Schwalenberg und Forsthaus, Burg- und Meiereibezirk Schwalenberg	Ratsstube im Rathause zu Schwalenberg	Ratsherr u. Landw. Gottlieb Schlingmann Nr. 104 in Schwalenberg	Kaufmann Aldegarmann Nr. 9/10 in Schwalenberg
34	Amt Blomberg	Bauerschaften Cappel und Mossenberg-Wöhren	Schule in Cappel	Leibzüchter Friedr. Meier auf Nr. 17 in Oestrup	Kaufmann Karl Helpup Nr. 11 in Cappel
38		Bauerschaft Istrup u. Forsthaus Istrup ohne die Ortschaften Riechenberg, Holstenhöfen und Nassengrund	Hauptschule in Istrup	Landwirt Heinrich Stumpenmeier Nr. 28 in Istrup	Rentner Wilhelm Freitag Nr. 60 in Istrup
38a		Bauerschaft Maspe, Rittergüter Maspe, Borkhausen und Freismissen, Gehöft Meier Nr. 1 zu Freismissen (Bauersch. Tintrup)	Wohnhaus des Landw. Meier Nr. 1 zu Freismissen (Bauerschaft Tintrup	Landw. Meier Nr. 1 zu Freismissen (Bauerschaft Tintrup)	Landwirt Jürgens Nr. 4 in Maspe

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindeverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahlraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
43	ferner; Amt Blomberg	Bauerschaft Herrentrup und Rittergut Reelkirchen	Schule in Reelkirchen	Landwirt Hermann Nordsiek Nr. 3 in Reelkirchen	Landwirt Wilhelm Ehlert Nr. 4 in Herrentrup
46		Bauerschaft Tintrup ohne das Gehöft Meier Nr. 1 in Freismissen (Bauerschaft Tintrup)	Schule in Tintrup	Landwirt Ernst Rodemeier Nr. 10 in Tintrup	Lehrer Strate in Tintrup
48		Bauerschaft Brakelsiek und und Forsthaus am Möhrt	Hauptschule in Brakelsiek	Landwirt Friedr. Tewesmeier Nr. 7 in Brakelsiek	Gastwirt Berkenkamp Nr. 26 in Brakelsiek
52		Bauerschaften Lothe und Ruensiek	Hauptschule zu Lothe	Landwirt August Nesemeier Nr. 6 in Lothe	Landwirt Heinrich Riesemeier Nr. 9 in Lothe
35		Bauerschaft Rischenau, Meiereien Biesterfeld und Falkenhagen	Schule in Rischenau	Landwirt Heinrich Diekmeier Nr. 2 in Rischenau	Landw. H. Schoppe Nr. 29 in Rischenau
59	Amt Brake	Bauerschaft Hillentrup mit Ausnahme der Ortschaften Dörentrup, Spork und Neuenkamp, sowie die Kolonate Döldissen in Farmbeck und Niederhöfer in Stumpenhagen	Schule in Hillentrup	Rentner Hermann Hermsmeier Nr. 12 in Hillentrup	Schneidermstr. W. Krüger Nr. 132 in Hillentrup
59a		Die zur Bauerschaft Hillengrup gehörigen Ortschaften Dörentrup, Spork und Neuen-Kamp nebst den Kolonaten Döldissen in Farmbeck und Niederhöfer in Stumpenhagen sowie der zur Stadt Lemgo gehörige Wohnplatz Neuenkamp (Nikolai-Bauersch.)	Hauptschule in Dörentrup	Lehrer Sievert in Dörentrup	Gastwirt Berthold in Dörentrup
62		Bauerschaft Wiembeck ohne die Bauerschaft Loßbruch	Vereinszimmer in der Wirtschaft Meierkord in Wahmbeckerheide	Maurermstr. Ernst Richter in Wahmbeckerheide	Zimmermeister Dietr. Heitmeier in Wahmbeckerheide

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahlraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
65	ferner: Amt Brake	Bauerschaft Sommersell ohne Ortschaft Selbeck	Wohnung d. Gastwirts Gellhaus in Sommersell	Landwirt Hermann Wiemann in Bentrup	Zimmermstr. Wilh. Trachte Nr. 57 in Sommersell
65a		Ortschaft Selbeck (Bauerschaft Sommersell)	Schule in Selbeck	Lehrer August Wolff Nr. 78 in Selbeck	Verwalter Heinrich Schlue Nr. 8 in Selbeck
66		Bauerschaft Wendlinghausen ohne die Ortschaft Wülfentrup und das Rittg. Wendlinghausen	Schule in Wendlinghausen	Landwirt Fritz Tegeler Nr. 16 in Wendlinghausen	Schneidermeister Wilh. Wöhrmeier Nr. 19 in Betzen
80	Amt Sternberg-Barntrup	Flecken Alverdissen, Schloßbezirk Alverdissen, Rittergut Ullenhausen, sowie die zur Bauerschaft Schönhagen gehörige Ortschaft Dudenhausen	Schule in Alverdissen	Landwirt Friedr. Sternberg Nr. 38 in Alverdissen	Landwirt Wilh. Ricke Nr. 113 in Alverdissen
81		Bauerschaft Asmissen und Schloßbezirk Sternberg, ohne das Rittergut Ullenhausen und das Erbpachtgut Vallentrup	Schule in Linderbruch	Landwirt Reese Nr. 133 in Asmissen	Zimmermeister Heinrich Eggers Nr. 121 in Asmissen
82		Bauerschaft Bega und die zur Bauerschaft Wendlinghausen gehörige Ortschaft Wülfentrup	Küsterschule in Bega	Kaufmann August Haase Nr. 19 in Bega	Landwirt Fritz Petig Nr. 3 in Bega
84		Bauerschaft Bremke ohne die Ortschaft Meierberg	Schule in Bremke	Lehrer Wilhelm Jürgens in Bremke	Mühlenbesitzer Karl Begemann in Bremke
88		Bauerschaft Nalhof ohne die Ortschaft Meierberg und das Erbpachtgut Vallentrup	Wohnzimmer des Müllers Ludwig Brandt Nr. 15 in Fütig	Landwirt Emil Schäfer Nr. 7 in Nalhof	Müller Ludwig Brandt Nr. 15 in Fütig
88a		Die zu den Bauerschaften Bremke und Nalhof gehörige Ortschaft Meierberg	Schule in Meierberg	Landwirt Eduard Heinz Nr. 12 in Meierberg	Landwirt Copei Nr. 22 in Meierberg

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindeverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahlraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
90	ferner: Amt Sternberg-Barntrup	Bauerschaft Schönhagen mit Ausnahme der zur Bauerschaft Schönhagen gehörigen Ortschaft Dudenhausen und der Meierei Dorotheental	Gasthaus Süllwold in Heinebüchenbruch	Landwirt und Vorsteher Mölling in Stirnhausen	Landwirt Wilhelm Willig Nr. 5 in Schönhagen
92		Bauerschaft Sonneborn ohne die Ortschaften Struchtrup und Wierborn, dagegen mit Meierei Dorotheental	Alte Schule in Sonneborn	Landwirt Friedr. Luttmann Nr. 15 in Sonneborn	Landwirt Friedr. Meier Nr. 50 in Sonneborn
93		Dieser Bezirk wird aufgehoben (siehe Bezirk 2)			
102	Amt Detmold	Bauerschaft Barkhausen mit Ausnahme des Kolonates Bornemeier Nr. 14, und die Bauerschaft Brokhausen	Schule in Brokhausen	Lehrer Simon Hüneseld in Brokhausen	Gastwirt Hermann Meise Nr. 36 in Brokhausen
114		Bauerschaft Mosebeck mit dem zur Bauerschaft Barkhausen gehörigen Kolonate Bornemeier Nr. 14	Schule in Mosebeck	Lehrer Humerich in Mosebeck	Landwirt August Sprute Nr. 2 in Mosebeck
136	Amt Lage	Bauerschaften Bentrup und Loßbruch	Schule in Bentrup	Landwirt Adolf Lütgebrune Nr. 21 in Bentrup	Landwirt Fritz Brand Nr. 2 in Bentrup
165	Amt Oerlinghausen	Bauerschaft Hovedissen und das Rittergut Hovedissen mit Ausnahme des Rittergutes Eckendorf	Schule in Leopoldshöhe	Tischlermeister A. Brink Nr. 219 in Leopoldshöhe	Maschinist A. Wiebusch Nr. 236 in Leopoldshöhe
171	Amt Schötmar	Bauerschaften Bexterhagen und Nienhagen, sowie das Rittergut Eckendorf	Schule in Nienhagen	Landwirt R. Eikmeier Nr. 2 in Nienhagen	Ziegler Ad. Vogt Nr. 3 in Bexterhagen

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 4 Montag, den 13. Januar 1919

Inhalt: Wahlvorschläge des 17. Wahlkreises für die Nationalversammlung. S. 35. — Betr. Stellvertreter des Wahlkommissars der Nationalversammlung S. 37.

Bekanntmachung.

Gemäß § 28 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1353) wird hiermit bekannt gegeben, daß folgende Wahlvorschläge zugelassen sind:

Wahlvorschlag I:

1. Josef Ernst, Volkskommissar, Hagen i. W.,
2. Ehefrau Emma Leber, Essen-Altenessen, Emscherstraße 32,
3. Josef Euler, Bergmann, Buer-Hugo, Bergstraße 73,
4. Ernst Ender, Bergmann, Bottrop, Fuchsstraße 2
5. Richard Drescher, Bergmann, Buer-Hassel, Polsumerstraße 200 b,
6. Florian Nawrath, Bergmann, Bottrop, Beckramstraße 40,
7. Wilhelm Klempert, Bergmann, Waltrop, Leveringhäuserstraße 186,
8. Bernhard Strothmann, Dreher, Sieker b. Bielefeld, Heeperstraße 353,
9. Ahlrich Ostendorf, Bergmann, Heeßen, Kreis Beckum, Lüttickerstraße 19,
10. Karl Laux, Bergmann, Osterfeld, Huissenstraße 9 c,
11. Fritz Steimel, Bergmann, Buer-Resse, Gartenstraße 27,
12. Julius Stürzebecher, Bergmann, Westerholt, Wilhelmstraße 11,
13. Ehefrau Lina Reimann, Buer-Hassel, Polsumerstraße 205 b.

Wahlvorschlag II:

1. Mathias Schiffer, Gewerkschaftssekretär, Düsseldorf, Corneliusstraße 7,
2. Karl Herold, Landesökonomierat, Haus Loevelincloe, Post Münster i. W.,
3. Dr. Josef Mausbach, Dompropst, Universitätsprofessor, Münster i. W.,
4. Wilhelm Frerker, Bäckermeister, Rheine,
5. Franz Kreutz, Eisenbahnwagenmeister, Essen (Ruhr),
6. Johann Koch, Oberpostschaffner, Essen, (Ruhr),
7. Josef Schilgen, Fabrikbesitzer, Emsdetten,
8. Dr. Werner Reinecke, Rechtsanwalt, Münster i. W.,
9. Fräulein Katharina Müller, Oberlehrerin, Münster i. W., Kronprinzenstraße 7,
10. Josef Jacobfeuerborn, Landwirt, Gütersloh
11. Wilh. Unterbarnscheidt, Gewerkschaftssekretär, Buer (Westf.),

12. Heinrich Fuest, Ackerbauschuldirektor, Warburg,
13. Franz Finkeldei, Schreinermeister, Steinheim (Westf.).

SPD

Wahlvorschlag III:

1. Carl Severing, Redakteur, Bielefeld, Melanchtonstraße 57,
2. Alfred Janschek, Arbeitersekretär, Essen, Rttschdr. 244,
3. Karl Schreck, Parteisekretär, Bielefeld, Breitestraße. 39,
4. Wilhelm Schlüter, Gauleiter, Herford, Waltgeriestraße 49,
5. Fritz Henßler, Redakteur, Dortmund, Nordstraße 49,
6. Clemens Becker, Kaufmann, Lemgo, Hamelnerstraße 10,
7. Conrad Litzinger, Arbeitersekretär, Minden, Opferstraße 8,
8. Emmerich Düren, Werkmeister, Münster,
9. Ehefrau Lina Endmann, Recklinghausen, Hernerstraße 8a,
10. Heinrich Lorenz, Gastwirt, Stadthagen, Niedernstraße 41,
11. Leonhardt Ebert, Geschäftsführer, Rinteln, Wilhelmstraße 2,
12. Wilhelm Feld sen., Zigarrenarbeiter, Burgsteinfurt,
13. Ehefrau Karoline Dettmer, Minden, Königswallstraße 79.

Wahlvorschlag IV:

DVP

1. Wilhelm Wallbaum, Schriftleiter, Berlin-Friedenau, Goßlerstraße 2II,
2. Karl Sielermann, Landwirt, Holsen bei Schnathorst, Kr. Lübbecke,
3. Paula Müller, Verbandsvorsitzende, Hannover, Wedekindstraße 26III,
4. Dr. Alfred Hugenberg, Generaldirektor, Geh. Finanzrat, Gut Rohbraken, Lippe,
5. Otto Preuß, Landgerichts-Präsident, Detmold,
6. Richard Herzog, Bürgermeister, Obernkirchen, Gr. Schaumburg, Marktplatz 10,
7. H. Lieneweg, Malermeister, Werther 42,
8. Frau Sanitätsrat Elisabeth Bormann, Hille bei Minden Nr. 146,
9. Heinrich Langhorst, Landwirt, Lüdersfeld Nr. 7, Kr. Stadthagen,
10. August Karmeyer, Maurermeister Bielefeld, Goldbach 52,
11. Heinr. Schwarze, Bürodirektor, Münster i. W., Kreuzstraße 18|19,
12. Johann Fr. Gehring, Textilarbeiter, Nieder-Jöllenbeck, Nr. 70,
13. Friedrich Bahrenholt, Lehrer, Alswede, Kr. Lübbecke.

Wahlvorschlag V:

DDP

1. Dr. Neumann-Hofer, Professor, Detmold, Leopoldstraße 8,
2. Dr. Solf, Staatssekretär, Berlin, Wilhelmstr,
3. Frl. Dr. Morisse, Oberlehrerin, Bielefeld, Hermannstraße,
4. Fr. Krömer, M. d. R., Hofbesitzer, Levesen Nr. 8 bei Stadthagen,
5. Alfred Brand, Justizrat, Herford, Löhr str.
6. Rudolf Wiese, Eisenbahnwerkmeister, Minden, Viktoriastraße 58,
7. Vormbrock, Generalsekretär Münster i. W.,
9. Dr. Hermann Oestreicher, Kaufmann-Münster i. W., Hermannstraße 20.
9. Alois Wirth, Tapezierermeister, Bielefeld, Hermannstraße 27,
10. Ehefrau Jenny Thieme, Detmold, Wallgraben 2,
11. W. Heumann, Prokurist, Steinheim, (Westf.),
12. Hermann Schrader, Kaufmann, Rinteln, Weserstr. 13,
13. Fr. Schmale, Oberturnlehrer, Bielefeld.

Wahlvorschlag VI:

DVP

1. Dr. Otto Hugo, Generalsekretär, Berlin, Schöneberg, Innsbruckerstraße 40,
2. Hermann Pinkepank, Bergmann, Ibbenbüren, Nordfeldmark 166,
3. Frl. Else Lange, Oberlehrerin, Bielefeld, Bürgerweg 1,
4. Heinrich Hestermann, Landwirt, Petershagen,
5. Ludwig Büttemeier, Eisenbahnschaffner, Recklinghausen, Nordstraße 26,
6. Dr. Friedr. Böttcher, Rechtsanwalt, Bückeburg,

7. Gustav Köhle, Lehrer, Herford, Veilchenstraße 7,
8. Frl. Helene Stoll, Buchhalterin, Bad Oeynhausen, Wilhelmstraße 2,
9. Gustav Beckmann, Tapezierermeister Bielefeld, Papenmarkt 1a,
10. Karl Wentz, Professor, Seminardirektor, Gütersloh, Hohenzollernstraße 43,
11. Dr. Otto Rapmund, Geh. Medizinalrat, Professor, Minden, Rodenbeckerstraße 31,
12. Hermann Christoph, Kaufmann, Rinteln, Dingelstädtwall 8,
13. Rich. Meißner, Fabrikant, Höxter, Albaxerstraße 10.

Wahlvorschlag VII:

1. Franz Hügel, Gütervorsteher, Münster i. W.,
2. Mathias Geringhoff, Zugführer, Münster i. W.,
3. Johannes Dreier, Schlosser, Münster i. W.,
4. Bernard Bügener, Eisenbahn-Gehilfe, Münster i. W.

Miteinander verbunden sind die Wahlvorschläge 2, 4, 6 und 7

Infolge der Einführung des Verhältniswahlsystems ist der Wähler in der Auswahl der Bewerber beschränkt. Er darf nach § 14 Absatz 2 Reichswahlgesetzes nur Namen aus einem einzigen der öffentlich bekannt gegebenen Wahlvorschläge entnehmen, muß sich also, wenn er überhaupt sein Wahlrecht gültig ausüben will, zu einem dieser Wahlvorschläge bekennen. Das sogenannte Panachieren, d. h. das Entnehmen von Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen, hat nach § 42 Ziffer 7 Wahlordnung die Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge. Die Hinzunahme von „Wilden", d. h. von Personen, die auf keinem der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge benannt sind, ist dagegen unschädlich, aber auch unwirksam. Sind auf einem Stimmzettel nur Wilde benannt, so ist er ungültig (Wahlordnung § 42 Ziff. 8).

Innerhalb des Wahlvorschlages, für den sich der Wähler entscheidet, kann er jede mögliche Änderung vornehmen, insbesondere also die Reihenfolge ändern, einzelne Namen streichen oder wiederholen. Alle diese Änderungen berühren nicht die Gültigkeit des Wahlzettels, sind aber auch nach § 20 des Reichswahlgesetzes ohne Einfluß auf das Wahlergebnis.

Jeder Stimmzettel, der einem bestimmten Wahlvorschlage zugerechnet werden kann, wird so bewertet, als ob er mit dem Wahlvorschlage völlig übereinstimme (W. O. § 42 Abs. 3).

Bei dieser Rechtslage hat der Wähler sein Augenmerk darauf zu richten, daß er sich durch die Benennung der von ihm gewählten Bewerber eindeutig für einen bestimmten Wahlvorschlag ausspricht. Es genügt, daß auch nur ein Name aus einem Wahlvorschlage genannt wird, also z. B. der erste Name, der nach § 27 Wahlordnung zur Bezeichnung des Wahlvorschlages dient.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten nur den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag (R. W. G. § 12 Abs. 4), sind im übrigen aber als gesonderte zu behandeln.

Minden, den 12. Januar 1919.

Der Wahlausschuß des 17. Wahlkreises.

von Bergen

Bekanntmachung
betreffend Stellvertretung des Wahlkommissars.

Zu den Wahlen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung ernenne ich für den Fall der Behinderung des zum Wahlkommissar für den Wahlkreis 17 bestellten Verwaltungsgerichtsdirektors von Bergen in Minden den Geheimen Regierungsrat Dr. Tiede daselbst zu seinem Stellvertreter.

Münster, den 30. Dezember 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Prinz von Ratibor und Korvey

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 5 Dienstag, den 14. Januar 1919

Inhalt: Außerordentliche Zuteilung von K. A.-Seife betreffend. S. 39. — Fortfall der Schwerst-, Schwer- und Rüstungsarbeiter-Zulagen. S. 39. — Hauptübersicht der Ergebnisse der lippischen Pferdezucht aus den Deckungen von 1917 und eine Zusammenstellung über deren Verteilung auf die einzelnen Stadt- und Amtsbezirke S. 40/45. — Verdingung der Maurerarbeiten für den Neubau der Oberrealschule in Detmold. S. 46. — Errichtung eines Stauwerkes durch den Landwirt Flake in Niederschönhagen. S. 47. — Anstellung des Regierungsbaumeisters Supan als Stadtbaumeister in Detmold. S. 47. — Anstellung des Polizeisergeanten Middeke als Schutzmann in Detmold. S. 47.

Außerordentliche Zuteilung von K. A.-Seife betreffend.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes ordnet durch Bekanntmachung vom 28. Dezember 1918 (Reichsanzeiger von 1919 Nr. 1) folgendes an:

„Über die im § 1 Nr. 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) vorgesehene Menge Feinseife hinaus, dürfen auf den Februar-Abschnitt der Seifenkarte einmal statt 50 Gramm 100 Gramm K. A.-Seife abgegeben werden."

Die Verwaltungsämter und Magistrate sind angewiesen, die zur Durchführung obigen Beschlusses etwa noch erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Detmold, den 8. Januar 1919.

Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

K. Nr. 116.

Fortfall der Schwerst-, Schwer- und Rüstungsarbeiter-Zulagen betr.

Der Herr Staatssekretär des Reichsernährungsamts hat angeordnet, daß nach Beginn der Demobilmachung infolge des Aufhörens in der eigentlichen Rüstungsindustrie eine Änderung der Zusatzversorgung der Arbeiterschaft mit Lebensmitteln vorzunehmen ist. Infolgedessen kommen sämtliche Zulagen für Schwerst-, Schwer- und Rüstungsarbeiter vom 18. Januar 1919 an in Fortfall. Schwerst- bezw. Schwerarbeiter-Zusatzkarten werden lediglich noch ausgegeben:

1. an Bergarbeiter (insbesondere auch die Zulagen an die unter Tage arbeitenden),
2. an gewisse Arbeitergruppen bei der Eisenbahn und Binnenschifferei.

Die Weitergewährung von Lebensmittel-Zulagen an die vorgenannten Arbeitergruppen ist aus dringenden volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich.

Die Einziehung der Schwerstarbeiter-Anerkennungsbescheinigungen ist veranlaßt. Auch hat die L. W. G. Anweisung erhalten, nach Ablauf der Gültigkeit der bisher ausgeteilten Zusatzkarten neue Zusatzkarten nicht mehr auszugeben, soweit nicht an Bergarbeiter sowie an Eisenbahner und Binnenschiffer auch fernerhin Lebensmittelzulagen auszustellen sind.

Detmold, den 9. Januar 1919.

Lippische Regierung,
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
Frhr. Biedenweg

K. Nr. 66.

Nachstehend wird eine Hauptübersicht der Ergebnisse der lippischen Pferdezucht aus den Deckungen von 1917 und eine Zusammenstellung über deren Verteilung auf die einzelnen Stadt- und Amtsbezirke veröffentlicht.

Detmold, den 31. Dezember 1918.

Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Nr. 23498.

Hauptübersicht

der Ergebnisse der lippischen Pferdezucht aus den Deckungen von 1917.

Laufende Nummer	Name der Beschäler	Deckstation	Zahl der Deckungen: lippischer Stuten	Zahl der Deckungen: nichtlippischer Stuten	Die Stute hat aufgenommen und ein Füllen gebracht, welches: mehr als 24 Stunden alt geworden ist	nicht mehr als 24 Stunden alt geworden ist	tot geboren ist	aber verfohlt hat	Die Stute hat nicht aufgenommen	Die Stute ist vor dem Abfohlen eingegangen	Das Ergebnis ist nicht zu ermitteln gewesen
	A. Warmblut:										
1	Pascha	Lopshorn	17	3	10	.	.	.	7	.	.
2	Eastcheap	"	17	2	1	.	.	1	12	.	3
3	Bernhard	Neuenturm	11	.	4	.	.	.	6	.	1
4	Erbgraf	Meierei Falkenhagen	35	15	21	1	.	.	13	.	.
5	Edelmann	Homeien	60	.	31	1	2	2	21	1	2
6	Eberhardt	Hardissen	60	.	26	1	.	2	26	.	5
7	Effekt	Meierei Varenholz	55	67	22	.	.	2	30	1	.
8	Ewald	Nalhof	55	19	25	.	3	.	25	.	2
9	Lullus	Schönhagen	35	.	12	.	.	2	20	1	.
10	Vertreter	Brake i. W.	20	.	6	.	1	.	13	.	.
11	Joubert	"	5	.	2	.	.	.	2	1	.
12	Champagner	"	8	.	2	.	.	.	6	.	.
13	Charibert	Hövelhof	3	.	1	.	.	.	2	.	.
14	ug	Lügde	21	.	15	.	2	.	3	1	.
15	Verz Qrnat	Elsen	2	.	.	1	.	.	1	.	.
16	Hannibal	Wadersloh	1	.	1	.	.	.	.	.	.
17	Collino	"		.	.	.	.	.	1	.	.
		Summa A	406	106	179	4	8	9	188	5	13

Laufende Nummer	Name der Beschäler	Deckstation	Zahl der Deckungen: lippischer Stuten	Zahl der Deckungen: nicht lippischer Stuten	Die Stute hat aufgenommen und ein Füllen gebracht, welches: mehr als 24 Stunden alt geworden ist	Die Stute hat aufgenommen und ein Füllen gebracht, welches: nicht mehr als 24 Stunden alt geworden ist	Die Stute hat aufgenommen und ein Füllen gebracht, welches: tot geboren ist	Die Stute hat aufgenommen aber verfohlt hat	Die Stute hat nicht aufgenommen	Die Stute ist vor dem Abfohlen eingegangen	Das Ergebnis ist nicht zu ermitteln gewesen
	B. Kaltblut:										
1	Bredow	Rttgt. Hovedissen	27	5	9	1	.	2	15	.	.
2	Bonn	Meierei Falkenhag.	54	20	36	.	1	1	16	..	.
3	Agrikola	Rttgt. Braunenbr.	62	.	12	.	3	3	41	.	3
4	Wladimir	Hardissen	78	1	22	4	.	5	46	1	.
5	Baron (6)	Huxoll (Cappel)	92	.	32	1	1	.	49	3	6
6	Jameux	Meierei Olentrup	40	.	7	.	.	8	23	1	1
7	Mohr	„ Schwalenberg	32	2	16	2	1	1	10	2	.
8	Vlame	Heesten	10	14	1	.	.	.	9	.	.
9	Konrad	Aspe	41	14	9	1	.	3	28	.	.
10	Diogenes	Meierei Varenholz	2	2	2	.	.	.	.	.	.
11	Held	Schönhagen	36	.	11	.	.	4	21	.	.
12	Caruso	Heesten	45	20	14	.	.	3	25	1	2
13	Harry	Meierei Schieder	17	.	9	1	.	2	5	.	.
14	Arm	Rttgt. Hovedissen	14	.	5	.	.	1	7	1	.
15	Macdoni	Wellenholzhausen	17	.	9	.	.	.	7	1	.
16	Veitsohn	"	17	.	7	.	1	2	6	1	.
17	Werner	"	12	.	5	.	.	1	6	.	.
18	Mandarin	"	7	.	4	.	.	.	2	.	1
19	Epaminondas	Vörden	1	.	1	.	.	.	.	.	.
20	Torban	"	1	.	.	.	.	.	1	.	.
21	Alex	Lügde	21	.	12	.	.	.	6	2	1
22	Arrax	Elsen	1	.	.	.	.	.	1	.	.
23	Malteser	Wadersloh	3	.	2	1	.	.	.	.	.
		Summa B	630	78	225	11	7	36	324	13	14
		dazu A	406	106	179	4	8	9	188	5	13
		überhaupt	1036	184	404	15	15	45	512	18	27
					1026						

Zusammen

der von Beschällern des Fürstlichen Sennergestüts, von angekürten lippischen Privathengsten, und der davon im Jahre 1918 gefallenen

Laufende Nummer	Der Beschäler: Name	Gattung	Besitzer	Deckstation	In den Barntrup ged. Stuten	Barntrup gef. Füllen	Blomberg ged. Stuten	Blomberg gef. Füllen	Detmold ged. Stuten	Detmold gef. Füllen	Horn ged. Stuten	Horn gef. Füllen	Lage ged. Stuten	Lage gef. Füllen	Lemgo ged. Stuten	Lemgo gef. Füllen
	A. Warmblut															
1	Pascha	Ostpreuße	Fürstliches Sennergestüt	Lopshorn							1	.				
2	Eastcheap	Engl. Vollblut	Fürstliches Sennergestüt	"					2	.					1	.
3	Bernhard	Oldenburger	Lipp. l. Hauptverein Gellhaus	Neuenturm											1	.
4	Erbgraf	"	Lipp. l. Hauptverein Stationshalter v. Ohlen	Meierei Falkenhag.												
5	Edelmann	"	Lipp. l. Hauptverein Stationsh. Mengedoth	Homeien												
6	Eberhardt	"	Lipp. l. Hauptverein Stationshalter Röhr	Hardissen					1	.			2	.		
7	Effekt	Ostfriese	Treviranus	Meierei Varenholz												
8	Ewald	"	Fr. Reineke	Nalhof												
9	Lullus	"	Lipp. l. Hauptverein Stationshalter Remy	Schönhagen												
10	Vertreter	Westf. Edelzucht	Kgl. Pr. Landgestüt	Brake i. W.												
11	Joubert	"	"	"												
12	Champagner	"	"	"												
13	Charibert	"	"	Hövelhof												
14	Verzug	"	"	Lügde												
15	Ornat	"	"	Elsen												
16	Hannibal	"	"	Wadersloh												
17	Collino	"	"	"												
				Zusammen A					3		1		2		2	

stellung

sowie von Beschälern der Königlich Preußischen Landgestüte im Jahre 1917 gedeckten Stuten Füllen Lippischer Züchter.

Städten				In den Aemtern																												Summe der gedeckten Stuten	Summe der gefallenen Füllen	Vom Hundert der gedeckten Stuten gefallene Füllen
Salzuflen		Schwalenbg.		Blomberg		Schieder		Schwalenbg.		Brake		Hohenhausen		Sternberg-Varnrup		Barenholz		Detmold		Horn		Lage		Lipperode		Oerlinghausen		Schötmar					
geb. Stuten	gef. Füllen	geb. Stuten	gef. Füllen	geb. Stuten	gef. Füllen	geb. Stuten	gef. Füllen	geb. Stuten	gef. Füllen	geb. Stuten	gef. Füllen	geb. Stuten	gef. Füllen	geb. Stuten	gef. Füllen	geb. Stuten	gef. Füllen	geb. Stuten	gef. Füllen	geb. Stuten	gef. Füllen	geb. Stuten	gef. Füllen	geb. Stuten	gef. Füllen	geb. Stuten	gef. Füllen	geb. Stuten	gef. Füllen					
																		2	1	10	7	4	2							17	10	58,8
																		5	1	2	.	6	.			1	.			17	1	5,9
				1	1					2	.	7	3																	11	4	36,4
						3	.	32	21																					35	21	60,—
				17	9					17	11	15	6	3	1	2	1	1	.	5	3									60	31	51,7
						1	.			3	1	1	.					5	3	1	1	23	10			5	2	18	9	60	26	43,3
										2	.	13	6	3	3	36	13											1	.	55	22	40,—
												1	.	49	24	5	1													55	25	45,5
				2	.					1	.			32	12															35	12	34,3
																										1	1	19	5	20	6	30,—
																										2	.	3	2	5	2	40,—
																										2	.	6	2	8	2	25,—
																		1	1							2	.			3	1	33,3
				4	2	8	6	2	2					7	5															21	15	71,4
																				2	.									2	.	.
																								1	1					1	1	100,-
																								1	.					1	.	.
				24	12	12	6	34	23	25	12	37	15	94	45	43	15	14	6	20	11	33	12	2	1	13	3	47	18	406	179	44,1

Laufende Nummer	Der Beschäler: Name	Gattung	Besitzer	Deckstation	In den: Barntrup ged. Stuten	Barntrup gef. Füllen	Blomberg ged. Stuten	Blomberg gef. Füllen	Detmold ged. Stuten	Detmold gef. Füllen	Horn ged. Stuten	Horn gef. Füllen	Lage ged. Stuten	Lage gef. Füllen	Lemgo ged. Stuten	Lemgo gef. Füllen
	B. Kaltblut															
1	Bredow	Belgier	v. Vogelsang	Rittg. Hovedissen												
2	Bonn	"	Lipp. I. Hauptverein Stat.-Halter v. Ohlen	Meierei Falkenhag.												
3	Agrikola	"	Lipp. I. Hauptverein St.-Halter Langebeckmann	Rttg. Braunenbruch												
4	Wladimir	"	Lipp. I. Hauptverein Stat.-Halter Feger	Hardissen									2	.	3	1
5	Baron (6)	"	Lipp. I. Hauptverein Stat.-Halter Huxoll	Huxoll (Cappel)	4	1										
6	Jameux	"	Lipp. I. Hauptverein Stat.-Halter Sander	Meierei Oelentrup											1	.
7	Mohr	"	Meier	" Schwalenberg												
8	Vlame	"	Wolff	Heesten												
9	Konrad	"	Baade	Aspe												
10	Diogenes	"	Lipp. I. Hauptverein Stat.-Halter Treviranus	Meierei Varenholz												
11	Held	Rheinländer	Remy	Schönhagen												
12	Caruso	Westf. Arbeitsschlag	Wolff	Heesten							1	1				
13	Harry	"	Oelerking	Meierei Schieder												
14	Arm	"	v. Vogelsang	Rittg. Hovedissen												
15	Macdoni	"	Kgl. Pr. Landgestüt	Wellenholzhausen												
16	Veitsohn	"	"	"												
17	Werner	"	"	"												
18	Mandarin	"	"	"												
19	Epaminondas	"	"	Börden												
20	Torban	"	"	"												
21	Alex	"	"	Lügde												
22	Arraz	"	"	Elsen												
23	Malteser	"	"	Wadersloh												
				zusammen B	4	1					1		2		4	1
				dazu A					3		1	1	2		2	
				überhaupt	4	1			3		2	1	4		6	1

Städten				In den Aemtern																												Summe der gedeckten Stuten	Summe der gefallenen Füllen	Vom Hundert der gedeckten Stuten gefallene Füllen
Salzuflen		Schwalenbg.		Blomberg		Schieder		Schwalenbg.		Brake		Hohenhausen		Sternberg-Varnrup		Varenholz		Detmold		Horn		Lage		Lipperode		Oerlinghausen		Schötmar				
ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen				
																						1	.			21	9	5	.	27	9	33,3
								54	36																					54	36	66,7
										2	2							43	8	1	.	12	2			4	.			62	12	19,4
										17	4	5	1			1	1					39	13			3	1	8	1	78	22	28,2
				31	9	11	2			17	9	1	1	1	1			19	6	6	3	2	.							92	32	34,8
				4	1					12	3	1	.	21	2	1	1													40	7	17,5
		5	3			1	1	26	12																					32	16	50,—
						4	1	2	.											4										10	1	10,—
												3	1													2	.	36	8	41	9	22,—
																2	2													2	2	100,-
														36	11															36	11	30,6
						12	3	1	1									2	.	29	9									45	14	31,1
				2	1	15	8																							17	9	52,9
																						1	.			11	5	2	.	14	5	35,7
						8	4	5	4											4	1									17	9	52,9
				1	1	7	3	3	2											6	1									17	7	41,2
						9	2													3	3									12	5	41,7
				1	.	2	1	3	2											1	1									7	4	57,1
								1	1																					1	1	100,-
								1	.																					1	.	0
				4	2			10	4					7	6															21	12	57,1
																				1	.									1	.	0
																								3	2					3	2	66,7
		5	3	43	14	69	25	106	62	48	18	10	3	65	20	4	4	64	14	55	18	55	15	3	2	41	15	51	9	630	225	35,7
				24	12	12	6	34	23	25	12	37	15	94	45	43	15	14	6	20	11	38	12	2	1	13	3	47	18	406	179	44,1
		5	3	67	26	81	31	140	85	73	30	47	18	159	65	47	19	78	20	75	29	88	27	5	3	54	18	48	27	1036	404	[illegible]

Verdingung.

Für den Bau der Oberrealschule in Detmold soll

die Lieferung der Maurerarbeiten

vergeben werden.

Verdingungsunterlagen liegen im Baubüro, Regierungsgebäude Zimmer Nr. 23, zur Einsicht aus, oder können, soweit der Vorrat reicht, gegen Post- und bestellgeldfreie Einsendung von 2 ℳ (ohne Zeichnungen) von der Bauverwaltung bezogen werden.

Angebote sind spätestens am Mittwoch den 22. Januar d. J., vormittags 10 Uhr, der Bauverwaltung einzureichen, wo sie in Gegenwart erschienener Bewerber geöffnet werden.

Detmold, den 7. Januar 1919.

Lippische Landesbauverwaltung

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Artur Löper, geboren am 18. Februar 1902 in Nouendorf, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Einbruchsdiebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1966|17 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 8. Januar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 1966|17. Credé

Beschreibung:

Alter 16 Jahre. Größe: 1,55 m. Statur, schlank. Haare: schwarz. Augen: dunkel. Nase. Mund, Gesicht: gewöhnlich. Gesichtsfarbe: blaß. Sprache: deutsch.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Karl Vogt aus Hess.-Lichtenau, zuletzt in Bechterdissen, geboren am 29. März 1895, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Einbruchs-Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 2582|18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 4. Januar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 2582|18. Credé

In der Nacht vom 31. v./1. d. M. ist aus dem verschlossenen Stalle der Rekord-Zement-Fabrik bei Orlinghausen ein rotbunter beschlagener Zugochse mittels Einbruchs gestohlen worden. Das Tier ist über den Tönsberg, durch die Senne und am Bahnhofe Kraks vorbei in der Richtung auf Brackwede geführt, wo sich die Spuren verlieren. Die Fußbekleidung des Führers hat eine Länge von $31\frac{1}{4}$ und eine Breite von $9\frac{1}{2}$ cm, die Absätze sind mit Eisenabsätzen.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters sowie um Nachricht hierher zu J 15/19 wird ersucht. Auf die Ergreifung des letzteren ist eine Belohnung von 100 ℳ ausgesetzt.

Detmold, den 9. Januar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 12|19. Credé

Dem Rittergutspächter Feger in Wöbbel ist Ende Dezember v. J. von seiner Weide am Nessenberg ein $2\frac{1}{2}$ Jahre altes tragendes Rind gestohlen worden. Das Tier war schwarz weiß, mehr schwarz, und hatte ein Gewicht von etwa $8\frac{1}{2}$ Zentner.

Um Nachforschung nach dem Rinde, Ermittlung und Festnahme des Täters, sowie um Nachricht hierher zu J 43/19 wird ersucht.

Detmold, den 9. Januar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 1472/18. Credé

Der Fuhrparkkolonne 41 sind in der Nacht vom 24./25. Dezember 1918 2 Pferde gestohlen:

1. ein Rappe 1,58 groß, 7 Jahre alt, Wallach,
2. ein Rappe mit schmaler Bläße, vorn links weiße Krone, schmale Brust, 7 Jahre alt, Wallach.

Um Nachforschung und zweckdienliche Angaben hierher zu J 2574|18 wird gebeten.

Detmold, den 3. Januar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 2574|18. Credé

Der

1. am 8. Oktober 1917 gegen den russisch-polnischen Arbeiter Josef Mularczik,
2. am 26. Januar 1918 gegen die russisch-polnische Arbeiterin Tekla Budziacz aus Wierzbicer und den Arbeiter Jakob Bialach aus Brzesoe,
3. am 11. Februar 1918 gegen den russisch-polnischen Arbeiter Anton Brewinski aus Russisch-Polen,
4. am 13. Februar 1918 gegen den russisch-polnischen Arbeiter Stefan Kowalik aus Werussow,
5. am 22. Mai 1918 gegen die russisch-polnische Arbeiterin Stanislawa (Kascha) Kowalik aus Sokolniki,
6. am 16. April 1918 gegen den Arbeiter Anton Binkowski aus Dembrowitz,
7. am 22. Mai 1918 gegen den russisch-polnischen Arbeiter Johann Nikodem aus Sakolniki,
8. am 11. Juni 1918 gegen den polnischen Arbeiter Adam Maroseck aus Mückow,
9. am 18. Juni 1918 gegen den Arbeiter Anton Greber aus Jodowic

erlassene Steckbriefe sind auf Grund des Beschlusses des Volks- und Soldatenrats vom 14. November 1918 erledigt.

Detmold, den 23. November 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 1266/18. Credé

Das Ersuchen vom 15. Oktober d. J. um Nachforschung nach dem Wilhelm Bukowski aus Königsberg ist erledigt.

Detmold, den 23. November 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 942/18. Credé

Der Landwirt Konrad Flake zu Niederschönhagen Nr. 6 beabsichtigt auf seinem Grundstücke Bl. 1 Nr. 203/4 nicht weit von der Mosebecker Grenze eine Mühle für landwirtschaftliche Zwecke, die nicht gewerblichen Zwecken, sondern nur dem eigenen Bedarf dienen soll, zu errichten. Zum Betriebe der Mühle will Flake die Wasserkraft des öffentlichen Baches Parz. Bl. 1 Nr. 129 (Dorlabach) benutzen und einen Teil des Wassers vermittelst seiner alten, bisher nur zum Flößen seiner Wiesen dienenden Stauanlage durch einen Umflutgraben nach der Mühle hinleiten. Von der Mühle aus soll sodann das Wasser auf möglichst kürzestem Wege dem Dorlabach wieder zugeleitet werden.

Das vorerwähnte Stauwerk befindet sich in der Nähe des Kommunalweges bei der ersten Brücke und besteht lediglich aus 2 Flügelmauern von 0,70 m Höhe im Abstande von 1,80 m.

Zum Zwecke der Wiesenbewässerung hat der Landwirt Flake bisher den Zwischenraum zwischen beiden Mauern durch vorgelegte Bretter geschlossen und so das Wasser aufgestaut. Für die Mühlenanlage sollen aber beide Flügelmauern durch eine 0,34 m hohe Mauer verbunden und auf diese Weise ein Überfallwehr hergestellt werden. Die Wiesenbeflößung soll in der bisherigen Weise erfolgen, indem das Wasser durch vorgelegte Bretter aufgestaut wird bis zu einer Höhe von 0,70 m über der Sohle, wie es bisher geschehen ist. Die Flügelmauern werden etwas erhöht werden.

Zeichnungen und Beschreibungen über die geplante Anlage liegen vom 9. Januar 1919 an 14 Tage lang zur Einsichtnahme auf Zimmer Nr. 5 des Verwaltungsamts aus. Einreden gegen die Anlage sind innerhalb derselben Frist, welche für alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einreden ausschließend ist, bei uns anzubringen und zu begründen.

Detmold, den 3. Januar 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
Nr. 7. J. V. Kirchhof

Bekanntmachung.

Der Regierungsbaumeister Ernst Supan ist heute verpflichtet und in das Amt als Stadtbaumeister eingeführt.

Detmold, den 8. Januar 1919.

Der Magistrat
Wittje

Bekanntmachung.

Der Polizeisergeant Wilhelm Middeke aus Osnabrück wurde heute nach seiner Vereidigung als Schutzmann hiers. angestellt.

Detmold, den 8. Januar 1919.

Der Magistrat
Wittje

Aktenaussonderung.

Es sollen weiter die Zivilprozeßakten des hiesigen Amtsgerichts aus den Jahren 1901 bis 1912 vernichtet werden, jedoch mit Ausnahme der Urteile und sonstigen Schuldtitel.

Diejenigen Personen, welche an einer längeren Aufbewahrung der bezeichneten Akten ein Interesse haben, müssen dies bis zum 12. Februar 1919 hierher anmelden und nachweisen.

Detmold, den 9. Januar 1919.

Tit. VI Nr. 21. Lippisches Amtsgericht III

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 68 eingetragen, daß der Landwirt Hermann Mehrmann und dessen Ehefrau Marie, geb. Brinkmann Nr. 23 in Haustenbeck, durch Vertrag vom 3. Januar 1919 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 3. Januar 1919.

G. R. Nr. 68. Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerrichts ist Band III unter Nr. 69 eingetragen, daß die Eheleute Friseur Gerhard Ofenstein und Auguste, geb. Diekmann zu Detmold, durch Vertrag vom 3. Januar 1919 für ihre Ehe die Gütertrennung vereinbart haben.

Detmold, den 3. Januar 1919.

G. R. Nr. 69. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 40

Lippisches Versand-Kontor
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

in Detmold eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist gelöscht.

Detmold, den 3. Januar 1919.

H. R. B Nr. 40. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 240

Fritz Barkemeier
Pivitsheide

eingetragen:

Das Geschäft ist auf den Kaufmann Fritz Barkemeier jun. in Pivitsheide übergegangen, welcher dasselbe unter der bisherigen Firma weiter führt.

Der Übergang der im Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei der Übernahme seitens des Fritz Barkemeier ausgeschlossen.

Detmold, den 6. Januar 1919.

H. R. A Nr. 240. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 278 die Firma

Wilhelm Kanne

mit dem Niederlassungsorte Detmold und als deren Inhaber der Kaufmann Wilhelm Kanne in Detmold eingetragen:

Geschäftszweig: Handel mit Lebensmittel und chemischen Produkten und Agenturen.

Detmold, den 6. Januar 1919.

H. R. A Nr. 278. Lippisches Amtsgericht I

Der Gerichtsaktuar Rauchschwalbe in Lemgo hat als Pfleger der Erben des am 10. Oktober 1918 in Lemgo verstorbenen Schuhmachers Heinrich Huxold in Lemgo das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern beantragt.

Die Nachlaßgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlaß des verstorbenen Huxold spätestens in dem auf

Montag den 24. Februar 1919,
vormittags 9½ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine bei diesem Gericht anzumelden.

Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten; urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Die Nachlaßgläubiger, welche sich nicht melden, können, unbeschadet des Rechtes, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von den Erben nur inbesoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuß ergibt.

Die Gläubiger aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen, sowie die Gläubiger, denen der Erbe unbeschränkt haftet, werden durch das Aufgebot nicht betroffen.

Lemgo, den 4. Januar 1919.

I F 1/19 I. Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 180 die Firma August Tremöhlen mit dem Sitz in Bad Salzuflen und als deren Inhaber der Kaufmann August Tremöhlen daselbst eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist Agentur und Kommissionsgeschäft.

Bad Salzuflen, den 2. Januar 1919.
H. R. A 180. Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister A ist zu der unter Nr. 174 eingetragenen Firma Lippische Vollholzsohlen-Industrie, Inhaber Karl Echterdiek in Schötmar eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Bad Salzuflen, den 2. Januar 1919.
H. R. A 174. Lippisches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Lage belegene, im Grundbuche von Lage Band 11 Blatt 304 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Wirts Friedrich Siekmann in Lage eingetragene Grundbesitz, die Gastwirtschaft „Deutsches Haus", in einer Größe von 90 a 79 qm mit 50,18 ℳ Reinertrag und 1366 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Mittwoch, den 5. März 1919,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Januar 1919 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lage, den 4. Januar 1919.
K. 5/18. Das Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 6 Mittwoch, den 15. Januar 1919

Inhalt: Bekanntmachung, betr. Veröffentlichung der Wahlvorschläge für die Landtagswahl. S. 51. — Betr. Einreichung der Wahlvorschläge zur Stadtverordnetenwahl. S. 56.

Bekanntmachung.

Gemäß § 11 Ziffer 10 und 11 des Landtagswahlgesetzes vom 22. November 1918 in Verbindung mit § 14 Ziffer 8 der Ausführungsanweisung vom 16. Dezember 1918 zum Landtagswahlgesetze mache ich hiermit nachfolgend die gültigen Wahlvorschläge für die am 26. Januar 1919 stattfindende Wahl zum Lippischen Landtage mit dem Bemerken bekannt, daß diese nicht mehr zurückgenommen werden können.

Detmold, den 15. Januar 1919.

Winkelsesser
Wahlleiter.

Merkmal: „Deutsche demokratische Partei".

Wahlvorschlag:

1. Druckereibesitzer Prof. Dr. Adolf Neumann-Hofer in Detmold,
2. Ziegler-Geschäftsführer Gustav Biesemeier in Humfeld und Lage,
3. Buchhändler Max Staercke in Detmold,
4. Konditormeister F. W. Eikmeier in Lemgo,
5. Lehrer Friedrich Kuhlemeier in Heidelbeck,
6. Handelskammersyndikus Dr. Wilhelm Wilms in Detmold,
7. Pastor Alexander Zeiß in Schwalenberg,
8. Geschäftsführerin Frl. Margarete Schweichler in Detmold,
9. Telegraphensekretär Friedrich Schelp in Detmold,
10. Bäckermeister Hermann Bussemeier in Lage,
11. Landwirt Wilhelm Schnittger in Bavenhausen,
12. Ziegler Wilhelm Friedebold in Wellentrup (A. Sch.),
13. Kaufmann und Redakteur Paul Franz in Bad Salzuflen,
14. Fabrikant August Dedert in Schötmar,
15. Kaufmann Wilhelm Wegescheid in Oerlinghausen,
16. Klempnermeister Otto Albert in Blomberg,
17. Kaufmann Wilhelm Amelung in Bösingfeld,
18. Bahnhofswirtin Frau Marie Frerk in Lage,
19. Werkmeister Rudolf Bögeholz in Bad Meinberg,
20. Landwirt und Gemeindevorsteher Friedrich Mehrmann in Haustenbeck,
21. Kriegsinvalide Heinrich Waldvogt in Lothe,
22. Ziegler Konrad Potthast in Ehrentrup,
23. Maurermeister Adolf Diekjobst in Heidenoldendorf,
24. Ziegelmeister Heinrich Möller in Kirchheide.

Unterschriften:

gez. Friedrich Neitzel, Stadtrat, Detmold,
" Leopold Hoffmann, Lehrer, Lemgo,
" Leop. Schierenberg, Lehrer Bad Salzuflen,
" Ludwig Nahrstedt, Reichsbankvorstand, Lemgo,
" Karl Ottemeyer, Lehrer, Lemgo,
" Leni Ottemeyer, Lemgo,
" Herm. Hartmann, Kaufmann, Lage,
" Lulu Wagener, Lemgo,
" Adolf Reker, Gerichtsvollzieher, Bad Salzuflen,
" Heinrich Riekehof, Lage, Fabrikant,
" Max Völker, Bürovorsteher, Lemgo,
" Karl Richts, Architekt, Lage,
" Ernst Zell, Kaufmann, Lemgo,
" Heinrich Bertelmann, Dentist, Lage,
" Louis Halle, Wagenfabrikant, Lemgo,
" Heinr. Schlüter, Verwaltungsbeamter, Brake i. L.,
" Bruno Eßmann, Fabrikant, Schötmar,
" Heinrich Beermann, Schuhmachermeister, Lage,
" August Krüger jun., Schuhmachermeister Lage,
" Fritz Geise, Lehrer in Lage,
" Elisabeth Schroeter, Lehrerin, Detmold,
" Hermann Friedrichs, Bürgermeister, Bösingfeld,
" Wilhelm Priester, Architekt, Detmold Elisabethstr. 53,
" Wilhelm Sievert, Unterassistent, Detmold Sachsenstr. 30,
" Carl Schuhmacher, Pensionsinhaber, Bad Meinberg,
" Wilhelm Lehbrink, Prokurist, Schötmar,
" Hermann Austhof, Tischler, Schötmar,
" Wilhelm Klein, Werkmeister, Schötmar,
" Gustav Wolff, Lehrer, Schötmar,
" Albrecht Kuhlmann, Lehrer, Lage,
" Moritz Rülf, Prediger, Detmold,
" Schemmel, Gustav, Handelslehrer, Breden bei Schötmar,
" Aug. Rieke, Schuhmacher, Lieme,
" Karl Kuhlmann, Kaufmann, Bega,
" Heinrich Bartels, Ziegelmeister, Lieme,
" Adolf Deppe, Lehrer, Hiddesen,
" Fritz Noltensmeier, Landwirt, Heidelbeck,
gez. Karl Krüger, Ziegler, Schwalenberg,
" Heinrich Köller, Ziegelmeister, Lothe,
" Ernst Helle Maschinenbesitzer, Heidelbeck,
" Heinrich Behrens, Ziegler, Humfeld,
" Bernhard Drewes, Kapitän a. D., Hillentrup,
" Leonhard Wahrburg, Rechtsanwalt, Lemgo,
" Friedrich Oppel, Ziegler, Humfeld,
" Fritz Bent, Schneidermstr., Augustdorf,
" Ad. Brüelheide, Ziegelmeister, Augustdorf,
" August Friedrich, Ziegler, Augustdorf,
" August Lambracht, Ziegler, Hörstmar,
" Moses Examus, Fleischermeister, Horn

Merkmal: „deutschnationale Volkspartei".

Wahlvorschlag:

1. Preuß, Otto, Landgerichtspräsident, Detmold, Paulinenstr. 9,
2. Krieger, Wilhelm, Amtsrat, Detmold, Allee 8,
3. Kreiling, Simon, Ziegler, Detmold, Hakedahlerstr. 27,
4. Wessel, August, Generalsuperintendent Detmold, Bruchstr. 2,
5. Kuhlmann, Wilhelm, Bürstenmacher, Lemgo, Echternstr. 48,
6. Baumgarten, Walter, Bauunternehmer, Detmold, Bülowstr. 45,
7. Kuntze Mathilde, Schulvorsteherin, Detmold, Bismarckstr. 5,
8. Regel, Hermann, Uhrmachermeister, Bad Salzuflen, Langestr. 1,
9. Korte, Wilhelm, Schlachtermeister, Schötmar, Begastr. 2,
10. Brink, August, Tischlermstr., Leopoldhöhe
11. Ahlborn, Heinrich, Lederhändler, Bösingfeld, Mittelstr. 124,
12. Jürgensmeier, Gustav, Landwirt, Bega' Nr. 12,
13. Wesel, Heinrich, Landwirt, Lüdenhausen Nr. 83,
14. Schäfer Wilhelm, Schneidermeister, Lage, Gartenstr. 15,
15. Busch, August, Lehrer, Hagen bei Lage Nr. 2,
16. Heithecker, Conrad, Kaufmann, Horn, Nr. 82,

17. Theopold, Werner, Rendant, Blomberg, Langer Steinweg 7,
18. Obergöcker, Friedrich, Ziegelmelster, Vahlhausen Nr. 43,
19. Nacke-Erich, Hans, Landw. Bad Meinberg,
20. Wehrmann, August, Tischlermeister, Wierborn bei Barntrup Nr. 150,
21. Brand, Wilhelm, Landwirt, Faulensiek bei Calldorf Nr. 75,
22. Ridder, Fritz, Landwirt, Schwalenberg.

Unterschriften:

gez. Schulz, Karl, Gerichtsvollzieher a. D., Detmold, Meiersfelderstr. 21,
" Bornebusch, Clara, Rentnerin, Detmold, Freiligrathstr. 14,
" Bornebusch, Emmy, Rentnerin, Detmold, Freiligrathstr. 14,
" Sauerländer, Elise, Stiftsdame, Detmold, Freiligrathstr. 14,
" Bornebusch, Hedwig, Stiftsdame, Detmold, Freiligrathstr. 14,
" Rüter, Heinrich, Postsekretär, a. D., Detmold, Schülerstr. 6—8.
" C. Peter, Carl, Bäckermeister, Detmold, Lageschestr. 68,
" Baumgarten, Heinrich, Kaufmann, Detmold, Oberestr. 15,
" von Rockenthien, Friedrich Chemiker, Jerxen 85,
" Schönlau, August, Landwirt, Remmighausen, Nr. 2,
" Siekmann, Heinrich, Fabrikant, Lage i. L. Hellmeierstr, 2,
" Schurig, Hermann, Gymn.-Direktor, Lemgo, Kampendahlstr. 24,
" Preger, Friedrich, Marine-Stabszahlmeister a. D., Lemgo, Bismarckstr. 35,
" Gerbes, Wilhelm, Mühlenbesitzer, Lage i. L Düvelsmühle,
" Schafmeister, Heinrich, Tischler, Remmighausen, Nr. 35,
" Brokmeier, Gustav, Landwirt, Schönemark Nr. 8,
" Burre, Aug. Masch.-Fabr., Brake Nr. 206,
" Frevert, Heinrich, Ökonomierat, Niedermeien Nr. 19,
" Pölert, Wilhelm, Realschullehrer, Bad Salzuflen, Woldemarstr. 7,
gez. Menges, Immanuel, Pastor, Vahlhausen,
" Berner, Heinrich, Generalmajor z. D., Detmold, Freiligrathstr. 22,
" Drude, Wilhelm, Professor, Detmold, Hornschestr. 29,
" Düstersiek, Minna, Rendanten-Witwe, Detmold, Friedrichstr. 17,
" von Reden, Otto, Rittergutsbesitzer, Wendlinghausen,
" Frevert, Wolfgang, Landwirt, Niedermeien, Haus Nr. 19,
" Berghahn Karl, Landgerichtsrat, Detmold, Woldemarstr.
" Lamm, Wilhelm, Eisenbahn-Ingenieur, Detmold, Bachstr. 43,
" von Gottberg, Gerhardt, Student, Detmold Paulinenstr. 34,
" Friedr. Witte, Landw. Niederschönhagen,
" Frevert, Erich, Landwirt, Detmold, Palaisstr. 26,
" Bruns, Karl, Standesbeamter, Detmold, Bismarckstr. 9.
" Bruns Elisabeth, Ehefrau, Detmold, Bismarckstr. 9,
" Gehre, Anna, Frl, Damenschneiderin, Detmold, Exterstr. 22,
" Richter, Friedrich, Lehrer, Detmold, Hermannstr. 31,
" Imker, Wilhelm, Landwirt, Entrup,
" Krietenstein, Landwirt, Hagen,
" Dr. Schafft Arzt,, Detmold,
" Michel, Georg, Eisenbahnarbeiter, Detmold, Krummestr. 40,
" Pawelez, Josef, Eisenbahnb., Detmold, Exterstr. 16,
" Wiegand, Eduard, Rechnungsrat, Detmold, Weinbergstr. 23,
" Thümmel, Hugo, Oberstleutnant a. D., Detmold, Bülowstr. 43.

Merkmal: „Lippischer Wahlverband".

Wahlvorschlag:

1. Dr. Wilhelm Alter Brake, Direktor,
2. Adolf Meier Detmold, Hofkonditor,
3. Hermann Siek Hardissen, Ziegler,
4. Clara Lüken Heiligenkirchen, Oberlehrerin,
5. Heinrich Röhr Hardissen, Landwirt,

6. August Meier Bad Salzuflen, Gastwirt,
7. Hermann Müller Blomberg, Verwaltungsassistent,
8. Jenny Müller Lemgo, Schneiderin,
9. Hermann Friedrichs Bösingfeld, Zimmermeister, Bürgermeister,
10. Jakob Kaul Detmold, Kaufmann,
11. Friedrich Kreinjobst Langenholzhausen, Landwirt,
12. Fritz Petri Hohenhausen, Schlachtermeister,
13. Nelly Pape Lemgo, Krankenpflegerin,
14. Hans Götz Detmold, Buchhändler,
15. Paul Schmidt Detmold, Prokurist,
16. Luise Lohöfener Bad Salzuflen, Pensionsinhaberin,
17. Georg Schierholz Lage, Sparkassenrendant,
18. Heinr. Reibke Bad Salzuflen, Viehhändler,
19. Anna Mischer Bad Salzuflen, Schneiderin,
20. Gottlieb Meier Brake, Tischlermeister.

Unterschriften:

gez. Anna Mischer, Schneidermeisterin, Bad Salzuflen, Hochstr. Nr. 4,
„ Jenny Müller, Schneidermeisterin, Lemgo, Herforderstr. 2,
gez. Simon Hinder, Verwaltungsgehülfe, Detmold, Klusstr. Nr. 1,
„ Fritz Becker, Verwaltungsaktuar, Detmold, Schülerstr. 5,
„ Karl Voß, Verwaltungsaktuar, Detmold, Langestr. 89,
„ Karl Sieweke, Polizeisekretär, Detmold, Wallgrabenstr. 1,
„ Karl Karst, Geschäftsführer, Lemgo, Hamelerweg 35,
„ Hermann Siek, Hardissen, Ziegler,
„ Aug. Meyer, Bad Salzuflen, Gastwirt, Herforderstr. 42,
„ Georg Müller, Anstalt Lindenhaus bei Lemgo, Oberarzt,
„ Aug. Heinemann, Gastwirt, Detmold, Grabbestr. 7,
„ Otto Frerk, Gastwirt, Detmold, Hermannstr. 1,
„ Fritz Petri, Schlachtermeister, Hohenhausen 73,
„ Heinrich Röhr, Landwirt Hardissen,
„ Heinrich Reibke, Viehhändler, Bad Salzuflen,
gez. Friedrich Kreinjobst, Landwirt, Langenholzhausen Nr. 6,
„ Hans Götz, Buchhändler, Detmold, Hornschestr. 17,
„ Friedrich Rädeker, Lehrer, Lemgo, Paulinenstr. 23,
„ Dr. Wilhelm Alter, Direktor, Brake,
„ Adolf Meier, Detmold, Hofkonditor,
„ Gustav Gronemeier, Malermeister, Detmold,
„ Paul Meyer, Buchhalter, Lindenhaus,
„ Paul Stodtmeister, Kreissekretär, Detmold,
„ Adolf Deppe, Verw. Registrator, Detmold,
„ Paul Steinmeier, Verwaltungsaktuar, Detmold,
„ Ernst Tölke, Kanzleigehilfe. Detmold,
„ Fritz Hildebrand, Kanzleigehilfe, Heidenoldendorf,
„ Anna Behrendt, Bürogehilfin, Detmold,
„ Anna Voth Bürogehilfin, Detmold,
„ Thea Stucke, Bürogehilfin, Detmold,
„ Frida Stönner, Bürogehilfin, Detmold,
„ Else Weeke, Bürogehilfin, Detmold,
„ Aug. Schlüter, Rendant, Detmold,
„ H. Stecker, Lehrer, Brake i./L.,
„ Frau Paula Steffens, Brake,
„ Frau Kaufm. Jul. Meyer, Brake,
„ Elisabeth Meyer, Brake,
„ Marie Meyer, Brake,
„ Friedrich Schmidt, Brake,
„ Elisabeth Alter, Brake,
„ Dr. Erich Friedlaender, Brake,
„ S. Siekmann, Brake,
„ Erna Windt, Bürogehilfin, Brake,
„ Fr. Klemme, Bürogehilfin, Brake,
„ Hermine Brokmeier, Kanzleivorsteherin, Brake,
„ Frau Anny Bröker, Lage, Hermannstr. 9,
„ Marie Fricke, Bürogehilfin, Lemgo, Pahnsiek 202,
„ Erna Röbe, Brake i./L.,
„ W. Deppe Brake 124,
„ Heinr. Röhler, Mag. Assistent, Detmold, Oberestr. 56,
„ Karl Schierholz, Stadtwachtmeister, Detmold,
„ Ernst Schmidtpott, Schutzmann, Detmold,

gez. Otto Beerensmeier, Schutzmann, Detmold,
" Ernst Detering, Kassengehülfe, Detmold,
" Fr. Eller, Büro-Assistent, Detmold,
" Simon Strunkmann, Arbeiter u. Kriegsbeschädigter, Heiligenkirchen,
" Otto Hehnke, Kaufmann, Hiddesen,
" Wilh. Müßmann, Kanzleigehilfe Lage i.L.,
" Karl Müller, techn. Hilfsarbeiter, Detmold, Bruchstr. 9,
" Johann Stücke, Hilfsarbeiter, Hiddesen 222,
" Luise Kleinwegener, Hilfsarbeiterin, Pivitsheide 124,
" Fritz Schlue, Polizeidiener, Detmold, Langestr. 89,
" Tölke, Magistratssekretär, Detmold Oberestr. 60.

Merkmal: „Sozialdemokratie".

Wahlvorschlag:

1. August Schmuck, Zigarrenmacher, Lemgo, Mitglied des Lippischen Volks- und Soldatenrats,
2. Auguste Bracht, Wäschenäherin, Oerlinghausen,
3. Heinrich Drake, Schriftsteller, Detmold, Mitglied des Lippischen Volks- und Soldatenrats,
4. Wilhelm Meier, Schuhmacher, Detmold, Mitglied des Lippischen Volks- und Soldatenrats,
5. Clemens Becker, Kaufmann, Lemgo, Mitglied des Lippischen Volks- und Soldatenrats,
6. Heinrich Pieper, Arbeitersekretär, Detmold, Mitglied des Lippischen Volks- und Soldatenrats,
7. Wilh. Mademann, Geschäftsführer, Lemgo,
8. Heinrich Saake, Polierer, Blomberg,
9. Heinrich Mesch, Handlungsgehülfe, Brake,
10. Ernst Kuhlemann, Ziegler, Klüt,
11. August Brauns, Schneider, Lage,
12. Christian Hoppenstock, Maurer, Bad Salzuflen,
13. August Tölle, Maurer, Horn,
14. Albert Schütte, Zigarrenfabrikant, Oerlinghausen,
15. Heinr. Klaus, Schneidermeister, Barntrup,
16. Simon Grothof, Maurer, Pivitsheide,
17. Fritz Landermann, Landwirt, Mackenbruch bei Asemissen,
18. Heinrich Rohlfs, Tischler, Eichholz bei Detmold,
19. Herm. Albert, Kriegsinvalide, Blomberg,
20. Hermann Bicker, Maurer, Detmold,
21. Frau Luise Mundzeck, Hiddesen,
22. Heinrich Hilker, Buchhändler, Hohenhausen,
23. Wilhelm Strate, Maurer, Spork bei Dörentrup,
24. Wilhelm Brand, Lagerhalter, Schötmar.

Unterschriften:

gez. Heinrich Pieper, Arbeitersekretär, Lageschestr. 17,
" Ad. Ebker, Kohlenhändler, Marienstr. 3,
" Aug. Kruse, Fabrikarbeiter, Marienstr. 3,
" J. Hartje, Schneidermeister, Krummestr. 5,
" Heinrich Brüggemann, Fabrikarbeiter, Krummestr. 37,
" Carl Winkelmann, Klempner, Feldmark I 18,
" Frau Luise Bicker, Lemgoergrundstr. 37,
" Frau Emma Winkelmann Feldmark I 18,
" Frau Charlotte Schröder, Lemgoerstr. 96,
" Albert Metzger, Fabrikarbeiter, Bergstr 20,
" Frau Helene Lampe, Dorotheenstr. 30,
" Frau Henriette Ziegenbein, Marienstr. 28,
" Heinrich Funke, Former, Bergstr. 16,
" Karl Ziegenbein, Lagerhalter, Marienstr. 28,
" Wilhelm Wölker, Schmied, Hornschestr. 27,
" Wilh. Heine, Dachdecker, Hornschestr. 5,
" Wilh. Junker, Arbeiter, Auguststr. 16,
" Herm. Wolff, Steinsetzer, Auguststr. 18,
" Hermann Richter, Tischler, Blumenstr. 7,
" Frau Luise Richter, Blumenstr. 7,
" Adolfine Brinkmann, Heiligenkirchen 41,
" K. Engel, Schuhmachermeister, Exterstr. 16,
" E. Strohmeier, Dachdecker, Detmold, Wall 15,
" Wilhelm Schmidt, Tischler, Feldmark I Nr. 30,

„ Frau Kath. Schmidt, Detmold, Feldmark I Nr. 30,
„ Eduard Ratajewski, Stellmacher, Meiersfelderstr. 35,
„ Heinr. Viesselmann, Lagerhalter, Freiligrathstr. 2,
„ Fritz Alberts, Maurer, Detmold, Meiersfelderstr. 72,
„ S. Albert, Maurer, Auguststr. 9,
„ H. Peis, Schlosser, Bruchstr. 12a,
„ F. Schmidtmann, Friseur, Krummestr 28,
„ R. Loth, Tischler, Brunnenstr. 11,
„ W. Drake, Wotanstr. 3,
„ Hermann Hahn, Bildhauer, Spork 73,
„ H. Metzler, Installateur, Krummestr. 5,
„ Aug Grete, Stukateur, Krummestr. 20n,
„ Emma Grete, Detmold, Krummestr. 20n,
„ W. Pollmann, Fabrikarb. Lagescheſtr. 54,
„ Karl Gehring, Buchbinder, Karlstr. 16,
„ Karl Grete, Stukateur, Krummestr. 20,
„ Otto Grote, Stukateur, Hornschestr. 35,
„ Aug. Kater, Gießer, Lagescheſtr. 75,
„ Anna Kater, Ehefrau, Lagescheſtr. 75,
„ W. Strohmeier, Detmold, Wall 15,
„ H. Güllert, Tischler, Wehrenhagen 25,
„ Fritz Alberts, Steindrucker, Meiersfelderstr, 72.

Stadtverordnetenwahl.

Gemäß § 3 Ziffer 5 und 6 der Verordnung des Lippischen Volks- und Soldatenrates über die Neuwahlen zu den Gemeindevertretungs-Körperschaften vom 9. Dezember 1918 fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu der am Sonntag, den 2. Februar d. Js. stattfindenden Wahl der Stadtverordneten Versammlung auf.

Die Wahlvorschläge müssen bis zum 27. d. Mts an mich eingereicht und bereinigt sein.

Verspätet eingereichte und verspätet bereinigte Wahlvorschläge werden als ungültig zurückgewiesen.

Der Wahlvorschlag jeder Wählervereinigung muß die Wahlvereinigung nach ihrer Parteistellung oder in sonstiger Weise bestimmt bezeichnen und von mindestens 20 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Verstößt das zur Bezeichnung der Wählervereinigung gewählte Merkmal auf dem Wahlvorschlag gegen die strafrechtlichen Bestimmungen oder gegen die guten Sitten, wird der Wahlvorschlag als unzulässig zurückgewiesen.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihrer Wohnung beifügen.

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus 24 Mitgliedern.

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens 3 Namen mehr enthalten als Mitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muß die vorgeschlagenen Bewerber in einer erkennbaren Reihenfolge aufführen und sie nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort genau bezeichnen.

Jeder Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden. Ist der Name eines Bewerbers in einem Wahlvorschlage mehrfach oder zugleich in mehreren Wahlvorschlägen enthalten, so werden die betreffenden Wahlvorschläge beanstandet.

Jedem Wahlvorschlage ist eine Zustimmungserklärung der in ihm aufgeführten Bewerber zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Fehlt diese Zustimmungserklärung gänzlich oder auch nur von einem einzigen Bewerber, so wird der Wahlvorschlag gleichfalls beanstandet. Die Echtheit der Unterschrift und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlages sowie der vorgeschlagenen Bewerber auf der dem Wahlvorschlag beigegebenen Erklärung wird in der Regel als vorhanden angenommen. In Zweifelsfällen werde ich Beglaubigung durch amtliche Zeugnisse verlangen.

Bei der Überreichung des Wahlvorschlages hat die Wählervereinigung einen Vertreter und einen Stellvertreter für diesen namhaft zu machen, die namens der Wählervereinigung die zur Beseitigung etwaiger Anstände gegen den Wahlvorschlag notwendigen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben befugt und verpflichtet sind. Sollen mehrere Wahlvorschläge in der Art miteinander verbunden werden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Vereinigungen gegenüber als einheitlicher Wahlvorschlag anzusehen sind, so haben die Unterzeichner der betreffenden Wahlvorschläge mir spätestens am 12. Tage vor dem Wahltage (also spätestens am Dienstag den 21. Januar d. Js.)

durch ihre Vertreter zu erklären, daß sie ihre Wahlvorschläge als verbunden betrachtet wissen wollen und die Reihenfolge der Namen der Bewerber der verbundenen Liste mitzuteilen.

Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge, welche spätestens am 4. Tage vor dem Wahltag erfolgen wird, können diese nicht mehr zurückgenommen und ihre Verbindung nicht wieder aufgehoben werden.

Wird bis zum Montag, den 27. Januar d. Js. nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so werden die auf diesem Wahlvorschlag benannten Personen in der zu wählenden Anzahl als gewählt veröffentlicht und eine Wahlhandlung findet dann nicht statt.

Geht bis zu genanntem Tage überhaupt kein Wahlvorschlag ein, so wird dies veröffentlichte werden. In diesem Falle bleibt die bisherige Vertretung bis auf weiteres unverändert bestehen.

Detmold, den 12. Januar 1919.
Der Wahlleiter für die Stadtverordnetenwahl
Nikutowski

Wird hiermit veröffentlicht
Detmold, den 13. Januar 1919.
Der Magistrat
Wittje

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 7 Donnerstag, den 16. Januar 1919

Inhalt: Wahlberechtigung der Angehörigen der Deutsch-österreichischen Republik zur Deutschen Nationalversammlung. S. 59. — Betr. Wahlberechtigung derjenigen Heeres- und Marine-Angehörigen, die vom 7. Januar 1919 ab aus dem Felde heimkehren. S 60. — Desgl. die am 19. Januar zur Bewachung von Wahlräumen kommandiert sind. S. 61. — Berichtigung von Stimmbezirken für die Wahl zur Nationalversammlung und der Wahlbezirke für die Landtagswahl. S. 61.

Nach einer Mitteilung des Reichsamtes des Innern I vom 12. Januar d. J. haben nach dem Reichsgesetzblatte vom 10. Januar 1919 Angehörige der deutsch-österreichischen Republik, die am 19. Januar d. J. das 20. Lebensjahr vollendet haben und nicht bei entsprechender Anwendung von § 4 des Reichswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, das Recht, an den Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung in der Gemeinde teilzunehmen, in der sie innerhalb des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz haben. Das Wahlrecht kann auf Grund einer Bescheinigung ausgeübt werden, die von einer in Deutschland befindlichen diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörde Deutsch-Österreichs oder Österreich-Ungarns mit folgendem Inhalt ausgestellt wird:

Überschrift: Bescheinigung.

Inhalt: Dem (Vor- und Zunamen), geboren am . . . . , Stand und Gewerbe . . . . , wohnhaft in . . . ., wird zwecks Ausübung der Wahl zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung hiermit bescheinigt, daß er ein Angehöriger der deutsch-österreichischen Republik ist und keine Umstände bekannt sind, wonach er bei entsprechender Anwendung des § 4 des Deutschen Wahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1345) vom Wahlrecht ausgeschlossen sein könnte.

Links: Dienstsiegel, rechts: Bezeichnung der deutsch-österreichischen oder österreichisch-ungarischen Gesandtschafts- oder Konsulatsbehörde und zuletzt die Unterschrift.

Der Paragraph 10 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes findet keine Anwendung. Der Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter hat die Bescheinigung vor der Ausübung des Wahlrechts dem Wähler abzunehmen. Die Bescheinigungen sind dem Wahlprotokolle beizufügen, ihre Zahl ist in dem Abschnitte des Wahlprotokolls über die Zählung der Wahlumschläge zu vermerken.

Detmold, den 15. Januar 1919.

Lippische Regierung
J. V.
Pustkuchen

Nr. 1014.

Nachstehende im Reichs-Gesetzblatt Nr. 196 veröffentlichte Verordnung vom 28. Dezember 1918 zur Ergänzung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Artikel I

Auf Grund von § 9 Abs. 4 des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Angehörigen des Heeres und der Marine, die vom 7. Januar 1919 ab aus dem Felde heimkehren, sind ohne Eintragung in die Wählerliste auf Grund einer Bescheinigung über ihre Heimkehr dort zur Wahl zuzulassen, wo sie sich am Wahltag aufhalten.

§ 10 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes findet keine Anwendung.

§ 2

Die Bescheinigungen über die Heimkehr dürfen nur für Wahlberechtigte (§§ 2, 4 des Reichswahlgesetzes) ausgestellt werden.

Die Bescheinigungen müssen Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Heeres- oder Marineangehörigen sowie die Angabe enthalten, daß er erst nach dem 6. Januar 1919 aus dem Felde heimkehrt. Sie werden von den nächsten dienstlichen Vorgesetzten in der Stellung mindestens eines Kompagnieführers oder (an Bord) des Kommandanten nach folgendem Muster ausgestellt:

Bescheinigung.

(Truppenteil) (Datum)

Dem (Vor- und Zuname) .....

geboren am .....

(Stand oder Gewerbe) .....

wohnhaft in .....

wird zwecks Ausübung der Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung hiermit bescheinigt, daß er erst nach dem 6. Januar 1919 aus dem Felde heimkehrt.

(Dienstsiegel) (Unterschrift)
(Dienstgrad)

Die Kriegsministerien von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg sowie das Reichs-Marineamt erlassen die erforderlichen Anweisungen an die militärischen Dienststellen.

§ 3

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter hat die Bescheinigung dem Wähler vor der Ausübung des Wahlrechts abzunehmen.

Die Bescheinigungen werden dem Wahlprotokolle beigefügt; ihre Zahl wird in dem Abschnitt des Wahlprotokolls über die Zählung der Wahlumschläge vermerkt.

Artikel II

In Ergänzung des § 9 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes wird folgendes angeordnet:

Wahlberechtigte Beamte und Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, sowie die wahlberechtigten Angehörigen ihres Hausstandes sind auf Antrag in die Wählerliste der zunächstgelegenen deutschen Gemeinde einzutragen, auch wenn die Auslegungsfrist verstrichen ist.

Artikel III

Die Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten
Ebert Haase
Der Staatssekretär des Innern
Dr. Preuß

Nach der am 14. Januar 1918 im Reichs-Gesetzblatt erschienenen Verordnung sind die Angehörigen des Heeres und der Marine, die am 19. Januar zur Bewachung von Wahlräumen kommandiert und daher verhindert sind, in ihren Wohnorten zu wählen, berechtigt, das Wahlrecht in den von ihnen bewachten Wahlräumen auszuüben, auch wenn sie dort nicht in die Wählerlisten eingetragen sind.

Die Wahlausübung erfolgt auf Grund einer Bescheinigung des nächsten Dienstvorgesetzten in der Stellung mindestens eines Kompagnieführers. Die Wahlvorsteher haben den Wachtsoldaten die Bescheinigungen abzunehmen und dem Wahlprotokolle beizufügen. Die Zahl der Bescheinigungen ist in dem Abschnitte des Wahlprotokolles über die Zählung der Wahlumschläge zu vermerken.

Detmold, den 15. Januar 1919.

Lippische Regierung
J. V.
Pustkuchen

Nr. 1073.

Das Verzeichnis der Stimmbezirke für die Wahl zur Nationalversammlung (Beilage zu Nr. 139 des Staatsanzeigers) und das Verzeichnis der Wahlbezirke für die Landtagswahl (Beilage zu Nr. 138 des Staatsanzeigers) wird nebst den zu beiden Verzeichnissen in Nr. 3 des Staatsanzeigers veröffentlichten Abänderungen vom 10. d. M. folgendermaßen berichtigt:

1. Zum stellvertretenden Wahlvorsteher für den aus der Bauerschaft Heidenoldendorf von Hausnummer 127—250 und dem Rittergute Braunenbruch bestehenden Stimm- und Wahlbezirke Nr. 109 ist an Stelle des Rentners Karl Brüning Nr. 25 in Heidenoldendorf der Bäcker Heinrich Mertens Nr. 201 in Heidenoldendorf ernannt worden.

2. Der Stimmbezirk Nr. 43 besteht nicht nur aus der Bauerschaft Herrentrup und dem Rittergute Reelkirchen, sondern aus der Bauerschaft Herrentrup, der Bauerschaft Reelkirchen und dem Rittergute Reelkirchen.

Detmold, den 15. Januar 1919.

Lippische Regierung
J. V.
Pustkuchen

Nr. 1080.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 8 Freitag, den 17. Januar 1919

Inhalt: Betr. Vornahme von Brennholzeinschlägen durch private Forstbesitzer. S. 65. — Anmeldung von freiwerdenden Wohnungen bei der Ortsbehörde. S. 65. — Betr. Genehmigung der Stiftung „Kinderheim von Ditfurth in Schwalenberg". S. 65. — Änderung der Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser. S. 67. — Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien. S. 67. — Höchstpreise für Gemüse betr. S. 67. — Sonderlehrgänge für junge Lehrer und Seminaristen. S. 68. Verschiedenes.

Die Nr. 175 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6573. Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung des Luftfahrtrechts. Vom 7. Dezember 1918.

Die Nr. 176 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6574. Namensänderung der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission. Vom 5. Dezember 1918.

Nr. 6575. Verordnung über Familienunterstützungen. Vom 9. Dezember 1918.

Die Nr. 177 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6576. Verordnung über die Befristung der Beschwerde gegen Straffestsetzungen der Einberufungsausschüsse (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst). Vom 6. Dezember 1918.

Nr. 6577. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel. Vom 10. Dezember 1918.

Die Nr. 178 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6578. Verordnung über eine militärische Amnestie. Vom 7. Dezember 1918.

Die Nr. 179 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. November 1918, enthält:

Nr. 6579. Bekanntmachung, betreffend Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Vorgänge am Freitag den 6. Dezember 1918. Vom 10. Dezember 1918.

Nr. 6580. Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit Belgien und Luxemburg. Vom 11. Dezember 1918.

Die Nr. 180 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6581. Anordnung über Arbeitsnachweise. Vom 9. Dezember 1918.

Nr. 6582. Verordnung, betreffend die einstweilige Änderung der Militärstrafgerichtsordnung, des Einführungsgesetzes dazu und des Militärstrafgesetzbuches. Vom 5. Dezember 1918.

Nr. 6583. Gesetz zur Bildung einer freiwilligen Volkswehr. Vom 12. Dezember 1918.

Die Nr. 181 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6584. Verordnung über die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den

Besitz des Reichs. Vom 14. Dezember 1918,

Die Nr. 182 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6585. Verordnung zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen. Vom 14. Dezember 1918.

Die Nr. 183 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6585. Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Altersrente aus der Invalidenversicherung. Vom 14. Dezember 1918.

Die Nr. 184 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6587. Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Vom 11. Dezember 1918.

Nr. 6588. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebs-Gesellschaften in der Schuhindustrie, vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 236). Vom 16. Dezember 1918.

Die Nr. 185 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6589. Verordnung über Fürsorge für geschlechtskranke Heeresangehörige. Vom 17. Dezember 1918.

Nr. 6590. Verordnung über versicherungsrechtliche Wirkungen der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes. Vom 14. Dezember 1918.

Nr. 6591. Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1334). Vom 17. Dezember 1918.

Die Nr. 186 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6592. Verordnung über die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge und die Anmeldung von Ansprüchen in der Invalidenversicherung. Vom 14. Dezember 1918.

Nr. 6593. Verordnung über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch Gaskampfstoffe und Nitromethan. Vom 9. Dezember 1918.

Nr. 6594. Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Vom 18. Dezember 1918.

Die Nr. 187 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6595. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Vom 19. Dezember 1918.

Nr. 6596. Verordnung zur Abänderung der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Vom 19. Dezember 1918.

Die Nr. 188 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6597. Verordnung über die Festsetzung der Entschädigung für die von den militärischen Überwachungsstellen zur Verhinderung des unerlaubten Handels angehaltenen Gegenstände vom 12. Dezember 1918. Vom 17. Dezember 1918.

Nr. 6598. Bekanntmachung über die Aufhebung der Beschlagnahme eiserner Fässer. Vom 20. Dezember 1918.

Die Nr. 189 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6599. Bekanntmachung, betr. das Reichsverwertungsamt. Vom 17. Dezember 1918.

Nr. 6600. Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305). Vom 21. Dezember 1918.

Die Nr. 190 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6601. Verordnung über den Verkehr mit Opium. Vom 15. Dezember 1918.

Die Nr. 191 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6602. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Gewährung von

Straffreiheit und Strafmilderung vom 3. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1393). Vom 21. Dezember 1918.

Die Nr. 192 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6603. Verordnung zur Ergänzung des § 592 der Reichsversicherungsordnung. Vom 23. Dezember 1918.

Nr. 6604. Verordnung zur Sicherung der ärztlichen Versorgung bei den Krankenkassen. Vom 23. Dezember 1918.

Nr. 6605. Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Vom 23. Dezember 1918.

Nr. 6606. Verordnung über die Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs. Vom 21. Dezember 1918.

Nr. 6607. Verordnung über die Verlängerung der Verjährungsfrist des § 109 des Reichsstempelgesetzes. Vom 21. Dezember 1918.

Die Nr. 193 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6608. Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1919/20. Vom 27. Dezember 1918.

Die Nr. 194 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6609. Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten. Vom 28. Dezember 1918.

Beschluß.

Die privaten Forstbesitzer sind verpflichtet, Brennholzeinschläge verhältnismäßig in demselben Umfange vorzunehmen, wir sie in den staatlichen und den Gemeindeforsten vorgenommen werden.

Die entsprechenden Anweisungen des Beauftragten des Lippischen Volks- und Soldatenrats, Oberlandforstmeisters Baldenecker sind zu befolgen. Auf Beschwerde entscheidet der Lippische Volks- und Soldatenrat.

Öffentliche Versteigerungen von Brennholz gegen Meistgebot sind verboten.

Das Holz ist gegen mäßigen, festen Preis nach den Festsetzungen, wie sie für die staatlichen und Gemeindeforsten erlassen sind, an die Bevölkerung des Landes abzugeben.

Die Verordnung, wonach die Ausfuhr von Brennholz aus dem Lande verboten ist, bleibt in Kraft.

Detmold, den 11. Januar 1919.

Lippischer Volks- und Soldatenrat

Beschluß.

Die Anordnung des Staatsministeriums vom 18. Dezember 1918 (Staatsanzeiger 1918 S. 995) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt ergänzt:

1. Sämtliche freiwerdende Wohnungen sind bei der Ortsbehörde anzumelden und ihr zur Verfügung zu stellen.

2. Die Ortsbehörde kann zum Bewohnen geeignete Räume beschlagnahmen.

3. Die Ortsbehörde ist berechtigt, in solchen Häusern, welche nur von einer Familie bewohnt sind und die den Bedarf dieser Familien nach angemessener Berücksichtigung ihrer Verhältnisse übersteigen, Räume zum Bewohnen für wohnungslose Familien zu beschlagnahmen.

4. Die ohne Genehmigung der Ortsbehörde seit Erlaß der Verordnung vom 18. v. M. vereinbarten Mietssteigerungen werden aufgehoben. Wohnungsmieten dürfen nur mit Genehmigung der Ortsbehörde erhöht werden.

Detmold, den 11. Januar 1919.

Nr 154. Lippischer Volks- und Soldatenrat

Es ist genehmigt, daß den Vornamen „Ernst Gustav Adolf" des am 8. November 1918 geborenen Kindes des Schornsteinfegers Johann Hansmann hiers. noch der weitere Vorname „Josef" hinzugefügt wird.

Detmold, den 10. Januar 1919.

Lippisches Staatsministerium

Nr. 7869/18. Frhr. Biedenweg

Die von dem verstorbenen Oberamtmann v. Ditfurth in Bückeburg errichtete Stiftung „Kinderheim von Ditfurth in Schwalenberg" ist auf Grund der eingereichten Satzungen gemäß §§ 80 B.G.B. genehmigt.

Detmold, den 11. Januar 1919.

Lippisches Staatsministerium

Nr. 48. Frhr. Biedenweg.

Für das Vaterland haben den Heldentod gefunden:

Ernst Brunsmeier, Lehrer, Vizefeldwebel, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und des Lippischen Kriegsverdienstkreuzes, geb. 19. März 1898, † 25. August 1918 im Westen.

Wilhelm Krieger, Referendar in Detmold, Leutnant der Reserve, Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse, geb. am 17. November 1888, † 9. Juni 1918 im Westen.

Friedrich Moritz, Lehrer in Bad Salzuflen, Vizefeldwebel, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und des Lippischen Kriegsverdienstkreuzes, geb. 9. September 1888, † 29. August 1918 im Westen.

Wilhelm Möller, Verwaltungsaktuar in Detmold, Grenadier, geb. 24. Mai 1895, † 4. Oktober 1917 im Westen.

Walter Rasche, Verwaltungsaktuar in Detmold, Jäger, geb. 14. Mai 1900, † 8. November 1918 in Türkheim i. E.

Wilhelm Stute, Lehrer in Bentorf, Jäger, geb. 5. Mai 1889, † 15. August 1917 in Rumänien.

Dank und Ehre dem Andenken dieser Tapferen!

Detmold, den 10. Januar 1919.

Lippisches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Nr. 107.

Die Polizei-Verordnung vom 3. August 1914, betr. Abänderung der §§ 7 und 11 der Polizei-Verordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser, hat ihre Gültigkeit verloren.

Die Polizei-Verordnung vom 27. Februar 1907 gilt daher wieder in ihrer alten Fassung.

Detmold, den 13. Januar 1919.

Lippisches Staatsministerium

Nr. 51. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1329).

Vom 13. Januar 1919.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1329) wird die Regierung als diejenige Behörde bestimmt, die auf Antrag widerruflich eine Verschiebung der Lage der achtstündigen Betriebsruhe um höchstens eine Stunde genehmigen kann.

Detmold, den 13. Januar 1919.

Lippisches Staatsministerium.

Nr. 155. Frhr. Biedenweg

Vom 1. Januar d. J. ab tritt für sämtliche lippische Krankenkassen die zwischen den Krankenkassen-Hauptverbänden und dem deutschen Apotheker-Verein vereinbarte „Handverkaufsliste für Krankenkassen (K. H. L.)" mit ihren jeweiligen Änderungen in Gültigkeit.

Detmold, den 13. Januar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 55. Frhr. Biedenweg

Höchstpreise für Gemüse betreffend.

In der Preistabelle unserer Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Gemüse vom 2. Januar 1919 (Staatsanzeiger S. 3) finden sich verschiedene Unstimmigkeiten, weshalb wir hierunter den berichtigten Wortlaut der Preistabelle veröffentlichen.

Erzeugerhöchstpreis

	bei freier Handelstätigkeit.	bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages	Großhandelshöchstpreis	Kleinhandelshöchstpreis
	je Ztr.	je Ztr.	je Ztr.	je kg.
1. für Dauerweißkohl				
vom 1. 1. 19	6,25 M	6,50 M	7,— M	19 ₰
vom 1. 2. 19	6,75 „	7,— „	7,50 „	20 „
vom 1. 3. 19	7,25 „	7,50 „	8.— „	21 „
2. für Dauerrotkohl				
vom 1. 1. 19	10,— „	10,50 „	13,50 „	35 „
vom 1. 2. 19	10,50 „	11,— „	14,— „	36 „
vom 1. 3. 19	11,— „	11,50 „	14,50 „	37 „
3. für Dauerwirsingkohl				
vom 1. 1. 19	9,50 „	10,— „	11,50 „	29 „
vom 1. 2. 19	10,— „	10,50 „	12,— „	30 „
vom 1. 3. 19	10,50 „	11,— „	12,50 „	31 „

4. für Grünkohl				
vom 1. 1. 19	9,50 „	10,— „	10,75 „	25 ℛ
vom 1. 2. 19	11,50 „	12,— „	12,75 „	31 „
5. für rote Speisemöhren und längliche Karotten				
vom 1. 1. 19	7,50 „	8,— „	9,— „	22 „
vom 1. 2. 19	7,75 „	8,25 „	9,25 „	23 „
vom 1. 3. 19	8,— „	8,50 „	9,50 „	24 „
6. für gelbe Speisemöhren				
vom 1. 1. 19	5,75 „	6,— „	6,75 „	18 „
vom 1. 2. 19	6,— „	6,25 „	7,— „	19 „
vom 1. 3. 19	6,25 „	6,50 „	7,25 „	20 „
7. für weiße Möhren	3,— „	—	4,— „	10 „
8. für runde, kleine Karotten				
vom 1. 1. 19	13,— „	—	15,— „	36 „
vom 1. 2. 19	13,25 „	—	15,25 „	37 „
vom 1. 3. 19	13,50 „	—	15,50 „	38 „
9. für rote, (Salat-) Rüben (rote Beete)				
vom 1. 1. 19	8,— ℳ	9,— ℳ	10,50 ℳ	26 „
vom 1. 2. 19	8,25 „	9,25 „	10,75 „	27 „
vom 1. 3. 19	8,50 „	9,50 „	11,— „	28 „
10. für Zwiebeln				
vom 1. 1. 19	16,50 „	17,— „	24,— „	68 „
vom 1. 2. 19	18,50 „	19,— „	25,— „	70 „
vom 1. 3. 19	20,50 „	21,— „	26,— „	72 „
11. für Kürbis	8,— „	—	12,— „	30 „
12. für Meerrettich	40,— „	—	48,— „	120 „
13. für Spinat	28,— „	—	30,— „	70 „
14. für Kohlrabi	18,— „	—	24,— „	62 „

Detmold, den 2. Januar 1919.

Lippische Regierung, Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung.

K. Nr. 237. Frhr. Biedenweg.

Sonderlehrgänge.

Für Seminaristen, welche vor Ostern 1918 in den Kriegsdienst eingetreten sind, und junge Lehrer, welche im Felde gestanden haben, werden zur Vorbereitung auf die erste bezw. die zweite Lehrerprüfung Sonderlehrgänge eingerichtet, die am 20. Januar bezw. 1. Februar 1919 beginnen sollen.

Zur Teilnahme berechtigte Seminaristen wollen sich bei Herrn Seminardirektor Lange, junge Lehrer bei Herrn Regierungs- und Schulrat Dr. Schmidt in Detmold melden.

Detmold, den 11. Januar 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 165. Pustkuchen

An die

Herren reformierten und lutherischen Pfarrer.

Die Erträge der am Altjahrsabend oder am Neujahrstage zu hebenden Kirchensammlung (Rundverfügung vom 5. November 1917 Nr. 2212) sind, wie wir zur Beseitigung von Zweifeln mitteilen, auf Postscheckkonto 385 Hannover an die Direktion der Diskonto-Gesellschaft Zweigstelle Detmold in Detmold abzuführen mit der auf den Abschnitt zu setzenden Bezeichnung „Für die Lippische Kriegshinterbliebenen-Fürsorge".

Detmold, den 11. Januar 1919.

Lippisches Konsistorium

Nr. 81. Pustkuchen

Der gegen die am 21. Mai 1900 in Düsseldorf geborene Arbeiterin Auguste Haupt am 20. Februar 1918 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 10. Januar 1919.

Der Amtsanwalt
Möller

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 45

Lippische Eisenindustrie Aktiengesellschaft
zu Detmold

eingetragen:

Das Mitglied des Vorstandes Willy Rummel ist abberufen. Der Oberbürgermeister a. D. Geh. Regierungsrat Quentin zu Detmold ist gemäß § 248 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches vom Aufsichtsrate zum Vorstandsmitgliede bestellt worden.

Detmold, den 9. Januar 1919.

H. R. B. Nr. 45 Lippisches Amtsgericht I

Der gegen die Arbeiterin Julianne Bujuka auf der Domäne Schwalenberg erlassene Steckbrief vom 13. April 1918 ist erledigt.

Blomberg, den 6. Januar 1919.

II C 128 u. 129, 18. Lippisches Amtsgericht II

Beschluß.

Auf Grund der Verordnung vom 3. 12. 18 — Reichs-Gesetzbl. 1918, Nr. 171 — und des Beschlusses des Lipp. Volks- und Soldatenrats vom 13. 12. 18 ist das gegen den Händler Heinrich Krips in Niederbecksen wegen Vergehen gegen §§ 363, 123 *M* eingeleitete Strafverfahren niedergeschlagen. Das Verfahren wird eingestellt. Der am 10. Oktober 1917 gegen Krips erlassene Steckbrief, wird zurückgenommen.

Alverdissen, den 20. Dezember 1918.

D. 23|16. Lippisches Amtsgericht

Beschluß.

Auf Grund der Verordnung vom 3. 12. 18 — Reichs-Gesetzbl. 1918 Nr. 171 — und des Beschlusses des Lipp. Volks- und Soldatenrats vom 13. 12. 18 wird der gegen den Vorarbeiter Johann Hanousek aus Bzi in Böhmen, zuletzt in Barntrup jetzt unbekannten Aufenthalts, erlassene Steckbrief vom 16. August 1910 zurückgenommen.

Alverdissen, den 20. Dezember 1918.

D. 24|10. Lippisches Amtsgericht

Aufforderung!

Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Postsekretärs Carl Stolte, Oerlinghausen, noch Forderungen haben oder demselben noch etwas schulden, werden ersucht, Nachricht bis 21. Januar 1919 an G. Stolte, Braunschweig, Altewiekring 37, gelangen zu lassen.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 330|12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 150|1. 18. K. R. A., betreffend Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle aller Art, vom 31. Januar 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 200|12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachuug wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. 200 10. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern sowie von Objektiven für Photographie und Projektion vom 5. Oktober 1918 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung des Demobilmachungsamts

Nr. III. 441|12. 18 D. M. A.

Nach der Bekanntmachung des Reichs-Demobilmachungsamts vom 13. November 1918 bleiben alle von den deutschen Kriegsministerien, stellv. Generalkommandos, Gouvernements und Kommandanturen erlassenen Bekanntmachungen über die Regelung kriegswirtschaftlicher Verhältnisse (z. B. Beschlagnahmen, Höchstpreiserlasse usw.) im Interesse der wirtschaftlichen Demobilmachung zunächst in Kraft.

Hierunter fallen auch alle von den oben bezeichneten Stellen erlassenen kriegswirtschaftlichen Einzelanordnungen, z. B. Herstellungs-Verbote, Einzelbeschlagnahmen bei bestimmten Firmen usw. sofern sie nicht durch Bekanntmachungen oder Einzelverfügungen des Reichs-Demobilmachungsamts oder der von diesen beauftragten Stellen oder der Stellen, welche die kriegswirtschaftlichen Einzelanordnungen erlassen haben, inzwischen außer Kraft gesetzt worden sind, oder noch außer Kraft gesetzt werden.

Berlin, den 9. Dezember 1918.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung
(Reichsdemobilmachungsamt)
Koeth

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 9 Sonnabend, den 18. Januar 1919

Inhalt: Betr. nochmalige Auslegung der Landtagswählerlisten in den Garnisonorten. S. 71. — Personaländerung in der deutsch-österreichischen Botschaft in Dortmund. S. 71. — Ablauf der staatlichen Gewährdauer für Meningokokken-(Genickstarre-)Sera usw. S. 71. — Sonderlehrgänge für junge Lehrer und Seminaristen. S. 72. — Verordnung über den Verkehr mit Opium. S. 74 — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 3 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 3. Betr. nochmalige Auslegung der Landtagswählerlisten in den Garnisonorten.

Auf Anordnung des Lippischen Volks- und Soldatenrates sind die Wählerlisten für den Landtag in den lippischen Garnisonorten Detmold, Bad Salzuflen und Oerlinghausen

am Montag, den 20.

und Dienstag, den 21. Januar 1919

nochmal zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen.

Einsprüche gegen die Listen sind an den beiden Auslegungstagen bei der Gemeindebehörde, (Magistrat, Gemeindevorsteher) anzubringen und, falls sie nicht sofort für begründet erachtet werden, innerhalb 3 Tagen nach Ablauf der neuen Auslegungsfrist zu erledigen.

Detmold, den 17. Januar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 1251. Frhr. Biedenweg

Nach einer Mitteilung der österreichisch-ungarischen Botschaft ist der österreichisch-ungarische Konsul Stadler in Dortmund zur Disposition gestellt und Vizekonsul Dr. Schreiner mit der einstweiligen Verwaltung des österreichisch-ungarischen Konsulats in Dortmund beauftragt worden.

Dr. Schreiner ist in dieser Amtseigenschaft auch für Lippe einstweilen anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 15. Januar 1919.

Lippisches Staatsministerium.

Nr. 95. Frhr. Biedenweg

Meningokokken-(Genickstarre-)Sera mit den Kontrollnummern:

1 bis 5 einschließlich aus den Höchster Farbwerken in Höchst a. M.,

1 und 2 aus der Merk'schen Fabrik in Darmstadt,

1 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden,

sind vom 1. Januar 1919 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern: 1853 bis 1873 einschließlich aus den Höchster Farbwerken,

352 und 353 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,
473 bis 494 einschließlich aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg,
280 und 261 aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin,
39 bis 70 einschließlich aus den Behringwerken in Marburg,
175 bis 187 einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden,
sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, vom 1. Januar 1919 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern:
617 bis 700 einschließlich aus den Höchster Farbwerken in Höchst a. M.,
318 bis 404 einschließlich aus den Behringwerken in Marburg,
34 bis 49 einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden,
sind vom 1. Januar 1919 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 18. Januar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 557—559. Frhr. Biedenweg

Nach Mitteilung des Generalkommandos VII. A. K. in Münster ist der Durchmarsch des Feldheeres durch den Korpsbezirk beendet.

Detmold, den 17. Januar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 1240. Frhr. Biedenweg

Sonderlehrgänge.

Für Seminaristen, welche vor Ostern 1918 in den Kriegsdienst eingetreten sind, und junge Lehrer, welche im Felde gestanden haben, werden zur Vorbereitung auf die erste bezw. die zweite Lehrerprüfung Sonderlehrgänge eingerichtet, die am 20. Januar bezw. 1. Februar 1919 beginnen sollen.

Zur Teilnahme berechtigte Seminaristen wollen sich bei Herrn Seminardirektor Lange, junge Lehrer bei Herrn Regierungs- und Schulrat Dr. Schmidt in Detmold melden.

Der Sonderlehrgang zur Vorbereitung auf die zweite Prüfung wird zuerst für solche Kriegsteilnehmer eingerichtet, welche schon längere Zeit im Schuldienste gestanden haben und wegen ihres Alters diese Prüfung möglichst bald abzulegen suchen.

Detmold, den 11. Januar 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 165. Pustkuchen

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter August Helsberg aus Lemgo, geboren am 19. Mai 1889 in Ennigloh, Kreis Herford, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 18/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 9. Januar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 18/19. Credé

Beschreibung:

Alter: 29 Jahre. Größe: 1,65 m. Haare: blond. Bart: Anflug von Schnurrbart. Kleidung: feldgrauer Militäranzug, Schirmmütze, lange Stiefel.

Unter dem Pferdebestande des Fuhrunternehmers Tiemann in Remmighausen ist die Räude ausgebrochen. Über das genannte Gehöft ist die Sperre verhängt

Detmold, den 14. Januar 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

J. V.

Kirchhof

Zu der Bekanntmachung vom 20. Dezember v. J., betr. Diebstahl von Gänsen auf der Domäne Varenholz, wird mitgeteilt, daß der Bestohlene,

Oberamtmann Treviranus für die Ermittelung des Diebes eine Belohnung von 500 ℳ ausgesetzt hat.

Detmold, den 15. Januar 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 2548|18. Credé

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckers Friedrich Flake in Berlebeck wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Detmold, den 10. Januar 1919.
N. 5|15. Lippisches Amtsgericht I

In unser Vereins-Register ist unter Nr. 51 der Verein „Jugendheil" für Jugendpflege und Volkswohl mit dem Sitze in Detmold eingetragen: Die Satzung ist am 23. Juni 1918 errichtet. Vorstandsmitglieder sind:

Direktor Pfarrer Albert Bührmann in Detmold,
Fräulein Hanna Haenisch in Barntrup.
Fabrikant Hermann Waldeier in Lemgo.

Detmold, den 15. Januar 1919.
V. R. Nr. 51. Lippisches Amtsgericht I

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 17. September 1918 ist der Hypothekenbrief vom 2. April 1867 über die im Grundbuche von Lemgo auf Band 18 Blatt 586 in Abt. III unter Nr. 1 für den Bürger Christian Klinzing in Lemgo später Sparkasse der Stadt Lemgo eingetragene Darlehnsforderung von noch 1200 ℳ für kraftlos erklärt.

Lemgo, den 10. Januar 1919.
I. F. 2|18. Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister A ist zu der Firma Ernst & Lienekogel in Lemgo, Nr. 60 des Handelsregisters heute eingetragen:

Der bisherige Gesellschafter Kaufmann Wilh. Ernst in Lemgo ist verstorben.

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Kaufmann Johann Schmitting führt die Firma unverändert fort.

Lemgo, den 10. Januar 1919.
H. R. A Nr. 60. Lippisches Amtsgericht I

Das auf den Namen der Frau Lina Sander geb. Brand in Blomberg lautende Sparbuch Nr. 14503 der Städtischen Spar- und Leihekasse daselbst ist durch heutiges Ausschlußurteil für kraftlos erklärt.

Blomberg, den 8. Januar 1919.
I F 3. 18. Lippisches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Ehefrau Ziegelmeisters Karl Kehne, Pauline geb. Stohlmann, in Blomberg, hat das Aufgebot des auf den Namen „Frau Pauline Kehne in Blomberg" ausgestellten und über einen Betrag von 4000 ℳ 69 ₰ lautenden Sparbuches Nr. 13416 der städtischen Spar- und Leihekasse in Blomberg beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 30. April 1919,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Der Ausstellerin wird verboten, an den Inhaber des Sparbuches eine Leistung zu bewirken.

Blomberg, den 8. Januar 1919.
I F 1. 19. Lippisches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Landwirt Friedrich Hütte Nr. 9 in Graben hat das Aufgebot des Buchs der städtischen Spar- und Leihekasse hierselbst Nr. 8379 über 2923 ℳ 49 ₰, lautend auf den Namen seines Sohnes, des verstorbenen Maurers Heinrich Hütte aus Graben, dessen Erben der Antragsteller und dessen Ehefrau geworden sind, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 9. Mai 1919,
vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 6 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Blomberg, den 13. Januar 1919.
II F 1. 19. Lippisches Amtsgericht II

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 870|12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen zugestellten Verfügungen Nr. Bst. — m — 700/12. 17. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Bronzesieben (Metalltüchern), treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Verordnung
über den Verkehr mit Opium vom 15. Dezember 1918.

(Nr. VIII. 1400 12. 18. D. M. A.).

Auf Grund des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) sowie auf Grund der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1339) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer bei Beginn des 20. Dezember 1918 (Stichtag) Opium, Morphin und die anderen Opiumalkaloide sowie die Verbindungen und Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten oder daraus hergestellt sind (z. B. Tinkturen, Extrakte, Gemische, Pulver, Tabletten und Lösungen, Dionin, Äthylmorphin, Apomorphin, Pantopen, Laudanon, Trivalin, Eumecon usw.), in Besitz oder Gewahrsam hatte, ist verpflichtet, bis zum 1. Januar 1919 eine Anzeige über Menge, Art und Ort der Aufbewahrung sowie über die etwa bis zum Tage der Anzeige eingetretenen Veränderungen (Besitzwechsel, Verarbeitung usw.) an den Vertrauensmann für Opiumverteilung bei der Kriegs-Chemikalien A. G., Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, zu erstatten. Bei Waren, die sich am 20. Dezember 1918 unterwegs befanden, ist die Anzeige von dem Empfänger zu erstatten.

Der Meldepflicht unterliegen die Mengen, welche nachstehende Grenzen übersteigen:

1. Opium und Opiumpulver insgesamt . . . . . 1 kg,
2. Opiumextrakte . . . . . 100 g
3. Opiumtinkturen insgesamt . . . . . 10 kg
4. Morphin und dessen Salze, gleichviel in welcher Form, insgesamt 1 „
5. Kodein und dessen Salze, gleichviel in welcher Form, insgesamt 1 „
6. die anderen Opiumalkaloide sowie die Verbindungen und Zu-

bereitungen' die Opium, Morphin und die anderen Opiumalkaloide enthalten oder daraus hergestellt sind (soweit sie nicht bereits unter Nr. 4 und 5 aufgeführt sind), insgesamt . . . . . 1 kg

Gegenstände der im Abs. 1 bezeichneten Art, die sich im Besitz oder Gewahrsam von Reichs, Staats- und Gemeindebehörden befinden, unterliegen der vorbezeichneten Meldepflicht nicht, sofern sie lediglich zum Zwecke der Beförderung übergeben sind, im übrigen nur dann, wenn die bei der einzelnen Dienststelle vorhandenen Mengen die im Abs. 2 angegebenen Grenzen überschreiten.

Der Vertrauensmann ist ermächtigt, von einzelnen Personen jederzeit aufs neue Angaben der im Abs. 1 bezeichneten Art zu fordern.

§ 2.

Der Handel mit den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen sowie Erwerb und Veräußerung dieser Gegenstände ist nur denjenigen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis von der obersten Verwaltungsbehörde der Bundesregierung oder von der durch diese bestimmten Behörde erteilt wird. Diese Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe entgegenstehen.

Die auf Grund der Verordnung betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) erteilten nach Zeit und Menge nicht begrenzten Genehmigungen behalten bis zum 15. Januar 1919 ihre Gültigkeit, darüber hinaus nur, sofern der Berechtigte bis zu diesem Zeitpunkt dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung, Gruppe Chemie, Berlin NW 7, Friedrichsstr. 100, unter Einreichung des Erlausnisscheins anzeigt, daß er den Handel fortzusetzen beabsichtigt.

Die auf Grund des Abs. 1 oder Abs. 2 erteilte Erlaubnis kann von der für ihre Erteilung zuständigen Stelle zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis gemäß Abs. 1 rechtfertigen würden.

§ 3.

Wem eine Erlaubnis auf Grund des § 2 erteilt ist, darf die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände nur veräußern an solche Personen, denen der Erwerb besonders gestattet ist, sowie an Apotheken und wissenschaftliche Institute nach Maßgabe des § 5.

In den Apotheken dürfen diese Gegenstände ohne die im § 2 Abs. 1 bezeichnete Erlaubnis, jedoch nur als Heilmittel, veräußert und erworben werden.

§ 4.

Wer die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände auf Grund der im § 2 bezeichneten Erlaubnis im Besitz hat, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in dem der Bestand sowie der Eingang und Ausgang für jeden Stoff einzeln und nach Tag und Menge gesondert zu vermerken sind. Aus den Eintragungen über Eingang oder Abgang müssen auch die Namen, Stand und Wohnort der Lieferer oder Empfänger ersichtlich sein.

§ 5.

Die Abgabe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände an Apotheken oder an wissenschaftliche Institute ist nur zulässig auf Grund eines Bezugscheins über Art und Menge, der auf Antrag des Apothekenvorstandes oder des Leiters des Instituts von dem Vertrauensmann für Opiumverteilung bei der Kriegs-Chemikalien A. G., Berlin W 9, Köthener 1—4, ausgestellt wird. In dem Antrag ist auch der Lieferer, von dem die Gegenstände bezogen werden sollen, anzugeben.

Die Erteilung des Bezugscheins unterliegt der Aufsicht eines vom Staatssekretär des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung ernannten Vertrauensmannes, der auch berechtigt ist, das Verfahren über die Erteilung und Versagung des Bezugscheins zu regeln.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10|000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 1, § 2 Abs. 1, § 3, § 4, § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt. Die gleiche Strafe trifft den, der zwecks Erlangung des im § 5 bezeichneten Bezugsscheins tatsächlich unrichtige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Verordnung, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) insoweit außer Kraft, als sie sich auf Opium Morphin und die übrigen Opiumalkaloide sowie auf die Verbindungen und Zubereitungen dieser Stoffe beziehen.

Berlin, den 15. Dezember 1918.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung
Koeth

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 10 Sonnabend, den 18. Januar 1919

Inhalt: Betr. nochmalige Auslegung der Landtagswählerlisten. S. 77.

Auf Beschluß des Lippischen Volks- und Soldatenrats vom 18. Januar 1919 können Anträge auf Eintragung in die Wählerlisten bei den zuständigen Behörden (Magistrat, Gemeindevorsteher) noch am

Montag, den 20.

und Dienstag, den 21. Januar 1919

gestellt werden.

Auch diese Anträge sind als rechtmäßig gestellt anzusehen und müssen innerhalb der nächsten 3 Tage erledigt werden.

Detmold, den 18. Januar 1919.

Lippische Regierung
J. A.
Petri

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 11 Mittwoch, den 22. Januar 1919

Inhalt: Betr. Lippisches Notgeld. S. 79. — Feststellung der Kartoffelbestände. S. 79. — Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung des Wahlergebnisses für die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung. S. 80. — Verwendung von Briefumschlägen für die Gemeindewahlen. S. 80. — Einziehung des Dorfweges Hüntrup-Müßhof betr. S. 81. — Verschiedenes.

Lippisches Notgeld betr.

Die von der Lippischen Regierung ausgegebenen Geldscheine zu 20, 5 und 1/2 Mark werden vom 1. Februar d. J. ab aus dem Verkehr gezogen.

Die Einlösung erfolgt an der Zahlstelle der Landesbank und durch die Lippische Landesspar- und Leihekasse mit ihren Niederlassungen in Oerlinghausen, Schötmar, Hohenhausen, Schwalenberg und Elbrinxen.

Zur Erleichterung des Einlösungsgeschäftes werden die Reichsbank, Postämter, Eisenbahnstationskassen, die staatlichen und städtischen Kassen, die Banken, Sparkassen usw. hiermit um Einwechselung der Scheine und um ihre Einlieferung gebeten. Wenngleich die Scheine nach dem 1. Februar d. J. ihre Gültigkeit verlieren, wird die Einlösung auch nach diesem Tage bis auf weiteres erfolgen, jedoch bleibt die Festsetzung eines Endtermins vorbehalten.

Detmold, den 21. Januar 1919.

Landesbank des Fürstentums Lippe
Thörner.

Feststellung der Kartoffelbestände.

Bei den Revisionen der Kartoffelbestände, die zur Sicherung der allgemeinen Lebensmittelversorgung von besonders beauftragten Kommissionen zurzeit vorgenommen werden, sind die Kommissionsmitglieder an vielen Stellen auf Schwierigkeiten und Widerstand gestoßen.

Der Lippische Volks- und Soldatenrat macht darauf aufmerksam, daß diese Revisionen zur Sicherung ausreichender Ernährung der Bevölkerung unbedingt durchgeführt werden müssen, und daß es eine schwere Verfehlung gegen die Volksgesamtheit ist, wenn den beauftragten Personen ihre ohnehin nicht leichte Aufgabe erschwert wird.

Der Lippische Volks- und Soldatenrat erwartet, daß der Arbeit der Revisionskommissionen ferner Schwierigkeiten nicht mehr bereitet werden.

Detmold, den 14. Januar 1919.

Lippischer Volks- und Soldatenrat

Bekanntmachung.

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung des Wahlergebnisses für die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung im 17. Wahlkreise findet am

Sonnabend, den 25. Januar 1919,
vormittags 10 Uhr,

im Saale des Bezirksausschusses in Minden statt.

Minden, den 15. Januar 1919.

Der Wahlkommissar
von Bergen

Auf Beschluß des Volks- und Soldatenrates vom 16. Januar 1919 sind alle Briefumschläge für den Landtag, **die nicht nach § 26 der Ausführungsanweisung zum Landtagswahlgesetze dem Protokoll beizufügen**, sondern gemäß § 27 der Ausführungsanweisung vom Wahlvorsteher nach beendeter Wahl in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und bis zur Entscheidung der Gültigkeit der Wahl aufzubewahren sind, für die weitere Verwendung bei den Gemeindewahlen freigegeben.

Detmold, den 21. Januar 1919.

Lippische Regierung
Nr. 1463. Frhr. Biedenweg

Am Freitag, den 24. Januar 1919 findet im Staumühlenlager bei Klausheide Bahnhof Sennelager oder Klausheide im Korpsnachrichtenpark 7, Versteigerung von landesüblichen und schweren gefederten Wagen statt. Gleichzeitig wird eine Anzahl nicht kriegsbrauchbare Geschirre versteigert. Die Abgabe erfolgt nur an Selbstverbraucher gegen Vorzeigung einer Bescheinigung der Notwendigkeit des Gebrauchers in eigener Wirtschaft, die von der zuständigen Ortsbehörde ausgestellt sein muß.

Detmold, den 19. Januar 1919.

Lippische Regierung
Nr. 1358. Frhr. Biedenweg

Nachdem der Regierungssekretär Gruner in Schötmar aus Gesundheitsrücksichten um Entbindung von den staatsanwaltlichen Geschäften bei dem Amtsgerichte in Bad Salzuflen gebeten hat, sind diese Geschäfte vom 1. Februar d. Js. ab bis auf weiteres dem Gerichtsaktuar Cohrs in Bad Salzuflen übertragen worden.

Detmold, den 15. Januar 1919.

Lippische Regierung
Nr. 531. Frhr. Biedenweg

Die Geschäfte des Amtsanwalts in Forst-, Jagd- und Fischereisachen sind vom 1. Februar d. Js. ab bis auf weiteres dem Gerichtsaktuar Cohrs in Bad Salzuflen übertragen worden.

Detmold, den 15. Januar 1919.

Lippische Regierung
Nr. 532. Frhr. Biedenweg.

Die Geschäfte des Amtsanwalts in Jagd-, Forst- und Fischereisachen für den Bezirk des Amtsgerichts Hohenhausen sind vom 1. Februar d. Js. ab wieder dem Forstmeister Schmidt in Langenholzhausen übertragen worden.

Detmold, den 15. Januar 1919.

Lippische Regierung
Nr. 341. Frhr. Biedenweg

Am 10. d. Mts. ist dem Landwirt Friedrich Helmingsmeier Nr. 11 in Langenholzhausen aus der Tasche eines in der Wohnstube hängenden Rockes eine schwarzlederne Brieftasche mit folgendem Inhalt gestohlen worden:

1. Ein Stück der zweiten Kriegsanleihe Lit. D. Nr. 615556 zu 500 ℳ;
2. Ein Stück der fünften Kriegsanleihe Lit D Nr. 5746544 ebenfalls zu 500 ℳ;
   und etwa 200 ℳ in Papiergeld,

Der Diebstahl ist von 2 Soldaten in feldgrauer Uniform ausgeführt. Die Täter werden wie folgt beschrieben: der eine war etwa 1,65 m bis 1,70 m groß, hatte hageres Aussehen, trug Feldmütze, Achselklappen fehlten;
der zweite war etwas kleiner, trug eine feldgraue Schirmmütze, Achselklappen fehlten ebenfalls.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Kriegsanleihestücken und Ermittelung der Täter,

sowie um Nachricht hierher zu J 70/19 wird ersucht.

Detmold, den 15. Januar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 70/19. Credé

Steckbrief.

Gegen die ledige Franziska Maas, geboren am 9. November 1900 in Neheim, die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. 637/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 14. Januar 1919.

Der Amtsanwalt

P. L. 637/18. Nacke

Der Landwirt Müssemeier in Müssen hat den Antrag auf Einziehung des den Dorfsweg Hüntrup-Müßhof mit dem Kommunalweg Pivitsheide-Breitenheide verbindenden und über das Ackerstück „Im Bruch" (Parz. 263/203, 209, 205) führenden öffentlichen Fußweges gestellt. Die Passanten sollen in Zukunft auf den Dorfsweg, der kommunalwegmäßig ausgebaut wird, verwiesen werden. Müssemeier will den Fußweg als Entgelt für die unentgeltliche Hergabe von Grund und Boden für den Kommunalwegebau eingehen lassen.

Diejenigen Personen, die gegen die Einziehung des oben genannten Weges Einspruch erheben wollen, haben dies mit entsprechender Begründung 1 Woche nach öffentlicher Bekanntmachung durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung, hier, oder mündlich zu Protokoll am hiesigen Verwaltungsamte zu erledigen.

Detmold, den 18. Januar 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
J. V.

Nr. 872. Kirchhof

Aufgebot.

Das Fräulein Anna Geller in Detmold hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 23. Oktober 1894 über die zu Gunsten des verstorbenen Rentners J. Zintgraff in Detmold im Grundbuche von Detmold Band 28 Blatt 1394 Abteilung III unter Nr. 2 eingetragene Hypothek von 3000 ℳ beantragt Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 5. August 1919,
vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 13. Januar 1919.

F. 2/19. Lippisches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Witwe des Bäckermeisters August Reineking, Luise geb. Kaufmann in Barntrup hat das Aufgebot der Hypothekenurkunde vom 1. Dezember 1898 über die im Grundbuche von Lemgo Band 41 Blatt 1508 in Abt. III unter Nr. 3 für die Sparkasse der Stadt Lemgo eingetragene Darlehnsforderung zu 2000 ℳ beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 28. April 1919,
vormittags 9½ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 15. Januar 1919.

I. F. 3/19. Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister A ist unter Nr. 181 die Firma Hugo Frohne mit dem Sitz in Schötmar und als deren Inhaber der Kaufmann Hugo Frohne daselbst eingetragen:

Gegenstand des Unternehmens ist: Sägewerk und Holzhandel.

Bad Salzuflen, den 9. Januar 1919.

H. R. A Nr. 181. Lippisches Amtsgericht I

Zu der unter Nr. 82 eingetragenen Firma Adolf Ostmann in Lage ist der Übergang des Geschäfts auf den Kaufmann Heinrich Ostmann und dieser als alleiniger Inhaber eingetragen.

Lage, den 16. Januar 1919.

H. R. A. Nr. 82. Das Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 12 Donnerstag, den 23. Januar 1919

Inhalt: Betr. Lippisches Notgeld. S. 83. — Neuwahlen zu den Gemeindevertretungs-Körperschaften betr. S. 83.

Lippisches Notgeld betr.

Die von der Lippischen Regierung ausgebenen Geldscheine zu 20, 5 und 1/2 Mark werden vom 1. Februar d. J. ab aus dem Verkehr gezogen.

Die Einlösung erfolgt an der Zahlstelle der Landesbank und durch die Lippische Landesspar- und Leihekasse mit ihren Niederlassungen in Oerlinghausen, Schötmar, Hohenhausen, Schwalenberg und Elbrinxen.

Zur Erleichterung des Einlösungsgeschäftes werden die Reichsbank, Postämter, Eisenbahnstationskassen, die staatlichen und städtischen Kassen, die Banken, Sparkassen usw. hiermit um Einwechselung der Scheine und um ihre Einlieferung gebeten. Wenngleich die Scheine nach dem 1. Februar d. J. ihre Gültigkeit verlieren, wird die Einlösung auch nach diesem Tage bis auf weiteres erfolgen, jedoch bleibt die Festsetzung eines Endtermins vorbehalten.

Detmold, den 21. Januar 1919.

Landesbank des Fürstentums Lippe
Thörner.

Auf Beschluß des Lippischen Volks- und Soldatenrates vom 21. Januar 1919 wird der § 11 Ziffer 3 des Landtagswahlgesetzes vom 22. November 1918, das in seinen Vorschriften der Verordnung über die Neuwahlen zu den Gemeindevertretungs-Körperschaften zu Grunde gelegt worden ist, dahin abgeändert, daß die Wahlvorschläge für die Gemeindewahlen höchstens 10 Namen mehr enthalten dürfen, als Gemeindevertreter zu wählen sind und nicht wie es der bezeichnete Paragraph des Landtagswahlgesetzes vorschreibt, nur höchstens 3 Namen.

Detmold, den 23. Januar 1919.

Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Nr. 1611.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 13 Sonnabend, den 25. Januar 1919

Inhalt: Lippisches Notgeld. betr. S. 85. — Termin zur Feststellung des Wahlergebnisses der Lippischen Landtagswahl. S. 88. — Betr. Petroleumversorgung. S. 88. — Eierversorgung in Lippe. S. 89. — Stauwerkanlage des Landwirts Fr. Witte Nr. 4, Niederschönhagen. S. 93. — Genehmigungs-Anträge für den Ankauf von Haushaltungsschweinen durch Vermittlung der Vertrauensmänner. S. 94. — Zwangsversteigerung Fuhrmanns Aug. Brinkmeier d. J. Blomberg. S. 94. — Verschiedenes.

Lippisches Notgeld betr.

Die von der Lippischen Regierung ausgebenen Geldscheine zu 20, 5 und ½ Mark werden vom 1. Februar d. J. ab aus dem Verkehr gezogen.

Die Einlösung erfolgt an der Zahlstelle der Landesbank und durch die Lippische Landesspar- und Leihekasse mit ihren Niederlassungen in Oerlinghausen, Schötmar, Hohenhausen, Schwalenberg und Elbrinxen.

Zur Erleichterung des Einlösungsgeschäftes werden die Reichsbank, Postämter, Eisenbahnstationskassen, die staatlichen und städtischen Kassen, die Banken, Sparkassen usw. hiermit um Einwechselung der Scheine und um ihre Einlieferung gebeten. Wenngleich die Scheine nach dem 1. Februar d. J. ihre Gültigkeit verlieren, wird die Einlösung auch nach diesem Tage bis auf weiteres erfolgen, jedoch bleibt die Festsetzung eines Endtermins vorbehalten.

Detmold, den 21. Januar 1919.

Landesbank des Fürstentums Lippe
Thörner.

Die Nr. 195 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6610. Bekanntmachung über eine einmalige Sonderzuteilung von K. A.-Seife. Vom 28. Dezember 1918.

Nr. 6611. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 27. Dezember 1918.

Nr. 6612. Verordnung über die Verfallserklärung von Waffen und Heeresgut. Vom 28. Dezember 1918.

Die Nr. 196 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6613. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen National-

versammlung (Reichswahlgesetz) vom 30. November 1918. Vom 28. Dezember 1918.

Die Nr. 1 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Januar 1919, enthält:

Nr. 6614. Demobilmachungs- und Landsturmauflösungsbefehl. Vom 31. Dezember 1918.

Nr. 6615. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Reichszentralstelle für Kriegs- und Zivilgefangene. Vom 2. Januar 1919.

Nr. 6616. Verordnung, betreffend Maßnahmen zur Besserung der Lage der versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen. Vom 31. Dezember 1918.

Die Nr. 2 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Januar 1919, enthält:

Nr. 6617. Bekanntmachung, zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918. Vom 21. Dezember 1918.

Nr. 6618. Verordnung über den Verkehr mit Esel-, Maultier- und Mauleselfleisch. Vom 2. Januar 1919.

Die Nr. 3 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. Januar 1919, enthält:

Nr. 6619. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe vom 17. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 417). Vom 2. Januar 1919.

Nr. 6620. Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 4. Januar 1919.

Die Nr. 4 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Januar 1919, enthält:

Nr. 6621. Verordnung über die Teilnahme der Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik an den Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Vom 7. Januar 1919.

Nr. 6622. Bekanntmachung über die Gültigkeit der während des Krieges von dem Bundesrate, dem Reichskanzler, der Heeresverwaltung und den militärischen Befehlshabern erlassenen wirtschaftlichen Verordnungen. Vom 28. Dezember 1918.

Nr. 6623. Verordnung über Druckpapier. Vom 4. Januar 1919.

Nr. 6624. Verordnung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen. Vom 8. Januar 1919.

Nr. 6625. Verordnung, betreffend die Anstellung und Zurruhesetzung der Reichsbeamten. Vom 27. Dezember 1918.

Die Nr. 5 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. Januar 1919, enthält:

Nr. 6626. Namensänderung der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft. Vom 7. Januar 1919.

Nr. 6627. Verordnung über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung im 8. Wahlkreis (Provinz Posen). Vom 9. Januar 1919.

Nr. 6628. Verordnung über die Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der Seeunfallversicherung. Vom 2. Januar 1919.

Nr. 6629. Verordnung über die Teilnahme der Werksangestellten bei Entscheidungen der Verteilungsstelle für die Kaliindustrie. Vom 27. Dezember 1918.

Die Nr. 6 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. Januar 1919, enthält:

Nr. 6630. Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über Stickstoff vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 59). Vom 9. Januar 1919.

Nr. 6631. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) und zum Gesetze zur Ergänzung des Kapitalabfindungsgesetzes. Vom 11. Januar 1919.

Nr. 6632. Verordnung über die Ermächtigung des Reichsschatzamts zu vorläufigen Maßnahmen gegen die Steuer- und Kapitalflucht. Vom 28. Dezember 1918.

Nr. 6633. Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter. Vom 9. Januar 1919.

Nr. 6634. Verordnung zur Ergänzung und Auslegung der Verordnung über eine militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1415). Vom 13. Januar 1919.

Die Nr. 7 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. Januar 1919, enthält:

Nr. 6635. Verordnung über Waffenbesitz. Vom 13. Januar 1919.

Nr. 6636. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 30. November 1918. Vom 14. Januar 1919.

Die Nr. 8 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. Januar 1919, enthält:

Nr. 6637. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 30. November 1918. Vom 14. Januar 1919.

Nr. 6638. Verordnung über die Einfuhr von Gemüse und Obst. Vom 14. Januar 1919.

Die Nr. 9 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. Januar 1919, enthält:

Nr. 6639. Verordnung über das Finanzgebaren der Arbeiter- und Soldatenräte. Vom 13. Januar 1919.

Nr. 6640. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschafrlichen Demobilmachung. Vom 13. Januar 1919.

Die Nr. 10 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Januar 1919, enthält:

Nr. 6641. Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland. Vom 15. Januar 1919.

Nr. 6642. Verordnung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen. Vom 13. Januar 1919.

Nr. 6643. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Schiedsgerichte für Angestelltenversicherung vom 21. Juni 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 329). Vom 13. Januar 1919.

Die Nr. 11 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. Januar 1919, enthält:

Nr. 6644. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1325) Vom 21. Januar 1919.

Nr. 6645. Verordnung über Kapitalabwanderung in das Ausland durch Abschluß von Versicherungen. Vom 21. Januar 1918.

Nr. 6646. Verordnung über die Ausgestaltung der Statistik der Warenausfuhr. Vom 15. Januar 1919.

Nr. 6647. Verordnung, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete, vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675). Vom 4. Januar 1919.

Die Nr. 12 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. Januar 1919, enthält:

Nr. 6648. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 18. Januar 1919.

Nr. 6649. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 13. Januar 1919.

Nr. 6650. Verordnung, betreffend den Bergbau. Vom 18. Januar 1919.

Nr. 6651. Ernennung von Reichsbevollmächtigten für das rheinisch-westfälische Kohlengebiet. Vom 18. Januar 1919.

Die Nr. 13 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Januar 1919, enthält:

Nr. 6652. Verordnung über die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen und die Festsetzung von Steuerkursen auf den 31. Dezember 1918. Vom 13. Januar 1919.

Der Oberst a la suite Quentin von hier ist auf seinen Antrag mit dem 31. März d. J. von seiner Stellung als Kommandeur der Lippischen Gendarmerie und als Direktor der Lippischen Strafanstalten entbunden.

Detmold, den 21. Januar 1919.

Lippisches Staatsministerium

Nr. 131. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

Gemäß § 31 der Ausführungsanweisung vom 16. Dezember 1918 zum Landtagswahlgesetze berufe ich die in meiner Bekanntmachung vom 30. Dezember 1918 (Lippischer Staatsanzeiger 1918 Nr. 139 vom 31. Dezember 1918) namentlich aufgeführten Wähler zur Feststellung des Wahlergebnisses der Lippischen Landtagswahl

auf Sonnabend, den 1. Februar 1919

vormittags 9 Uhr

in das hiesige Landgerichtsgebäude, Zimmer Nr. 52.

Der Zutritt zum Verhandlungsraum steht jedem Wähler offen.

Detmold, den 25. Januar 1919.

Der Wahlleiter

Winkelsesser

Landrichter

Dem Vorstande des Vereins Kinderheim Cecilienstift zu Lippspringe ist die Genehmigung erteilt worden, im Jahre 1919 eine Hauskollekte zum Besten des Kinderheims im Bundesstaat Lippe zu veranstalten.

Detmold, den 18. Januar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 1204. Frhr. Biedenweg

Um den Vormittagsunterricht, wie es aus vielen Gründen notwendig ist, rechtzeitig zu schließen, ist auch da, wo infolge unserer Verfügung vom 16. Dezember 1918 (Staatsanzeiger Nr. 135) der Unterricht in dieser dunklen Jahreszeit erst um 8½ Uhr beginnt, auf eine Verlängerung desselben um ½ Stunde zu verzichten. Wenn die beiden ersten Stunden als Kurzstunden erteilt werden, braucht der Stundenplan nicht geändert zu werden.

Wo Kinder den arbeitenden Vätern das Mittagessen überbringen müssen, ist diesen auch da, wo die Voraussetzungen der genannten Verfügung nicht zutreffen, rechtzeitig die Erlaubnis zu geben.

Detmold, den 24. Januar 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Pustkuchen

Betr. Petroleumverteilung.

Mit Wirkung vom 1. Februar ab wird die Verteilung von Petroleum, Karbid und Kerzen nicht mehr durch die Magistrate und Verwaltungsämter, sondern ausschließlich durch die L. W. G. erfolgen, deren Verteilungsgrundsätze unsere Zustimmung gefunden haben.

Detmold, den 7. Januar 1919.

Lippische Regierung

K. Nr. 103. Frhr. Biedenweg

Auf Grund der Verordnung Lippischer Regierung vom 7. Januar 1919 werden im Einverständnis Lippischer Regierung nachstehende Grundsätze für die Petroleum-, Kerzen- und Karbidverteilung bekanntgegeben:

1. Haushaltungen mit Gas oder elektrischer Beleuchtung erhalten keine Petroleum- und Kerzenkarten.
2. Landwirtschaftliche Betriebe mit Pferden oder Kühen, die zwar elektrische Beleuchtung haben, aber nur zeitweise Licht, erhalten eine Petroleumkarte.

   Welche elektrische Leitungen hierunter fallen, bestimmt in jedem Einzelfalle die L. W. G. durch besondere Verfügung an die betr. Ortsvertreter.

3. Gewöhnliche Haushaltungen und kleine landwirtschaftliche Betriebe ohne Großvieh nnd ohne Gas- oder elektrische Beleuchtung erhalten eine Petroleum- und 1 Kerzenkarte. (Haushaltungen mit oder ohne Kleinvieh werden also gleichmäßig behandelt).
4. Mittlere landwirtschaftliche Betriebe mit Perden oder Kühen, aber ohne Gas oder elektrische Beleuchtung, erhalten 2 Petroleum- und 1 Kerzenkarte.
5. Größere landwirtschaftliche Betriebe mi Pferden und Kühen, die weder Gas noch elektrisches Licht haben, erhalten 3 Petroleum- und 1 Kerzenkarte.
6. Die Gewährung von Petroleum-Zusatzkarten erfolgt nur dann, wenn Gas oder elektrisches Licht nicht vorhanden ist.
   Petroleumzusatzkarten erhalten:
   a) Betriebe mit Kriegsgefangenen, Posthilfsstellen, Spar- und Darlehnskassen, Bäckereien, Bezirksschlachtereien je 1.
   Sogenannte Heimarbeiter erhalten keine Petroleumzusatzkarten.
   b) Gefangenenlager, Postagenturen, Postämter, Mühlen je 2.
   c) Gemeindevorsteher, Ortsvertreter der L. W. G., Vertrauensleute des K. W. V., Förster, Bauerrichter, Gendarmeriewachtmeister, Polizeidiener, Molkereien bis je 3.
7. Bei der Gewährung von Kerzenzusatzkarten macht es keinen Unterschied, ob Gas oder elektrisches Licht vorhanden ist.
   Kerzenzusatzkarten erhalten Ärzte, Tierärzte bis je 3, Hebammen bis je 2.
8. In Krankheitsfällen wird die Geschäftsstelle der L. W. G. für die mangelhaft beleuchteten Wohnungen aufgrund ärztlicher Bescheinigungen besondere Petroleumbezugscheine herausgeben.
9. Sofern Zweifel in der Zuteilung von Petroleum- und Kerzenkarten auf einzelne Haushaltungen bestehen, entscheidet auf Anfrage die Geschäftsstelle der L. W. G.
10. Die Karbidverteilung wird nicht an Karten gebunden. Der Verkauf erfolgt freihändig in den von der L. W. G. noch bekannt zu machenden Geschäften. Jeder Verkäufer muß über den Absatz von Karbid ein Buch führen, aus dem die Namen, Wohnorte und die abgegebenen Mengen ersichtlich sein müssen. An die Verkäufer ergeht außerdem eine besondere Anweisung der L. W. G.
11. Die den Ortsvertretern der L. W. G. zugehenden Petroleum- und Kerzenkarten sind sofort nach Empfang nach den vorstehenden Grundsätzen auszuhändigen. Die Ausgabe erfolgt aufgrund von Nachweisungen. Der öffentliche ortsübliche Aushang dieser Nachweisungen bleibt vorbehalten.

Lemgo, den 17. Januar 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Künne

Eierversorgung in Lippe.

Anordnung über den Verkehr mit Eiern und Abgabe von Futtermitteln an Hühnerhalter.

Aufgrund der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1916, Seite 927) der Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Eier vom 31. August 1916, (Reichs-Gesetzblatt 1916, Seite 991) (Amtsblatt 1916, S. 975) wird für den Bezirk der L. W. G. mit Zustimmung der Regierung folgende Anordnung erlassen:

1. Eierversorgung.

1. Die von Hühnern, Enten und Gänsen in Lippe gelegten Eier sind für die L. W. G. beschlagnahmt.

Die der L. W. G. aus der Beschlagnahme zustehenden Rechte haben die Ortsvertreter auszuüben. Sie gelten bei der Ausübung dieser Befugnis als Organe der Ortspolizeibehörde.

2. Trotz der Beschlagnahme dürfen Geflügelhalter als Eierselbstversorger*) Eier für sich und

*) Als Selbstversorger im Sinne dieser Anordnung gelten die Geflügelhalter und die Haushaltungsangehörigen. Als Haushaltsangehörige gelten diejenigen Personen, die im Haushalt des Geflügelhalters voll beköstigt werden und in seiner Wohnung untergebracht sind mit Ausnahme der Kriegsgefangenen und Saisonarbeiter.

die Haushaltungsangehörigen verbrauchen, sofern die Ablieferungspflicht (Ziffer 4) erfüllt ist.

3. Jeder Hühnerhalter ist verpflichtet, innerhalb eines Kalenderjahres mindestens soviel Eier an die Gemeinde-Eiersammelstelle (Ziffer 12), an Eierhandelsstellen oder an die zum Eieraufkauf in Lippe zugelassenen Eieraufkäufer zu den festgesetzten Höchstpreisen abzuliefern, als für ihn das vom Ortsvertreter für die Gemeinde alljährlich aufzustellende Gemeinde-Kataster ausweist.

Seine Lieferungspflicht muß jeder Hühnerhalter erfüllt haben:

mindestens zu 30 Prozent bis Ende März,
mindestens zu 80 Prozent bis Ende Juni,
voll bis Ende September.

4. Die Ortsvertreter teilen jedem Hühnerhalter bis spätestens Anfang Februar seine Eierlieferungpflicht in einem Ablieferungsschreiben mit. Einsprüche gegen die festgesetzte Lieferungspflicht sind vom Hühnerhalter bei der Geschäftstelle der L. W. G. bis zum 1. März 1919 anzubringen, die darüber nach den Grundsätzen zu entscheiden hat, daß von jeder Henne im Jahre 30 Eier, sofern die Henne freien Auslauf hat, zur Ablieferung gebracht werden müssen und daß für bereits abgelaufene Kalendervierteljahre eine Ermäßigung der Lieferungspflicht nicht mehr ausgesprochen werden kann. Für Hühner, die im Zwinger gehalten werden, sind jährlich 10 Eier abzuliefern. Als Legehenne hat jede Henne zu gelten, die vor dem laufenden Kalenderjahre ausgekommen ist.

Bei Berechnung der Lieferschuld ist eine Henne auf den Kopf eines jeden Haushaltsmitgliedes des Hühnerhalters als Eierselbstversorger außer Ansatz zu lassen.

Eine Lieferungspflicht für Gänse- und Enteneier wird einstweilen nicht festgesetzt. Für den Absatz von Gänse- und Enteneier gelten jedoch die gleichen Bestimmungen, wie sie für Hühnereier in Ziffer 13, Absatz 1, vorgeschrieben sind.

5. Die Gemeinde-Eiersammelstellen. (Ziffer 12) die Eierhandelsstellen und die zum Eieraufkauf berechtigten Eieraufkäufer sind verpflichtet, über die ihnen abgelieferten Eier genaue Anschreibungen über den Tag, den Namen des Hühnerhalters, sowie die Stückzahl der ihnen angelieferten Eier zu machen und dem Hühnerhalter in dem gleichen Umfange jede Eierablieferung zu bescheinigen. Für diese Ablieferungsbescheinigungen sind getrennt für drei Kalendervierteljahre Vordrucke vorgesehen, die jedem Hühnerhalter nach Ziffer 4 vom Ortsvertreter zugestellt werden.

6. Die Ortsvertreter haben Anfang April, Juli und Oktober von den Hühnerhaltern den für das abgelaufene Vierteljahr bestimmten Abschnitt des Ablieferungsschreibens mit den darauf befindlichen Ablieferungsbescheinigungen der Gemeinde-Eiersammelstellen, der Eierhandelsstellen und zugelassenen Eieraufkäufer einzusammeln, in das Gemeindekataster die Gesamtzahl der von jedem Hühnerhalter abgelieferten Eier einzutragen, das Gemeindekataster aufzurechnen und die Abschlußzahlen der Geschäftsstelle der L. W. G. anzuzeigen.

7. Hühnerhalter, die in einem Vierteljahre ihre Lieferungspflicht nicht voll erfüllt haben, sind von den Ortsvertretern alsbald der Geschäftsstelle der L. W. G. anzuzeigen, die diese Hühnerhalter für eine längere Zeit von der Zuckerausgabe und anderen Lebensmitteln sowie von der Belieferung mit Futtermitteln auszuschließen hat.

8. An Versorgungsberechtigte dürfen Eier nur von den zuständigen Stellen (Gemeinde-Eiersammelstellen und Eierhandelsstellen) und nur gegen Eierkarten oder Eierbezugsscheine für Kranke abgegeben werden. Versorgungsberechtigte dürfen Eier nur gegen gültige Abschnitte der Eierkarte und nur von den zuständigen Stellen erwerben.

Eine Ausnahme von vorstehender Bestimmung ist nur dann zulässig, wenn Hühnerhalter ihrer, für das laufende Vierteljahr festgesetzten Ablieferungsverpflichtung voll nachgekommen sind. Nur in diesem Falle kann eine unmittelbare Abgabe von Eiern vom Geflügelhalter an Versorgungsberechtigte erfolgen, aber stets nur gegen gültige Eiermarken.

Eine Anrechnung dieser unmittelbar an Versorgungsberechtigte abgegebenen Eier auf die Ablieferungsschuldigkeit des nächstfolgenden Vierteljahres findet nicht statt.

9. Jeder Versorgungsberechtigte im Sinne dieser Anordnung erhält eine Eierkarte. Die Eierkarte besteht aus Abschnitten, die mit fortlaufenden Nummern versehen sind, deren Ein-

lösungswert und Gültigkeitsdauer durch Wochennachricht bekannt gegeben werden.

10. Öffentliche und private Kranken- und Pflegeanstalten, Lazarette, Erziehungshäuser und ähnliche Anstalten erhalten Eierkarten nach den entsprechenden Bestimmungen über Brotkarten, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften nach Maßgabe einer von der Ortsbehörde ausgestellten Bescheinigung über die von den Betrieben im Durchnitt des letzten Vierteljahres wöchentlich an auswärtige Fremde geleistete Kosttage. Andere gewerbliche Betriebe können nach Antrag an die Geschäftsstelle aus der Eierzentrale versorgt werden.

11. Die Versorgung von Kranken mit Eiern geschieht auf Grund besonderer Bezugsscheine, die von den Magistraten und Ortsvertretern nach Maßgabe der vom ärztlichen Beirat geprüften ärztlichen Atteste auszugeben sind.

12. Gemeinde-Eiersammelstellen sind die Ortsvertreter der Stadt- und Dorfsgemeinden. Die Gutsgemeinden werden zum Vollzug dieser Anordnung den Gemeinden angeschlossen, denen sie zur Regelung des Verkehrs mit Milch zugeteilt sind. Die Leitung der Gemeinde-Eiersammelstelle kann von der L. W. G. auch anderen zuverlässigen Personen in den betr. Gemeinden übertragen werden.

13. Hühnerhalter dürfen Eier nur verkaufen

a) an die Gemeinde-Eiersammelstellen (vergleiche Ziffer 12),

b) an Eierhandelsstellen, die hierzu eine besondere Erlaubnis von der Geschäftsstelle der L. W. G. erhalten haben. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn in den Städten der Magistrat, in Dorfsgemeinden der Ortsvorsteher des Bedürfnis zur Errichtung von Eierhandelsstellen neben der Gemeindesammelstelle, bescheinigt hat.

c. an Eieraufkäufer, die von der Geschäftsstelle d. L. W. G. zum Aufkauf von Eiern zugelassen sind, in allen drei Fällen nur unter Bescheinigung der erfolgten Ablieferung auf dem Ablieferungsschreiben Ziffer 5. Schlechte Eier werden weder angenommen noch angerechnet.

(Die aufgrund der Anordnung vom 25. 3. 1918 ausgestellten Erlaubnisscheine der L. W. G. verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Gültigkeit).

Ein unmittelbarer Verkauf von Eiern von Hühnerhaltern an Versorgungsberechtigte ist nur gemäß Ziffer 8, Absatz 2, gestattet.

Den zu b) und c) zugelassenen Eierhandelsstellen und Eieraufkäufern werden von der Geschäftsstelle der L. W. G. besondere Ausweise ausgestellt. An Gebühren sind hierfür 50 ₰ zu entrichten.

14. Die von den Gemeinde-Eiersammelstellen gesammelten Eier dürfen an Versorgungsberechtigte der eigenen Gemeinde nur unter Entgegennahme einer dem Verkauf entsprechenden Menge von gültigen Abschnitten der von der L. W. G. ausgegebenen Eierkarten verkauft werden. Sie sind verpflichtet, die Marken selbst abzutrennen.

Die von der Geschäftsstelle der L. W. G. zugelassenen Eierhandelsstellen dürfen Eier ebenfalls nur an Versorgungsberechtigte verkaufen. Für die Abgabe selbst gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Gemeinde-Eiersammelstellen.

Eier, die nicht binnen drei Tagen nach Annahme an Versorgungsberechtigte verkauft werden können, müssen von den Gemeinde-Eiersammelstellen und Eierhandelsstellen an die Eierzentrale der L. W. G., Lemgo, abgeliefert werden. Gemeinde-Eiersammelstellen und Eierhandelsstellen kann auch von der Geschäftsstelle der L. W. G. aufgegeben werden, die Eier an andere Stellen abzusenden.

Die zugelassenen Eieraufkäufer müssen die aufgekauften Eier an die Eierzentralstelle in Lemgo abliefern. Es kann ihnen auch von der Geschäftsstelle der L. W. G. aufgegeben werden, die Eier vorübergehend an eine Gemeinde-Eiersammelstelle oder Eierhandelsstelle abzuliefern. Eine unmittelbare Abgabe von Eiern an Versorgungsberechtigte ist den Eieraufkäufern verboten.

15. Für die Verkäufe von Eiern gelten folgende Preise:

a) im Verkauf durch den Hühnerhalter an Gemeinde-Eiersammelstellen und Eierhandelsstellen 25 ₰,

b) im Verkauf durch den Hühnerhalter an Eieraufkäufer 24 ₰,

c) im Verkauf durch Gemeinde-Eiersammel-

stellen und Eieraufkäufer an Eierhandelsstellen 27 ₰,
desgleichen auch beim Verkauf an die Eierzentralstelle der L. W. G.,

d) im Verkauf durch Gemeinde-Eiersammelstellen und Eierhandelsstellen an Versorgungsberechtigte 30 ₰,

e) im Verkauf durch den Hühnerhalter an Versorgungsberechtigte unter Innehaltung der Bestimmungen zu Ziffer 8, (Abs. 2) 25 ₰.

Die Preise verstehen sich für Eier von einem Mindeststückgewicht von 50 Gramm.

16. Für Enteneier ist stets ein um 10 Pfg. höherer Betrag, für Hühnereier von weniger als 50 Gramm stets ein um 10 Pfg. niedrigerer Preis zu zahlen.

17. Jede Ausfuhr von Eiern aus Lippe ist verboten, jede Einfuhr ist binnen 3 Tagen mit genauen Angaben der Menge und des Besitzers der Geschäftsstelle der L. W. G. schriftlich anzuzeigen.

Hühnerhalter, die Eier über ihre Lieferungspflicht hinaus an die in Ziffer 13 a), b) und c) genannten Stellen abliefern, können durch Gewährung von Zucker- und Futterprämien belohnt werden.

18. Die Hühnerhalter haben das Ablieferungsschreiben mit den daran befindlichen Ablieferungsbescheinigungen sorgfältig aufzubewahren. Am Ende eines jeden der drei ersten Vierteljahre ist die Ablieferungsbescheinigung des abgelaufenen Vierteljahres vom Geflügelhalter abzutrennen und dem Ortsvertreter seiner Gemeinde zu übergeben.

Gehen Ablieferungsschreiben mit Bescheinigungen verloren, dann wird die Ablieferungspflicht als nicht erfüllt angesehen.

2. Abgabe der Futtermittel an Hühnerhalter.

19. Hühnerhalter, die als Selbstversorger Eierkarten nicht erhalten, können bei jeder Ausgabe von Eierkarten für sich und jeden Haushaltungsangehörigen eine Futterkarte empfangen.

20. Die Futterkarten enthalten Abschnitte, die mit der Gültigkeitsfrist versehen sind. Jeder Abschnitt ist für eine Kalenderwoche bestimmt. Die Geschäftsstelle der L. W. G. bestimmt am Ende jeder Woche, ob bezw. mit welcher Menge Geflügelfutter der für die nächstfolgende Woche geltende Abschnitt eingelöst werden kann.

21. Die Ausgabe der Futterkarten erfolgt durch die zur Ausgabe der Eierkarten zuständigen Stellen an der Hand von Listen, die von der Geschäftsstelle der L. W. G. geliefert werden.

22. Die Hühnerhalter können die zur Geltung gebrachten Abschnitte Sonnabends dem Leiter der für den Wohnsitz des Hühnerhalters zuständigen Bezirksstelle einsenden, der die Zahl der eingelieferten Futterkarten-Abschnitte in die ihm vorgeschriebene Liste einzutragen und die abgegebenen Futterkarten-Abschnitte am Ende jeden Vierteljahres der Geschäftsstelle der L. W. G. mit einer Aufstellung einzureichen hat. Die bisherigen Bezirksstellen bleiben bestehen.

23. Die Leiter der Bezirksstellen haben — solange ihnen Futtermittel von der L. W. G. zur Verfügung gestellt werden — jede abgegebene gültige Futtermarke voll zu beliefern.

3. Schlußbestimmungen.

24. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können nur von der Geschäftsstelle der L. W. G. gestattet werden.

25. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft. Die Anordnung vom 25. März 1918 (Staatsanzeiger Seite 261) wird hiermit aufgehoben.

26. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen, insbesondere Nachahmungen oder Fälschungen der Eier- oder Futterkarte sowie mißbräuchliche Benutzung der Karten oder von Teilen derselben, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark (Zehntausend Mark) bestraft, falls nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuche eine höhere Strafe verwirkt wird. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen diese Anordnung auferlegt, als unzuverlässig erweisen, geschlossen werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Eier erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Lemgo, den 16. Januar 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Der Vorsitzende

Künne

Steckbrief.

Gegen den Klempner Paul Schröder aus Wiesbaden, geb. am 5. September 1896 zu Gräfendorf Kr. Merseburg, ledig, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Einbruchsdiebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Untersuchungsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 2394/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 18. Januar 1919.

Der Untersuchungsrichter bei dem Landgerichte

J 2394/18. Ostmann

Am 18. Januar d. J., abends, ist der Schüler Karl Altrogge in Lage auf dem öffentlichen Fußwege vom Rathause in Lage nach der Altrogge'schen Mühle von 2 unbekannten Männern überfallen und seines Mantels, seiner Mütze und Notenmappe beraubt worden.

Die Diebe trugen graue Militäruniform, lange Kavalleriestiefel (einer mit Sporen), Helme mit grauem Überzug. Der eine der Täter trug ein Seitengewehr und der andere eine große Pistole mit Holzfutteral. Der eine hatte außerdem eine Gasmaske vor.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen, Ermittelung der Diebe und Nachricht hierher zu J 91|19 wird ersucht.

Detmold, den 20. Januar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 91|19. Credé

In der Nacht vom 8.|9. d. M. sind von dem Gute von Reden in Wendlinghausen aus dem Geflügelhaus mittels Einbruchs 11 weiße Enten im Werte von 330 ℳ gestohlen. Der Bestohlene hat für die Ermittelung des Diebes eine Belohnung von 100 ℳ ausgesetzt.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Enten und Nachricht hierher zu J 93|19 wird ersucht.

Detmold, den 20. Januar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 93|19. Credé

Am 16. Januar d. J. abends zwischen 9 und 9½ Uhr sind dem Offizierstellvertreter Kohl in Bad Salzuflen aus dem verschlossenen Zimmer folgende Gegenstände gestohlen worden:

1 brauner Jakettanzug, 1 Litefka, 2 feldgraue Hosen, 1 blaue Weste, 1 Paar lange Gurtstiefel, 1 Paar gelbe Schnürschuhe, 1 Paar gelbe Hausschuhe, 1 Faltenhemd, 2 Mackohemde, 1 seidenes Unterhemd, 3 Unterhosen, 1 Paar wildlederne Handschuhe, 1 Paar wollene grünliche Handschuhe, 3 Paar gelbe, blaue und graue Strümpfe und 2 leinene Taschentücher.

Um Ermittelung der Täter, Nachforschung nach den gestohlenen Sachen und Nachricht hierher zu J 97|19 wird ersucht.

Detmold, den 20. Januar 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 97|19. Credé

In der Nacht vom 16.|17. d. M. sind dem Kolon Hermann Nolting in Langenholzhausen von seiner verschlossenen Räucherkammer

2 Seiten Speck, 2 Schinken, 4 halbe Rippen, 4 Rückenstücke, 4 Beine, 1 Ohr, 29 Leberwürste, 8 Blutwürste, 14 Kohlwürste, 8 Mettwürste und 3 Sülzen gestohlen worden. Wert etwa 1400—1500 ℳ

Das Gestohlene ist anscheinend mit einem Handwagen in der Richtung nach Rinteln fortgeschafft. Die Spurbreite des Wagens zwischen den Rädern betrug 71 cm und die Felgenbreite 3 cm.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen, Ermittelung der Diebe und Nachricht hierher zu J 99|19 wird ersucht.

Detmold, den 20. Januar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 99/19. Credé

Der Landwirt Friedrich Witte Nr. 4 in Niederschönhagen hat beantragt, die auf seinem Grundstücke schon seit Jahrzehnten bestehenden Stauwerke im Dorlabach, das eine dicht an dem Kommunalweg von Vahlhausen nach Brüntrup, das andere — eine Wehr — nicht weit davon, zu genehmigen. Beide Stauwerke sollen nur zur Wiesenbeflößung dienen. Das dicht an dem Kommunalwege liegende Stauwerk besteht aus zwei Flügelmauern, im Abstande von 1,80 m.

Zum Aufstauen des Wassers bis zur Oberkante der Flügelmauern soll der Zwischenraum durch vorgelegte Bretter geschlossen und auf diese Weise eine Überfallwehr geschaffen werden. Das zur Beflößung nötige Wasser wird nach dem Aufstau durch eine seitlich abzweigende Rohrleitung auf die Wiese gebracht und fließt später von hier wieder in den Dorlabach. Das übrige Wasser strömt über das Wehr hinweg. Das andere Stauwerk besteht lediglich aus quer durch den Bach gelegten Steinen, über die das Wasser hinwegströmt. Die beiden Stauanlagen sollen unverändert bleiben.

Zeichnungen und Beschreibungen über die geplante Anlage liegen vom 23. Januar 1919 ab auf 14 Tage zur Einsichtnahme auf Zimmer Nr. 5 des Verwaltungsamts aus. Einreden gegen die Anlage sind innerhalb der genannten Frist, welche für alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einreden ausschließend ist, bei uns anzubringen und zu begründen.

Detmold, den 21. Januar 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
J. V.
Nr. 904. Kirchhof

Genehmigungs-Anträge für den Ankauf von Haushaltungsschweinen durch Vermittlung der Vertrauensmänner.

Anträge auf Genehmigung des Ankaufes von Haushaltungsschweinen bezw. Genossenschaftsschweinen sind nicht mehr, wie bisher direkt bei dem K. W. V. zu stellen, sondern bei dem Vertrauensmann der Gemeinde, in der die Schweine augenblicklich stehen. Der Vertrauensmann hat die Anträge zu prüfen und sodann an den K. W. V., Hovedissen, weiterzureichen.

Rittergut Hovedissen, den 21. Januar 1919.

Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte
Der Vorsitzende
von Vogelsang

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Blomberg belegene, im Grundbuche von Blomberg Band 8 Blatt 178 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fuhrmanns August Brinkmeier d. J. in Blomberg, eingetragene Grundstück die Parzellen 229/21 und 230/21 Kartenblatt 18 mit dem Wohnhause Nr. 201 am

Mittwoch, den 26. März 1919,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. August 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des Gegenstandes tritt

Blomberg, den 17. Januar 1919.

I K 4. 18. Lippisches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Witwe Auguste Krohne in Hameln hat das Aufgebot des auf den Namen: Frau Auguste Krohne in Höxter ausgestellten und über einen Betrag von 879,83 ℳ lautenden Sparbuches Nr. 10611 der städtischen Spar- und Leihekasse in Blomberg beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 14. Mai 1919,
vormittags 10½ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Blomberg, den 18. Januar 1919.

I F 2. 19. Lippisches Amtsgericht I

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Musketier Fritz Bobe, E 2/13 unterm 5. 11. 1918 wegen Fahnenflucht erlassene Steckbrief ist hiermit erledigt.

Münster, den 20. Januar 1919.

Gericht des Inf.-Regiments Nr. 13

Steckbrief.

Gegen den polnischen Arbeiter Josef Masarek (Magurek) zuletzt auf Domäne Schieder wohnhaft, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. 4|19 Mitteilung zu machen.

Blomberg, den 20. Januar 1919.

Der Amtsanwalt

P. L. 4|19 Müller

Bekanntmachung

Nr. F. R. 790|12. 18. K. R. A.

Zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Mischungen aus

1. schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat,
2. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat,
3. schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat und Kali,
4. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat und Kali

wird mit der Maßgabe gestattet, daß die fertige Mischung mindestens 4 v. H. wasserlöslicher Phosphorsäure und höchstens 4 v. H. Kali (K_2O) enthält.

Artikel II.

Die gewerbsmäßige Herstellung dieser Mischungen ist nur denen gestattet, die sie schon vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig hergestellt haben.

Artikel III.

Der Preis der Mischungen berechnet sich nach dem Höchstpreis für Stickstoff und Phosphorsäure. Der Kalipreis darf 30 Pf. für das Kilo Kali (K_2O) nicht übersteigen.

Als Mischlohn dürfen außer dem Höchstpreis 2,20 ℳ für 100 kg berechnet werden.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Dezember in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

(Demobilmachungsamt.)

Koeth

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 14 Montag, den 27. Januar 1919

Inhalt: Lippisches Notgeld. betr. S. 97. — Durchsuchung von Privathaushaltungen nach Lebensmittelvorräten betr. S. 97. — Stadtverordnetenwahl. S. 98. — Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. S. 99.

Lippisches Notgeld betr.

Die von der Lippischen Regierung ausgebenen Geldscheine zu 20, 5 und 1/2 Mark werden vom 1. Februar d. J. ab aus dem Verkehr gezogen.

Die Einlösung erfolgt an der Zahlstelle der Landesbank und durch die Lippische Landesspar- und Leihekasse mit ihren Niederlassungen in Oerlinghausen, Schötmar, Hohenhausen, Schwalenberg und Elbrinxen.

Zur Erleichterung des Einlösungsgeschäftes werden die Reichsbank, Postämter, Eisenbahnstationskassen, die staatlichen und städtischen Kassen, die Banken, Sparkassen usw. hiermit um Einwechselung der Scheine und um ihre Einlieferung gebeten. Wenngleich die Scheine nach dem 1. Februar d. J. ihre Gültigkeit verlieren, wird die Einlösung auch nach diesem Tage bis auf weiteres erfolgen, jedoch bleibt die Festsetzung eines Endtermins vorbehalten.

Detmold, den 21. Januar 1919.

Landesbank des Fürstentums Lippe
Thörner.

Durchsuchung von Privathaushaltungen nach Lebensmittelvorräten betreffend.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604, Staatsanzeiger S. 718) und der §§ 2 und 5 des Gesetzes, betr. Höchstpreise wird hiermit folgendes bestimmt:

Die Befugnis, unabhängig von der Verfolgung bestimmter strafbarer Handlungen Durchsuchungen von Privathaushaltungen nach Lebensmittelvorräten in Einzelfällen oder allgemein anzuordnen und die dabei vorgefundenen verbotswidrig erworbenen Vorräte zu beschlagnahmen, steht ausschließlich der L. W. G. zu, die sich bei

Durchführung ihrer Maßnahmen der Beihülfe der Verwaltungsämter und Magistrate bedienen kann.

Will die L. W. G. eine allgemeine Durchsuchung innerhalb des ganzen Staatsgebietes oder innerhalb bestimmter Gemeinden herbeiführen, so hat sie sich dazu die Zustimmung der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts einzuholen. Solchen Durchsuchungen hat eine allgemeine Aufforderung zur Ablieferung vorherzugehen. Im übrigen sind überall die „Richtlinien für die Beschlagnahme von Hamstervorräten (Rundschreiben des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts — A II 13150 — vom 18. Dezember 1918, veröffentlicht in den Beiträgen zur kommunalen Kriegswirtschaft S. 54 Nr. 6 vom 31. Dezember 1918 mit den später etwa noch ergehenden Abänderungen) zu berücksichtigen.

Die mit der Durchsuchung Beauftragten haben den Haushaltungsvorständen oder ihren anwesenden Vertretern unaufgefordert die schriftliche Vollmacht vorzulegen, aus der sich ihr Durchsuchungsauftrag inbetreff der einzelnen Haushaltungen ergibt.

Die den Verwaltungsämtern und Magistraten unter Abschnitt 1 der Ausführungsanweisung vom 20. September 1917 zur Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 eingeräumten Befugnisse werden entsprechend den vorstehenden Grundsätzen eingeschränkt.

Unberührt bleibt dagegen die Befugnis der Staatsanwaltschaft und Polizeibehörden gemäß der Strafprozeßordnung in Verfolgung strafbarer Handlungen Durchsuchungen vorzunehmen.

Detmold, den 24. Januar 1919.

Lippisches Staatsministerium

K. Nr. 297. Frhr. Biedenweg

Stadtverordnetenwahl.

Gemäß § 12 Ziffer 4 der Ausführungsanweisung vom 16. Dezember 1918 zum Landtagswahlgesetz, welche nach § 3 der Verordnung des Lippischen Volks- und Soldatenrates über die Neuwahlen zu den Gemeindevertretungs-Körperschaften vom 9. Dezember 1918 zur Durchführung der Wahl zu Grunde zu legen ist, werden nachstehend die Namen der Beisitzer (§ 31 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung) bekannt gegeben:

Generalagent Ed. Bock
Lagerhalter Heinr. Viesselmann
Kaufmann Ad. Ernsting
Rechtsanwalt Dr. H. Sievert
Buchhändler Hermann Knöner
Hofrechnungsrat Adolf Beuels
Stadtsekretär Karl Ebeling
Fräulein Julia Scharrenbrock
Rentner Wilhelm Pecher.

Detmold, den 25. Januar 1919.

Der Wahlleiter
Nikutowski

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 26. Januar 1919.

Der Magistrat.
J. V.
Neitzel

Stadtverordnetenwahl.

Die Lippische Regierung vom 23. Januar 1919 — Lippischer Staatsanzeiger Nr. 12 vom 23. Januar 1919 — teilt folgendes mit:

„Auf Beschluß des Lippischen Volks- und Soldatenrates vom 21. Januar 1919 wird der § 11 Ziffer 3 des Landtagswahlgesetzes vom 22. November 1918, das in seinen Vorschriften der Verordnung über die Neuwahlen zu den Gemeindevertretungs-Körperschaften zu Grunde gelegt worden ist, dahin abgeändert, daß die Wahlvorschläge für die Gemeindewahlen höchstens 10 Namen mehr enthalten dürfen, als Gemeindevertreter zu wählen sind und nicht, wie es der bezeichnete Paragraph des Landtagswahlgesetzes vorschreibt, nur höchstens 3 Namen".

Detmold, den 25. Januar 1919.

Der Wahlleiter
Nikutowski

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 26. Januar 1919.

Der Magistrat
J. V.
Neitzel

Verordnung
über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Vom 4. Januar 1919.

§ 1.

Der Unternehmer eines gewerblichen Betriebes, in dem in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist, vorbehaltlich des § 5 dieser Verordnung verpflichtet, diejenigen Kriegsteilnehmer einzustellen, welche bei Ausbruch des Krieges in seinem Betriebe als gewerbliche Arbeiter in ungekündigter Stellung beschäftigt waren und sich binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder, sofern sie bei dem Inkrafttreten noch nicht aus dem Heer oder der Marine entlassen waren, binnen zwei Wochen nach ihrer ordnungs- oder behelfsmäßigen Entlassung zur Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit bei ihm melden. Die gleiche Pflicht hat der Betriebsunternehmer gegenüber den Kriegsteilnehmern, die zur Zeit des Kriegsausbruchs ihrer Dienstpflicht bei dem Heer oder der Marine genügten und dieserhalb aus dem Betriebe des Unternehmers ausgeschieden waren. Endlich erstreckt sich die Einstellungspflicht des Unternehmers auf die Kriegsteilnehmer, die bei Ausbruch des Krieges noch schulpflichtig waren, erst später in den Betrieb des Unternehmers und von dieser ihrer ersten Arbeitsstätte unmittelbar in den Dienst des Heeres oder der Marine eingetreten sind.

Solche Kriegsteilnehmer sind tunlichst in dieselben Arbeitsplätze einzustellen, die sie vor dem Kriege innegehabt haben.

§ 2.

Der Unternehmer eines Betriebes der im § 1 bezeichneten Art ist, vorbehaltlich des § 5 dieser Verordnung, verpflichtet, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter weiterzubeschäftigen.

§ 3.

Als gewerbliche Betriebe im Sinne dieser Verordnung gelten alle unter Titel VII der Gewerbeordnung oder einzelne Vorschriften dieses Titels fallenden Betriebe, sowie die Werkstättenbetriebe der Eisenbahnunternehmungen, einschließlich der Werkstättenbetriebe der Klein- und Straßenbahnen. Die Bestimmungen der Verordnung finden ferner Anwendung auf diejenigen Betriebe des Reiches, eines Bundesstaates, einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbands, welche als gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen wären, wenn sie nicht mit der Absicht auf Gewinnerzielung geführt würden, sowie auf landwirtschaftliche Nebenbetriebe gewerblicher Art.

Die Voraussetzung, daß in dem Betriebe in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, gilt auch dann als gegeben, wenn in dem Betriebe regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt und in diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 4.

Als gewerbliche Arbeiter im Sinne dieser Verordnung gelten alle Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses in einem Gewerbebetriebe der im § 3 bezeichneten Art als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder ähnlichen Stellungen für Zwecke des Gewerbebetriebes beschäftigt waren, mit Ausnahme der Angestellten, die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) versicherungspflichtig sind. Zu letzteren sind auch zu rechnen die auf Grund des § 11 oder des § 14 Nr. 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten, sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr überstiege.

§ 5.

Wird einem Betriebsunternehmer die Durchführung der Pflichten nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung durch die Verhältnisse des Betriebes ganz oder zum Teil unmöglich gemacht, so kann er die Arbeiterzahl seines Betriebes entsprechend einschränken.

Dabei ist grundsätzlich, soweit es die Verhältnisse gestatten, der Achtstundentag und jeden-

falls als unterste Grenze eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden für die Bemessung der Arbeitsleistung eines Arbeiters in dem Betriebe als maßgebend anzusehen.

§ 6.

Die nach § 5 zur Entlassung kommenden Arbeiter sind im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß nach Maßgabe des § 7 dieser Verordnung zu bestimmen.

An die Stelle dieser Ausschüsse treten in den durch § 12 der Verordnung über die Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) festgelegten Fällen die dort bezeichneten Vertretungen der Arbeieer.

Schwerkriegsbeschädigte, die auf Grund des Mannschafts-Versorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen, und Schwerunfallverletzte, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juli 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen, dürfen bis zum Inkrafttreten einer Verordnung über die Regelung des Beschäftigungszwanges der Schwerbeschädigten nicht entlassen werden.

§ 7.

Bei der Auswahl der zu entlassenden Arbeiter sind zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Ersetzbarkeit des einzelnen Arbeiters zu prüfen. Sodann sind das Lebens- und Dienstalter, sowie der Familienstand des Arbeiters derart zu berücksichtigen, daß die älteren, eingearbeiteten Arbeiter und die Arbeiter mit versorgungsberechtigter Familie möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind. Die Kriegshinterbliebenen sind angemessen zu berücksichtigen.

Dagegen kommen für die Entlassung in Betracht

die nicht auf Erwerb angewiesenen Arbeiter, die in anderen Berufen (Land- und Forstwirtschaft, Hauswirtschaft) Arbeit finden können, besonders, sofern sie früher in diesen Berufen tätig waren,

die während des Krieges von einem anderen Orte zugezogenen Arbeiter, wenn sie nicht die Bescheinigung des für diesen Ort zuständigen Arbeitsnachweises beibringen können, daß eine Beschaffung von Arbeitsgelegenheit an diesem Orte oder in dessen Umgebung möglich ist.

Jugendliche Arbeiter, die im Lehrverhältnisse oder in ähnlicher Fachausbildung stehen, sind tunlichst auf ihren Arbeitsplätzen zu belassen.

Die Zahl der zur Entlassung kommenden Arbeiter ist dem zuständigen Arbeitsnachweis vom Arbeitgeber bei Ausspruch der Kündigung anzuzeigen.

§ 8.

Bei der Entlassung der Arbeiter ist eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen innezuhalten, soweit nicht längere Kündigungsfristen gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart sind. Entschließen sich die Arbeiter, die von einem anderen Orte zugezogen sind, nach Ausspruch der Kündigung in ihre Heimat zurückzukehren, so ist ihnen der Lohn für den Rest der zweiwöchigen Kündigungszeit vom Arbeitgeber auszuhändigen. Erreicht der dem Arbeiter hierdurch zufallende Abschlagslohn den Betrag von zweihundert Mark nicht, so hat der Betriebsunternehmer dem Arbeiter für die Reise ein Zehrgeld von 10 v. H. des Abschlaglohnes zu gewähren. Angefangene Akkordarbeiten sind in diesem Falle entsprechend dem erreichten Arbeitserfolg zu bezahlen.

Arbeiter, die in den ersten fünf Tagen nach erfolgter Kündigung nach ihrem Heimatorte fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldescheins und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt der erfolgten Kündigung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reiche den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

§ 9.

Die Bestimmungen des § 8 finden keine Anwendung auf Arbeiter, deren Beschäftigung

ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder aushilfsweise ist.

§ 10.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Innehaltung der Kündigungsfrist werden von diesen Vorschriften nicht berührt.

Als wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt jedoch nicht der durch Mangel an Kohlen und Rohmaterial verursachte Zwang zur vorübergehenden Betriebseinstellung.

§ 11.

Hat ein Tarifvertrag für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises innerhalb des Bezirkes eines Demobilmachungskommissars überwiegende Bedeutung erlangt, so kann der Demobilmachungskommissar bei dem Reichsarbeitsamt beantragen, den Tarifvertrag gemäß § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1918 (§ 6 Abs. 2) für allgemein verbindlich zu erklären. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 der bezeichneten Verordnung entsprechend.

Das Reichsarbeitsamt kann vorbehaltlich seiner endgültigen Entscheidung anordnen, daß die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages schon vor Abschluß des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung einzutreten hat, wenn der Demobilmachungskommissar dies zur Beschleunigung für notwendig hält.

§ 12.

Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, sind die Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse gemäß der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zu regeln.

Der in dieser Verordnung vorgesehene Schlichtungsausschuß ist auch zuständig, wenn es sich um Streitigkeiten darüber handelt, ob ein Betriebsunternehmer nach § 1 dieser Verordnung einzustellen oder Arbeiter nach § 2 dieser Verordnung weiterzubeschäftigen. Für das Verfahren in diesem Falle gelten die §§ 15 bis 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918.

§ 13.

Der Demobilmachungskommissar kann auch selbst bei Streitigkeiten über Einstellung von Kriegsteilnehmern oder Entlassungen von Arbeitern (§ 1 und 2 dieser Verordnung) den zuständigen Schlichtungsausschuß (§ 12 dieser Verordnung) und bei Streitigkeiten über Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse gleichfalls den Schlichtungsausschuß oder die nach § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 an seine Stelle tretende andere Einigungs- und Schlichtungsstelle anrufen und wie eine Partei durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen das Verfahren fördern.

§ 14.

Unterwerfen sich nicht beide Parteien dem Schiedsspruch, so kann der Demobilmachungskommissar den Schiedsspruch für verbindlich erklären. Dabei kann er, soweit der Schiedsspruch die Einstellung von Kriegsteilnehmern oder die Entlassung von Arbeitern betrifft, die einzustellenden Kriegsteilnehmer oder die weiter zu beschäftigenden Arbeiter bestimmen.

Betrifft der Schiedsspruch auch die Arbeitsverhältnisse solcher Arbeiter, die im Bezirk eines anderen Demobilmachungskommissars beschäftigt sind, so stehen die im § 1 bezeichneten Befugnisse dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung zu.

Ist ein Schiedsspruch nach Absatz 1 und 2 verbindlich erklärt, so gelten zwischen den Betriebsunternehmern und den einzustellenden Kriegsteilnehmern Arbeitsverträge als abgeschlossen, die dem Inhalt des Schiedsspruchs, und, soweit dieser eine Regelung nicht vorsieht, den Arbeitsverträgen gleichartiger Arbeiter des Betriebes entsprechen. Für die weiter zu beschäftigenden Arbeiter ändern sich in diesem Fall ihre Arbeitsverträge entsprechend dem Inhalt des Schiedsspruchs.

§ 15.

Ist nach § 27 Absatz 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ein Schiedsspruch nicht zustandegekommen, so kann der Demobilmachungskommissar nach erneuter Verhandlung des Schlichtungsausschusses einen Schiedsspruch herbeiführen. Hierbei hat der Demobilmachungskommissar die Befugnis eines unparteiischen Vorsitzenden. Ist ein solcher vorhanden, so scheidet er für die fraglichen Streitigkeiten aus.

In dem Falle des § 14 Absatz 2 tritt ein Vertreter des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung an die Stelle des Demobilmachungskommissars.

§ 16.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung ist befugt, Ausführungs- und Übergangsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 17.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, betr. Arbeitsverdienst bei Verkürzung der Arbeitszeit in der Groß-Berliner Metallindustrie vom 7. Dezember 1918 außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Ebert. Scheidemann.

Verordnung

über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 4. Januar 1919.

Auf Grund des § 16 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 R. G. Bl. S. 3 und W. Dem. Bl. Nr. 11) werden folgende Ausführungs- und Übergangsvorschriften erlassen:

Ziffer 1.

Zu § 8. Die Vorschriften des Landesrechtes über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung treten außer Kraft.

Läuft beim Inkrafttreten dieser Übergangsvorschriften eine landesrechtlich auf mehr als 2 Wochen festgesetzte Kündigungsfrist, so gilt die Frist als abgelaufen, wenn von ihr mindestens 2 Wochen verflossen sind. Im übrigen findet auf diese Fälle § 8 Anwendung.

Ziffer 2.

Zu § 8. Die Auslagen für die verausgabten Freifahrtscheine sind von den einzelnen Landesregierungen zu einer Gesamtaufrechnung zusammenzustellen. Diese Aufrechnung ist zusammen mit einer Einzelnachweisung dem Reichsschatzamt bis zum 30. Juni 1919 vorzulegen.

Ziffer 3.

Die Vorschriften der Verordnung finden auch Anwendung auf Kriegsteilnehmer eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates, die bei Ausbruch des Krieges oder bei ihrer Einziehung zum Kriegsdienst im Deutschen Reiche gewohnt haben.

Berlin, den 13. Januar 1919.

Das Reichsamt
für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Koeth.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 15 Mittwoch, den 29. Januar 1919

Inhalt: Lippisches Notgeld betr. S. 103. — Betr. Anträge von Lokal- und Provinzialbehörden auf Überweisung von Bekleidungsstücken und -stoffen S. 104. — Betr. Briefsendungen von Militär- und anderen Behörden an die früher links des Rheines garnisonierenden Truppenteile. S. 104. — Freigabe des Absatzes von Dörrobst betr. S. 105. — Hengstkürung betr. S. 105 — Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter. S. 105. — Betr. Wahlvorschläge für die Stadtverordnetenwahl in der Stadt Detmold. S. 107. — Übersicht über die Tätigkeit der Gendarmen im Jahre 1918. S. 111. — Betr. Reichsreisebrotmarken (Rbm). S. 111. — Zwangsversteigerung Gastwirts Wilh. Uhmeier, Detmold. S. 113. — Desgl. Ww. Sofie Rosemeier das. S. 113. — Verschiedenes.

Lippisches Notgeld betr.

Die von der Lippischen Regierung ausgebenen Geldscheine zu 20, 5 und ½ Mark werden vom 1. Februar d. J. ab aus dem Verkehr gezogen.

Die Einlösung erfolgt an der Zahlstelle der Landesbank und durch die Lippische Landesspar- und Leihekasse mit ihren Niederlassungen in Oerlinghausen, Schötmar, Hohenhausen, Schwalenberg und Elbrinxen.

Zur Erleichterung des Einlösungsgeschäftes werden die Reichsbank, Postämter, Eisenbahnstationskassen, die staatlichen und städtischen Kassen, die Banken, Sparkassen usw. hiermit um Einwechselung der Scheine und um ihre Einlieferung gebeten. Wenngleich die Scheine nach dem 1. Februar d. J. ihre Gültigkeit verlieren, wird die Einlösung auch nach diesem Tage bis auf weiteres erfolgen, jedoch bleibt die Festsetzung eines Endtermins vorbehalten.

Detmold, den 21. Januar 1919.

Landesbank des Fürstentums Lippe
Thörner.

Zur Beachtung für die Behörden wird hiermit das nachstehende Schreiben des Kriegsministeriums bekannt gemacht:

„Militärische Bekleidungsstücke und- stoffe aller Art und Ausrüstungsstücke, die für die Heeresverwaltung entbehrlich werden, müssen auf Veranlassung des Reichsverwertungsamtes entweder an die Reichsbekleidungsstelle, Reichstextilgesellschaft, oder an die Reichsstelle für Schuhversorgung abgegeben werden, um durch sie für die bürgerliche Bevölkerung nutzbar gemacht zu werden. Das Kriegsministerium ist daher nicht in der

Lage, Anträgen von Lokal- und Provinzialbehörden auf Überweisung von Bekleidungsstücken und -stoffen zu entsprechen. Zur Einschränkung des Schreibwesens bittet das Kriegsministerium daher, dies allen unterstellten Lokal- und Provinzialbehörden bekannt zu geben und sie anzuweisen, von solchen Anträgen an das Kriegsministerium abzusehen."

Detmold, den 25. Januar 1919.

Lippisches Staatsministerium

Nr. 279. Frhr. Biedenweg

Nach Mitteilung des Postamts Saarbrücken 2 gehen im linksrheinischen Gebiet noch zahlreiche Briefsendungen von Militär- und anderen Behörden an die früher links des Rheines garnisonierenden Truppenteile ein. Für das französische Besatzungsgebiet besteht die Gefahr einer Beschlagnahme solcher Sendungen durch die Besatzungsbehörden. Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß es notwendig ist, daß seitens der absendenden Dienststellen die neuen rechts des Rheines liegenden Standorte in den Anschriften von vornherein richtig angegeben werden.

Detmold, den 25. Januar 1919.

Lippisches Staatsministerium

Nr. 283. Frhr. Biedenweg

Die vorjährigen Zinsen der König-Stiftung sind stiftungsgemäß verteilt worden.

Detmold, den 24. Januar 1919.

Der Regierungspräsident

Nr. 1428. Frhr. Biedenweg.

Die deutsche Hortus-Gesellschaft in München hat für eine Preisaufgabe „eine Experimentalarbeit zur chemischen Erforschung der wichtigsten Bestandteile des Hirtentäschelkrautes (Capsella bursa pastoris)" den Preis von 1000 Mark ausgeschrieben. Näheres darüber ist in der Registratur der Regierung zu erfragen.

Detmold, den 28. Januar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 1883. Frhr. Biedenweg

Gemäß § 20 des Kriegsleistungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der von uns erteilten Vergütungsanerkenntnisse vom 4. Dezember 1918, — Nr. 22456 — über Quartierleistung, bei der Landkasse hierselbst — Regierungs-Gebäude Zimmer Nr. 33 — von heute an stattfindet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse haben diese mit Quittung der empfangsberechtigten Gemeinde versehen bei Empfang des Betrages zurückzugeben.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die Landkasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 29. Januar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 1156. Frhr. Biedenweg

Der Zwangszögling Karl Heitkämper aus Detmold ist am 15. d. M. in Detmold entwichen und hält sich seitdem verborgen.

Es wird um Nachforschung nach dem Aufenthaltsort und im Betretungsfalle um Einlieferung des Zöglings in die Rettungsanstalt Grünau bei Schötmar sowie um Nachricht hierher gebeten.

Personalbeschreibung:

Name: Karl Heinrich Heitkämper,
Alter: 17 Jahre geb. 1. 11. 02,
Größe: ca. 1,60 m, Gewicht: ca. 120 Pfd.,
Statur: für das Alter ziemlich stramm, aber schwerfällig, Oberkörper etwas vorgebeugt,
Stand: Zwangszögling; früher Arbeitsbursche,
Gesicht: Form: kindlich, Farbe: frische, rote Backen,
Haar, Augenbrauen: dunkelblond,
Nase und Mund: gewöhnlich,
Sprache: Lippische Mundart hoch und platt,
Bekleidung: Mütze, Halstuch, leichte dunkelgraue Lodenjoppe mit Umlegekragen und Kreuzgürtel.
Besondere Kennzeichen: leicht beschränkt aber trotzdem ziemlich verschlagen.
Letzter Aufenthalt: Detmold.

Detmold, den 28. Januar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 1770. Frhr. Biedenweg

Der Zwangszögling Walter Lückert aus Detmold ist am 13. Januar d. J. aus dem Landkrankenhause in Cassel entwichen und hält sich seitdem verborgen.

Es wird um Nachforschung nach dem Aufenthaltsort des Zöglings und im Betretungsfalle um Einlieferung des Zöglings in die Erziehungsanstalt Hardehausen Kr. Warburg sowie um Nachricht hierher gebeten.

Signalement: Walter Lückert

Geboren: 14. 7 1900 in Detmold. Mund: klein. Haare: dunkelblond. Zähne: gut. Stirn: hoch. Kinn: normal. Augenbrauen: wie Haar. Gesichtsfarbe: gesund. Augen: blau. Gesichtsform: länglich. Nase: groß. Gestalt: groß (schlank).

Detmold, den 28. Januar 1919.

Lippische Regierung
Nr. 1640. Frhr. Biedenweg

Freigabe des Absatzes von Dörrobst betr.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) den Absatz von Dörrobst aller Jahrgänge durch den Erzeuger wie durch den Handel freigegeben. Die Freigabe gilt vom 24. d. M. ab.

Detmold, den 27. Januar 1919.

Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
K. Nr. 492. Frhr. Biedenweg

Zum Wahlleiter für die gemäß der Verordnung des Lippischen Volks- und Soldatenrats abzuhaltenden Schulausschußwahlen der Schulgemeinde Lockhausen ist der Lehrer Hollmann daselbst ernannt worden.

Detmold, den 28. Januar 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 537. Pustkuchen

Die diesjährige Hengstkürung findet am

Mittwoch, den 12. Februar 1919,
9 Uhr vormittags

auf dem Schloßplatze vor dem Gebäude der Reitbahn statt.

Der Reihenfolge nach gelangen zuerst die schon angekürten warmblütigen, alsdann die schon angekürten kaltblütigen, darauf die neu vorgeführten warmblütigen und schließlich die neu vorgeführten kaltblütigen Hengste zur Ankürung.

Die Hengstbesitzer werden ersucht, der damit verbundenen Gefahr halber ihre Tiere nicht unnötig früh vor der Reitbahn aufzustellen.

Hengste, welche zum ersten Mal vorgeführt werden, sind sobald wie möglich, jedenfalls noch vor dem Kürungstage bei dem Unterzeichneten anzumelden. Der Anmeldung sind die Abstammungszeugnisse beizufügen. Geschieht die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig, so laufen die Hengstbesitzer Gefahr, daß an diesem Tage ihre Hengste nicht mehr zur Kürung gelangen und den Besitzern durch die Nachkürung Kosten erwachsen.

Eine Absperrung der zur Aufstellung und Vorführung der Hengste benutzten Räume ist unmöglich. Wer sie betritt, tut dies auf eigene Gefahr.

Detmold, den 28. Januar 1919.

Der Vorsitzende der Kürungskommission
Heldman
Geh. Regierungsrat.

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl." Nr. 6, S. 28).

(Nr. 6633) **Verordnung**

über Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Vom 9. Januar 1919.

§ 1

Alle öffentlichen und privaten Betriebe, Büros und Verwaltungen sind verpflichtet, auf je hundert insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind mehrere Betriebe, Büros und Verwaltungen desselben Arbeitgebers zusammenzufassen.

Für die Landwirtschaft gilt vorstehendes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl hundert die Zahl fünfzig tritt.

Unbesetzte Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte (§§ 1 und 2) sind jeweils unverzüglich bei der Hauptfürsorgeorganisation oder der von ihr bezeichneten Stelle anzumelden, welche geeignete Personen mit tunlichster Beschleunigung nachweist.

§ 2

Über das Maß des § 1 hinaus sollen etwa noch vorhandene Arbeitsplätze, die für die Be-

schäftigung Schwerbeschädigter geeignet sind, mit Schwerbeschädigten besetzt werden, soweit sie nicht bereits von anderen Personen mit entsprechend beschränkter Erwerbsfähigkeit eingenommen werden.

Die Arbeitsnachweise sind verpflichtet, solche ihnen bekannten Arbeitsposten den Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu benennen.

§ 3

Schwerbeschädigte im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen.

Ihnen stehen gleich:

a) Personen, die auf Grund des § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung eine Pension beziehen, der eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert zugrunde liegt,

b) die nicht unter a fallenden im Offizierpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 Reichs-Gesetzbl. S. 565) benannten Personen, welche infolge einer Dienstbeschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes eine Pension beziehen und außerdem gemäß Abs. 3 den Nachweis erbringen, daß ihre Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist,

c) Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente, oder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) eine Pension beziehen, die einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert entspricht.

Die im Abs. 2 Ziffer b bezeichneten Personen, welche Anspruch auf Beschäftigung nach dieser Verordnung erheben, haben sich unter Vorlegung eines amtsärztlichen Zeugnisses, aus dem die Art der Dienstbeschädigung, der dadurch hervorgerufene Zustand und sein Einfluß auf den Gebrauch der geistigen und körperlichen Kräfte hervorgehen muß, bei dem Versorgungsamte des für ihren Wohnsitz zuständigen Generalkommandos zu melden. Diese Stelle befindet nach freiem Ermessen darüber, ob die Erwerbsfähigkeit in dem nach Abs. 2 Ziffer b erforderlichem Maße beeinträchtigt ist und erteilt hierüber eine Bescheinigung.

§ 4

Die Durchführung der Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (§§ 1, 2) ist im Benehmen mit den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge in privaten Betrieben, Büros und Verwaltungen von den Demobilmachungskommissaren, in öffenlichen Betrieben, Büros und Verwaltungen einschließlich derjenigen Gemeinden und Gemeindeverbände von den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden ständig zu überwachen. Die Überwachungsstellen sowie deren Organe sind in Ausübung der Überwachung befugt, jede ihnen erwünscht erscheinende Auskunft einzuholen.

§ 5

Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Arbeitnehmerausschüsse und nur unter Innehaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung ist der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Diese Vorschriften gelten auch für Betriebe, Büros und Verwaltungen, die, ohne unter die §§ 1, 2 zu fallen oder über ihre aus dieser Verordnung sich ergebende Verpflichtung hinaus, Schwerbeschädigte beschäftigen.

Das Recht zur sofortigen Entlassung oder zum sofortigen Austritt des Arbeitnehmers aus einem durch Gesetz anerkannten wichtigen Grunde bleibt unberührt.

§ 6

Private Arbeitgeber, die sich der Verpflichtung aus § 1 in schuldhafter Weise entziehen, können von dem im § 15 der Verordnung über Tarif-

verträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) bezeichneten Schlichtungsausschusse für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis zu zehntausend Mark belegt werden. In den Schlichtungsausschuß ist ein unparteiischer Vorsitzender und als nicht ständiger Vertreter der Arbeitnehmer ein Schwerbeschädigter zu berufen, falls nicht ohnehin die Zusammensetzung des Ausschusses diesen Erfordernissen entspricht. Die vom Schlichtungsausschusse festgesetzte Buße kann von dem zuständigen Demobilmachungskommissar für vollstreckbar erklärt, werden, uud wird dann wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Ihr Betrag ist an die Hauptfürsorgeorganisation zu zahlen und für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge zu verwenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1919.

Reichsamt
für die wirtschaftliche Demobilmachung.
Koeth.

Zu vorstehender Verordnung wird von uns als Hauptfürsorgeorganisation des Bundesstaates Lippe Folgendes bestimmt:

1. Die gemäß § 1 Abs. 3 von uns zu bezeichnende Stelle ist der Landesarbeitsnachweis für den Bundesstaat Lippe.
2. Die Ortsausschüsse der Lippischen Kriegsfürsorge haben die von ihnen nicht untergebrachten Schwerbeschädigten uns und dem Landesarbeitsnachweis anzumelden.
3. Fürsorgestellen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind die Ortsausschüsse der Lippischen Kriegsfürsorge.

Detmold, den 24. Januar 1919.

Landesausschuß
der Lippischen Kriegsfürsorge
Abry.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Adolf Hellbrink, geboren am 19. September 1890 in Lage, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls i. R. verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 24|19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 21. Januar 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 24|19. Credé

Beschreibung:

Alter: 28 Jahre. Größe: 1,60 m. Statur: gesetzt. Haare: dunkelblond. Augen: dunkelbraun. Nase: mittelgroß. Mund: gewöhnlich. Zähne: lückenhaft. Gesicht: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Bart: ohne. Sprache: deutsch.

Steckbrief.

Gegen die unverehelichte Christine Marx aus Lehmförde, die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 2414/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 22. Januar 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 2414|18. Credé

Bekanntmachung.

Unter dem Pferdebestande des Handelsgärtners Friedrich Rechmeier Kissingerstraße 20, hier, ist die Räude ausgebrochen.

Detmold, den 23. Januar 1919.

Der Magistrat
Wittje

Stadtverordnetenwahl.

Gemäß § 3 Ziffer 7 der Verordnung des Lippischen Volks- und Soldatenrats über die Neuwahlen zu den Gemeindevertretungs-Körperschaften vom 9. Dezember 1918 mache ich hiermit nachfolgend die gültigen Wahlvorschläge für die am Sonntag, den 2. Februar 1919 stattfindende

Stadtverordnetenwahl mit dem Bemerken bekannt, daß diese nicht mehr zurückgenommen werden können.

Merkmal: „Sozialdemokratie".

Wahlvorschlag:

1. Heinrich Pieper, Arbeitersekretär, Detmold, Lageschestr. 17,
2. Heinrich Vießelmann, Lagerhalter, Detmold, Freiligrathstr. 2,
3. Robert Diederich, Lithograph, Detmold, Leopoldstr. 25,
4. Karl Ziegenbein, Lagerhalter, Detmold, Marienstr. 28,
5. Adolf Ebker, Kohlenhändler, Detmold, Marienstr. 3,
6. Heinrich Drake, Schriftsteller, Detmold, Wotanstr. 3,
7. Frau Helene Lampe, Detmold, Dorotheenstr. 30,
8. Wilhelm Meier, Schuhmacher, Detmold, Annastr. 29,
9. Georg Lockewitz, Lithograph, Detmold, Exterstr. 19,
10. Hermann Bicker, Maurer, Detmold, Lemgoergrund 37,
11. August Schröder, Maurer, Detmold, Lemgoerstr. 96,
12. Johannes Hartje, Schneidermeister, Detmold, Krummestr. 5,
13. Fritz Alberts, Maurer, Detmold, Meiersfelderstr. 72,
14. August Gläsker, Zigarrenhändler, Detmold, Krummestr. 10,
15. Eugen Kraft, Tischler, Detmold, Hubertusstr. 1,
16. Ferdinand Schreck, Schlosser, Detmold, Hohenloherstr. 29,
17. Ernst Otte, Buchdrucker, Detmold, Annastr. 34,
18. Frau Ebker, Detmold, Marienstr. 3,
19. Wilhelm Steinmeier, Schlosser, Detmold, Langestr. 36.
20. Oswald Elsner, Tischler, Detmold, Lageschestr. 54,
21. Heinrich Schlüter, Maler, Detmold, Elisabethstr. 61,
22. Hans Sachs, Arbeiter, Detmold, Adolfstr,
23. Wilhelm Herbig, Tischler, Detmold, Hakedahlerstr. 10,
24. Fritz Voß, Arbeiter, Detmold, Woldemarstr. 1,
25. Frau Richter, Detmold, Blumenstr. 9,
26. Carl Kruse, Gasarbeiter, Detmold, Bergstr. 22,
27. Carl Engel, Schuhmachermeister, Detmold Exterstr. 16,

Unterschriften:

gez. Paul Schuhmacher, Hobler, Detmold, Wotanstr. 2,
„ Otto Müller, Werkführer, Detmold, Marienstr. 50,
„ Ernst Raspe, Photograf, Detmold, Weinbergstr. 19,
„ Wilhelm Lange, Steindrucker, Detmold, Baumstr. 6,
„ Hermann Richter, Tischler, Detmold, Blumenstr. 7,
„ Frau Marie Elsner, Detmold, Paulinenstr. 54,
„ Heinrich Brüggemann, Arbeiter, Detmold, Krummestr. 37,
„ August Rottschäfer, Arbeiter, Detmold, Arminstr. 18,
„ Friedrich Fricke, Fabrikarbeiter, Detmold, Feldmark I, 22,
„ Willy Herbig, Tischler, Detmold, Hakedahlerstr. 10,
„ Anna Steinmeier, Ehefrau, Detmold, Langestr. 36,
„ H inrich Glindkamp, Stellmacher, Detmold, Blumenstr. 9,
„ Karl Patze, Schlosser, Detmold, Krummestr. 34,
„ H. Drake, Schriftsteller, Detmold, Wotanstr. 3,
„ Fritz Güse, Steindrucker, Detmold Werrestr. 8,
„ Fritz Möller, Steindrucker, Detmold, Bruchmauerstr. 46,
„ Heinrich Brinkmann, Maurer, Detmold, Exterstr 11,
„ Hermann Möller, Maler, Detmold, Feldstr. 35,
„ Karl Ziegenbein, Schlosser, Detmold, Vahlhauserstr. 44,

„ Wilhelm Güse, Tischler, Detmold, Hohenloherstr. 17,
„ Hans Sachs, Arbeiter, Detmold, Adolfstr. 21,
„ Fritz Alberts, Maurer, Detmold, Meiersfelderstr. 7,
„ Johannes Hartje, Schneidermeister, Detmold, Krummestr. 5.

Merkmal: „Deutsch Nationale Volkspartei und Bürgerliches Wahlkartell".

Wahlvorschlag:

1. Paul Theopold, Geh. Justizrat, Detmold, Bandelstr. 9,
2. Gustav Busch, Postschaffner, Detmold, Annastr. 75,
3. August Stecker, Bausachverständiger, Detmold, Rosenstr. 4a,
4. Paul Kettmann, Kaufmann und Kriegsbeschädigter, Detmold, Schülerstr. 37,
5. Hermann Klasing, Dr. Rechtsanwalt, Detmold, Allee 11,
6. Conrad Hamann, Schuhmachermeister, Detmold, Bruchstr.,
7. Hugo Sieg, Fürstlicher Rat, Detmold, Papenbergstr. 12,
8. Adolf Gregorius, Dr. Gymnasialdirektor, Detmold, Leopoldstr. 7,
9. Felix Auerbach, Dr. Sanitätsrat, Detmold, Moltkestr. 23,
10. Heinrich Mönnig, Oberwegeaufseher, Detmold, Lemgoergrund 5,
11. Simon Hinder, Verwaltungsgehilfe, Detmold, Klusstr. 1,
12. Ludwig Schneeberg, Eisenbahnobersekretär, Detmold, Bruchstr. 41,
13. Adolf Ernsting, Kaufmann und Bäckermeister Detmold, Lageschestr. 67,
14. Gustav Kühne, Druckereibesitzer, Detmold, Hornschestr. 32,
15. Lina Müller, Ehefrau, Detmold, Marienstr. 58,
16. Wilhelm Schmidt, Gastwirt, Detmold, Langestr. 23,
17. Eduard Theopold, Pastor, Detmold, Gartenstr. 5,
18. F. W. H. Pieper, Fleischermeister, Detmold, Langestr. 14,
19. Simon Kreiling, Ziegler, Detmold, Hakedahlerstr. 27,
20. Johanne Neubourg, Vorsteherin, Detmold, Moltkestr. 2,
21. Hermann Jacob, Maurer, Detmold, Hohenloherstr. 15,
22. Heinrich Niederbracht, Fabrikarbeiter, Detmold, Annastr. 72,
23. Heinrich Klocke, Lokomotivführer, Detmold, Klüterstr. 16,
24. Karl Helper, Kontorist, Detmold, Lageschestr. 56,
25. Otto Karl, Kanzlist, Detmold, Annastr. 32,
26. Wilhelm Niermann, Schuhmachermeister, Detmold, Hornschestr. 4,

Unterschriften:

gez. Heinrich Baumgarten, Bauunternehmer, Detmold, Oberestr. 15,
„ Wilhelm Pecher, Rentner, Detmold, Palaisstr. 3,
„ August Cronemeyer, Landgerichtsobersekretär Detmold, Elisabethstr. 29 I,
„ Wilhelm Brüns, Pastor, Detmold Leopoldstr. 9,
„ August Stecker, Bausachverständiger, Detmold, Rosenstr. 4a,
„ Paul Kettmann, Kaufmann, Detmold Schülerstr. 37 I,
„ Hugo Thümmel, Oberst a. D., Detmold, Bülowstr. 42,
„ Ludwig Schneeberg, Eisenbahn-Obersekretär, Detmold, Bruchstr. 41,
„ Walter Baumgarten, Kaufmann, Detmold, Bülowstr. 45,
„ Heinrich Klocke, Lokomotivführer, Detmold, Klüterstr. 16,
„ Karl Schulz, Gerichtsvollzieher a. D., Detmold, Meiersfelderstr. 2,
„ Simon Kreiling, Ziegler, Detmold, Hakedahlerstr. 27,
„ Johanne Neubourg, Frl. Vorst.-Pensionat, Detmold, Moltkestr. 2,
„ Gertrud Brockmann, Fräulein, Detmold, Luisenstr. 8,
„ Fritz Düstersiek, Leutnant, Detmold, Friedrichstr. 17,
„ Gerhard v. Gottberg, Student, Detmold, Paulinenstr. 39,
„ Helmuth Petri, Leutnant, Detmold, Leopoldstr. 32,

„ Josef Bartosch, Buchdruckereibesitzer, Detmold, Schülerstr. 27,
„ Fritz Hörster, Buchdrucker, Detmold, Rosental 6,
„ Adalbert Heinke, Städt. Buchhalter a. D., Detmold, Schülerstr. 27.

Merkmal: „Deutsche demokratische Partei".

Wahlvorschlag:

1. Dr. jur. Karl Tielker, Rechtsanwalt, Detmold, Bahnhofstr. 6,
2. Eduard Bock, Generalagent, Detmold, Wallgraben 30,
3. Lina Eichmann, Ehefrau, Detmold, Bahnhofstr. 3,
4. Wilhelm Sievert, Eisenbahnunterassistent, Detmold, Sachsenstr. 30,
5. Dr. jur. Heinrich Sievert, Rechtsanwalt, Detmold, Paulinenstr. 21,
6. Fritz Brand, Kaufmann, Detmold, Hermannstr. 39,
7. August Otte, Buchdrucker, Detmold, Meiersfelderstr. 68,
8. Martin Wolf, Lehrer, Detmold, Hermannstr. 41,
9. Karl Vogel, Direktor, Detmold, Alter Postweg 18,
10. Heinrich Brenker, Werkmeister, Detmold, Orbkerstr. 41,
11. Konrad Grothe, Kaufmann, Detmold, Freiligrathstr. 8.
12. Margarete Pertz, Ehefrau, Detmold, Elisabethstr. 56,
13. Dr. Wilhelm Wilms, Handelskammer-Syndikus, Detmold, Emilienstr. 11,
14. Max Staercke, Verlagsbuchhändler, Detmold, Grabbestr. 10,
15. Wilhelm Kuhlmann, Oberbahnassistent, Detmold, Paulinenstr. 67,
16. Willy Schneeberg, Regierungssekretär, Detmold, Freiligrathstr. 19,
17. Fritz Schmidt, Rentner, Detmold, Benekenstr.,
18. Emilie Dettmer, Ehefrau, Detmold, Friedrichstr. 2,
19. Emilie Kaupmann, Ehefrau, Detmold, Krummestr. 46,
20. Friedrich Schelp, Telegrafen-Sekretär, Detmold, Marienstr. 44.

Unterschriften:

gez. Hermann Neugarten, Fabrikant, Detmold, Bahnhofstr. 3,
„ Wilhelm Priester, Architekt, Detmold, Elisabethstr. 53,
„ Ernst Heumann, Lehrer, Detmold, Baumstr. 8,
„ Margarete Schweichler, Kaufm.-Leiterin, Detmold, Klüterstr. 47,
„ Luise Kreuzberg, Buchhalterin, Detmold, Klüterstr. 47,
„ Emma Tölle, Fräulein, Detmold, Wittekindstr. 32,
„ Marta Thieme, Fräulein, Detmold, Wallgraben 2,
„ Ernst Spier, Fabrikant, Detmold, Wotanstr. 2,
„ Lotte Wolf, Ehefrau, Detmold, Hermannstr. 41,
„ Wilhelm Brecht, Schulvorsteher, Detmold, Seminarstr. 16,
„ Gustav Bornemann, Bildhauer, Detmold, Schülerstr. 37,
„ Oskar Müller, Rentner, Detmold, Langestr. 38,
„ Alwine Link, Ehefrau, Detmold, Lemgoergrund 23,
„ Heinrich Brand, Techniker, Detmold, Lemgoergrundstr. 15,
„ Wilhelm Zinggrebe, Elektrotechniker, Detmold, Lemgoergrund 21,
„ August Krull, Schneidermeister, Detmold, Lemgoerstr. 16,
„ Ludwig Danjes, Drogist, Detmold, Langestr. 5,
„ Georg Görß, Bürovorsteher, Detmold, Weinbergstr. 7,
„ Max Staercke, Verlagsbuchhändler, Detmold, Grabbestr. 10,
„ Martin Wolf, Lehrer, Detmold, Hermannstr. 41.

Detmold, den 27. Januar 1919.

Der Wahlleiter
Nikutowski

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 28. Januar 1919.

Der Magistrat: Wittje

Am 14. Januar 1919 ist von der Bleiche der Frau Willi Tölke in Detmold, abends zwischen 6½ und 7 Uhr folgendes gestohlen worden:

2 weiße Damast-Bettbezüge, 3 Kissenbezüge, 1 weißer Kissenbezug mit Stickerei, 2 weiße leinene Bettücher, 1 leinenes Tischtuch, 3 weiße Damenhemde, 4 bis 5 Küchentücher, 3 Hausschürzen, 1 Waschkorb. Der Gesamtwert beträgt etwa 111 ℳ.

Um Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu P. L. 14/19 wird ersucht.

Detmold, den 21. Januar 1919.

Der Amtsanwalt

P. L. 14/19. Nacke

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, ist der Händler Fritz Batzer zu Leese als Fleischbeschauer für den Bezirk, umfassend die Gemeinden Lieme, Leese und Entrup angestellt und verpflichtet.

Brake in Lippe, den 23. Januar 1919.

Verwaltungsamt

Nr. 1017. Tasche

Uebersicht

über die Tätigkeit der Gendarmen im Jahre 1918.

Von der Lippischen Gendarmerie sind im Jahre 1918:

1. 333 Diebstähle und Betrugsfälle, sowie 40 Sachbeschädigungen bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gelangt,
2. 835 sonstige Verbrechen und Vergehen zur Strafverfolgung befördert,
3. 20 Landstreicher und Bettler ergriffen,
4. 10 Personen wegen unbefugten Hausierens und 3 Personen wegen sonstiger Übertretungen des Gewerbesteuergesetzes angezeigt,
5. 44 Holz- und Forstdiebstähle, 6 Jagdvergehen und 327 Polizeiübertretungen ermittelt,
6. 40 Transporte ausgeführt,
7. 11783 besondere Aufträge der Zivilbehörden erledigt und
8. 5 Verbrecher auf besonderes Ersuchen lippischer und auswärtiger Behörden zur Haft gebracht.

Detmold, den 23. Januar 1919.

Lippisches Gendarmerie-Kommando

Quentin

Aufgrund der §§ 58, 59 und 61 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 435) und nach Veranlassung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle wird nach Zustimmung Lippischer Regierung unter Aufhebung der Anordnungen vom 1. März 1918 (Staatsanzeiger S. 166) und vom 6. November 1918 (Staatsanzeiger S. 909) folgende Anordnung erlassen:

1. Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat zur Erleichterung der Brotversorgung im Reiseverkehr und bei einer dauernden Verlegung des Aufenthaltsortes (Umzug) Reichsreisebrotmarken (im Nachstehenden stets Rbm. genannt) in Bogen mit Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet herausgegeben. Die Rbm. lauten auf insgesamt 50 gr Gebäck; sie haben einen Wertpapierunterdruck erhalten, der sich durch einen grauen Reichsadler auf blaugrünem Grunde kennzeichnet. Der Wertpapierunterdruck erstreckt sich nicht nur über die einzelne Marke, sondern über den ganzen Markenbogen. Die fünfstelligen Ziffern sind in roter Farbe ausgeführt.

2. Im Bezirk der L. W. G. berechtigt je 1 Rbm. von 50 gr Gebäck zum Bezuge von:

35 gr Roggen- oder Weizenmehl (94%iger Ausmahlung), oder

50 gr Roggenbrot oder Weizenbrot.

3. Die vereinnahmten Rbm. sind von den Empfängern sorgfältig aufzubewahren und zu sammeln. Sie sind von den Bäckereien und Mehlverkaufsstellen wöchentlich in der für Brotkarten vorgeschriebenen Weise gleichzeitig mit den anderen Brotmarken, aber getrennt von diesen, der L. W. G. einzureichen. Gastwirte können die vereinnahmten Rbm. den Bäckereien lose übergeben.

4. Die Rbm. werden nur von den Ortsvertretern auf Antrag gegen Erstattung der Kosten (an Mililärurlauber unentgeltlich) geliefert und dürfen an die von diesen zu versorgenden Personen an Stelle oder gegen Rückgabe der gewöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Teiles davon ausgegeben werden. Erfolgt die Abgabe der Rbm. im Laufe einer Versorgungszeit, für die der Empfänger mit einer Brotkarte versehen ist, so dürfen die Rbm. nur gegen Vorweis der Brotkarte und nur unter der Voraus-

setzung ausgehändigt werden, daß der Empfänger sich die Brotmenge, auf welche die empfangenen Rbm. lauten, von der empfangenen Brotkarte in Abzug bringen läßt. Die Kürzung muß von der Ausgabestelle sofort bei der Ausgabe der Rbm. stattfinden. Ist dies nicht möglich, so können Rbm. gegen Verzicht im voraus auf entsprechende Zahl von Marken der Brotkarte, also im Vorschuß, entnommen werden.

Personen, die zulageberechtigt sind, also Brotzusatzkarten beziehen, ist bei einem Umtausch außer der ihnen zustehenden Anzahl von Rbm. noch eine der Gebäckmenge, über die die Brotzusatzkarte lautet, entsprechende Anzahl von Rbm. zu gewähren. Die in Frage kommenden Personengruppen, wie Schwer- und Schwerstarbeiter der Eisenbahn, hoffende und stillende Frauen, Kranke usw. erhalten also nur beim Umtausch der allgemeinen örtlichen Brotkarte, nicht auch beim Umtausch der Zusatzbrotkarte, eine Kürzung.

5. Mit den Mahlkarten der Selbstversorger ist sinngemäß zu verfahren, wie mit den Brotkarten der Versorgungsberechtigten. Der Selbstversorger hat sich eine Getreidemenge in gleichem Gewicht, wie die auf den von ihm bezogenen Rbm. vermerkte Gebäckmenge anrechnen zu lassen, d. h., sie also mehr abzuliefern. Hat ein Selbstversorger für zehn Tage 3000 gr Rbm. bezogen, so hat er 3 Kilo Brotgetreide mehr abzuliefern.

Ein Bezug von Rbm. durch Selbstversorger ist auf deren Wirtschaftskarte unter „Nachweis des menschlichen Verbrauchs wie folgt einzutragen: „Am . . . . . für . . . . . Personen . . . . gr Rbm. ausgegeben." Diese Eintragungen haben die Ortsvertreter vorzunehmen.

6. Auslandsfremden ist gegen Vorlegung des Reisepasses eine der örtlichen Wochenbrotmenge entsprechende Anzahl von Rbm. zu verabfolgen. Die Ausgabe darf aber nur durch die in Ziffer 4 genannten Stellen erfolgen.

Eine Eintragung der Anzahl der ausgehändigten Rbm. und des Zeitraumes, für den sie ausgehändigt worden sind, darf auf dem Reisepaß nicht erfolgen; es muß den Ausländern vielmehr eine besondere Bescheinigung hierüber ausgehändigt werden. Die Vorlage dieser Bescheinigung ist zu fordern, wenn der Auslandsfremde nach Ausweis seines Passes bereits aus einem inländischen Kommunalverbande zugereist ist.

7. Bei Reisen bis zur Dauer von 14 Tagen sind die örtlichen Brotmarken ohne weiteres gegen Rbm. einzutauschen. Bei längeren Reisen, bei denen die Abmeldung aus der bisherigen Lebensmittelversorgung zu erfolgen hat, sind den Reisenden unter Einziehung der in seinem Besitz befindlichen örtlichen Brotmarken Rbm. bis zur Dauer von drei Monaten auszuhändigen (gegebenenfalls nachzusenden), auch wenn eine noch längere Reisedauer behauptet wird. Nach Ablauf der 3 Monate ist der Reisende von dem Kommunalverband, in den er zugereist ist, mit örtlichen Brotmarken zu versorgen. In der auszustellenden Abmeldebescheinigung ist der Zeitraum, für den Rbm. ausgehändigt worden sind, zu vermerken.

Bei dauerndem Wechsel des Aufenthalts (Umzug) sind dem Wegziehenden auf Wunsch Rbm. für eine kurze Zeit unter Aufnahme eines entsprechenden Vermerkes in der Abmeldebescheinigung auszuhändigen.

8. Für jeden Tag der Reise dürfen nicht mehr als 6 Rbm. mit je einem auf 50 gr Gebäck lautenden Abschnitt ausgehändigt werden. Militärurlauber erhalten für jeden Tag des Urlaubs 7 Rbm. Militärurlauber, die während ihres Aufenthalts als Schwerarbeiter bei der Eisenbahn tätig sind, erhalten täglich 8 Rbm., als Schwerstarbeiter bei der Eisenbahn 9 Rbm.

Die Rbm. dürfen an Militärurlauber nur an dem auf dem Urlaubsschein vermerkten Urlaubsort ausgehändigt werden. Die Versorgungsdauer beginnt mit dem Tage des Eintreffens am Urlaubsort und endet mit dem auf dem Urlaubsschein hierfür ausdrücklich vermerkten Tage.

Die Anzahl der ausgehändigten Rbm. und der Zeitraum, für den sie ausgehändigt worden sind, sind auf dem Urlaubsschein zu vermerken.

9. Um einen Mißbrauch von Rbm., auf die bereits Gebäck oder Mehl bezogen wurde, unmöglich zu machen, ist eine Entwertung erforderlich. Bei der Verabfolgung von Gebäck oder Mehl haben daher die Bäcker und Händler sofort nach Empfangnahme der Rbm. die einzelnen Marken, nicht die ganzen Bogen, mittels

kreuzweisen Durchstreichens mit Tinte oder Tintenstift zu entwerten. In größeren Gemeinden und solchen mit stärkerem Reiseverkehr empfiehlt sich, die Entwertung durch einen Stempel mit der Aufschrift „ungültig" vorzunehmen.

Den Bäckereien und Mehlverkaufsstellen, die die gesammelten Rbm. zur Belieferung mit Mehl einreichen, (vergl. Ziffer 3) werden nur entwertete Rbm. angerechnet. Eingereichte unentwertete Rbm. bleiben also bei Berechnung der den einzelnen Bäckern und Mehlverkaufsstellen zuzuteilenden Mehlmengen außer Betracht. Werden bei Bäckern oder Mehlverkaufsstellen gelegentlich von Revisionen unentwertete Rbm. vorgefunden, so werden diese Rbm. sofort eingezogen.

10. Der Wiedereintausch von Rbm. in örtliche Brotkarten ist zulässig, dagegen ein Umtausch von örtlichen Brotkarten in Rbm. unzulässig, sofern es sich hierbei nicht um eine Reise oder einen Umzug handelt, sondern lediglich um den Bezug eines bestimmten Gebäcks aus anderen Kommunalverbänden zu erreichen. Verlorene Reichsreisebrotmarken werden nur beim Nachweis des Verlustes auf jeweilige Anordnung der L. W. G. ersetzt.

11. Sämtliche Ausgabestellen von Rbm. haben monatliche getrennte Nachweisungen über die Ausgabe von Rbm. an Militärurlauber und Zivilpersonen zu führen. Vordrucke gehen den Ausgabestellen von der Geschäftsstelle der L. W. G. zu. Am 15. eines jeden Monats sind in der Nachweisung für Militärurlauber die Zahl der Urlaubstage und die angegebene Gebäckmenge aufzurechnen. Diese Nachweisungen sind, da sie dem Direktorium der Reichsgetreidestelle von der L. W. G. einzureichen sind, von den Ausgabestellen sorgfältig aufzustellen nnd bis zum 16. eines jeden Monats der L. W. G. zu übersenden.

Die Nachweisung für die Verabfolgung von Rbm. an Zivilpersonen verbleibt bei den Karten-Ausgabestellen.

12. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

13. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden aus § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 435) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Lemgo, den 24. Januar 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Der Vorsitzende
Künne

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band II Blatt 70 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Wilhelm Uhmeier in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Gastwirtschaft „Zur Markthalle" Wohnhaus A Nr. 3 an der Langenstraße mit Hofraum zu 2 a 69 qm, am

10. März 1919, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 29. November 1918.

K. 7/18. Lippisches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Detmold

belegenen, im Grundbuche von Detmold Bd. XIII Blatt 627 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Sophie Rosemeier in Detmold eingetragenen Grundbesitzes, nämlich die Parzellen 522/162, 523/160 und 524/161 des Kartenblatts 16, Hofraum und Garten zu 11 a 69 qm mit dem Wohnhause D Nr. 163 an der Gretchenstraße besteht, soll dieser Grundbesitz am

17. März 1919, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Januar 1919 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses übrigen den Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 21. Januar 1919.

K 8/18. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 250

Gebrüder Rosenbaum

eingetragen:

Der Gesellschafter Walter Rosenbaum ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Der Kaufmann James Rosenbaum setzt das Geschäft unter der bisherigen Firma und Übernahme sämtlicher Aktien und Passiven allein fort.

Detmold, den 17. Januar 1919.

H. R. A. Nr. 250 Lippisches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns August Oettermann in Detmold wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 6. Januar 1919 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 7. Januar 1919 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Detmold, den 22. Januar 1919.

N. 11/14. Lippisches Amtsgericht I

Der Gerichtsaktuar Rauchschwalbe in Lemgo hat als Pfleger der Erben des am 10. Oktober 1918 in Lemgo verstorbenen Schuhmachers Heinrich Huxold in Lemgo das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern beantragt.

Die Nachlaßgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlaß des verstorbenen Huxold spätestens in dem auf

Montag den 24. Februar 1919,
vormittags 9½ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine bei diesem Gericht anzumelden.

Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten; urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Die Nachlaßgläubiger, welche sich nicht melden, können, unbeschadet des Rechtes, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von den Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuß ergibt.

Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen, sowie die Gläubiger, denen der Erbe unbeschränkt haftet, werden durch das Aufgebot nicht betroffen.

Lemgo, den 4. Januar 1919.

I F 1/19 I. Lippisches Amtsgericht I

Die durch den Beschluß des hiesigen Amtsgerichts vom 17. Juni 1813 wegen Trunksucht ausgesprochene Entmündigung des Zigarrenarbeiters Anton Hillemeier in Lemgo, Neuestr. ist durch Beschluß vom 21. Januar d. Js. aufgehoben.

Lemgo, den 21. Januar 1919.

E. 1. 19. Lippisches Amtsgericht I

Durch Ausschlußurteil vom 21. Januar 1919 in der Aufgebotssache Schweppe sind folgende Urkunden:

1. Das Sparbuch der Städtischen Sparkasse in Salzuflen Nr. 6038, lautend auf den Namen Heinrich Schweppe hier über 13083,12 ℳ;
2. das Sparbuch derselben Kasse Nr. 7263, lautend auf den Namen Heinrich Schweppe Biemsen über 620,48 ℳ;
3. das Sparbuch derselben Kasse Nr. 10C08, lautend auf den Namen Heinrich Schweppe hier über 12283,94 ℳ;
4. der Hinterlegungsschein derselben Kasse Nr. 476 über 2000 ℳ Kriegsanleihe,

für kraftlos erklärt worden.

Bad Salzuflen, den 23. Januar 1919.

I F. 3|18. Lippisches Amtsgericht I

Der zur zwangsweisen Versteigerung des Grundbesitzes des Wirts Friedrich Siekmann in Lage auf den 5. März 1919 angesetzte Termin ist aufgehoben.

Lage, den 23. Januar 1919.

K. 5|18. Lippisches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 323 heute eingetragen, daß die Eheleute Landwirt August Sievert und Friederike, verwitwet gewesene Waltermann geb. Kuhlmann Nr. 11 in Almena, durch Vertrag vom 31. Dezember 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt haben.

Alverdissen, den 6. Januar 1919.

G. R. N. 323. Lippisches Amtsgericht

Zum Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Tieren und Gütern ist der Nachtrag 1 mit Gültigkeit vom 1. Februar d. J. erschienen. Dieser Nachtrag liegt auf den Stationen aus, auch ist er zum Preise von 1 Mark durch uns zu beziehen.

Herford, den 25. Januar 1919.

Direktion der Bielefelder Kreisbahnen und Herforder Kleinbahnen.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 16 Donnerstag, den 30. Januar 1919

Inhalt: Lippisches Notgeld betr. S. 117. — Betr. Berichtigung der Wahlvorschläge für die Stadtverordnetenwahl in der Stadt Detmold. S. 117.

Lippisches Notgeld betr.

Die von der Lippischen Regierung ausgebenen Geldscheine zu 20, 5 und 1/2 Mark werden vom 1. Februar d. J. ab aus dem Verkehr gezogen.

Die Einlösung erfolgt an der Zahlstelle der Landesbank und durch die Lippische Landesspar- und Leihekasse mit ihren Niederlassungen in Oerlinghausen, Schötmar, Hohenhausen, Schwalenberg und Elbrinxen.

Zur Erleichterung des Einlösungsgeschäftes werden die Reichsbank, Postämter, Eisenbahnstationskassen, die staatlichen und städtischen Kassen, die Banken, Sparkassen usw. hiermit um Einwechselung der Scheine und um ihre Einlieferung gebeten. Wenngleich die Scheine nach dem 1. Februar d. J. ihre Gültigkeit verlieren, wird die Einlösung auch nach diesem Tage bis auf weiteres erfolgen, jedoch bleibt die Festsetzung eines Endtermins vorbehalten.

Detmold, den 21. Januar 1919.

Landesbank des Fürstentums Lippe
Thörner.

Bekanntmachung.
Stadtverordnetenwahl.

Im Wahlvorschlag mit Merkmal: „Deutsch Nationale Volkspartei und Bürgerliches Wahlkartell"

muß es richtig heißen:

Nr. 25 Karl Otte, Kanzlist, Detmold, Annastr. 32,

Nr. 26 Wilhelm Niemann, Schuhmachermeister, Detmold, Hornschestr. 4.

Detmold, den 29. Januar 1919.

Der Wahlleiter
Nikutowski

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 29. Januar 1919.

Der Magistrat. J. V. Neitzel

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 17 Sonnabend, den 1. Februar 1919

Inhalt: Lippisches Notgeld betr. S. 119. — Betr. Milchversorgung. S. 121. — Bekanntmachung über den Verkehr mit Bruteiern. S. 121. — Ernennung des Standesbeamten für den Bezirk Horn IV. S. 121. — Betr. Herabsetzung der Kartoffelration. S. 122. — Bekanntmachung, betr. Mahllohn für Roggen und Weizen. S. 122. — Betr. Löhne für Notstandsarbeiten. S. 122. — Desgl. in der Metallbranche. S. 123. — Verordnung betr. Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. S. 124. — Betr. Gemeindewahlen in Barntrup. S. 126. — Personalveränderungen im Oberpostdirektionsbezirke Minden. S. 127. — Bekanntmachung betr. Herstellung von Wolle usw. S. 128. — Betr. Höchstpreise für Großviehhäute. S. 131. — Bekanntmachung betr. Beschlagnahme von Seegras und Tierhaaren. S. 133. — Betr. Höchstpreise für Eisen, Stahl und Walzensinter. S. 133. — Verschiedenes.

Lippisches Notgeld betr.

Die von der Lippischen Regierung ausgegebenen Geldscheine zu 20, 5 und ½ Mark werden vom 1. Februar d. J. ab aus dem Verkehr gezogen.

Die Einlösung erfolgt an der Zahlstelle der Landesbank und durch die Lippische Landesspar- und Leihekasse mit ihren Niederlassungen in Oerlinghausen, Schötmar, Hohenhausen, Schwalenberg und Elbrinxen.

Zur Erleichterung des Einlösungsgeschäftes werden die Reichsbank, Postämter, Eisenbahnstationskassen, die staatlichen und städtischen Kassen, die Banken, Sparkassen usw. hiermit um Einwechselung der Scheine und um ihre Einlieferung gebeten. Wenngleich die Scheine nach dem 1. Februar d. J. ihre Gültigkeit verlieren, wird die Einlösung auch nach diesem Tage bis auf weiteres erfolgen, jedoch bleibt die Festsetzung eines Endtermins vorbehalten.

Detmold, den 21. Januar 1919.

Landesbank des Fürstentums Lippe
Thörner.

Die Nr. 14 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Januar 1919, enthält:

Nr. 6653. Verordnung zur Behebung der dringensten Wohnungsnot. Vom 15. Januar 1919.

Nr. 6654. Verordnung über das Erbbaurecht Vom 15. Januar 1919.

Nr. 6655. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918

(Reichs-Gesetzbl. S. 1405). Vom 15. Januar 1919.

Die Nr. 15 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Januar 1919, enthält:

Nr. 6656. Verordnung über die Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit. Vom 13. Januar 1919.

Nr. 6657. Bekanntmachung zur Aufhebung von Bekanntmachungen, betreffend Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 16. Januar 1919.

Nr. 6658. Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Vom 20. Januar 1919.

Die Nr. 16 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. Januar 1919, enthält:

Nr. 6659. Verordnung über die Berufung der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung. Vom 21. Januar 1919.

Nr. 6660. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 30. November 1918. Vom 21. Januar 1919.

Die Nr. 17 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Januar 1919, enthält:

Nr. 6661. Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassen sind. Vom 13. Januar 1919.

Nr. 6662. Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren. Vom 24. Januar 1919.

Nr. 6663. Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 24. Januar 1919.

Nr. 6664. Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 23. Januar 1919.

Nr. 6665. Verordnung, betreffend Kraftfahrzeuglinien. Vom 24. Januar 1919.

Nr. 6666. Verordnung über die Frist der Zuckerung von Wein. Vom 23. Januar 1919

Die Nr. 18 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Januar 1919, enthält:

Nr. 6667. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8). Vom 24. Januar 1919.

Nr. 6668. Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 24. Januar 1919.

Die Nr. 19 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Januar 1919, enthält:

Nr. 6669. Verordnung über Zahlungsmittel. Vom 25. Januar 1919.

Nr. 6670. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 2 Ziffer 4 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 10. Juni/23. Dezember 1916 Reichs-Gesetzbl. S. 1420). Vom 20. Januar 1919.

Nr. 6671. Namensänderung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette. Vom 23. Januar 1910.

Die Nr. 20 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. Januar 1919, enthält:

Nr. 6672. Verordnung über Arbeitseinstellung von Militärpersonen. Vom 25. Januar 1919.

Die kommissarische Verwaltung der ersten Beamtenstelle am Verwaltungsamt Detmold ist vom 1. Februar ab dem Bezirksamtmann Kirchhof hierselbst bis auf weiteres übertragen.

Detmold, den 29. Januar 1919.

Lippisches Staatsministerium

Nr. 397. Frhr. Biedenweg

Milchversorgung betr.

Nach Mitteilung der L. W. G. wird der bei jetziger Jahreszeit natürliche Rückgang der Milcherzeugung durch unlautere Machenschaften vieler Viehhalter des Landes bis zu einem mit dem Wohle der Allgemeinheit nicht mehr verträglichen Grade verstärkt. Da alle Belehrungs- und Bekämpfungsversuche bisher fruchtlos geblieben sind, so sieht sich das Staatsministerium auf Grund des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Staatsanzeiger S. 1247) zu folgender Anordnung genötigt:

Das Milchvieh solcher Viehhalter, die verbotswidrig einen Teil der erzeugten Milch für sich verwenden oder verkaufen oder die ohne anerkannte wirtschaftliche Notwendigkeit die Milch an die befohlene Stelle und in der vorgeschriebenen Weise abzuliefern sich weigern, ist an der Stelle, wo es steht, als Milchvieh nicht weiter zu schonen, sondern als Schlachtvieh bei Aufbringung der Schlachtviehlieferung vorab zu ergreifen und den Besitzern mit Schlachtviehpreisen zu bezahlen.

Um dieses Vieh aber der verstärkten Milcherzeugung zugunsten der Allgemeinheit nutzbar zu machen, wird der K. W. V. ermächtigt, es tatsächlich nicht zur Abschlachtung zu bringen, sondern an solche Viehhalter zu verkaufen, die sich verpflichten, es zur Milcherzeugung zu benutzen. Der dabei erzielte Gewinn fließt dem K. W. V. zu.

Mit der weiteren Ausführung wird die Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts beauftragt.

Detmold, den 30. Januar 1919.

Lippisches Staatsministerium

K. Nr. 593. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung
über den Verkehr mit Bruteiern.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927, Amtsblatt S. 972) wird folgendes bestimmt:

I. Der Verkehr mit Bruteiern wird vom 1. März an bis zum 30. Juni 1919 unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Versendung darf nur von Geflügelhaltern unmittelbar an Geflügelhalter erfolgen. Es dürfen nur die Eier des dem Versender gehörigen Geflügels versendet werden.
2. Wer Hühnereier zu Brutzwecken verkauft, hat hierüber Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht:
   Name und Wohnort des Käufers,
   Stückzahl und Art der Bruteier,
   Tag des Versandes.
   Die Aufzeichnungen sind der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Schloß Brake auf Erfordern vorzulegen.
3. Eier, die als Bruteier gekauft sind, dürfen nur zur Brut verwendet werden.

II. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Ziffer I fallen unter die Strafbestimmungen der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927, Amtsblatt S. 972).

Detmold, den 30. Januar 1919.

Lippisches Staatsministerium

K. Nr. 565. Frhr. Biedenweg

Dem Vorstande des Thüringer Museums in Eisenach ist die Erlaubnis erteilt, Lose der 9. Reihe der zum Besten des Thüringer Museum veranstalteten Geldlotterie in Lippe zu vertreiben.

Die Lose tragen die Nummern 38501—39000 und 118001—118500.

Die Ziehung findet am 10. und 11. April d. J. statt.

Detmold, den 30. Januar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 1798. Frhr. Biedenweg

Der Lehrer Heinekamp in Grevenhagen ist zum Standesbeamten des Amts Horn IV ernannt worden.

Detmold, den 30. Januar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 1852. Frhr. Biedenweg

Herabsetzung der Kartoffelration betreffend.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts hat vom 3. Februar 1919 ab die tägliche Kartoffelration der Selbstversorger von $1^1/_2$ Pfund auf 1 Pfund und die wöchentliche Kartoffelration der Versorgungsberechtigten von 7 Pfund auf 5 Pfund herabgesetzt, da in einer Anzahl von Kommunalverbänden die Kartoffelversorgung nur noch für wenige Wochen gesichert und die Anlieferung aus wichtigen Lieferbezirken trotz der zur Verstärkung der Lieferungen getroffenen Maßnahmen wider Erwarten gering sei.

Als Ersatz soll die Wochenkopfmenge an Fleisch für die Selbstversorger auf 500 Gramm und für die Versorgungsberechtigten bis auf 300 Gramm erhöht werden, soweit der Kommunalverband letzteres aus dem ihm überwiesenen Schlachtvieh zu leisten vermag.

Indem wir obige Anordnungen des Staatssekretär des Reichsernährungsamts zur vorläufigen Kenntnis der Lippischen Bevölkerung bringen, behalten wir uns die zu ihrer Durchführung erforderlichen Anordnungen vor, bis feststeht, ob die Anordnung nur eine vorübergehende oder bis zur nächsten Kartoffelernte dauern soll und welche Lieferungen aus den durch die neue Rationsfestsetzung freiwerdenden Kartoffeln dem Staatsgebiete auferlegt werden. Bei der Berechnung der abzugebenden Mengen wird die Reichskartoffelstelle vermutlich vom 3. Februar ab rechnen. Die Bevölkerung möge sich hiernach einrichten.

Detmold, den 31. Januar 1919.

Lippische Regierung,
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
K. Nr. 517. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung
über den Mahllohn für Roggen und Weizen.

Auf Grund des § 53 der Reichsgetreideordnung der Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) und der staatsministeriellen Ausführungsanweisung vom 23. Juli 1918 (Beilage zur Staatsanzeigernummer 73) wird folgendes bestimmt:

1. Die Verordnung vom 9. 9. 1918 (Staatsanzeiger S. 737) wird mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1919 aufgehoben.

2. Anstelle der aufgehobenen Vorschriften gilt vom 1. Januar 1919 ab folgendes:

a) Der Mahllohn für den seitens der L. W. G. den Mühlen zum Ausmahlen übergebenen Roggen und Weizen wird, sofern die Mühlen aus 100 kg Brotgetreide 94 kg Feinschrotmehl zu vermahlen haben, für die Tonne 26 ℳ frei Mühle und auf 30 ℳ frei Bäckerei oder Lager festgesetzt.

b) Erfolgt die Lieferung des Mehles an Bäckereien oder Mehlverkaufsstellen in Säcken der Mühle, so ist der Empfänger des Mehles verpflichtet, an die Mühlen eine Sackleihgebühr von 40 Pfg. je Sack zu zahlen.

3. Die übrigen Vorschriften der Bekanntmachung vom 28. Januar 1918 bleiben aufgrund des § 53 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 für das Erntejahr 1918 unverändert bestehen.

Detmold, den 31. Januar 1919.

Lippische Regierung,
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
K. Nr. 579. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung
Löhne für Notstandsarbeiten.

Nach Anhörung der beteiligten Kreise und nach sorgfältiger Prüfung der in Frage kommenden Verhältnisse sind für Notstandsarbeiten folgende Lohnsätze festgesetzt worden:

für jugendliche Arbeiter von 14 bis 15 Jahren	30	Pfg.	Stundenlohn
„ „ „ „ 15 bis 17 Jahren	40	„	„
„ männliche Arbeiter über 17 Jahren	50	„	„
„ weibliche „ unter 17 „	30	„	„
„ „ „ über 17 „	40	„	„

Je nach den örtlichen Verhältnissen kommt hierzu ein Teuerungszuschlag, dessen Höhe vom örtlichen Demobilmachungsausschuß bestimmt wird.

Entstehen über den Begriff „Notstandsarbeit" Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet ebenfalls der örtliche Demobilmachungsausschuß.

Infolge örtlicher Verhältnisse (z. B. Zurücklegung eines Weges von 5 bis 6 Kilometer bis zur Arbeitsstätte, oder besonders schwerer körperlicher Arbeit) betragen die Gesambezüge für Notstandsarbeiter hier und da mehr als die Lohnsätze bezw. Gesamtbezüge anderer Berufsklassen. Es ist in solchen Fällen unzulässig, daß Inhaber fester Stellen diese verlassen, um fortan als „Notstandsarbeiter" tätig zu sein. Ich habe infolgedessen den örtlichen Demobilmachungsausschüssen die Anweisung gegeben, in bekanntwerdenden Fällen solcher Art die Ausschaltung von der Notstandsarbeit und Zurückverweisung an die früher innegehabte Stelle zu veranlassen. Es ist einfach unmöglich, einigermaßen geordnete wirtschaftliche Verhältnisse zu schaffen, wenn nicht alle Kreise dieser Aufgabe das nötige Verständnis entgegenbringen.

Detmold, den 27. Januar 1919.

Der Demobilmachungs-Kommissar
Kellner

Tgb. 1637 Dem.

Bekanntmachung

Unter Zustimmung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Metallbranche (einschließlich der Fabrikation von elektrischen Apparaten) sind ab 1. Januar 1919 folgende Lohnsätze festgesetzt worden:

1. Für gelernte Arbeiter:
   a) von 17 bis 20 Jahren 0,50 ℳ Stundenlohn
   b) über 20 Jahre 0,60 „ „
2. Für ungelernte Hilfsarbeiter:
   a) bis 16 Jahre 0,20 bis 0,30 ℳ Stundenlohn
   b) über 16 bis 20 Jahre 0,30 bis 0,40 „ „ je nach Arbeit und Leistung
   c) über 20 Jahre 0,45 „ „

Hierzu kommt bis Ende März 1919 ein Kriegs- und Teuerungszuschlag von 90%.
Weitere Bekanntmachungen über Festsetzung der Löhne in anderen Berufsklassen folgen.

Detmold, den 13. Januar 1919.

Der Demobilmachungs-Kommissar
Kellner

Tgb. 1637 Dem.

Bekanntmachung

Auf Grund der Verhandlungen zwischen Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Metallgewerbe erhält der am 13. Januar 1919 von mir veröffentlichte Tarif folgende Ergänzung:

„Der vom Demobilmachungskommissar am 13. Januar 1919 veröffentlichte Tarif wird als bindend vereinbart mit der Maßgabe, daß, wenn in einem Betriebe infolge dieses Tarifes gegenüber dem in der Woche vor Einführung des Achtstundentages erzielten Wochenlohnes ein Ausfall eintritt, der Stundenlohn zu zahlen ist, der bei 48 stündiger Arbeitszeit denselben Wochenlohn bringt.

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. März 1919."

Detmold, den 22. Januar 1919.

Der Demobilmachungs-Kommissar
Kellner

Tgb. 1637 Dem.

Verordnung

betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. vom 13. November 1918.

Artikel I.

Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 erhält Absatz 2 folgenden Zusatz:

   Personen die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, darf jedoch an diesem Orte eine Unterstützung nicht länger als insgesamt 4 Wochen gewährt werden, auch wenn ihnen eine geeignete Arbeit gemäß § 8 nicht hat nachgewiesen wreden können. Die gleiche Beschränkung gilt für die vorläufige vorschußweise Unterstützung von Kriegsteilnehmern. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn Erwerbslose an dem Orte, an dem ihnen die Unterstützung zu entziehen wäre, mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand vor Eintritt der Erwerbslosigkeit begründet haben und noch führen. Die Unterstützung ist ferner solange nicht zu entziehen, als die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

   Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die Unterstützung zu versagen oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufes und Wohnortes liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft sittlich bedenklich ist und daß Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich ist. Für die Frage der Angemessenheit und Ortsüblichkeit des Lohnes ist im Zweifel das Gutachten des Demobilmachungsausschusses des Arbeitsortes maßgebend.

   Freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort ist von der Gemeinde des letzten Wohnortes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

   Ist bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnortes den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses die Zuschläge zur Erwerbslosenunterstützung (§ 9 Abs. 1) ganz oder teilweise gewähren. Diese Zuschläge an die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer fallen abweichend von § 5 Abs. 1 der Erwerbslosenfürsorge des Aufenthaltsortes zur Last.

3. In § 9 Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartezeit nicht festgesetzt werden; das gleiche gilt für die im § 5 Abs. 2 bezeichneten Personen bei der Rückkehr in ihren früheren Wohnort.

4. In § 9 werden folgende Bestimmungen als Absatz 3—6 angefügt:

Die Unterstützungen der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen nur für die sechs Wochentage gewährt werden und ohne Familienzuschläge weder das Eineinhalbfache des Wochenlohnes noch die für die einzelnen Orte nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit zu den Ortsklassen vorgeschriebenen Höchstsätze übersteigen.

Die Höchstsätze betragen unbeschadet der Vorschriften in Absatz 1 Satz 2:

für	in den Orten der Ortsklasse: A	B	C	D u. E
1. männliche Personen				
a) über 21 Jahre	6,—	5,—	4,—	3,50
b) von 16 bis 21 Jahren	4,25	3,50	3,—	2,50
c) von 14 bis 16 Jahren	2,50	2,25	2,—	1,75
2. Weibliche Personen				
a) über 21 Jahre	3,50	3,—	2,50	2,25
b) über 16 bis zu 21 Jahren	2,50	2,25	2,—	1,75
c) über 14 bis zu 16 Jahren	2.—	1,75	1,75	1,50

Die Familienzuschläge dürfen folgende Sätze nicht übersteigen:

für	in den Orten der Ortsklasse: A	B	C	D u. E
a) die Ehrfrau	1,50	1,50	1,25	1,—
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	1,—	1,—	1,—	0,75

Maßgebend für die Einreihung der einzelnen Orte in die Ortsklassen A bis E ist das Ortsklassenverzeichnis wie es für die Gewährung von Wohnungszuschüssen für die Reichsbeamten jeweilig aufgestellt ist.

5. § 17 erhält folgenden Zusatz:

In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß der nach § 9 Abs. 4 und 5 für einen Ort eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes geltende Höchstsatz auch für andere Orte dieses Gebietes zu gelten hat.

Artikel II.

Die Entziehung der Erwerbslosenunterstützung gemäß § 5 Abs. 2 darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eintreten.

Artikel III.

Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung höhere Unterstützungssätze eingeführt sind, kann es dabei bis spätestens zum 1. April 1919 bewenden.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Koeth

Verdingung.

Das Brechen der Steine zu dem Neubau des Kommunalweges von Mosebeck nach Dahlborn sowie die Anfertigung der Steinbahn daselbst soll vergeben werden. Unternehmer können Bedingungen Angebotsformulare und sonstige Auskunft am Montag den 3. Februar d. J. nachmittags von 3 bis 4 Uhr in der Brinkmann'schen Gastwirtschaft in Mosebeck erhalten.

Detmold, den 29. Januar 1919.

Landes-Bauamt

Der am 14. Januar d. J. gegen die ledige Franziska Maaß, geb. am 9. November 1900 zu Neheim ergangene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 28. Januar 1919.

Der Amtsanwalt

P. L. 637/18 Nacke

Bekanntmachung.

Gemäß Ziffer 7 der Verordnung des Lippischen Volks- und Soldatenrats über die Neuwahlen zu den Gemeindevertretungskörperschaften vom 9. Dezember 1918 mache ich hiermit bekannt, daß behufs Neuwahl der hiesigen Stadtverordnetenversammlung bis zum 27. Januar d. J. nur ein gültiger Wahlvorschlag und zwar der „Vereinigten Parteien" bei mir eingereicht worden ist und daß demzufolge gemäß Ziffer 10 der vorbezeichneten Verordnung die auf diesem Wahlvorschlag benannten folgenden Personen, ohne daß eine Wahlhandlung stattfindet, als gewählt zu betrachten sind:

1) Fritz Schmidt, Landwirt, Unterestraße 33,
2) Wilhelm Dröge, Maurer, Nordstraße 264,
3) Heinrich Hilker, Landwirt, Unterestraße 8,
4) Ernst Fiene, Landwirt, Unterestraße 64,
5) Fritz Lüdeking, Schmiedemeister, Mittelstraße 136,
6) Heinrich Klaus, Schneidermeister, Mittelstraße 79,
7) August Steneberg, Fabrikant, Mittelstraße 140,
8) Wilhelm Schlue, Maurer, Unterestraße 11,
9) Hugo Katz, Viehhändler, Mittelstraße 124,
10) Fritz Luttmann, Zigarrenmacher, Oberestraße 148,
11) Philipp Rodewald, Oberpostschaffner, Unterestraße 24,
12) Hermann Werpup junior, Maurer, Mittelstraße 120.

Bartrup, den 28. Januar 1919.

Der Wahlleiter
für die Stadtverordnetenversammlung
Quest,

Nr. I 480. Bürgermeister

Im Büchenberge ist eine silberne Halskette gefunden worden. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich bei uns melden.

Detmold, den 23. Januar 1919.

Verwaltungsamt
J. V.

T. R. Nr. 1113. Kirchhof

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Dehlentrup belegene, im Grundbuche von Dehlentrup Band I Blatt 13 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bäckers und Gastwirts Gustav Stüker in Dehlentrup eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 45 in Dehlentrup in einer Gesamtgröße von 64, 75 a mit den darauf stehenden Gebäuden am

14. März 1919, vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 23. Dezember 1918.

D. 20|14. Lippisches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Witwe des Handwerkskammersekretärs Karl Steimeier, Minna geb. Bitterberg in Detmold hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 15. April 1910 über das auf dem Grundbesitze des Zimmermanns Wilhelm Pohl in Lemgo, Band 40 Blatt 1456 Abt. III Nr. 4 des Grundbuchs von Lemgo eingetragene Darlehn zu 800 ℳ beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 5. Mai 1919, vormittags 9½ Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 22. Januar 1919.

I F 4|19. Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 191 ist eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Georg Hohmann und Anna, geb. Hasenjäger in Bexterhagen Nr. 3 und 7, durch Vertrag vom 15. Januar 1919 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 21. Januar 1919.

G. R. Nr. 191. Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 192 ist eingetragen, daß die Eheleute Kontorist Fritz Engelking und Minna, geb. Fohrmann zu Lindemannsheide, durch Vertrag vom 21. Januar 1919 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 21. Januar 1919.

G. R. Nr. 192. Lippisches Amtsgericht I

Das Sparkassenbuch der Städtischen Sparkasse zu Horn Nr. 188 I über 1001,85 ℳ ausgestellt für Luise Richtermeier Nr. 169 zu Schlangen, ist heute für kraftlos erklärt worden.

Horn in Lippe, den 22. Januar 1919.

F. 4|18. Das Amtsgericht

In das Güterrechtsregister ist unter Nr. 157 eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler Wilhelm Wedeking und Karoline Wedeking, geborene Meier, Nr. 37 zu Bellenberg am 24. d. M., die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn in Lippe, den 24. Januar 1919.

G. R. 157. Das Amtsgericht

In das Güterrechtsregister ist unter Nr. 156 eingetragen worden, daß die Eheleute Schmied Friedrich Harte und Hermine Harte, geborene Mense, Nr. 253 zu Horn am 22. d. M., die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn in Lippe, den 24. Januar 1919.

G. R. 156 I. Das Amtsgericht

Personalveränderungen im Bezirke der Ober-Postdirektion in Minden (Westf.)

Verliehen ist:

der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten Brakhage in Lage, Führing in Detmold, Funke in Schötmar, Hagemeister in Detmold, Hanke in Lage, Kleemann in Lemgo, Meier in Lage, Sievert in Bad Salzuflen und Trompeter in Lemgo sowie den Postverwaltern Albert in Barntrup und Hanke in Hohenhausen; der Charakter als Telegraphensekretär dem Ober-Postassistenten Knöner in Bad Salzuflen.

Ernannt ist:

zum Ober-Postassistenten der Postassistent Möller in Bad Salusen.

Ausgeschieden ist:

die Telegraphengehilfin Solle in Lemgo.

Gestorben sind:

die Postsekretäre Schröder in Lage und Stolte in Oerlinghausen.

Minden (Westf.), den 30. Januar 1919.

Ober-Postdirektion

Bekanntmachung

Nr. F. R. 850/12. 18. K. R. A.

In Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Bei der Herstellung der Gegenstände, die in Spalte 1 der Liste des § 4 dieser Bekanntmachung aufgeführt sind, ist die Verwendung von

1. Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Flachs, Kunstleinenfaser, europäischem und überseeischem Hanf, Jute, Ramie, Seide, Kunstseide und Stapelfaser und den bei der Verarbeitung dieser Rohstoffe entstehenden Abfällen,
2. Gespinsten und Fäden, welche aus den zu 1 genannten Faserstoffen ganz oder teilweise hergestellt sind, und den Abfällen, welche bei der Verarbeitung dieser Gespinste und Fäden entstehen,
3. Web-, Wirk-, Strick-, Flecht-, Filz- und Seilerwaren, welche aus den zu 1 und 2 genannten Faserstoffen oder Gespinsten bzw. Fäden hergestellt sind,

verboten.

§ 2.

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 sind in Spalte 2 der Liste des § 4 aufgeführt.

Diese Ausnahmen gelten auch für die aus den jeweils angeführten Faserstoffen und ihren Abfällen hergestellten Gespinsten und Fäden sowie für die aus diesen Gespinsten oder Fäden oder ihren Abfällen hergestellten Web-, Wirk-, Strick-, Flecht-, Filz- und Seilerwaren.

§ 3.

Gestattet ist die freie Verwendung der unter Ziffer 3 des § 1 dieser Bekanntmachung genannten Web-, Wirk-, Strick-, Flecht-, Filz- und Seilerwaren, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Eigentum der Personen befanden, die die Verwendung vornehmen.

§ 4.

Liste.

Spalte 1	Spalte 2 (Ausnahmen)
1. Unterpolsterbezüge	—
2. Sonnenvorhänge und Sonnenvorhangstoffe	Seide und Kunstseide
3. Wandbespannungsstoffe	Seide und Kunstseide
4. Möbel- und Dekorationsgegenstände, Möbelstoffe und Dekorationsstoffe	a) Seide und Kunstseide b) Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Jute und Flachs für Gobelinstoffe, welche mindestens 4 Farben enthalten sowie für Florstoffe
5. Tischdecken	Seide und Kunstseide
6. Diwandecken und Diwandeckenstoffe	Seide und Kunstseide, Textilosegarne
7. Läufer und Läuferstoffe	Textilosegarne

Spalte 1	Spalte 2 (Ausnahmen)
8. Teppich und Teppichstoffe 9. Vorleger und Vorlegerstoffe	a) Seide, Kunstseide und Textilosegarne b) Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Flachs und Jute für den Flor und die Bindekette bei der Herstellung von Florteppichen, Florvorlegern, Florteppichstoffen und Florvorlegerstoffen
10. Flaggen und Flaggenstoffe	—
11. Kulissen	—
12. Portefeuille und Portofeuillestoffe	Seide und Kunstseide
13. Wettertuch	—
14. Handleder (Waschlederersatz)	Textilosegarne
15. Koffer und Kofferstoffe	—
16. Rucksäcke und Rucksackstoffe	Mischgarne (Textilit, Textilose, Depagarne u. dgl.)
17. Markttaschen und Marktaschenstoffe	—
18. Säcke und Sackstoffe	Mischgarne (Textilit, Textilose, Depagarne u. dgl.)
19. Strohsäcke und Strohsackstoffe	—
20. Wachstuch	Textilosegarne
21. Kunstleder	Textilosegarne
22. Hutfutter	Seide und Kunstseide
23. Rollbocks	—
24. Tischtücher und Tischtuchstoffe	—
25. Mundtücher und Mundtuchstoffe	Textilosegarne
26. Handtücher und Handtuchstoffe	Textilosegarne
27. Steifleinen	—
28. Bindfaden (Kordel) und Sackband	—
29. Verpackungsgewebe (Packleinen)	—
30. Linoleum	—
31. Schnürriemen	—
32. Korsettriemen	Seide und Kunstseide für Riemen von mindestens 2,50 m Länge an aufwärts
33. Hosenträgerpatten	—
34. Bänder und Gurte	a) Seide und Kunstseide b) Baumwolle und Flachs 1. zur Hestellung von Kanten 2. aus techn. Gründen zur Herstellnng von Hohlkanten und Bindeketten, 3. als Einschlag in Bänder aus naturseidener Kette, 4. als Einschlag zur Herstellung von Bändern, die nachweislich zum Isolieren gebraucht werden,

Spalte 1	Spalte 2 (Ausnahmen)
	5. zur Herstellung von gemusterten auf Jabuardstühlen hergestellten Wäschebändern bis zu 20 mm Breite, 6. als Kette bei der Herstellung elastischer Bänder, 7. zur Herstellung von rohgearbeiteten und imprägnierten Schreibmaschinenbändern, 8. als Einschlag bei der Herstellung von glatten Bändern bis zu 20 mm Breite, 9. zur Grundkette und Florbildung bei Raupenbändern (Astrachan, Velbel und Plüschbändern), c) Flachs bei der Herstellung von glatten Wäschebändern bis zu 16 mm Breite d) Wolle 1. als Einschlag bei der Herstellung von Rockstößen, 2. zur Florbildung bei Raupenbändern (Astrachan-Velbel und Plüschbändern),
35. Mullbinden und Bindemull	—
36. Gepäcknetze für Eisenbahn und Straßenbahnen	—

§ 5.

Weitere Ausnahmen von dieser Bekanntmachung kann die Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin, Verl. Hedemannstr. 10, bewilligen.

§ 6.

Alle diese Bekanntmachung betreffenden Anträge sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden gemäß der Verordnung der Reichsregierung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1339) mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Wolffhügel

Nachtragsbekanntmachung

Nr. F. R. 800/12. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18. K. R. A.
(Nr. F. R. 1017/11. 18. K. R. A.).

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917 sowie der Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916 erhält der § 2a folgenden zweiten Absatz:

„Die Sammelstelle zieht jedoch wie bisher von dem nach Absatz 1 errechneten Kaufpreis eine Gebühr von $^1/_5$ v. H. für Großviehhäute, $^1/_2$ v. H. für Kalb-, Schaf- und Lammfelle und 1 v. H. für Ziegen- und Zickelfelle zu Lasten ihrer Einlieferer ab."

Artikel II.

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917 erhält folgenden

§ 2b.

„Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerbereien für alle über die Novemberquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Häuten den Preis zu berechnen, der sich aus der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18. K. R. A. (auch F. R. 1017/11. 18. K. R. A.) vom 30. November 1918 ergibt, zuzüglich eines Aufschlages von 1 v. H.

Für die Gerbereien, die Häute über die Novemberquote hinaus bereits zugeteilt und nicht gemäß Absatz 1 berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Absatz 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt so viel, als der Preis für die bereits zugeteilten und berechneten Häute höher gewesen wäre, wenn die Berechnung gemäß Absatz 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen."

Artikel III.

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfälle, vom 20. Dezember 1916 erhält folgenden

§ 2b.

Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschossenen Gerbereien für alle über die Novemberquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Fellen den Preis zu berechnen, der sich aus der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18. K. R. A. (auch F. R. 1017/11. 18. K. R. A.) vom 30. November 1918 ergibt, zuzüglich eines Aufschlages von 2 v. H.

Für die Gerbereien, die Felle über die Novemberquote hinaus bereits zugeteilt und nicht gemäß Absatz 1 berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Absatz 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt so viel, als der Preis für die bereits zugeteilten und berechneten Felle höher gewesen wäre, wenn die Berechnung gemäß Absatz 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen."

Artikel IV.

In der Bekanntmachung Nr. L. 111|7. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917 erhalten die Ziffern c und d des § 4 folgende Fassung:

c) Von einer Häuteverwertungs-Vereinigung an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler.

d) Von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen an die Sammelstelle (§ 5).

Artikel V.

In der Bekanntmachung Nr. L. 111|11. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus, vom 20. Dezember 1916 erhalten die Ziffern e und f des § 4 folgende Fassung:

e) Von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem zugelassenen Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle.

f) Von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle.

Artikel VI.

Im Artikel VI der Bekanntmachung Nr. F. R. 1|12. 18. K. R. A. (auch Nr. F. R. 1017|11 18. K. R. A.) gilt der Grundpreis der laufenden Nummer 7a der Preistafel nicht für ein Quadratmeter Maschinenmaß, sondern für 1 kg Nettogewicht.

Artikel VII.

Die Bekanntmachung Nr. F. R. 1|12. 18. K. R. A., die teilweise auch die Nummer F. R. 1017|11. 18. K. R. A. trägt, erhält ausschließlich die Nummer F. R. 1|12. 18. K. R. A.

Artikel VIII.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 26. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Wolffhügel

Bekanntmachung

Nr. F. R. 1040|12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. 392/12. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenanntem unechten Seegras, auch Alpengras genannt, vom 15. Januar 1918, und

die Bekanntmachung Nr. Bst. 100/8. 18. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras) vom 10. August 1918

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 1110|12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelze vom 1. Juni 1917, und

die Nachtragsbekanntmachung zu der obigen Bekanntmachung Nr. W. I. 1070/10. 17. K. R. A. vom 15. Dezember 1917

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 4. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Eisen, Stahl und Walzensinter.

Nr. F. R. 1080/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:
Die auf Grund des Ersuchens des Kriegsministeriums, Kriegsamt vom 16. Juli 1917 Nr.

Bst. 848/6. 17. K. R. A. erlassenen Bekanntmachungen der Militärbefehlshaber, betreffend Höchstpreise für Eisen und Stahl (Roheisen und Rohstahl, Halbzeug und Erzeugnisse aus Eisen und Sahl gewalzt oder gezogen) sowie die Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Walzensinter Nr. E. 750/8. 18. K. R. A. vom 10. August 1918 treten mit Wirkung ab 1. Januar 1919 außer Kraft.

Durch diese Aufhebung wird die Wirksamkeit von Verträgen, die zur Zeit des Bestehens der festgesetzten Höchstpreise abgeschlossen worden sind, nicht berührt. Ist in solchen Verträgen der Preis durch den jeweils zur Zeit der Lieferung geltenden Höchstpreis bestimmt, so tritt an die Stelle des Höchstpreises der zur Zeit der Lieferung angemessene Preis. Für Lieferungen, die zum Zwecke der Ausführung von Notarbeiten im Sinne der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung Nr. II. 190/18. D. M. A. vom 21. November 1918 auszuführen sind, dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden, als die im letzten Vierteljahr 1918 gültigen Höchstpreise.

Berlin, den 5. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Wolffhügel

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 18 Mittwoch, den 5. Februar 1919

Inhalt: Betr. Einberufung des Landtags. S. 135. — Landarbeitsordnung für Lippe. S. 135. — Betr. Anträge auf Erhöhung der Lebensmitteln. S. 138. — Betr. Kartoffelversorgung. S. 138. — Verzeichnis der gewählten Landtagsmitglieder. S. 139. — Ermittelung des Wahlergebnisses der Stadtverordnetenwahl in Detmold. S. 140. — Anordnung betr. Verwendung von Weizenmehl. S. 140. — Umbau der Landesstraße Varenholz-Erder. S. 140. — Verschiedenes.

Die Nr. 21 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Januar 1919, enthält:

Nr. 6673. Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung. Vom 24. Januar 1919.

Durch Beschluß des Lippischen Volks- und Soldatenrats ist die Einberufung des Landtags auf

Montag, den 10. Februar 1919,
vormittags 10 Uhr,

festgesetzt worden.

Detmold, den 3. Februar 1919.

Lippisches Staatsministerium
Nr. 576. Frhr. Biedenweg

Landarbeits-Ordnung
für den Bundesstaat Lippe.

Ziffer 1: Dienstvertrag.

In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe, für welche ein Tarifvertrag besteht, sind langfristige Dienstverträge mit den Dienstverpflichteten schriftlich abzuschließen. Bezüge nicht barer Art, also alle neben der Barlöhnung vereinbarten Naturalien und Leistungen sind dem Vertrage zu ihrem Geldwerte unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Ziffer 2 in den Vertrag einzusetzen. Den Dienstverpflichteten ist auf Verlangen eine Vertragsschrift auszuhändigen.

Ziffer 2: Normallöhne.

Für landwirtschaftliche Tagelöhner ist die Löhnung grundsätzlich nach Stunden zu berechnen. Der Normalstundenlohn beträgt während des ganzen Jahres für vollarbeitsfähige Personen:

Für den Mann	50 Pfg.
Für weibliche Arbeiter v. 16 Jahre an	40 Pfg.
Für jugendliche männliche Arbeiter von 16 Jahre ab bis zur Erreichung der Vollarbeitsfähigkeit als Mann	40 Pfg.
Für jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts von der Schulentlassung bis zum 16. Lebensjahre (Eintritt in die Versicherungspflicht)	30 Pfg.

Unter Zugrundelegung einer jährlichen Arbeitszeit von 300 Tagen zu durchschnittlich 10 Arbeitsstunden = 3000 Stunden beträgt mithin der Normaljahresverdienst

für den Mann	1500 Mk.
für Frauen und Burschen	1200 Mk.
für jugendliche	900 Mk.

gleichgültig, ob es sich um freie Arbeiter, Heuerlinge oder landwirtschaftliche Dienstboten handelt.

Bei Festsetzung der Stundenlöhne für besonders geschulte oder solche Arbeiter, die noch nicht oder nicht mehr als vollarbeitsfähig für ihre Lohnstufe angesehen werden können, bedarf es einer besonderen Vereinbarung der Stundenlöhne zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.

Der Stundenlohn für die Tagelöhner soll in der Regel wöchentlich gezahlt werden, der Barlohn für die Dienstboten an jedem Quartalserſten.

Ziffer 3: Naturalien und Leistungen.

Falls die Entlöhnung der Dienstpflichtigen zum Teil durch Gewährung von Naturalien und Leistungen erfolgt, sind diese Bezüge nicht barer Art, wie folgt einzusetzen:

a) Pachtland, Gartenland und andere Landnutznng je Scheffelsaat 3,— ℳ unter dem örtsüblichen Kleinpachtpreise für gleichwertige Ländereien;

b) Familienwohnungen je nach Beschaffenheit mit 3—5 vom 100 des alten Brandkassenwertes der betreffenden Gebäude vor Beginn des Krieges;

c) Gespannleistungen ohne Gespannführer für zwei Pferde mit dem erforderlichen Geschirr, Ackergerät oder Wagen je Stunde mit 1.— bis 1.50 ℳ;

d) Volle Beköstigung und freie Unterbringung täglich mit 2.25 ℳ für Männer, Frauen und Burschen, abgerundet jährlich 822.— ℳ, mit 2.— ℳ für jugendliche = 730 ℳ jährlich;

e) Alle anderen Naturalien und Leistungen zum Erzeugerhöchstpreise, wo ein solcher nicht oder nicht mehr besteht, zu ortsüblichen Preisen. Dem Dienstpflichtigen steht das Recht zu, gegen Verzicht auf die im Vertrage angeführten Naturalien und Leistungen den vollen Stunden-, bezw. Jahreslohn zu beanspruchen.

f) Vertraglich ausgedungene Geschenke sind wie die übrigen Naturalien zum ortsüblichen Preise einzusetzen.

Ziffer 4: Beschaffenheit der Naturalien.

Die als Teil des Lohnes vereinbarten Naturalien sind in Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte zu liefern und nach metrischen Maßen und Gewichten zu bemessen.

Die Lieferung hat in der im Vertrage vorzusehenden Weise zu erfolgen. Für nicht lieferbare Naturalien stehen dem Dienstpflichtigen nur die nach den amtlichen Erzeugerhöchstpreisen festgelegten Sätze zu.

Ziffer 5: Beschaffenheit der Wohnungen.

Die Wohnungen sollen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfrei und für Verheiratete unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein. Den landwirtschaftlichen Dienstboten muß ein heizbarer Wohnraum zur Benutzung in ihrer Arbeitszeit zur Verfügung stehen, in dem sich genügend Tischplatz und ein Stuhl für jeden Dienstboten befinden muß. Die Schlafräume der Dienstboten müssen mit Bett, Stuhl verschließbarem Schrank und Waschgelegenheit ausgestattet sein.

Ziffer 6: Jahresverteilung des Arbeitslohnes.

Im Jahresvertrage darf die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten nicht unangemessen verteilt werden, sodaß die Entlohnung in der Winterzeit in auffallendem Mißverhältnis zu der auf sie entfallenden Arbeitsleistung und zur Entlohnung für das ganze Jahr steht.

Ziffer 7: Lohneinbehaltungen.

Lohneinbehaltungen zur Sicherung des Schadenersatzes bei widerrechtlicher Lösung des Vertrages und für andere Rechtsansprüche des Arbeitgebers dürfen einviertel des fälligen Barlohnes der einzelnen Lohnzahlung und im Gesamtbetrage die Höhe des zehnfachen Ortslohnes im Sinne der Reichsversicherungsordnung nicht übersteigen.

Ziffer 8: Arbeitszeit.

Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt für landwirtschaftliche Tagelöhner

in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar	8 Stunden
in den Monaten Oktober, März, April, Mai	10 Stunden
in den Monaten Juni, Juli, August, September	11 Stunden

Ziffer 9: Beginn und Beendigung der Arbeit.

Die Berechnung der Arbeitszeit beginnt mit dem Antreten der Arbeiter auf dem Hofe und endigt mit dem Aufhören der Arbeit auf der jeweiligen Arbeitsstelle, die Wege zum Hofe und von der Arbeitsstelle nach Hause sind also in die Arbeitszeit nicht mit einzurechnen.

Für die Gespannführer endigt die Arbeitszeit mit der Wiedereinstellung der Gespanntiere im Stalle.

Ziffer 10: Arbeitspausen.

Täglich sind mindestens 2 Stunden Ruhepausen zu gewähren, von denen mindestens 1½ Stunden auf die Mittagsruhe entfallen sollen.

Die Pausen werden in die Arbeitszeit nicht mit eingerechnet.

Ziffer 11: Ueberstunden.

Der Dienstverpflichtete muß auf Verlangen des Arbeitgebers über die festgesetzten Normalarbeitsstunden hinaus arbeiten, jedoch höchstens bis zu einer gesamten täglichen Arbeitszeit 12 Stunden. Wird in den 4 Monaten mit 8 stündiger Arbeitszeit oder in den 4 Monaten mit 10 stündiger Arbeitszeit länger als 10 Stunden, sowie in den 4 Monaten mit 11 stündiger Normalarbeitszeit länger als 11 Stunden gearbeitet, so sind diese Überstunden neben dem Normalstundenlohn mit nachstehendem Aufschlag besonders zu vergüten und zwar:

den Mann mit 20 Pfg.
den Frauen und Burschen mit 15 Pfg.
den jugendlichen Arbeitern mit 10 Pfg.

Ziffer 12: Feiertagsarbeit.

Fütterung und Pflege der Tiere, sowie sonstige naturnotwendige Arbeiten an Sonn- und Festtagen werden solchen Arbeitern, die diese Arbeiten allgemein vertraglich übernommen haben, nicht als Feiertagsarbeit besonders vergütet. Alle anderen Dienstpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers dringende Arbeiten auch an Sonn- und Festtagen zu übernehmen, derartige Feiertagsarbeit ist dem Dienstpflichtigen nach den Sätzen für Überstunden, also

dem Manne mit 70 Pfg.
den Frauen und Burschen mit 55 Pfg.
den jugendlichen Arbeitern mit 40 Pfg.

zu vergüten.

Ziffer 13: Arbeiterausschüsse.

In Betrieben, die mindestens 20 Arbeiter im Durchschnitt beschäftigen, ist ein Arbeiterausschuß zu bilden, und nach Anhörung des Arbeitsausschusses eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie muß Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit, sowie über etwaige Strafen und über die Verwendung der Strafgelder, die nur zum Besten der Arbeiter des Betriebes zulässig ist.

Ziffer 14: Hausfrauen.

Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, sind so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen. An den Tagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind sie von der Arbeit entbunden.

Arbeiterinnen, die ein größeres Hauswesen zu versorgen, insbesondere auch Gehilfen, nicht zur eigenen Familie gehören, zu beköstigen haben, sind abgesehen von Notfällen, nur insoweit zur Arbeit zu verpflichten, als dies ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer häuslichen Pflichten zulässig ist.

Ziffer 15: Grund zur Vertragslösung.

Solche Gründe sind insbesondere Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen, unsittliche Zumutungen im Arbeiterverhältnis, beharrliche Verweigerung oder grobe Vernachlässigung der Dienstleistungen, wiederholt unpünktliche Lohnzahlungen, anhaltend schlechte Kost und gesundheitsschädliche Wohnung. Politische Betätigung ist kein Grund zur Entlassung.

Wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung ist jeder Umstand, mit Rücksicht auf den die Fortsetzung des Dienstvertrages einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann.

Ziffer 16: Vorzeitige Aufgabe des Dienstverhältnisses.

Dienstverpflichteten mit eigenem Hausstande steht bei vorzeitiger unverschuldeter Beendigung des Dienstverhältnisses für sich oder ihre Familie die Benutzung der vom Arbeitgeber gewährten Wohnung bis zu 3 Wochen nach beendetem Dienst-

verhältnis ohne Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht vorher abläuft.

Hat der Dienstverpflichtete die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses verschuldet, so steht ihm die Benutzung der Wohnung nur bis zu zwei Wochen gegen Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht vorher abläuft, oder sofern ihm nicht eine anderweitige angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses sollen dem Dienstverpflichteten von dem ihm vom Arbeitgeber gewährten Lande die Früchte zustehen, wobei für das Land vom Tage des Austrittes ab der ortsübliche Pachtpreis in Anrechnung zu bringen ist. Bei Streitfällen entscheidet der Schlichtungs-Ausschuß.

Ziffer 17: Renten.

Renten irgendwelcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenrenten dürfen auf den Lohn nicht abgerechnet werden.

Bei Streitfällen darüber, ob der den Schwerkriegsbeschädigten oder anderen Minderleistungsfähigen gezahlte Lohn ein angemessener ist, oder ob die solchen Arbeitern zugemutete Arbeit der Leistungsfähigkeit entspricht, entscheidet der Schlichtungs-Ausschuß.

Ziffer 18: Zeit des Inkrafttretens.

Vorstehende Landarbeitsordnung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1919 in Kraft.

Detmold, den 28. Dezember 1918.

Lippischer Volks- und Soldatenrat	Der Demobilmachungs-Kommissar
gez. Cl. Becker	gez. Kellner

Tgb. 1738 Dem.

Unser Ersuchen vom 28. Januar d. J. um Fahndung nach dem flüchtigen Zwangszögling Karl Heitkämper aus Detmold (Staatsanzeiger Nr. 15, vom 1. Februar d. J.) ist durch die Ergreifung des Zöglings erledigt.

Detmold, den 3. Februar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 2296. Frhr. Biedenweg

Nach Anweisung des Staatssekretärs des Reichsernährungsams vom 28. Januar ist vom 1. Februar 1919 ab Anträgen auf Erhöhung der Zuweisung von Lebensmitteln zur Verpflegung entlassener Heeresangehöriger nur zu entsprechen, wenn die Vermehrung der Bevölkerung gegenüber dem Stande vom 1. Februar auf Grund amtlicher Fortschreibung der Bevölkerung nachgewiesen wird.

Detmold, den 3. Februar 1919.

Lippische Regierung,
Landesernährungsamt - Verwaltungsabteilung

K. Nr. 640. Frhr. Biedenweg

Kartoffelversorgung betr.

Zum Zwecke der Ergreifung der in den Gemeinden noch verfügbaren Kartoffeln ist es erforderlich, daß der K. W. V. sich über die Zahl der Kartoffelselbstversorger und Versorgungsberechtigten in den einzelnen Gemeinden unterrichten kann. Die Gemeindevorsteher werden angewiesen, diesbezügliche Anfragen des K. W. V. mit größter Beschleunigung zu beantworten.

Detmold, den 3. Februar 1919.

Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 614. Frhr. Biedenweg

Der Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin, Unter den Linden 68a, beabsichtigt, zur besseren Erfassung der Rohfette nach der Bundesratsverordnung vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) die Mitwirkung der auf den Schlachthöfen und Schlachtstellen tätigen Tierärzte, Fleischbeschauer, Hallenmeister usw. in Anspruch zu nehmen. Die Mitwirkung dieser Sachverständigen usw. soll auf besonderes Verlangen des Reichsausschusses und in folgender Weise erfolgen:

a) Die Sachverständigen sollen der Lostrennung des Rohfettes beiwohnen und sich davon überzeugen, daß die in der vorbezeichneten bestimmungsmäßig in den Schlachträumen auszuhängenden Verordnung erwähnten Rohfette vollständig losgetrennt werden.

b) Sie haben das Gewicht des vom einzelnen Tier anfallenden Rohfettes genau zu ermitteln und den Befund in das Beschaubuch einzutragen.

c) Von Zeit zu Zeit haben sie das Bahnversandbuch oder die Doppelfrachtbriefe der

Rohfettablieferer zu prüfen, wobei insbesondere festzustellen ist, ob das versandte Rohfett mit den Eintragungen im Beschaubuch im Einklang steht. Etwaige Abweichungen sind dem Reichsausschuß für Öle und Fette, Rohfett-Abteilung, Berlin, Unter den Linden 68 a, mitzuteilen.

d) Über den jeweiligen Rohfettanfall sind die Ortsvertreter der L. W. G. derjenigen Gemeinden, in deren eine Bezirksschlachtstelle eingerichtet ist, formularmäßig auf dem Laufenden zu halten, wobei insbesondere folgende Angaben gemacht werden müssen:
1. Ort und Tag der Schlachtung,
2. Namen der Schlachtenden,
3. Anzahl und Gattung der Schlachttiere,
4. Lebend- und Schlachtgewicht der Tiere,
5. Vermerk, falls eine Not- oder eine Hausschlachtung vorliegt und
6. Gewicht des Rohfettanfalles.

Für die Mitwirkung bei der Erfassung der Rohfette gewährt der Reichsausschuß den Sachverständigen usw. eine Vergütung von 4 Mark für je 100 kg Rohfett, jedoch monatlich mindestens 6 Mark, höchstens 40 Mark. Daneben werden etwaige bare Auslagen erstattet, die bei der besonderen Tätigkeit für den Reichsausschuß aufgewendet werden müssen. Die monatlichen Forderungsnachweise sind der L. W. G. einzureichen, der die berechneten Beträge nach Prüfung vom Reichsausschuß für Öle und Fette zur weiteren Veranlassung überwiesen werden.

Die Schlachthofverwaltungen haben den an sie herantretenden Wünschen des Reichsausschusses nach Möglichkeit zu entsprechen. Die außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe in Betracht kommenden Beschauer werden angewiesen, einer Aufforderung des Reichsausschusses zur Mitwirkung nachzukommen.

Detmold, den 3. Februar 1919.

Lippische Regierung,
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
K. Nr. 538. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

Gemäß § 32 Ziffer 7 der Ausführungsanweisung vom 16. Dezember 1918 zum Landtagswahlgesetze hat die am 26. Januar 1919 erfolgte Landtagswahl nach der am 1. Februar 1919 erfolgten Feststellung folgendes Ergebnis gehabt:

Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 75 993
Hiervon sind entfallen auf den Wahlvorschlag mit dem Merkmal:

1. Deutsche Demokratische Partei:	15 061
2. Deutschnationale Volkspartei:	16 973
3. Lippischer Wahlverband:	5 855
4. Sozialdemokratie	38 104
	75 993

Gewählt sind danach:

I. Von der Deutsch Demokratischen Partei:
4 Abgeordnete, nämlich
1. Druckereibesitzer Prof. Dr. Adolf Neumann-Hofer aus Detmold,
2. Ziegler-Geschäftsführer Gustav Biesemeier aus Humseld-Lage,
3. Buchhändler Max Staercke aus Detmold,
4. Konditormeister F. W. Eickmeier in Lemgo-

II. Von der deutschnationalen Volkspartei
5 Abgeordnete, nämlich:
1. Landgerichtspräsident Geh. Oberjustizrat Otto Preuß aus Detmold,
2. Amtsrat Wilhelm Krieger aus Detmold,
3. Ziegler Simon Kreiling aus Detmold,
4. Generalsuperintendent August Wessel aus Detmold,
5. Bürstenmacher Wilhelm Kuhlmann aus Lemgo.

III. Vom Lippischen Wahlverband
1 Abgeordneter, nämlich:
Geh. Med.-Rat Dr. Wilhelm Alter aus Brake.

IV. Von der Sozialdemokratie
11 Abgeordnete, nämlich
1. Zigarrenmacher August Schmuck aus Lemgo,
2. Wäschenäherin Auguste Bracht aus Oerlinghausen,
3. Schriftsteller Heinrich Drake aus Detmold,
4. Schuhmacher Wilhelm Meier aus Detmold,
5. Kaufmann Clemens Becker aus Lemgo,
6. Arbeitersekretär Heinrich Pieper aus Detmold,
7. Geschäftsführer Wilhelm Mademann aus Lemgo,
8. Polierer Heinrich Saake aus Blomberg,
9. Handlungsgehülfe Heinrich Mesch aus Brake,

10. Ziegler Ernst Kuhlmann aus Klüt,
11. Schneider August Brauns aus Lage.

Detmold, den 1. Februar 1919.

Der Wahlleiter
Winkelsesser
Landrichter

Stadtverordnetenwahl.

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittelung des Wahlergebnisses für die Stadtverordnetenwahl, gemäß § 31 der Ausführungsanweisung vom 16. Dezember 1918 zum Landtagswahlgesetz, welche nach § 3 der Verordnung des Lippischen Volks- und Soldatenrates über die Neuwahlen zu den Gemeindevertretungs-Körperschaften vom 9. Dezember 1918 für die Durchführung der Wahl zu Grunde zu legen ist, findet am

Sonnabend, den 8. Februar 1919,
vormittags 10 Uhr

im oberen Saale von Karl Meyer's Restaurant (Inhaber Hubert Wewer) Langestr. Nr. 19 statt.

Detmold, den 3. Februar 1919.

Der Wahlleiter
Nikutowski

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 4. Februar 1919.

Der Magistrat
Wittje

Anordnung.

Aufgrund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 434) und der Ausführungsanweisung des Staatsministeriums, (Beilage zu Nr. 73 des Staatsanzeigers vom 18. Juli 1918) ist nach Genehmigung der Regierung folgende Anordnung erlassen:

1.

Es darf das den Bäckereien und Mehlverkaufsstellen zugewiesene 94%ige Weizenmehl nur bei der Herstellung von Roggenbrot Verwendung finden; ein Verkauf von 94%igem Weizenmehl und die Herstellung von Weizenschrotbrot ist verboten.

Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn Haushaltungen ihr Brot selbst herstellen und aufgrund der Brotmarken die gesamte ihnen zustehende Mehlmenge beziehen. Es darf jedoch auch in solchen Fällen nur 1/4 der insgesamt auf die Brotmarken ausgegebenen Mehlmenge in 94%igem Weizenmehl verabfolgt werden.

2.

Diese Bestimmung tritt am 1. Februar 1919 in Kraft.

3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen ziehen die im § 27 unserer Anordnung über den Verkehr mit Brotgetreide, Mehl und Brot vom 14. August 1918 (Staatsanzeiger 1918 S. 639) genannten Strafen nach sich.

Lemgo, den 31. Januar 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
Nr. 1709. Künne

Das Ersuchen vom 26. Februar 1915 um Fahndung nach dem Arbeiter Anton Chorinkiwis aus Strojic ist erledigt.

Detmold, den 29. Januar 1919.

Der Erste Staatsanwalt
M 12/15. Credé

Bekanntmachung.

Der Umbau der Landesstraße Varenholz-Erder (km 35,3 — 36,7) soll als Notstandsarbeit gemäß den Bedingungen des Demobilmachungskommissars vergeben werden und zwar:

1. auf schriftliches Angebot: die Ausführung der Erdarbeiten und der Steinbahn nebst Lieferung der Zementrohre,
2. auf mündliches Angebot: das Brechen von 810 cbm Packlage- und Feinschlagsteinen sowie die Anfuhr der Steine.

Die Verdingungsunterlagen und Angebotsformulare liegen beim Landesbauamt in Blomberg und beim Strommeister Hilker in Erder aus.

Der Verdingungstermin ist auf

Mittwoch, den 12. Februar
vormittags 11 Uhr

in der Buschmeier'schen Wirtschaft in Erder

anberaumt. Vorher findet um 1/2 10 Uhr eine Begehung der Umbaustrecke statt.

Blomberg, den 30. Januar 1919.

Nr. 87. Landes-Bauamt

Bei einem, dem Landwirt Häger in Hensdorf Nr. 6 gehörigen Pferde, welches in dem Kuhstall des Gutsbesitzers Frevert in Niedermeien steht, ist die Räude kreistierärztlich festgestellt.

Brake in Lippe, den 25. Januar 1919.

Verwaltungsamt

Nr. 1213. Tasche

Unter dem Pferdebestande auf dem Gute Jägerborn ist die Räude kreistierärztlich festgestellt.

Brake in Lippe, den 30. Januar 1919.

Verwaltungsamt

Nr. 1243. Tasche

Bei einem Pferde des Viehhändlers Hermann Meyer aus Lipperode ist am 23. d. M. auf dem Markte in Lippstadt die Räude f.stgestellt.

Stift Cappel b. Lippstadt, 30. Februar 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 296. II Dierking

In der Nacht vom 26. zum 27. Januar d. J. sind dem Gutspächter Heisterkamp zu Riechenberg folgende im Garten zum Trocknen aufgehängte Wäsche- und Kleidungsstücke, nämlich: 2 Wolldecken, 1 Bettbezug, 1 Tischdecke, 2 Tuchröcke und 3 Hosen entwendet worden. Die Sachen haben einen ungefährem Wert von 150 M.

Um zweckdienliche Nachforschung nach den Tätern und den gestohlenen Gegenständen sowie Mitteilung unter P. L. 14|19 wird ersucht.

Blomberg, den 1. Februar 1919.

Der Amtsanwalt

Nr. 89 P. L. 14|19 Müller

In der Nacht vom 25. zum 26 d. M. ist dem Landwirt Heinrich Uhlenbrok in Linderbruch aus dessen Kuhstalle ein 14 Tage altes weiß und schwarz gezeichnetes Kalb gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 14|19 wird ersucht.

Alverdissen, den 30. Januar 1919.

Der Amtsanwalt

E. Boedeker

Lemgo. In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 350 eingetragen:

Die Eheleute Händler Hermann Hannibal und Julie, geb. Bunte in Bentrup bei Heiden, haben durch Vertrag vom 28. Januar 1919 für ihre am 16. November 1912 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 28. Januar 1919.

G. Reg. 350. Lippisches Amtsgericht I

Lemgo. In unser Handelsregister A ist heute unter Nr. 155 eingetragen die Firma Hans Knorth mit dem Sitze in Lemgo und als Inhaber der Ingenieur Hans Knorth in Lemgo.

Der Firmeninhaber hat dem Kaufmann Dominicus Eberhard in Lemgo für die Firma Prokura erteilt.

Geschäftszweig: Hüttenprodukte & Hüttenbedarfsartikel.

Lemgo, den 28. Januar 1919.

H. R. A. 155. I Lippisches Amtsgericht I

Lemgo. In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist zu der Firma Nr. 112 — Ludwig Meyer — heute eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Unter derselben Nummer ist neu eingetragen die Firma Otto Meyer mit dem Sitze in Lemgo und als Inhaber der Apotheker Otto Meyer in Lemgo.

Geschäftszweig: Betrieb der Neuen Apotheke in Lemgo.

Lemgo, den 29. Januar 1919.

H. R. A. 112. II Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 182 die Firma Wilhelm Hollensteiner mit dem Sitz in Schötmar und als deren Inhaber der Fabrikant Wilhelm Hollensteiner daselbst eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von Filzschuhen und Pantoffeln.

Bad Salzuflen, den 25. Januar 1919.

H. R. A. Nr. 182 Lippisches Amtsgericht I

In das Vereinsregister ist unter Nr. 7 der Verein „Christliche Gemeinschaft Bad Salzuflen" in Bad Salzuflen eingetragen. Die Satzung ist am 7. Dezember 1918 errichtet. Mitglieder des Vorstandes sind: Lehrer Hermann Rehme, Kaufmann Hermann Hunecke, Oberpostassistent Karl Regel, Pensionsinhaber Hermann Diercks, Rentner Julius Heering, Bademeister August Duwe und Rentner Emil Spengler, sämtlich in Bad Salzuflen.

Bad Salzuflen, den 29. Januar 1919.

V. R. 7. Lippisches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 18. April 1918 gefallenen Kaufmanns und Gastwirts Wilhelm Koch von Knetterheide ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Erklärung über den Verkauf des zur Konkursmasse gehörigen Grundbesitzes Termin auf

Sonnabend, den 15. Februar 1919,
vormittags 9½ Uhr

vor dem Lippischen Amtsgerichte hier anberaumt.

Bad Salzuflen, den 30. Januar 1919.

II. N. 1/18. Lippisches Amtsgericht II

Die wegen Trunksucht erkannte Entmündigung
1. des Zieglers Wilhelm Fischer in Wörderfeld,
2. des Zieglers Christian Thiele daselbst,
3. des Landwirts August Lindhorst in Paenbruch,
4. des Maurers Christian Winter in Blomberg,

ist aufgehoben.

Blomberg, den 28. Januar 1919.

E. 4/18. Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 324 eingetragen, daß die Eheleute Arbeiter August Lüttmann und Henriette, verwitwet gewesene Schröder geb. Dreier Nr. 73 in Schwelentrup, durch Vertrag vom 14. Januar 1919 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt haben.

Alverdissen, den 14. Januar 1919.

G. R. N. 324. Lippisches Amtsgericht

Zu der unter Nr. 62 des Handelsregisters eingetragenen Firma C. H. Busemeyer & Co. in Lage ist vermerkt:

Kaufmann Ludwig Busemeyer ist als Gesellschafter ausgeschieden. Die persönlich haftenden Gesellschafter, Kaufleute Hugo Weweler und Otto Busemeyer, sind jeder zur Zeichnung und Vertretung der Firma berechtigt.

Lage, den 31. Januar 1919.

H. R. A. Nr. 62. Lippisches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 19 Donnerstag, den 6. Februar 1919

Inhalt: Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten nebst Ausführungsanweisung. S. 143. — Abänderung der Bekanntmachungen betr. den Verkehr mit Leichtöl pp., Chemikalien und tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen. S. 149|50. — Aufhebung der Verordnungen betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von kadmiumhaltigen Stoffen und Lederabfällen und Versorgung des Heeres mit Nadelschnittholz. S. 150|51.

Verordnung

über den Verkehr mit Süßigkeiten.

Vom 28. Dezember 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Die gewerbliche Verarbeitung von Zucker zu Süßigkeiten ist nur zulässig, soweit der Zucker von der Reichszuckerstelle, der Zucker-Zuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeiten-Gewerbe in Würzburg oder einem Kommunalverbande für diesen Zweck zugeteilt ist.

Es dürfen nur die Arten von Süßigkeiten gewerbsmäßig hergestellt oder abgesetzt werden, für die im § 2 oder gemäß den §§ 4, 5 Höchstpreise festgesetzt sind. Ob ein Erzeugnis als Süßigkeit anzusehen ist, entscheidet die Reichszuckerstelle endgültig.

§ 2

Beim Verkaufe von Süßigkeiten in- und ausländischer Herkunft dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden.

	beim Verkaufe durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird (Herstellerpreis) Mark	beim Verkauf an den Kleinhändler sowie beim Verkauf durch den Hersteller an Verbraucher (Großhandelspreis) Mark	beim Verkauf an den Verbraucher, abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (Kleinhandelspreis) Mark
A. Karamelbonbons und Dragees:			
Gruppe I. Walzen- und Schnittbonbons mit Geschmackzusatz ohne Säure sowie gewöhnliche Hustenbonbons, ferner Dragees mit Geschmackzusatz ohne Säure	823	920	1160

	beim Verkaufe durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird (Herstellerpreis) Mark	beim Verkauf an den Kleinhändler sowie beim Verkauf durch den Hersteller an Verbraucher (Großhandelspreis) Mark	beim Verkauf an den Verbraucher, abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (Kleinhandelspreis) Mark
Gruppe II. Walzen- und Schnittbonbons mit Geschmackzusatz und Säure (mindestens 500 Gramm auf je 100 Kilogramm), ungefüllte Plastikbonbons mit Geschmackzusatz und Säure sowie bessere Hustenbonbons, ferner Dragees gefüllt oder mit Säure oder Pfefferminzgeschmack, sowie solche Dragees, die Handarbeit erfordern	868	956	1200
Gruppe III. Bonbons der Gruppe II, eingewickelt in fettdichtem Papier, ferner gefüllte Bonbons	935	1025	1280
B. Konservekonfekt:			
Gruppe I. Einfaches Konservekonfekt, unkandierte Fondants mit Geschmackzusatz	800	885	1120
Gruppe II. Konservekonfekt mit Pfefferminzgeschmack	873	961	1200
C. Fondants und Dessertbonbons:			
Gruppe I. Einfache, schmelzende, ein- oder doppelfarbige gegossene kandierte Fondants	895	990	1240
Gruppe II. Überzogene und gefüllte, schmelzende sowie Pfefferminzfondants . .	1040	1135	1400
Gruppe III. Dessertbonbons mit Marzipan-, Frucht- oder Saftfüllung . . .	1118	1210	1480
D. Komprimate:			
Gruppe I. Schlichte Komprimate . .	898	975	1200
Gruppe II. Pfefferminzkomprimate (mindestens 1 Kilogramm Pfefferminzöl auf je 100 Kilogramm Zucker)	1065	1150	1400
Gruppe III. Pfefferminzkomprimate der Gruppe II in Rollen	1115	1200	1440

§ 3

Die Herstellerpreise gelten ab Station (Bahn, Post oder Schiff) der Fabrik, die Großhandelspreise schließen die Versendung bis zur Station (Bahn, Post oder Schiff) des Empfängers ein.

Befindet sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers an demselben Orte, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle oder Lager des Kleinhändlers zu erfolgen.

Sämtliche Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein. Neben dem Hersteller- und Großhandelspreise kann bei der Verpackung von Karamelbonbons in Blechdosen und Gläsern mit einem Fassungsvermögen von nicht weniger als zwei Kilogramm der Selbstkostenpreis dieser Verpackungen und allgemein der Selbstkostenpreis von Umkisten (Versandkisten) in Rechnung gestellt werden. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, diese Verpackungsmittel, wenn sie in gebrauchsfähigem Zustand sind, gegen Erstattung von zwei Dritteln des berechneten Betrags zurückzunehmen.

§ 4

Die Kommunalverbände haben für Süßigkeiten, die aus dem von ihnen zugeteilten Zucker hergestellt werden (§ 1 Abs. 1), eine Verbrauchsregelung einzuführen; sie haben für diese Süßigkeiten niedrigere als die im § 2 genannten Preise festzusetzen.

§ 5

Die Reichszuckerstelle kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Süßigkeiten erlassen, insbesondere Höchstpreise für andere als die im § 2 bezeichneten Arten von Süßigkeiten festsetzen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 7

Die Beauftragten der Reichszuckerstelle, der Landeszentralbehörden und der von ihr bestimmten Stellen sowie die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räume, in denen Süßigkeiten hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Süßigkeiten zu vermuten sind, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den im Abs. 1 genannten Personen Auskunft, insbesondere über das Verfahren bei der Herstellung, über die zur Verarbeitung gelangten Stoffe und über die Vorräte zu erteilen.

§ 8

Die im § 7 genannten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 9

In den Räumen, in denen Süßigkeiten hergestellt oder feilgehalten werden, ist ein Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.

§ 10

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 11

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 1 oder den auf Grund der §§ 4, 5 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
2. wer der Vorschrift im § 7 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme von Proben verweigert oder die gemäß § 7 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
3. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält,
4. wer den im § 9 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts
Wurm

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten.

Vom 28. Januar 1919.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 28. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1471) wird bestimmt:

§ 1

Die Zuckerzuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeitengewerbe in Würzburg beliefert mit Zucker alle Süßigkeitenbetriebe, die im Wirtschaftsjahr 1914/15, dem Zeitraum vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915, mindestens 52 Doppelzentner Zucker verarbeitet und ihre Erzeugnisse nicht in der Hauptsache zum Verbrauch innerhalb ihres Kommunalverbandes an Verbraucher oder Kleinhändler abgesetzt haben.

Marktreisende erhalten von der Zuckerzuteilungsstelle Zuckerbezugsscheine, wenn sie im Wirtschaftsjahr 1914/15, dem Zeitraum vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915, mindestens

26 Doppelzentner Zucker verarbeitet haben. Kann nur die Menge für einen Monat festgestellt werden, so gilt als Jahresbedarf höchstens der achtfache Betrag eines Monats.

Die anderen Süßigkeitenbetriebe und Marktreisenden werden von dem zuständigen Kommunalverband nach Maßgabe der von diesem erlassenen Bestimmungen mit Zucker beliefert.

§ 2

Kann ein Betrieb die erhaltenen Zuckermengen nicht in angemessener Zeit ganz oder teilweise zu Süßigkeiten verarbeiten, so hat er die unverarbeiteten Zuckermengen unverzüglich der Stelle, die den Zucker zugewiesen hat, zur Verfügung zu stellen.

Der für die Herstellung von Süßigkeiten gelieferte Zucker ist getrennt von demjenigen Zucker zu lagern, der für andere Zwecke zugeteilt worden ist.

§ 3

Die Hersteller von Süßigkeiten, die Zucker von der Zuckerzuteilungsstelle zugeteilt erhalten haben in der Regel ihre Erzeugnisse an die Zwischen- und Kleinhändler, mit denen sie im Wirtschaftsjahr 1914/15 in Geschäftsverbindung gestanden haben und die ihre Handelsbetriebe noch wesentlich so wie 1914/15 ausüben, auf deren Verlangen nach dem Verhältnis ihrer eigenen jetzigen Zuckerbezüge und nach dem Verhältnis der Bezüge der Abnehmer im Wirtschaftsjahr 1914/15 zu liefern; als wesentliche Veränderung, die von der Lieferungspflicht befreit, gilt auch, wenn ein Kleinhändler nicht mehr Kleinhandel betreibt. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die Lieferungen an solche Betriebe, die durch Anordnungen über die Stillegung von Betrieben verpflichtet sind, den stillgelegten Betrieben Fertigware zu liefern. Stillgelegte, aber mit Fertigware belieferte Betriebe haben die gleiche Pflicht zur Belieferung ihrer alten Abnehmer.

Eigene Kleinverkaufsstellen der Süßigkeitenhersteller stehen hinsichtlich der Versorgung der anderen Kundschaft gleich.

Über Anteile erloschener oder vom Bezuge ausgeschlossener Abnehmerbetriebe verfügt die Zuckerzuteilungsstelle.

Von der Absatzpflicht nach Absatz 1 kann die Zuckerzuteilungsstelle die Hersteller von Süßigkeiten entbinden, wenn die Abnehmer die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 28. Dezember 1918 oder diese Bestimmungen nicht einhalten. Im übrigen kann die Zuckerzuteilungsstelle den Herstellern von Süßigkeiten, die von ihr Zucker zugeteilt erhalten, über die Abgabe der Waren Näheres vorschreiben; sie hat in Streitfällen zu entscheiden, inwieweit eine Lieferung von Süßigkeiten stattzufinden hat.

Gegen die Entscheidungen und Vorschriften der Zuckerzuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeitengewerbe in Würzburg ist Beschwerde an deren Beschwerdeausschuß zulässig; die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

§ 4

Mischungen von Waren verschiedener Preislagen dürfen nicht vom Hersteller und Großhändler vom Kleinhändler nur auf Verlangen des Käufers vorgenommen werden.

§ 5

Die Kleinhändler haben die in den Verkehr gebrachten Arten von Süßigkeiten mit Angabe der Kleinverkaufspreise durch einen deutlich erkennbaren Anschlag im Verkaufsraum ersichtlich zu machen.

Beim Verkaufe von Süßigkeiten an Verbraucher in eigenen Kleinverkaufsläden darf der Hersteller den Kleinhandelspreis nehmen.

Im Kleinverkauf ist die Abgabe von Süßigkeiten in nicht handelsüblichen Verpackungen, z. B. in sogenannten Attrappen, Tassen usw. nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers zulässig.

§ 6

Die zuckerzuteilende Stelle kann die Zuteilung von Zucker den Herstellern von Süßigkeiten, die den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 28. Dezember 1918 oder diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, sperren.

Gegen die Verweigerung des Zuckers der Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe in Würzburg ist Beschwerde an den Beschwerdeausschuß bei der Zuckerzuteilungsstelle zulässig; die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

§ 7

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1919.

Der Vorsitzende der Reichszuckerstelle.
Tenge, Oberregierungsrat.

Lippische Ausführunganweisung

zur Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 28. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1471). Vom 3. Februar 1919.

Auf Grund des § 10 der vorstehend bezeichneten Verordnung wird folgendes angeordnet:

1. Als Kommunalverband gilt das Staatsgebiet. Die Aufgaben und Befugnisse des Kommunalverbandes liegen dem Vorstande der L. W. G. ob. Zu diesen gehört vornehmlich die Einführung einer Verbrauchs- und Preisregelung für die aus Kommunalverbandszucker hergestellten Süßigkeiten. Die Preisfestsetzungen bedürfen der Genehmigung der Regierung; das Gleiche gilt von der Verbrauchsregelung. Die Letztere ist so zu gestalten, daß die aus den vom Kommunalverband gelieferten Zucker hergestellten Süßigkeiten nur entweder in besonderen Verkaufsstellen oder gegen Verabfolgung von Lebensmittelkarten-Abschnitten abgegeben werden.
2. Die Süßigkeitenhersteller erhalten neuen Kommunalzucker zur Herstellung von Süßigkeiten,
   a) wenn der Süßigkeiten-Verkauf in besonderen Verkaufsstellen stattfindet, in einem von dem Kommunalverbande zu bemessenden Umfange, wobei der bisherige Verbrauch und die Knappheit der vorhandenen Zuckervorräte zu berücksichtigen sind;
   b) wenn der Süßigkeiten-Verkauf nicht in besonderen Verkaufsstellen stattfindet, nur gegen Abgabe der Lebensmittel-Kartenabschnitte. Die erstmalige Abgabe geschieht in diesem Falle durch Vorschußbelieferung.

   Die L. W. G. hat für die aus Kommunalzucker hergestellten Süßigkeiten niedrigere Höchstpreise als die in der Verordnung vom 28. Dezember 1918 bestimmten festzusetzen. Diese Höchstpreise müssen dem billigeren Preise des Kommunalzuckers Rechnung tragen.
3. Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Dezember 1918 ist der Vorstand der L. W. G. Beschwerdestelle ist die Regierung.

Detmold, den 3. Februar 1919.

Lippisches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

K. Nr. 621.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 840/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. O. II. 700/7. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Leichtöl, Rohbenzol, Toluol, Benzin und sonstige benzol- oder bezinhaltige Körper vom 1. August 1918 wird folgendermaßen abgeändert:

1. Insoweit in der Bekanntmachung die „Königlich Preußische Inspektion der Kraftfahrtruppen" oder die „Königlich Preußische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung —, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111" erwähnt ist, tritt an ihre Stelle die „Mineralölversorgungs-Gesellschaft m. b. H. — Betriebsstoffabteilung — Berlin W 35, Potsdamer Straße 111".
2. An die Stelle des zweiten Absatzes des § 11 tritt der Satz:
   „Die Entscheidung über Ausnahmen von den Bestimmungen des § 7 behält sich das Reichswirtschaftsamt in Berlin vor."

Artikel II.

Die Bekanntmachung Nr. Ch. I. 1/3. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung vom 1. März 1916, wird, soweit sie sich auf Toluol bezieht, folgendermaßen abgeändert:

Insoweit in der Bekanntmachung die „Kriegs-Rohstoff-Abteilung" oder die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums" erwähnt ist, tritt an ihre Stelle das „Reichswirtschaftsamt in Berlin."

Artikel III.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. I. 1854/8. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln vom 7. September 1916, wird folgendermaßen abgeändert:

An die Stelle des ersten Satzes des § 5 tritt der Satz:

„Das Reichswirtschaftsamt in Berlin kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zulassen; es erteilt die im § 4 Ziffer 5 benannten Freigabescheine."

Artikel IV.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. I. 100/9. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel vom 22. September 1916 wird folgendermaßen abgeändert:

An die Stelle des ersten Satzes des § 4 tritt der Satz:

„Auskunftsberechtigt ist das Reichswirtschaftsamt in Berlin."

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Wolffhügel

Bekanntmachung

Nr. F. R. 930/12. 18. K. R. A.

In Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In dem durch die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 57/10. 18. K. R. A. vom 1. Oktober 1918 abgeänderten § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden vom 31. Mai 1916 fallen in Gruppe 3 A die Worte:

„und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 300/6. 18. K. R. A. vom 29. Juni 1918"

fort.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Wolffhügel

Bekanntmachung

Nr. F. R. 120/1. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen Nr. Bst. — m — 896/12. 17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von kadmiumhaltigen Stoffen treten hiermit außer Kraft, soweit sie nicht schon durch die den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. F. R. 830/12. 18 K. R. A. vom 18. Dezember 1918 aufgehoben worden sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 7. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 170|1. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht für Lederabfälle vom 19. Oktober 1918 tritt bis zum 31. März 1919 außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Wolffhügel

Bekanntmachung

Nr. F. R. 835|11. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. H. I. 59/6. 17. K. R. A., betreffend Versorgung des Heeres mit Nadelschnittholz, vom 31. August 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 20 Sonnabend, den 8. Februar 1919

Inhalt: Betr. Schuhversorgung. S. 153. — Ernennung des Bezirks-Wohnungskommissars. S. 153. — Fachschulteilprüfungen der Kriegsgefangenen. S. 153. — Betr. Fleischversorgung der Selbstversorger. S. 153. — Bekanntmachung betr. die neue Landeskarte. S. 154. — Betr. Festsetzung der Polizeistunde im Bezirke der Stadt Lage vom 30. Januar 1919. S. 154. — Verbot des Selbstbutterns durch Molkereimilchlieferer. S. 155. — Kraftloserklärung eines Hypothekenbriefes des Landwirts Gustav Eikmeier in Lockhausen. S. 156. — Bekanntmachung betr. Herstellung und Verkauf von Obstwein. S. 157. — Aufhebung der Verordnung betr. Höchstpreise für Baumwoll-Gespinste. S. 159.

Ausführungsbestimmung

zu den Vorschriften der Reichsstelle für Schuhversorgung über Preisberechnung für Maßschuhwaren und Schuhausbesserungen, vom 20. Januar 1919.

Zur Ausführung der von der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 20. Januar 1919 erlassenen und in Nr. 1, Jahrgang 2 ihrer Mitteilungen vom 25. Januar 1919 veröffentlichten Vorschriften über Preisberechnung für Maßschuhwaren und Schuhausbesserungen wird folgendes bestimmt:

Zur Festsetzung der Preise für Maßarbeiten und für Schuhausbesserungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sind die Verwaltungsämter und Magistrate zuständig.

Detmold, den 6. Februar 1919.

Lippisches Staatsministerium
Nr. 568. Frhr. Biedenweg

Gemäß der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt Nr. 14 Seite 69) wird zum Bezirks-Wohnungskommissar für den Bundesstaat Lippe der Demobilmachungskommissar bestimmt.

Detmold, den 7. Februar 1919.

Lippisches Staatsministerium
Nr. 1911 Dem. Frhr. Biedenweg

Die von den deutschen Kriegsgefangenen an den schweizerischen Fachschulen in Davos, Chur und Luzern abgelegten Teilprüfungen werden hiermit auf Grund des § 133 Abs. 10 R. G. O. den entsprechenden Teilen der vor den lippischen Prüfungskommissionen abzulegenden Handwerksmeisterprüfungen gleichgestellt.

Detmold, den 6. Februar 1919.

Lippisches Staatsministerium
Nr. 620. Frhr. Biedenweg

Fleischversorgung der Selbstversorger betr.

Unter Aufhebung der Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Oktober 1918 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1918 (Staatsanzeiger S. 862) zur Verordnung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts vom 20. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S, 1117) zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen wird mit Wirksamkeit vom 3. Februar 1919 folgendes bestimmt:

I.

Den Selbstversorgern sind anzurechnen:

a) je 500 gr Schlachtviehfleisch oder Wildbret oder, ohne Rücksicht auf sein Gewicht, je ein Huhn (Hahn oder Henne) auf die

sämtlichen Fleichkartenabschnitte einer Woche;

b) ebenfalls ohne Rücksicht auf sein Gewicht ein junger Hahn bis zu 1/2 Jahr auf die Fleischkartenabschnitte einer halben Woche.

II.

Durch diese Neuregelung verkürzt sich die Selbstversorgerzeit derjenigen, die sich bereits vor dem 3. Februar 1919 durch Hausschlachtungen mit Fleisch eingedeckt haben, vom genannten Zeitpunkt an entsprechend der erhöhten Wochenkopfmenge.

Detmold, den 7. Februar 1919.

Lippisches Staatsministerium

K. Nr. 673. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung

betr. die neue Landeskarte.

Nachdem die Beschränkungen, welche wegen des Bezuges der im Maßstabe 1: 80000 hergestellten neuen Landeskarte seitens des Kriegsministeriums getroffen waren (s. Bekanntmachung vom 11. Juli 1918 in Nr. 72 des Staatsanzeigers), aufgehoben sind, kann die Karte jetzt von jedermann einzeln zum Preise von 2 ℳ und bei gleichzeitiger Abnahme von 10 Stück zum Preise von 1,50 ℳ das Stück, außer den etwaigeren Verpackungs- und Portokosten, von unserer Katasterinspektion in Detmold bezogen werden.

Detmold, den 7. Februar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 1317. Frhr. Biedenweg

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums wird die Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1918 — Lippischer Staatsanzeiger S. 17 — aufgehoben und die Polizeistunde für den Bezirk der Stadt Lage gemäß der Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1915 — Amtsblatt S. 1386 — wieder auf 11 Uhr abends festgesetzt.

Detmold, den 7. Februar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 1999. Frhr. Biedenweg

Gebäudesteuerveranlagung.

Für den Bereich des Vermessungsbezirks Schötmar ist der Kreislandmesser Hubert zum Steuerkommissar bei der Gebäudesteuerveranlagung ernannt.

Detmold, den 4. Februar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 2445. Frhr. Biedenweg

Der Steuererheber Kleine in Sonneborn ist als Standesbeamter des Amts Barntrup und der Vorsteher Fritz Meier in Sonneborn als Stellvertreter des Standesbeamten des Amts Barntrup ernannt worden.

Detmold, den 1. Februar 1919.

Lippische Regierung
J. V.

Nr. 2159 Ernst

„Das Meningokokken-Genickstarre-Serum mit der Kontrollnummer 8 aus der Chemischen Fabrik E. Merck in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden."

Detmold, den 7. Februar 1919.

Lippische Regierung

II 82. Frhr. Biedenweg

In unserer Bekanntmachung vom 8. 1. d. J., Nr. 9 des Staatsanzeigers, Seite 72, Zeile 5 muß an Stelle der Nr. 280 die Nr. 260 treten.

Detmold, den 7. Februar 1919.

Lippische Regierung

Zu Nr. 2309. Frhr. Biedenweg

Steckbrief.

Gegen den russ.-polnischen Arbeiter Josef Majarek oder Magurek, 20 Jahre alt, zuletzt in Freismissen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 167/19 sofort Mitteilung zu machen

Detmold, den 3. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 167/19. Credé

In der Nacht vom 19./20. Januar d. J. sind dem Schneidermeister Kusemeier in Schötmar mittels Einbruchs folgende Kleidungsstücke gestohlen worden:

3 Burschenanzüge aus dunklem Stoff, Wert 405 Mark, 1 blauer oder grüner Damenmantel, Wert 150 Mark, mehrere Dutzend Kragenschoner, Wert 140 Mark, und mehrere Dutzend Manschettenknöpfe, Wert 50 Mark.

Der Bestohlene hat für die Ermittelung des Diebes eine Belohnung von 100 Mark ausgesetzt.

Um Nachforschungen nach den Gestohlenen und Nachricht hierher zu J 171/19 wird ersucht.

Detmold, den 1. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 171/19. Credé

In der Nacht vom 2./3. Februar d. J. sind der Witwe Borkhoff in Kohlstädt folgende Sachen gestohlen:

Ein Reisekorb, naturfarbig, etwa 1 Meter lang und 0,50 Meter breit, Wert etwa 20 Mark, 9 weißleinene Bettücher, gezeichnet M. F., Wert etwa 500 Mark, 7 weißleinene Damenhemden, gezeichnet M. F., Wert etwa 100 Mark., 1 Paar Damen-Schnürschuhe Nr. 37, Wert etwa 50 Mark, 1 gelbbrauner Herrenanzug, Wert etwa 100 Mark, 1 dunkelblauseidenes Kleid, Wert etwa 300 Mark, 1 Damen-Uhr, Wert etwa 30 Mark, 1 schwarze Pelzgarnitur, Wert etwa 50 Mark.

Um Ermittelung der Täter, sowie Nachforschung nach den gestohlenen Sachen und Nachricht hierher zu J 188/19. wird ersucht.

Detmold, den 5. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 188/19. Credé

Aufgrund der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt 1916, Seite 755), der Ausführungsbestimmungen des lippischen Staatsministeriums vom 21. September 1916 (Staatsanzeiger 1916, Seite 1043), der Bundesratsverordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt 1916, Seite 1100), der Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette zur Ausführung der eben genannten Verordnung vom 4. Oktober 1916 und der Ausführungsbestimmungen des Lippischen Staatsministeriums vom 27. Oktober 1916 (Beilage zu Nr. 129 des Staatsanzeigers) ist für den Bereich des Kommunalverbandes nach Zustimmung Lippischer Regierung angeordnet:

Der Absatz b des § 25 der Anordnung vom 6. August 1917 (Staatsanzeiger Seite 836) erhält folgenden Zusatz:

I.

Das Verbot des Selbstbutterns und die Schließung der Zentrifugen findet auch auf solche an Molkereien liefernde Milchviehhalter Anwendung, die eine Ziegenhaltung haben. Die Ziegenmilch darf also auch in diesen Betrieben nicht mehr verbuttert werden.

Befinden sich noch unverschlossene Zentrifugen in zur Molkereilieferung verpflichteten milchwirtschaftlichen Betrieben, so sind diese bis zum 15. Februar 1919 beim zuständigen Ortsvertreter anzumelden. Eine Benutzung der Zentrifugen darf nach Bekanntmachung dieser Anordnung nicht mehr stattfinden.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Lemgo, den 4. Februar 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft

Der Vorsitzende

G.-Nr. 1632. Künne

Der Kriegsbeschädigte Wilhelm Rethmeier zu Humfeld ist für den Gemeindebezirk Humfeld als Fleischbeschauer angestellt und verpflichtet.

Brake in Lippe, den 5. Februar 1919.

Verwaltungsamt

Nr. 1783. Tasche

Betr. Tollwut.

In Eschenbruch ist am 29. und 30. Januar 1919 ein fremder tollwutverdächtiger Hund vorgekommen, welcher am 30. 1. 19., morgens, mehrere Kinder gebissen hat und dann nach Lügde in Westfalen weitergelaufen ist.

Das Tier wird wie folgt beschrieben: mittelgroß, kurzhaarig, gelbe Farbe (vermutlich Boxer), mit weißem Fleck vor dem Kopfe, weißem Ringe um den Hals und weißen Vorderfüßen.

Blomberg, den 4. Februar 1919.

Nr. 1754. Lippisches Verwaltungsamt
Steneberg

In unser Handelsregister Abteilung B ist zu Nr. 22

Lithographische Kunstanstalt
„Union" G. m. b. H.

eingetragen:

Durch Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom 22. Januar 1919 ist der Gesellschaftsvertrag vom 11. Mai 1909 abgeändert. Abgeändert sind die §§ 8, 10 und 15.

Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten.

Detmold, den 30. Januar 1919.

H. R. B Nr. 22. Lippisches Amtsgericht I

Die Strafprozeßakten des Amtsgerichts bis zum Jahre 1908, soweit sie Vergehen betreffen, und bis zum Jahre 1913, soweit die Privatklagen und Übertretungen oder Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlgesetz betreffen, sollen vernichtet werden, jedoch mit Ausnahme der Urteile, in denen rechtskräftig auf Strafe erkannt ist, und die Nachweise über die Strafvollstreckung oder den Erlaß der Strafe aus den Akten vom Jahre 1889 an.

Es ergeht die Aufforderung, daß diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, dasselbe innerhalb 4 Wochen anzumelden und zu bescheinigen haben.

Detmold, den 3. Februar 1919.

Titel IV Nr. 21. Lippisches Amtsgericht II

Durch Ausschlußurteil vom 28. Januar 1919 ist der Hypothekenbrief vom 4. August 1894 über die im Grundbuche von Lockhausen Bd. I Bl. 8 Abt. III unter Nr. 26 für die städt. Sparkasse in Bad Salzuflen auf Grund der Schuldurkunde vom 3. August 1894, auf dem Grundbesitze des Landwirts Gustav Eikmeier Nr. 10 zu Lockhausen eingetragene, seit 3. August 1894 mit $4^1/_{10}$ % jährlich verzinsliche und 6 Monate nach Kündigung rückzahlbare Darlehnshypothek von 180 ℳ für kraftlos erklärt.

Bad Salzuflen, den 4. Februar 1919.

II. F. 3/18. Lippisches Amtsgericht II

Bekanntmachung.

Bis zum 1. Mai d. Js. werden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dem unterzeichneten Gerichte außer am Dienstag auch am Freitag jeder Woche vormittags vorgenommen.

Alverdissen, den 2. Februar 1919.

Gen. I Nr. 2. Lippisches Amtsgericht

Der am 7. 10. 18 von hier aufgegebene Steckbrief gegen den Musketier Ernst Schröder aus Hörstmar ist durch den Amnestie-Erlaß vom 17. 12. 18 erledigt.

Detmold, den 4. Februar 1919.

B. Nr. 7464. Gericht
des Ers.-Batl. Inf.-Reg. 55

Der in Nr. 30 Jahrgang 1918 erlassene Steckbrief gegen den Musketier Bruno Brenner geb. 1. 11. 96 ist durch den Amnestie-Erlaß vom 17. 12. 18 erledigt.

Detmold, den 4. Februar 1919.

B. Nr. 7447 Gericht
des Ers.-Batl. Inf.-Reg. 55

Bekanntmachung

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Obstweine der hierunter verzeichneten Arten dürfen mit Ausnahme von Heidelbeerwein des Jahrgangs 1917 und früherer Jahrgänge, im übrigen ohne Unterschied der Jahrgänge, unter nachstehenden Bedingungen abgesetzt werden.

Bei dem Absatz dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

	Apfel u. Birnen- oder Apfel- mit Birnenwein gemischt.	Heidelbeerwein	Johannisbeerw. Stachelbeerwein	Brombeerwein, Kirschwein, Himbeerwein	Erdbeerwein	Rhabarberwein
I. beim Verkauf durch Hersteller an den Handel:						
1) in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l Mark	0,95	2,—	1,70	1,80	2—	0,80
2) in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l Mark	1,05	2,15	1,85	1,95	2,15	0,90
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Flasche Mark	1,05	2,15	1,85	1,95	2,15	0,90
II. beim Verkauf durch Hersteller mit Ausnahme der Gastwirte an Verbraucher, sowie beim Weiterverkauf im Handel:						
1) in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l Mark	1,20	2,35	2,05	2,15	2,35	1,05
2) in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l Mark	1,30	2,45	2,15	2,25	2,45	1,15
3) in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Flasche Mark	1,30	2,45	2,15	2,25	2,45	1,15
III. bei der Abgabe an Verbraucher durch den Groß- und Kleinhandel:						
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l Mark	1,30	2,50	2,20	2,30	2,50	1,15
2) in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l Mark	1,35	2,55	2,25	2,35	2,55	1,20

	Apfel- u. Birnen- oder Apfel- mit Birnenwein gemischt.	Heidelbeerwein	Johannisbeerw. Stachelbeerwein	Brombeerwein, Kirschwein, Himbeerwein	Erdbeerwein	Rhabarberwein
3) in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Flasche Mark	1,55	2,95	2,65	2,75	2,95	1,40
IV. bei der Abgabe an Verbraucher durch Gastwirte in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt:						
1) soweit diese selbst, auch gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918, Hersteller der verabfolgten Obstweine sind, für 1 Flasche Mark	1,40	2,50	2,20	2,30	2,50	1,25
2) soweit nicht von ihnen hergestellte Obstweine verabfolgt werden, für 1 Flasche Mark	2,—	3,20	2,90	3,—	3,20	1,85

Für Heidelbeerwein des Jahrgangs 1917 gelten die in unserer Bekanntmachung vom 18. März 1918 dafür festgesetzten Preise mit der Maßgabe, daß sie sich um 0,15 Mark für Liter und Flasche erhöhen. Heidelbeerweine früherer Jahrgänge dürfen nur zu niedrigeren Preisen als den hiernach sich ergebenden Preisen abgesetzt werden.

Beim Verkaufe in kleineren als 0,7 l fassenden Flaschen müssen die Preise dem Flascheninhalt entsprechend ermäßigt werden. Beim Verkaufe in solchen Flaschen oder im Ausschank darf der Preis auf 5 Pfg. nach oben abgerundet werden.

Die Preise gelten für Hersteller ab Bahn oder Schiffsstation des Herstellungsortes, für Händler ab Bahn- oder Schiffstation des Händlers, bei Lieferungen am Herstellungsorte oder am Orte des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Der Flascheninhalt gilt ohne Flasche und ohne Verpackung. Diese dürfen nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden, sonstige Zuschläge irgend welcher Art dürfen nicht erhoben werden.

Die Preise gelten ausschließlich Weinsteuer, einschließlich Umsatzsteuer.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) der Handel mit Obstweinen nur von Personen betrieben werden darf, denen die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist.

§ 2

Die Festsetzung von den obigen abweichender Preise und von Ausschankpreisen für einzelne Gebiete des Reichs auf Antrag der Landesstellen für Gemüse und Obst sowie die Regelung des Absatzes vorstehend nicht aufgeführter Obstweine bleibt vorbehalten.

§ 3

Die Preise des § 1 gelten nur für Apfel- und Birnenweine, die wenigstens $3^1/_2$ Gewichtsprozente Alkohol, und nur für solche anderen Obstweine, die wenigstens 7 Gewichtsprozente Alkohol enthalten.

Weniger als 3 Gewichtsprozenten Alkohol enthaltene Apfel- und Birnenweine und weniger als 5 Gewichtsprozente Alkohol enthaltende andere Obstweine dürfen nicht abgesetzt werden.

Beim Absatz mindestens 3, aber weniger als $3^1/_2$ Gewichtsprozente Alkohol enthaltender Apfel- und Birnenweine dürfen Preise, die $^3/_4$, beim Absatz oben aufgeführter mindestens 5, aber weniger als 7 Gewichtsprozente Alkohol enthaltender anderer Obstweine Preise, die $^2/_3$ der Preise des § 1 betragen, nicht überschritten werden.

Bei Feststellung des Alkoholgehalts sind die in den Weinen vorhandenen Extraktstoffe in Alkohol umzurechnen.

Es bleibt vorbehalten, den Absatz von Obstmost (landesüblich gewässerter Apfel- und Birnenwein) auf Antrag der Landesstellen für Gemüse und Obst durch abweichende Vorschriften zu regeln.

§ 4

Von Betrieben, die bei der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. und bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, nicht angemeldet worden sind sowie von nichtgewerbsmäßigen Herstellern, welche die ihnen obliegende Anmeldung bei diesen Gesellschaften unterlassen haben, dürfen Obstweine nicht abgesetzt werden.

§ 5

Die vorstehenden Preisbestimmungen gelten auch für den Absatz nichtgewerbsmäßiger Hersteller, die im Jahre nicht mehr als 30 Doppelzentner Frischobst verarbeiten.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 23. Januar 1918 bestraft.

§ 7

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Die Bekanntmachung vom 18. März 1918 tritt zu gleicher Zeit außer Geltung.

Berlin, den 16. Januar 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Kohlmann ppa. Härtel

Bekanntmachung

Nr. F. R. 110/1. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung W. II. 2800/8. 17. K. R. A. über Höchstpreise für Baumwoll-Spinnstoffe und Baumwoll-Gespinste vom 2. Oktober 1917 wird folgendermaßen abgeändert:

1. Die Höchstpreise für Kunstbaumwolle (Preistafel 1, Buchstabe d) treten außer Kraft,
2. Die Höchstpreise für Baumwollgarne (Preistafel 2) treten für alle Garne außer Kraft, die auf Grund eines nach dem 31. Oktober 1918 ausgestellten Spinnerlaubnisscheines gesponnen sind, sowie für gezwirnte Fischnetzgarne.
3. Die Höchstpreise für alle übrigen Baumwoll-Spinnstoffe und Baumwollgespinste, die gegen einen nach dem 31. Oktober 1918 ausgestellten Freigabe- oder Belegschein zur Ablieferung gelangt sind oder noch gelangen, erhöhen sich um 15 v. H.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 17. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Wolffhügel

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 21 Mittwoch, den 12. Februar 1919

Inhalt: Betr. Bildung Lippischer Bauern- und Landarbeiterräte. S. 162. — Zusammenstellung der Einreisebestimmungen in das von den Alliierten besetzte Gebiet. S. 166. — Bekanntmachung über Erzeugerrichtpreise für Frühgemüse der Ernte 1919. S. 167. — Betr. Bau eines Spritzenhauses in Hiddesen. S. 168. — Stadtverordnetenwahl in der Stadt Detmold. S. 168. — Einstellung von Hilfsgendarmen in Lippe. S. 169. — Umbau der Landesstraße Brakelsiek-Schwalenberg. S. 170. — Aufgebot Landwirt Rehmsmeier Lüerdissen. S. 170. — Desgl. Fr. Albert in Tintrup. S. 170. — Zwangsversteigerung der Firma Dampfziegelei Bösingfeld. S. 171. — Verschiedenes.

Die Nr. 22 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1919, enthält:

Nr. 6674. Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Silberpreise vom 19. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 505). Vom 27. Januar 1919.

Nr. 6675. Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande. Vom 29. Januar 1919.

Die Nr. 23 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1919, enthält:

Nr. 6676. Bekanntmachung, betreffend Wahlen zu öffentlichen Körperschaften. Vom 29. Januar 1919.

Nr. 6677. Verordnung, betreffend Gewährung einer einmaligen Teuerungszulage an die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen. Vom 22. Januar 1919.

Nr. 6678. Verordnung über die Bildung der Spruchabteilungen des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft. Vom 23. Januar 1919.

Die Nr. 24 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. Februar 1919, enthält:

Nr. 6679. Verordnung über die Beschränkung des Aufenthalts in Weimar während der Dauer der deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung. Vom 1. Februar 1919.

Nr. 6680. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Beschränkung des Aufenthalts in Weimar vom 1. Februar 1919. Vom 1. Februar 1919.

Die Nr. 25 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. Februar 1919, enthält:

Nr. 6681. Verordnung über Inkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Vom 29. Januar 1919.

Nr. 6682. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. Vom 31. Januar 1919.

Die Nr. 26 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. Februar 1919, enthält:

Nr. 6683. Verordnung über die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln. Vom 24. Januar 1919.

Nr. 6684. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28). Vom 1. Februar 1919.

Nr. 6685. Ausführungsvorschrift zur Verordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4 Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8). Vom 30. Januar 1919.

Die Nr. 27 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1919, enthält:

Nr. 6686. Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser. Vom 1. Februar 1919.

Nr. 6687. Bekanntmachung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser. Vom 1. Februar 1919.

Nr. 6688. Verordnung über die Hemmung von Ausschlußfristen im Mannschaftsversorgungsgesetze zu Gunsten von Kriegsteilnehmern. Vom 13. Januar 1919.

Nr. 6689. Verordnung, betreffend Tagegelder und Fuhrkosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 29. Januar 1919.

Nr. 6690. Verordnung über die Einfuhr von tierischen Fetten. Vom 30. Januar 1919.

Die Nr. 28 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1919 enthält:

Nr. 6691. Verordnung über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen. Vom 1. Februar 1919.

Nr. 6692. Verordnung über die Zahlung der Aufwandsentschädigung an die Mitglieder des Reichstags. Vom 2. Februar 1919.

Die auf Anregung der deutschen Landwirtschafts-Vertretungen zum Schutze der Volksernährung auch in den lippischen Gemeinden aus allen Kreisen der Landbevölkerung gebildeten Wohlfahrtsausschüsse u. dergl. entsprechen nicht der erst nachträglich veröffentlichten Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts vom 22. November 1918 und sind deshalb aufzulösen, sobald der auf Antrag und mit Unterstützung des Lippischen landwirtschaftlichen Hauptvereins zu bildende

Lippische Bauern- und Landarbeiterrat

seine Tätigkeit aufgenommen hat.

I. Die Aufgaben des Lippischen Bauern- und Landarbeiterrats sind rein wirtschaftlicher Art. Eine Ausübung politischer Tätigkeit liegt ebenso außerhalb seiner Zuständigkeit wie das Recht des Eingriffs in die Befugnisse der Behörden und Gemeindevorstände. Dagegen bleibt es ihm unbenommen, bei den Behörden und Gemeindevorständen Anträge und Beschwerden anzubringen.

Insbesondere hat der Lippische Bauern- und Landarbeiterrat sich zu betätigen:

1. als Hülfsorgan der mit Verbesserung der Erzeugung und Erfassung landwirtschaftlicher Produkte beauftragten Stellen innerhalb des Aufgabenkreises der letzteren, auch bei Aufrechterhaltung der Nahrungsmittelzufuhr an die Verbraucher, bei Bekämpfung des die gesamte Volksernährung schwer schädigenden Schleichhandels und der Schleichversorgung durch Beeinflussung der Erzeuger und Unterstützung der Überwachungsorgane,
2. als Hülfsorgan des Demobilmachungskommissars innerhalb seines Aufgabenkreises,
3. in Erhaltung und Stärkung des guten Einvernehmens zwischen den landwirtschaftlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Vereinbarung angemessener Löhne unter Berücksichtigung von Naturalleistungen und Schlichtung von Lohnstreitigkeiten,
4. in Förderung des Kleinsiedlungswesens und des Kleinpachtverhältnisses, in Nachweis und Vermittlung von Wohnungs- und Arbeitsgelegenheit.

II. Der Aufbau des Lippischen Bauern- und Landarbeiterrats ist dieser:

1. in jeder Gemeinde (Stadt, Bauerschaft oder Dorfsgemeinde) wird ein Gemeinde-Bauern- und Landarbeiterrat gebildet. Er besteht aus gleicher Anzahl und wenigstens je 3 Mitgliedern der unten genannten Wahlgruppen 1 und 2. Die Gemeindevertretung

kann seine Verstärkung beschließen. Dabei ist Parität der beiden Wahlgruppen zu wahren. Diesem Gemeindebauern- und Landarbeiterrat treten die aus den selbständigen Gutsbezirken Gewählten hinzu (Ziffer 11).

2. Jeder Gemeinde- Bauern- und Landarbeiterrat wählt innerhalb der einzelnen Amtsgemeinden je ein Mitglied beider Wahlgruppen aus seiner Mitte als seine Amtsvertretung.

3. Diese Amtsvertretungen wählen innerhalb der Verwaltungsämter Blomberg, Brake, Detmold und Schötmar unter Hinzutritt der städtischen Vertreter zur Amtsvertretung je ein Mitglied beider Wahlgruppen aus ihrer Mitte als ihre Bezirksvertretung.

4. Die Bezirksvertreter bilden den Vorstand des Lippischen Bauern- und Landarbeiterrats, der seinerzeit unter Wahrung der Parität beider Wählergruppen einen engeren, geschäftsführenden Vorstand zu wählen hat, dem die Vertretung des Lippischen Bauern- und Landarbeiterrats, der Ausgleich zwischen den einzelnen Untervertretungen und die Durchführung der Aufgaben des Lippischen Bauern- und Landarbeiterrats, sowie die Wahl besonderer Ausschüsse für einzelne Arbeitsgebiete obliegt.

Zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und der Ausschüsse kann jedes wahlberechtigte Mitglied beider Wählergruppen gewählt werden. Die Parität ist auch hierbei zu wahren.

Im übrigen regelt der Vorstand die Geschäftsführung des Lippischen Bauern- und Landarbeiterrats selbst. Eine etwa zu erlassende Satzung ist der Regierung zur Bestätigung vorzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Lippischen Bauern- und Landarbeiterrats entscheidet die Regierung endgültig..

III. Hinsichtlich der Wahlen wird folgendes bestimmt:

1. Die Wahlen erfolgen getrennt nach den beiden Wahlgruppen mit Stimmzetteln nach gleichem geheimen und direktem Wahlrecht. Einer zeitlichen uud räumlichen Trennuug der Wahlhandlung bedarf es nicht; für jede Wahlgruppe ist jedoch eine besondere deutlich kenntlich zu machende Wahlurne dergestalt aufzustellen, daß eine Verwechselung ausgeschlossen bleibt.

2. Die Wahl ist persönlich auszuüben und Stellvertretung nur für juristische Personen auf Grund schriftlicher Vollmacht gestattet. Wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist, bleibt von der Wahl ausgeschlossen.

3. Wahlberechtigt und wählbar sind ortsangesessene Personen beiderlei Geschlechts, die zur Zeit der Wahl das 20. Lebensjahr überschritten haben.

4. Zur ersten Wahlgruppe gehören die im Hauptberuf selbständigen Landwirte, d h. Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen mit einem Grundsteuerreinertrage von 100 Mark und darüber und auch solcher kleineren Flächen, welche zwar diesen Grundsteuerreinertrag nicht erreichen, jedoch wenigstens 2 ha in der Kulturart Acker und Wiesen umfassen. Ferner die Ehefrauen dieser Wähler. Schließlich auch solche Familienangehörigen, welche in der gemeinschaftlichen Haushaltung leben, anstelle des Wählers oder seiner Ehefrau den landwirtschaftlichen Betrieb leiten, den Unternehmer also ersetzen.

Gelegentliche Betätigung in einem anderen Berufe beeinflußt die Zugehörigkeit zu dieser Wahlgruppe nicht. Selbst solche Grundbesitzer gehören ihr an und haben ausschließlich in ihr zu wählen, die den eigenen Grundbesitz von der vorgeschriebenen Mindestgröße durch ihre Familie bewirtschaften lassen, selbst aber in anderen landwirtschaftlichen Betrieben als landwirtschaftliche Tagelöhner arbeiten. Wer dagegen im Hauptberufe ein Gewerbe ausübt, gehört nicht zu dieser Wahlgruppe, auch wenn sein Grundbesitz die vorgeschriebene Größe übersteigt.

5. In der zweiten Wahlgruppe werden nach Vorschrift des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts zwei verschiedene Personenkreise vereinigt. In dieser Wahlgruppe sind nämlich wahlberechtigt und wahlfähig

a. die ständigen land- nnd forstwirtschaftlichen Arbeiter. Ebenso ihre Ehefrauen. Auch ihre sonstigen in der gemeinschaftlichen Haushaltung lebenden Familienangehörigen, sofern sie sich entweder nur in der eigenen Haushaltung und Landwirtschaft des Wählers betätigen oder im Hauptberuf landwirtschaftliche Lohnarbeit verrichten. Hierher gehören endlich alle nicht unter Ziffer 4 fallenden Familienangehörigen der im Hauptberufe selbständigen und zur Wahlgruppe 1 wahlberechtigten Landwirte, (Wahlgruppe 1) die sich im elterlichen landwirtschaftlichen Betriebe im Hauptberufe landwirtschaftlich betätigen. Gelegentliche Betätigung in einem anderen Berufe beeinflußt die Zugehörigkeit zu dieser Wahlgruppe nicht. Wegen solcher ständiger landwirtschaftlicher Lohnarbeiter, die nebenher noch ein eigenes Kolonat von der vorgeschriebenen Mindestgröße bewirtschaften vergl. Ziffer III, 4,

b. solche Landbewohner, die zwar weder selbständige Landwirte im Hauptberufe, noch ständige land- oder forstwirtschaftliche Lohnarbeiter sind, aber im Hauptberufe in land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben arbeiten, oder als Unternehmer, Meister, Geselle oder sonst gegen Lohn ein Gewerbe betreiben, das hauptsächlich für die Land- und Forstwirtschaft arbeitet, sodaß diese Personen mittelbar im wesentlichen von der Landwirtschaft leben. Hierher gehören also z. B. die Leiter, Angestellten und Arbeiter in ländlichen Molkereien, Gärtnereien, Schmieden, Stellmachereien, die im wesentlichen landwirtschaftliche Geräte herstellen, in Mühlen auf dem Lande, die für die Landwirtschaft müllern usw. Ferner solche Arbeiter, deren Hauptberuf zwar nicht der landwirtschaftliche ist, die aber den überwiegenden Teil des Jahres dauernd in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind. Dagegen gehören nicht hierher Ziegler, Maurer, Fabrikarbeiter usw., auch wenn sie Grundbesitz haben und gelegentlich und vorübergehend landwirtschaftliche Tagelohnarbeiten verrichten.

6. Die Anberaumung nnd Leitung der Wahl ist Sache des Gemeindevorstands, Die dadurch erwachsenen Kosten ersetzt auf Antrag der Lippische landwirtschaftliche Hauptverein. Nötigenfalls setzt die Regierung die zu erstattenden Kosten fest. Der Wahltermin ist mindestens 48 Stunden vor Beginn der Wahlhandlung ortsüblich bekannt zu machen.

Die Wahlhandlung hat wenigstens 2 Stunden zu dauern und ist so anzusetzen, daß sich auch die Wähler der zweiten Wahlgruppe mit Rücksicht auf ihre Arbeitszeit daran beteiligen können.

7. Der Aufstellung einer besonderen Wählerliste bedarf es nicht. Als Unterlage kann die Landtags-Wählerliste benutzt werden. Entscheidend für die Wahlberechtigung sind indessen nur die Voraussetzungen unter III Ziffer 1 — 5 dieser Verordnung. Die Namen der die Wahl Ausübenden sind in diesen Fällen für beide Wahlgruppen getrennt in einer Anhangsliste zum Wahlprotokoll zu vermerken.

Hinsichtlich der Wahrung des Wahlergebnisses gelten die Bestimmungen für die Landtagswahl.

8. Der Gemeindevorstand hat einen Wahlvorstand zu bilden aus wenigstens 3 unzweifelhaft wahlberechtigten Personen der ersten und der zweiten Wahlgruppe. Der Gemeindevorstand hat die Mitglieder des Wahlvorstands durch Handschlag auf Treue und gewissenhafte Ausübung ihres Amtes zu verpflichten. Er leitet die Wahl, doch steht ihm bei dem vom Wahlvorstande zu fassenden Beschlüssen kein Stimmrecht zu. Nur bei Stimmengleichheit gibt er den Ausschlag.

9. Die Stimmzettel haben so viel Namen zu enthalten, wie in der betreffenden Wahlgruppe Personen zu wählen sind, Namen nicht wählbarer Personen sind unbeachtet zu lassen. Ebenso die zuletzt aufgeführten Namen, falls der Stimmzettel mehr Namen enthält als Personen zu wählen sind.

Über die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit einer Person sowie über die Gültigkeit

der Stimmzettel usw. entscheidet der Wahlvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlleiter den Ausschlag. Die Begründung der Beschlüsse ist im Protokoll niederzulegen.

10. Als gewählt gelten diejenigen Personen, die in den beiden Wahlgruppen die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben (relative Stimmenmehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsitzenden zu ziehende Los.

11. In demselben Wahltermine, aber in verschiedenen Urnen, wählen auch die Wahlberechtigten aus dem wirtschaftlich zur Gemeinde gehörigen selbständigen Gutsbezirke. Weist ein Gutsbezirk nur einen Wähler der ersten Wahlgruppe auf, so gilt dieser ohne Wahlausübung als gewählt.

12. Der Gemeindevorstand benachrichtigt die Gewählten und ruft sie zu einer den Bauern- und Landarbeiterrat der Gemeinde eröffnenden Versammlung ein, mit ihnen gleichzeitig die aus den Gutsbezirken Gewählten. Er veranlaßt sie, wiederum nach den beiden Wahlgruppen getrennt in geheimer und direkter Wahl aus ihrer Mitte und Gruppe je ein Mitglied zur Amtsvertretung der Bauern- und Landarbeiterräte zu wählen. Die Namen der Gewählten sind, auch seitens der Magistrate den Verwaltungsämtern mitzuteilen.

13. In ähnlicher Weise veranlassen die Verwaltungsämter die Wahl der Bezirksvertreter durch die Amtsvertreter unter Zuziehung der in den Städten Gewählten

Die Namen der Bezirksvertreter sind dem Lippischen landwirtschaftlichen Hauptverein mitzuteilen, die die eröffnende Versammlung einzuberufen und die sonst erforderlichen vorbereitenden Schritte zur Aufnahme der Tätigkeit des Lippischen Bauern- und Landarbeiterrats zu tun hat. Auch bei diesen Wahlen ist die Parität zu wahren.

14. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und zur Fortführung des übernommenen Amtes besteht nicht.

Die Wahlen können seitens wahlberechtigter Personen innerhalb einer Woche im Beschwerdewege zunächst bei der nächsten staatlichen Bezirksverwaltungsbehörde und sodann bei der Regierung angefochten werden, die endgültig entscheidet. Die Wahlanfechtung kann sich nur darauf stützen, daß die Wahl nicht rechtzeitig angesetzt oder bekanntgemacht oder daß eine unzulässige Wahlbeeinflussung oder eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses stattgefunden hat oder daß durch unzulässige Zurückweisung oder Zulassung von Wählern ein unrichtiges Wahlergebnis erzielt worden sei.

15. Nach- und Ersatzwahlen finden nicht statt. Weigert ein Gewählter die Annahme der Wahl oder legt er sein Amt vorzeitig nieder, so erfolgt Hinzuwahl durch die im Amte verbleibenden Personen der betreffenden Wahlgruppe.

16. Die Auflösung des Lippischen Bauern- und Landarbeiterrats erfolgt durch die Regierung, welche auch die staatliche Aufsicht über den Lippischen Bauern- und Landarbeiterrat zu führen hat und nach angemessener Zeit allgemeine Neuwahlen ausschreiben kann.

Detmold, den 8. Februar 1919.

Lippisches Staatsministerium

Nr. 770. Frhr. Biedenweg

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Amtsgerichte in Blomberg sind vom 1. März d. J. ab bis auf weiteres dem Gerichtsaktuar Obenhaus in Blomberg übertragen worden.

Detmold, den 7. Februar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 2278. Frhr. Biedenweg

Es wird möglich sein, einigen Kriegerwaisen aus der Jugendspende für Kriegerwaisen eine kleine Unterstützung zuzuwenden.

Entsprechende Anträge sind bis zum 1. März 1919 bei uns einzureichen.

Detmold, den 11. Februaar 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 744. Pustkuchen

Zusammenstellung

der Einreisebestimmungen in das von den Alliierten besetzte Gebiet.

Soweit die Bestimmungen bis jetzt vorliegen, gelten folgende Vorschriften:

Abschnitt I:
nördliche Grenze: holländische Grenze.
südliche Grenze: Eupen-Stolberg-Jülich-Grevenbroich-Oberkassel (sämtliche Orte einschließlich).

Zur Einreise in Abschnitt I ist ein Gesuch an den deutschen Abschnittskommandeur in Wesel, zu richten.

Nur Gesuche, die mit der Dringlichkeitsbescheinigung des Oberbürgermeisters oder Landrats versehen sind, werden von dem Abschnittskommandeur an das belgische Oberkommando weitergegeben.

Abschnitt II:
nördliche Grenze: Eupen-Stolberg-Jülich-Grevenbroich-Oberkassel (sämtliche Orte einschließlich).
südliche Grenze: Herzfeld-Hebscheid-Ormont-Stadtkyll-Hoffeld-Waershofen-Schuld-Berg-Oberwinter. (sämtliche Orte ausschließlich).

Der Abschnittskommandeur hat mit der Einreiseerlaubnis nichts zu tun. Statt dessen regelt sich die Einreise folgendermassen:

Der Antragsteller besorgt sich einen Personal-Ausweis (Name, Wohnort, Beschreibung der Persönlichkeit, gestempelte Photographie mit Unterschrift, behördlich beglaubigt). Sodann richtet er an seinen zuständigen Bürgermeister bzw. Gemeindevorsteher, (da, wo er augenblicklich ist) ein Gesuch auf Ausstellung eines Reisepasses. In dem Gesuch muß die Dringlichkeit der Reise begründet und ferner enthalten sein:

1. Wohnort und Reiseziel,
2. Zweck und Dauer der Reise,
3. Angabe einer Person am Reiseziel, die über den Zweck der Reise und den Antragsteller Auskunft geben kann.

Dem Gesuch ist eine lose, unaufgeklebte Photographie beizufügen.

Der betreffende Bürgermeister übersendet den Antrag mit dem Personalausweise und einer Beglaubigung der Dringlichkeit durch die Post als Zivildienstsache dem Bürgermeister des Ortes, wohin der Antragsteller reisen will (Zielort).

Der Bürgermeister des Zielortes legt die gesamten Dokumente der zuständigen englischen Militärbehörde vor, die entscheidet und im Falle der Genehmigung des Gesuchs einen besonderen Paß ausstellt.

Alle Dokumente gehen durch die Post als Zivildienstsache dem Bürgermeister des Heimatortes des Antragstellers wieder zu.

Handelt es sich um mehrere Orte, in die der Antragsteller reisen will, so sind dieselben in dem Antrag aufzuführen. Der Antrag ist an den Bürgermeister des am zentralsten gelegenen Orte zu richten.

Abschnitt III:
nördliche Grenze: Herzfeld-Habscheid-Ormont-Stadtkyll-Hoffeld-Wershofen-Schuld-Berg-Oberwinter. (sämtliche Orte einschließlich).
südliche Grenze: Besseringen-Hansbach-Mitlosheim-Hasborn-Schwarzenbach-Schwollen-Hennweiler-Winterbach-Dörrebrach-Aßmannshausen (sämtliche Orte ausschließlich)

Die Einreise ist nur auf der Strecke Hachenburch-Altenkrichen-Bendorf-Ehrenbreitstein-Coblenz möglich. Alle anderen Strecken sind gesperrt.

Für die Einreise genügt ein von einer ordnungsmäßigen staatlichen Verwaltungsbehörde (Landrat, Bürgermeister, Polizei) gestempelter Reiseerlaubnisschein mit Angabe des Zwecks der Dauer, des Ortes der Reise usw. und Personalbeschreibung.

Die Verwaltungsbehörden haben die Zureise auf die äußerst dringenden Fälle zu beschränken und sind dafür verantwortlich, daß Reisen, für die sie Passierscheine ausgestellt haben, nur zu dem angegebenen Zweck benutzt werden. Bei Verstößen hiergegen wird die Allgemeinheit unter der Aufhebung der Reiseerlaubnis zu leiden haben.

Abschnitt IVa: Frankfurt a. M.
nördliche Grenze: Besseringen-Hansbach-Mitlosheim-Hasborn-Schwarzenbach-Schwollen-Hennweiler-Winterbach-Dörrebach-Assmannshausen (sämtliche Orte einschließlich).
südliche Grenze: die badische Landesgrenze.
Abschnitt IVb: Karlsruhe.
nördliche Grenze: die badische Landesgrenze.
südliche Grenze: die deutsche Reichsgrenze.

Über die Einreisebestimmungen in Abschnitt IVa und b liegen noch keine näheren Angaben vor. Gesuche sind auf jeden Fall an die beiden Abschnittskommandeure zu richten. Die Einreise scheint aber nach den bisherigen Erfahrungen äußerst erschwert zu sein.

Für im aktiven Heeresdienst befindliche Militärpersonen kann in keinem Fall Zureisegenehmigung für Privatzwecke in das besetzte Gebiet gewährt werden.

Ordnungsmäßig demobilisierte Wehrpflichtige, die vor dem 1. August 1914 im besetzten Gebiet ihren Wohnsitz hatten, können nach der amtlichen Erklärung der Alliierten ohne weiteres einreisen. Dasselbe gilt für ordnungsmäßig demobilisierte Beamte. Letztere haben das Vorrecht, auch dann noch einreisen zu dürfen, wenn sie während des Krieges in das besetzte Gebiet übergesiedelt sind.

Die Einreise in die neutrale Zone ist ohne weiteres gestattet. Aktive Militärpersonen können bis zu 14 Tagen in dieselbe beurlaubt werden, wenn ihre Angehörigen dort wohnen; sie dürfen keine Waffen tragen.

Deutsche Waffenstillstandskommission.

Bekanntmachung
über Erzeugerrichtpreise für Frühgemüse der Ernte 1919.

1.) Gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) und § 4 des Normalvertrages über Frühgemüse der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, gebe ich nachstehend unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 18. März 1918 (Reichsanzeiger 70)

die Erzeugerrichtpreise für Frühgemüse bekannt:

Gemüsesorten	Preis je Pfund in Pfennigen
*Erbsen	35
Bohnen	
1) grüne Bohnen (Stangen-, Busch-)	32
2) Wachs- und Perlbohnen	40
3) Puff- (Sau-) Bohnen	20
Rote Möhren und Karotten aller Art einschließlich der kleinen runden Karotten mit Kraut (vom 1. Juni 1919 ab)	12
ohne Kraut (vom 1. Juni 1919 ab)	20
Früh-Kohlrabi vom 10. Juni 1919 ab	22

Frühweißkohl	16
Frühwirsing- und Frührotkohl	20
Frühzwiebeln mit Kraut	30

*Für die Bundesstaaten Bayern, Württemberg und Baden Erzeuger-Richtpreise für Erbsen 30 Pf. je Pfund.

2) Die Einteilung des Gebietes des Deutschen Reiches in fünf Wirtschaftsgebiete, die nunmehr für die Bildung der Preiskommissionen von Bedeutung ist, bleibt nach Maßgabe meiner Bekanntmachung vom 18. März 1918 (Reichsanzeiger 70) aufrecht erhalten, nur die Grafschaft Schaumburg (Regierungsbezirk Cassel) aus dem Wirtschaftsgebiet C in das Wirtschaftsgebiet E überwiesen.

3) Die Richtpreise gelten für die aufgrund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren als Vertragspreise bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die für die Erzeugerorte zuständigen Preiskommissionen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst die maßgebenden Vertragspreise mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, veröffentlichen. Gemäß § 5 der Verordnung vom 3 April 1917 darf nach der Aberntung auch das nicht durch Lieferungsverträge gebundene Gemüse nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
Der Vorsitzende
von Tilly

Verdingung.

Zum Bau eines Spritzenhauses in Hiddesen sollen nach den Bestimmungen des Demobilmachungskommissars vergeben werden:

Los 1. Maurerarbeiten.
„ 2. Zimmerarbeiten.
„ 3. Tischlerarbeiten.
„ 4. Dachdeckerarbeiten.
„ 5. Klempnerarbeiten.

Zeichnungen und Bedingungen liegen beim Landes-Bauamt, Regierungs-Gebäude Zimmer 23 aus. Angebotsformulare können daselbst gegen Erstattung von 50 Pfg. Schreibgebühr für das Los bezogen werden.

Die Angebote sind spätestens bis zum Sonnabend, den 22. d. M. vormittags 10 Uhr dem Landesbauamte einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt öffentlich in Gegenwart erschienener Bewerber.

Detmold, den 8. Februar 1919.

Landes-Bauamt.

Bekanntmachung.

Gemäß § 32, Ziffer 7, der Ausführungsanweisung vom 16. Dezember 1918 zum Landtagswahlgesetz, welche nach § 3 der Verordnung des Lippischen Volks- und Soldatenrates über die Neuwahlen zu den Gemeindevertretungs-Körperschaften vom 9. Dezember 1918 für die Durchführung der Wahl zu Grunde zu legen ist, hat die am 2. Februar 1919 erfolgte Stadtverordnetenwahl nach der am 8. Februar 1919 erfolgten Feststellung folgendes Ergebnis gehabt:

Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 6518

Hiervon sind entfallen auf den Wahlvorschlag mit dem Merkmal:

1. Sozialdemokratie	2042
2. Deutsche Nationale Volkspartei und Bürgerliches Wahlkartell	2241
3. Deutsche Demokratische Partei	2235
Zusammen wie oben	6518

Gewählt sind demnach:

I. Von der Sozialdemokratie:

8 Stadtverordnete, und zwar:

1. Heinrich Pieper, Arbeitersekretär, Lageschestr. 17,
2. Heinrich Vießelmann, Freiligrathstr. 2,
3. Robert Diederich, Lithograph, Leopoldstr. 25,
4. Karl Ziegenbein, Lagerhalter, Marienstr. 28,
5. Adolf Ebker, Kohlenhändler, Marienstr. 3,
6. Heinrich Drake, Schriftsteller, Wotanstr. 3,
7. Frau Helene Lampe, Dorotheenstr. 30,
8. Wilhelm Meier, Schuhmacher, Annastr. 29.

II. Von der Deutschnationalen Volkspartei und dem Bürgerlichen Wahlkartell:

8 Stadtverordnete und zwar:

1. Paul Theopold, Geh. Justizrat, Bandelstr. 9,
2. Gustav Busch, Postschaffner, Annastr. 75,

3. August Stecker, Bausachverständiger, Rosenstr. 4a,
4. Paul Kettmann, Kaufmann und Kriegsbeschädigter, Schülerstr. 37,
5. Herm. Klasing, Dr. Rechtsanwalt, Allee 11,
6. Conrad Hamann, Schuhmachermeister, Bruchstr. 39,
7. Hugo Sieg, Fürstl. Rat, Papenbergstr 12,
8. Adolf Gregorius, Dr. Gymnasialdirektor, Leopoldstr. 7,

III. Von der Deutsch Demokratischen Partei:

8 Stadtverordnete und zwar:
1. Karl Tielker, Dr. jur. Rechtsanwalt, Bahnhofstr. 6,
2. Eduard Bock, Generalagent, Wallgraben 30,
3. Lina Eichmann, Ehefrau, Bahnhofstr. 3,
4. Wilhelm Sievert, Eisenbahnunterassistent, Sachsenstr, 30,
5. Heinrich Sievert, Dr. jur. Rechtsanwalt, Paulinenstr. 21,
6. Fritz Brand, Kaufmann, Hermannstr. 39,
7. August Otte Buchdrucker, Meiersfelderstr. 68,
8. Martin Wolf, Lehrer, Hermannstr. 41.

Detmold, den 9. Februar 1919.

Der Wahlleiter
Nikutowski

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 11. Februar 1919.

Der Magistrat
Wittje

Steckbrief.

Gegen den polnischen Arbeiter Johann Wuisky, etwa 20 bis 25 Jahre alt, zuletzt auf dem Gute Schwaghof bei Bad Salzuflen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 179/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 6. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 179/19. Credé

Das Strafvollstreckungsersuchen vom 25. Januar 1916 in der Sache gegen die russisch-polnische Arbeiterin Marianne Knas aus Kutenhausen ist erledigt.

Detmold, den 22. Januar 1919.

Der Erste Staatsanwalt
M 55/15. Credé

Der am 27. Dezember 1917 gegen den Arbeiter Johann Buchheim aus Nieukerk erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 28. Januar 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 1976/17. Credé

Der am 2. November 1918 gegen den Matrosen Edmund Neumann aus Poppenburg erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 3. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 1509/17. Credé

Bekanntmachung.

Seit einigen Tagen sind im hiesigen Lande eigens zu diesem Zwecke vorgebildete Militärpersonen als Hilfsgendarmen eingestellt und verpflichtet. Es sind dieses:

1. Der berittene Hilfsgendarm Heinrich Hanke, Heidenoldendorf,
2. der berittene Hilfsgendarm Heinrich Dependorf, Waddenhausen,
3. der berittene Hilfsgendarm Lambert Metz, Brake,
4. der berittene Hilfsgendarm Wilhelm Hanke, Istrup,
5. der berittene Hilfsgendarm Karl Knackmuhs, Dalbke bei Hohenhausen,
6. der berittene Hilfsgendarm Ludwig Küster, Alverdissen.

Den Hilfsgendarmen sind die Befugnisse der Polizeibeamten zugelegt.

Detmold, den 10. Februar 1919.

Lippisches Gendarmerie-Kommando
Quentin

Auf dem Bahnhofe in Oerlinghausen ist gelegentlich einer Beschlagnahme von Lebensmitteln eine lederne Handtasche zurückgelassen. Der sich

gehörig legitimierende Eigentümer wolle sich hier melden.

Schötmar, den 5. Februar 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

J.-Nr. 17043. Krieger

Bei einem Pferde des Landwirts Kuhfuß in Lüdenhausen Nr. 19 ist der Ausbruch der Räude kreistierärztlich festgestellt.

Brake in Lippe, den 5. Februar 1919.

Verwaltungsamt

Nr. 1742. Tasche

Bekanntmachung.

Die Arbeiten und Lieferungen zum Umbau der Landesstraße Brakelsiek — Schwalenberg (km 31,4 — 32,2) sollen als Notstandsarbeiten gemäß den Bedingungen des Demobilmachungskommissars vergeben werden und zwar:

1. auf schriftliches Angebot: die Ausführung der Erdarbeiten und der Steinbahn nebst Lieferung der Zementrohre.
2.) auf mündliches Angebot: das Brechen von 742 cbm Packlage- und 412 cbm Feinschlagsteinen sowie Anfuhr dieser Steine.

Die Verdingungsunterlagen und Angebotsformulare liegen beim Landesbauamt aus.

Der Verdingungstermin ist auf

Sonnabend, den 15. Februar,
vormittags 10 Uhr

in der Röhne'schen Wirtschaft in Schwalenberg anberaumt.

Blomberg, den 5. Februar 1919.

Nr. 92. Lippisches Landesbauamt

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 279 die Firma:

Detmolder optische Anstalt
Mittelstraß & Meyer

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen. Dieselbe ist eine offene Handelsgesellschaft. Gesellschafter sind der Kaufmann Otto Mittelstraß und der Optiker Otto Meyer-Spielbrink in Detmold. Jeder derselben ist zur selbstständigen Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb optischer, photographischer und verwandter Artikel.

Detmold, den 4. Februar 1919.

H. R. A Nr. 279. Lippisches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Landwirt Karl Rehmsmeier in Lüerdissen als Vormund des Heinrich Rehme daselbst hat das Aufgebot

1. der Hypothekenurkunde vom 22. November 1865 über 600 Mark Darlehn eingetragen auf dem Kolonate Nr. 31 zu Lüerdissen Band I Blatt 39 des Grundbuchs von Lüerdissen Abt. III Nr. 1 für den Kolon Meier-Otto Nr. 1 in Luhe und
2. der Hypothekenurkunde vom 30. April 1879 über 300 Mark Darlehn eingetragen auf demselben Grundbesitze für die Fürstliche Leihekasse in Detmold beantragt.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 19. Mai 1919,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Lemgo, den 6. Februar 1919.

2 F 1/19. Lippisches Amtsgericht II

Aufgebot.

Der Dienstknecht Friedrich Albert in Tintrup hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 26. September 1892 über eine auf dem Grundbesitz der Witwe Wilhelmine Albert geborene Tölle Nr. 32 in Reelkirchen in Abteilung III unter Nr. 6 für ihn eingetragene Hypothek in Höhe von 180 ℳ beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Donnerstag, den 19. Juni 1919,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 6

anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Blomberg, den 7. Februar 1919.

II. F. 2/19 Lippisches Amtsgericht II

Der auf den 26. März 1919 angesetzte Termin zur Versteigerung des Grundbesitzes des Fuhrmanns August Brinkmeier d. J. hierselbst ist aufgehoben.

Blomberg, den 1. Februar 1919.

I K 6. 19. Lippisches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll auf Antrag des Verwalters im Konkurse über das Vermögen der Firma Dampfziegelei Bösingfeld, G. m. b. H., in Bösingfeld der in Asmissen belegene, im Grundbuche von Asmissen Band 4 Blatt 37 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Dampfziegelei Bösingfeld, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bösingfeld, eingetragene Grundbesitz, Kartenblatt 5 Parzelle 292/1, Auf der Exterbreite, Acker, zu 67 a 15 qm, Parzelle 293/1, Auf der Exterbreite, Hofraum zu 75 a 15 qm, Parzelle 294/1, Auf der Exterbreite, Weide zu 9 a 70 qm mit zusammen 6,32 ℳ Grundsteuerreinertrag, ferner die dazu gehörenden Gebäude, jährlicher Nutzungswert 90 ℳ, am

Freitag, den 11. April 1919,
nachmittags 3 Uhr,

in der früheren Kottmannschen Gastwirtschaft in Bösingfeld an Ort und Stelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 1919 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Alverdissen, den 3. Februar 1919.

K. 3/19. Lippisches Amtsgericht

Der unter dem 11. 9. 18 veröffentlichte Steckbrief gegen den Musk. Fritz Meising, geb. 8. 8. 96 zu Bochum, ist durch den Amnestie-Erlaß vom 7. 12. 18 erledigt.

Detmold, den 6. Februar 1919.

B. Nr. 7522 Gericht
des Ers.-Batl. Inf.-Reg. 55

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 22 Sonnabend, den 15. Februar 1919

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Tarifverträge, und Arbeiter- und Angestelltenausschüsse. S. 173. — Bekanntmachung, betr. die neue Landeskarte. S. 174. — Betr. Schutz der Mieter in der Stadt Schwalenberg. S. 174. — Hengstkürung für die Deckperiode 1919. S. 174. — Betr. Bau des Kommunalweges Wilberg-Horn. S. 175. — Wahlergebnis für die Nationalversammlung. S. 175. — Anordnung über den Verkehr mit Wildbret. S. 175. — Betr. Bekämpfung unerlaubter Schlachtungen. S. 176. — Aufgebot eines Hypothekenbriefes des Landwirts Noltensmeier in Luhe. S. 176. — Aufgebot eines Sparbuchs des August Ridder aus Lothe. S. 177. — Verschiedenes.

Die am 14. d. M. ausgegebene Nr. 4 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 4 Vorläufige Verfassung des Freistaats Lippe.

Die Nr. 29 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1919, enthält:

Nr. 6693. Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Schilf. Vom 4. Februar 1919.

Nr. 6694. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1918. Vom 3. Februar 1919.

Die Nr. 30 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. Februar 1919, enthält:

Nr. 6695. Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen. Vom 1. Februar 1919.

Nr. 6696. Bekanntmachung über die Aufrechterhaltung der von militärischen Stellen zur Regelung verkehrswirtschaftlicher Verhältnisse erlassenen Bekanntmachungen. Vom 4. Februar 1919.

Nr. 6697. Bekanntmachung über Saatkartoffeln. Vom 6. Februar 1919.

Die Nr. 31 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. Februar 1919, enthält:

Nr. 6698. Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen. Vom 29. Januur 1919.

Nr. 6699. Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 165). Vom 7. Februar 1919.

Ausführungsbestimmungen
vom 14. Februar 1919
zu der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1456).

Auf Grund des § 31 der vorerwähnten Verordnung werden die in den §§ 15, 16, 18 Abs. 2 bis 4, 23 und 30 der Verordnung der Landeszentralbehörde zugewiesenen Aufgaben der Regierung übertragen.

Detmold, den 14. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 673. Becker. Neumann-Hofer. Drake.

Das Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer 330 „Dreihundertdreißig" aus den Behringwerken in Marburg ist wegen nachträglich eingetretener Unbrauchbarkeit zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 5. Februar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 2734. Frhr. Biedenweg

Die von den Gebrüdern Hugo und Hilmar Kabaker in Lemgo errichtete „Moritz Kabaker-Stiftung" ist auf Grund der eingereichten Stiftungsurkunde gemäß § 80 B. G. B. genehmigt.

Detmold, den 11. Februar 1919.

Lippisches Staatsministerium
Im Auftrage

Nr. 400. Pustkuchen

Bekanntmachung

betr. die neue Landeskarte.

Nachdem die Beschränkungen, welche wegen des Bezuges der im Maßstabe 1:80000 hergestellten neuen Landeskarte seitens des Kriegsministeriums getroffen waren (s. Bekanntmachung vom 11. Juli 1918 in Nr. 72 des Staatsanzeigers), aufgehoben sind, kann die Karte jetzt von jedermann einzeln zum Preise von 2 ℳ und bei gleichzeitiger Abnahme von 10 Stück zum Preise von 1,50 ℳ das Stück, außer den etwaigen Verpackungs- und Portokosten, von unserer Katasterinspektion in Detmold bezogen werden.

Detmold, den 7. Februar 1919.

Lippische Regierung

Zu Nr. 1317. Frhr. Biedenweg

Gemäß § 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1140) wird für den Bezirk der Stadt Schwalenberg angeordnet:

1. daß die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindebehörde kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietssteigerung erfolgt,
2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung der Gemeinde-Behörde zu dem Ablauf erwirkt hat.

   Die Gemeindebehörde kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietsverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Bestimmt die Gemeindebehörde die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann sie dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Detmold, den 13. Februar 1919.

Lippische Regierung
J. V.

B/B. Pustkuchen

Bei der am 12. d. Mts. stattgefundenen Kürung sind folgende Privathengste als Beschäler für die Deckperiode 1919, abschließend mit der nachjährigen Hengstkürung zugelassen:

I. Warmblüter:

1. Effekt, Ostfriese, 7 jährig, braun;
   Besitzer: Oberamtmann Treviranus auf Varenholz;
2. Edelmann, Ostfriese, 5 jährig, braun,
   Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
   Stationshalter: Gutsbesitzer Mengedoth in Homeien;
3. Eberhard, Ostfriese, 5 jährig, hellbraun,
   Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
   Stationshalter: Gutsbesitzer Röhr in Hardissen;
4. Erbgraf, Oldenburger, 5 jährig, braun,
   Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
   Stationshalter: Domänenpächter v. Ohlen in Blomberg.
5. Eboli, Ostfriese, 3 jährig, dunkelbraun;
   Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein;
6. Sturm Hannoveraner, 3 jährig, schwarz.
   Besitzer: Landwirt Pelshenke in Wüsten;

II. Kaltblüter:

7. Agricola, Belgier, 8 jährig, Dunkelfuchs,
   Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
   Stationshalter: Rittergutspächter Langebeckmann auf Braunenbruch;

8. Wladimir, Belgier, 7 jährig, hellbraun,
Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
Stationshalter: Gutsbesitzer Feger in Hardissen;
9. Baron, Belgier, 8 jährig, Goldfuchs,
Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
Stationshalter: Gutsbesitzer Huxoll in Huxoll (Cappel);
10. Mohr, Belgier, 6½ jährig, schwarz,
Besitzer: Domänenpächter Meyer in Schwalenberg;
11. Caruso, Westfale, 8 jährig, Dunkelfuchs,
Besitzer: Gutsbesitzer Wolff in Heesten;
12. Harry, Westfale, 7 jährig, Fuchs,
Besitzer: Domänenpächter Ohlerking in Schieder;
13. Arm, Westfale, 11 jährig, dunkelbraun,
Besitzer: Kammerherr von Vogelsang auf Hovedissen;
14. Diogenes, Belgier, 6 jährig, Fuchs,
Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
Stationshalter: Gutsbesitzer Busse in Werl;
15. Bredow, Belgier, 8 jährig, Fuchsschimmel,
Besitzer: Kammerherr von Vogelsang auf Hovedissen;
16. Klaus, Franzose, 7 jährig, Grauschimmel,
Besitzer; Gutsbesitzer Frevert in Niedermeien;
17. Romolus, Westfale. 9 — 10 jährig, Fuchs mit Blesse, Füße links hinten und rechts vorn weiß,
Besitzer: Domänenpächter Büttner, Barntrup;
18. Hans, Westfale, Fuchs mit großer Blesse, hinten bis Sprunggelenk weiß, 2¾ jährig;
Besitzer: Landwirt Löwe in Greste;
19. Max, Belgier, 4 jährig, heller Fuchs mit Blesse, weißem Schweif und weißen Füßen, links hinten gestieselt,
Besitzer: Domänenpächter v. Ohlen-Blomberg.

Detmold, den 13. Februar 1919.

Lippische Kürungskommission
Der Vorsitzende
Heldman
Geh Regierungsrat

Verdingung.

I. Die Erdarbeiten und die Anfertigung der Steinbahn in Länge von 832 Meter,
II. das Brechen der Steine.
III. die Anfuhr der Steine
zum Neubau eines Kommunalweges von Wilberg nach Horn soll nach den Bestimmungen des Demobilmachungs-Kommissars im Ganzen oder nach den 3 Losen getrennt vergeben werden.

Die Verdingungsunterlagen können am 15. und 17. d. Mts. vormittags bei dem Landes-Bauamt in Detmold, Regierungsgebäude, Zimmer Nr. 21, eingesehen und Angebotsformulare gegen eine Gebühr von 0,30 Mark dort bezogen werden.

Angebote sind verschlossen bis zum 20. d. Mts. vormittags 11 Uhr bei dem Landes-Bauamte abzugeben, wo diese in Gegenwart erschienener Bewerber geöffnet werden.

Detmold, den 12. Februar 1919.

Landes-Baumt

Das Wahlergebnis für die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung in dem 17. Wahlkreis ist in der Sitzung des Wahlausschusses vom 25. Januar 1919, wie folgt, festgestellt worden:

Schiffer 418017 Sitze 6 Schiffer, Herold, Mansbach, Frerker, Kreutz, Koch
Severing 303440 Sitze 4 Severing, Janscheck, Schreck, Schlüter
Neumann-Hofer 96630 Sitze 1 Neumann-Hofer
Wallbaum 86009 Sitze 1 Wallbaum
Hugo 65102 Sitze 1 Hugo
Ernst 21040 Sitze keine
Hügel 664 Sitze keine

Minden, den 31. Januar 1919.

Der Wahlkommissar:
v. Bergen

Durch die Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 96) sind nachstehende Änderungen in der Anordnung über den Verkehr mit Wild vom 16. Oktober 1917 (Staatsanzeiger Seite 1045) erforderlich geworden:

a) Im § 3, letzter Satz muß es heißen:
für je 50 Gramm Wildbret ist ein Abschnitt der „Reichsfleischkarte abzugeben."

b) Im § 6 ist im ersten Satz statt „40 Gramm" zu setzen:
„50 Gramm."

Lemgo, den 12. Februar 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende

G.-Nr. 2365. Künne

Bekanntmachung.

Durch Ziffer 3 der Verordnung der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamtes vom 21. November 1918 über Bekämpfung unerlaubter Schlachtungen (Staatsanzeiger S. 938) werden die Vertrauensmänner des K. W. V. ermächtigt, Auskunft über die Zu- und Abgänge in den Viehbeständen der einzelnen Viehhalter der Gemeinde zu verlangen und erforderlichenfalls das persönliche Erscheinen des Viehbesitzers zur Aufklärung anzuordnen, dem alsdann zu entsprechen ist.

Da dieser Aufforderung der Vertrauensmänner zur Aufklärung von Viehkataster-Fragen nicht in allen Fällen pünktlich Folge geleistet ist, wird hiermit bekanntgegeben, das der K. W. V. säumige Viehbesitzer, die dieser Aufforderung der Vertrauensmänner nicht nachgekommen sind, auf Grund der Ziffer 12 der Verordnung der staatsministeriellen Verordnung vom 7. März 1917 (Staatsanzeiger Seite 240) je nach Lage des Falles in eine Ordnungsstrafe bis zu 50 Mark nehmen wird.

Der K. W. V. ersucht daher alle Viehbesitzer des Landes, den Aufforderungen der Vertrauensmänner zur Vermeidung von Strafen pünktlich zu entsprechen.

Rittergut Hovedissen, den 10. 2. 1919.

Kreiswirtschaftsverband
Lippischer Landwirte.
Der Vorsitzende:

P. R. Nr. 33928. von Vogelsang

Der am 14. August 1915 gegen den Knecht Heinrich Wortmann in Bad Meinberg erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 27. Januar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

L 18/15. Credé

In der Zeit vom 23. bis 31. Januar d. J. sind dem Domänenpächter August Bolhöfer in Ubbentrup von seinem fast neuen Landauer, welcher in der unverschlossenen Wagenremise stand, etwa 3 qm Leder im Werte von 700 Mark gestohlen worden. Das Leder ist innen braun, außen schwarz und dicht an dem Rahmen mit einem Messer abgeschnitten.

Bolhöfer hat für die Ermittelung des Täters eine Belohnung von 150 Mark ausgesetzt.

Um Ermittelung des Täters und Nachforschung nach den gestohlenen Sachen zu J 202|19 wird ersucht.

Detmold, den 7. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 202/19. Credé

In der Nacht vom 7. zum 8. Februar sind aus der Verkaufsstelle Nr. 18 des Lippischen Konsums Oerlinghausen folgende Gegenstände mittels Einbruchs gestohlen worden:

2×12 Meter Voilesstoff weiß, 6 Meter Voilesstoff weiß, 1 1½ Meter graugeblümte Seide (85 cm breit) 4 Meter blauweiß gestreifte Seide (85 cm breit) 4 Meter buntgestreifte Seide (85 cm breit) 2 Unterröcke (schwarz Satin) 1 Unterrock (grau Satin) 6 Brote. Der Gesamtwert der gestohlenen Sachen beträgt 1146,90 Mark.

Außerdem sind noch 1200 Fettmarken in Bündeln von dem Täter entwandt worden.

Um Ermittelung des Täters und Nachforschung nach den gestohlenen Sachen hierher zu J 219|19 wird ersucht.

Detmold, den 10. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 219|19. Credé

Der am 29. Juni 1918 gegen den Glasmacher Johannes Heise aus Wickade erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 10. Februar 1919.

Der Amtsanwalt

P. L. 252|18. Nacke

Aufgebot.

Der Landwirt Gustav Noltensmeier in Luhe bei Lemgo hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes

vom 25. Mai 1907 über die zu seinen Gunsten im Grundbuche von Detmold Bd. XXVI Bl. 1264 Abt. III unter Nr. 12 eingetragene Hypothek von 1500 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 27. Mai 1919, vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 8. Februar 1919.

F 5/19. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 238

Heinrich Dütemeyer

eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 10. Februar 1919.

H. R. A Nr. 238. Lippisches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Vormund des August Ridder aus Lothe hat das Aufgebot des auf den Namen des August Ridder ausgestellten und über 898,09 ℳ lautenden Sparbuchs Nr. 7335 der städtischen Spar- und Leihekasse hierselbst beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 28. Mai 1919, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Blomberg, den 7. Februar 1919.

I. F. 4/19 Lippisches Amtsgericht I

Der Beschluß des Amtsgerichts II Blomberg vom 18. Mai 1907, durch welchen die jetzige Witwe Auguste Sobbe, geb. Böcker, in Belle wegen Verschwendung entmündigt war, ist aufgehoben.

Blomberg, den 7. Februar 1919.

II. E. 1. 19. Amtsgericht II

In das Handels-Register Abteilung B. ist zu Nr. 19

Sinalco Aktiengesellschaft

eingetragen:

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. November 1918 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 250000 Mark beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt.

Detmold, den 10. Februar 1919.

H. R. B. Nr. 19. Lippisches Amtsgericht I

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß der Schneidermeister Karl Büngener und Frida Rose Nr. 57 in Belle durch Vertrag vom 5. Februar 1919 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 12. Februar 1919.

G. R. Nr. 20/19. Das Amtsgericht II

Zu der unter Nr. 62 des Handelsregisters eingetragenen Firma G. H. Busemeyer & Co. in Lage ist vermerkt:

Kaufmann Ludwig Busemeyer ist als Gesellschafter ausgeschieden. Die persönlich haftenden Gesellschafter, Kaufleute Hugo Weweler und Otto Busemeyer, sind jeder zur Zeichnung und Vertretung der Firma berechtigt.

Lage, den 31. Januar 1919.

H. R. A. Nr. 62. Das Amtsgericht

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 325 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Louis Bute und Marie, geborene Gronemeier Nr. 91 in Asmissen durch Vertrag vom 31. Januar 1919 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. Bs. eingeführt haben.

Alverdissen, den 31. Januar 1919.

G. R. 325. Lippisches Amtsgericht I

Der unterm 12. 10. 18 veröffentlichte Steckbrief gegen den Musketier Ernst Schröder aus Hörstmar bei Lage ist durch den Amnestie-Erlaß vom 7. 12. 18 aufgehoben.

Detmold, den 11. Februar 1919.

B. Nr. 7568. Gericht des Ers.-Batl. Inf.-Reg. 55

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 23 Montag, den 17. Februar 1919

Inhalt: Betr. das Sammeln von Mutterkorn. S. 180. — Verschiedenes.

Die Nr. 32 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Februar 1919, enthält:

Nr. 6700. Ausführungsbestimmung zu der Verordnung vom 24. Januar 1919 über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung (Reichs-Gesetzbl. S. 100) Vom 6. Februar 1919.

Nr. 6701. Verordnung, betreffend die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin und den Verkehr damit. Vom 5. Februar 1919.

Die Nr. 33 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. Februar 1919, enthält:

Nr. 6702. Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt. Vom 10. Februar 1919.

Nr. 6703. Verordnung über die Preise für Thomasphosphatmehl. Vom 7. Februar 1919.

Die Nr. 34 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1919, enthält:

Nr. 6704. Verordnung, betreffend Übertragung von Befugnissen, die dem Kaiser oder dem König von Preußen als Kontingentsherrn zustanden. Vom 1. Februar 1919.

Nr. 6705. Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete. Vom 1. Februar 1919.

Nr. 6706. Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete. Vom 1. Februar 1919.

Nr. 6707. Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken. Vom 5. Februar 1919.

Nr. 6708. Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung. Vom 5. Februar 1919.

Nr. 6709. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung. Vom 4. Februar 1919.

Die Nr. 35 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1919, enthält:

Nr. 6710. Bekanntmachung über die Aufhebung der Beschlagnahme von Fässern. Vom 8. Februar 1919.

Nr. 6711. Verordnung über die Wahl des Vorstandsvorsitzenden bei den Ortskrankenkassen und über die Kassenangestellten. Vom 5. Februar 1919.

Nr. 6712. Verordnung über Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit. Vom 30. November 1918.

Nr. 6713. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der wirtschaftlichen

Demobilmachung vom 24. Januar 1919. Vom 7. Februar 1919.

Die Nr. 36 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. Februar 1919, enthält:

Nr. 6714. Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 9. Februar 1919.

Nr. 6715. Verordnung über die Fristen des Wechsel- und Schecksrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 9. Februar 1919.

Da die Versorgung mit Mutterkorn, einer für die Geburtshilfe unentbehrlichen Arzneidroge, in den letzten Monaten auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, so liegt es im dringenden Volksinteresse, alles zu tun, um die im Inlande erfaßbaren Mengen den Zwecken der Krankenversorgung dienstbar zu machen. Wir richten daher namentlich an die Herren Landwirte die Bitte, das Mutterkorn in ihren Betrieben zu sammeln und an die Leiter der Hauptsammelstellen für Arzneipflege:

Herrn Lehrer Kampfranz — Detmold,
" " Döldissen — Lieme,
" " Junker — Lage,
" " Kleinsorge — Bad Salzuflen,
" " Blümchen — Heesten,
" " Schröder — Asemissen,
" " Kuhlemeier — Heidelbeck,
" " Weber — Silixen,
" " Pankoke — Schieder,
" " Tappe — Sonneborn
" " Koch — Nienhagen, A. L.

abzuliefern. Der Preis für das kg dürfte zur Zeit 12 Mark betragen.

Detmold, den 11. Februar 1919.

Lippische Regierung
J. V.
Pustkuchen

Unter den Pferdebeständen des Kolons und Händlers Kronshage in Augustdorf ist die Räude ausgebrochen. Über das genannte Gehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 12. Februaar 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
Kirchhof

In das Handelsregister B ist unter Nr. 5 die Firma „Lippische Ziegeleivereinigung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" mit dem Sitz in Lage eingetragen.

Zweck der Gesellschaft ist die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Gesellschafter, insbesondere die Verwertung der in den Ziegeleien der Gesellschafter erzeugten Mauersteine, die Schlichtung von Lohnstreitigkeiten, Beschaffung der erforderlichen Materialien, Regelung von Streikunterstützungen, Rechtsberatung sowie die Förderung und Stärkung der geschäftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Gesellschafter.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20400 ℳ. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. Februar 1919 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Gesellschaft vertritt der Geschäftsführer oder der stellvertretende Geschäftsführer.

Geschäftsführer ist der Kaufmann Paul Koch in Lage und stellvertretender Geschäftsführer Rechnungsführer Fr. Niedermeier in Lage.

Lage, den 11. Februar 1919.

H. R. A. Nr. 5. Das Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 24 Mittwoch, den 19. Februar 1919

Inhalt: Betr. Ernennung des Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Ernst zum Regierungspräsidenten. S. 181. — Betr. die versicherungspflichtigen Personen des Sanatoriums Grotenburg G. m. b. H. in Hiddesen. S. 181. — Aufhebung der Verordnung über Schilf betr. S. 182. — Betr. Familienunterstützung für uneheliche Kinder S. 182. — Bucheckernsammlung betr. S. 182. — Bekanntmachung über Saatkartoffeln betr. S. 182. — Verordnung über die Preise für Thomasphosphatmehl S. 183. — Zwangsversteigerung Hinrichs Detmold. S. 183. — Betr. Aufhebung von Bekanntmachungen über wirtschaftliche Maßnahmen S. 184.

Die Nr. 37 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. Februar 1919, enthält:

Nr. 6716. Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Vom 8. Februar 1919.

Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Ernst in Detmold ist zum Regierungspräsidenten ernannt.

Detmold, den 18. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 905. Becker. Neumann-Hofer. Drake.

Der Wirkliche Geheime Rat Pustkuchen hier ist auf sein Nachsuchen zum 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

Detmold, den 14. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 484. Becker. Neumann-Hofer. Drake.

Der Lehrer Finke in Berlebeck ist antragsgemäß unter Anerkennung langjähriger treuer Dienste zum 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt.

Detmold, den 17. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 169 Becker Neumann-Hofer Drake

Der Kreislandmesser Trabant in Lemgo ist auf sein Nachsuchen unter Anerkennung langjähriger treuer Dienste zum 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt.

Detmold, den 17. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 456. Becker Neumann-Hofer Drake

Es ist genehmigt, daß den Vornamen „Hans Ernst" des am 6. März 1918 in Altona-Ottensen geborenen Kindes des Kaufmanns Heinrich Möller dortselbst, noch der weitere Vorname „Richard" hinzugefügt wird.

Detmold, den 14. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 634. Becker. Neumann-Hofer. Drake.

Auf Antrag des Sanatoriums Grotenburg G. m. b. H. in Hiddesen bei Detmold wird mit Zustimmung der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Ämter Detmold und Lipperode-Cappel auf Grund des § 171 der Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß die dauernd im Betriebe des Sanatoriums beschäftigten versicherungspflichtigen Personen vom 16. Februar 1919 ab von der Versicherung bei der genannten Krankenkasse befreit sind.

Detmold, den 17. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 755. Becker Neumann-Hofer Drake

Aufhebung der Verordnung über Schilf betr.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts hat durch eine am 4. Februar 1919 in Nr. 29 des Reichsgesetzblattes veröffentlichte Bekanntmachung die Verordnung über Schilf vom 26. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 95, Staatsanzeiger S. 212) mit sofortiger Wirksamkeit außer Kraft gesetzt. Damit erlischt auch die Gültigkeit der lippischen Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung vom 15. März 1918 (Staatsanzeiger S. 214).

Detmold, den 18. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium

K. Nr. 961. Becker Neumann-Hofer Drake

Die Familienunterstützung für uneheliche Kinder kann auch nach dem 31. Dezember 1918 auf Antrag eines Berufsvormundes solange weitergezahlt werden, bis dessen Nachforschungen ergeben haben, daß sich der außereheliche Vater, Stief- oder Pflegevater, wegen dessen Einberufung bisher Kriegsunterstützung gezahlt worden ist, nicht mehr bei der Truppe befindet. Es muß jedoch dabei vorausgesetzt werden, daß die Nachforschungen sofort mit der nötigen Kraft aufgenommen und durchgeführt werden.

Um gefällige Verständigung der Lieferungsverbände wird ergebenst ersucht.

Detmold, den 14. Februar 1919.

Lippische Regierung
J. V.
Nr. 2924. Ernst

Vom Kriegsamt Münster ist folgende Bekanntmachung erlassen, die wir hierdurch für die Schulen zur Kenntnis bringen:

Kriegsamtstelle Münster Abt. P Nr. 7555 W F — Münster, den 10. Februar 1919.

Nach Mitteilung des Kriegsamts vom 21. Januar 1919 Nr. M L 4084 I 19 K, ist die Bucheckernsammlung am 20. Februar dieses Jahres einzustellen. Die in den einzelnen Kreis- und Ortssammelstellen noch lagernden Bestände an Bucheckern sind daher bis zu dem oben genannten Termine zur Ablieferung zu bringen.

Bei dieser Gelegenheit gestattet sich die Kriegsamtstelle, allen Stellen, die sich mit besonderem Erfolge an der Bucheckernsammlung zum großen Nutzen für unsere Volkswirtschaft beteiligt haben, ihren verbindlichsten Dank auszusprechen.

Für den Soldatenrat: gez. Name — Der Vorstand: gez. Name Hauptmann.

Auch wir sprechen Lehrern und Schülern für die geleisteten Sammlungen warmen Dank aus.

Detmold, den 18. Februar 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung
Ernst

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl." Nr. 30, S. 161).

(Nr. 6697) **Bekanntmachung über Saatkartoffeln.**

Vom 6. Februar 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) und des § 8 Abs. 2 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 2. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1092) wird bestimmt:

§ 1

Saatkartoffeln dürfen außer im Falle des § 2 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 2. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1092) aus einem Kommunalverband in einen anderen auch dann geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines in der Zeit vom 10. Februar bis 15. März 1919 einschließlich abgeschlossenen und von dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden, genehmigten schriftlichen Vertrags erfolgt.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Kartoffeln an landwirtschaftliche Berufsvertretungen oder an solche Personen, die sie selbst zur Aussaat verwenden wollen, abgesetzt werden. Im letzteren Falle muß die nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 2. September 1918 beizubringende Bedarfsbescheinigung nach dem beigefügten Muster gefertigt sein.

§ 2

Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 20. März 1919 zu stellen.

Die Kommunalverbände haben bis zum 15. April 1919 der Reichskartoffelstelle eine Übersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

§ 3

Die Vorschriften der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 2. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1092) finden, vorbehaltlich der sich aus vorstehenden Bestimmungen ergebenden Abweichungen, entsprechende Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts
Wurm

(Vergl. Staatsanz. von 1918, Nr. 106, S. 807).

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl." Nr. 33, S. 171).

(Nr. 6703) **Verordnung**
über die Preise für Thomasphosphatmehl.
Vom 7. Februar 1919.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird die dieser Verordnung beigefügte Liste der Düngemittel und Preise unter E. Thomasphosphatmehl dahin abgeändert, daß die Preise betragen für 1 kg %
Gesamtphosphorsäure 49 Pf.
zitronensäurelösliche Phosphorsäure 56 „

Diese neuen Preise gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab.

Berlin, den 7. Februar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts
In Vertretung
von Braun

(Vergl. Staatsanzeiger von 1918, Nr. 88, S. 655).

Steckbrief.

Gegen den Kesselschmied Hermann Mieß in Eikel, geboren am 15. Februar 1892 in Herne, welcher flüchtig ist, sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urteil der Strafkammer des Landgerichts in Detmold vom 19. Dezember 1918 erkannte Gefängnisstrafe von 5 Monaten vollstreckt werden.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten L 37/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 10. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt
L 37/18. Credé

Steckbrief.

Gegen den Knecht Karl Mischer, geboren am 5. Februar 1895 zu Höntrup, zuletzt in Röhrentrup, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 2476/18 sofort Miteilung zu machen.

Detmold, den 14. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 2476/18. Credé

Steckbrief.

Gegen den Knecht Christian Döse aus Sabbenhausen, geboren daselbst am 23. Dezember 1875, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 216/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 14. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 216/19. Credé

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Detmold belegenen, im Grundbuche von Detmold Band 25 Blatt 1249 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Arbeiters Ludwig Hinrichs in Detmold eingetragenen Grundstücks Wohnhaus A Nr. 86 an der Karlstraße besteht, soll dieses Grundstück am

8. April 1919, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 1919 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antrasteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 7. Februar 1919.

K 1/19. Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 193 ist eingetragen, daß die Eheleute Fabrikarbeiter Heinrich Hilker und Emilie, geb. Möller in Wert Nr. 74 durch Vertrag vom 11. Februar 1919 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 11. Februar 1919.

G. R. 193. Lippisches Amtsgericht I

Bekanntmachung

Nr. F. R. 100/1. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen über Beschlagnahme und Meldepflicht von Tonerdehydrat (aus franz. Bauxit) treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 400/1. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W IV. 100/1. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art vom 31. Januar 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 22. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Wolffhügel

Bekanntmachung

Nr. F. R. 560|1. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachuug wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die §§ 11, 12 und 14 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure vom 1. Juli 1917 sowie die Nachtragsbekanntmachung Nr. 1001|11. 17. A. 10 zu dieser Bekanntmachung vom 1. Dezember 1917 treten **bis auf weiteres** außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Wolffhügel

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 25 Sonnabend, den 22. Februar 1919

Inhalt: Postverkehr mit Elsaß-Lothringen. S. 187. — Betr. die versicherungspflichtigen Personen des Sanatoriums Grotenburg. S. 188. — Betr. Zuwachssteueramt der Stadt Barntrup. S. 188. — Betr. Herabsetzung der Kartoffelration. S. 188. — Bekanntmachung, betr. die neue Landkarte. S. 189. — Besetzung der 1. Lehrerstelle in Berlebeck. S. 189. — Festsetzung von Richtpreisen für Ferkel betreffend. S. 189. — Aufgebot Herm. Kampmeier in Hoholz und Kolon H. Wendt Nr. 52 in Hagen. S. 190/191. Aufhebung von Bekanntmachungen über wirtschaftliche Maßnahmen betr. S. 192/193. — Verschiedenes.

Die Nr. 38 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. Februar 1919, enthält:

Nr. 6717. Verordnung über Anwartschaften in der Invalidenversicherung. Vom 9. Februar 1919.

Nr. 6718. Verordnung über Krankenversicherung. Vom 3. Februar 1919.

Die Nr. 39 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. Februar 1919, enthält:

Nr. 6719. Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Gummisauger vom 27. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1083). Vom 15. Februar 1919.

Nr. 6720. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 13. Februar 1919.

Postverkehr mit Elsaß-Lothringen.

Von jetzt ab ist wieder ein beschränkter Postverkehr zwischen dem unbesetzten Deutschland und Elsaß-Lothringen gestattet. Zugelassen sind in der Richtung aus dem unbesetzten Deutschland nach Elsaß-Lothringen:

a) gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten und verschlossene Briefe rein geschäftlichen Inhalts mit strengem Ausschluß privater Mitteilungen;

b) rein geschäftliche Drucksachen und Warenproben mit strengem Ausschluß von Zeitungen und Zeitschriften;

c) sämtliche Briefe an und von Behörden.

Erlaubte Sprachen: Deutsch und Französisch.

Die Briefe — auf der Rückseite des Umschlags — und die Postkarten müssen die volle und deutliche Angabe der Adresse des Absenders tragen, die Briefe und Postkarten unter a außerdem den handschriftlich bescheinigten Vermerk „Handelskorrespondenz" oder „Correspondance commercial".

Detmold, den 20. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 938. Becker Neumann-Hofer Drake

Nachdem dem Wirklichen Geheimen Rat Pustkuchen unter dem 14. d. M. der erbetene Abschied aus dem Amte unter Zubilligung der gesetzlichen Pension erteilt worden ist, wird ihm aus diesem Anlaß für die hervorragenden treuen Dienste, die er während seiner fast fünfzigjährigen Amtszeit der Regierung und dem Lande geleistet hat, die dankbare Anerkennung des Landespräsidiums ausgesprochen.

Detmold, den 21. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium

N. 484. Becker Neumann-Hofer Drake

Es ist genehmigt, daß die am 9. September 1881 in Istrup geborene Wilhelmine Friederike Henriette Kuhlenhenke in Blomberg für sich und ihre Nachkommen fortan den Namen „Grünewald" als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 20. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 873 Becker Neumann-Hofer Drake

Es ist genehmigt worden, daß die Vornamen „Marie Mathilde Anna" der am 21. September 1918 in Detmold geborenen Tochter des Kaufmanns Hans Pieper hierselbst in „Anne-Marie Mathilde Sofie" geändert werden.

Detmold, den 20. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 884. Becker Neumann-Hofer Drake

Die in Nr. 24 des Staatsanzeigers vom 19. Februar 1919 veröffentlichte Anordnung vom 17. desselben Monats, wonach die dauernd im Betriebe des Sanatoriums Grotenburg G. m. b. H. in Hiddesen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen von der Versicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Ämter Detmold und Lipperode-Cappel auf Grund des § 171 der Reichsversicherungsordnung befreit sind, wird zurückgenommen, nachdem neuerdings durch die Verordnung der Reichsregierung über Krankenversicherung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 38 S. 191) die Versicherungsfreiheit für die in Betrieben oder im Dienst nicht öffentlicher Körperschaften Beschäftigten aufgehoben ist.

Detmold, den 20. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 976. Becker Neumann-Hofer Drake

Die im Amtsblatt Nr. 44 vom 1. Juni 1912 veröffentlichte Anordnung vom 23. Mai 1912, wonach die nach der Bestimmung unter A 3 der Ausführungsanweisung vom 15. Juli 1911 zum Reichszuwachssteuergesetze dem Magistrat der Stadt Barntrup obliegenden Geschäfte des Zuwachssteueramtes für den dortigen Stadtbezirk auf das Verwaltungsamt Brake übertragen sind, sowie die Bestimmung unter I Ziffer 1 der zum Landeszuwachssteuergesetze erlassenen Ausführungsanweisung vom 8. Januar 1915 (L. V. S. 379), wonach das Verwaltungsamt in Brake als Zuwachssteueramt für die Stadt Barntrup anzusehen ist, werden zum 1. April d. J. aufgehoben. Von da ab gilt demnach der Magistrat in Barntrup wieder als Zuwachssteueramt für den dortigen Stadtbezirk, jedoch mit der Maßgabe, daß die alsdann noch beim Verwaltungsamt anhängigen Zuwachssteuersachen von diesem zu erledigen sind.

Detmold, den 20. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium

K. Nr. 762. Becker Neumann-Hofer Drake

Betr. Herabsetzung der Kartoffelration.

Wie schon amtlich bekanntgegeben ist, hat der Staatssekretär des Reichsernährungsamts wegen der unüberwindlichen Schwierigkeiten in der Versorgung der großen Bedarfsgemeinden die Kartoffelration vom 3. Februar 1919 ab für das ganze Reich ermäßigt und zwar für die Selbstversorger von 1½ auf 1 Pfund täglich, für die Versorgungsberechtigten von 7 auf 5 Pfund wöchentlich. Die entgegenstehenden Bestimmungen unter Ziffer 3 d der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1918/19 vom 2. September 1918 (Staatsanzeiger S. 712) und der Bekanntmachung des Landesernährungsamts-Verwaltungsabteilung vom 10. September 1918 Ziffer 2 und 6 (Staatsanz S. 730) werden in diesem Sinne abgeändert.

Alle Haushaltungen des Landes haben die durch diese Rationsverkürzung freiwerdenden Kartoffeln herauszugeben, sobald das Landesernährungsamt es verlangt.

Die von der L. W. G. zur Versorgung der Heeresentlassenen benötigten Kartoffeln sind ihr noch vor endgültiger Feststellung des Bedarfs seitens der Reichskartoffelstelle in der vorläufig errechneten Menge zur Verfügung zu stellen. Reichen die bei den Vorratsfeststellungen ermittelten Kartoffelüberschüsse hierzu nicht aus, so hat das Landesernährungsamt den Restbedarf nach den von uns genehmigten Grundsätzen aufzubringen.

Die Heeresentlassenen sind, soweit Selbstversorger, mit einem Pfund täglich bis zum 14.

August 1919, soweit versorgungsberechtigt, mit 5 Pfund wöchentlich bis zum 20. Juli 1919 und außerdem beide mit einer entsprechenden Schwundreserve zu versorgen, haben also dieselben Rationen zu erhalten, die nach dem 3. Februar 1919 allen Landesbewohnern zustehen.

Detmold, den 17. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 938. Becker Neumann-Hofer Drake

Bekanntmachung

betr. die neue Landeskarte.

Nachdem die Beschränkungen, welche wegen des Bezuges der im Maßstabe 1 : 80000 hergestellten neuen Landeskarte seitens des Kriegsministeriums getroffen waren (s. Bekanntmachung vom 11. Juli 1918 in Nr. 72 des Staatsanzeigers), aufgehoben sind, kann die Karte jetzt von jedermann einzeln zum Preise von 2 ℳ und bei gleichzeitiger Abnahme von 10 Stück zum Preise von 1,50 ℳ das Stück, außer den etwaigeren Verpackungs- und Portokosten, von unserer Katasterinspektion in Detmold bezogen werden.

Detmold, den 7. Februar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 1317. Frhr. Biedenweg

Die erste Lehrerstelle mit Familienwohnung in Berlebeck soll neu besetzt werden. Bewerber wollen ihre Meldungen bis zum 10. März d. J. durch die Herren Kreisschulinspektoren bei uns einreichen.

Detmold, den 20. Februar 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 1079. Ernst

Festsetzung von Richtpreisen für Ferkel betreffend.

Für den Handel mit Schweinen bleibt die Verordnung vom 30. März 1918 (Staatsanz. S. 255) weiterhin in Kraft mit Ausnahme der Preisbestimmung in Abschnitt I Ziffer 2 letzter Satz, die hiermit aufgehoben wird. Dafür erhält Ziffer 6 folgenden Zusatz, der am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam wird:

Der Gewinn, den der Erzeuger beim Absatz von Schweinen bis zum Höchst-Lebendgewichte von 50 Pfund, nüchtern ab Stall gewogen, beim Bahntransport ohne Vergütung frei Bahnhof, und bei einem Preise von 2,50 Mark je Pfund, höchstens aber von 60 Mark je Ferkel, erzielt, gilt als noch nicht übermäßig. Wer vorsätzlich beim Absatz von Ferkeln zur Mast einen höheren als diesen Richtpreis fordert oder sich gewähren oder versprechen läßt, wird nach § 1 Ziffer 1 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahre und auf Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder auf eine dieser Strafen zu erkennen. Außerdem greifen die übrigen Rechtsnachteile des § 7 der Verordnung Platz.

Die obigen Richtpreise gelten also nicht beim Absatz hoch gezüchteter Ferkel zu Zuchtzwecken. Also danach können beim Verkauf wertvoller Zuchtferkel von einem an den anderen Schweinezüchter oder an solche Vereinigungen, deren Aufgabe die Wiederbelebung der lippischen Schweinezucht bildet, höhere Preise gefordert und gewährt werden.

Die Preisprüfer haben Überschreitungen der Richtpreise nach Ziffer 3 Abs. 10 der Verordnung vom 20. November 1918 (Staatsanzeiger S. 995) nachdrücklichst entgegenzutreten und, falls die anstößige Preisüberschreitung auf gütlichem Wege nicht beseitigt wird, Strafanzeige zu machen und außerdem der Ortspolizeibehörde den Namen der Preistreiber mitzuteilen.

Die Ortspolizeibehörden haben diese Bestimmung und in Fällen nachgewiesenen Preiswuchers den Namen der Preistreiber ortsüblich bekannt zu machen.

Detmold, den 20. Februar 1919.

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 1007. Heldman

Es wird um Ermittelung der Bäckergesellen Franz Schenk, geboren am 5. Mai 1894 in Lugau bei Chemnitz, und Wilhelm Gorges, geboren am 3. Juni 1896 in Kleinberndten, sowie

Nachricht zu L 4|16 ersucht. Die Genannten sollen als wichtige Zeugen vernommen werden.

Detmold, den 14. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

L 4|16. Credé

Der am 23. August 1912 gegen die Gesellschafterin Emma Neumeyer aus Liebenrode erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 4. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

M 20/07. Credé

Am 13. d. M., nachmittags vom 5 bis 9 Uhr, sind dem Bahnhofsrestaurateur Frerk in Lage mittels Einbruchs folgende Sachen gestohlen:

3 Flaschen Wein, Marke Schloß Bockelheimer, 3 Flaschen Wein, Marke Törniger, 1 Ring mit edlen Steinen im Werte von 500 ℳ, 1 desgleichen im Werte von 40 ℳ, 1 Granatbrosche, 1 Armband, 1 Uhrkette (Golddouble), 1 eiserne Kriegskette, 1 Mahagonikasten mit Messingbeschlag und Einsätzen, 1 Bund Schlüssel, 3 Paar wollene Strümpfe, 3 Schinken und 2 kleine Seiten Speck.

Um Nachforschung nach dem Diebe und Nachricht hierher zu J 255|19 wird ersucht.

Detmold, den 17. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 255|19. Credé

In der Nacht vom 14. zum 15. Februar d. J. ist bei dem Kaufmann Rosenbaum hierselbst ein Einbruchsdiebstahl verübt worden, wobei außer 69 ℳ barem Gelde folgende Sachen gestohlen sind:

22 Binden, 4 Dutzend weiche Herrenkragen, 81 Batist-Damentaschentücher 1½ m schwarze Seide, 8 Damen-Blusenkragen, 6 weiße Damenschürzen, 4 schwarze Damenschürzen, 3 Hausschürzen, 3 Herren-Paletots, 1 graue Herren-Hose, 2 Dtz. Servietten, 3 leichte bräunlichgelbe Damen-Mäntel, 8 weiße Herren-Hemden, 7 Untertaillen, 300 kleine Rollen Maschinengarn, 10 weiße Voile, 36 Paar Herrensocken, 10 Paar graue Damenstrümpfe, 1 blaue Arbeitshose und 1 schwarzes Herren-Jaket. Gesamtwert etwa 2161,95 ℳ.

Um Ermittelung der Diebe und Nachricht zu J 267|19 wird ersucht.

Detmold, den 18. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 267|19. Credé

In der Nacht vom 18. zum 19. d. M. ist dem Ober-Monteur Schröder in Lage, Friedrichsstraße, ein Motorrad Marke „Wanderer" 2,8 P. S., feldgrau gestrichen, Wert 2000 ℳ, aus dem Hausflur entwandt worden.

Um Ermittelung des Diebes und Mitteilung zu den Akten J 270/19 wird ersucht.

Detmold, den 19. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 270/19. Credé

In der Nacht vom 15.|16. d. M. ist dem Oberamtmann Treviranus in Varenholz aus dem unverschlossenen Schafstalle ein Zuchtschafbock gestohlen worden.

Für die Ermittelung des Täters hat der Bestohlene eine Belohnung von 500 ℳ ausgesetzt.

Um Ermittelung des Täters und Nachricht zu J 271|19 wird ersucht.

Detmold, den 19. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 271/19. Credé

Aufgebot.

Der Ziegler Hermann Kampmeier in Hoholz bei Mosebeck hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 5872 der Landesspar- und Leihekasse in Detmold über 399,62 ℳ beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 19. September 1919,
vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Buch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Buches erfolgen wird.

Detmold, den 17. Februar 1919.

F. 6/19 Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 7

Sommerfrische Johannaberg
G. m. b. H.

eingetragen:

Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Engelke ist in Folge Niederlegung des Amtes erloschen.

Detmold, den 14. Februar 1919.

H. R. B. Nr. 7. Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 183 die Firma Bröker & Metzler mit dem Sitze in Schötmar eingetragen. Gesellschafter sind die Kaufleute Theodor Bröker in Schötmar, vertreten durch die Ww. Luise Bröker, geb. Grefe, daselbst und Hermann Metzler daselbst. Die Gesellschaft ist eine offene Handelsgesellschaft, welche am 1. März 1919 beginnt. Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb von Zigarren.

Bad Salzuflen, den 17. Februar 1919.

H. R. A. 183. Lippisches Amtsgericht I

Der Termin zur Zwangsversteigerung des Kolonates Sonntag Nr. 1 in Rischenau am Mittwoch, 26. d. M. ist aufgehoben.

Blomberg, den 19. Februar 1919.

Lippisches Amtsgericht I

Bei der unter Nr. 92 des Handelsregisters Abteilung A eingetragenen Firma Carl Dahlhoff in Wöbbel ist vermerkt, daß die Firma erloschen ist.

Blomberg, den 17. Februar 1919.

H. R. A. Nr. 92. Lippisches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Kolon Heinrich Wendt Nr. 52 in Hagen hat das Aufgebot der auf seinen Namen lautenden Schuldurkunde vom 18. Januar 1871 über ein auf dem Grundbesitze des Schneiders Bröker Nr. 11 in Hagen Band 1 Blatt 15 in Abteilung III unter Nr. 2 eingetragenes Darlehn von 600 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 11. Juni 1919,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lage, den 17. Februar 1919.

F. 2/19. Das Amtsgericht

Aufgebot.

Die Eheleute Gustav Holzkamp in Müssen Nr. 17 haben das Aufgebot der im Grundbuche von Müssen, Band 2 Blatt 33 auf den Namen des Kaufmanns August Echterling in Lage eingetragenen Schuldurkunde über 300 Mark vom 29. Dezember 1858 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 11. Juni 1919,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lage, den 17. Februar 1919.

F. 3/19. Lippisches Amtsgericht

Bekanntmachung,

betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine, sowie Mörtel).

Nr. F. R. 520/1. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung Nr. E. 1/9. 18. K. R. A. vom 14. September 1918, betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine, sowie Mörtel) tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1919 außer Kraft.

Durch diese Aufhebung wird die Wirksamkeit von Verträgen, die zur Zeit des Bestehens der festgesetzten Höchstpreise abgeschlossen worden sind, nicht berührt. Ist in solchen Verträgen der Preis durch den jeweils zur Zeit der Lieferung geltenden Höchstpreis bestimmt, so tritt an die Stelle des Höchstpreises der zur Zeit der Lieferung angemessene Preis. Für Lieferungen, die zum Zwecke der Ausführung von Notarbeiten im Sinne der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung Nr. II 190|18. D. M. A. vom 21. November 1918 auszuführen sind, dürfen keine Preise gefordert oder gezahlt werden, als die im letzten Vierteljahr 1918 gültigen Höchstpreise.

Berlin, den 5. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 690/1. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen

Nr. M. 3588/8. 15. K. R. A. II. Ang. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Graphit,

Nr. Bst. m 348/12. 17. K. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Graphitschmelztiegeln

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 50/2. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. Pa. 123/3. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rohdachpappen und Dachpappen aller Art vom 5. April 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 7. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Wolffhügel

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 26 Mittwoch, den 26. Februar 1919

Inhalt: Bekanntmachung über Lohnfestsetzungen im Holz- und Baugewerbe S. 197, desgl. Schneiderhandwerk S. 198. — Verkehr mit Straßenzuglokomotiven auf öffentlichen Wegen und Plätzen S. 199. — Paketversendung mit Apothekerwaren nach der belgischen Besatzungszone betr. S. 199. — Betr. die Verwertungsanstalten für den Bereich der Bezirksschlächtereien Detmold und Lemgo S. 199. — Begräbnisordnung für die Stadt Blomberg S. 199. — Zwangsversteigerung Ww. Sofie Rosemeier, Detmold S. 200, desgl. Ww. Minna Höhne, Blomberg S. 201. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 5 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 5. Bildung eines Landeskirchenrates betr.

Die Nr. 40 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Februar 1919, enthält:

Nr. 6721. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über die Eheschließung sowie über die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett durch Belgien. Vom 16. Februar 1919.

Nr. 6722. Bekanntmachung, betreffend Auskunftspflicht gegenüber der Sozialisierungskommission. Vom 4. Februar 1919.

Die Nr. 41 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. Februar 1919, enthält:

Nr. 6723. Gesetz zur Abänderung der Verordnung über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) Vom 19. Februar 1919.

Die Nr. 42 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Februar 1919, enthält:

Nr. 6724. Verordnung über die Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung eines Bedarfs an Arbeitskräften. Vom 17. Februar 1919.

Nr. 6725. Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau. Vom 8. Februar 1919.

Nr. 6726. Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 18. Februar 1919

Die Nr. 43 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Februar 1919, enthält:

Nr. 6727. Bestimmungen über die Militärversorgungsgerichte und das Reichs-Militärversorgungsgericht sowie über das Verfahren vor ihnen. Vom 18. Februar 1919.

Diphterie-Serum mit der Kontrollnummer 2086 „Zweitausendsechsundachtzig" aus den Farbwerken in Höchst a./M. ist wegen bakterieller Verunreinigung zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 15. Februar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 3526 Ernst

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 21. Februar 1919.

Lippische Regierung
Ernst

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
	1. Sammlungen.			
1.	Volksbund zum Schutze der Deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen (Landesgruppe Lippe) Lage	Erstrebung baldiger Freilassung unserer Gefangenen	Volksbund E. V. in Berlin	Bis 30. Juni 1919 — Lippe — Sammlung von Geldspenden von Haus zu Haus und an öffentlichen Orten
2.	Vaterlandsspende E. V. in Berlin	Zu Gunsten der Deutschen Kriegsbeschädigten	An die Vaterlandsspende	Verlängert bis 30. Juni 1919 — Lippe — Sammlung von Geldspenden und Werbung von Mitgliedern mittels Aufrufe
3.	Rückwandererhilfe E. V. Berlin	Zu Gunsten der Reichsdeutschen, die aus dem Auslande nach Deutschland zurückkehren	Rückwandererhilfe E. V. Berlin	Bis 30. Juni 1919 — Lippe — Sammlung von Geldspenden mittels Aufrufe
	2. Vertrieb von Gegenständen:			
	c Druckschriften.			
4.	Staatssekretär des Reichskolonialamts Berlin	Zu Gunsten der deutschen Kolonialkriegerspende	Staatssekretär für das Reichskolonialamt Berlin	Verlängert bis 30. Juni 1919 — Lippe — Vertrieb der Druckschrift „Unsere Jugend, unsere Zukunft" und von Wohlfahrtspostkarten.

Bekanntmachung.

Mit den heute veröffentlichten Lohnfestsetzungen im Holz- und Baugewerbe sind die Lohnregelungen der für Lippe in Frage kommenden Haupt-Berufsklassen erledigt. Alle Festsetzungen haben zunächst Gültigkeit bis zum 31. März 1919 und werden bis auf weiteres immer um 3 Monate erneuert. In der Zeit vom 15. bis 31. März erfolgt nach Prüfung der Verhältnisse die Festsetzung für das 2. Quartal 1919, also für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni. Allen denjenigen, die mit den endgültigen Festsetzungen nicht voll und ganz befriedigt sind (gleichgültig, ob aus Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerkreisen stammend) muß ich auch hierdurch sagen, daß sich unter den heutigen Verhältnissen überhaupt nichts bestimmen läßt, was alle Teile restlos befriedigt. Jedenfalls sind aber durch die Lohnregelungen einigermaßen stabile Verhältnisse für absehbare Zeit geschaffen worden, also die absolut notwendige Grundlage für die Wiederbelebung des Wirtschaftslebens. Somit ergeht auch erneut an alle diejenigen Stellen, die irgend welche Aufträge zu vergeben haben, die Aufforderung, unverzüglich mit der Ausschreibung zu beginnen. Wie ich bereits mancher Firma und mancher Berufs-Vereinigung meine Unterstützung durch Beschaffung von Materialien aller Art angedeihen lassen konnte, so bin ich auch fernerhin bereit, alles das nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, was zur Wiederbelebung des Wirtschaftslebens beitragen kann. Abgesehen von meinen eigenen Arbeiten, die diesem Zwecke dienen sollen, finden mir zu übermittelnde Vorschläge und Anregungen stets sorgfältigste Beachtung.

Detmold, den 19. Februar 1919.

Der Demobilmachungskommissar

K. Ge. gez. Kellner

Bekanntmachung.

Für das Holzgewerbe, und zwar in erster Linie für die Möbelfabrikation, sind nach Anhören der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter folgende Stundenlöhne festgesetzt:

1). Für gelernte Facharbeiter:
   a. Von 17 — 20 Jahren 0,50 ℳ
   b. Über 20 Jahre 0,60 „ je nach Alter und Leistung.

2). Für Maschinenarbeiter:
   a. Von 16 — 18 Jahren 0,40 ℳ
   b. „ 18 — 20 „ 0,45 „ je nach Alter und Leistung.
   c. Über 20 Jahre 0,50 ℳ

3). Für Hilfsarbeiter:
   a. Von 16 — 18 Jahren 0,30 ℳ
   b. „ 18 — 20 „ 0,40 „ je nach Alter und Leistung.
   c. Über 20 Jahre 0,45 „

Hierzu kommen 110 % Teuerungs-Zuschläge. Diese Löhne mit den Teuerungs-Zuschlägen bilden gleichzeitig den Ausgleich der Umwandlung von 10-Stundenschicht in 8-Stundenschicht, gelten also pro Stunde bei achtstündiger Arbeitszeit.

Das Holzgewerbe macht die Festsetzung einheitlicher Lohnsätze sehr schwierig, weil sehr unterschiedliche und vielseitige Operationen in Frage kommen. Es ist Aufgabe der örtlichen Demobilmachungs-Ausschüsse, in Zweifelsfällen für bestimmte Spezial-Fabrikationen an Hand der vorstehenden Lohnsätze die richtige Einschätzung vorzunehmen.

Lohnsätze und Teuerungs-Zuschläge haben Gültigkeit bis zum 31. März 1919. Sofern für irgend einen Betrieb durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer höhere Lohnsätze bereits festgesetzt sind, bleiben für diese Betriebe die erhöhten Sätze bis zum 31. März 1919 in Kraft.

Detmold, den 15. Februar 1919.

Der Demobilmachungskommissar
gez. Kellner

Bekanntmachung

Für das Baugewerbe sind nach Anhören der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter folgende Stundenlöhne festgesetzt:

1). Für Facharbeiter:
   a. Von 17 — 20 Jahren 0,50 ℳ je nach Alter und Leistung.
   b. Über 20 Jahren 0,60 „
2). Für Hilfsarbeiter:
   a. Von 16 — 18 Jahren 0,30 ℳ
   b. „ 18 — 20 „ 0,40 „ je nach Alter und Leistung.
   c. Über 20 Jahren 0,45 „

Hierzu kommt ein Teuerungs-Zuschlag von 110 %. Die Sätze enthalten den Ausgleich für den Übergang von 10 stündiger auf 8 stündige Arbeitsschicht und haben vorläufig Gültigkeit bis zum 31. März 1919. Bei 300 Arbeitstagen im Jahre ergeben sich bei 8 stündiger Arbeitsschicht 2400 Arbeitsstunden jährlich. Da diese Gesamtstundenzahl erreicht werden muß, die Bauarbeiten aber infolge von Witterungseinflüssen in bestimmten Jahreszeiten nicht regelmäßig durchgeführt werden können, so sind die Arbeitnehmer verpflichtet, in der günstigen Jahreszeit auf Verlangen der Arbeitgeber bis zu 10 Stunden am Tage zu arbeiten, ohne daß hierfür ein weiterer Aufschlag bezahlt wird. Natürlich sind in bestimmten anderen Monaten die Gesamtstunden entsprechend zu kürzen, um den Jahres-Durchschnitt von 2400 Stunden zu erreichen.

Detmold, den 15. Februar 1919.

Der Demobilmachungskommissar
gez. Kellner

K/G.

Bekanntmachung

Zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Schneiderhandwerk sind mit Genehmigung des Demobilmachungs-Kommissars mit Wirkung von Mitte Januar folgende Vereinbarungen getroffen worden:

1). Auf die Stücklöhne und Extraarbeiten des geltenden Tarifs wird ein Kriegs-Teuerungszuschlag von 100 %, auf den im Tarif genannten Stundenlohn von 43 Pfg. ein Teuerungszuschlag von 115 % bezahlt. Diese Sätze gelten bei 8 stündiger Arbeitszeit.

5). Die vorstehende Vereinbarung gilt vorläufig bis zum 31. März 1919.

Detmold, den 15. Februar 1919.

Der Demobilmachungskommissar
gez. Kellner

K/G

Ich bestimme hiermit, daß bis auf weiteres die öffentlichen Wege und Plätze für den Verkehr mit Straßenzuglokomotiven (Dampfzugmaschinen) nebst Anhängern freigegeben werden, soweit nicht technische Gründe, z. B. ungenügende Tragfähigkeit bei Brücken wegen des hohen Gewichts dieser Beförderungsmittel (im Höchstfalle betriebsfertiges Eigengewicht der Maschine 12,8 Tonnen) eine Zulassung ausschließen.

Die Frage des Ersatzes des durch die Benutzung von Dampfzugmaschinen an den Wegen angerichteten Schadens wird durch diese, über die Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (R. G. Bl. S. 437) und die Bundesratsverordnung vom 3. II. 10. (R. G. Bl. S. 389) hinausgehende wegepolizeiliche Regelung nicht berührt; hierüber gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Ebenso behalten die im Staatsanzeiger Nr. 30 und Nr. 42 v. 1918 abgedruckten diesbezüglichen Verordnungen des kommandierenden Generals VII. A. K. Münster bis auf weiteres ihre Gültigkeit.

Detmold, den 20. Februar 1919.

Der Demobilmachungskommissar
Kellner

Pakete mit Apothekerwaren sind von jetzt ab nach der belgischen Besatzungszone zugelassen. Die Pakete, die keine schriftlichen Mitteilungen enthalten dürfen, und die zugehörigen Paketkarten müssen vor der Anschrift den Vermerk „Apothekerwaren" tragen. Dieser Vermerk ist bei gleichartigen Paketen nach der amerikanischen Besatzungszone, nach der bereits allgemein Pakete zugelassen sind, nicht erforderlich.

Ferner können zwischen der britischen Besatzungszone und dem unbesetzten Deutschland jetzt auch Eilbriefsendungen versandt werden.

Berlin, den 7. Februar 1919.

Reichs-Postamt
Im Auftrage des Staatssekretärs
gez. Stenger

In Ergänzung der Anordnung vom 30. Mai 1918 (Staatsanzeiger S. 431), betreffend die Einrichtung von Verwertungsanstalten, wird mit Einverständnis der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamtes für den Bereich der Bezirksschlachtereien Detmold und Lemgo folgendes angeordnet:

1. Die Verwertungsanstalten in Detmold und Lemgo bleiben als solche bestehen.

2. Der Verkauf des minderwertigen und bedingt tauglichen Fleisches erfolgt in Detmold und Lemgo im Schlachthofe unter Kontrolle des Schlachthofleiters nach orisüblicher Bekanntmachung unter den in der Anordnung vom 30. Mai 1918 Ziffer 4 angegebenen Beschränkungen (Entgegennahme von Fleischmarken).

3. Der Preis für das den Verwertungsanstalten Detmold und Lemgo zugewiesene Fleisch wird vom Schlachthofleiter und zuständigem Bezirksschlachtmeister gemeinsam festgestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die L. W. G.

4. Der Inhaber der Verwertungsanstalt, der den Verkauf im Schlachthof vornimmt, erhält für seine Mühewaltung beim Verkauf 20 Pfg. je Pfund des verkauften Fleisches. Auf das Fleisch werden 5% für Hauverlust gewährt.

5. Der Inhaber der Verwertungsanstalt trägt sämtliche Unkosten auch die für Bekanntmachungen.

6. Diese Anordnung tritt mit dem 1. März d. J. in Kraft.

Lemgo, den 24. Februar 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Landesernährungsamt-Geschäftsabteilung
Der Vorsitzende

G.-Nr. 2849. Künne

Der am 20. März 1915 gegen den Vorarbeiter Georg Strauch aus Gurkow erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 17. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt
L 16/15. Credé

Bekanntmachung.

Nach § 5 der Begräbnisordnung für die Stadt Blomberg müssen die in Reihengräbern beerdigten Leichen mindestens 30 Jahre darin ruhen. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Magistrat über die Grabstelle wieder verfügen. Wird jedoch nach 30 Jahren der 1½fache Betrag der Kosten

eines Erbbegräbnisses gezahlt, so bleibt das Grab für weitere 30 Jahre erhalten.

Der § 13 dieser Begräbnisordnung lautet:

„Die Erbbegräbnisse werden auf einen Zeitraum von 40 Jahren verliehen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Erwerber bezw. deren Erben durch Zuschrift, bei unbekanntem Aufenthaltsort durch Bekanntmachung im Amtsblatt aufgefordert, durch Zahlung der Hälfte der derzeitigen Erbbegräbnisgebühr das Benutzungsrecht auf weitere 40 Jahre zu erwerben. Erfolgt binnen 2 Monaten nach Erlaß der Aufforderung die Zahlung nicht, so fällt das Verfügungsrecht über das Erbbegräbnis an die Stadtgemeinde zurück, jedoch mit der Einschränkung, daß die Gräber erst wieder benutzt werden dürfen, wenn die Leichen 30 Jahre darin geruht haben."

Auf Grund dieser beiden Paragraphen werden die Angehörigen der in Reihengräbern beerdigten und 30 Jahre darin ruhenden Leichen aufgefordert, die Grabstellen für den $1^1/_2$fachen Betrag zurückzukaufen und ferner werden nach § 13 die Angehörigen der im Erbbegräbnis Begrabenen aufgefordert, binnen 2 Monaten durch Zahlung der Hälfte der derzeitigen Erbbegräbnisgebühr das Benutzungsrecht neu zu erwerben. Im anderen Falle fällt das Verfügungsrecht an die Stadtgemeinde zurück.

Blomberg, den 21. Februar 1919.

Der Magistrat
Kottmann

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Rodemeier in Lothe Nr. 4 ist die Räude kreistierärztlich festgestellt.

Blomberg, den 20. Februar 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
Nr. 2503. Steneberg

Am Sonntag, den 16. d. Mts., abends zwischen $8^1/_2$ und $10^1/_2$ Uhr, sind dem Landwirt Karl Huck zu Siebenhöfen aus dem unverschlossenen Viehhause 3 Hähne und ungefähr 7 Hühner im Gesamtwerte von 120 ℳ entwendet worden.

Um zweckdienliche Ermittlung und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 22/19 wird ersucht.

Blomberg, den 24. Februar 1919.

Der Amtsanwalt
Nr. 130 P. L. 22/19 Müller

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Detmold gelegenen, im Grundbuche von Detmold Bd. XIII Blatt 627 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Sophie Rosemeier in Detmold eingetragenen Grundbesitzes, nämlich die Parzellen 522/162, 523/160 und 524/161 des Kartenblatts 16, Hofraum und Garten zu 11 a 69 qm mit dem Wohnhause D Nr. 163 an der Gretchenstraße besteht, soll dieser Grundbesitz am

17. März 1919, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Januar 1919 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses übrigen den Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 21. Januar 1919.

K 8/18. Lippisches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Gärtnereibesitzer Karl Lüpke in Lemgo hat das Aufgebot des Hypothekenbriefs

vom 12. Oktober 1898 über das auf seinem Grundbesitze Band 16 Blatt 495 des Grundbuchs von Lemgo in Abteilung III unter Nr. 8 eingetragene Darlehn zu 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag den 2. Juni 1919,
vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 20. Februar 1919.

I. F. 5/19. Lippisches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Blomberg belegene, im Grundbuche von Blomberg Band 13 Blatt 315 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Minna Höhne geborenen Lipke in Bremen eingetragene Grundbesitz, die Parzelle 27 Kartenblatt 19 zu 7 a 28 qm mit dem Wohnhause nebst Saal und Stallung und die Parzelle 621/138 Kartenblatt 9, Garten im Felde Eggesen, zu 4 a 72 qm am

Mittwoch, den 30. April 1919,
vormittags, 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

In dem Hause ist bisher Gast- und Schankwirtschaft betrieben.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Februar 1919 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 17. Februar 1919.

I K 1. 19. Lippisches Amtsgericht I

In dem Genossenschaftsregister ist bei der unter Nr. 5 eingetragenen Genossenschaft Molkerei Blomberg e. G. m. u. H. eingetragen, daß an Stelle des ausgeschiedenen Amtsrats Wilhelm Krieger der Domänenpächter Otto von Ohlen auf Meierei Blomberg zum Mitgliede des Vorstandes gewählt ist.

Blomberg, den 18. Februar 1919.

Gn. R. 5. Lippisches Amtsgericht I

Bei der unter Nr. 67 des Handelsregisters Abteilung A eingetragenen Firma Markus Königheim in Blomberg ist vermerkt, daß der Viehhändler Gustav Königheim hierselbst als persönlich haftender Gesellschafter in das Geschäft eingetreten, dadurch eine offene Handelsgesellschaft, die am 1. Februar 1919 begonnen hat, entstanden und jeder Gesellschafter allein zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung ihrer Firma berechtigt ist.

Blomberg, den 19. Februar 1919.

H R A 67. Lippisches Amtsgericht I

In dem Handelsregister Abteilung A ist heute bei der unter Nr. 101 eingetragenen Firma Theodor Königheim in Blomberg vermerkt, daß der Kaufmann Alfred Königheim als persönlich haftender Gesellschafter in das Geschäft eingetreten ist, daß die dadurch entstandene Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist und am 1. Februar 1919 begonnen hat, und das jeder Gesellschafter allein berechtigt ist, die offene Handelsgesellschaft zu vertreten und ihre Firma zu zeichnen.

Blomberg, den 19. Februar 1919.

H R A 101. Lippisches Amtsgericht I

Die durch Beschluß des Amtsgerichts II Blomberg vom 19. September 1914 gegen den Schmiedemeister Fritz Beckmeier in Herren-

trnp, wegen Verschwendung und Trunksucht ausgesprochene Entmündigung wird aufgehoben.

Blomberg, den 19. Februar 1919.

II E 2. 19. Lippisches Amtsgericht II

In das Güterrechtsregister ist unter Nr. 158 eingetragen worden, daß die Eheleute Landwirt August Lange und Marie Lange, geborene Nolte, zu Horn am 19. d. Mts. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 20. Februar 1919.

G. R. Nr. 158. Das Amtsgericht

In das Handelsregister A ist heute unter Nr. 124 die Firma Gebrüder Fehring & Wiesekopsieker mit dem Sitz in Sylbach eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Kaufmann Adolf Fehring, Bürstenmacher August Wiesekopsieker und Werkmeister Heinrich Wiesekopsieker in Sylbach. Jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft, die heute begonnen hat.

Geschäftszweig: Fabrikation von Besen und Bürsten.

Lage, den 20. Februar 1919.

H. R. A. Nr. 124. Das Amtsgericht

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlininie in Ahmsen liegt bei dem Postamt in Schötmar von heute ab 4 Wochen aus.

Ober-Postdirektion Minden (Westf.)

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 27 Sonnabend, den 1. März 1919

Inhalt: Einberufung des Landtags. S. 203. — Rückgabe der Papiere an Studenten der Straßburger Universität. S. 203. — Mahnung und Warnung des Landespräsidiums, betreffend Regelung der Nahrungsmittelversorgung. S. 203. — Hebung der Brandkassenbeiträge für 1919. S. 204. — Zulassung des Vaterl. Frauenvereins Augustdorf zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes und Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes. S. 204. — Bekanntmachung betr. Löhne im Baugewerbe. S. 205. — Weitere Zulassung des Postverkehrs mit dem besetzten Gebiete. S. 205. — Sperrung von Kriegsanleihestücken. S. 206 — Gründung der Spar- und Leihekasse in Langenholzhausen. S. 206. — Aufgebot eines Hypothekenbriefes der Ww. Müllers Adolf Brinkmann in Wellentrup. S. 208. — Verschiedenes.

Die am 28. Februar ausgegebene Nr. 6 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6. Betr. Volks- und Arbeiterräte.

Die Nr. 44 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. Februar 1919, enthält:

Nr. 6728. Gesetz über die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Vom 22. Februar 1919.

Die Nr. 45 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. Februar 1919, enthält:

Nr. 6729. Verordnung über die Neuausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Kraftfahrzeuge. Vom 21. Februar 1919.

Der Lippische Landtag ist zum 17. März 1919 einberufen.

Detmold, den 27. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1238. Becker Neumann-Hofer Drake.

Nach einer der Waffenstillstandskommission in Spaa übermittelten Note hat sich der Oberkommissar der französischen Republik in Straßburg damit einverstanden erklärt, daß die Papiere der deutschen Studenten der Straßburger Universität zurückgegeben werden. Wir ersuchen diejenigen in Lippe wohnenden oder sich aufhaltenden ehemaligen deutschen Studierenden der Universität Straßburg, die Wert auf die Zurückerlangung ihrer Papiere legen, uns spätestens bis zum 15. März d. J. mitzuteilen, wann sie in Straßburg studiert haben und welche Papiere sie dort zurückgelassen haben.

Detmold, den 26. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1111. Becker Neumann-Hofer Drake.

Dringende Mahnung und Warnung des Landespräsidiums.

Die geregelte Nahrungsmittelversorgung ist gefährdet! Wer sie behindert, vergeht sich schwer an den versorgungsberechtigten Volksgenossen und trägt dazu bei, die Not dieser Zeit zu verstärken.

In letzter Zeit ist die Durchführung der auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen notwendigen Überwachungen und erforderlichen Revisionen infolge Widersetzlichkeit der davon Betroffenen immer schwieriger geworden. Überwachung und Revisionen sind nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen, die unbedingt beachtet werden müssen, und nach allen bisherigen Erfahrungen unerläßlich für die Sicherung der Nahrungsmittelversorgung; sie müssen daher unter allen Umständen beibehalten werden. Berechtigte Beschwerden über die Art

der Durchführung sind bisher nicht bekannt geworden. Umso nachdrücklicher muß verlangt werden, daß die Überwachungs-, Gendarmerie- und Polizeibeamten in ihrem schweren Dienst nicht behelligt werden. Vor Revisionen Unberufener kann sich jeder schützen durch Verlangen des Ausweises des betreffenden Beamten.

Jeder Widerstand, jede Gewalttätigkeit gegen die Beamten wird unnachsichtlich strafrechtlich verfolgt; auf Niederschlagung des Verfahrens oder Begnadigung darf kein Schuldiger rechnen. Die Beamten sind mit Schußwaffen versehen und haben Anweisung, nötigenfalls davon Gebrauch zu machen, wenn nach Lage der Dinge kein anderer Ausweg bleibt.

Außerdem wird erforderlichenfalls durch militärisches Aufgebot die Durchführung von Überwachungen und Revisionen gesichert werden. Die Kosten haben die Schuldigen zu tragen.

Der gesunde Sinn und die Einsicht der Bevölkerung werden es, wie wir vertrauen, zur Anwendung solcher Gewaltmaßnahmen nicht kommen lassen; es wird dringend zur Besonnenheit geraten und dazu, begründete Beschwerden, die sorgfältigst geprüft werden, ordnungsmäßig anzubringen.

Detmold, den 27. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium
Becker Neumann-Hofer Drake.

Den Behörden und Dienststellen wird zur Anschaffung die von dem Geheimen Kriegsrat O. Bartenstein neubearbeitete 3. Auflage der Schrift:

„Wie erhalte ich als Kriegsbeschädigter oder als Kriegerwitwe eine Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung"

empfohlen.

Die Schrift ist erschienen im Verlage von Gerhard Stalling in Oldenburg in Gr. und kostet 2 ℳ.

Detmold, den 28. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium
Nr. 952a. Becker Neumann-Hofer Drake.

Das Kriegswirtschaftsamt für Lippe hat uns nachstehendes Schreiben zugehen lassen:

Die Jungmannen-Organisation ist aufgelöst. Das Kriegsministerium-Kriegsamt hat aus Anlaß dieser Auflösung dem Kriegswirtschaftsamt in Anerkennung der geleisteten Arbeit seinen Dank zum Ausdruck gebracht.

In dem Maße, wie dieser Dank das Kriegswirtschaftsamt mit Genugtuung erfüllt, ist es sich bewußt, daß dieser Dank in erster Linie den Jungmannen, sodann den Herren Vertrauensmännern, Kommandoführern und den Behörden gebührt, durch deren opferwillige Arbeit allein Erfolge erzielt werden konnten. Das Kriegswirtschaftsamt spricht für die stets bereitwillige Unterstützung gern seinen aufrichtigsten Dank aus in der unerschütterlichen Zuversicht, daß die Erinnerung an die freiwillige Arbeit, geleistet in schwerster Zeit, allen, besonders aber den Jungmannen Ansporn und Hoffnung auf bessere Zeiten bleiben wird.

Rittergut Hovedissen, den 15. Februar 1919.

Kriegswirtschaftsamt für Lippe
Der Vorsitzende
T.-B.-Nr. 617 von Vogelsang

Wir veröffentlichen dies zur Kenntnisnahme der aus unseren Schulen gekommenen Jungmannen und der Herren Kommandoführer, indem wir unsern aufrichtigen Dank hinzufügen.

Detmold, den 24. Februar 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 1148. Ernst

Die Magistrate und Steuerkassen werden ersucht, die Brandkassenbeiträge für 1919 nach Eingang der Hebelisten einzuziehen und innerhalb 3 Monaten an die Brandkasse abzuführen.

Detmold, den 24. Februar 1919.

Lippische Regierung
Im Auftrage
J. Nr. 542 B Dr. Petri

Bekanntmachung

Dem Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins für Augustdorf ist nach der durch den Herrn Preußischen Kriegsminister unter dem 10. Januar d. J. erfolgten Zulassung zur Unter-

stützung des militärischen Sanitätsdienstes die Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes erteilt worden.

Detmold, den 27. Februar 1919.

Lippische Regierung

Nr. 3854 Ernst

Bekanntmachung.

Betrifft Löhne im Baugewerbe.

Da sich Unklarheiten ergeben haben über die Auslegung meiner Bekanntmachung vom 15. Februar 1919, so mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß selbstverständlich da, wo bislang schon höhere Löhne gezahlt wurden, diese auch bis zum 31. März 1919 weitergezahlt werden müssen. Sind für die Zeit der Verhandlungen Abzüge gemacht worden, so sind dieselben nachzuzahlen.

Der Demobilmachungskommissar

Kellner

Bekanntmachung.

Dem Vorgehen der Reichsbank und der anderen Banken folgend, sehen wir uns genötigt, unsere Geschäftsbedingungen dahin zu ergänzen:

Die Landesbank des Fürstentums Lippe haftet nicht für Schäden, die durch Störung des Bankbetriebs infolge Aufruhrs, Verfügungen von hoher Hand, Streiks oder Aussperrung veranlaßt sind.

Diese Ergänzung der Geschäftsbedingungen ist durch die Zeitverhältnisse veranlaßt, bietet aber keinen Grund zu neuer Beunruhigung. Schon nach der bisherigen Rechtslage, die eine Haftung der Landesbank wie der anderen Banken für höhere Gewalt bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Kunden ausschließt, wird für Schäden infolge der obenbezeichneten Ereignisse vielfach eine Haftpflicht der Bank nicht begründet sein. Immerhin erscheint für den Fall solcher Betriebsstörungen, namentlich derjenigen durch Streiks und Aussperrung, eine größere Klarstellung und Begrenzung der Haftpflicht nach bestimmten Richtungen geboten. Die Ereignisse der gedachten Art können leicht Störungen des Bankbetriebes in einem Maße hervorrufen, daß die geregelte Erledigung der Geschäfte in Frage gestellt die, rechtzeitige und sachgemäße Ausführung von Aufträgen der Kunden oder Verwaltungshandlungen in deren Interesse gehemmt oder unmöglich gemacht wird. In Betracht kommen hierbei namentlich Geldzahlungen und Überweisungen „Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Verwertung von Bezugsrechten und dergleichen. Für Nachteile, die den Kunden aus solchen Hemmungen des Bankbetriebs erwachsen können, vermag die Landesbank füglich nicht aufzukommen, da sie derartige Störungen abzuwenden regelmäßig außerstande sein wird.

Dagegen sollen Art und Umfang der Haftung für die Sicherheit der der Landesbank anvertrauten Gelder und Depots, wie sie in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und vertragsmäßigen Bedingungen begründet ist, hierdurch keine Änderung erfahren.

Im übrigen wird auch hier auf die wiederholten Kundgebungen der Reichsregierung bezüglich der Unantastbarkeit der privaten Bankguthaben und Bankdepots verwiesen.

Detmold, den 28. Februar 1919.

Landesbank des Fürstentums Lippe
Staatliche Kreditanstalt

Thörner

Pakete (ohne schriftliche Mitteilungen) mit Apothekerwaren sowie mit Runkelrüben- und Gemüsesamen sind von jetzt ab nach der britischen Besatzungszone zugelassen. Auf den Paketen und Paketkarten ist der Inhalt anzugeben.

Berlin W 66, den 10. Februar 1919.

Reichs-Postamt
Im Auftrage des Staatssekretärs
gez. Stenger

Im Verkehr zwischen dem unbesetzten Deutschland und den von belgischen Truppen besetzten deutschen Rheingebieten sind von jetzt ab zur Postbeförderung zugelassen:

Pakete in finanziellen, industriellen, kaufmännischen und behördlichen Angelegenheiten, insbesondere auch Wertpakete mit Geld, Banknoten, Schecks, Wechseln, Grundschuldverschreibungen, Hypotheken oder ähnlichen Dokumenten, die von der Reichs-

bank, von Privatbanken, Versicherungsgesellschaften, von Industriellen oder Kaufleuten, die handelsgerichtlich eingetragen sind, eingeliefert werden. Die Pakete dürfen außer Inhaltsverzeichnissen und erläuternden Bemerkungen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

In den von Behörden ausgehenden Dienstpaketen dürfen nach und aus der belgischen Besatzungszone auch Akten, Abrechnungen, Zusammenstellungen usw. und dienstliche Schreiben, die den Inhalt der Pakete betreffen, versandt werden. Solche Pakete können an jedermann, nicht nur an Behörden, gerichtet werden. Ferner ist es zulässig, die zwischen den Behörden zu versendenden amtlichen Vordrucke unter der Anschrift der Behörden außer in Dienstpaketen auch in offenem Briefumschlag als Drucksache aus dem unbesetzten Deutschland nach der belgischen Besatzungszone abzusenden.

Pakete an Behörden in der belgischen Besatzungszone darf jedermann (nicht nur Behörden) aus dem unbesetzten Deutschland absenden, ebenso amtliche Vordrucke in Drucksachensendungen der vorbezeichneten Art. Bei solchen Sendungen ist oberhalb der Anschrift der Vermerk „Dienstliche Vordrucke" anzubringen.

Berlin W 66, den 18 Februar 1919.

Reichs-Postamt

Im Auftrage des Staatssekretärs

I A 401 a. Stenger

Von jetzt ab ist wieder ein beschränkter Postverkehr zwischen dem unbesetzten Deutschland und dem Brückenkopfgebiet von Kehl gestattet. Briefpostsendungen sind in der Richtung aus dem unbesetzten Deutschland nach dem Brückenkopfgebiet von Kehl im gleichen Umfang und unter den gleichen Bedingungen wie nach Elsaß-Lothringen zugelassen.

Berlin W 66, den 22. Februar 1919.

Reichs-Postministerium

Im Auftrage

Stenger

Folgende Kriegsanleihestücke, die am 4 Januar 1919 in Detmold einem Betrüger in die Hände gefallen sind, werden gesperrt:

4000 ℳ VIII. Kriegsanleihe, B. 4172114/15 über je 2000 ℳ mit Zinsscheinen vom 1. 7. 19,

1000 ℳ III. Kriegsanleihe, D. 2862034/35 über je 500 ℳ mit Zinsscheinen vom 1. 4. 19. ff.

Um Nachricht über den Verbleib der Wertpapiere zu J 279/19 wird gebeten.

Detmold, den 20. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 279/19. Credé

Am 4. und 11. Februar d. Js., vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, sind von den Fluren des Gymnasiums Leopoldiums hier nachstehende Kleidungsstücke gestohlen worden:

1 Militärmantel mit dem Stempel einer Fabrik in Köln, 3 Paar mit Pelz gefütterte Lederhandschuhe, 1 blauer Mantel, 1 gelbgrüner Mantel, 1 wollenes weißschwarzes Halstuch, 1 schwarz und graugemusterter Mantel mit Pelz und schwarzseidenem Futter und dem Firmenschild C. A. Meyer und Braun Berlin S. W. 61, 1 weißes Taschentuch mit blauem Rande, gezeichnet O. U, 1 dunkelgrau gerillter Mantel, 1 wollener Kopfschützer, 1 Paar wollene Handschuhe, 2 Paar Glacehandschuhe, 1 schwarzer gelblichweiß gefütterter Mantel, 1 Paar braune wollene Handschuhe, 1 ledernes Portemonnaie mit 1 Mark Inhalt, 1 Taschentuch mit blauem Rande, 1 graublauer Mantel, am unterm Rande 4 mal gestoppt, 1 Paar wollene Handschuhe, 1 schwarzer Mantel mit schwarzem Sammetkragen und 1 Paar Pulswärmer, Gesamtwert etwa 3200 Mark.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen und Ermittelung des Diebes, sowie Nachricht hierher zu J. 292/19 wird ersucht.

Detmold, den 23. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 292/19. Credé

Der Amtsgemeinderat Barenholz hat die Gründung einer Spar- und Leihekasse mit dem Sitze in Langenholzhausen beschlossen. Nachdem die Satzungen von der Lippischen Regierung genehmigt worden und die nötigen Vorbereitungen getroffen sind, tritt die Kasse am 1. März ds. Js. ins Leben.

Der Sparkassenvorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Oberamtmann Treviranus in Varenholz,
2. Vorsteher Kreinjobst in Langenholzhausen,
3. Pastor Wesemann in Langenholzhausen,

Ihre Stellvertreter sind:

1. Landwirt Simon Hironymus in Langenholzhausen,
2. Landwirt Brand in Faulensiek,
3. Vorsteher Eikmeier in Silixen.

Zum Rendanten ist der Sparkassenbeamte A. Brandsmeier in Alverdissen und zum Gegenbuchführer der Kaufmann Bögeholz in Langenholzhausen gewählt.

Brake in Lippe, den 24. Februar 1919.

Verwaltungsamt

Nr. 2678. Tasche

Bekanntmachung.

Als Gebäudetaxator für den ausgeschiedenen Zimmermeister Lesemann ist der Zimmermeister Heinrich Tappe, hierselbst angestellt und auf seinen Dienst eidlich verpflichtet worden.

Blomberg, den 22. Februar 1919.

Der Magistrat

Kottmann,

Bürgermeister

Am 17. Februar 1919 abends ist dem Zimmermeister Adolf Kleesiek in Leopoldshöhe ein Fahrrad im Werte von 150 ℳ, welches er beim Stellmacher Meyer in Schötmar aufgestellt hatte, gestohlen worden.

Beschreibung des Rades:
Marke: „Dürkopp",
Lenkstange: gerade,
Griffe: schwarz und weiß
beide Ventilkapsel fehlen.

Um Nachforschung nach dem Diebe und Nachricht hierher zu P. L. 44/19 wird gebeten.

Bad Salzuflen, den 26. Februar 1919.

Der Amtsanwalt

Cohrs

Am 17. d. Mts. nachmittags sind dem Arbeiter Fritz Deiters in Barntrup 1 rebhuhnfarbiger Hahn, 2 schwarze, 1 gelbes und 2 weiße Hühner im Werte von 50 Mark gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 20/19 wird ersucht.

Alverdissen, den 23. Februar 1919.

Der Amtsanwalt

E. Boedeker

In der Nacht vom 19. zum 20. d. Mts. sind dem Gutsbesitzer Karl Herbrechtsmeier in Bösingfeld zwei Gänse im Werte von 100 Mark aus einem alleinstehenden Stalle entwendet worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 22/19 wird ersucht.

Alverdissen, den 25. Februar 1919.

Der Amtsanwalt

E. Boedeker

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 280 die Firma

Gebrüder Alsberg
zu Zella St. Bl.

mit einer Zweigniederlassung in Detmold heute eingetragen:

Dem Kaufmann Gustav Marcks in Detmold ist Prokura erteilt.

Detmold, den 20. Februar 1919.

H. R. A. Nr. 280. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 190

Karl Urhahn

in Detmold eingetragen:

Das Geschäft ist auf die Frau Minna Uhrhahn geb. Sauerländer in Detmold übergegangen, welche dasselbe unter der bisherigen Firma weiterführt.

Detmold, den 21. Februar 1919.

H. R. A Nr. 190. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 256 eingetragenen Firma

Emil Blum

eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 25. Februar 1919.

H. R. A Nr. 256. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 281 die offene Handelsgesellschaft unter der Firma

Wilhelm Vorher

mit dem Sitze in Heidenoldendorf heute eingetragen.

Gesellschafter sind der Mühlenbesitzer Wilhelm Vorher in Heidenoldendorf und der Müller Karl Vorher daselbst. Jeder derselben ist zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt.

Geschäftszweig: Mühlenbetrieb.

Detmold, den 25. Februar 1919.

H. R. A. 281. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu der unter Nr. 44 eingetragenen Firma

Koppel & Temmler
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

in Mannheim eingetragen:

Die in Detmold errichtete Zweigniederlassung ist aufgehoben.

Detmold, den 25. Februar 1919.

H. R. B. Nr. 44. Lippisches Amtsgericht I

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Arbeiter Anton Budziacz, zuletzt auf der Domäne Schieder, erlassene Steckbrief vom 15. Juni 1918 ist erledigt.

Blomberg, den 24. Februar 1919.

I C. 127|18. Lippisches Amtsgericht II

Aufgebot.

Die Witwe des Müllers Adolf Brinkmann in Wellentrup, Karoline, geb. Brokmann hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefs über die im Grundbuche von Wellentrup Band IV Blatt 95 Abteilung III Nr. 3 zu Gunsten des Müllers Adolf Brinkmann in Wellentrup eingetragenen Hypothek von 4000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag den 22. August 1919,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen und dem Brinkmann ein neuer Brief ausgestellt wird.

Oerlinghausen, den 22. Februar 1919.

F. 1/19. Lippisches Amtsgericht

Bekanntmachung.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Schmiedemeister Simon Hermann Karl Hollensteiner und Karoline geb. Lengerkin Erder durch notariellen Vertrag vom 18. Februar 1919 die bislang bestandene Gütertrennung aufgehoben und für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 20. Februar 1919.

G. R. S. 226. Das Amtsgericht

Der am 21. Oktober 1914 gegen den Arbeiter Friedrich Beermann, geboren am 21. Juli 1873 zu Pottenhausen, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Hohenhausen, den 7. Februar 1919.

D. 8|14 Das Amtsgericht

Der am 3. April 1912 gegen den Fürsorgezögling Otto Kunze, geboren am 5. Juni 1893 zu Gelsenkirchen, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Hohenhausen, den 7. Februar 1919.

D. 18|09. Das Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 28 Montag, den 3. März 1919

Inhalt: Nachforschung nach Heeresgerät. S. 209. — Ungültigkeitserklärung einer dem Lehrer Kenter in Heerserheide zugefertigten Kassenanweisung. S. 210. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 7 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7. Bekanntmachung, betr. die Deutsche Arzneitaxe für das Jahr 1919 vom 1. März 1919.

Bei der Staatsumwälzung, dem Rückmarsch der Heere und ihrer Auflösung sind dem Volksvermögen unermeßliche Werte entzogen worden. Unbefugte haben Kriegsgerät der verschiedensten Art an sich gebracht, veräußert oder sonstwie darüber verfügt. So sind insbesondere den Beständen der Heeresverwaltung entzogen worden: Kraftfahrzeuge aller Art, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafträder, Dampfstraßenzugmaschinen, Dampflastkraftwagen, Dampfseilzugmaschinen, Dampfwalzen, Motorboote, Anhänger, Beleuchtungswagen, sowie Zubehörteile und Betriebsmittel zu diesen Fahrzeugen, z. B. Gummibereifungen, Motoren und Teile dazu, Öl, Benzol.

Der Rat der Volksbeauftragten hat bereits mit Verordnung vom 14. 12. 1918 die Zurückführung des genannten Heeresgeräts in den Besitz des Reichs angeordnet. Dem Verbleib dieses Heeresgutes nachzugehen und es möglichst für das Volksvermögen zu retten, ist eine der Aufgaben des Reichsverwertungsamts. Es bedarf zur Erreichung dieses Zieles weitestgehender Unterstützung der Behörden und tatkräftiger Mitarbeit aller Kreise der Bevölkerung. Letztere wird unter besonderem Hinweis auf die ausgesetzte Belohnung gebeten, Wahrnehmungen über plötzliches Auftauchen solchen Gerätes den Behörden mitzuteilen; und die Behörden werden an Hand ihrer aktenmäßigen Unterlagen, z. B. betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen, und auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse in der Lage sein, schnellstens nachzuprüfen, ob der jetzige Besitzstand im Hinblick auf die früheren Verhältnisse die Vermutung unrechtmäßigen Erwerbes nahelegt. Anhaltspunkte dafür geben auch äußere Merkmale wie z. B. der Stempel „Heeresgerät" an Kraftwagenbereifung, das Wappen — preußischer Adler, bayerischer Löwe usw. — an Kraftwagen, wenn auch mit Farbe überstrichen, ebenso eine möglicherweise noch kenntliche militärische Aufschrift wie z. B. J. K. D. = Immobiles Kraftwagen-Depot, J. K. K. = Immobile Kraftwagen-Kolonne, A. K. K. = Armeekraftwagen-Kolonne, M. K. = Militärkraftwagen.

Eile tut not. Es gilt an Werten zu retten, was noch zu retten ist. In jedem Fall, in dem auch nur die Möglichkeit eines Erwerbes aus Heeresbeständen nicht von der Hand zu weisen ist, mag er rechtmäßig sein oder nicht, wird um unverzügliche Mitteilung möglichst nach beifolgenden Mustern gebeten. Es wird eine Belohnung bis zu 5% des durch Abschätzung festzustellenden Wertes des wiedererlangten Gutes unter Ausschluß des Rechtsweges anteilig denjenigen (auch beamteten) Persönlichkeiten zugesichert, durch deren Tätigkeit die Wiedererlangung von

Gegenständen der in Abs. 1 genannten Art ermöglicht worden ist.

Berlin W 8, den 15. Januar 1919.

Reichsverwertungsamt
(gez.) Albert.

Wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die erwähnten Muster über Mitteilungen an das Reichsverwertungsamt in Berlin können bei den Magistraten und Verwaltungsämtern in Empfang genommen werden.

Detmold, den 1. März 1919.

Lippische Regierung
Nr. 4123. Ernst

Die dem Lehrer Heinrich Kenter in Heerserheide, früher in Bremke, zugefertigte Kassenanweisung über 350 ℳ einmalige Kriegszulage — Verfügung der Regierung vom 24. Dezember 1918, Nr. 23550 — ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Detmold, den 28. Februar 1919.

Lippische Regierung
Nr. 3636. Ernst

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Unteroffizier Friedrich Langenstück, geboren am 23. November 1879 in Horst, Kr. Hattingen, welcher flüchtig ist, soll eine durch vollstreckbares Urteil der Strafkammer des Landgerichts hier vom 19. Dezember 1918 erkannte Gefängnisstrafe von 1 Jahr vollstreckt werden.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten L Nr. 40/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 26. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt
L 40/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 39 Jahre. Größe: 1,79 m. Statur: gesetzt. Haare: dunkel. Augen: braun. Nase: gewöhnlich. Bart: starker Schnurrbart. Gesicht: länglich rund. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch.

Der am 26. Mai 1918 gegen den russisch-polnischen Arbeiter Winzens Kubiak aus Sdonne erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 24. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 1007/18. Credé

Der am 7. Dezember 1915 gegen die russisch-polnischen Arbeiterrinnen Eva Flustek aus Lzczyly und Stanislawa Lakonra aus Trembaczow erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 22. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 1036/15. Credé

Der am 22. Juni 1914 gegen den Dienstknecht Wilhelm Wolter aus Lehrte erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 24. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 447/14. Credé

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 36

Fürstlich Lippische Staatswerkstätten Aktiengesellschaft

eingetragen:

Dem Karl Beeckmann in Detmold ist Prokura erteilt, mit der Maßgabe, daß derselbe berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen oder aber in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede, sofern der Vorstand aus zwei oder mehreren Personen besteht, zu vertreten und deren Firma zu zeichnen.

Detmold, den 26. Februar 1919.

H. R. B. Nr. 36. Lippisches Amtsgericht I

Lemgo. In das Handelsregister A ist heute zu der unter Nr. 62 eingetragenen Firma Ernst Eldagsen in Lemgo als Inhaberin eingetragen worden:

Witwe des Kaufmanns Ernst Eldagsen, Alwine geb. Ahaus in Lemgo.

Lemgo, den 26. Februar 1919.

H. R. A. Nr. 62. Lippisches Amtsgericht I

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 29 Mittwoch, den 5. März 1919

Inhalt: Rückgabe der Papiere an Studenten der Straßburger Universität. S. 211. — Ernennung des Katasterlandmessers W. Klasmeier zum Kreislandmesser in Lemgo. S. 212. — An die renten- und abgabepflichtigen Bewohner des Amtes Blomberg. S. 212. — Betr. Kartoffelration der landwirtschaftlichen Arbeiter. S. 212. — Betr. Aufhebung der Runkelrübenbewirtschaftung S. 212. — Bestimmungen über den Postverkehr zwischen den unbesetzten Deutschland und der englischen und belgischen Besatzungszone. S. 212. — Desgl. mit Orten in der neutralen Zone. S. 213. — Betr. Fleischerei Werkgenossenschaft Detmold. S. 215. — Zwangsversteigerung des Grundbesitzes des Tischlers Friedr. Friedrichs in Istrup. S. 215. — Verschiedenes.

Die Nr. 46 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Februar 1919, enthält:

Nr. 6730. Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918. Vom 25. Februar 1919.

Die Nr. 47 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1919, enthält:

Nr. 6731. Bestimmungen über die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin und den Verkehr damit. Vom 25. Februar 1919.

Nr. 6732. Bekanntmachung auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1919 zur Abänderung der Verordnung über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 143 und 199). Vom 15. Februar 1919.

Die Nr. 48 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1919, enthält:

Nr. 6733. Namensänderung des Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbüros. Vom 22. Februar 1919.

Nr. 6734. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 149). Vom 27. Februar 1919.

Die Nr. 49 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1919, enthält:

Nr. 6735. Bekanntmachung über die Verwendung von Gleitschutzmitteln bei nicht gummibereiften Lastkraftfahrzeugen. Vom 24. Februar 1919.

Nr. 6736. Ernennung von Reichsbevollmächtigten für das Braunkohlengebiet östlich der Elbe. Vom 24. Februar 1919.

Nr. 6737. Ernennung von Reichsbevollmächtigten für den Braunkohlenbergbau des Casseler Bergreviers. Vom 24. Februar 1919.

Nach einer der Waffenstillstandskommission in Spaa übermittelten Note hat sich der Oberkommissar der französischen Republik in Straßburg damit einverstanden erklärt, daß die Papiere der deutschen Studenten der Straßburger Universität zurückgegeben werden. Wir ersuchen diejenigen in Lippe wohnenden oder sich aufhaltenden ehemaligen deutschen Studierenden der Universität Straßburg, die Wert auf die Zurückerlangung ihrer Papiere legen, uns spätestens bis zum 15. März d. J.

mitzuteilen, wann sie in Straßburg studiert haben und welche Papiere sie damals zurückgelassen haben.

Detmold, den 26. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1111. Becker Neumann-Hofer Drake.

Das Landespräsidium hat beschlossen, den Katasterlandmesser Willi Klasmeier hierselbst zum 1. April d. J. zum Kreislandmesser für das Vermessungsamt Lemgo zu ernennen.

Detmold, den 3. März 1919.

Lippisches Landespräsidium

N. 1138. Becker Neumann-Hofer Drake.

An die renten- und abgabepflichtigen Bewohner des Amtes Blomberg.

Der unter dieser Überschrift in Nr. 126 des Staatsanzeigers von 1918 bekanntgegebene Erlaß des Lippischen Volks- und Soldatenrats vom 25. November 1918, das Blomberger Paragium betreffend, wird aufgehoben.

Alle im Amte Blomberg renten- und abgabepflichtigen Personen haben bis auf weiteres wieder sämtliche Abgaben an die Hofkammer in Bückeburg zu leisten.

Detmold, den 4. März 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1225. Becker Neumann-Hofer Drake.

Betr. Kartoffelration der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Die Reichskartoffelstelle hat folgendes bestimmt:

„Nach den Bestimmungen der Reichskartoffelstelle über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19 vom 3. September 1918 (B I. 2 d) gelten außer dem Gesinde der Kartoffelerzeuger nur diejenigen ihrer Arbeiter als Selbstversorger, die als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben. Um die Zuwanderung von Arbeitern auf das Land zu fördern, hat der Herr Staatssekretär des Reichsernährungsamts angeordnet, daß darüber hinaus in Zukunft allen Arbeitern, die in landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetrieben Arbeit nehmen, für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses die Selbstversorgerration zu gewähren ist."

Sollten in landwirtschaftlichen Selbstversorger-Betrieben noch Arbeiter tätig sein, welche bisher die Kartoffel-Selbstversorger-Ration nicht erhalten haben, so sind sie von jetzt ab mit letzterer zu versehen. Der Kommunalverband kann jedoch dazu Kartoffeln nicht zu überweisen. Die erforderlichen Mengen sind vielmehr auf diejenigen Überschüsse anzurechnen, welche beim Selbstversorger infolge der Rationsverkürzung von $1\frac{1}{2}$ auf 1 Pfund täglich frei werden. Sollte es zur Abforderung der letzteren Überschüsse kommen, so ist der zulässige Mehrverbrauch für die neu eingestellten Arbeiter abzuziehen.

Detmold, den 4. März 1919.

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 1198. Heldman

Betreffend Aufhebung der Runkelrübenbewirtschaftung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat laut Bekanntmachung vom 27. Februar 1919 die Verordnung über Bewirtschaftung der Runkelrüben durch die Landesstellen für Gemüse und Obst vom 28. September 1918 (Reichsanzeiger Nr. 232) aufgehoben. Die Runkelrüben können demnach wieder frei bewirtschaftet werden. Die festgesetzten Höchstpreise für Runkelrüben bleiben jedoch weiterhin in Wirksamkeit.

Detmold, den 4. März 1919.

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 1185. Heldman

Zur Postbeförderung zwischen dem unbesetzten Deutschland und der englischen Besatzungszone der deutschen Rheingebiete sind nach neueren Bestimmungen jetzt folgende Gegenstände zugelassen:

a) verschlossene gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten, Postaufträge und Wertbriefe; ferner Postanweisungen, Zahlkarten und Zahlungsanweisungen (die Beförderung von Mustern ohne Wert ist verboten);

b) gewöhnliche Pakete mit Apothekerwaren, Runkelrüben- und Gemüsesamen (der Inhalt

ist auf der Paketkarte und in der Paketaufschrift anzugeben);

c) Pakete mit Wertangabe bis zum Höchstgewicht von 10 kg; diese Pakete dürfen nur enthalten:

Bargeld oder Papiergeld (Schecks, Wechsel, Pfandbriefe, Wertpapiere);

Gegenstände aus Edelmetallen und Edelsteinen; Urkunden, amtliche Schriftstücke und Formulare.

Der genaue Inhalt eines jeden Pakets muß auf dessen Außenseite sowie auf der Paketkarte angegeben sein;

d) mit der besonders einzuholenden Genehmigung des britischen Militärgouverneurs Zeitungen und sonstige außerhalb des britischen Besatzungsgebiets erscheinende Veröffentlichungen. Diese Genehmigung ist allgemein erteilt für den Postbezug gewisser politischer Zeitungen und amtlicher Verordnungsblätter sowie aller Fachzeitschriften und Zeitschriften nichtpolitischen Inhalts aus dem unbesetzten Deutschland für Orte in der britischen Besatzungszone; ferner dürfen die von der Universitäts-Bibliothek in Bonn ausgehenden und die für sie bestimmten Leihverkehrsendungen — auch Wert- und Einschreibpakete — von allen Postanstalten angenommen und befördert werden. Auf der Außenseite dieser Pakete und auf der dazu gehörigen Paketkarte ist folgender Vermerk vom Absender anzubringen:

„Leihverkehrsendung der Bonner Universitätsbibliothek, mit Genehmigung der britischen Militärbehörde."

Die zugelassenen Sendungen unterliegen den nachstehenden allgemeinen Bedingungen:

1. Alle Briefe, Postkarten und sonstigen Postsendungen sind der Zensur seitens der britischen Militärbehörde unterworfen, die für deren sichere und rasche Beförderung keine Gewähr leisten kann. Eilbestellung ist zulässig.
2. Zugelassene Sprachen: Deutsch (Mundarten ausgeschlossen) Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch;
3. Schrift: möglichst mit lateinischen Buchstaben und recht leserlich;
4. Inhalt der Briefe so kurz wie möglich (lange Privatbriefe sind der Gefahr der Verzögerung ausgesetzt), jegliche Bezugnahme auf militärische Angelegenheiten, zweideutige Ausdrücke, unverständliche Zeichen oder Abkürzungen, Geheim- und Chiffreschriften, Kurzschrift und der Gebrauch von geheimen Tinten sind verboten;
5. Schriftliche Mitteilungen in Paketen sind unzulässig.
6. Name und Adresse des Absenders müssen deutlich auf der Vorder- oder Rückseite jedes Briefes, oben links auf jeder Postkarte und in der Aufschrift jedes Pakets angegeben sein.

Jede Postsendung, die gegen die obigen Bestimmungen verstößt, wird beschlagnahmt, unter Umständen auch vernichtet. Die britische Militärbehörde behält sich außerdem das Recht vor, auch sonstige Postsendungen nach eigenem Gutdünken anzuhalten.

Berlin W 66, den 20. Februar 1919.

Reichs-Postministerium

Im Auftrage

I A 409 a. Stenger

Auf Anordnung der belgischen Militärbehörde sind im Postverkehr zwischen der belgischen Besatzungszone, der besetzten deutschen Rheingebiete und dem unbesetzten Deutschland in beiden Richtungen bis auf weiteres nur noch zugelassen der behördliche Brief- und Paketverkehr, sowie Pakete mit Arzneimitteln wie bisher; ferner der Briefverkehr der in das Handelsregister eingetragenen Firmen. Als Bescheinigung über die Firmeneintragung muß auf den Sendungen der Dienststempel einer Handelskammer, eines Bürgermeisteramts oder einer Polizeibehörde abgedruckt sein. Die Beibringung dieses Stempelabdrucks auf Sendungen aus dem unbesetzten Deutschland liegt den Absendern ob; diese haben auch die Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Bestimmungen etwa ergeben, selbst zu tragen.

In der Richtung aus dem unbesetzten Deutschland sind ferner noch Wertsendungen für die Reichsbankstellen in dem bezeichneten besetzten Gebiet erlaubt.

Der übrige Postverkehr zwischen der belgischen Besatzungszone und dem unbesetzten Deutschland ist in beiden Richtungen gesperrt.

Berlin W 66, den 26. Februar 1919.

Reichs-Postministerium

Im Auftrage

I A 491 a. Stenger

Vielfach wird darüber geklagt, daß die Postanstalten Sendungen nach weniger bekannten rechtsrheinischen Orten in der keiner Verkehrsbeschränkung unterliegenden neutralen Zone versehentlich von der Postbeförderung ausschließen. Zu diesen Orten gehören insbesondere

a) Linz (Rhein), Königswinter (Rhein), Oberdollendorf, Rhöndorf (Rhein), Honnef (Rhein), Oberpleis	Postleitort: Altenkirchen (Westerwald);
b) Caub, Lorchhausen, (Rheingau), Lorch (Rhein), Strüth (Kreis Goarshausen), Laufenselden (Taunus), Zollhaus (Bez Wiesbaden), Hahnstätten (Unterlahnkreis), Oberneisen, Flacht (U.-Lahnkreis)	Postleitort: Limburg (Lahn)

Zur Verhütung solcher Versehen können die Absender der betreffenden Sendungen selbst wesentlich beitragen, wenn sie in der Aufschrift recht deutlich und groß geschrieben den Vermerk „Unbesetztes Gebiet" möglichst mit Hinzufügung des Leitwegs „über Altenkirchen (Westerwald)" oder „über Limburg (Lahn)" anbringen. Die Postanstalten geben auf Verlangen auch Auskunft darüber, ob ein Postort in den von feindlichen Truppen besetzten deutschen Rheingebieten liegt, und welche Verkehrsbeschränkungen z. F. dahin bestehen.

Berlin W 66, den 27 Februar 1919.

Reichs-Postministerium

Im Auftrage

I A 507 a. gez. Stenger

Steckbrief.

Gegen die unverehelichte Luise Thielke aus Dortmund, Steinstr. Nr. 5, die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 296/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 1. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 296/19. Credé

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Der Abschnitt III der grünen Nahrungsmittel-Zusatz-Karten ist vom 6. März d. J. ab mit 125 gr Haferflocken oder -Grütze zu beliefern.

Lemgo, den 27. Februar 1919.

Der Vorsitzende

Künne

In der Nacht vom 22. zum 23. Februar 1919 ist dem Landwirt Heinrich Rissi.k Nr. 17 in Hagendonop ein Rind im Werte von 130 ℳ aus dem Stalle gestohlen worden. Als der Tat dringend verdächtig erscheinen 3 Männer, welche am Sonnabend, den 22. Februar in Hagendonop gewesen sind und dort Korn, Vieh und Stroh aufkaufen wollten.

Der Bestohlene hat für die Ermittlung der Täter eine Belohnung von 50 ℳ ausgesetzt.

Blomberg, den 1. März 1919.

Der Amtsanwalt

P. L. 26/19. Obenhaus

In der Nacht vom 25. zum 26. Februar 1919 ist dem Landwirt Lammersmeier in Herbrechtsdorf aus dem Stalle ein etwa 6 Monate altes Schwein gestohlen worden.

Nach den vorgefundenen Fußspuren hat der Täter bei seinem Fortgange den Feldweg von Herbrechtsdorf nach Heidelbeck benutzt.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 14/19 wird ersucht.

Hohenhausen, den 3. März 1919.

Der Amtsanwalt

J. V.

P. L. 14/19. Köhne

In unser Genossenschafts-Register ist unter Nr. 24 die Genossenschaft:

Fleischerei Werkgenossenschaft eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer gemeinsamen Fleischerei und die Übernahme der Bezirksschlachtstelle der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft für Detmold und Umgegend.

Die Haftsumme beträgt 500 ℳ die höchste Zahl der Geschäftsanteile 20.

Mitglieder des Vorstandes sind:

Schlachtermeister F. E. H. Pieper in Detmold.

Schlachtermeister Friedrich Kate in Detmold.

Schlachtermeister Wilhelm Röhr jun. in Detmold.

Die Satzung ist am 3. Dezember 1918 errichtet.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter der Firma derselben, gezeichnet von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und wenn sie vom Aufsichtsrate ausgehen, gezeichnet vom Vorsitzenden desselben und werden im Lippischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Unterschrift beifügen.

Die Dauer der Genossenschaft ist auf die Zeit der Zwangsbewirtschaftung des Fleisches beschränkt.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Detmold, den 20. Februar 1919.

Gen. R. Nr. 24. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 41 eingetragenen Firma

Heinr. Hoever

eingetragen, daß dem Kaufmann Hans Hoever Prokura erteilt ist.

Detmold, den 25. Februar 1919.

H. R. A 41. Lippisches Amtsgericht I

Lemgo. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kehlleistenfabrikanten Wilhelm Fricke in Brake i. L. ist eine Gläubigerversammlung auf

Dienstag, den 11. März 1919, mittags 12 Uhr,

vor dem Lippischen Amtsgericht II hier, Zimmer Nr. 2, anberaumt.

Es soll ein Beschluß über den vom Verwalter beabsichtigten freihändigen Verkauf des Lemgoer Wohnhauses S. 274 gefaßt werden.

Lemgo, den 27. Februar 1919.

N. 2/16. Lippisches Amtsgericht II

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Istrup belegene, im Grundbuche von Istrup Band IV Blatt 90 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlers Friedrich Friedrichs Nr. 62 in Istrup eingetragene Grundbesitz, bestehend aus dem Kolonate Nr. 62 zu Istrup, Wohnhaus mit Werkstatt, Hofraum, Garten und Acker (Artikel 90 der Grundsteuermutterrolle und 63 der Gebäudesteuerrolle) am

Mittwoch, den 24. April 1919, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6 versteigert werden.

Der Grundsteuerreinertrag beträgt 15,80 ℳ, der Mietwert 90 ℳ, die Größe des Grundbesitzes 49 a 05 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. April 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 21. Februar 1919.

II K 1. 18. Lippisches Amtsgericht II

Oerlinghausen. In unser Handelsregister ist in Abteilung A unter Nr. 49 die Firma Müller & Co. in Oerlinghausen und als deren Inhaber der Tischlermeister Franz Müller und der Kaufmann Karl Plaßmann, beide in Oerlinghausen, eingetragen worden.

Geschäftszweig: Möbelfabrikation.

Oerlinghausen, den 26. Februar 1919.

H. R. A Nr. 49. Das Amtsgericht

In das Güterrechtsregister ist unter Nr. 159 eingetragen worden, daß die Eheleute Eisenbahnarbeiter Heinrich Möller und Auguste Möller, geborene Blome, in Leopoldstal am 26. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn in Lippe, den 26. Februar 1919.

G. R. Nr. 159. Das Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 30 Sonnabend, den 8. März 1919

Inhalt: Rückgabe der Papiere an deutsche Studenten der Straßburger Universität. S. 217. — Besetzung von Lehrerstellen. S. 217. — Präparanden- und Seminar-Aufnahmeprüfung betr. S. 218. — Kultivierungsarbeiten in Lippe. S. 218. — Lieferung von Steinmaterial für Landes- und Gemeindestraßen des Bauamts Detmold. S. 219. — Verkehr mit Süssigkeiten. S. 219. — Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Weiden, Weidenstöcke, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden. S. 221. — Verschiedenes.

Die Nr. 50 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1919, enthält:

Nr. 6738. Notgesetz für elsaß-lothringische Angelegenheiten. Vom 1. März 1919.

Nach einer der Waffenstillstandskommission in Spaa übermittelten Note hat sich der Oberkommissar der französischen Republik in Straßburg damit einverstanden erklärt, daß die Papiere der deutschen Studenten der Straßburger Universität zurückgegeben werden. Wir ersuchen diejenigen in Lippe wohnenden oder sich aufhaltenden ehemaligen deutschen Studierenden der Universität Straßburg, die Wert auf die Zurückerlangung ihrer Papiere legen, uns spätestens bis zum 15. März d. J. mitzuteilen, wann sie in Straßburg studiert haben und welche Papiere sie damals zurückgelassen haben.

Detmold, den 26. Februar 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1111. Becker Neumann-Hofer Drake.

Unser Ersuchen vom 28. Januar d. J. um Fahndung auf den flüchtigen Zwangszögling Walter Lückert aus Detmold (Staatsanzeiger Nr. 15 vom 29. Januar 1919) ist durch die Ergreifung des Flüchtlings erledigt.

Detmold, den 5. März 1919.

Lippische Regierung

Nr. 4320. Ernst

Die Lehrerstellen mit Familienwohnung in

Bad Salzuflen,
Laßbruch,
Kohlstädterheide,
Heesten und
Niese

sind neu zu besetzen. Bewerber wollen ihre Meldungen durch den zuständigen Herrn Kreisschulinspektor bis zum 15. März bei uns einreichen.

Detmold, den 1. März 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 1245. Ernst

Im Namen des Landespräsidiums sind von uns ernannt worden:

Lehrer Kleinsorge in Bad Salzuflen zum Lehrer in Detmold,
" Bünte in Unterwüsten und

Lehrer Finke z. Zt. in Berlebeck zu Lehrern in Blomberg,
" Lücking z. Zt. in Berlebeck zum Lehrer in Lage,
" Senke in Kohlstädterheide zum Lehrer in Bad Salzuflen,
" Köller in Leopoldshöhe zum Lehrer Oerlinghausen,
" W. Bruns in Lüdenhausen zum Lehrer in Almena,
" Schäfermeier z. Zt. in Kirchheide zum Lehrer in Kirchheide,
" Fr. Bruns z. Zt. in Krentruperhagen zum Lehrer in Krentruperhagen,
" Weber z. Zt. in Lüdenhausen zum Lehrer in Lüdenhausen,
" Blümchen in Heesten zum Lehrer in Wülser,
" Köster z. Zt. in Vahlhausen zum Lehrer in Vahlhausen.

Detmold, den 1. März 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 1245. Ernst

Bekanntmachung.

Der Gerichtsaktuar Rauchschwalbe in Lemgo als Testamentsvollstrecker der Ww. Charlotte Franzmeier Nr. 64 in Unterwüsten beabsichtigt, die an das Rittergut Steinbeck jährlich zu entrichtende Rente von 13,50 Mark mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 337,50 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den 10. Juni 1919 mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 4. März 1919.

Lippische Ablösungs-Kommission

Nr. 119. Pustkuchen

Bekanntmachung.

Die Präparanden-Aufnahmeprüfung findet am 27. März, die Seminar-Aufnahmeprüfung am 31. März, 1. und 3. April statt. Anmeldungen zu beiden Prüfungen nimmt die Unterzeichnete bis zum 25. März entgegen. Zur Anmeldung hat jeder Prüfling einzureichen:

1. den Taufschein,
2. den Schein über die Wiederimpfung,
3. einen kurzen, von ihm selbst verfaßten Lebenslauf,
4. das letzte Schulzeugnis,
5. ein Zeugnis von dem Pastor seiner Heimatgemeinde und
6. eine Begutachtung über seinen Gesundheitszustand von einem Kreisarzt.

Detmold, den 1. März 1919.

Lippische Seminar-Direktion

Lange

Bekanntmachung.

Nachdem das Landes-Präsidium die geplanten staatlichen Kultivierungsarbeiten in der Senne und anderen Teilen im Lande dem Aufgabenkreise des Demobilmachungs-Kommissars zugeschrieben hat, bitte ich alle diejenigen Personen und Stellen im Lande, die sich bereits mit diesen Fragen praktisch beschäftigten, um Vorschläge und Anregungen. Nachdem nun einmal durch den sehr begrüßenswerten Entschluß des Präsidiums die Kultivierung von Oed- und Heideflächen, sowie die Schaffung von Siedelungsstätten, weiter eine großzügige Regelung der Kleinpachtungen sichergestellt ist, müssen sich auch alle diejenigen Stellen und Personen in den Dienst dieser großen Sache stellen, die dazu berufen sind, sich also mit diesen Fragen bereits längere Zeit hindurch praktisch beschäftigten. Vor allem erbitte ich Vorschläge darüber, welche Landesteile in erster Linie für die Kultivierung in Frage kommen, weiter auch Vorschläge darüber, wo zweckmäßig neue Siedelungen geschaffen werden können. Alle Vorschläge usw. bitte ich schriftlich einzureichen und mit dem Vermerk: „Betrifft Siedelungsamt" zu versehen.

Detmold, den 4. März 1919.

Der Demobilmachungs-Kommissar

K/Ge. Kellner

Steckbrief.

Gegen den Fürsorgezögling Otto Behfeld aus Dortmund, zuletzt in Kalldorf, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 318/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 1. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 318/19. Credé

In der Nacht vom 28. Februar zum 1. März d. Js. ist der Untersuchungsgefangene Schlosser Gerhard Buschmann aus Frintrop, geboren daselbst am 24. März 1895, aus dem Untersuchungsgefängnis in Bad Salzuflen befreit und entwichen.

Um Nachforschung nach dem Entwichenen und Nachricht hierher zu den Akten J 296/19 wird ersucht.

Detmold, den 3. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 296/19. Credé

Der am 7. Februar 1919 gegen den Bergmann Karl Mische aus Höntrup erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 3. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 2476/18. Credé

Verdingung.

Die Lieferung von Steinmaterial für Landes- und Gemeindestraßen des Bauamts Detmold soll für 1919 vergeben werden.

Bedingungen können eingesehen und Angebotsformulare in Empfang genommen werden und zwar für das

Amt Lage am Dienstag den 11. d. M. von morgens 8 — 11 Uhr in der Gastwirtschaft „Alter Keller" Quest in Lage.

Amt Horn am Mittwoch den 12. d. M. morgens 8 — 10 Uhr im Ratskeller in Horn.

Amt Detmold am Donnerstag den 13. d. M. morgens 8 — 10 Uhr in der Beckmann'schen Gastwirtschaft in Detmold, Meiersfelderstraße.

Die Angebote sind auf vorgeschriebenem Formular bis zum Montag den 17. d. M. mit entsprechendem Vermerk dem unterzeichneten Bauamte einzusenden.

Detmold, den 4. März 1919.

Landes-Bauamt

Aufgrund der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Reichsernährungsamtes über den Verkehr mit Süssigkeiten vom 28. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1471) und der Ausführungsanweisung des Lippischen Staatsministeriums vom 3. Februar 1919 (Staatsanzeiger S. 148) werden mit Genehmigung der Regierung folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Beim Verkauf von Bonbons, zu deren Herstellung der Kommunalverband den Zucker geliefert hat, dürfen folgende Preise für 100 kg Reingewicht nicht überschritten werden:

Karamel-Bonbons und Dragees:

Gruppe III. Walzen- und Schnittbonbons mit Geschmackzusatz und Säure (mindestens 500 gr auf je 100 kg), ungefüllte Plastikbonbons mit Geschmackzusatz und Säure sowie bessere Hustenbonbons, ferner Dragees gefüllt oder mit Säure oder Pfefferminzgeschmack, sowie solche Dragees, die Handarbeit erfordern, eingewickelt in fettdichtem Papier, ferner gefüllte Bonbons

Herstellerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
ℳ 500.–	ℳ 550.—	ℳ 680.—

Sollten von den Betrieben, die zurzeit vom Kommunalverband Zucker zur Herstellung von Bonbons erhalten, andere Arten von Bonbons hergestellt werden können, werden hierfür Höchstpreise besonders festgesetzt.

2. Die Abgabe von Bonbons an Verbraucher erfolgt nach besonderer Anweisung der L. W. G. auf Nahrungsmittelkarten, mit Ausnahme einer kleinen von der L. W. G. von Fall zu Fall festzusetzenden Menge, die den Betrieben zum unmittelbaren Verkauf an Verbraucher überlassen wird. In welchen Geschäften die Abgabe von solchen Bonbons an Verbraucher durch die Betriebe erfolgen darf, wird von der L. W. G. öffentlich bekannt gegeben werden.

3. Die Hersteller von Bonbons haben außer dem Abdruck der Verordnung über den Verkehr mit Süssigkeiten vom 28. Dezember 1918 auch einen Abdruck dieser Ausführungsbestimmungen im Verkaufsraume auszuhängen.

4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft

5. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen be-

straft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Auch kann die Schließung des Betriebes vorgenommen werden, wenn Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Anordnung oder aufgrund dieser Anordnung auferlegt sind.

Lemgo, den 21. Februar 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
Nr. 3445. Künne

Dem Verein zur Förderung der Pferdezucht in Bayern e. V. erteilen wir hierdurch die Erlaubnis, 10000 Stück Lose mit den Nummern

140001 — 141000
61001 — 62000
12001 — 13000
223001 — 224000
194001 — 195000
115001 — 116000
86001 — 87000
37001 — 38000
248001 — 249000
169001 — 170000

zu der am 11. April d. Js. stattfindenden Pferde- und Gegenstandslotterie, an deren Stelle Verkaufspreise treten, im Staatsgebiet Meiningen zu verkaufen, jedoch unter Ausschluß des Verkaufs der Lose von Haus zu Haus.

Meiningen, den 11. Februar 1919.

Staatsministerium, Abteilung des Innern
Nr. 47. 1 II. gez. von Türcke

In der Nacht vom 27. zum 28. v. M. ist dem Hofverwalter Fritz Kehmeier des Strunkschen Hofes Nr. 19 zu Sandhöfen, Bauerschaft Laßbruch, ein etwa 50 bis 60 Pfund schweres Schwein im Werte von 100 ℳ in einem Stalle geschlachtet und entwandt.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 24/19 wird ersucht.

Alverdissen, den 4. März 1919.

Der Amtsanwalt
E. Boedeker

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 223 eingetragenen Firma

Gustav Brokschmidt

eingetragen:

Inhaberin der Firma ist die Ww. Johanne Brokschmidt geb. Richter in Detmold.

Detmold, den 3. März 1919.

H. R. A 223. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 170 eingetragenen Firma

Simon Oettermann

vermerkt:

Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 4. März 1919.

H. R. A Nr. 170. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 243 eingetragenen Firma

Hotel Deutsches Haus
Fritz Henning

vermerkt:

Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 4. März 1919.

H. R. A Nr. 243. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 242 eingetragenen Firma

Hotel Stadt Frankfurt
Oskar Kemmerich

eingetragen:

Inhaberin der Firma ist die Witwe Lina Kemmerich geb. Schulte-Brockhoff in Detmold.

Detmold, den 5. März 1919.

H. R. A. 242. Lippisches Amtsgericht I

Oerlinghausen. In unser Handelsregister Abteilung B ist bei der unter Nr. 2 eingetragenen Firma Karl Weber & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Oerlinghausen heute eingetragen:

Durch Beschluß der Versammlung der Gesellschafter der Firma Karl Weber & Co., G. m. b. H. in Oerlinghausen vom 27. Dezember 1918 ist das Stammkapital der Gesellschaft von 1600000 Mark auf 1900000 Mark erhöht worden.

Oerlinghausen, den 28. Februar 1919.

H. R. B. 2 Lippisches Amtsgericht

Bekanntmachung

Nr. F. R. 160/2. 19. K. R. A.

betreffend Höchstpreise für Weiden, Weidenstöcke, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachuug und auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) wird folgendes mit dem Bemerken angeordnet, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke auf dem Stock und geschnitten, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden.

§ 2.

Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden Höchstpreise festgesetzt.

Die in der Preistafel des § 3 festgesetzten Grundpreise sind die Höchstpreise für den Pflanzer (Weidenzüchter). Pflanzer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter des Grund und Bodens erntet. Für denjenigen, der nicht Pflanzer ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen zuzüglich eines Aufschlags zusammen, der nicht mehr betragen darf als

15 v. H. bei Grundpreis bis zu 15 ℳ für 50 kg,
10 v. H. „ „ über 15 „ „ 50 „.

Wer nicht Pflanzer ist, ist berechtigt, die nachweislich von ihm verauslagten Kosten für Fracht, An- und Abfuhr (Vorfracht) ab Verladestation des Pflanzers bis zu seinem Lager neben dem aus Grundpreis und Aufschlag sich ergebenden Höchstpreis in Rechnung zu stellen.

Bei Weiden auf dem Stock und Weidenstöcken auf dem Stock, die vom Pflanzer nicht geschnitten werden, ermäßigen sich die im § 3 festgesetzten Grundpreise, und zwar:

bei Flechtweiden der Klasse I um 60 v. H.
„ „ „ „ II „ 70 v. H.
„ „ „ „ III und Weidenstöcken um 75 v. H.

§ 3.

Preistafel.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

I. Flechtweiden.

	Klasse I Einjährige, glatte, schlanke, gesunde Kulturschälweiden	Klasse II Geringere einjährige Weiden, einschließlich der wildgewachsenen, sowie zweijährige schlanke, gesunde Schälweiden	Klasse III Geringere zwei- und mehrjährige Weiden, die sich zum Korbflechten eignen, ausschließlich der Stöcke
	Mark Für 50 kg	Mark Für 50 kg	Mark Für 50 kg
1. Ungeschälte Weiden, wie sie der Stock liefert, unsortiert*):			
a) frisch geschnittene aus schwächeren und mittelstarken Kulturen bis zu 180 cm Länge	7,—	4,75	3,—
desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge	6,50	4,—	3,—
b) trockene (dürre) aus schwächeren und mittelstarken Pflanzungen bis 180 cm Länge	14,—	9,50	5,—
desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge	12,—	8,—	5,—
c) schwache grüne Weiden bis 100 cm Länge (Weinbergweiden) für 50 kg 12,00 M.			
Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.			
2. Geschälte weiße Weiden:			
A. unsortiert:			
a) 40 — 60 cm	44,—	33,50	
b) über 160 „	32,—	24,—	
B. sortiert:			
a) 40 — 60 cm	85,—	56,—	16,— (Ausschuß)
b) 60 — 80 „	73,—	51,—	
c) 80 — 100 „	61,—	44,50	
d) 100 — 130 „	51,—	37,50	
e) 130 — 160 „	44,—	33,50	
f) 160 — 200 „	37,50	27,—	
g) über 200 „	32,50	24,—	

*) Da die Preistafel Preise nur für feuchte und trockene Ware vorsieht, muß es der Vereinbarung im Einzelfalle überlassen bleiben, innerhalb der Preisspannung zwischen feuchter und trockener Ware den Preis entsprechend dem Feuchtigkeitsgehalt der Ware festzusetzen.

3. Gekochte Weiden.

Für künstlich angetriebene oder gekochte Weiden dürfen 5,00 ℳ zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (I, 2) für je 50 kg zugeschlagen werden. Auf diesen Zuschlag dürfen Aufschläge (§ 2 Abs. 1 Satz 3) nicht in Rechnung gestellt werden.

II. Weidenstöcke.

1. Ungeschälte feuchte Weidenstöcke*), Für je 50 kg
   a) abgewipfelt, bis 27 mm Durchm. (20 cm über dem Stammende gemessen) 4,50 ℳ,
   b) nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 mm Durchmesser 3,— „
   c) unsotiert, abgewipfelt 3,75 „

   Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.

2. Ungeschälte trockene Weidenstöcke, Für je 50 kg
   a) abgewipfelt, bis 27 mm Durchm. (20 cm über dem Stammende gemessen) 6,50 ℳ,
   b) nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 mm Durchmesser 5,00 „
   c) unsortiert, abgewipfelt 5,75 „

   Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.

3. Geschälte weiße Weidenstöcke,

a) bis 15 mm Stärke	20 cm über dem Stammende gemessen	18,— ℳ,
b) über 15 bis 18 mm Stärke		16,— „
c) „ 18 „ 27 „ „		14,50 „
d) „ 27 „ 32 „ „		12,— „
e) „ 32 „ „		10,— „.

4. Gekochte Weidenstöcke,

Für künstlich angetriebene oder gekochte Weidenstöcke dürfen 3,00 ℳ zu den für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preisen (II, 3) für je 50 kg zugeschlagen werden. Auf diesen Zuschlag dürfen Anschläge (§ 2 Abs. 2 Satz 3) nicht in Rechnung gestellt werden.

III. Weidenspitzen und Abschnitte aus Schienenherstellung, Weidenstrauch (Zopfstrauch).

Die Preise entsprechen den Preisen der ungeschälten Weiden, von denen sie geschnitten sind.

IV. Weidenabfall.

Für je 50 kg 3,00 ℳ.

§ 4.

Zahlungsbedingungen.

Die festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung zum nächsten Güterbahnhof (bei Waggonladung frei Waggon) oder frei Postamt oder frei Waggon der nächsten, dem allgemeinen Verkehr dienenden Schiffsladestelle, sowie die Kosten der Bündelung, der Verladung und Verpackung ein. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont neben dem Höchstpreis berechnet werden.

*) Da die Preistafel Preise nur für feuchte und trockene Ware vorsieht, muß es der Vereinbarung im Einzelfalle überlassen bleiben, innerhalb der Preisspannung zwischen feuchter und trockener Ware den Preis entsprechend dem Feuchtigkeitsgehalt der Ware festzusetzen.

§ 5.

Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, auch Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, sind an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100 a zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weiden" zu versehen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt am 12. Februar 1919 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung tritt die Bekanntmachung Nr. H. M. 580/9. 18. K. R. A., betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.), vom 21. September 1918 außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Wolffhügel

Nachtragsbekanntmachung.

Nr. F. R. 580/1. 19. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. F. R. 830/11. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. F. R. 830/11. 18. K. R. A. wird folgendermaßen abgeändert:

Im Artikel II b fallen die Worte:

„insoweit in ihnen auf die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung als derjenigen Stelle hingewiesen worden ist, mit der wegen Anfragen, Freigaben usw. in Verbindung zu treten war" fort.

An die Stelle der fortgefallenen Worte treten die Worte:

„insoweit die Metalle noch nicht zur Ablieferung gelangt sind"

Artikel II b erhält ferner folgenden Schlußsatz:

„Nicht widerrufen werden die Einzelenteignungen von Wismut, Schnelldrehstahl und Graphit."

Für diejenigen Enteignungen, die auf Grund dieser Nachtragsbekanntmachung (Nr. F. R. 580/1. 19. K. R. A.) widerrufen werden, wird die in dem Artikel III Absatz 1 der Bekanntmachung Nr. F. R. 830/11. 18. K. R. A. bestimmte Einspruchsfrist sowie die in dem Artikel III Absatz 2 bestimmte Ablieferungspflicht auf den 15. März 1919 festgesetzt.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 17. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 31 Mittwoch, den 12. März 1919

Inhalt: Betr. Leberecht Elisabeth-Stiftung. S. 226. — Ausführungsbekanntmachung zu den Bestimmungen über die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin und den Verkehr damit. S. 226 — Briefverkehr nach Orten in den besetzten westdeutschen Gebieten. S. 226. — Verbot wegen Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten. S. 226. — Aufgebot David Arensberg, Alverdissen. S. 229. — Verschiedenes.

Die Nr. 51 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. März 1919, enthält:

Nr. 6739. Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel. Vom 27. Februar 1919.

Die Nr. 52 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. März 1919, enthält:

Nr. 6740. Gesetz über die Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Reichsgebiet und über die vereinfachte Abschätzung von Kriegsleistungen für das deutsche Heer. Vom 2. März 1919.

Nr. 6741. Gesetz, betreffend Verbot des Agiohandels mit deutschen Banknoten und Darlehnskassenscheinen. Vom 1. März 1919.

Nr. 6742. Gesetz zur Abänderung der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 260). Vom 1. März 1919.

Nr. 6743. Gesetz über die Einsiegelung von Schriften, Drucksachen, Wertpapieren und Zahlungsmitteln beim Grenzübertritte nach dem Ausland. Vom 1. März 1919.

Nr. 6744. Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Militärversorgungsgerichten und dem Reichs-Militärversorgungsgerichte. Vom 1. März 1919.

Nr. 6745. Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 30 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 1. März 1919.

Die Nr. 53 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. März 1919, enthält:

Nr. 6746. Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1919. Vom 2. März 1919.

Die Nr. 54 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. März 1919, enthält:

Nr. 6747. Gesetz zum Schutze gegen die Folgen der Verkehrserschwerung. Vom 3. März 1919.

Nr. 6748. Bekanntmachung der Teile des Reichsgebiets, mit denen der Verkehr als erschwert anzusehen ist. Vom 6. März 1919.

Nr. 6749. Bekanntmachung, betreffend Änderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von

Schiffsdampfkesseln. Vom 30. Januar 1919.

Die Nr. 55 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin den 7. März 1919, enthält:

Nr. 6750. Übergangsgesetz. Vom 4. März 1919.

Nr. 6751. Gesetz zur Durchführung der Waffenstillstandsbedingungen. Vom 6. März 1919.

Das Landespräsidium hat beschlossen, den Verwaltungsaktuar Wilhelm Begemann von hier zum 1. April d. J. zum Kontrolleur bei der Landesspar- und Leihekasse zu ernennen.

Detmold, den 6. März 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1185a. Becker Neumann-Hofer Drake.

Die von Herrn Leberecht Hoffmann und Frau Johanne Hoffmann geb. Hoffmann in Bad Salzuflen zum Besten der Säuglingsfürsorge errichtete

„Leberecht Elisabeth-Stiftung"

ist gemäß § 80 B. G. B. genehmigt.

Detmold, den 6. März 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1261. Becker Neumann-Hofer Drake.

Ausführungsbekanntmachung

zu den Bestimmungen über die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin und den Verkehr damit vom 25. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 247).

Vom 8. März 1919.

Auf Grund des § 10 der vorerwähnten Bestimmungen wird verfügt, daß die Regierung als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bestimmungen anzusehen ist.

Detmold, den 8. März 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1452. Becker Neumann-Hofer Drake.

Nach einer Erklärung des französischen Vorsitzenden bei der Waffenstillstandskommission in Spaa muß der Umschlag der von Behörden im unbesetzten Deutschland nach Orten in den besetzten westdeutschen Gebieten abgesandten Briefe versehen sein:

1. mit der Angabe der versendenden Behörde und mit dem sehr ins Auge fallenden Stempel der besagten Behörde, sowie Angabe des Abgangsortes.
2. mit der genauen Adresse des Empfängers, seinem Titel und Wohnort, unter genauer Angabe des Kreises, des Regierungsbezirkes oder der Provinz, in deren Bereich die Behörde ihre Tätigkeit ausübt. Die Briefe zwischen Versicherungsbüros einerseits und örtlichen Behörden andererseits, die sich beiderseits der Grenze der von den Alliierten Armeen besetzten Zone befinden, werden als behördliche Korrespondenzen betrachtet und sind vorstehender Verordnung unterworfen. Die Briefe werden an die Postkontroll-Kommission des Bestimmunngsortes gesandt.

Reichs-Postministerium

Berlin, den 3. März 1919.

Im Auftrage

I/II/IV G. 659a. Stenger

Wird hiermit den beteiligten Dienststellen zur Kenntnis gebracht.

Detmold, den 7. März 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1429. Becker Neumann-Hofer Drake.

Bis Ostern des Jahres wird die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten aller Art, Masken-Kappenfesten und dergleichen verboten.

Detmold, den 8. März 1919.

Lippische Regierung

Nr. 4710. Ernst

Der am 18. März 1908 gegen den Terrazzoarbeiter Giovano Cristofoli früher in Bad Salzuflen erlassene Steckbrief ist erledigt

Detmold, den 18. Februar 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 207/08. Credé

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 10. März 1919.

Lippische Regierung
Ernst

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
	1. Sammlungen.			
1.	Reichszentrale für Kriegs- und Zivilgefangene Berlin	Zu Gunsten der Kriegs- und Zivilgefangenen	Reichszentrale für Kriegs- und Zivilgefangene Berlin	Bis 31. Mai 1919. Sammlung von Geldspenden mittels Werbebriefe und Zeitungsaufrufe, ferner die Veranstaltung einer Opferwoche in der Zeit vom 30. 3. bis 6. 4. 19.

Steckbrief.

Gegen die Zigeuner Wiegand (genannt Schweizer), 20 Jahre alt, und Anton Keck (gen. Cilie), 30 Jahre alt, die flüchtig sind und sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls von 2 Pferden im Werte von etwa 12000 Mark verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 298/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 6. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 298/19. Credé

Am 28. Februar d. J., abends zwischen 7 und 8 Uhr, ist dem Kaufmann Adolf Mariß in Blomberg von dem Hausflur ein Fahrrad Marke: „Neckarsulm", schwarz gestrichen, mit hochgebogener Lenkstange, Vorderreifen Korbgeflecht, im Werte von 350 M. entwendet worden.

Um Ermittelung des Diebes und Nachricht hierher zu den Akten J 367/19 wird ersucht.

Detmold, den 4. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 367/19. Credé

Am 1. d. M. gegen 9½ Uhr abends sind vier unbekannte in feldgraue Uniform gekleidete Männer, von denen einer eine Gasmaske trug, in die Wohnung des Landwirts Wilhelm Linnemann Nr. 30 in Haustenbeck eingedrungen. Die Unbekannten haben das Licht gelöscht und unter Bedrohung mit Waffen 3700 M. geraubt.

Um Ermittelung der Täter und Nachricht hierher zu J 373/19 wird ersucht.

Detmold, den 6. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 373/19. Credé

In der Nacht zum 1. d. M. sind dem Landwirt Hermann Dülm in Sonneborn Nr. 11 mittels Einbruchsdiebstahls 3 Schinken, 2 Seiten Speck und Würste im Werte von 450 ℳ gestohlen worden. Für die Ermittelung der Täter sind 150 ℳ Belohnung ausgesetzt.

Um Ermittelung und Nachricht hierher zu J 376/19 wird ersucht.

Detmold, den 6. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 376/19 Credé

In der Nacht vom 4./5. d. M. ist bei dem Landwirt Huxoll Nr. 8 in Almena ein Einbruchsdiebstahl verübt worden, wobei die Täter ein Schwein, 4 große Gänse und 3 Kaninchen im Gesamtwerte von etwa 600 ℳ entwandt haben. Auf die Ermittelung der Täter sind 200 ℳ Belohnung von dem Bestohlenen ausgesetzt worden.

Um Nachforschung und Nachricht hierher zu J 388/19 wird ersucht.

Detmold, den 8. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 388/19. Credé

Die Bekanntmachungen betr. Einbruchsdiebstahl bei Frerk in Lage, (J 255/19) und bei Schröder in Lage (J 270/19) sind erledigt.

Detmold, den 8. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 2563/18. Credé

In der Schanze ist Geld gefunden. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich bei uns melden.

Detmold, den 7. März 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 4546. Kirchhof

Gefunden

hinter der Gastwirtschaft Tivoli in Schötmar verschiedene Wäschestücke, die anscheinend von einem Diebstahl herrühren.

Schötmar, den 6. März 1919.

Verwaltungsamt

J.-Nr. 3188. Krieger

Gefunden

auf dem Feldwege von Lindemannshof nach Hölsen im vergangenen Sommer ein kleines ledernes Portemonnaie mit Inhalt.

Schötmar, den 7. März 1919.

Verwaltungsamt

J.-Nr. 17373. Krieger

Gefunden

vor einigen Tagen auf dem Kommunalwege Lemgo — Brake (über den Ochsenkamp) ein kleines Paket, enthaltend Damenstoff. Der Verlierer wolle sich binnen Jahresfrist hier melden, widrigenfalls über den Fund anderweitig verfügt werden wird.

Brake in Lippe, den 28. Februar 1919.

Verwaltungsamt

Nr. 3078. Tasche

Bekanntmachung.

Der Plan über die Baufluchtlinie des Wesselweges liegt vom 8. März bis 5. April d. Js. zu jedermanns Einsicht offen aus.

Einwendungen gegen den Plan sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Beginn der Auslegung an beim Magistrat anzubringen.

Blomberg, den 7. März 1919.

Der Magistrat

Kottmann,

Bürgermeister

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu der unter Nr. 7 eingetragenen Firma

Sommerfrische Johannaberg,

G. m. b. H.

in Berlebeck

eingetragen:

Der Zweck der Gesellschaft ist ausschließlich gemeinnützig, und zwar ist er auf die Gewährung von Wohnung und Verpflegung an erholungsbedürftige Beamte der Deutschen Bank in der der Gesellschaft gehörigen Sommerfrische Johannaberg gerichtet.

Die Unterscheidung zwischen Stammeinlagen Litt. A und Litt. B kommt in Wegfall. Die §§ 1 und 5 des Gesellschaftsvertrages vom

11. Juli 1898 sind abgeändert, die §§ 8, 9 und 10 sind aufgehoben.

Die Bankbeamten Theodor Essig in Berlin und Hermann Bergner daselbst sind zu Geschäftsführern an Stelle des bisherigen Geschäftsführers Engelke bestellt. Dem Bankbeamten Paul Grüttefien in Berlin ist Prokura erteilt.

Detmold, den 3. März 1919.

H. R. B Nr. 7. Lippisches Amtsgericht I

Die unter Nr. 168 unseres Handels-Registers Abteilung A eingetragene Firma

Neubourg & Otto

ist gelöscht.

Detmold, den 5. März 1919.

H. R. A Nr. 168. Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 184 die Firma Meixner & Co. mit dem Sitz in Bad Salzuflen und als deren Inhaber der Kaufmann Franz Josef Meixner daselbst und die Ehefrau Wilhelm Rehme, Margarete, geb. Lange in Schötmar eingetragen. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft, welche am 1. März 1919 begonnen hat. Gegenstand des Unternehmens: Übernahme von Handelsvertretungen aller Art sowie Herstellung und Vertrieb chemischer Erzeugnisse.

Bad Salzuflen, den 3. März 1919.

H. R. A. 184. Lippisches Amtsgericht I

In dem Handelsregister A ist die unter Nr. 99 eingetragene Firma der offenen Handelsgesellschaft Gebrüder Brenker in Lothe nach Austritt des Gesellschafters Heinrich Brenker und Auflösung der Gesellschaft gelöscht. Das Geschäft hat mit allen Forderungen und Verbindlichkeiten der Müller Wilhelm Brenker in Lothe als Einzelkaufmann übernommen und ist dafür die Firma

Wilhelm Brenker

unter Nr. 114 des Handels-Registers A neu eingetragen. Geschäftszweig: Müllerei und Sägerei.

Blomberg, den 27. Februar 1919.

H. R. A 99. Lippisches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Kaufmann David Arensberg in Alverdissen als Mitglied u. Bevollmächtigter des Kuratoriums der Jakob Arensberg Stiftung in Alverdissen hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 8. Januar 1894 über die im Grundbuche von Laßbruch in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek von 15000 Mark für die Jakob Arensberg Stiftung in Alverdissen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 24. Juni d. Js.
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte geltend zu machen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes erfolgen wird.

Alverdissen, den 28. Februar 1919.

F 1/19. Lippisches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 327 eingetragen, daß die Eheleute Zigarrenmacher Fritz Luttmann und Amalie geb. Adam Nr. 148 in Barntrup die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des B. G. B. vereinbart haben.

Alverdissen, den 6. März 1919.

G. R. Nr. 327. Lippisches Amtsgericht

In das Genossenschaftsregister ist zu Nr. 3,

Darlehnskassen-Verein zu Horn i. L.,

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, heute eingetragen worden:

Statt der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder Kanne und Lohmeier sind der Tischlermeister Heinrich Mörs zu Horn und der Schlachtermeister Rudolf Bohlmann zu Horn in den Vorstand gewählt worden.

Horn in Lippe, den 7. März 1919.

Gn.-R. 3. Das Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

11. Juli 1895 Fuß abgeschlossen. Die [illegible] 0 und 10 Fuß aufgehoben.

Die Gutsbesitzer Theodor Gilg in Berlin und Hermann Bergner daselbst sind zu Gesellschaftsvorstehern an Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Gingele bestellt. Vom Gesellschaftsvorstand Genossenschaftsregister in Berlin ist Bescheid erteilt.

Beimerlo, den 3. März 1910.

G. N. Nr. 7. Königliches Amtsgericht I.

Genossenschaftsregister Nr. 108, Genossenschaft Molkerei und Erhitzungsanstalt A. eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Beimerlo, den 3. März 1910.

G. N. Nr. 108. Königliches Amtsgericht I.

Im hiesigen Genossenschaftsregister Bd. A. ist unter Nr. 181 die Firma Bergner & Co., mit dem Sitz in Bad Eschwege, und als deren Inhaber der Kaufmann Franz Bergner daselbst und die Offene Handelsgesellschaft, Beginn des Gesellschaftsvertrages: 1. April 1910, eingetragen worden.

Eschwege, den 5. März 1910.

G. N. Nr. 181. Königliches Amtsgericht I.

Das Erlöschen der Firma Nr. 184 ist eingetragen worden.

Eschwege, den 5. März 1910.

G. N. Nr. 184. Königliches Amtsgericht I.

In dem Genossenschaftsregister A. ist unter Nr. 94 folgende Firma eingetragen worden: Spar- und Darlehnskasse, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Sitz: Bad Sooden. Gegenstand des Unternehmens: Gewährung von Darlehen an Genossenschaftsmitglieder. Die Haftsumme beträgt 500 Mk. Die Satzung ist am 11. Juli 1895 festgestellt und am 1. April 1910 abgeändert. Die Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands sind: Heinrich Schmidt, Ackerer, Friedrich Wilhelm Schmidt, Ackerer,

Lippischer Staatsanzeiger

№ 32 Sonnabend, den 15. März 1919

Inhalt: Allgemeine Bestimmungen über Beurlaubungen, Reisen und Übersiedelungen in die neutrale Zone, bezw. in das von den Belgiern besetzte Gebiet. Nördl. Grenze: Holländische Grenze, Südl. Grenze: Linie Düsseldorf — Neuß — Grevenbroich — Stolberg — Aachen, Orte einschließlich). S. 231. — Betr. Kaffee-Ersatzmittel. S. 233. — Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise. S. 233. — Verordnung betreffend Bienenzuckerausgabe. S. 234. — Neubau eines Kommunalweges von der Landesstraße Detmold — Ellernkrug abzweigend durch Nienhagen bis zum Kommunalweg Ellernkrug — Kohlpott. S. 235. — Besetzung einer Lehrerstelle an der Bürgerschule Lemgo. S. 236. — Zwangsversteigerung Josef Kappe in Blomberg. (Duisburg-Meiderich) S. 236. — Verschiedenes.

Der Forstaufseher Diekmann in Falkenhagen ist zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten im Bezirk des Standesamts „Amt Schwalenberg II" bestellt worden.

Detmold, den 12. März 1919.

Lippische Regierung

Nr. 5243. Ernst

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1919 in Nr. 21 des Staatsanzeigers werden weitere Bestimmungen über die Einreise in das vom Feinde besetzte Gebiet nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 15. März 1919.

Lippische Regierung

Nr. 5090. Ernst

Abschnittskommando I
der neutralen Zone.
G. Nr. IIa 2006

Wesel, den 1. März 1919.

Allgemeine Bestimmungen

über Beurlaubungen, Reisen und Uebersiedelungen in die neutrale Zone, bezw. in das von den Belgiern besetzte Gebiet. Nördl. Grenze: Holländische Grenze, Südl. Grenze: Linie Düsseldorf — Neuß — Grevenbroich — Stolberg — Aachen, Orte einschließlich.

(Wiederholung und Ergänzung früherer Bekanntmachungen.)

I. Militärpersonen.

1. Beurlaubung aktiver Militärpersonen in die neutrale Zone.

Aktive Militärpersonen können, sofern sie dort beheimatet sind, in die neutrale Zone beurlaubt werden. Das Tragen von Waffen ist verboten. Die Gesuche sind beim zuständigen Truppenteil einzureichen. Dieser holt seinerseits unter genauer Angabe von Namen, Dienstgrad, Urlaubszeit, Urlaubsort und Wohnung (notwendig zur Führung der von der Entente geforderten Listen) die Genehmigung zum Betreten der neutralen Zone beim Abschnittskommandeur ein. Das Gesuch geht nach Entscheidung an den Truppenteil zurück.

2. Einreise entlassener Militärpersonen in die neutrale Zone.

Entlassene Militärpersonen dürfen nur dann in einem Orte der neutralen Zone ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie in diesem schon vor dem 1. August 1914 ansässig waren. Ausnahmen werden nur bei Staatsbeamten und in ganz besonders dringenden Fällen, bei denen allgemeines (wirtschaftliches) Interesse vorliegt, gemacht. Die Gesuche sind dann an den Abschnittskommandeur zu richten.

3. Einreise aktiver Militärpersonen in das besetzte Gebiet.

Aktiven Militärpersonen wird Genehmigung weder zu vorübergehender noch dauernder Einreise in das besetzte Gebiet erteilt. Ausnahmen nur bei Kommandierungen zu militärischen Behörden. Einreiseantrag durch Abschnittskommando I. Durchreise durch das neutrale Gebiet ohne Aufenthalt ist ohne Genehmigung möglich.

4. Einreise entlassener Militärpersonen in das besetzte Gebiet.

Entlassene Militärpersonen bedürfen außer ihren ordnungsmäßigen Entlassungspapieren zur Einreise in das besetzte Gebiet in gleicher Weise wie alle Zivilpersonen eines Passes. Vorbedingungen für die Genehmigung ist dieselbe wie bei Einreise in die neutrale Zone (siehe I. 2). Der Antrag ist von dem zuständigen Truppenteil an den Abschnittskommandeur zu richten. (Siehe II. 3). Ist der betreffende schon vor längerer Zeit entlassen worden, so stellt er den Antrag selbst. (Für Entlassene nach dem Reg.-Bez. Aachen und Kreis Cleve auch auf französisch).

II. Zivilpersonen.

1. Reise in die neutrale Zone.

Reisen mit vorübergehendem Aufenthalt in der neutralen Zone sind ohne weiteres gestattet.

2. Übersiedelung in die neutrale Zone.

Das Verlegen des Wohnsitzes in einen Ort der neutralen Zone ist für entlassene Militärpersonen nur dann zulässig, wenn der Betreffende bereits vor dem 1. 8. 1914 in diesem Ort ansässig war, in allen anderen Fällen ohne weiteres.

3. Reisen in das besetzte Gebiet.

a) Einreiseerlaubnis kann nur bewilligt werden, wenn allgemeines Interesse vorliegt, nur ausnahmsweise bei Privatinteressen.

b) Erlaubnisscheine für das ganze von den Belgiern besetzte Gebiet können nur in ganz besonderen Ausnahmefällen — in der Regel nur für Staatsbeamte — ausgestellt werden.

c) Reiseziel und Reiseweg müssen deshalb stets angegeben werden. Dauerausweise sind nicht zulässig.

d) Genaue Angabe der beabsichtigten Reisedauer ist erforderlich. Höchstdauer im allgemeinen 1 Monat, für Staatsbeamte 3 Monate.

e) Die Gesuche müssen direkt an die örtlichen militärischen Befehlshaber, die in folgender Tabelle aufgeführt sind, gerichtet sein:

Für Reisen in den Kreis:	Adresse: Au Commandant territorial militaire de:
Cleve	Cleve
Geldern Moers	Geldern
Neuß Crefeld Kempen M.-Gladbach Grevenbroich	Crefeld
Reg.-Bez. Aachen	Aachen

f) Den Gesuchen, die mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein müssen, sind beizufügen:
1. ein Personalausweis mit aufgeklebtem, beglaubigten Lichtbild,
2. eine Dringlichkeitsbescheinigung des zuständigen Bürgermeisters, des Landrats oder der Polizeibehörde (bei Reisen in den Reg.-Bez. Aachen und in den Kreis Cleve in französischer Sprache).
3. ein loses Lichtbild des Gesuchstellers,
4. ein Postfertiger Briefumschlag,
5. ein genau ausgefüllter Reiseerlaubnisschein, (siehe Anlage) erhältlich bei den zuständigen Polizeiverwaltungen, Landratsämtern usw.
6. 2 Mark Paßgebühr (nur bei Reisen in den Reg.-Bez. Aachen).

g) Gesuche an die örtlichen militärischen Befehlshaber in Cleve und Aachen sind außer in deutscher auch in französischer Sprache abzufassen. Es empfiehlt sich auch an die anderen militärischen Befehlshaber dem deutschen Gesuch eine französische Übersetzung beizufügen:

4. Übersiedelung in das besetzte Gebiet.

Eine Niederlassung im besetzten Gebiet ist allen Persönlichkeiten, welche nicht gedient haben, mit Genehmigung der belgischen Behörden gestattet. Für entlassene Heeresangehörige, die nicht vor dem 1. 8. 1914 im besetzten Gebiet ansässig waren, ist die Übersiedelung grundsätzlich verboten. Ausnahmen werden in der Regel nur bei Staatsbeamten, in ganz seltenen Fällen bei anderen Persönlichkeiten gemacht, jedoch nur, wenn allgemeines, öffentliches Interesse vorliegt.

III. Reisen nach Belgien.

Rückkehr oder Reise nach Belgien ist deutschen Staatsangehörigen vorläufig nicht gestattet.

Betr. Kaffee-Ersatzmittel.

Das Reichsernährungsministerium hat durch eine mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getretenen Verordnung vom 27. Februar 1919 (R. G. Bl. S. 259) die am 16. November 1917 festgesetzten Höchstpreise für Kaffee-Ersatzmittel aus Getreide oder Malz aufgehoben. Dagegen sind die Höchstpreise für die Kaffee-Ersatzmittel, die nicht aus Getreide oder Malz hergestellt sind oder bestehen, in Geltung geblieben. Diese Preise betragen nach der Verordnung vom 27. August 1918 (R. G. Bl. S. 1084, Staatsanzeiger S. 756):

a) beim Verkauf an Großhändler:
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 89,25 ℳ für 50 kg,
für lose Ware 82,50 ℳ für 50 kg,

b) beim Verkauf an Kleinhändler:
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 96,50 ℳ für 50 kg,
für lose Ware 90,75 ℳ für 50 kg;

c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel):
für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist, 1,16 ℳ für 1 Pfund,
für andere Ware 1,12 ℳ für 1 Pfund.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen Kaffee-Ersatzmittel, für die die obigen Preise gelten, dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

Detmold, den 13. März 1919.

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 1363. Heldman

Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat mit sofortiger Wirksamkeit die Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln

zu Saatzwecken und deren Höchstpreise vom 28. November 1918 aufgehoben. Damit entfallen die bisherigen Vorschriften, nach denen Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken nur nach Genehmigung des K. W. V. und nach Ausstellung einer Saatkarte veräußert werden dürfen. Dagegen bestehen für den Verkauf von solchen Zwiebeln folgendn Höchstpreise je Zentner fort:

für Saatzwiebeln vom 1. März 1919 ab 24 ℳ
vom 1. April 1919 an je Monat und Ztr. 1 ℳ mehr;

für Steckzwiebeln:

1. längliche und ovale:

Größe I	unter $1\frac{1}{2}$ cm Durchmesser	100	ℳ
„ II	$1\frac{1}{2}$ bis 2 cm „	80	„
„ III	2 bis $2\frac{1}{2}$ „ „	60	„

2. plattrunde:

Größe I	unter 2 cm Durchmesser	120	ℳ
„ II	2 bis $2\frac{1}{2}$ cm „	100	„
„ III	$2\frac{1}{2}$ bis 3 „ „	80	„

Die obigen Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes. Übertretungen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestraft.

Die diesseitige Ausführungsanweisung vom 5. Dezember 1918 (Staatsanzeiger S. 965) tritt außer Kraft.

Detmold, den 14. März 1919.

Landesernährungsamt - Verwaltungsabteilung

K. Nr. 1399. Heldman

Verordnung
betreffend Bienenzuckerausgabe.

Um die nötige Menge an Bienenhonig für den Bedarf der Krankenhäuser und Hauskranken und soweit ausreichende Mengen zur Verfügung stehen, der kleinen Kinder besser als bisher zu sichern, soll auch im Jahre 1919 die Verteilung des gesamten Bienenzuckers wiederum wie im Vorjahre (vergl. Verordnung vom 19 Februar 1918, Staatsanzeiger S 122) von vornherein an die bindende Verpflichtung geknüpft werden, daß der Imker diejenige Menge Honig zum Höchstpreise an die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft zu liefern hat, welche einem Drittel der erhaltenen Zuckergewichtsmenge entspricht. Für die Oberverteilung wird vom Reiche eine Zuckermenge von 15 Pfd. für jedes überwinterte Bienenvolk und außerdem für besondere Fälle 1 Pfd. für das überwinterte Bienenvolk zur Verfügung gestellt werden. Auch soll die Ablieferung von Bienenwachs durch die Imker in diesem Jahre straffer durchgeführt werden.

Zu diesem Zwecke wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Lippische Imker, welche Bienenzucker zu beziehen wünschen, haben die Zahl ihrer Völker und die Menge des gewünschten Zuckers nach Formular und unter ausdrücklicher Bereiterklärung zur Abgabe einer Menge Honig, die einem Drittel der empfangenen Zuckermenge entspricht, bei dem Zweigverein des Hauptvereins Lippischer Bienenzüchter anzumelden, dem sie angehören oder in dessen Bezirk sie wohnen. Die Zweigvereine haben die Anmeldungen zusammengestellt an den Hauptverein der Lippischen Bienenzüchter bis zum 1. April d. Js. weiterzugeben
2. Der Hauptverein Lippischer Bienenzüchter teilt dem Landesernährungsamt die Zahl der Bienenvölker mit, für welche Bienenzucker beantragt wird Das Landesernährungsamt vermittelt die Überweisung des Zuckers und zwar unmittelbar an den Hauptverein der Lippischen Bienenzüchter, dem die Unterverteilung an die Zweigvereine und an die einzelnen Imker mit der Maßgabe überlassen bleibt, daß diejenigen Imker, die im Vorjahre mit den Ablieferungen von Honig in schuldhafter Weise stark säumig geblieben sind, in diesem Jahre nur die Hälfte des auf die übrigen Imker entfallenden Zuckers erhalten sollen. Auf etwaige Beschwerden wegen Vorenthaltung der zweiten Hälfte des Zuckeranteils entscheidet das Landesernährungsamt endgültig.
3. Die Zuckerabgabe wird ferner von der Bedingung abhängig gemacht, daß die Imker sich gleichzeitig verpflichten, außer dem Dritteil Honig auch ihre abgebbare Wachserzeugung an die für den Wohnort des Imkers zuständige Sammelstelle abzuliefern. Für die Abgabe der Verpflichtung

zur Ablieferung des Honigs und des Bienenwachses kann der gleiche Vordruck benutzt werden. Die Wachssammelstellen werden von den Zweigvereinen des Hauptvereins Lippischer Bienenzüchter eingerichtet. Die Wachssammelstellen haben die Weiterlieferung des Wachses an die für Lippe zuständige Zentralstelle zu veranlassen.

4. Der Hauptverein Lippischer Bienenzüchter hat der L. W. G. mitzuteilen, wieviel Pfund Honig im Sommer und Herbst zur Ablieferung gelangen werden. Die L. W. G. hat dem Hauptverein die zu beliefernden Stellen mitzuteilen. Es ist alsdann Aufgabe des Hauptvereins der Lippischen Bienenzüchter, die Belieferung dieser Stellen mit Hülfe der Zweigvereine aus den auf sie entfallenden Mengen durchzuführen.

5. Der Hauptverein der Lippischen Bienenzüchter darf die ihm durch die Verteilung des Zuckers usw. entstehenden Unkosten auf den Preis des Zuckers aufschlagen; der Aufschlag soll 25 Pfennig je Doppelzentner nicht übersteigen.

Detmold, den 14. März 1919.

Landesernährungsamt = Verwaltungsabteilung

K. Nr. 1394. Heldman

Verdingung.

1. Die Erdarbeiten in Länge von 1520 m,
2. das Brechen der Steine
3. die Anfertigung der Steinbahn und
4. die Herstellung der Durchlässe

zum Neubau eines Kommunalweges von der Landesstraße Detmold — Ellernkrug abzweigend durch Nienhagen bis zum Kommunalweg Ellernkrug — Kohlpott soll nach den Bestimmungen des Demobilmachungskommissars im ganzen oder nach den einzelnen Losen getrennt vergeben werden.

Die Verdingungsunterlagen können am 18. und 19. d. M. vormittags bei dem Landesbauamte in Detmold, Regierungsgebäude Zimmer Nr. 21 eingesehen und Angebotsformulare gegen eine Gebühr von 30 Pfennig dort bezogen werden.

Angebote sind verschlossen bis zum 22. d. M. vormittags 11 Uhr bei dem Landes-Bauamte abzugeben, wo sie in Gegenwart erschienener Bewerber geöffnet werden.

Detmold, den 14. März 1919.

Landes = Bauamt

Steckbrief.

Gegen den Bergmann Johann Langenstück aus Günningfeld bei Gelsenkirchen, geboren am 18. April 1890 in Horst, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten L 40/18 sofort Mitteilung zu machen.

Der am 26. Februar 1919 gegen Friedrich Langenstück erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Detmold, den 11. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt

L. 40/18. Credé

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Reisenden Albert Rappe aus Berlin, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 406/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 12. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 406/19 Credé

Beschreibung:

Alter: 29 Jahre. Größe: 1,60 m. Statur: mittel. Haare: blond. Bart: gestutzter Schnurrbart. Kleidung: gestreifter Jakettanzug, schwarzer Paletot, schwarzer weicher Hut.

Der am 9. Dezember v. J. gegen den Arbeiter Friedrich Bracht aus Heiligenkirchen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 12. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 2461/18. Credé

Bürgerschule Lemgo.

An der Bürgerschule in Lemgo soll zum 1. April d. J. eine Lehrerstelle neu besetzt werden. Bewerbungen sind unter Beifügung von Zeugnisabschriften bis zum 22. März 1919 an den unterzeichneten Vorsitzenden des Schulvorstandes zu richten.

Lemgo, den 13. März 1919.

Der Schulvorstand
Wilhelm Kuhlmann

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 191 eingetragenen Firma

Ernst Werner Nachf.

vermerkt:

Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 8. März 1919.

H. R. A Nr. 191. Lippisches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maschinen-Technikers Stephan Schwerer in Bad Salzuflen ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Freitag den 28. März 1919,
vormittags 11 Uhr

vor dem Amtsgerichte hier anberaumt.

Bad Salzuflen, den 7. März 1919.

I N 1/18. Lippisches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

In Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Blomberg belegene, im Grundbuche von Blomberg Band 62 Blatt 1539 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fabrikarbeiters Josef Kappe in Duisburg-Meiderich eingetragene Grundstück Parzelle 977/108 Kartenblatt 16 zu 1 a 26 qm am

Mittwoch, den 7. Mai 1919,
vormittags 10 ½ Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 1919 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 3. März 1919.

II K 2. 19. Lippisches Amtsgericht I

Bekanntmachung.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Bäckermeister Ernst Gast und Auguste geb. Bock auf Nr. 29 in Varenholz durch Vertrag vom 7. März 1919 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 8. März 1919.

Lippisches Amtsgericht

Bekanntmachung.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Korbmacher Hermann Schäfer und Karoline geb. Reineking auf Nr. 67 in Varenholz durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Güter-

gemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 7. März 1919.

Lippisches Amtsgericht

Bekanntmachung.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Fritz Bobe und Auguste geb. Klocke auf Nr. 10 in Pillenbruch durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 7. März 1919.

Lippisches Amtsgericht

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister A ist heute unter Nr. 37 eingetragen die Firma:

Tracht & Baupel

mit dem Sitze in Hohenhausen und als Inhaber der Kaufmann August Tracht und der Elektromonteur und Maschinenschlosser Theodor Baupel, beide in Hohenhausen.

Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat begonnen am 1. März 1919. Geschäftszweig: Ausführung von elektrischen Licht- und Kraftanlagen, sowie Verkauf und Reparatur landwirtschaftlicher Maschinen.

Hohenhausen, den 7. März 1919.

Lippisches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 33 Dienstag, den 18. März 1919

Inhalt: Betr. Waffenabgabe. S. 239.

Ausführungsbestimmungen
vom 15. März 1919
zu der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 13. Januar 1919 über den Waffenbesitz.

In Ausführung der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 13. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) über den Waffenbesitz wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ablieferung der in § 1 der genannten Verordnung aufgeführten Waffen und Munition (nämlich: Gewehre, Karabiner, Pistolen, Maschinenpistolen, Revolver, Geschütze aller Art, Maschienengewehre, Handgranaten, Gewehrgranaten, Minenwerfer und Flammenwerfer) hat innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Ausführungsbestimmungen bei den Ortspolizeibehörden, (Verwaltungsämtern, Magistraten) zu erfolgen.

§ 2.

Die abgelieferten Gegenstände sind vorher mit dauerhaften Zetteln zu versehen, aus denen Name und Wohnort des Eigentümers (Besitzers) ersichtlich ist. Die Ortspolizeibehörden stellen Empfangsbescheinigungen an die Ablieferer aus.

Der Zeitpunkt der Rückgabe wird öffentlich bekanntgegeben werden.

§ 3.

Von der Pflicht zur Ablieferung sind befreit:
1. die Personen, welche zur Führung von Waffen kraft ihres Amtes oder Dienstes berechtigt sind, insbesondere Polizei- und Forstschutzbeamte, Militärpersonen,
2. die Inhaber von Waffenscheinen,
3. die Inhaber von Jahresjagdscheinen.

§ 4.

Ausnahmebewilligungen von der Verpflichtung zur Ablieferung können von den Ortspolizeibehörden an Besitzer von Waffensammlungen oder besonders wertvollen Stücken sowie in sonstigen Fällen erteilt werden, soweit jeder Verdacht mißbräuchlicher Verwendung ausgeschlossen erscheint.

Für die auf Grund der Ausnahmebewilligung zurückbehaltenen Schußwaffen wird eine Bescheinigung erteilt.

Detmold, den 15. März 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1683. Becker Neumann-Hofer Drake.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 34 Mittwoch, den 19. März 1919

Polizeiverordnung, betreffend die Festsetzung der Polizeistunde im Freistaat Lippe. S. 241. — Erhöhung der Preise für Grün- und Braunkohl betr. S. 241. — Erweiterte Bestimmungen über den Postverkehr zwischen dem unbesetzten Deutschland und dem besetzten Gebiet. S. 242. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 8 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8 Betr. Zustellung von Kostenfestsetzungsbeschlüssen im Zivilprozeßverfahren.

Die Nr. 56 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. März 1919, enthält:

Nr. 6752. Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Patentamt. Vom 1. März 1919.

Nr. 6753. Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden. Vom 11. März 1919.

Nr. 6754. Bekanntmachung über die Schiedsgerichte für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser. Vom 5. März 1919.

Polizeiverordnung,

betreffend die Festsetzung der Polizeistunde im Freistaat Lippe.

Vom 17. März 1919.

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1355) wird unter Aufhebung der Polizeiverordnungen über die Festsetzung der Polizeistunde vom 22. Dezember 1916, 9 Februar und 25. April 1917 und 31. Dezember 1918 einheitlich für das ganze Land folgendes verordnet:

Die Gast-, Speise-, Schank- und Kaffeewirtschaften, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsstätten aller Art sind um 11 Uhr abends zu schließen.

Das Gleiche gilt von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen oder Getränke verabfolgt werden.

Detmold, den 17. März 1919.

Lippische Regierung
J. V.
Nr. 4710. Böhmer

Der Landeskirchenrat hat die erledigte Pfarrstelle in Sonneborn dem Pastor Held in Lemgo übertragen.

Detmold, den 17. März 1919.

Lippisches Konsistorium
Nr. 633. Pustkuchen

Bewerbungen um die demnächst zur Erledigung kommende Pfarrstelle der reformierten Kirchengemeinde zu St. Pauli in Lemgo sind innerhalb zwei Wochen bei uns anzubringen.

Detmold, den 17. März 1919.

Lippisches Konsistorium
Nr. 696. Pustkuchen

Erhöhung der Preise für Grün- und Braunkohl betr.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat laut Bekanntmachung vom 26. Februar 1919

die Erzeugerhöchstpreise für Grünkohl (Braunkohl) mit Wirksamkeit vom 7. März 1919 bei freier Handelstätigkeit auf 13,50 ℳ und bei Lieferung auf Grund von Lieferungsverträgen auf 14 ℳ je Zentner erhöht. Infolgedessen bedürfen auch die Groß- und Kleinhandelshöchstpreise einer entsprechenden Heraufsetzung. Nach Anhörung des Beirats des Landesernährungsamts und der Preiskommission für Gemüse und Obst wird der Großhandelspreis hiermit auf 14,75 ℳ je Ztr. und der Kleinhandelspreis auf 35 Pfg. je kg erhöht. Diese Festsetzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Die unter Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1919 (Staatsanzeiger S. 67) festgesetzten Preise für Grünkohl treten außer Wirksamkeit.

Detmold, den 18. März 1919.

Landesernährungsamt = Verwaltungsabteilung

K. Nr. 1206. Heldman

Die englische Militärbehörde hat den Postbezug von Fachzeitschriften und nichtpolitischen Zeitschriften aus dem unbesetzten Deutschland nach der britischen Besatzungszone auf solche Blätter eingeschränkt, die für Handel, Industrie, Wissenschaft, Technik und Berufe zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe sowie der wirtschaftlichen und beruflichen Beziehungen unentbehrlich sind. Ausdrücklich ausgenommen von der Einfuhr sind alle Witzblätter, illustrierten Zeitungen, (auch illustrierte oder humoristische Beilagen zu im übrigen zugelassenen Zeitungen und Zeitschriften), überhaupt alle Zeitungen und Zeitschriften, die lediglich der Unterhaltung dienen. Eine namentliche Bezeichnung der hiernach zur Einfuhr freigegebenen nichtpolitischen Zeitungen und Zeitschriften ist bei der großen Anzahl der in Betracht kommenden Blätter nicht möglich. Auf keinen Fall dürfen aber in die britische Besatzungszone andere Zeitungen (auch politische) und Zeitschriften (auch Fachzeitschriften) eingeführt werden als solche, auf die die Absatz-Postanstalten in der britischen Besatzungszone Bestellungen annehmen und ausführen. Die britische Militärbehörde überwacht streng die Zeitungseinfuhr aus dem unbesetzten Deutschland in die britische Zone. Sie behält sich für den Fall, daß die Einfuhr verbotener Zeitungen usw. festgestellt wird, außer anderen Maßnahmen das Verbot des gesamten Zeitungsvertriebes im Besatzungsgebiete vor.

Für den Vertrieb der zur Einfuhr aus dem unbesetzten Deutschland nach der britischen Besatzungszone zugelassenen Zeitungen und Zeitschriften sind folgende Erleichterungen eingetreten:

1. die Postanstalten im unbesetzten Deutschland nehmen Anmeldungen von Verlagsstücken solcher Zeitungen und Zeitschriften für den britischen Besatzungsbereich an;
2. solche Zeitungen und Zeitschriften dürfen vom Verleger auch als Drucksachen unter Umschlag, Kreuzband oder in Rollenform nach Orten in der britischen Besatzungszone abgesandt werden. In der Aufschrift solcher Sendungen ist an hervortretender Stelle der Vermerk „über Postamt 1 in Köln" anzubringen, auch wenn sie nach anderen Orten als Köln bestimmt sind. Es empfiehlt sich, daß Verleger, die von dieser Versendungsweise Gebrauch machen wollen, sich darüber zuvor mit der Postanstalt verständigen, bei der die Auslieferung der Drucksachensendungen erfolgen soll. Die Versendung als Drucksache kann auch bei den mit Erlaubnis des britischen Militärgouverneurs im britischen Besatzungsgebiet erscheinenden Zeitungen nach dem unbesetzten Deutschland angewendet werden.

Reichs-Postministerium

Berlin W 66, den 1. März 1919.

Im Auftrage

I A 513 a. Stenger

Gewöhnliche Pakete mit Lebensmitteln nach der Rheinpfalz sind von jetzt an unter folgenden Bedingungen zugelassen:

Die Pakete dürfen nur Lebensmittel enthalten, die Beifügung von schriftlichen Mitteilungen und Zeitungen ist verboten. In der Paketaufschrift müssen der Vermerk „Inhalt Lebensmittel, keine schriftlichen Mitteilungen, keine Zeitungen" sowie außerdem der Name und die Adresse des Absenders angegeben sein. Bei Verstößen gegen

diese Bestimmungen unterliegen die Pakete der Beschlagnahme.

Berlin W 66, den 1. März 1919.

Reichs-Postministerium
Im Auftrage
I A Stenger

Von jetzt ab ist zwischen dem unbesetzten Deutschland und der britischen Besatzungszone der besetzten deutschen Rheingebiete der Versand von Mustern ohne Wert (Warenproben) und ferner von Büchern als Drucksachensendung gestattet. Es sind jedoch in Drucksachensendungen nur solche Bücher in deutscher Sprache zur Einfuhr in das britische Besatzungsgebiet zugelassen worden, die Sammlungen von Gesetzen und amtlichen Verordnungen enthalten oder Naturwissenschaft, Staatswissenschaften, Gesetzeskunde, Heilkunde, Erziehungswesen, Philosophie, Theologie, Technik, Handel, Landwirtschaft, Literatur und Künste betreffen. In englischer Sprache sind zugelassen die englischen Bücher des Tauchnitz-Verlags die rote Bibliothek der Firma Brockhaus und die englischen Bücher der Firma Nelson & Co in Leipzig.

Ferner ist folgende Neuregelung des Paketverkehrs zwischen dem unbesetzten Deutschland und der britischen Besatzungszone getroffen worden.

a) Das zulässige höchste Gewicht eines Paketes beträgt 10 kg.

b) Name und Adresse des Absenders, sowie der Gesamtinhalt eines jeden Paketes müssen auf dessen Außenseite und auf der Paketkarte angegeben sein.

c) Pakete dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten außer der Inhaltsangabe.

d) 1. Pakete nach den unbesetzten Gebieten oder neutralen Ländern dürfen nicht enthalten:

I. Lebensmittel oder Zuckerwaren,
II. Rohmaterialien,
III. Kupfer, roh oder verarbeitet,
IV. Farbstoffe,
V. Gold oder Silber, geprägt oder ungeprägt, britisches oder alliiertes Papiergeld (Banknoten, Schecks, Wechsel, Tratten oder Postal-Orders) oder Sicherheiten.

2. Pakete aus den unbesetzten deutschen Gebieten oder neutralen Ländern dürfen nur enthalten:

I. Lebensmittel,
II. Sämereien,
III. Rohmaterialien,
IV. Bücher, Drucksachen in Massen (wobei zu beachten bleibt, daß Zeitungen und sonstige außerhalb des britischen Besetzungsgebiets erscheinende Veröffentlichungen nur mit Genehmigung des Militär-Gouverneurs in das britische Besetzungsgebiet eingeführt werden dürfen. Allgemein zugelassen sind die gleichen Bücher wie bei den Drucksachensendungen (siehe weiter oben), Urkunden, amtliche Schriftstücke und Formulare; die Bücherpakete müssen durch farbige Zettel mit der Aufschrift „Bücher" gekennzeichnet sein.
V. Folgende Vertigwaren; Apothekerwaren, optische und ärztliche Bedarfsartikel, Tabak, Zigarren, Zigaretten, Kleidungsstücke und Leibwäsche.

3. Eingeschriebene oder Wertpakete von oder nach den unbesetzten deutschen Gebieten oder neutralen Ländern dürfen nur enthalten:

I. Bargeld oder Papiergeld (Banknoten, Schecks, Wechsel, Tratten) oder Sicherheiten unter Berücksichtigung der unter d) 1 V angeführten Einschränkungen.
II. Gegenstände aus Edelmetallen und Edelsteinen,
III. Urkunden und amtliche Schriftstücke.

e) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können zur Beschlagnahme der Pakete führen.

Berlin W 66, den 6. März 1919.

Reichs-Postministerium
Im Auftrage
I A 591 a. Stenger

Steckbrief.

Gegen den Schlachtergesellen Konrad Schierenberg, geboren am 8. Februar 1890 in Sieker bei Bielefeld, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Einbruchsdiebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten L 4/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 13. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt

L. 4/19. Credé

Beschreibung:

Alter: 29 Jahre. Größe: 1,75 m. Statur: schlank. Haare: dunkelbraun. Augen: braun. Nase: gewöhnlich. Mund: gew. Zähne: gesund Gesicht: rund. Bart: gest. Schnurrbart. Sprache: deutsch. Gesichtsfarbe: Gesund. Kleidung: schwarze Hose, feldgrauer Rock, feldgrauer Mantel und Schnürschuhe.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Korbmacher Hubert Dreher aus Hannover, geboren am 9. März 1889 in Weidenau, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 298/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 14. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 298/19. Credé

Beschreibung:

Alter: 30 Jahre. Größe: 1,76 m. Statur: schlank. Haare: blond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: klein. Zähne: gesund. Bart: Anflug. Sprache: deutsch. Gesichtsfarbe: blaß. Kleidung: schwarzer Hut, brauner Überzieher, graues Jakett und graue Weste.

Bekanntmachung.

Die Landesstraße Brakelsiek — Schwalenberg wird infolge Umbaues vom 18. März ab bis auf Weiteres für den Durchgangsverkehr gesperrt.

Der Verkehr wird unterdessen über den Kommunalweg Brakelsiek — Zentralmolkerei Lothe — Schwalenberg geleitet.

Blomberg, den 13. März 1919.

Landesbauamt

Die folgenden beim hiesigen Amtsgerichte aufbewahrten Akten:

I. Zivilprozeßakten 1911, 1912;
II. Mahnsachen 1911 bis 1913;
III. Strafakten soweit Vergehen in Frage kommen: 1906 und 1907;
soweit Übertretungen und Privatklagen in Frage kommen: 1911 und 1912;
IV. Amtsanwaltschaftsakten 1911 und 1912,

sollen vernichtet werden.

Diejenigen, welche ein Interesse an der längeren Aufbewahrung der Akten haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Bad Salzuflen, den 14. März 1919.

Lippisches Amtsgericht

Die Verwaltung des Nachlasses der verstorbenen Eheleute Gastwirt Hermann Gröne in Rischenau ist aufgehoben.

Blomberg, den 10 März 1919.

Rischenau XI 42. Lippisches Amtsgericht I

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 35 Sonnabend, den 22. März 1919

Inhalt: Weitere Bestimmungen, betr. die Einreise in das vom Feinde besetzte Gebiet. S. 246. — Desgl. über den Postverkehr. S. 249. — Aufgebote von Hypothekenbriefen des Landwirts Hermann Fiener in Barkhausen, desgl. des Zieglers Fritz Rügge in Rott, desgl. des Tagelöhners Christoph Adam in Barntrup. S. 250/51. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 9 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9. Bekanntmachung, betr. die Deutsche Arzneitaxe für das Jahr 1919.

Die Nr. 57 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. März 1919, enthält:

Nr. 6755. Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr.

Nr. 6756 Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr.

Nr. 6757. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 10. März 1919.

Nr. 6758. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnungen über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) und damit auch vom 9. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28.) Vom 15. März 1919.

Die Nr. 58 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1919, enthält:

Nr. 6759. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918. Vom 14. März 1919.

Die Nr. 59 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1919, enthält:

Nr. 6760. Verordnung über die Preise für Stickstoffdüngemittel. Vom 13. März 1919.

Nr. 6761. Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel. Vom 13. März 1919.

Nr. 6762. Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachung des Bundesrats über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen, Garnen und Fäden vom 8. Februar 1917. Vom 13. März 1919.

Die Nr. 60 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. März 1919, enthält:

Nr. 6763. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 13. März 1919.

Nr. 6764. Verordnung zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft. Vom 16. März 1919.

Die Nr. 61 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. März 1919, enthält:

Nr. 6765. Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den

Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394). Vom 16. März 1919.

Nr. 6766. Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 18. März 1919.

Es ist genehmigt, daß der Zigarrenarbeiter Wilhelm Klemme oder Kracht in Hohenhausen für sich und seine Nachkommen fortan den Namen „Kracht" als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 20. März 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1653. Becker Neumann-Hofer Drake.

Als Anlage der heutigen Nummer wird die vergleichende Übersicht über die in den lippischen Wahlbezirken vorgenommenen Wahlen von 1919 zu der deutschen Nationalversammlung und zu dem lippischen Landtag- gegenüber den Reichstagswahlen von 1912 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 22. März 1919.

Lippische Regierung

Nr. 3392. Ernst

„Auf der Regierungsregistratur können die gedruckten Protokolle der Verhandlungen des Lippischen Volks- und Soldatenrates gegen ein Entgelt von 8 Mark für das ungebundene Stück bezogen werden."

Detmold, den 18. März 1919.

Lippische Regierung

Nr. 4918. Ernst

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. d. M. in Nr. 32 des Staatsanzeigers werden weitere Bestimmungen über die Einreise in das vom Feinde besetzte Gebiet nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 22. März 1919.

Lippische Regierung

Nr. 5090. Ernst

Cöln, den 14. Januar 1919.

Zur Einreise nach Cöln ist nach der Vorschrift der englischen Behörde folgender Weg einzuschlagen:

Das Gesuch muß enthalten:

1. Personalien: Vor- und Zuname, Stand, Geburtsort und Datum;
2. Staatsangehörigkeit;
3. Wohnort und Reiseziel;
4. Zweck und Dauer der Reise;
5. Angabe einer Person am Reiseziel, welche über den Zweck der Reise und den Antragsteller Auskunft geben kann;
6. Eigenhändige Unterschrift;
7. Lose ist beizufügen eine unaufgeklebte Photographie.

Das Gesuch ist bei der Ortsbehörde (Bürgermeister, Landrat) zur Weitersendung an das Städtische Paßamt, Cöln, Blaubach 1, abzugeben.

Die Ortsbehörde hat die Photographie auf der Rückseite zu beglaubigen und abzustempeln, das Gesuch zu bescheinigen, wobei unter Benutzung des Dienstsiegels die Dringlichkeit des Gesuchs, wie die Richtigkeit der eigenhändigen Unterschrift zu beglaubigen ist.

Nach Genehmigung des Gesuchs durch die britische Militärbehörde wird der Gesuchsteller durch seine Ortsbehörde telegraphisch über die Einreisegenehmigung benachrichtigt.

Dieses Telegramm berechtigt den Inhaber, die englische Linie zu überschreiten und ist bei Ankunft auf dem Hauptbahnhof Cöln der britischen Militärbehörde zwecks Erlangung seines Passes vorzuzeigen.

Städtisches Paßamt.

Einreise-Erlaubnis für Abschnitt III.

nördliche Grenze: Herzfeld — Habscheid — Ormont — Stadtkyll — Hoffeld — Wershofen — Schuld — Berg — Oberwinter (sämtliche Orte einschließlich).

südliche Grenze: Besseringen — Hansbach — Miltosheim — Hasborn — Schwarzenbach — Schwollen — Hennweiler — Winterbach — Dörrebach — Aßmannshausen (sämtliche Orte ausschließlich).

Der Abschnitt wird hinsichtlich der Besatzungstruppen durch die Lahn in zwei Abschnitte geteilt. Der Abschnitt nördlich der Lahn, ist durch die Amerikaner, der südlich der Lahn, durch die Franzosen besetzt. Für Reisen der Zivilbevölkerung in das von den Amerikanern besetzte Gebiet nördlich der Lahn, genügt ein von einer ordnungsmäßigen staatlichen Verwaltungsbehörde (Landrat, Bürgermeister, Polizei, nicht A.- oder S.-Rat) gestempelter Reise-Erlaubnisschein mit Angabe des Zweckes, der Dauer, des Ortes usw. der Reise und Personalbeschreibung.

Die Verwaltungsbehörden haben die Zureise auf die äußerst dringendsten Fälle zu beschränken und sind dafür verantwortlich, daß Reisen, für die sie Passierscheine ausgestellt haben, nur zu dem angegebenen Zweck benutzt werden. Bei Verstößen hiergegen wird die Allgemeinheit unter der Aufhebung der Reise-Erlaubnis zu leiden haben.

Zivilpersonen, die das amerikanische Gebiet zu verlassen wünschen, um in die durch die Engländer und Franzosen besetzten Gebiete weiter zu reisen, melden sich in Coblenz bei der amerikanischen Paß-Abteilung im Regierungsgebäude am Rhein, 1 Treppe, wo durch die englische, bezüglich französische Mission beim Oberkommando der amerikanischen Armee Passierscheine zur Weiterreise ausgestellt werden. Hierbei wird eine Photographie des betreffenden Reisenden gefordert, die auf den Passierschein aufgeklebt wird.

Von sämtlichen Reisenden in das besetzte Gebiet des Abschnitts III ist die Strecke Hachenburg — Altenkirchen — Bendorf — Ehrenbreitstein — Coblenz zu benutzen.

Für das Gebiet des Abschnitts III, südlich der Lahn, einschließlich Diez und Freiendiez, ist der direkte Zureiseverkehr auch in den allerdringendsten Fällen gesperrt.

Für im aktiven Heeresdienst befindliche Militärpersonen kann in keinem Fall Zureisegenehmigung für Privatzwecke in das besetzte Gebiet gewährt werden.

Es wird nochmals besonders darauf hingewiesen, daß für Zureise in das besetzte Gebiet die Ausstellung eines besonderen Reisepasses nicht erforderlich ist, dagegen genügt, wie oben gesagt, bei Ausstellung eines ordnungsmäßigen Passierscheines durch die staatliche Verwaltungsbehörde.

Die in die neutrale Zone Abschnitt III beurlaubten Militärpersonen melden sich dort einer zuständigen Landratsamt ihres Heimatortes zwecks Aushändigung eines vom Kommandeur der neutralen Zone, Abschnitt III, ausgefertigten Urlaubs-Erlaubnisscheins. In die neutrale Zone dürfen nur Militärpersonen beurlaubt werden, die hier beheimatet sind. Während der Dauer ihres Aufenthalts dürfen sie keine Waffen tragen.

Der Kommandeur
des Abschnitts IV der neutralen Zone.

Frankfurt a/M., den 30. Januar 1919.

Bestimmungen

über Einreiseerlaubnis in das von den Franzosen besetzte Gebiet des Brückenkopfes Mainz und dessen westlicher Verlängerung.

1. Zur Erlangung einer Einreiseerlaubnis für Zivilpersonen in das besetzte Gebiet des Brückenkopfes Mainz oder dessen westlicher Verlängerung ist ein Gesuch um Erteilung eines Passierscheins (Sauf conduit) erforderlich. Dieses ist von den in Frankfurt a/M. beheimateten an den Zivilkommissar für den preußischen Teil der neutralen Zone, Blittersdorfplatz 27, von allen anderen an das Abschnittskommando IV der neutralen Zone, Frankfurt a/M., Taunusanlage 9 zu richten. Nach Prüfung der Dringlichkeit wird das Gesuch durch den Abschnittskommandeur an das Oberkommando der 10. französischen Armee in Mainz zur Einholung eines Passierscheins weitergeleitet.

2. Alle Gesuche sind zuerst bei der zuständigen Polizeibehörde vorzulegen, die die Richtigkeit der Angaben und die persönliche Zuverlässigkeit des Antragsstellers prüft und beglaubigt.

3. Die Einreiseerlaubnis wird nur erteilt, wenn die Begründung auf allgemein volkswirtschaftlichem Interesse beruht; Gründe persönlicher oder geschäftlicher Art, von welcher Bedeutung sie auch für den Antragsteller sein mögen, werden von der französischen Behörde nicht anerkannt.

4. Dauerausweise werden grundsätzlich nicht ausgestellt. Die Einreise kann nur von Fall zu Fall nachgesucht werden und auch nur in ein oder zwei Orte, nicht allgemein in das besetzte Gebiet.

5. Eine Ausnahme bilden Arbeiter, Staats- und städtische Beamte jeder Art und Schüler, die wenn nicht täglich, so doch sehr oft infolge ihrer Tätigkeit die Grenze zwischen der neutralen Zone und dem besetzten Gebiet überschreiten müssen. Für diese Arbeiter und Angestellten geht den Zivilbehörden der neutralen Zone eine „Verkehrskarte für die im besetzten Gebiet wohnhaften Arbeiter" zu. Diese Karte wird durch den Bürgermeister ausgefüllt. Inhaber hat ferner einen numerierten Personalausweis mit Photographie beizufügen, dessen Nummer in die Verkehrskarte einzutragen ist, außerdem eine Bescheinigung des Arbeitgebers, daß der Inhaber der „Verkehrskarte" bei dem Unterzeichneten angestellt oder beschäftigt ist

Gesuche um derartige Karten, die zur Benutzung der Arbeiterzüge zur Arbeits- bezw. Dienststelle und zurück berechtigen, sind, wenn mit den örtlichen Behörden keine Einigung zu erzielen ist, an das Zivilkommissariat für den preußischen Teil des Abschnitts IV, Frankfurt a/M. Bittersdorfplatz 27 zu richten.

6. Der Abschnittskommandeur kann nur Gesuche für die Einreise in das besetzte Gebiet vermitteln, Gesuche um Ausreise aus dem besetzten Gebiet sind an die nächste Paßstelle der feindlichen Besatzungstruppe zu richten.

7. Vor Ablauf einer Frist von mindestens 14 Tagen ist auf Erledigung der Gesuche nicht zu rechnen.

Es ist nicht notwendig, Geld oder Briefmarken den Gesuchen beizufügen.

8. Der Kommandeur des Abschnitts IV vermittelt unter Beachtung obiger Ziffern in Zukunft nur Reisen in den Brückenkopf Mainz und das in westlicher Richtung liegende Gebiet. Anderweitige Gesuche sind an die zuständigen Stellen zu richten und zwar:

für das belgische Gebiet — Abschnitt I Wesel,
" " englische Gebiet — Abschnitt II Wipperfürth (Brückenkopf Cöln),
" " amerikanische Gebiet — Brückenkopf Coblenz nördlich der Lahn bis südlich der Lahn einschl. Lahnbahn — Abschnitt III Westerburg,
" " französische Gebiet — innerhalb der badischen Landesgrenze — Abschnitt V Karlsruhe.

9. Für im aktiven Heeresdienst befindliche Personen kann in keinem Fall Zureisegenehmigung in das besetzte Gebiet für Privatzwecke bezw. Urlaub erteilt werden.

10. Alle rechtmäßig aus dem Heeresdienst Entlassenen, die vor dem 1. August 1914 in dem besetzten Gebiet gewohnt haben, können je nach der Lage ihres Heimatortes über Frankfurt a./M. oder Worms zurückkehren. Sie setzen sich unter Vorweis der ordnungsmäßig ausgestellten Entlassungspapiere (von Soldaten-, Arbeiter- pp. Räten gekennzeichnete erkennt die Entente nicht an) mit der Kontrollstelle an den betreffenden Bahnhof in Verbindung, die ihnen Auskunft erteilt und das Nötige veranlaßt. Die Leute werden aber nicht sofort in die Heimat zurückbefördert, sondern kommen erst auf 14 Tage in ein Quarantänelager, und zwar augenblicklich nach Griesheim, wo ihnen kostenlose Verpflegung und Unterkunft gewährt wird. In dem Lager erfolgt eine genaue Untersuchung und Beobachtung, um ein Einschleppen von Krankheiten zu verhindern, auch werden die Papiere nochmals durch französische Offiziere geprüft; eine Internierungsgefahr besteht nicht.

11. Alle entlassenen ehemaligen Heeresangehörigen, die erst im Laufe des Krieges in das linksrheinische Gebiet zugezogen sind, werden von der Entente dorthin nicht zugelassen, auch wenn ihre Familien dort wohnen.

12. Gesuche von aktiven Militärpersonen um Beurlaubung in die neutrale Zone sind stets beim zuständigen Truppenteil einzureichen, welcher die Genehmigung zum Betreten der neutralen Zone bei dem Abschnittskommandeur einholt. Telegraphische Zureisegesuche sind auf die allerdringendsten Fälle zu beschränken. Briefliche Gesuche müssen frühzeitig eingehen, damit das Abschnittskommando den nötigen Ausweis dem Truppenteil so rechtzeitig zustellen kann, daß derselbe dem Urlauber noch vor Antritt seines Urlaubs ausgehändigt wird. Bei den Zureisegesuchen sind stets genaue Angaben von Name, Dienstgrad, Urlaubsort, Urlaubszeit und Wohnung erforderlich. Diese Angaben sind durchaus notwendig zur Führung der von der Entente geforderten Kontrollisten. Urlauber dürfen in der neutralen Zone keine Waffen tragen.

Mit dem XVIII. Armeekorps sind besondere Vereinbarungen getroffen.

Aus dem unbesetzten Deutschland können nunmehr nach Orten in der britischen und in der belgischen Zone der besetzten deutschen Rheingebiete Schulbücher in Paketen und in Drucksachensendungen mit der Post befördert werden. Solche Sendungen dürfen keine schriftliche Mitteilungen enthalten und müssen, wenn sie nach der britischen Zone gerichtet sind, einen farbigen Zettel mit dem Ausdruck „Bücher", und wenn sie nach der belgischen Zone gerichtet sind, einen ringsum laufenden breiten roten Streifen mit dem gleichen Ausdruck tragen.

Im übrigen gelten die für den Postverkehr mit den betreffenden Besatzungszonen ergangenen allgemeinen Bestimmungen.

Reichs-Postministerium

Berlin, den 12. März 1919.

Im Auftrage

I A 664 a. Stenger

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Aufseher August Bomba aus Rosenberg i. Schl., der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung und Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 441/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 18. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 441/19. Credé

Beschreibung:

Alter: 32 Jahre. Größe: 1,62 m. Statur: kräftig. Haare: blond. Gesicht: voll Bart: Schnurrbart. Kleidung: Militäruniform.

Unter dem Pferdebestande des Kaufmanns M. Soesmann in Haustenbeck ist die Räude ausgebrochen. Über das genannte Gehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 18. März 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nach § 1 der Verordnung der Reichsregierung vom 13. Januar d. Js. sind die im § 11 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913, § 2 Satz 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für 1918 vom 26. Juli v. Js. bezeichneten Personen verpflichtet, bis zum 31. März 1919 ein Verzeichnis ihres Vermögens nach dem Stande vom 31. Dezember aufzustellen.

Auf Anweisung Lipp. Regierung wird diese Frist bis zum 30. April 1919 verlängert, mit dem Hinweis, daß die Vermögensverzeichnisse auch jetzt schon bis auf die Einstellung der Werte vorgearbeitet werden können.

Blomberg, den 17. März 1919.

Das Besitzsteueramt

Steneberg

Öffentliche Zustellung.

Die Ehefrau Johanne Tennemann geb. Stolte in Detmold, Paulinenstraße 39, — Prozeßbevollmachtigter: Rechtsanwalt Dr. Sievert in Detmold — klagt gegen ihren Ehemann, den Tischler Hermann Tennemann aus Detmold, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien zu scheiden und den Beklagten für den schuldigen Teil zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Landgerichts zu Detmold auf den

28. Mai 1919,

vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 22. März 1919.

Korf, Landgerichtssekretär

R. 16/19. Gerichtsschreiber des Landgerichts

Aufgebot.

Der Landwirt Hermann Fiener Nr. 21 zu Barkhausen hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 10. Oktober 1910 über die zu seinen Gunsten im Grundbuche von Barkhausen Band I Blatt 26 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 5000 Mark.
beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 8. Juli 1919,

vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 15. März 1919.

F 8/19. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 40

August Meyer Nachf.

Fritz Krückeberg

eingetragen, daß der Zusatz August Meyer Nachf. bei Zeichnung der Firma in Wegfall kommt.

Detmold, den 17. März 1919.

H. R. A Nr. 40. Lippisches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Ziegler Fritz Rügge Nr. 14 in Rott hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuche von Rott Band I Blatt 24 in Abteilung III unter Nr. 4 für die Amtssparund Leihekasse in Alverdissen eingetragene Hypothek von 1500 Mark beantragt. Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 8. Juli 1919,

vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes erfolgen wird.

Alverdissen, den 15. März 1919.

F 3/19. Lippisches Amtsgericht

Aufgebot.

Der Tagelöhner Christoph Adam Nr. 149 in Barntrup hat das Aufgebot der Hypothekenurkunde vom 13. Mai 1862 über die im Grundbuche von Barntrup Band I Blatt 22 Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek von 600 Mark, sowie über die Abt. III Nr. 2 des genannten Grundbuches eingetragene Hypothek von 75 Mark und zwar beide eingetragen für die Fürstliche Leihekasse in Detmold, beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 1. Juli 1919,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Alverdissen, den 12. März 1919.

F 2/19. Lippisches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 330 eingetragen, daß die Eheleute landwirtschaftlicher Arbeiter Fritz Adam und Friederike geb. Dahlmeier auf Nr. 149 in Barntrup die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des B. G. B. vereinbart haben.

Alverdissen, den 6. März 1919.

G. R. Nr. 330. Lippisches Amtsgericht

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag des Klempnermeisters Heinrich Petersmeier Nr. 52 in Varenholz, Nachlaßpfleger des verstorbenen Tischlers und Bürgers Heinrich Meier sen. Nr. 25 daselbst, soll das im Grundbuche von Varenholz Band II Blatt 36 eingetragene Kolonat Nr. 25 im Termin am

Freitag, den 25. April 1919,
nachmittags 4 Uhr,

an Ort und Stelle in Varenholz öffentlich meistbietend freiwillig versteigert werden

Das Kolonat hat eine Größe von 2 ha 51 a 31 qm, mit 77,31 Mark Reinertrag und 90 Mark Mietwert der Gebäude.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Hohenhausen, den 17. März 1919.

Lippisches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage des „Lippischen Staatsanzeigers."

Vergleichende Uebersicht

der

Wahl zur Nationalversammlung von 1919 mit der Reichstagswahl von 1912

und

Uebersicht der Landtagswahlen von 1919 in Lippe.

	Bezeichnung der Wahlbezirke	L=Landtagswahl N=Wahl zur Nationalversamlg. O=erste ordentliche E=engere Reichstagswahl		Anzahl der Wahlberechtigten	Von den Wahlberechtigten haben sich an der Wahl beteiligt überh.	Proz.	der Wahl enthalten überh.	Proz.	sind abgegeben gültige Stimmen	Von den Wirtschaftliche Vereinigung überh.	Proz.
1/2	Stadt Barntrup	1919	L	1028	1010	98,2	18	1,8	1001	.	.
	und die Ortschaften Wierborn und Struchtrup, Rittergut Mönchshof, Barntrup und Wierborn, sowie Meierei Barntrup	1919	N	1111	986	88,7	125	11,3	986	.	.
	(1912 nur Stadt Barntrup)	1912	O	471	389	82,5	82	17,4	386	85	22,0
			E		337	71,4	134	28,5	332	.	.
3/5	Stadt Blomberg	1919	L	2419	2165	89,5	254	10,5	2158	.	.
	Burg u. Meiereibezirk Blomberg und die Ortschaften Riechenberg Holstenhöfen u. Nassengrund	1919	N	2399	2165	90,2	234	9,8	2165	.	.
	(191. nur Stadt Blomberg)	1912	O	888	786	88,5	102	11,5	783	104	13,3
			E		755	85,-	133	15,0	745	.	.
6/15	Stadt Detmold	1919	L	8962	7877	87,9	1085	12,1	7841	.	.
		1919	N	9254	8450	91,3	804	8,7	8450	.	.
		1912	O	2808	2389	85,1	419	14,9	2378	574	24,1
			E		2180	77,6	628	22,4	2154	.	.
16	Stadt Horn	1919	L	1355	1192	88,0	163	12,0	1189	.	.
		1919	N	1362	1181	86,7	181	13,3	1179	.	.
		1912	O	506	422	83,4	84	16,6	422	77	18,2
			E		380	75,1	126	24,9	376	.	.
17/20	Stadt Lage	1919	L	3481	3158	90,7	323	9,3	3145	.	.
		1919	N	3479	3212	92,3	267	7,7	3190	.	.
		1912	O	1371	1204	87,8	167	12,2	1202	162	13,5
			E		1115	81,3	256	18,7	1105	.	.
21/26	Stadt Lemgo	1919	L	6012	5257	87,4	755	12,6	5227	.	.
	(1919 ohne den Wohnplatz (Neuen-Kamp)	1919	N	6027	5321	88,3	706	11,7	5309	.	.
		1912	O	2203	1868	84,8	335	15,2	1866	629	33,7
			E		1651	74,9	552	25,1	1636	.	.
27/32	Stadt Bad Salzuflen	1919	L	4102	3936	96,0	166	4,0	3931	.	.
		1919	N	5075	4523	89,1	552	10,9	4511	.	.
		1912	O	1379	1231	89,3	148	10,7	1222	183	15,0
			E		1132	82,1	247	17,9	1120	.	.
33	Stadt Schwalenberg	1919	L	525	459	87,4	66	12,6	458	.	.
	und Forsthaus, Burg- und Meiereibezirk Schwalenberg	1919	N	519	457	88,1	62	11,9	457	.	.
		1912	O	223	182	81,6	41	18,4	182	31	17,0
			E		171	76,7	52	23,3	171	.	.
	Städte	1919	L	27884	25054	89,9	2830	10,1	24950	.	.
		1919	N	29226	26295	90,0	2931	10,0	26247	.	.
		1912	O	9849	8471	86,0	1378	14,0	8441	1845	21,8
			E		7721	78,4	2128	21,6	7639	.	.

gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung

Deutschnationale Volkspartei		Deutsche Volkspartei		Zentrum		Lippischer Wahlverband		Deutsche Demokratische Partei (1912:) Fortschrittliche Volkspartei		Sozialdemokraten		Unabhängige Sozialdemokraten		Zersplittert	
überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.
175	17,5	.	.	.	.	75	7,5	158	15,8	593	59,2	.	.	.	.
155	15,7	4	0,4	5	0,5	.	.	215	21,8	607	61,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	199	51,6	100	25,9	.	.	2	0,5
.	.	.	.	.	.	.	.	225	67,8	107	32,2	.	.	.	.
211	9,8	.	.	.	.	236	10,9	463	21,5	1248	57,8	.	.	.	.
191	8,8	112	5,2	8	0,4	.	.	603	27,8	1251	57,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	337	43,0	341	43,6	.	.	1	0,1
.	.	.	.	.	.	.	.	395	53,0	350	47,0	.	.	.	.
1863	23,8	.	.	.	.	1082	13,8	2361	30,1	2535	32,3	.	.	.	.
1910	22,6	330	3,9	430	5,1	.	.	3046	36,0	2694	31,9	40	0,5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1174	49,4	628	26,4	.	.	2	0,1
.	.	.	.	.	.	.	.	1456	67,6	698	32,4	.	.	.	.
213	17,9	.	.	.	.	122	10,3	325	27,3	529	44,5	.	.	.	.
198	16,8	42	3,5	41	3,5	.	.	364	30,9	534	45,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	220	52,2	125	29,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	261	69,4	115	30,6	.	.	.	.
444	14,0	.	.	.	.	182	5,8	1076	34,2	1443	46,0	.	.	.	.
348	10,9	235	7,4	40	1,3	.	.	1108	34,7	1451	45,5	8	0,2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	636	52,9	404	33,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	733	66,3	372	33,7	.	.	.	.
1289	24,7	.	.	.	.	336	6,4	1303	24,9	2299	44,0	.	.	.	.
1055	19,9	233	4,4	207	3,8	.	.	1616	30,5	1979	37,3	219	4,1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	648	34,7	585	31,4	.	.	4	0,2
.	.	.	.	.	.	.	.	995	60,8	641	39,2	.	.	.	.
897	22,8	.	.	.	.	476	12,2	807	20,5	1751	44,5	.	.	.	.
797	17,7	225	5,0	357	7,9	.	.	1102	24,4	2008	44,5	22	0,5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	479	39,2	560	45,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	561	50,1	559	49,9	.	.	.	.
47	10,3	.	.	.	.	55	12,0	107	23,4	249	54,3	.		.	.
56	12,3	6	1,3	32	7,0	.	.	105	23,0	258	56,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	102	56,0	49	27,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	111	64,9	60	35,1	.	.	.	.
5139	20,6	.	.	.	.	2564	10,3	6600	26,4	10647	42,7	.	.	.	.
4710	17,9	1187	4,5	1120	4,3	.	.	8159	31,1	10782	41,1	289	1,1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	3795	45,0	2792	33,1	.	.	9	0,1
.	.	.	.	.	.	.	.	4737	62,0	2902	38,0	.	.	.	.

	Bezeichnung der Wahlbezirke	L=Landtagswahl N=Wahl zur Nationalversamlg. O=erste ordentliche E=engere Reichstagswahl		Anzahl der Wahlberechtigten	Von den Wahlberechtigten haben sich an der Wahl beteiligt überh.	Proz.	der Wahl enthalten überh.	Proz.	sind abgegeben gültige Stimmen	Von den Wirtschaftliche Vereinigung überh.	Proz.
	Amt Blomberg:										
34	Bauerschaft Cappel	1919	L	335	294	87,8	41	12,2	293	.	.
	und Mossenberg-Wöhren	1919	N	333	297	89,2	36	10,8	297	.	.
		1912	O	160	134	83,8	26	16,2	133	71	53,4
			E		63	39,4	97	60,6	59	.	.
35	Bauerschaft Donop	1919	L	343	302	88,0	41	12,0	301	.	.
	und Altendonop, Rittgt.	1919	N	343	293	85,4	50	14,6	292	.	.
	Altendonop u. Lüdershof	1912	O	151	123	81,5	28	18,5	123	47	38,2
			E		91	60,3	60	39,7	90	.	.
36	Bauerschaft Eschenbruch	1919	L	233	189	81,1	44	18,9	189	.	.
	(1919:) ohne Siekholz	1919	N	233	178	76,4	55	23,6	178	.	.
		1912	O	153	127	83,0	26	17,0	127	44	34,6
			E		92	60,1	61	39,9	91	.	.
37	Bauerschaft	1919	L	365	333	91,2	32	8,8	331	.	.
	Großenmarpe	1919	N	361	315	87,3	46	12,7	315	.	.
		1912	O	163	130	79,8	33	20,2	130	54	41,5
			E		83	50,9	80	49,1	82	.	.
38	Bauerschaft Istrup	1919	L	335	283	84,5	52	15,5	280	.	.
	u. Forsthaus Istrup ohne	1919	N	340	279	82,1	61	17,9	279	.	.
	die Ortschaften Riechenberg	1912	O	210	175	83,3	35	16,7	174	63	36,2
	Holstenhöfen u. Nassengrd.		E		113	53,8	97	46,2	110	.	.
38a	Bauerschaft Maspe	1919	L	144	121	84,0	23	16,0	121	.	.
	Rittergüter Maspe, Borkhausen und Freismissen	1919	N	143	125	87,4	18	12,6	125	.	.
		1912	O		Zahlen im Bezirke 38 enthalten.						
			E								
39	Bauerschaft Kleinenmarpe und Dalborn	1919	L	336	309	92,0	27	8,0	308	.	.
		1919	N	365	300	82,2	65	17,8	300	.	.
		1912	O	150	124	82,7	26	17,3	124	53	42,7
			E		82	54,7	68	45,3	81	.	.
40	Ort Siekholz	1919	L	183	158	86,3	25	13,7	157	.	.
	Glashütte mit Forsthaus, Stammhof, Meierei Siekholz und Forstbezirk Siekholz	1919	N	181	161	89,0	20	11,0	161	.	.
		1912	O		Zahlen im Bezirke 36 enthalten.						
			E								
	Amt Blomberg	1919	L	2274	1989	87,5	285	12,5	1980	.	.
		1919	N	2299	1948	84,7	351	15,3	1947	.	.
		1912	O	987	813	82,4	174	17,6	811	332	40,9
			E		524	53,1	463	46,9	513	.	.

gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung

Deutschnationale Volkspartei		Deutsche Volkspartei		Zentrum		Lippischer Wahlverband		Deutsche Demokratische Partei (1912:) Fortschrittliche Volkspartei		Sozialdemokraten		Unabhängige Sozialdemokraten		Zersplittert	
überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.
98	33,4	.	.	.	.	32	10,9	27	9,3	136	46,4	.	.	.	.
103	34,7	.	.	.	.	.	.	51	17,2	143	48,1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	47	35,3	15	11,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	43	72,9	16	27,1	.	.	.	.
102	33,9	.	.	.	.	18	6,0	73	24,3	108	35,8	.	.	.	.
105	36,0	.	.	.	.	.	.	90	30,8	97	33,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	67	54,5	9	7,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	83	92,2	7	7,8	.	.	.	.
67	35,4	.	.	.	.	16	8,5	18	9,5	88	46,6	.	.	.	.
73	41,0	.	.	.	.	.	.	26	14,6	79	44,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	75	59,1	8	6,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	80	87,9	11	12,1	.	.	.	.
114	34,5	.	.	.	.	49	14,8	23	6,9	145	43,8	.	.	.	.
131	41,6	.	.	.	.	.	.	31	9,8	153	48,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	60	46,2	16	12,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	66	80,5	16	19,5	.	.	.	.
52	18,6	.	.	.	.	19	6,8	52	18,6	157	56,0	.	.	.	.
66	23,7	.	.	.	.	.	.	57	20,4	156	55,9	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	81	46,6	30	17,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	86	78,2	24	21,8	.	.	.	.
58	47,9	.	.	.	.	5	4,1	3	2,5	55	45,5	.	.	.	.
61	48,8	.	.	.	.	.	.	3	2,4	61	48,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
105	34,1	.	.	.	.	20	6,5	74	24,0	109	35,4	.	.	.	.
112	37,4	1	0,3	.	.	.	.	96	32,0	91	30,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	64	51,6	7	5,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	77	95,1	4	4,9	.	.	.	.
14	8,9	.	.	.	.	8	5,1	16	10,2	119	75,8	.	.	.	.
16	9,9	.	.	1	0,6	.	.	17	10,6	127	78,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
610	30,8	.	.	.	.	167	8,4	286	14,5	917	46,3	.	.	.	.
667	34,3	1	.	1	.	.	.	371	19,1	907	46,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	394	48,6	85	10,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	435	84,8	78	15,2	.	.	.	.

	Bezeichnung der Wahlbezirke	L=Landtagswahl N=Wahl zur Nationalversamlg. O=erste ordentliche E=engere Reichstagswahl		Anzahl der Wahlberechtigten	Von den Wahlberechtigten haben sich an der Wahl beteiligt überh.	Proz.	der Wahl enthalten überh.	Proz.	sind abgegeben gültige Stimmen	Von den Wirtschaftliche Vereinigung überh.	Proz.
	Amt Schieder:										
41	Bauersch. Belle	1919	L	477	432	90,6	45	9,4	431	.	.
		1919	N	463	423	91,4	40	8,6	421	.	.
		1912	O	213	179	84,0	34	16,0	179	70	39,1
			E		116	54,5	97	45,5	114	.	.
42	Bauersch. Billerbeck	1919	L	189	172	91,0	17	9,0	172	.	.
		1919	N	188	170	90,4	18	9,6	169	.	.
		1912	O	86	79	91,9	7	8,1	79	37	46,8
			E		51	59,3	35	40,7	51	.	.
43	Bauersch. Herrentrup und Rittergut Reelkirchen	1919	L	424	364	85,8	60	14,2	363	.	.
		1919	N	424	362	85,4	62	14,6	362	.	.
		1912	O	339	265	78,2	74	21,8	265	101	38,1
			E		163	48,1	176	51,9	163	.	.
44	Bauersch. Höntrup, Wellentrup und Siebenhöfen Rttgt. Gröpperhof	1919	L	246	221	89,8	25	10,2	221	.	.
		1919	N	245	208	84,9	37	15,1	208	.	.
		1912	O		Zahlen im Bezirk 43 enthalten.						
			E								
45	Bauersch. Schieder ohne Stammhof, Schloß- u. Meiereibezirk Schieder u. Forsthaus Schieder	1919	L	420	363	86,4	57	13,6	361	.	.
		1919	N	420	366	87,2	54	12,8	366	.	.
		1912	O	174	159	91,4	15	8,6	159	12	7,5
			E		148	85,1	26	14,9	148	.	.
46	Bauersch. Tintrup	1919	L	162	150	92,6	12	7,4	150	.	.
		1919	N	175	142	81,1	33	18,9	142	.	.
		1912	O		Zahlen im Bezirk 43 enthalten.						
			E								
47	Bauersch. u. Rittergut Wöbbel	1919	L	375	341	90,9	34	9,1	340	.	.
		1919	N	376	335	89,1	41	10,9	335	.	.
		1912	O	162	135	83,3	27	16,7	135	35	25,9
			E		129	79,6	33	20,4	127	.	.
	Amt Schieder	1919	L	2293	2043	89,1	250	10,9	2038	.	.
		1919	N	2291	2006	87,6	285	12,4	2003	.	.
		1912	O	974	817	83,9	157	16,1	817	255	31,2
			E		607	62,3	367	37,7	603	.	.

gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung

Deutschnationale Volkspartei		Deutsche Volkspartei		Zentrum		Lippischer Wahlverband		Deutsche Demokratische Partei (1912:) Fortschrittliche Volkspartei		Sozialdemokraten		Unabhängige Sozialdemokraten		Zersplittert	
überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.
110	25,5	.	.	.	.	44	10,2	38	8,8	239	55,5	.	.	.	.
125	29,7	5	1,2	.	.	.	.	66	15,7	225	53,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	70	39,1	38	21,2	.	.	1	0,6
.	.	.	.	.	.	.	.	74	64,9	40	35,1	.	.	.	.
73	42,4	.	.	.	.	8	4,7	13	7,6	78	45,3	.	.	.	.
62	36,7	.	.	3	1,8	.	.	30	17,7	74	43,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	35	44,3	7	8,9	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	40	78,4	11	21,6	.	.	.	.
94	25,9	.	.	.	.	9	2,5	73	20,1	187	51,5	.	.	.	.
94	25,9	1	0,3	.	.	.	.	85	23,5	182	50,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	145	54,7	19	7,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	150	92,0	13	8,0	.	.	.	.
73	33,0	.	.	.	.	8	3,6	37	16,7	103	46,7	.	.	.	.
82	39,4	.	.	1	0,5	.	.	52	25,0	73	35,1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36	10,0	.	.	.	.	21	5,8	60	16,6	244	67,6	.	.	.	.
30	8,2	8	2,2	4	1,1	.	.	105	28,7	219	59,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	107	67,3	40	25,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	108	73,0	40	27,0	.	.	.	.
44	29,3	.	.	.	.	4	2,7	19	12,7	83	55,3	.	.	.	.
30	21,1	.	.	.	.	.	.	22	15,5	90	63,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
71	20,9	.	.	.	.	17	5,0	20	5,9	232	68,2	.	.	.	.
63	18,8	.	.	.	.	.	.	35	10,4	237	70,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	46	34,1	54	40,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	60	47,2	67	52,8	.	.	.	.
501	24,6	.	.	.	.	111	5,4	260	12,8	1166	57,2	.	.	.	.
486	24,3	14	0,7	8	0,4	.	.	395	19,7	1100	54,9	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	403	49,4	158	19,3	.	.	1	0,1
.	.	.	.	.	.	.	.	432	71,6	171	28,4	.	.	.	.

	Bezeichnung der Wahlbezirke	L=Landtagswahl N=Wahl zur Nationalversamlg. O=erste ordentliche E=engere Reichstagswahl		Anzahl der Wahlberechtigten	Von den Wahlberechtigten haben sich an der Wahl beteiligt überh.	Proz.	der Wahl enthalten überh.	Proz.	sind abgegeben gültige Stimmen	Von den Wirtschaftliche Vereinigung überh.	Proz.
	Amt Schwalenberg:										
48	Bauersch. Brakelsiek	1919	L	483	447	92,5	36	7,5	447	.	.
		1919	N	483	443	91,7	40	8,3	443	.	.
		1912	O	233	197	84,5	36	15,5	197	39	19,8
			E		158	67,8	75	32,2	158	.	.
49	Bauersch. Elbrinxen	1919	L	596	541	90,8	55	9,2	530	.	.
		1919	N	609	528	86,7	81	13,3	524	.	.
		1912	O	257	205	79,8	52	20,2	205	75	36,6
			E		139	54,1	118	45,9	139	.	.
50	Bauersch. Hummersen	1919	L	238	207	87,0	31	13,0	206	.	.
		1919	N	238	209	87,8	29	12,2	209	.	.
		1912	O	98	90	91,8	8	8,2	90	38	42,4
			E		68	69,4	30	30,6	64	.	.
51	Bauersch. Köterberg und Niese	1919	L	234	212	90,6	22	9,4	208	.	.
		1919	N	228	217	95,2	11	4,8	216	.	.
		1912	O	99	72	72,7	27	27,3	71	48	67,6
			E		39	39,4	60	60,6	39	.	.
52	Bauersch. Lothe und Ruensiek	1919	L	500	435	87,0	65	13,0	435	.	.
		1919	N	499	420	84,2	79	15,8	420	.	.
		1912	O	220	192	87,3	28	12,7	192	50	26,0
			E		165	75,0	55	25,0	164	.	.
53	Bauersch. Rischenau, Meierei Siesterfeld und Falkenhagen	1919	L	492	427	86,8	65	13,2	420	.	.
		1919	N	481	425	88,4	56	11,6	424	.	.
		1912	O	205	173	84,4	32	15,6	173	46	26,6
			E		136	66,3	69	33,7	133	.	.
54	Bauersch. Sabbenhausen	1919	L	430	375	87,2	55	12,8	374	.	.
		1919	N	430	364	84,7	66	15,3	364	.	.
		1912	O	198	152	76,8	46	23,2	152	77	50,7
			E		97	49,0	101	51,0	91	.	.
55	Bauersch. Wörderfeld	1919	L	229	200	87,3	29	12,7	199	.	.
		1919	N	227	206	90,7	21	9,3	206	.	.
		1912	O	101	88	87,1	13	12,9	88	58	65,9
			E		51	50,5	50	49,9	39	.	.
	Amt Schwalenberg	1919	L	3202	2844	88,8	358	11,2	2819	.	.
		1919	N	3195	2812	88,0	383	12,0	2806	.	.
		1912	O	1411	1169	82,8	242	17,2	1168	431	36,9
			E		853	60,5	558	39,5	827	.	.

gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung

Deutschnationale Volkspartei		Deutsche Volkspartei		Zentrum		Lippischer Wahlverband		Deutsche Demokratische Partei (1912:) Fortschrittliche Volkspartei		Sozialdemokraten		Unabhängige Sozialdemokraten		Zersplittert	
überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.
90	20,1	.	.	.	.	39	8,7	35	7,8	283	63,4	.	.	.	.
92	20,7	.	.	2	0,5	.	.	61	13,8	288	65,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	75	38,1	83	42,1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	73	46,2	85	53,8	.	.	.	.
113	21,3	.	.	.	.	43	8,1	37	7,0	337	63,6	.	.	.	.
110	21,3	4	0,8	2	0,4	.	.	38	7,2	370	70,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	69	33,7	61	29,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	58	41,7	81	58,3	.	.	.	.
47	22,8	.	.	.	.	50	24,3	31	15,0	78	37,9	.	.	.	.
28	13,4	.	.	67	32,1	.	.	30	14,3	84	40,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	46	51,1	5	5,6	.	.	1	1,1
.	.	.	.	.	.	.	.	59	92,2	5	7,8	.	.	.	.
77	37,0	.	.	.	.	108	51,9	6	2,9	17	8,2	.	.	.	.
4	1,8	.	.	141	65,3	.	.	54	25,0	17	7,9	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	22	31,0	.	.	.	.	1	1,4
.	.	.	.	.	.	.	.	39	100,-	.	.	.	.	.	.
110	25,3	.	.	.	.	5	1,1	54	12,4	266	61,2	.	.	.	.
107	25,5	.	.	1	0,2	.	.	61	14,5	251	59,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	51	26,6	91	47,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	74	45,1	90	54 9	.	.	.	.
53	12,6	.	.	.	.	42	10,0	75	17,9	250	59,5	.	.	.	.
49	11,6	18	4,3	31	7,3	.	.	77	18,2	249	58,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	97	56,1	29	16,8	.	.	1	0,5
.	.	.	.	.	.	.	.	107	80,5	26	19,5	.	.	.	.
181	48,4	.	.	.	.	6	1,6	31	8,3	156	41,7	.	.	.	.
55	15,1	.	.	130	35,7	.	.	67	18,4	112	30,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	71	46,7	3	2,0	.	.	1	0,6
.	.	.	.	.	.	.	.	91	100,-	.	.	.	.	.	.
120	60,3	.	.	.	.	13	6,5	34	17,1	32	16,1	.	.	.	.
44	21,4	.	.	97	47,1	.	.	37	17,9	28	13,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	30	34,1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	32	82,1	7	17 9	.	.	.	.
791	28,1	.	.	.	.	306	10,9	303	10,7	1419	50,3	.	.	.	.
489	17,5	22	0,8	471	16,8	.	.	425	15,1	1399	49,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	461	39,5	272	23,3	.	.	4	0,3
.	.	.	.	.	.	.	.	533	64,4	294	35,6	.	.	.	.

	Bezeichnung der Wahlbezirke	L=Landtagswahl N=Wahl zur Nationalversamlg. O=erste ordentliche E=engere Reichstagswahl		Anzahl der Wahlberechtigten	Von den Wahlberechtigten haben sich an der Wahl beteiligt überh.	Proz.	der Wahl enthalten überh.	Proz.	sind abgegeben gültige Stimmen	Von den Wirtschaftliche Vereinigung überh.	Proz.
	Verw.-Amt Blomberg	1919	L	7769	6876	88,5	893	11,5	6837	.	.
		1919	N	7785	6766	86,9	1019	13,1	6756	.	.
		1912	O	3372	2799	83,0	573	17,0	2796	1018	36,4
			E		1984	58,8	1388	41,2	1943	.	.
	Amt Brake:										
56	Bauersch. Brake	1919	L	1026	897	87,4	129	12,6	897	.	.
	und Schloß- und Meiereibezirk Brake	1919	N	1004	893	88,9	111	11,1	893	.	.
		1912	O	380	335	88,2	45	11,8	334	73	21,9
			E		297	78,2	83	21,8	293	.	.
57	Bauersch. Entrup	1919	L	170	151	88,8	19	11,2	151	.	.
		1919	N	170	151	88,8	19	11,2	151	.	.
		1912	O	105	73	69,5	32	30,5	73	33	45,2
			E		52	49,5	53	50,5	50	.	.
58	Bauersch. Hasebeck	1919	L	349	300	86,0	49	14,0	298	.	.
	und Kluckhof	1919	N	343	286	83,4	57	16,6	284	.	.
	(1912 mit Bauersch. Lütte)	1912	O	259	219	84,6	40	15,4	219	65	29,7
			E		167	64,5	92	35,5	164	.	.
59	Bauersch. Hillentrup	1919	L	431	362	84,0	69	16,0	358	.	.
	(1919 ohne die Ortschaften	1919	N	437	343	78,5	94	21,5	341	.	.
	Dörentrup Spork- und	1912	O	308	230	74,7	78	25,3	230	61	26,5
	Neuenkamp)		E		172	55,8	136	44,2	172	.	.
59a	Ortsch. Dörentrup,	1919	L	321	276	86,0	45	14,0	273	.	.
	Spork und Neuenkamp, sowie der	1919	N	316	256	81,0	60	19,0	255	.	.
	zur Stadt Lemgo gehörige Wohnplatz Neuenkamp	1912	O		Zahlen im Bezirk 59 enthalten.						
			E								
60	Bauersch. Leese	1919	L	274	234	85,4	40	14,6	234	.	.
		1919	N	279	232	85,9	38	14,1	232	.	.
		1912	O	127	101	79,5	26	20,5	101	34	33,7
			E		92	72,4	35	27,6	83	.	.
61	Bauersch. Lieme	1919	L	701	604	86,2	97	13,8	595	.	.
		1919	N	708	579	81,8	129	18,2	577	.	.
		1912	O	312	249	79,8	63	20,2	249	57	22,9
			E		237	76,0	75	24,0	232	.	.
62	Bauersch. Wiembeck	1919	L	354	301	85,0	53	15,0	300	.	.
	(1912 mit Loßbruch	1919	N	354	293	82,8	61	17,2	293	.	.
	zusammen)	1912	O	234	171	73,1	63	26,9	170	63	37,1
			E		110	47,0	124	53,0	109	.	.

gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung

Deutschnationale Volkspartei		Deutsche Volkspartei		Zentrum		Lippischer Wahlverband		Deutsche Demokratische Partei (1912:) Fortschrittliche Volkspartei		Sozialdemokraten		Unabhängige Sozialdemokraten		Zersplittert	
überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.
1902	27,8	.	.	.	.	584	8,6	849	12,4	3502	51,2	.	.	.	.
1642	24,3	37	0,6	480	7,1	.	.	1191	17,6	3406	50,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1258	45,0	515	18,4	.	.	5	0,2
.	.	.	.	.	.	.	.	1400	72,1	543	27,9	.	.	.	.
125	13,9	.	.	.	.	157	17,5	129	14,4	486	54,2	.	.	.	.
120	13,4	57	6,4	6	0,7	.	.	209	23,5	492	55,0	9	1,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	124	37,1	137	41,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	166	56,7	127	43,3	.	.	.	.
72	47,6	.	.	.	.	21	13,9	17	11,3	41	27,2	.	.	.	.
66	43,7	.	.	2	1,3	.	.	32	21,2	51	33,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	35	47,9	5	6,9	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	46	92,0	4	8,0	.	.	.	.
76	25,5	.	.	.	.	19	6,4	76	25,5	127	42,6	.	.	.	.
55	19,4	12	4,2	.	.	.	.	95	33,4	122	43,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	120	54,8	34	15,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	133	81,1	31	18,9	.	.	.	.
69	19,3	.	.	.	.	26	7,3	116	32,4	147	41,0	.	.	.	.
65	19,1	9	2,6	3	0,9	.	.	133	39,0	129	37,8	2	0,6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	109	47,4	60	26,1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	122	70,9	50	29,1	.	.	.	.
50	18,3	.	.	.	.	33	12,1	36	13,2	154	56,4	.	.	.	.
54	21,2	.	.	.	.	.	.	46	18,0	155	60,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
54	23,1	.	.	.	.	12	5,1	11	4,7	157	67,1	.	.	.	.
57	24,6	.	.	.	.	.	.	11	4,7	164	70,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	51	50,5	15	14,8	.	.	1	1,0
.	.	.	.	.	.	.	.	62	74,7	21	25,3	.	.	.	.
131	22,0	.	.	.	.	26	4,4	116	19,5	322	54,1	.	.	.	.
83	14,4	.	.	.	.	.	.	162	28,1	332	57,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	148	59,4	44	17,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	180	77,6	52	22,4	.	.	.	.
128	42,7	.	.	.	.	9	3,0	74	24,7	89	29,6	.	.	.	.
138	47,0	.	.	.	.	.	.	73	25,0	82	28,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	88	51,8	19	11,1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	87	79,8	22	20,2	.	.	.	.

	Bezeichnung der Wahlbezirke	L=Landtagswahl N=Wahl zur Nationalversamlg. O=erste ordentliche E=engere Reichstagswahl		Anzahl der Wahlberechtigten	Von den Wahlberechtigten haben sich an der Wahl beteiligt überh.	Proz.	der Wahl enthalten überh.	Proz.	sind abgegeben gültige Stimmen	Von den Wirtschaftliche Vereinigung überh.	Proz.
63	Bauersch. Lüerdissen	1919	L	282	244	86,5	38	13,5	243	.	.
		1919	N	282	230	81,6	52	18,4	230	.	.
		1912	O	115	112	97,4	3	2,6	112	26	23,2
			E		83	72,2	32	27,8	83	.	.
64	Bauersch. Lütte	1919	L	249	212	85,1	37	14,9	212	.	.
		1919	N	250	204	81,6	46	18,4	202	.	.
		1912	O		Zahlen im Bezirk 58 enthalten.						
			E								
65	Bauersch. Sommersell (1919 ohne Selbeck)	1919	L	169	153	90,5	16	9,5	153	.	.
		1919	N	170	151	88,8	19	11,2	151	.	.
		1912	O	139	107	77,0	32	23,0	107	29	27,1
			E		80	57,6	59	42,4	80	.	.
65 a	Ortsch. Selbeck	1919	L	174	153	87,9	21	12,1	153	.	.
		1919	N	173	153	88,4	20	11,6	153	.	.
		1912	O		Zahlen im Bezirke 65 enthalten.						
			E								
66	Bauersch. und Rittergut Wendlinghausen (1919 ohne die Ortschaft Wülfentrup)	1919	L	290	249	85,9	41	14,1	249	.	.
		1919	N	284	251	88,4	33	11,6	251	.	.
		1912	O	135	118	87,4	17	12,6	118	31	26,3
			E		96	71,1	39	28,9	95	.	.
	Amt Brake:	1919	L	4790	4136	86,3	654	13,7	4116	.	.
		1919	N	4761	4022	84,5	739	15,5	4013	.	.
		1912	O	2114	1715	81,1	399	18,9	1713	472	27,6
			E		1386	65,6	728	34,4	1361	.	.
	Amt Hohenhausen:										
67	Bauersch. Asendorf	1919	L	214	190	88,8	24	11,2	188	.	.
		1919	N	209	184	88,0	25	12,0	182	.	.
		1912	O	91	72	79,1	19	20,9	72	32	44,4
			E		36	39,6	55	60,4	36	.	.
68	Bauersch. Bavenhausen	1919	L	288	259	89,9	29	10,1	259	.	.
		1919	N	289	250	86,5	39	13,5	250	.	.
		1912	O	116	93	80,2	23	19,8	93	64	68,8
			E		48	41,4	68	58,6	48	.	.
69	Bauersch. Bentorf	1919	L	409	362	88,5	47	11,5	360	.	.
		1919	N	416	337	81,0	79	19,0	337	.	.
		1912	O	201	160	79,6	41	20,4	160	36	22,5
			E		136	67,7	65	32,3	134	.	.

gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung

Deutschnationale Volkspartei		Deutsche Volkspartei		Zentrum		Lippischer Wahlverband		Deutsche Demokratische Partei (1912:) Fortschrittliche Volkspartei		Sozialdemokraten		Unabhängige Sozialdemokraten		Zersplittert	
überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.
44	18,1	.	.	.	.	9	3,7	17	7,0	173	71,2	.	.	.	.
35	15,2	.	.	.	.	.	.	31	13,5	163	70,9	1	0,4	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	50	44,6	36	32,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	39	47,0	44	53,0	.	.	.	.
72	34,0	.	.	.	.	10	4,7	36	17,0	94	44,3	.	.	.	.
51	25,2	6	3,0	.	.	.	.	56	27,7	89	44,1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
54	35,3	.	.	.	.	3	2,0	34	22,2	62	40,5	.	.	.	.
56	37,1	.	.	.	.	.	.	40	26,5	55	36,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	75	70,1	3	2,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	78	97,5	2	2,5	.	.	.	.
41	26,7	.	.	.	.	2	1,3	14	9,2	96	62,8	.	.	.	.
40	26,1	.	.	.	.	.	.	17	11,1	96	62,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
49	19,7	.	.	.	.	30	12,0	43	17,3	127	51,0	.	.	.	.
50	19,9	8	3,2	.	.	.	.	55	21,9	138	55,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	80	67,8	7	5,9	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	86	90,5	9	9,5	.	.	.	.
965	23,5	.	.	.		357	8,7	719	17 5	2075	50,3	.	.	.	.
870	21,7	92	2,2	11	0,3	.	.	960	24,0	2068	51,5	12	0,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	880	51,4	360	21,0	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	999	73,4	362	26,6	.	.	.	.
78	41,3	.	.	.	.	.	.	32	16,9	78	41,8	.	.	.	.
71	39,0	.	.	.	.	.	.	45	24,7	66	36,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	39	54,2	1	1,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	36	100,	.	.	.	.	.	.
117	45,2	.	.	.	.	2	0,8	30	11,6	110	42,4	.	.	.	.
96	38,4	.	.	.	.	.	.	41	16,4	112	45,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	24	25,8	5	5,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	44	91,7	4	8,3	.	.	.	.
67	18,6	.	.	.	.	30	8,3	80	22,2	183	50,9	.	.	.	.
59	17,5	.	.	.	.	.	.	83	24,6	195	57,9	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	88	55,0	36	22,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	104	77,6	30	22,4	.	.	.	.

	Bezeichnung der Wahlbezirke	L=Landtagswahl N=Wahl zur Nationalversamlg. O=erste ordentliche E=engere Reichstagswahl		Anzahl der Wahlberechtigten	Von den Wahlberechtigten haben sich an der Wahl beteiligt überh.	Proz.	der Wahl enthalten überh.	Proz.	sind abgegeben gültige Stimmen	Von den Wirtschaftliche Vereinigung überh.	Proz.
70	Bauersch. Brosen	1919	L	179	150	83,8	29	16,2	150	.	.
		1919	N	169	141	83,4	28	16,6	141	.	.
		1912	O	72	60	83,3	12	16,7	60	42	70,0
			E		13	18,1	59	81,9	13	.	.
71	Bauersch. Brüntorf	1919	L	256	224	87,5	32	12,5	223	.	.
		1919	N	252	226	89,7	26	10,3	226	.	.
		1912	O	112	94	83,9	18	16,1	94	54	57,5
			E		39	34,8	73	65,2	39	.	.
72	Bauersch. Hanstorf	1919	L	145	135	93,1	10	6,9	132	.	.
		1919	N	147	136	92,5	11	7,5	136	.	.
		1912	O	60	52	86,7	8	13,3	51	46	90,2
			E		17	28,3	43	71,7	17	.	.
73	Bauersch. Hohenhausen	1919	L	889	777	87,4	112	12,6	775	.	.
		1919	N	861	763	88,6	98	11,4	762	.	.
		1912	O	394	300	76,1	94	23,9	299	51	17,1
			E		262	66,5	132	33,5	262	.	.
74	Bauersch. Lüdenhausen	1919	L	442	383	86,7	59	13,3	380	.	.
		1919	N	439	360	82,0	79	18,0	359	.	.
		1912	O	197	161	81,7	36	18,3	161	34	21,1
			E		148	75,1	49	24,9	147	.	.
75	Bauersch. Matorf und Meierei Breda	1919	L	379	325	85,8	54	14,2	325	.	.
		1919	N	350	300	85,7	50	14,3	299	.	.
		1912	O	167	140	83,8	27	16,2	140	44	31,4
			E		101	60,5	66	39,5	99	.	.
76	Bauersch. Osterhagen (1912 mit Talle pp.)	1919	L	43	40	93,0	3	7,0	40	.	.
		1919	N	43	35	81,4	8	18,6	35	.	.
		1912	O	147	130	88,4	17	11,6	130	45	34,6
			E		105	71,4	42	28,6	103	.	.
77	Bauersch. Talle mit Rittergut Niederntalle	1919	L	309	255	82,5	54	17,5	251	.	.
		1919	N	309	241	78,0	68	22,0	240	.	.
		1912	O		Zahlen im Bezirk 76 enthalten.						
			E								
78	Bauersch. Welstorf	1919	L	156	136	95,7	7	4,3	156	.	.
		1919	N	173	154	89,0	19	11,0	152	.	.
		1912	O	80	69	86,3	11	13,7	69	46	66,7
			E		29	36,2	51	63,8	29	.	.

gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung

Deutschnationale Volkspartei		Deutsche Volkspartei		Zentrum		Lippischer Wahlverband		Deutsche Demokratische Partei (1912:) Fortschrittliche Volkspartei		Sozialdemokraten		Unabhängige Sozialdemokraten		Zersplittert	
überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.
77	51,3	.	.	.	.	12	8,0	15	10,0	46	30,7	.	.	.	.
68	48,2	1	0,7	.	.	.	.	17	12,1	55	39,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	14	23,3	4	6,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	10	76,9	3	23,1	.	.	.	.
120	53,8	.	.	.	.	20	9,0	18	8,1	65	29,1	.	.	.	.
132	58,4	.	.	3	1,3	.	.	21	9,3	70	31,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	35	37,2	5	5,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	36	92,3	3	7,7	.	.	.	.
69	52,3	.	.	.	.	1	0,8	34	25,7	28	21,2	.	.	.	.
64	47,1	.	.	.	.	.	.	41	30,1	31	22,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	5	9,8	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	17	100,	.	.	.	.	.	.
108	13,9	.	.	.	.	115	14,8	115	14,8	437	56,5	.	.	.	.
152	19,9	1	0,1	.	.	.	.	155	20,4	454	59,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	142	47,5	106	35,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	163	62,2	99	37,8	.	.	.	.
42	11,1	.	.	.	.	19	5,0	59	15,5	260	68,4	.	.	.	.
47	13,1	.	.	.	.	.	.	72	20,3	235	65,3	5	1,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	94	58,4	33	20,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	99	67,3	48	32,7	.	.	.	.
91	28,0	.	.	.	.	6	1,8	52	16,0	176	54,2	.	.	.	.
80	26,8	.	.	1	0,3	.	.	52	17,4	166	55,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	81	57,5	15	10,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	82	82,8	17	17,2	.	.	.	.
15	37,5	.	.	.	.	.	.	.	.	25	62,5	.	.	.	.
14	40,0	.	.	.	.	.	.	.	.	21	60,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	73	56,2	12	9,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	85	82,5	18	17,5	.	.	.	.
31	12,4	.	.	.	.	3	1,2	51	20,3	166	66,1	.	.	.	.
30	12,5	.	.	.	.	.	.	39	16,3	171	71,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
90	57,7	.	.	.	.	10	6,4	5	3,2	51	32,7	.	.	.	.
98	64,5	.	.	.	.	.	.	10	6,6	44	28,9	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	19	27,5	4	5,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	26	89,7	3	10,3	.	.	.	.

	Bezeichnung der Wahlbezirke	L=Landtagswahl N=Wahl zur Nationalversamlg. O=erste ordentliche E=engere Reichstagswahl		Anzahl der Wahlberechtigten	Von den Wahlberechtigten haben sich an der Wahl beteiligt überh.	Proz.	der Wahl enthalten überh.	Proz.	sind abgegeben gültige Stimmen	Von den Wirtschaftliche Vereinigung überh.	Proz.
79	Bauersch. Westorf	1919	L	196	169	86,2	27	13,8	169	.	.
		1919	N	198	178	89,9	20	10,1	178	.	.
		1912	O	87	70	80,5	17	19,5	70	19	27,1
			E		58	66,7	29	33,3	58		.
	Amt Hohenhausen	1919	L	3912	3425	87,6	487	12,4	3408	.	.
		1919	N	3855	3305	85,7	550	14,3	3297	.	.
		1912	O	1724	1401	81,3	323	18,7	1399	513	36,7
			E		992	57,5	732	42,5	985	.	.
	Amt Sternberg-Barntrup										
80	Flecken Alverdissen	1919	L	576	526	91,3	50	8,7	520	.	.
	Schloßbezirk Alverdissen, Rittergt.	1919	N	599	506	84,5	93	14,5	505	.	.
	Ullenhausen, sowie die zur Bauerschaft Schönhagen gehörige Ortschaft Dudenhausen.	1912	O	229	197	86,0	32	14,0	197	60	30,5
	(1912 nur Alverdissen)		E		157	68,6	72	31,4	157	.	.
81	Bauersch. Asmissen	1919	L	589	485	82,3	104	17,7	472	.	.
	und Schloßbez. Sternberg	1919	N	595	461	77,5	134	22,5	456	.	.
	(1912 mit Meierei Ballentrup und Rittergut Ullenhausen)	1912	O	281	199	70,8	82	29,2	198	93	47,0
			E		113	40,2	168	59,8	111	.	.
82	Bauersch. Bega	1919	L	426	366	85,9	60	14,1	364	.	.
	(1919 mit der zu Wendlinghausen gehörigen Ortschaft	1919	N	409	352	86,1	57	13,9	352	.	.
	Wülfentrup)	1912	O	169	156	92,3	13	7,7	156	53	34,0
			E		115	68,0	54	32,0	108	.	.
83	Flecken Bösingfeld	1919	L	973	830	85,3	143	14,7	824	.	.
	(1912 mit Bauerschaft	1919	N	963	792	82,2	171	17,8	790	.	.
	Schönhagen und Meierei	1912	O	484	375	77,5	109	22,5	375	90	24,0
	Dorotheenthal)		E		319	65,9	165	34,1	319	.	.
84	Bauersch. Bremke	1919	L	193	167	86,5	26	13,5	166	.	.
	(1919 ohne die Ortschaft	1919	N	194	156	80,4	38	19,6	154	.	.
	Meierberg)	1912	O	136	97	71,3	39	28,7	97	34	35,1
			E		82	60,3	54	39,7	82	.	.
85	Bauersch. Köstrup	1919	L	133	108	81,2	25	18,8	108	.	.
	(1912 mit Bauerschaft	1919	N	136	108	79,4	28	20,6	107	.	.
	Laßbruch)	1912	O	214	171	79,9	43	20,1	170	72	42,4
			E		102	47,7	112	52,3	99	.	.
86	Bauersch. Humfeld	1919	L	619	549	88,7	70	11,3	547	.	.
	mit Meierei Oelentrup	1919	N	636	539	84,7	97	15,3	537	.	.
		1912	O	260	224	86,2	36	13,8	224	72	32,6
			E		169	65,0	91	35,0	168	.	.

gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung

Deutschnationale Volkspartei		Deutsche Volkspartei		Zentrum		Lippischer Wahlverband		Deutsche Demokratische Partei (1912:) Fortschrittliche Volkspartei		Sozialdemokraten		Unabhängige Sozialdemokraten		Zersplittert	
überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.
30	17,8	.	.	.	.	37	21,9	32	18,9	70	41,4	.	.	.	.
65	36,5	.	.	.	.	.	.	31	17,4	82	46,1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	41	58,6	10	14,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	46	79,3	12	20,7	.	.	.	.
935	27,4	.	.	.	.	255	7,5	523	15,3	1695	49,8	.	.	.	.
976	29,6	2	.	4	0,1	.	.	607	18,4	1703	51,7	5	0,2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	655	46,7	231	16,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	748	75,9	237	24,1	.	.	.	.
131	25,2	.	.	.	.	73	14,0	115	22,1	201	38,7	.	.	.	.
142	28,1	3	0,6	.	.	.	.	158	31,3	202	40,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	133	67,5	4	2,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	149	94,9	8	5,1	.	.	.	.
133	28,2	.	.	.	.	39	8,3	112	23,7	188	39,8	.	.	.	.
127	27,9	1	0,2	.	.	.	.	134	29,4	194	42,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	95	48,0	8	4,0	.	.	2	1,0
.	.	.	.	.	.	.	.	92	82,9	19	17,1	.	.	.	.
123	33,8	.	.	.	.	15	4,1	118	32,4	108	29,7	.	.	.	.
121	34,4	.	.	.	.	.	.	124	35,2	107	30,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	91	58,3	12	7,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	92	85,2	16	14,8	.	.	.	.
66	8,0	.	.	.	.	65	7,9	261	31,7	432	52,4	.	.	.	.
74	9,4	4	0.5	8	1,0	.	.	236	29,9	468	59,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	171	45,6	114	30,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	189	59,2	130	40,8	.	.	.	.
30	18,1	.	.	.	.	6	3,6	21	12,6	109	65,7	.	.	.	.
27	17,6	3	1,9	.	.	.	.	30	19,5	94	61,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	38	39,2	25	25,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	57	69,5	25	30,5	.	.	.	.
64	59,3	.	.	.	.	6	5,6	20	18,5	18	16,6	.	.	.	.
79	73,8	.	.	.	.	.	.	19	17,8	9	8,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	76	44,7	22	12,9	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	75	75,8	24	24,2	.	.	.	.
186	34 0	.	.	.	.	31	5,7	135	24,7	195	35,6	.	.	.	.
164	30,5	.	.	.	.	.	.	185	34,5	188	35,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	143	63,8	9	4,1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	158	94,0	10	6,0	.	.	.	.

	Bezeichnung der Wahlbezirke	L=Landtagswahl N=Wahl zur Nationalversamlg. O=erste ordentliche E=engere Reichstagswahl		Anzahl der Wahlberechtigten	Von den Wahlberechtigten haben sich an der Wahl beteiligt überh.	Proz.	der Wahl enthalten überh.	Proz.	sind abgegeben gültige Stimmen	Von den Wirtschaftliche Vereinigung überh.	Proz.
87	Bauersch. Laßbruch	1919	L	400	336	84,0	64	16,0	336	.	.
		1919	N	401	325	81,0	76	19,0	325	.	.
		1912	O		Zahlen im Bezirk 85 enthalten.						
			E								
88	Bauersch. Nalhof ohne die Ortschaften Meierberg und das Erbpachtgut Vallentrup (1912 mit Meierberg aber ohne Vallentrup)	1919	L	233	166	71,2	67	28,8	166	.	.
		1919	N	194	150	77,3	44	22,7	150	.	.
		1912	O	137	97	70,8	40	29,2	97	36	37,1
			E		77	56,2	60	43,8	75	.	.
88 a	Ortsch. Meierberg	1919	L	306	254	83,0	52	17,0	252	.	.
		1919	N	338	232	68,6	106	31,4	230	.	.
		1912	O		Zahlen im den Bezirken 84 und 88 enthalten.						
			E								
89	Bauersch. Rott	1919	L	258	223	86,4	35	13,6	221	.	.
		1919	N	255	210	82,3	45	17,7	210	.	.
		1912	O	108	89	82,4	19	17,6	89	14	15,7
			E		81	75,0	27	25,0	81	.	.
90	Bauersch. Schönhagen (ohne die Ortschaft Dudenhausen)	1919	L	207	177	85,5	30	14,5	175	.	.
		1919	N	207	170	82,1	37	17,9	169	.	.
		1912	O		Zahlen im Bezirk 83 enthalten.						
			E								
91	Bauersch. Schwelentrup mit Meierei Göttentrup	1919	L	399	344	86,2	55	13,8	339	.	.
		1919	N	395	323	81,8	72	18,2	323	.	.
		1912	O	174	136	78,2	38	21,8	136	40	29,4
			E		102	58,6	72	41,4	98	.	.
92	Bauersch. Sonneborn ohne die Ortschaften Struchtrup und Wierborn, dagegen mit Meierei Dorotheenthal (1912 Bauerschaft Sonneborn)	1919	L	480	412	85,8	68	14,2	411	.	.
		1919	N	451	399	88,5	52	11,5	398	.	.
		1912	O	200	181	90,5	19	9,5	181	40	22,1
			E		172	86,0	28	14,0	170	.	.
	Amt Sternberg-Barntrup	1919	L	5792	4943	85,3	849	14,7	4901	.	.
		1919	N	5773	4723	81,8	1050	18,2	4706	.	.
		1912	O	2392	1922	80,3	470	19,7	1920	604	31,4
			E		1489	62,2	903	37,8	1468	.	.
	Amt Varenholz:										
94	Bauersch. Almena	1919	L	414	351	84,8	63	15,2	347	.	.
		1919	N	408	355	87,0	53	13,0	352	.	.
		1912	O	202	169	83,7	33	16,3	169	28	16,6
			E		147	72,8	55	72,2	144	.	.

gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung

Deutschnationale Volkspartei		Deutsche Volkspartei		Zentrum		Lippischer Wahlverband		Deutsche Demokratische Partei (1912:) Fortschrittliche Volkspartei		Sozialdemokraten		Unabhängige Sozialdemokraten		Zersplittert	
überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz
54	16,1	.	.	.	.	8	2,4	33	9,8	241	71,7	.	.	.	.
48	14,6	2	0,6	.	.	.	.	34	10,6	241	74,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
54	32,5	.	.	.	.	2	1,2	35	21,1	75	45,2	.	.	.	.
53	35,3	.	.	.	.	.	.	33	22,0	64	42,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	29	29,9	32	33,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	41	54,7	34	45,3	.	.	.	.
94	37,3	.	.	.	.	13	5,2	18	7,1	127	50,4	.	.	.	.
82	35,7	.	.	.	.	.	.	28	12,2	120	52,1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	7,7	.	.	.	.	7	3,2	36	16,3	161	72,8	.	.	.	.
27	12,9	.	.	.	.	.	.	39	18,6	144	68,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	54	60,7	21	23,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	58	71,6	23	28,4	.	.	.	.
101	57,7	.	.	.	.	9	5,1	17	9,7	48	27,5	.	.	.	.
107	63,3	1	0,6	2	1,2	.	.	11	6,5	48	28,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
79	23,3	.	.	.	.	34	10,0	61	18,0	165	48,7	.	.	.	.
82	25,4	2	0,6	3	0,9	.	.	83	25,7	153	47,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	75	55,1	21	15,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	75	76,5	23	23,5	.	.	.	.
76	18,5	.	.	.	.	69	16,8	34	8,3	232	56,4	.	.	.	.
123	30,9	2	0,5	1	0,2	.	.	44	11,1	228	57,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	130	71,8	11	6,1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	156	91,8	14	8,2	.	.	.	.
1208	24,6	.	.	.	.	377	7,7	1016	20,8	2300	46,9	.	.	.	.
1256	27,2	18	0,4	14	0,3	.	.	1158	24,9	2260	47,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1035	53,9	279	14,6	.	.	2	0,1
.	.	.	.	.	.	.	.	1142	77,8	326	22,2	.	.	.	.
50	14,4	.	.	.	.	9	2,6	36	10,4	252	72,6	.	.	.	.
49	13,9	4	1,1	.	.	.	.	39	11,1	260	73,9	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	96	56,8	45	26,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	91	63,2	53	36,8	.	.	.	.

	Bezeichnung der Wahlbezirke	L=Landtagswahl N=Wahl zur Nationalversamlg. O=erste ordentliche E=engere Reichstagswahl		Anzahl der Wahlberechtigten	Von den Wahlberechtigten haben sich an der Wahl beteiligt überh.	Proz.	der Wahl enthalten überh.	Proz.	sind abgegeben gültige Stimmen	Von den Wirtschaftliche Vereinigung überh.	Proz.
95	Bauersch. Erder	1919	L	310	268	86,5	42	13,5	268	.	.
		1919	N	310	254	81,9	56	8,1	254	.	.
		1912	O	127	101	79,5	26	20,5	101	34	33,7
			E		95	74,8	32	25,2	94	.	.
96	Bauersch. Heidelbeck und Meierei Heidelbeck	1919	L	320	265	82,8	55	17,2	264	.	.
		1919	N	315	236	74,9	79	25,1	234	.	.
		1912	O	149	120	80,5	29	19,5	120	32	26,7
			E		103	69,1	46	30,9	101	.	.
97	Bauersch. Kalldorf	1919	L	489	440	90,0	49	10,0	437	.	.
		1919	N	480	423	88,1	57	11,9	423	.	.
		1912	O	202	168	83,2	34	16,8	167	* 68	40,7
			E		118	58,4	84	41,6	116	.	.
98	Bauersch. Langenholzhausen mit Erbpachtgut Hellinghausen	1919	L	504	432	85,7	72	14,3	428	.	.
		1919	N	495	427	86,3	68	13,7	425	.	.
		1912	O	224	178	79,5	46	20,5	177	53	29,9
			E		138	61,6	86	38,4	136	.	.
99	Bauersch. Silixen	1919	L	411	369	89,8	42	10,2	366	.	.
		1919	N	404	365	90,3	39	9,7	362	.	.
		1912	O	194	162	83,5	32	16,5	162	27	16,7
			E		151	77,8	43	22,2	151	.	.
100	Bauersch. Stemmen	1919	L	344	305	88,7	39	11,3	301	.	.
		1919	N	348	306	87,9	42	12,1	306	.	.
		1912	O	160	117	73,1	43	26,9	117	19	16,2
			E		123	76,9	37	23,1	123	.	.
101	Flecken und Meierei Varenholz	1919	L	292	265	90,8	27	9,2	264	.	.
		1919	N	295	265	89,8	30	10,2	265	.	.
		1912	O	123	116	94,3	7	5,7	116	14	12,1
			E		112	91,1	11	8,9	112	.	.
	Amt Varenholz	1919	L	3084	2695	87,4	389	12,6	2675	.	.
		1919	N	3055	2631	86,1	424	13,9	2621	.	.
		1912	O	1381	1131	81,9	250	18,1	1129	275	24,4
			E		987	71,5	394	28,5	977	.	.
	Verw.-Amt Brake	1919	L	17578	15199	86,5	2379	13,5	15100	.	.
		1919	N	17444	14681	84,2	2763	15,8	14637	.	.
		1912	O	7611	6169	81,2	1442	18,8	6161	1864	30,3
			E		4854	64,7	2757	35,3	4791	.	.

*) Unterschied von einer Stimme konnte nicht aufgeklärt werden.

gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung

Deutschnationale Volkspartei		Deutsche Volkspartei		Zentrum		Lippischer Wahlverband		Deutsche Demokratische Partei (1912:) Fortschrittliche Volkspartei		Sozialdemokraten		Unabhängige Sozialdemokraten		Zersplittert	
überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.
70	26,1	.	.	.	.	.	.	30	11,2	168	62,7	.	.	.	.
71	28,1	.	.	.	.	.	.	25	9,8	158	62,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	27	26,7	40	39,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	43	45,7	51	54,3	.	.	.	.
18	6,8	.	.	.	.	.	.	161	61,0	85	32,2	.	.	.	.
45	19,2	.	.	.	.	.	.	27	11,5	162	69,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	40	33,3	48	40,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	41	40,6	60	59,4	.	.	.	.
115	26,3	.	.	.	.	8	1,8	82	18,8	232	53,1	.	.	.	.
136	32,2	2	0,5	.	.	.	.	62	14,6	223	52,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	63	37,7	36	21,6	.	.	1	0,6
.	.	.	.	.	.	.	.	58	50,0	58	50,0	.	.	.	.
26	6,1	.	.	.	.	84	19,6	227	53,0	91	21,3	.	.	.	.
110	25,9	.	.	3	0,7	.	.	106	24,9	206	48,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	99	55,9	25	14,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	107	78,7	29	21,3	.	.	.	.
26	7,1	.	.	.	.	12	3,3	73	19,9	255	69,7	.	.	.	.
26	7,1	2	0,6	.	.	.	.	84	23,2	250	69,1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	59	36,4	76	46,9	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	72	47,7	79	52,3	.	.	.	.
21	7,0	.	.	.	.	12	4,0	66	21,9	202	67,1	.	.	.	.
25	8,2	.	.	.	.	.	.	73	23,9	208	67,9	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	30	25,6	68	58,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	46	37,4	77	62,6	.	.	.	.
34	12,9	.	.	.	.	9	3,4	52	19,7	169	64,0	.	.	.	.
35	13,2	.	.	3	1,1	.	.	69	26,1	158	59,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	48	67,2	23	19,8	.	.	1	0,9
.	.	.	.	.	.	.	.	67	59,8	45	40,2	.	.	.	.
360	13,5	.	.	.	.	134	5,0	727	27,2	1454	54,3	.	.	.	.
497	19,0	8	0,3	6	0,2	.	.	485	18,5	1625	62,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	492	43,6	361	31,9	.	.	2	0,1
.	.	.	.	.	.	.	.	525	53,7	452	46,3	.	.	.	.
3468	23,0	.	.	.	.	1123	7,4	2985	19,8	7524	49,8	.	.	.	.
3599	24,6	120	0,8	35	0,2	.	.	3210	21,9	7656	52,4	17	0,1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	3062	49,7	1231	19,9	.	.	5	0,1
.	.	.	.	.	.	.	.	3414	71,3	1377	28,7	.	.	.	.

	Bezeichnung der Wahlbezirke	L=Landtagswahl N=Wahl zur Nationalversamlg. O=erste ordentliche E=engere Reichstagswahl		Anzahl der Wahlberechtigten	Von den Wahlberechtigten haben sich an der Wahl beteiligt überh.	Proz.	der Wahl enthalten überh.	Proz.	sind abgegeben gültige Stimmen	Von den Wirtschaftliche Vereinigung überh.	Proz.
	Amt Detmold:										
102	Bauersch. Berlebeck	1919	L	583	541	92,8	42	7,2	538	.	.
		1919	N	632	544	86,1	88	13,9	543	.	.
		1912	O	262	194	74,0	68	26,0	192	54	28,1
			E		171	65,3	91	34,7	171	.	.
103	Bauersch. Brokhausen und Barkhausen	1919	L	291	249	85,6	42	14,4	246	.	.
		1919	N	294	243	82,7	51	17,3	243	.	.
		1912	O		Zahlen im den Bezirken 105 und 114 enthalten.						
			E								
104	Bauersch. Fromhausen	1919	L	125	100	80,0	25	20,0	98	.	.
		1919	N	118	105	89,0	13	11,0	105	.	.
		1912	O	57	50	87,7	7	12,3	50	27	54,0
			E		37	64,9	20	35,1	32	.	.
105	Bauersch. Hakedahl mit Ritterg. Herberhausen (1912 mit Brokhausen)	1919	L	94	86	91,5	8	8,5	86	.	.
		1919	N	97	87	89,7	10	10,3	87	.	.
		1912	O	125	94	75,2	31	24,8	93	40	43,0
			E		56	44,8	69	55,2	54	.	.
106/107	Bauersch. Haustenbeck (1912 mit Lopshorn)	1919	L	560	479	85,5	81	14,5	476	.	.
		1919	N	560	461	82,3	99	17,7	459	.	.
		1912	O	270	228	84,4	42	15,6	228	28	12,3
			E		213	78,9	57	21,1	213	.	.
108/109	Bauersch. Heidenoldendorf mit Rittgt. Braunenbruch	1919	L	1188	939	79,0	249	21,0	934	.	.
		1919	N	1095	939	85,8	156	14,2	935	.	.
		1912	O	450	382	84,9	68	15,1	382	48	12,6
			E		353	78,4	97	21,6	351	.	.
110	Bauersch Heiligenkirchen und Hornoldendorf mit Rittgt. Hornoldendorf	1919	L	702	609	86,8	93	13,2	602	.	.
		1919	N	700	618	88,3	82	11,7	613	.	.
		1912	O	276	234	84,8	42	15,2	234	61	26,1
			E		184	66,7	92	33,3	184	.	.
111/112	Bauersch. Hiddesen	1919	L	1101	997	90,6	104	9,4	994	.	.
		1919	N	1067	964	90,3	103	9,7	954	.	.
		1912	O	379	306	80,7	73	19,3	305	60	19,7
			E		301	79,4	78	20,6	296	.	.
113	Bauersch. Leistrup-Meiersfeld (1912 mit Oberschönhagen)	1919	L	322	285	88,5	37	11,5	285	.	.
		1919	N	302	265	87,7	37	12,3	263	.	.
		1912	O	237	186	78,5	51	21,5	186	38	20,4
			E		141	59,5	96	40,5	140	.	.

gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung

Deutschnationale Volkspartei		Deutsche Volkspartei		Zentrum		Lippischer Wahlverband		Deutsche Demokratische Partei (1912:) Fortschrittliche Volkspartei		Sozialdemokraten		Unabhängige Sozialdemokraten		Zersplittert	
überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.
114	21,2	.	.	.	.	38	7,1	36	6,7	350	65,0	.	.	.	.
114	21,0	3	0,5	2	0,4	.	.	65	12,0	359	66,1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	71	37,0	67	34,9	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	94	55,0	77	45,0	.	.	.	.
94	38,2	.	.	.	.	12	4,9	21	8,5	119	48,4	.	.	.	.
100	41,2	.	.	.	.	.	.	31	12,8	112	46,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	11,2	.	.	.	.	27	27,6	5	5,1	55	56,1	.	.	.	.
46	43,8	.	.	.	.	.	.	5	4,8	54	51,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	19	38,0	4	8,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	21	65,6	11	34,4	.	.	.	.
36	41,9	.	.	.	.	6	7,0	15	17,4	29	33,7	.	.	.	.
34	39,1	.	.	3	3,4	.	.	28	32,2	22	25,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	36	38,7	17	18,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	41	75,9	13	24,1	.	.	.	.
108	22,7	.	.	.	.	2	0,4	236	49,6	130	27,3	.	.	.	.
59	12,9	3	0,6	.	.	.	.	309	67,3	88	19,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	163	71,5	37	16,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	179	84,0	34	16,0	.	.	.	.
70	7,5	.	.	.	.	79	8,5	176	18,8	609	65,2	.	.	.	.
91	9,8	7	0,7	.	.	.	.	213	22,8	622	66,5	2	0,2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	204	53,4	130	34,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	214	61,0	137	39,0	.	.	.	.
141	23,4	.	.	.	.	56	9,3	82	13,6	323	53,7	.	.	.	.
150	24,6	13	2,1	8	1,3	.	.	106	17,2	336	54,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	104	44,4	69	29,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	113	61,4	71	38,6	.	.	.	.
160	16,1	.	.	.	.	79	7,9	200	20,1	555	55,9	.	.	.	.
152	15,9	18	1,9	10	1,1	.	.	249	26,1	524	54,9	1	0,1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	113	37,0	132	43,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	153	51,7	143	48,3	.	.	.	.
50	17,5	.	.	.	.	14	4,9	41	14,4	180	63,2	.	.	.	.
50	19,0	.	.	.	.	.	.	42	16,0	171	65,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	105	56,5	43	23,1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	103	73,6	37	26,4	.	.	.	.

	Bezeichnung der Wahlbezirke	L=Landtagswahl N=Wahl zur Nationalversamlg. O=erste ordentliche E=engere Reichstagswahl		Anzahl der Wahlberechtigten	Von den Wahlberechtigten haben sich an der Wahl beteiligt überh.	Proz.	der Wahl enthalten überh.	Proz.	sind abgegeben gültige Stimmen	Von den Wirtschaftliche Vereinigung überh.	Proz.
114	Bauersch. Mosebeck (1912 mit Barkhausen)	1919	L	167	158	94,6	9	5,4	156	.	.
		1919	N	168	155	92,3	13	7,7	155	.	.
		1912	O	151	113	74,8	38	25,2	113	67	59,3
			E		77	51,0	74	49,0	77	.	.
115	Bauersch. Niederschönhagen	1919	L	48	46	95,8	2	4,2	44	.	.
		1919	N	51	49	96,1	2	3,9	49	.	.
		1912	O		Zahlen im Bezirk 120 enthalten.						
			E								
116	Bauersch. Oberschönhagen	1919	L	206	181	87,9	25	12,1	177	.	.
		1919	N	207	167	80,7	40	19,3	163	.	.
		1912	O		Zahlen im Bezirk 113 enthalten.						
			E								
117	Bauersch. Remmighausen	1919	L	245	214	87,3	31	12,7	214	.	.
		1919	N	247	217	87,9	30	12,1	216	.	.
		1912	O		Zahlen im Bezirk 119 enthalten.						
			E								
118	Bauersch. Schönemark und Schmedissen	1919	L	195	169	86,7	26	13,3	166	.	.
		1919	N	196	172	87,8	24	12,2	172	.	.
		1912	O		Zahlen im Bezirk 119 enthalten.						
			E								
119	Bauersch. Spork und Meierei Johannettenthal (1912 mit Remmighausen Schönemark und Schmedissen)	1919	L	388	352	90,7	36	9,3	348	.	.
		1919	N	386	349	90,4	37	9,6	343	.	.
		1912	O	353	303	85,8	50	14,2	301	95	31,6
			E		228	64,6	125	35,4	219	.	.
120	Bauersch. Vahlhausen (1912 mit Niederschönhagen)	1919	L	186	172	92,5	14	7,5	172	.	.
		1919	N	196	165	84,2	31	15,8	163	.	.
		1912	O	117	97	82,9	20	17,1	97	30	30,9
			E		60	51,3	57	48,7	58	.	.
	Amt Detmold	1919	L	6401	5577	87,1	824	12,9	5536	.	.
		1919	N	6316	5500	87,1	816	12,9	5463	.	.
		1912	O	2677	2187	81,7	490	18,3	2181	548	25,1
			E		1821	68,0	856	32,0	1795	.	.
	Amt Horn:										
121	Bauersch. Brüntrup	1919	L	193	169	87,6	24	12,4	169	.	.
		1919	N	189	149	78,8	40	21,2	148	.	.
		1912	O	77	61	79,2	16	20,8	61	23	37,7
			E		43	55,8	34	44,2	42	.	.

gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung

Deutschnationale Volkspartei		Deutsche Volkspartei		Zentrum		Lippischer Wahlverband		Deutsche Demokratische Partei (1912:) Fortschrittliche Volkspartei		Sozialdemokraten		Unabhängige Sozialdemokraten		Zersplittert	
überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.
78	50,0	.	.	.	.	10	6,4	17	10,9	51	32,7	.	.	.	.
89	57,4	.	.	.	.	.	.	27	17,4	39	25,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	41	36,3	5	4,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	62	80,5	15	19,5	.	.	.	.
34	77,3	.	.	.	.	4	9,1	.	.	6	13,6	.	.	.	.
41	83,7	.	.	1	2,0	.	.	2	4,1	5	10,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
74	41,8	.	.	.	.	4	2,3	41	23,2	58	32,7	.	.	.	.
67	41,1	.	.	.	.	.	.	45	27,6	51	31,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
64	29,9	.	.	.	.	8	3,7	31	14,5	111	51,9	.	.	.	.
74	34,3	.	.	3	1,4	.	.	31	14,3	108	50,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
95	57,2	.	.	.	.	.	.	21	12,7	50	30,1	.	.	.	.
100	58,1	.	.	.	.	.	.	21	12,2	51	29,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
67	19,3	.	.	.	.	30	8,6	41	11,8	210	60,3	.	.	.	.
81	23,6	3	0,9	3	0,9	.	.	33	9,6	223	65,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	89	29,6	117	38,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	97	44,3	122	55,7	.	.	.	.
37	21,5	.	.	.	.	14	8,1	23	13,4	98	57,0	.	.	.	.
45	27,6	.	.	.	.	.	.	33	20,2	85	52,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	41	42,3	26	26,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	35	60,3	23	39,7	.	.	.	.
1233	22,3	.	.	.	.	383	6,9	986	17,8	2934	53,0	.	.	.	.
1293	23,8	47	0,8	30	0,5	.	.	1240	22,7	2850	52,2	3	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	986	45,2	647	29,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1112	61,9	683	38,1	.	.	.	.
43	25,5	.	.	.	.	7	4,1	21	12,4	98	58,0	.	.	.	.
39	26,4	.	.	.	.	.	.	32	21,6	77	52,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	33	54,1	5	8,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	37	88,1	5	11,9	.	.	.	.

	Bezeichnung der Wahlbezirke	L=Landtagswahl N=Wahl zur Nationalversamlg. O=erste ordentliche E=engere Reichstagswahl		Anzahl der Wahlberechtigten	Von den Wahlberechtigten haben sich an der Wahl beteiligt überh.	Proz.	der Wahl enthalten überh.	Proz.	sind abgegeben gültige Stimmen	Von den Wirtschaftliche Vereinigung überh.	Proz.
122	Bauersch. Grevenhagen	1919	L	102	97	95,1	5	4,9	96	.	.
		1919	N	107	97	90,6	10	9,4	96	.	.
		1912	O	55	47	85,5	8	14,5	47	43	91,5
			E		.	.	55	100,	.	.	.
123	Bauersch. Hesten mit Rittergut Küterbrok	1919	L	119	105	88,2	14	11,8	103	.	.
		1919	N	119	106	89,1	13	10,9	106	.	.
		1912	O	47	39	83,0	8	17,0	39	18	46,2
			E		26	55,3	21	44,7	23	.	.
124	Bauersch. Holzhausen	1919	L	281	252	89,7	29	10,3	250	.	.
		1919	N	279	247	88,5	32	11,5	247	.	.
		1912	O	132	121	91,7	11	8,3	121	16	13,2
			E		100	75,8	32	24,2	100	.	.
125	Bauersch. Kohlstädt	1919	L	505	430	85,1	75	14,9	427	.	.
		1919	N	494	443	89,7	51	10,3	441	.	.
		1912	O	218	151	69,3	67	30,7	151	25	16,6
			E		138	63,3	80	36,7	138	.	.
126	Bauersch. Leopoldsthal	1919	L	322	269	83,5	53	16,5	264	.	.
		1919	N	317	269	84,9	48	15,1	268	.	.
		1912	O	119	94	79,0	25	21,0	94	19	20,2
			E		90	75,6	29	24,4	90	.	.
127	Bauersch. Bad Meinberg (1912 mit Wehren)	1919	L	839	660	78,7	179	21,3	655	.	.
		1919	N	743	668	89,9	75	10,1	668	.	.
		1912	O	372	298	80,1	74	19,9	298	82	27,5
			E		234	62,9	138	37,1	234	.	.
128/130	Bauersch. Schlangen	1919	L	1142	1013	88,7	129	11,3	1010	.	.
		1919	N	1131	1015	89,7	116	10,3	1011	.	.
		1912	O	448	344	76,8	104	23,2	342	77	22,5
			E		330	73,7	118	26,3	329	.	.
131	Bauersch. Vahlhausen-Bellenberg	1919	L	189	162	85,7	27	14,3	158	.	.
		1919	N	188	163	86,7	25	13,3	163	.	.
		1912	O	82	70	85,4	12	14,6	70	23	32,8
			E		58	70,7	24	29,3	57	.	.
132	Bauersch. Veldrom	1919	L	144	105	72,9	39	27,1	105	.	.
		1919	N	143	102	71,3	41	28,7	102	.	.
		1912	O	65	49	75,4	16	24,6	49	20	40,8
			E		35	53,8	30	46,2	35	.	.

gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung

Deutschnationale Volkspartei		Deutsche Volkspartei		Zentrum		Lippischer Wahlverband		Deutsche Demokratische Partei (1912:) Fortschrittliche Volkspartei		Sozialdemokraten		Unabhängige Sozialdemokraten		Zersplittert	
überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.
24	25,0	.	.	.	.	41	42,7	.	.	31	32,3	.	.	.	.
2	3,1	.	.	72	75,1	.	.	1	1,0	20	20,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	4	8,5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
40	38,8	.	.	.	.	7	6,8	7	6,8	49	47,6	.	.	.	.
51	48,1	.	.	.	.	.	.	15	14,2	40	37,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	12	30,8	9	23,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	16	69,6	7	30,4	.	.	.	.
31	12,4	.	.	.	.	17	6,8	19	7,6	183	73,2	.	.	.	.
42	17,0	2	0,8	3	1,2	.	.	19	7,7	181	73,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	31	25,6	74	61,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	36	36,0	64	64,0	.	.	.	.
82	19,2	.	.	.	.	27	6,3	71	16,6	247	57,9	.	.	.	.
69	15,7	5	1,1	5	1,1	.	.	99	22,5	263	59,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	62	41,1	64	42,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	66	47,8	72	52,2	.	.	.	.
38	14,4	.	.	.	.	20	7,6	35	13,3	171	64,7	.	.	.	.
48	17,9	.	.	.	.	.	.	54	20,1	166	62,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	50	53,2	25	26,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	63	70,0	27	30,0	.	.	.	.
123	18,7	.	.	.	.	51	7,8	218	33,3	263	40,2	.	.	.	.
116	17,4	18	2,7	23	3,4	.	.	248	37,1	263	39,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	186	62,4	30	10,1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	199	85,0	35	15,0	.	.	.	.
149	14,7	.	.	.	.	144	14,2	156	15,5	561	55,6	.	.	.	.
223	22,1	38	3,7	4	0,4	.	.	161	15,9	585	57,9	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	165	48,2	100	29,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	223	67,8	106	32,2	.	.	.	.
45	28,5	.	.	.	.	10	6,3	31	19,6	72	45,6	.	.	.	.
42	25,8	.	.	.	.	.	.	52	31,9	69	42,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	44	62,9	3	4,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	52	91,2	5	8,8	.	.	.	.
26	24,8	.	.	.	.	18	17,1	15	14,3	46	43,8	.	.	.	.
21	20,6	.	.	3	2,9	.	.	23	22,5	55	54,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	17	34,7	12	24,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	20	57,1	15	42,9	.	.	.	.

	Bezeichnung der Wahlbezirke	L=Landtagswahl N=Wahl zur Nationalversamlg. O=erste ordentliche E=engere Reichstagswahl		Anzahl der Wahlberechtigten	Von den Wahlberechtigten haben sich an der Wahl beteiligt überh.	Proz.	der Wahl enthalten überh.	Proz.	sind abgegeben gültige Stimmen	Von den Wirtschaftliche Vereinigung überh.	Proz.
133	Bauersch. Wehren	1919	L	104	94	90,4	10	9,6	94	.	.
		1919	N	101	96	95,0	5	5,0	96	.	.
		1912	O		Zahlen im Bezirk 127 enthalten.						
			E								
	Amt Horn	1919	L	3940	3356	85,2	584	14,8	3331	.	.
		1919	N	3811	3355	88,0	456	12,0	3346	.	.
		1912	O	1615	1274	78,9	341	21,1	1272	346	27,2
			E		1054	65,3	561	34,7	1048	.	.
	Amt Lage:										
134/	Bauersch. Augustdorf	1919	L	801	671	83,8	130	16,2	666	.	.
135	mit Meierei Lopshorn	1919	N	775	658	84,9	117	15,1	655	.	.
		1912	O	327	250	76,5	77	23,5	249	43	17,3
			E		210	64,2	117	35,8	209	.	.
136	Bauersch. Bentrup und	1919	L	324	290	89,5	34	10,5	289	.	.
	Loßbruch	1919	N	318	281	88,4	37	11,6	281	.	.
	(1912 mit Trophagen aber	1912	O	115	84	73,0	31	27,0	84	28	33,3
	ohne Loßbruch)		E		68	59,1	47	40,9	66	.	.
137	Bauersch. Billinghausen	1919	L	410	351	85,6	59	14,4	346	.	.
		1919	N	406	327	80,5	79	19,5	325	.	.
		1912	O	183	132	72,1	51	27,9	131	37	28,2
			E		104	56,8	79	43,2	103	.	.
138	Bauersch. Dehlentrup	1919	L	352	316	89,8	36	10,2	315	.	.
		1919	N	348	297	85,3	51	14,7	296	.	.
		1912	O		Zahlen im Bezirk 150 enthalten.						
			E								
139	Bauersch. Ehrentrup	1919	L	566	491	86,7	75	13,3	489	.	.
		1919	N	558	488	87,5	70	12,5	488	.	.
		1912	O	236	190	80,5	46	19,5	190	27	14,2
			E		168	71,2	68	28,8	168	.	.
140	Bauersch. Hagen	1919	L	411	339	82,5	72	17,5	334	.	.
		1919	N	397	343	86,4	54	13,6	343	.	.
		1912	O	196	164	83,7	32	16,3	162	47	29,0
			E		135	68,9	61	31,1	132	.	.
141	Bauersch. Hardissen	1919	L	213	191	89,7	22	10,3	190	.	.
	und Meierei Büllinghausen	1919	N	216	183	84,7	33	15,3	183	.	.
		1912	O	95	79	83,2	16	16,8	79	25	31,6
			E		67	70,5	28	29,5	67	.	.

gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung

Deutschnationale Volkspartei		Deutsche Volkspartei		Zentrum		Lippischer Wahlverband		Deutsche Demokratische Partei (1912:) Fortschrittliche Volkspartei		Sozialdemokraten		Unabhängige Sozialdemokraten		Zersplittert	
überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.
57	60,6	.	.	.	.	1	1,1	2	2,1	34	36,2	.	.	.	.
60	62,5	.	.	.	.	.	.	16	16,7	20	20,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
658	19,7	.	.	.	.	343	10,2	575	17,3	1755	52,8	.	.	.	.
714	21,3	63	1,9	110	3,3	.	.	720	21,5	1739	52,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	604	47,5	322	25,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	712	67,9	336	32,1	.	.	.	.
69	10,4	.	.	.	.	41	6,2	191	28,7	365	54,7	.	.	.	.
30	4,6	42	6,4	19	2,9	.	.	202	30,8	362	55,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	157	63,0	49	19,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	148	70,8	61	29,2	.	.	.	.
96	33,2	.	.	.	.	12	4,2	67	23,2	114	39,4	.	.	.	.
70	24,9	.	.	.	.	.	.	89	31,7	120	42,7	2	0,7	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	43	51,2	12	14,3	.	.	1	1,2
.	.	.	.	.	.	.	.	58	87,9	8	12,1	.	.	.	.
115	33,2	.	.	.	.	31	9,0	21	6,1	179	51,7	.	.	.	.
138	42,5	.	.	.	.	.	.	30	9,2	157	48,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	63	48,1	31	23,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	66	64,1	37	35,9	.	.	.	.
74	23,5	.	.	.	.	13	4,1	54	17,1	174	55,3	.	.	.	.
73	24,7	.	.	.	.	.	.	54	18,2	169	57,1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
68	13,9	.	.	.	.	28	5,7	52	10,6	341	69,8	.	.	.	.
66	13,6	13	2,7	2	0,4	.	.	23	4,5	384	78,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	96	50,5	67	35,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	99	58,9	69	41,1	.	.	.	.
102	30,5	.	.	.	.	8	2,4	22	6,6	202	60,5	.	.	.	.
109	31,8	.	.	.	.	.	.	36	10,5	196	57,2	2	0,5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	94	58,0	21	13,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	107	81,1	25	18,9	.	.	.	.
57	30,0	.	.	.	.	24	12,6	44	23,2	65	34,2	.	.	.	.
70	38,3	.	.	.	.	.	.	50	27,3	63	34,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	47	59,5	7	8,9	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	57	85,1	10	14,9	.	.	.	.

	Bezeichnung der Wahlbezirke	L—Landtagswahl N—Wahl zur Nationalversamlg. O—erste ordentliche E—engere Reichstagswahl		Anzahl der Wahlberechtigten	Von den Wahlberechtigten haben sich an der Wahl beteiligt überh.	Proz.	der Wahl enthalten überh.	Proz.	sind abgegeben gültige Stimmen	Von den Wirtschaftliche Vereinigung überh.	Proz.
142/	Bauersch. Heiden,	1919	L	883	732	82,9	151	17,1	725	.	.
143	Hedderhagen und	1919	N	832	704	84,6	128	15,4	704	.	.
	Niewald	1912	O	375	310	82,7	65	17,3	310	66	21,3
			E		286	76,3	89	23,7	278	.	.
144	Bauersch. Heßloh	1919	L	145	128	88,3	17	11,7	128	.	.
		1919	N	143	123	86,0	20	14,0	123	.	.
		1912	O		Zahlen im Bezirk 146 enthalten.						
			E								
145	Bauersch. Hörste	1919	L	368	297	80,7	71	19,3	297	.	.
	(1919 ohne die Ortschaft	1919	N	365	292	80,0	73	20,0	292	.	.
	Stapelage)	1912	O	272	206	75,7	66	24,3	206	57	27,7
			E		161	59,2	111	40,8	161	.	.
146	Bauersch. Hörstmar	1919	L	314	297	94,6	17	5,4	295	.	.
	(1912 mit Heßloh)	1919	N	326	284	87,1	42	12,9	284	.	.
		1912	O	201	171	85,1	30	14,9	171	38	22,2
			E		135	67,2	66	32,8	134	.	.
147	Bauersch. Jerxen-Orbke	1919	L	470	416	88,5	54	11,5	415	.	.
		1919	N	451	399	88,5	52	11,5	399	.	.
		1912	O	169	143	84,6	26	15,4	143	35	24,5
			E		113	66,9	56	33,1	108	.	.
148	Bauersch. Müssen	1919	L	502	416	82,9	86	17,1	415	.	.
		1919	N	494	415	84,0	79	16,0	411	.	.
		1912	O	203	167	82,3	36	17,7	167	55	32,9
			E		129	63,5	74	36,5	127	.	.
149	Bauersch. Nienhagen	1919	L	167	155	92,8	12	7,2	153	.	.
	(1912 mit Pivitsheide	1919	N	171	157	91,8	14	8,2	155	.	.
	V. H.)	1912	O		Zahlen im Bezirk 154 enthalten.						
			E								
150	Bauersch. Oettern-	1919	L	111	95	85,6	16	14,4	95	.	.
	Bremke	1919	N	105	92	87,6	13	12,4	92	.	.
	(1912 mit Dehlentrup)	1912	O	183	134	73,2	49	26,8	134	55	41,0
			E		93	50,8	90	49,2	91	.	.
151	Bauersch. Ohrsen	1919	L	257	219	85,2	38	14,8	219	.	.
		1919	N	250	220	88,0	30	12,0	220	.	.
		1912	O	118	104	88,1	14	11,9	104	24	23,1
			E		78	66,1	40	33,9	76	.	.

gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung

Deutschnationale Volkspartei		Deutsche Volkspartei		Zentrum		Lippischer Wahlverband		Deutsche Demokratische Partei (1912:) Fortschrittliche Volkspartei		Sozialdemokraten		Unabhängige Sozialdemokraten		Zersplittert	
überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.
149	20,6	.	.	.	.	63	8,7	91	12,5	422	58,2	.	.	.	.
148	21,0	8	1,1	5	0,7	.	.	118	16,8	425	60,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	184	59,4	60	19,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	211	75,9	67	24,1	.	.	.	.
41	32,0	.	.	.	.	14	10,9	17	13,3	56	43,8	.	.	.	.
47	38,2	.	.	1	0,8	.	.	26	21,1	49	39,9	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
44	14,8	.	.	.	.	12	4,0	24	8,1	217	73,1	.	.	.	.
43	14,7	.	.	.	.	.	.	22	7,5	227	77,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	86	41,7	63	30,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	101	62,7	60	37,3	.	.	.	.
68	23,1	.	.	.	.	12	4,1	107	36,3	108	36,5	.	.	.	.
60	21,1	3	1,1	1	0,4	.	.	126	44,4	94	33,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	115	67,3	18	10,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	115	85,8	19	14,2	.	.	.	.
110	26,5	.	.	.	.	12	2,9	34	8,2	259	62,4	.	.	.	.
100	25,0	.	.	.	.	.	.	55	13,8	244	61,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	63	44,1	45	31,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	68	63,0	40	37,0	.	.	.	.
123	29,6	.	.	.	.	6	1,5	50	12,0	236	56,9	.	.	.	.
88	21,4	1	0,3	.	.	.	.	73	17,8	249	60,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	84	50,3	27	16,2	.	.	1	0,6
.	.	.	.	.	.	.	.	96	75,6	31	24,4	.	.	.	.
60	39,2	.	.	.	.	3	2,0	4	2,6	86	56,2	.	.	.	.
58	37,4	.	.	.	.	.	.	14	9,0	79	51,0	4	2,6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
49	51,6	.	.	.	.	.	.	3	3,2	43	45,2	.	.	.	.
51	55,4	.	.	.	.	.	.	3	3,3	38	41,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	45	33.6	34	25,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	47	51,6	44	48,4	.	.	.	.
62	28,3	.	.	.	.	3	1,4	33	15,1	121	55,2	.	.	.	.
65	29,5	.	.	.	.	.	.	31	14,1	124	56,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	71	68,3	9	8,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	70	92,1	6	7,9	.	.	.	.

	Bezeichnung der Wahlbezirke	L=Landtagswahl N=Wahl zur Nationalversamlg. O=erste ordentliche E=engere Reichstagswahl		Anzahl der Wahlberechtigten	Von den Wahlberechtigten haben sich an der Wahl beteiligt überh.	Proz.	der Wahl enthalten überh.	Proz.	sind abgegeben gültige Stimmen	Von den Wirtschaftliche Vereinigung überh.	Proz.
152	Bauersch. Pivitsheide	1919	L	921	748	81,2	173	18,8	735	.	.
153	V. L.	1919	N	920	739	80,3	181	19,7	729	.	.
		1912	O	387	305	78,8	82	21,2	304	40	13,2
			E		281	72,6	106	27,4	181	.	.
154	Bauersch. Pivitsheide	1919	L	457	400	87,5	57	12,5	400	.	.
	V. H.	1919	N	462	400	86,6	62	13,4	394	.	.
	(1912 mit Nienhagen)	1912	O	281	228	81,1	53	18,9	228	29	12,7
			E		210	74,7	71	25,3	209	.	.
155	Bauersch Pottenhausen	1919	L	395	363	91,9	32	8,1	362	.	.
	mit Gut Iggenhausen	1919	N	402	351	87,3	51	12,7	351	.	.
	mit Schackenburg	1912	O	174	142	81,6	32	18,4	142	51	35,9
			E		103	59,2	71	40,8	102	.	.
156	Ortsch. Stapelage	1919	L	175	148	84,6	27	15,4	148	.	.
		1919	N	171	138	80,7	33	19,3	137	.	.
		1912	O		Zahlen im Bezirk 145 enthalten.						
			E								
157	Bauersch. Trophagen	1919	L	61	56	91,8	5	8,2	56	.	
		1919	N	61	57	93,4	4	6,6	57	.	
		1912	O		Zahlen im Bezirk 136 enthalten.						
			E								
158	Bauersch. Waddenhausen	1919	L	469	399	85,1	70	14,9	390	.	.
		1919	N	469	404	86,2	65	13,8	403	.	.
		1912	O	173	141	81,5	32	18,5	140	35	25,0
			E		108	62,4	65	37,6	108	.	.
159	Bauersch. Wissentrup	1919	L	225	197	87,6	28	12,4	197	.	.
		1919	N	224	194	86,6	30	13,4	194	.	.
		1912	O	83	67	80,7	16	19,3	67	19	28,4
			E		56	67,5	27	32,5	55	.	.
	Amt Lage	1919	L	8997	7715	85,8	1282	14,2	7659	.	.
		1919	N	8864	7546	85,1	1318	14,9	7516	.	.
		1912	O	3771	3017	80,0	754	20,0	3011	711	23,6
			E		2505	66,4	1266	33,6	2475	.	.
	Verw.-Amt Detmold	1919	L	19338	16648	86,1	2690	13,9	16526	.	.
		1919	N	18991	16401	86,4	2590	13,6	16325	.	.
		1912	O	8063	6478	80,3	1585	19,7	6464	1605	24,8
			E		5380	66,8	2683	33,2	5318	.	.

gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung

Deutschnationale Volkspartei		Deutsche Volkspartei		Zentrum		Lippischer Wahlverband		Deutsche Demokratische Partei (1912:) Fortschrittliche Volkspartei		Sozialdemokraten		Unabhängige Sozialdemokraten		Zersplittert	
überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.
34	4,6	.	.	.	.	27	3,7	74	10,1	600	81,6	.	.	.	.
35	4,8	2	0,3	.	.	.	.	73	10,0	608	83,4	11	1,5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	132	43,4	132	43,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	134	47,7	147	52,3	.	.	.	.
5	1,3	.	.	.	.	27	6,8	45	11,2	323	80,7	.	.	.	.
5	1,3	2	0,5	.	.	.	.	60	15,2	317	80,5	10	2,5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	102	44,7	97	42,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	116	55,5	93	44,5	.	.	.	.
72	19,9	.	.	.	.	3	0,8	31	8,6	256	70,7	.	.	.	.
69	19,7	.	.	.	.	.	.	26	7,4	256	72,9	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	70	49,3	21	14,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	75	73,5	27	26,5	.	.	.	.
45	30,4	.	.	.	.	5	3,4	17	11,5	81	54,7	.	.	.	.
41	29,9	.	.	.	.	.	.	20	14,6	76	55,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
44	78,6	.	.	.	.	1	1,8	4	7,1	7	12,5	.	.	.	.
47	82,4	.	.	.	.	.	.	2	3,5	8	14,1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
54	13,8	.	.	.	.	14	3,6	58	14,9	264	67,7	.	.	.	.
57	14,1	3	0,7	.	.	.	.	71	17,6	272	67,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	68	48,6	37	26,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	76	70,4	32	29,6	.	.	.	.
41	20,8	.	.	.	.	6	3,0	16	8,1	134	68,1	.	.	.	.
36	18,6	.	.	1	0,4	.	.	20	10,4	137	70,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	22	32,8	26	38,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	24	43,6	31	56,4	.	.	.	.
1582	20,7	.	.	.	.	365	4,8	1059	13,8	4653	60,7	.	.	.	.
1506	20,0	74	1,0	29	0,4	.	.	1224	16,3	4654	61,9	29	0,4	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1542	51,2	756	25,1	.	.	2	0,1
.	.	.	.	.	.	.	.	1668	67,4	807	32,6	.	.	.	.
3473	21,0	.	.	.	.	1091	6,6	2620	15,9	9342	56,5	.	.	.	.
3513	21,5	184	1,1	169	1,0	.	.	3184	19,6	9243	56,6	32	0,2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	3132	48,5	1725	26,7	.	.	2	.
.	.	.	.	.	.	.	.	3492	65,7	1828	34,3	.	.	.	.

	Bezeichnung der Wahlbezirke	L=Landtagswahl N=Wahl zur Nationalversamlg. O=erste ordentliche E=engere Reichstagswahl		Anzahl der Wahlberechtigten	Von den Wahlberechtigten haben sich an der Wahl beteiligt überh.	Proz.	der Wahl enthalten überh.	Proz.	sind abgegeben gültige Stimmen	Von den Wirtschaftliche Vereinigung überh.	Proz.
	Amt Lipperode-Cappel										
160	Bauersch. Lipperode	1919	L	566	529	93,5	37	6,5	525	.	.
		1919	N	570	542	95,1	28	4,9	540	.	.
		1912	O	212	178	84,0	34	16,0	178	154	86,5
			E		70	33,0	142	67,0	67	.	.
161	Bauersch. Cappel mit Domanialbezirk Stift Cappel	1919	L	149	131	87,9	18	12,1	129	.	.
		1919	N	150	139	92,7	11	7,3	139	.	.
		1912	O	62	57	91.9	5	8,1	57	43	75,4
			E		46	74 2	16	25,8	43	.	.
	Verwaltungsamt Lipperode-Cappel	1919	L	715	660	92,3	55	7,7	654	.	.
		1919	N	720	681	94,6	39	5,4	679	.	.
		1912	O	274	235	85,8	39	14,2	235	197	83,8
			E		116	42,3	158	57,7	110	.	.
	Amt Oerlinghausen:										
162	Bauersch. Asemissen und Rittergut Nieder-Barkhausen	1919	L	432	379	87,7	53	12,3	377	.	.
		1919	N	427	372	87,1	55	12,9	370	.	.
		1912	O	162	115	71,0	47	29,0	115	22	19,1
			E		98	60,5	64	39,5	98	.	.
163	Bauersch. Bechterdissen	1919	L	228	202	88,6	26	11,4	201	.	.
		1919	N	227	206	90,7	21	9,3	206	.	.
		1912	O	100	78	78,0	22	22,0	77	30	39,0
			E		54	54,0	46	46,0	54	.	.
164	Bauersch. Greste und Meierei Dahlhausen	1919	L	630	611	97,0	19	3,0	611	.	.
		1919	N	681	599	88,0	82	12,0	596	.	.
		1912	O	316	241	76,3	75	23,7	241	65	27,0
			E		170	53,8	146	46,2	170	.	.
165	Bauersch. Hovedissen u. d. Rittergut Hovedissen (1912 mit Rttg. Eckendorf)	1919	L	1070	930	86,9	140	13,1	923	.	.
		1919	N	1066	922	86,5	144	13,5	918	.	.
		1912	O	468	394	84,2	74	15,8	394	149	37,8
			E		260	55,6	208	44,4	258	.	.
166/167	Bauersch. Oerlinghausen	1919	L	1623	1469	90,5	154	9,5	1463	.	.
		1919	N	1649	1602	97,1	47	2,9	1598	.	.
		1912	O	609	559	91,8	50	8,2	558	36	6,5
			E		538	88,3	71	11,7	536	.	.
168	Bauersch. Senne	1919	L	243	208	85,6	35	14,4	201	.	.
		1919	N	243	222	91,4	21	8,6	221	.	.
		1912	O	120	93	77,5	27	22,5	93	9	9,7
			E		83	69,2	37	30,8	83	.	.

gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung

Deutschnationale Volkspartei		Deutsche Volkspartei		Zentrum		Lippischer Wahlverband		Deutsche Demokratische Partei (1912:) Fortschrittliche Volkspartei		Sozialdemokraten		Unabhängige Sozialdemokraten		Zersplittert	
überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.
338	64,4	.	.	.	.	24	4,6	30	5,7	133	25,3	.	.	.	.
137	25,4	.	.	225	41,7	.	.	29	5,4	140	25,9	9	1,6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	4	2,2	20	11,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	43	64,2	24	35,8	.	.	.	.
92	71,3	.	.	.	.	4	3,1	6	4,7	27	20,9	.	.	.	.
8	5,8	.	.	105	75,5	.	.	3	2,2	23	16,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	14	24,6	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	41	95,3	2	4,7	.	.	.	.
430	65,7	.	.	.	.	28	4,3	36	5,5	160	24,5	.	.	.	.
145	21,4	.	.	330	48,6	.	.	32	4,7	163	24,0	9	1,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	18	7,7	20	8,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	84	76,4	26	23,6	.	.	.	.
												.	.	.	.
66	17,5	.	.	.	.	11	2,9	35	9,3	265	70,3	.	.	.	.
55	14,9	2	0,5	1	0,3	.	.	39	10,5	273	73,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	39	33,9	54	47,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	43	43,9	55	56,1	.	.	.	.
65	32,3	.	.	.	.	1	0,5	9	4,5	126	62,7	.	.	.	.
74	35,9	.	.	.	.	.	.	4	2,0	128	62,1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	18	23,4	29	37,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	20	37,0	34	63,0	.	.	.	.
165	27,0	.	.	.	.	33	5,4	58	9,5	355	58,1	.	.	.	.
166	27,9	2	0,3	.	.	.	.	67	11,2	361	60,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	121	50,2	55	22,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	114	67,1	56	32,9	.	.	.	.
231	25,0	.	.	.	.	87	9,4	132	14,3	473	51,3	.	.	.	.
276	30,1	35	3,8	1	0,1	.	.	142	15,5	464	50,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	189	48,0	56	14,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	194	75,2	64	24,8	.	.	.	.
99	6,7	.	.	.	.	63	4,3	361	24,7	940	64,3	.	.	.	.
104	6,5	77	4,8	7	0,4	.	.	441	27,6	965	60,4	4	0,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	187	33,5	335	60,0	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	199	37,1	337	62,9	.	.	.	.
45	22,4	.	.	.	.	.	.	53	26,4	103	51,2	.	.	.	.
34	15,4	1	0,5	15	6,8	.	.	63	28,5	108	48,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	47	50,5	37	39,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	47	56,6	36	43,4	.	.	.	.

	Bezeichnung der Wahlbezirke	L=Landtagswahl N=Wahl zur Nationalversamlg. O=erste ordentliche E=engere Reichstagswahl		Anzahl der Wahlberechtigten	Von den Wahlberechtigten haben sich an der Wahl beteiligt überh.	Proz.	der Wahl enthalten überh.	Proz.	sind abgegeben gültige Stimmen	Von den Wirtschaftliche Vereinigung überh.	Proz.
691	Bauersch. Währentrup und Mackenbruch	1919	L	738	643	87,1	95	12,9	641	.	.
		1919	N	735	643	87,5	92	12,5	642	.	.
		1912	O	298	243	81,5	55	18,5	243	45	18,5
			E		191	64,8	107	35,2	191	.	.
170	Bauersch. Wellentrup	1919	L	558	475	85,1	83	14,9	473	.	.
		1919	N	543	466	85,8	77	14,2	465	.	.
		1912	O	225	181	80,4	44	19,6	181	36	19,9
			E		146	64,9	79	35,1	145	.	.
	Amt Oerlinghausen	1919	L	5522	4917	89,0	605	11,0	4890	.	.
		1919	N	5571	5032	90,3	539	9,7	5016	.	.
		1912	O	2298	1904	82,9	394	17,1	1902	392	20,6
			E		1540	67,0	758	33,0	1535	.	.
	Amt Schötmar:										
171	Bauersch. Bexterhagen und Nienhagen (1919 mit Rttg. Eckendorf)	1919	L	314	263	83,8	51	16,2	260	.	.
		1919	N	317	271	85,5	46	14,5	271	.	.
		1912	O	119	94	79,0	25	21,0	94	49	52,1
			E		66	55,5	53	44,5	65	.	.
172	Bauersch. Biemsen-Ahmsen und Meierei Biemsen	1919	L	366	315	86,1	51	13,9	314	.	.
		1919	N	356	333	93,5	23	6,5	331	.	.
		1912	O	139	115	82,7	24	17,3	113	49	43,4
			E		65	46,0	75	54,0	62	.	.
173	Bauersch. Ehrsen-Breden	1919	L	569	515	90,5	54	9,5	513	.	.
		1919	N	570	522	91,6	48	8,4	521	.	.
		1912	O	236	213	90,3	23	9,7	212	55	25,9
			E		170	72,0	66	28,0	167	.	.
174	Bauersch. Grastrup-Hölsen und Netzen-Papenhausen, sowie Rittergut Papenhausen	1919	L	764	656	85,9	108	14,1	655	.	.
		1919	N	746	649	87,0	97	13,0	644	.	.
		1912	O	317	238	75,1	79	24,9	237	123	51,9
			E		121	38,2	196	61,8	121	.	.
175	Bauersch. Holzhausen und Rittergut Sylbach	1919	L	540	452	83,7	88	16,3	452	.	.
		1919	N	536	455	84,9	81	15,1	454	.	.
		1912	O	237	189	79,7	48	20,3	188	49	26,1
			E		160	67,5	77	32,5	158	.	.
176	Bauersch. Lockhausen und Meierei Uebbentrup	1919	L	580	504	86,9	76	13,1	501	.	.
		1919	N	558	495	88,7	63	11,3	494	.	.
		1912	O	241	185	76,8	56	23,2	185	84	45,4
			E		126	52,3	115	47,7	125	.	.

gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung

Deutschnationale Volkspartei		Deutsche Volkspartei		Zentrum		Lippischer Wahlverband		Deutsche Demokratische Partei (1912:) Fortschrittliche Volkspartei		Sozialdemokraten		Unabhängige Sozialdemokraten		Zersplittert	
überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.
102	15,9	.	.	.	.	9	1,4	62	9,7	468	73,0	.	.	.	.
108	16,8	.	.	2	0,3	.	.	71	11,1	461	71,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	119	49,0	79	32,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	122	63,9	69	36,1	.	.	.	.
87	18,4	.	.	.	.	7	1,5	122	25,8	257	54,3	.	.	.	.
82	17,6	.	.	2	0,4	.	.	123	26,5	258	55,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	117	64,6	28	15,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	119	82,1	26	17,9	.	.	.	.
860	18,5	.	.	.	.	211	4,5	832	17,9	2987	59,1	.	.	.	.
899	17,9	117	2,3	28	0,6	.	.	950	18,9	3018	60,2	4	0,1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	837	44,0	763	35,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	858	55,9	673	44,1	.	.	.	.
94	36,2	.	.	.	.	14	5,3	48	18,5	104	40,0	.	.	.	.
83	30,6	.	.	9	3,3	.	.	63	23,3	116	42,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	32	34,0	13	13,9	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	53	81,5	12	18,5	.	.	.	.
97	30,9	.	.	.	.	14	4,5	30	9,6	173	55,0	.	.	.	.
95	28,7	5	1,5	.	.	.	.	55	16,6	176	53,2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	42	37,2	22	19,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	44	71,0	18	29,0	.	.	.	.
147	28,7	.	.	.	.	10	1,9	55	10,7	301	58,7	.	.	.	.
121	23,2	.	.	.	.	.	.	63	12,1	337	64,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	75	35,4	82	38,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	91	54,5	76	45,5	.	.	.	.
283	43,2	.	.	.	.	23	3,5	65	9,9	284	43,4	.	.	.	.
289	44,9	3	0,5	.	.	.	.	66	10,2	286	44,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	91	38,4	23	9,7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	97	80,2	24	19,8	.	.	.	.
118	26,1	.	.	.	.	3	0,7	66	14,6	265	58,6	.	.	.	.
107	23,6	2	0,4	.	.	.	.	60	13,2	285	62,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	106	56,4	33	17,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	118	74,7	40	25,3	.	.	.	.
158	31,5	.	.	.	.	5	1,0	116	23,2	222	44,3	.	.	.	.
136	27,5	.	.	3	0,6	.	.	141	28,6	214	43,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	63	34,1	37	20,0	.	.	1	0,5
.	.	.	.	.	.	.	.	96	76,8	29	23,2	.	.	.	.

	Bezeichnung der Wahlbezirke	L=Landtagswahl N=Wahl zur Nationalversamlg. O=erste ordentliche E=engere Reichstagswahl		Anzahl der Wahlberechtigten	Von den Wahlberechtigten haben sich an der Wahl beteiligt überh.	Proz.	der Wahl enthalten überh.	Proz.	sind abgegeben gültige Stimmen	Von den Wirtschaftliche Vereinigung überh.	Proz.
177/	Bauersch. Schötmar	1919	L	2424	2164	89,3	260	10,7	2158	.	.
178	mit Rittergut Schötmar	1919	N	2553	2316	90,7	237	9,3	2307	.	.
	und Meierei Heerse	1912	O	858	765	89,2	93	10,8	764	74	9,7
			E		718	83,7	140	16,3	712	.	.
179	Bauersch. Unterwüsten	1919	L	515	469	91,1	46	8,9	468	.	.
	und Rittgt. Steinbeck	1919	N	502	445	88,6	57	11,4	442	.	.
		1912	O	213	189	88,7	24	11,3	189	113	59,8
			E		80	37,6	133	62,4	77	.	.
180	Bauersch. Oberwüsten	1919	L	472	404	85,6	68	14,4	400	.	.
		1919	N	472	393	83,3	79	16,7	390	.	.
		1912	O	203	165	81,3	38	18,7	165	62	37,6
			E		113	55,7	90	44,3	105	.	.
181	Bauersch. Werl-Aspe	1919	L	1109	970	87,5	139	12,5	968	.	.
		1919	N	1143	1002	87,7	141	12,3	999	.	.
		1912	O	447	371	83,0	76	17,0	370	47	12,7
			E		312	69,8	135	30,2	311	.	.
182	Bauersch. Wülser-Bexten	1919	L	390	348	89,2	42	10,8	347	.	.
	und Meierei Bexten	1919	N	390	346	88,7	44	11,3	346	.	.
		1912	O	171	142	83,0	29	17,0	142	37	26,1
			E		118	69,0	53	31,0	117	.	.
	Amt Schötmar	1919	L	8043	7060	87,8	983	12,2	7036	.	.
		1919	N	8143	7227	88,8	916	11,2	7199	.	.
		1912	O	3181	2666	83,8	515	16,2	2659	742	27,9
			E		2048	64,4	1133	35,6	2020	.	.
	Verwaltungsamt Schötmar	1919	L	13565	11977	88,3	1588	11,7	11926	.	.
		1919	N	13714	12259	89,4	1455	10,6	12215	.	.
		1912	O	5479	4570	83,4	909	16,6	4561	1134	24,9
			E		3588	65,5	1891	34,5	3555	.	.

gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung

Deutschnationale Volkspartei		Deutsche Volkspartei		Zentrum		Lippischer Wahlverband		Deutsche Demokratische Partei (1912:) Fortschrittliche Volkspartei		Sozialdemokraten		Unabhängige Sozialdemokraten		Zersplittert	
überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.
219	10,1	.	.	.	.	94	4,4	485	22,5	1360	63,0	.	.	.	.
187	8,1	53	2,3	51	2,3	.	.	605	26,2	1410	61,1	1	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	323	42,3	365	47,8	.	.	2	0,2
.	.	.	.	.	.	.	.	367	51,5	345	48,5	.	.	.	.
233	49,8	.	.	.	.	27	5,8	56	12,0	152	32,4	.	.	.	.
234	52,9	.	.	1	0,2	.	.	64	14,5	143	32,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	49	25,9	27	14,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	55	71,5	22	28,5	.	.	.	.
152	38,0	.	.	.	.	14	3,5	77	19,3	157	39,2	.	.	.	.
137	35,1	2	0,5	2	0,5	.	.	91	23,3	158	40,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	75	45,5	25	15,1	.	.	3	1,8
.	.	.	.	.	.	.	.	80	76,2	25	23,8	.	.	.	.
108	11,2	.	.	.	.	24	2,5	95	9,8	741	76,5	.	.	.	.
101	10,1	4	0,4	7	0,7	.	.	100	10,0	787	78,8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	122	33,0	201	54,3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	120	38,6	191	61,4	.	.	.	.
92	26,5	.	.	.	.	26	7,5	46	13,3	183	52,7	.	.	.	.
100	28,9	.	.	.	.	.	.	71	20,5	175	50,6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	75	52,8	30	21,1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	79	67,5	38	32,5	.	.	.	.
1701	24,2	.	.	.	.	254	3,6	1139	16,2	3942	56,0	.	.	.	.
1590	22,0	69	0,9	73	1,0	.	.	1379	19,2	4087	56,8	1	0,1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1053	39,6	858	32,3	.	.	6	0,2
.	.	.	.	.	.	.	.	1200	59,4	820	40,6	.	.	.	.
2561	21,9	.	.	.	.	465	4,0	1971	16,9	6929	57,2	.	.	.	.
2489	20,4	186	1,5	101	0,8	.	.	2329	19,0	7105	58,2	5	0,1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1890	41,4	1531	33,6	.	.	6	0,1
.	.	.	.	.	.	.	.	2058	57,9	1497	42,1	.	.	.	.

Bezeichnung der Wahlbezirke	L=Landtagswahl N=Wahl zur Nationalversamlg. O=erste ordentliche E=engere Reichstagswahl		Anzahl der Wahlberechtigten	Von den Wahlberechtigten haben sich an der Wahl beteiligt überh.	Proz.	der Wahl enthalten überh.	Proz.	sind abgegeben gültige Stimmen	Von den Wirtschaftliche Vereinigung überh.	Proz.
Verwaltungsamt Blomberg	1919	L	7769	6876	88,5	893	11,5	6837	.	.
	1919	N	7785	6766	86,9	1019	13,1	6756	.	.
	1912	O	3372	2799	83,0	573	17,0	2796	1018	36,4
		E		1984	58,8	1388	41,2	1943	.	.
Verw.-Amt Brake	1919	L	17578	15199	86,5	2379	13,5	15100	.	.
	1919	N	17444	14681	84,2	2763	15,8	14637	.	.
	1912	O	7611	6169	81,2	1442	18,8	6161	1864	30,3
		E		4854	64,7	2757	35,3	4791	.	.
Verw.-Amt Detmold	1919	L	19338	16648	86,1	2690	13,9	16526	.	.
	1919	N	18991	16401	86,4	2590	13.6	16325	.	.
	1912	O	8063	6478	80,3	1585	19,7	6464	1605	24,8
		E		5380	66,8	2683	33,2	5318	.	.
Ver.-Amt Lipperode-Cappel	1919	L	715	660	92,3	55	7,7	654	.	.
	1919	N	720	681	94,6	39	5,4	679	.	.
	1912	O	274	235	85,8	39	14,2	235	197	83,0
		E		116	42,3	158	57,5	110	.	.
Verw.-Amt Schötmar	1919	L	13565	11977	88,3	1588	11,7	11926	.	.
	1919	N	13714	12259	89,4	1455	10,6	12215	.	.
	1912	O	5479	4570	83,4	909	16,6	4561	1134	24,9
		E		3588	65,5	1891	34,5	3555	.	.
Städte Sa.	1919	L	27884	25054	89,9	2830	10,1	24950	.	.
	1919	N	29226	26295	90,0	2931	10,0	26247	.	.
	1912	O	9849	8471	86,0	1378	14,0	8441	1845	21,8
		E		7721	78,4	2128	21,6	7639	.	.
Verwaltungsämter Sa.	1919	L	58965	51360	87,1	7605	12,9	51043	.	.
	1919	N	58654	50788	86,6	7866	13,4	50612	.	.
	1912	O	24799	20251	81,7	4548	18,3	20217	5818	28,8
		E		15922	64,2	8877	35,8	15717	.	.
Lippe Sa.	1919	L	86849	76414	88,0	10435	12,0	75993	.	.
	1919	N	87880	77083	87,7	10797	12,3	76859	.	.
	1912	O	34648	28722	82,9	5926	17,1	28658	7663	26,7
		E		23643	68,2	11005	31,8	23356	.	.

gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung

Deutschnationale Volkspartei		Deutsche Volkspartei		Zentrum		Lippischer Wahlverband		Deutsche Demokratische Partei (1912:) Fortschrittliche Volkspartei		Sozialdemokraten		Unabhängige Sozialdemokraten		Zersplittert	
überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.	überh.	Proz.
1602	27,8	.	.	.	.	584	8,6	849	12,4	3502	51,2	.	.	.	.
1942	24,3	37	0,6	480	7,1	.	.	1191	17,6	3406	50,4	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1258	45,0	515	18,4	.	.	5	0,2
.	.	.	.	.	.	.	.	1400	72,1	543	27,9	.	.	.	.
3468	23,0	.	.	.	.	1123	7,4	2985	19,8	7524	49,8	.	.	.	.
3599	24,6	120	0,8	35	0,2	.	.	3210	21,9	7656	52,4	17	0,1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	3062	49,7	1231	19,9	.	.	5	0,1
.	.	.	.	.	.	.	.	3414	71,3	1377	28,7	.	.	.	.
3473	21,0	.	.	.	.	1091	6,6	2620	15,9	9342	56,5	.	.	.	.
3513	21,5	184	1,1	169	1,0	.	.	3184	19,6	9243	56,6	32	0,2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	3132	48,5	1725	26,7	.	.	2	.
.	.	.	.	.	.	.	.	3492	65,7	1826	34,3	.	.	.	.
430	65,7	.	.	.	.	28	4,3	36	5,5	160	24,5	.	.	.	.
145	21,4	.	.	330	48,6	.	.	32	4,7	163	24,0	9	1,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	18	7,7	20	8,5	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	84	76,4	26	23,6	.	.	.	.
2561	21,9	.	.	.	.	465	4,0	1971	16,9	6929	57,2	.	.	.	.
2489	20,4	186	1,5	101	0,8	.	.	2329	19,0	7105	58,2	5	0,1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1890	41,4	1531	33,6	.	.	6	0,1
.	.	.	.	.	.	.	.	2058	57,9	1497	42,1	.	.	.	.
5139	20,6	.	.	.	.	2564	10,3	6600	26,4	10647	42,7	.	.	.	.
4710	17,9	1187	4,5	1120	4,3	.	.	8159	31,1	10782	41,1	289	1,1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	3795	45,0	2792	33,1	.	.	9	0,1
.	.	.	.	.	.	.	.	4737	62,0	2902	38,0	.	.	.	.
11834	23,2	.	.	.	.	3291	6,4	8461	16,6	27457	53,8	.	.	.	.
11389	22,5	527	1,0	1115	2,2	.	.	9946	19,7	27573	54,5	63	0,1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	9360	46,3	5022	24,8	.	.	18	0,1
.	.	.	.	.	.	.	.	10448	66,5	5269	33,5	.	.	.	.
16973	22,3	.	.	.	.	5855	7,7	15061	19,8	38104	50,2	.	.	.	.
16098	20,9	1714	2,2	2235	2,9	.	.	18105	23,6	38355	49,9	352	0,5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	13155	45,9	7814	27,3	.	.	27	0,1
.	.	.	.	.	.	.	.	15185	65,0	8171	35,0	.	.	.	.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 36 Mittwoch, den 26. März 1919

Inhalt: Aufhebung der Bewirtschaftung von Steckrüben, Wasser-, Herbst-Stoppelrüben und Futtermöhren betr. S. 253. — Pflegekostentarif des Landkrankenhauses in Detmold. S. 254. — Anstellung des Baugehilfen Heinrich Brand als Landeswegaufseher in Lage. S. 255. — Betr. den arsenhaltigen Fliegenteller „Mucki", „Locki" und „Nimrod". S. 255. — Ausbau der Leitungsnetze zur Versorgung des Landes mit elektrischem Strom. S. 255. — Neubesetzung der Bauerrichterstelle für die Bauerschaften Unterwüsten und Oberwüsten. S. 256. — Versorgung landwirtschaftlicher Arbeiter mit Speisefett betr. S. 256. — Vernichtung von Zivilprozeßakten des Landgerichts. S. 256. — Ablösung, Fr. Kluckhuhn zu Kluckhof, desgl. August Vieregge Nr. 5 in Ehrentrup. S. 256. — Anmeldung von Kraftfahrzeugen pp. aus Heeresbeständen betr. S. 257. — Öffentliche Zustellung an den Tischler Hermann Tennemann S. 258. — Zwangsversteigerung K. Sonntag Nr. 1, Rischenau S. 259. — Verschiedenes.

Die Nr. 62 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1919, enthält:

Nr. 6767. Gesetz, betreffend Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln. Vom 15. März 1919.

Nr. 6768. Namensänderung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung Vom 17. März 1919.

Die Nr. 63 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1919, enthält:

Nr. 6769. Verordnung über den Preis der Zuckerrüben im Betriebsjahr 1919/20. Vom 19. März 1919.

Die Nr. 64 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. März 1919, enthält:

Nr. 6770. Bekanntmachung auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1919 zur Abänderung der Verordnung über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtuugen vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 143 und 199) über Verlängerung der in der Bekanntmachung vom 25. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) festgesetzten Anmeldefrist. Vom 20. März 1919.

Es ist genehmigt worden, daß den Vornamen „Herbert Heinrich" des am 6. Januar 1919 geborenen Sohnes des Steuererhebers Detmers in Niederntalle noch der weitere Vorname „August" hinzugefügt wird.

Detmold, den 22. März 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1831. Becker Neumann-Hofer Drake.

Aufhebung der Bewirtschaftung von Steckrüben, Wasser-, Herbst-Stoppelrüben und Futtermöhren betr.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Oktober 1918 (Staatsanzeiger S. 872) über den Verkehr mit Rüben wird aufgehoben. Da auch die Reichsstelle für Gemüse und Obst ihre Bekanntmachung vom 26. Oktober 1918 (Reichsanzeiger Nr. 257) über die Bewirtschaftung von Steckrüben aufgehoben hat und die Runkelrübenbewirtschaftung laut Bekanntmachung des Landesernährungsamts vom 4. März 1919 (Staatsanzeiger S. 212) aufgehoben ist, sind nunmehr alle diese Rübenarten aus der Ernte 1918 der freien Bewirtschaftung überlassen.

Detmold, den 25. März 1919.

Lippisches Landespräsidium

K. Nr. 1548. Becker Neumann-Hofer Drake.

Pflegekostentarif

des

Landkrankenhauses in Detmold.

I. Vom 1. April 1919 ab kommen im Landkrankenhause folgende Verpflegungssätze zur Erhebung:

A. in I. Verpflegungsklasse	9	bis	12	ℳ täglich,
B. in II. "	5	"	8	" "
C. in III.				
1. für Selbstzahler				
a) Erwachsene	2,75	bis	3,25	" "
b) Kinder unter 14 Jahren	2,00	"	2,50	" "
2. für die auf Kosten lippischer Behörden, Armenkassen und Versicherungsträger (im Sinne der Reichsversicherungsordnung) untergebrachten Kranken			2,60	" "
3. für die auf Kosten nicht lippischer Behörden und Versicherungsträger (im Sinne der Reichsversicherungsordnung) untergebrachten Kranken			3,00	" "
4. für die auf Kosten von Armenkassen untergebrachten Siechen			1,50	" "
5. für die auf Kosten von Landesversicherungsanstalten untergebrachten Siechen	2,00 ℳ	bis	2,50	" "
6. Für nicht kranke Säuglinge, die von ihren Müttern gestillt werden, je nach der Pflegeklasse,	1,00 ℳ	bis	3,00	" "

II. A. Neben den Verpflegungssätzen ist für operative Eingriffe von Kranken in I. und II. Verpflegungsklasse eine Operationsgebühr zu zahlen, welche in I. Klasse bis $^3/_4$, in II. Klasse bis $^1/_2$ der Höchstsätze der Gebührenordnung für approbierte Ärzte vom 16. Mai 1908 (L. V. Bd. 25 S. 49) in Ansatz gebracht werden kann. Bei Operationen geringfügiger Art bleibt die Gebühr außer Ansatz; es werden darunter diejenigen operativen Eingriffe verstanden, für welche nach der Gebührenordnung die Mindestgebühr unter 5,00 ℳ bleibt.

B. In der III. Verpflegungsklasse werden Operationsgebühren nur für die in fachärztlicher Behandlung befindlichen Kranken erhoben, soweit es sich nicht um chirurgische, gynäkologische oder innere Fälle handelt. Es kommen nur die Mindestsätze der Gebührenordnung in Anwendung, sofern mit Versicherungsträgern nicht andere Sätze vereinbart sind. Bei Verrichtungen, für welche die Gebühr weniger als 5,00 ℳ beträgt, bleibt die Gebühr außer Ansatz.

III. Für Aufwendungen an Verbandmaterial, Narkosen, Heilbäder, teuren Medikamenten, Wein, besondere Nachtwachen und dergl. können die Auslagen besonders berechnet werden. Bei den auf Kosten von Armenverbänden und Versicherungsträgern (im Sinne der Reichsversicherungsordnung) untergebrachten Kranken können in Ausnahmefällen diese Aufwendungen berechnet werden, wenn sie besonders umfangreich sind oder nach dem Ermessen der Direktion zu den in Ansatz zu bringenden Pflegekosten in keinem Verhältnis stehen.

Für Röntgenaufnahmen, Durchleuchtungen und Bestrahlungen werden Gebühren nach den festgesetzten Tarifen erhoben, welche im Landkrankenhause durch Aushang bekannt gegeben sind.

Der Pflegekostentarif vom 22. Dezember 1916 (Amtsblatt 152/1916) wird aufgehoben.

Detmold, den 24. März 1919.

Lippische Regierung
Ernst

Nr. 4350.

Die dem Gasthofbesitzer Oskar Kemmerich in Detmold am 19. Oktober 1905 erteilte Erlaubnis zum Betriebe einer Auswanderungsagentur für den Norddeutschen Lloyd ist infolge des Todes des Genannten erloschen.

Ansprüche an der für ihn nach § 20 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 hinterlegte Sicherheit sind bis zum 1. Juli 1919 bei der Regierung anzumelden. Die Sicherheit haftet nur für die in § 25 und 29 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) erwähnten Verbindlichkeiten, Ansprüche, Geldstrafen und Kosten.

Detmold, den 22. März 1919.

Lippische Regierung
J. V.
Böhmer

Nr. 6026.

Als Landes-Wegaufseher ist der Baugehilfe Heinrich Brand mit dem Dienstwohnsitz in Lage angestellt.

Detmold, den 24. März 1919.

Lippische Regierung
J. V.
Böhmer

Nr. 5263.

Nach einer Mitteilung des Reichsministeriums des Innern werden in der letzten Zeit arsenhaltige aus Pappe hergestellte Fliegenteller unter den Namen „Mucki", „Locki" und „Nimrod" in manchen Drogengeschäften feilgehalten. Da diese Teller wegen ihres erheblichen Arsengehaltes in hohem Grade gefährlich sind, weisen wir darauf hin, daß sie zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen der Verbraucher nur unter genauer Einhaltung der Bestimmungen des § 18 der Verordnung, betr. den Handel mit Giften vom 30. April 1895 (L. V. Band 21, S. 594) abgegeben werden dürfen.

Detmold, den 24. März 1919.

Lippische Regierung
J. V.
Böhmer

Nr. 5521.

Zur Versorgung des Landes mit elektrischem Strom wird z. Zt. der Ausbau der Leitungsnetze vorgenommen.

Die Neubauabteilung unserer Baugesellschaft befindet sich Hornschestr. 34 hierselbst.

Der Vorstand der Abteilung, Ingenieur Ernst Königs, und dessen Beauftragte sind gegen Ausweis befugt, bei Erledigung der örtlichen Arbeiten Grundstücke und Zubehör zu

betreten. (§ 5 des Gesetzes über staatliche Starkstromleitungen vom 22. September 1914).

Es ist ihnen bei ihren Arbeiten möglichste Förderung nnd Unterstützung seitens der Behörden und Privaten zu gewähren.

Detmold, den 25. März 1919.

Lippische Regierung

J. V.

Nr. 6289. Böhmer

Die durch die Amtsniederlegung des bisherigen Stelleninhabers freiwerdende Stelle eines Bauerrichters und Untererhebers der direkten Staatssteuern für die Bauerschaften Unterwüsten und Oberwüsten soll zum 1. Juli d. J. neu besetzt werden.

Das Stelleneinkommen beträgt an Gehalt jährlich 280 Mark und an Hebungsgebühren etwa 720 Mark.

Die Stelle ist in erster Linie den Inhabern von Zivilversorgungsscheinen oder Anstellungsscheinen vorbehalten.

Bewerbungen um die Stelle sind binnen 5 Wochen bei der unterzeichneten Regierung einzureichen. Den Bewerbungsgesuchen sind ein selbstgeschriebener und selbstverfaßter Lebenslauf, die Militärpapiere, insbesondere der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein, sowie etwaige Zeugnisse beizufügen.

Die Bewerber müssen Fertigkeit im Schreiben, Rechnen und Lesen besitzen und im Stande sein, in mündelsicheren Papieren eine Amtssicherheit von 2500 Mark zu stellen.

Detmold, den 25. März 1919.

Lippische Regierung

J. V.

Nr. 6290. Böhmer

Versorgung landwirtschaftlicher Arbeiter mit Speisefett betr.

Die Reichsstelle für Speisefette hat auf Anordnung des Reichsernährungsministeriums ihre zu § 9 der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755, Amtsblatt S. 866) erlassenen Grundsätze dahin erweitert, daß zu den Selbstversorgern außer deren Haushalts- auch die Wirtschaftsangehörigen des landwirtschaftlichen Betriebes hinzuzurechnen sind. Damit werden den landwirtschaftlichen Arbeitern, wenn sie sich hauptberuflich mit landwirtschaftlichen Arbeiten befassen, dieselben erhöhten Fettrationen zugesprochen, die sonst nur den eigentlichen Selbstversorgern und deren Haushaltsangehörigen gewährt werden. Die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft ist angewiesen, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Detmold, den 24. März 1919.

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 1546. Heldman

Die Zivilprozeßakten des Landgerichts I. Instanz aus den Jahren 1896 — 1906 mit Ausnahme der Urteile und sonstigen Urkunden sollen vernichtet werden.

Diejenigen Personen, welche an einer längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, haben dies bis zum 25. April d. J. hier anzumelden und zu bescheinigen.

Detmold, den 21. März 1919.

Der Landgerichtspräsident

Preuß

Bekanntmachung.

Der Landwirt F. Kluckhuhn zu Kluckhof beabsichtigt, die an die Besitzer der Güter Lüdershof und Altendonop jährlich zu leistenden Renten zu 71,03 ℳ und 108,76 ℳ mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den 26. Juni, mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 21. März 1919.

Lippische Ablösungs-Kommission

Nr 136. Pustkuchen

Bekanntmachung.

Der Landwirt August Vieregge Nr. 5 in Ehrentrup beabsichtigt, die an den Besitzer des Guts Iggenhausen jährlich zu leistende Abgaben,

a) Eigentumsgefälle b) 122,40 ℳ Rente

mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 3285 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den 26. Juni, mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 21. März 1919.

Lippische Ablösungs-Kommission

Nr. 137. Pustkuchen

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Dienstknecht Ernst Richter aus Bochum, zuletzt in Wistinghausen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls von Bekleidungsstücken im Werte von etwa 519 Mark verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 445/19 sofort Mitteilung zu machen.

Demold, den 22. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 445/19. Credé

Beschreibung:

Alter: 19 Jahre. Größe: 1,65 m. Statur: schlank. Haare: dunkel. Augen: dunkel. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: dunkel

Steckbrief.

Gegen 1. den Bauarbeiter Johann Kuch aus Harburg, geboren am 17. Juli 1882 in Eisendorf, 2. die Arbeiterin Sophie Nohl aus Essen, geboren am 10. November 1895 in Bonn, 3. die Arbeiterin Alwine Kortewille aus Wanne, geboren am 30. September 1896, in Herten, die flüchtig sind und sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft wegen Hehlerei verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 2488/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 20. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 2488/18. Credé

In der Nacht vom 16. zum 17. März d. J. sind aus dem Garnison-Fourierraum (Fortbildungsschule) in Bad Salzuflen mittels Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden:

1223 Wolldecken, 465 Strohsäcke, 160 Bettbezüge, 430 Kopfpolster, 836 Bettlaken, 837 Handtücher, 86 Beutedecken, 4 Tischregale, 1 Decimalwage.

Um Feststellung der Diebe, Nachforschung nach den gestohlenen Sachen sowie Nachricht hierher zu J 495/19 wird ersucht.

Detmold, den 22. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 495/19. Credé

Am 21. d. M. abends 11 Uhr sind beim Landwirt Linne Nr. 34 in Hörstmar zwei Personen durch Einsteigen in die Wohnung gedrungen, haben den Besitzer zum Aufmachen seiner Stubentür gezwungen und dann unter Drohen mit Erschießen 3000 Mark in Banknoten zu 100 Mark-, 50 Mark- und 20 Markscheinen und Speck und Wurstwaren geraubt. Das Haus wurde draußen von 2 anderen Männern bewacht.

Zwei Männer waren etwa 1,65 und 1,70 m groß. Einer trug eine Pelerine, der andere eine Joppe. Beide trugen graue weiche Filzhüte und einen blonden Schnurrbart. Der Sprache nach waren es keine Lipper. Einer der Täter muß mit den Verhältnissen bekannt sein, denn er gab sein Gesicht nicht zu erkennen.

Um Ermittelung, Festnahme und Nachricht zu J 502/19 wird ersucht.

Detmold, den 24. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 502/19 Credé

VII. Armeekorps. Münster, den 10. März 1919.
Generalkommando.
Abt. Kraft

Bekanntmachung.

Es ist festgestellt, daß sich vielfach Kraftfahrzeuge und deren Zubehörteile sowie Betriebsstoffe, Bereifungen aus Heeresbeständen im Besitze von Privatpersonen, A. und S. Räten pp. befinden. Infolge der schweren wirtschaftlichen Lage verlangt die Regierung, daß diese für die Allgemeinheit

dringend notwendigen Bedarfsmitteln den zuständigen Stellen wieder zugeführt werden.

Es wird daher bestimmt:

1. Alle Personen, Dienststellen, A. u. S. Räte, die sich im Besitze von Kraftfahrzeugen, Bereifungen oder Betriebsstoffen aus Heeresbeständen befinden, haben dies unverzüglich dem Generalkommando mitzuteilen.

2. Grundbesitzer, Hauseigentümer, Caragebesitzer und Automobilwerkstätten, bei welchen Kraftfahrzeuge von Truppenteilen eingestellt werden oder in Reparatur gegeben sind, haben hiervon gleichfalls unter genauer Angabe des Wagens dem Generalkommando Mitteilung zu machen.

3. Bislang sind Kraftfahrzeuge, Bereifungen und Betriebsstoffe aus Heeresbeständen für den Verkauf an Privatpersonen nur in beschränktem Maße von der Verkaufsabteilung des Reichsverwertungsamtes freigegeben. Soweit Verkäufe von anderen militärischen Dienststellen, A. und S Räten, Militär- oder Privat-Personen erfolgt sind, sind diese ungültig. Solche Veräußerungsgeschäfte sind unverzüglich dem Generalkommando VII. A. K. Abteilung Kraftfahrwesen in Münster unter genauer Angabe derjenigen Militär- oder Privat-Personen, von welcher das Heeresgut verkauft ist, anzugeben. Soweit der Erwerb im guten Glauben erfolgt ist, soll die Rückvergütung des nachweislich gezahlten Kaufpreises erfolgen und später, wenn Kraftwagen, Bereifungen und Betriebsstoffe entbehrlich geworden sind, auf Wunsch die Zuweisung gleichwertiger Stücke gegen Zahlung angemessener Kaufpreise erfolgen.

Alle Privatpersonen werden nochmals eindringlich davor gewarnt, Heeres-Kraft-Gerät und dessen Zubehör zurückzuhalten oder anzukaufen.

Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen ziehen strafrechtiche Verfolgung nach sich. Insbesondere wird der bewußt unrechtmäßige Erwerb von Heeresgut als Hehlerei mit empfindlicher Gefängnisstrafe belegt.

Das Generalkommando wird in nächster Zeit durch Patrouillen die genaue Durchführung der vorstehenden Anordnungen nachprüfen lassen.

Die im Besitz eines Ausweises des Generalkommandos VII. A. K. befindlichen Personen sind zur Prüfung und Beschlagnahme der nicht zugelassenen oder den Bestimmungen der Verordnung vom 25. 2. 15. des Reichs-Gesetzbl. S. 113 zuwiderhandelnden Kraftfahrzeuge, Bereifung und Betriebsstoff berechtigt.

Von seiten des Generalkommandos
Der Chef des Generalstabes:
gez. Frhr. von Esebeck
Oberstleutnant

Öffentliche Zustellung.

Die Ehefrau Johanne Tennemann geb. Stolte in Detmold, Paulinenstraße 39, — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Sievert in Detmold — klagt gegen ihren Ehemann, den Tischler Hermann Tennemann aus Detmold, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien zu scheiden und den Beklagten für den schuldigen Teil zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II Zivilkammer des Landgerichts zu Detmold auf den

28. Mai 1919,
vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 22. März 1919.

Korf, Landgerichtssekretär
Nr. 16/19 Gerichtsschreiber des Landgerichts

Bekanntmachung.

Der Schlosser Josef Floren in Lipperode will in dem der katholischen Kirchengemeinde daselbst gehörigen Stall und Getreidelagerhaus, Kartenbl 5 Parz 419/120 eine Mahlmühle mit Motorantrieb anlegen

Erinnerungen gegen die Anlage können binnen 14 Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei uns angebracht werden, nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen gegen die Anlage nicht mehr gemacht werden.

Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen zur Einsicht in der Amtsstube hierselbst aus.

Stift Cappel, den 20. März 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
Nr. 841. Dierking

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Rischenau belegene, im Grundbuche von Rischenau Band IV Blatt 94 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts Karl Sonntag Nr. 1 in Rischenau, eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 1 daselbst, in einer Größe von 35 ha 50 a 06 qm mit 941,48 ℳ Reinertrag und 888 ℳ Mietwert, anderweit am

Mittwoch, den 14. Mai 1919,
vormittags 10½ Uhr

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Februar 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 18. Februar 1919.

I K 2. 16. Lippisches Amtsgericht I

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Istrup belegenen, im Grundbuche von Istrup Band IV Blatt 90 auf den Namen des Tischlers Friedrich Friedrichs in Istrup eingetragenen Grundbesitzes wird aufgehoben, da der Versteigerungsantrag zurückgenommen ist.

Der auf den 24. April 1919 bestimmte Termin fällt weg.

Blomberg, den 12. März 1919.

II K 1/18 Lippisches Amtsgericht II

In unser Handelsregister ist unter Nr. 115 heute die Firma Joseph Varnhagen mit dem Sitze in Wöbbel und als deren Inhaber der Mühlenbesitzer Joseph Varnhagen daselbst eingetragen.

Blomberg, den 17. März 1919.

H. R. A 115. Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister ist unter Nr. 160 eingetragen worden, daß die Eheleute Maschinist Wilhelm Kästing und Luise Kästing, geb. Kästing, zu Schlangen am 21. d. M., die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn in Lippe, den 21. März 1919.

G. R. 160. Das Amtsgericht

Bekanntmachung.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Lehrer Wilhelm Bruns und Hermine geb. Braun in Lüdenhausen durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 21. März 1919.

G. R. S. 230. Lippisches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 37 Sonnabend, den 29. März 1919

Inhalt: Versetzung des Oberlandmessers Roux von Blomberg nach Detmold. S. 261. — Wahrnehmung der Geschäfte des Gendamariekommandeurs durch den Gendamerieinspektor Brakemeier. S. 261. — Polizeiverordnung über Meldepflicht der Ausländer. S. 261. — Aufhebung der Eierbewirtschaftung betr. S. 262. — Neubau der Oberrealschule betr. S. 262. — Neubau eines Kommunalweges von Hiddentrup nach Hörste betr. S. 263. — Lippisches Notgeld betr. S. 263. — Anmeldungen neuer Schüler für das Gymnasium pp. betr. S. 263. — Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. S. 264. — Verordnung zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft vom 16. März 1919. S. 267. — Erweiterung des Postverkehrs im besetzten Gebiet. S. 268. — Verordnung über den Preis der Zuckerrüben im Betriebsjahr 1919/20. S. 269. — Verschiedenes.

Die am 27. d. M. ausgegebene Nr. 10 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10. Gesetz, die Aufhebung des Schulgeldes betreffend.

Nr. 11. Nachtrag zur Satzung der Landesbank des Fürstentums Lippe.

Nr. 12. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes vom 2. April 1918 wegen Ausgabe von Schatzanweisungen.

Die heute ausgegebene Nr. 11 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 13. Vorläufige Gemeindeverfassung für Lippe Vom 28. März 1919.

Dem Oberlandmesser Roux in Blomberg ist zum 1. Juli d. Js. die Verwaltung des Vermessungsamts in Detmold übertragen.

Detmold, den 25. März 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1714. Becker Neumann-Hofer Drake.

Der Feldwebelleutnant, Oberwachtmeister Brakemeier in Detmold ist vom 1. April d. Js. ab unter Beilegung der Amtsbezeichnung „Gendamerieinspektor" mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gendamariekommandeurs beauftragt.

Detmold, den 25. März 1919.

Lippische Regierung
J. V.

Nr. 6298. Böhmer

Polizeiverordnung
über Meldepflicht der Ausländer
vom 25. März 1919.

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte, zur Zeit in Lippe aufhältliche Ausländer oder Staatenlose hat sich binnen 5 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung bei der für ihn zuständigen Ortspolizeibehörde (Verwaltungsamt oder Magistrat) unter Vorlegung seines Passes oder des als Paßersatz dienenden amtlichen Ausweises (§ 3) der Verordnung vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 599) persönlich zu melden.

§ 2.

In gleicher Weise hat sich jeder über 15 Jahre alte Ausländer oder Staatenlose zu melden,

der von jetzt ab in Lippe zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt zuzieht. In diesem Falle ist die Meldung binnen 24 Stunden nach der Ankunft zu bewirken. Sie hat bei jedem Zuzug von neuem zu erfolgen.

§ 3.

Die Meldung ist von dem sie entgegennehmenden Beamten in dem Paß oder Paßersatz wie folgt zu vermerken: „Gemeldet gemäß Polizeiverordnung vom 25 März 1919 am . . . . .“ Dieser Vermerk ist mit dem Stempel der Behörde und der Unterschrift des abfertigenden Beamten zu versehen. Über jeden sich Meldenden hat die Ortspolizeibehörde einen Personalzettel auszufüllen, der Name, Geburts- Ort und -Datum, Staatsangehörigkeit, Wohnung, Beruf, Stand oder Beschäftigung und ferner die Angabe enthalten muß, ob der Betreffende arbeitslos oder nicht, seit wann er in Deutschland und seit wann er an seinem jetzigen Aufenthaltsort ist. Die darauf bezüglichen Fragen des Beamten sind wahrheitsgemäß zu beantworten.

§ 4.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat seinen Paß oder Paßersatz jederzeit bei sich zu führen und auf Anfordern der zuständigen Sicherheitsorgane vorzuzeigen.

§ 5.

Ausländer, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind zur Feststellung ihrer Persönlichkeit und Prüfung ihrer Papiere festzunehmen. Übertretungen dieser Verordnung unterliegen außerdem den im § 10 der Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 23. Oktober 1905 (L. V. 24. S. 249) angedrohten Strafen.

Detmold, den 27. März 1919.

Lippische Regierung
J. V.
Nr. 6522. Böhmer

Dem Lehrer Blümchen in Heesten ist anstatt der Lehrerstelle mit Familienwohnung in Wülfer die Lehrerstelle mit Familienwohnung in Berlebeck übertragen worden. Zum ersten Lehrer in Wülfer ist Lehrer Maag in Bega ernannt.

Detmold, den 26. März 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 1713. Ernst

Mit Genehmigung des Lippischen Landespräsidiums ist der Marine-Garnison-Verwaltungs-Inspektor Gronemeier in Rüstringen zum Dienstnachfolger des verstorbenen Salinerendanten Tiemann in Bad Salzuflen ernannt.

Detmold, den 25. März 1919.

Lippische Rentkammer
Böhmer

Aufhebung der Eierbewirtschaftung betr.

Der Reichsernährungsminister hat durch eine im Reichsanzeiger vom 25. März d. Js. Nr. 69 veröffentlichte Bekanntmachung vom 21. d. Mts. die sämtlichen Verordnungen über den Verkehr mit Eiern aufgehoben, und zwar mit Wirksamkeit vom 1. April 1919. Von diesem Zeitpunkt an unterliegen Eier keiner Zwangsbewirtschaftung mehr. Auch die Landes- und kommunalen Anordnungen gelten vom 1. April ab für aufgehoben.

Detmold, den 27. März 1919.

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
K. Nr. 1621. Heldman

Verdingung.

Zum Neubau der Oberealschule hierselbst sollen die

Zimmerarbeiten

vergeben werden.

Bedingungen usw. können bei dem unterzeichneten Landes-Bauamte, Regierungsgebäude Zimmer Nr. 23, eingesehen oder, soweit der Vorrat reicht, gegen postfreie Einsendung von 0,50 ℳ bezogen werden.

Die Angebote sind mit entsprechender Aufschrift versehen bis

Sonnabend, den 5. April 1919,
vormittags 10 Uhr

bei uns einzureichen, wo sie in Gegenwart erschienener Bewerber geöffnet werden.

Detmold, den 25. März 1919.

Landes-Bauamt

Verdingung.

1. Die Erdarbeiten in Länge von 1420 m.
2. Die Anfertigung der Steinbahn.
3. Herstellung der Durchlässe, (teils aus Bruchstein gemauert, teils aus Zementrohre hergestellt) und sonstige Mauerar eiten.
4. die Anlieferung von eisernen Trägern und sonstiger Schmiedearbeit

zum Neubau eines Kommunalweges von Hiddentrup nach Hörste soll nach den Bestimmungen des Demobilmachungskommissars im ganzen oder nach einzelnen Losen getrennt vergeben werden.

Die Verdingungsunterlagen können am 29. und 31. d. Mts. vormittags bei dem Landesbauamte in Detmold, Regierungsgebäude Zimmer Nr. 21 eingesehen und Angebotsformulare gegen eine Schreibgebühr dort bezogen werden.

Angebote sind verschlossen bis zum 5. April d. Js., vormittags 11 Uhr bei dem unterzeichneten Bauamte abzugeben, wo sie in Gegenwart erschienener Bewerber geöffnet werden.

Detmold, den 27. März 1919.

Landes-Bauamt

Durch unsere Bekanntmachung vom 21. Januar d. J. wurde das von der Lippischen Regierung ausgegebene

Notgeld

vom 1. Februar d. J. ab aus dem Verkehr gezogen, die Festsetzung eines Endtermins für die Einlösung blieb vorbehalten. Nachdem nunmehr bis auf einen unerheblichen Teilbetrag die Geldscheine eingelöst sind, bestimmen wir hiermit als Endtermin den

5. April 1919.

Nach diesem Tage vorgelegte Scheine werden nicht mehr eingelöst.

Detmold, den 27. März 1919.

Lippische Landesbank
Staatliche Kreditanstalt
Thörner

Leopoldinum,

Gymnasium und Oberrealschule, Detmold.

Das neue Schuljahr beginnt am Donnerstag den 24. April 7 1/4 Uhr, Anmeldungen neuer Schüler für das Gymnasium und die Oberrealschule haben bis zum 8. April entweder schriftlich oder mündlich (morgens zwischen 11 und 12 Uhr im Gymnasialgebäude) zu erfolgen. Die Anmeldung neuer Schüler für die Vorschule und für die Sexta wird am Dienstag, den 8. April, morgens zwischen 11 und 1 Uhr im Gymnasialgebäude entgegengenommen. Bei der Anmeldung sind Geburts- und Impfschein, ferner das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule vorzulegen.

Die Aufnahmeprüfung der neueintretenden Schüler findet am Mittwoch, den 23. April, morgens 8 Uhr statt.

Detmold, den 26. März 1919.

Der Gymnasialdirektor
Dr. Gregorius

Steckbrief.

Gegen den Schmied Fritz Biermann aus Lemgo, geb. daselbst am 17. Juni 1900, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 399/19 sofort Mitteilung zu machen.

Demold, den 24. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 399/19. Credé

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Franz Luda aus Cöln-Ehrenfeld, geboren daselbst am 8. Januar 1900, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie

zu den hiesigen Akten J 2005/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 27. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 2005/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 19 Jahre. Größe: 1,79 m. Statur: untersetzt. Haare: blond. Augen: grau. Nase: gewöhnlich. Mund: mittel. Zähne: vollständig. Gesicht: länglich, gesund. Bart: ohne. Sprache: Kölner Dialekt.

Verordnung

über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Vom 18. März 1919.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. 11. 18 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung eines Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. 11. 18 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) ergeht hiermit folgende Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

§ 1.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden.

§ 2.

Sofern die tägliche Arbeitszeit mehr als sechs Stunden beträgt, ist den Angestellten innerhalb der Arbeitszeit eine mindestens halbstündige Pause zu gewähren. Fällt das Ende der Arbeitszeit in die Zeit nach 4 Uhr nachmittags, so muß die Pause für die Angestellten, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Arbeitsstätte enthaltenden Gebäudes einnehmen, auf mindestens ein und eine halbe Stunde verlängert werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

§ 3.

Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt ist, vom Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Angestelltenausschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Angestelltenschaft des Betriebes oder des Büros entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung für den Gesamtbetrieb oder einzelne Abteilungen gesondert festzulegen und durch Aushang bekanntzumachen.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die

1. in Notfällen,
2. im öffentlichen Interesse,
3. zur Verhütung des Verderbens von Waren oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen

unverzüglich vorgenommen werden müssen.

Arbeitgeber, welche Angestellte mit Überarbeiten der in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden Tag, an dem Überstunden geleistet worden sind, die Zahl der daran beteiligten Angestellten, die Zahl der von ihnen geleisteten Überstunden und die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern den zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5.

Unbeschadet der Vorschriften des § 4 dürfen Angestellte über die in § 1 festgesetzte Arbeitszeit an zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf zehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Angestellter über die nach § 1 festgesetzte Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Arbeitgeber, die ihre Angestellten auf Grund der vorstehenden Bestimmung über die im § 1 festgesetzte Zeit beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraumes eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Überarbeit stattfindet, vor Beginn der Überarbeit einzutragen ist.

§ 6.

Wenn Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen den Betrieb eines Arbeitgebers unterbrochen haben, so kann eine von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 abweichende Regelung durch den zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) nach Anhörung des Angestelltenausschusses oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Angestelltenschaft widerruflich genehmigt werden. Die auf Grund vorstehender Bestimmung zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden. Abschrift der Genehmigungsverfügung ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraumes auszuhängen.

§ 7.

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 und 5 kann durch Tarifvertrag eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit und der Überstunden getroffen werden.

Insbesondere kann durch Tarifvertrag vereinbart werden, daß an die Stelle der achtstündigen Tagesarbeitszeit die achtundvierzigstündige werktätige Wochenarbeitszeit oder die sechsundneunzigstündige werktätige Doppelwochenarbeitszeit tritt.

Die Zahl der durch Tarifvertrag zugelassenen Überarbeitstage darf höchstens dreißig im Jahre betragen, sofern nicht durch Festlegung von ganz oder teilweise freien Tagen oder verkürzter Arbeitsdauer zu bestimmten Jahreszeiten für Ausgleich der Überstunden gesorgt wird.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Abschrift der auf die Regelung der Arbeitszeit und der Überstunden bezüglichen Bestimmungen des Tarifvertrages dem zuständigen Aufsichtsbeamten einzureichen.

§ 8.

Die Vorschriften des § 105 b Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung finden auf alle Angestellten im Sinne dieser Verordnung Anwendung.

Die Ausnahme- und Sonderbestimmungen über die Sonntagsruhe der Angestellten im Handelsgewerbe gelten auch für die sonstigen Angestellten im Sinne dieser Verordnung.

Die hiernach für Sonn- und Festtage zugelassenen Überstunden sind auf die in den §§ 5 und 7 dieser Verordnung festgelegte Höchstzahl nicht anzurechnen.

§ 9.

Von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Nach sieben Uhr abends jedoch bis spätestens neun Uhr dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens zwanzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Von sieben Uhr, jedoch nicht vor fünf Uhr morgens, dürfen Lebensmittelgeschäfte nach näherer Bestimmung der Ortspolizeibehörde geöffnet sein.

Die Ortspolizeibehörden haben vor der Genehmigung der Ausnahmen die Äußerung des zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) einzuholen und diesem die erteilte Ausnahmegenehmigung in Abschrift mitzuteilen. Glaubt der Aufsichtsbeamte, daß die Ausnahmegenehmigung mit dem Schutze der Angestellten nicht zu vereinbaren ist, so hat er unverzüglich die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

§ 10.

Die Demobilmachungskommissare sind befugt nach Anhörung der Aufsichtsbeamten oder Aufsichtsbehörden (§ 16) widerruflich weitergehende Ausnahmen, als in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehen sind, zu erteilen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Durchführung der geordneten Demobilmachung, zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit oder zur Sicherstellung der Volksernährung, dringend nötig werden. Abschriften der erteilten Genehmigung sind binnen zwei Tagen dem Demobilmachungsamte vorzulegen.

§ 11.

Die vorstehende Regelung umfaßt diejenigen Angestellten, die

1. mit kaufmännischen Diensten beschäftigt werden, insbesondere Handlungsgehilfen,
2. mit technischen Diensten beschäftigt werden, mit Ausnahme derjenigen technischen Angestellten (Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker), die hinsichtlich der Regelung ihrer Arbeitszeit der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1334) unterliegen,
3. mit Schreib-, Rechen- oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden (Büroangestellte) einschließlich derjenigen, die für Büros niedere oder lediglich mechanische Dienste leisten,
4. sich als Lehrlinge in einer geregelten Ausbildung zu einer der vorgenannten Beschäftigungen befinden.

§ 12.

Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf

1. Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter eines Unternehmens,
2. auf sonstige Angestellte in leitender Stellung, die Vorgesetzte von in der Regel mindestens zwanzig Angestellten oder fünfzig Arbeitnehmern sind oder deren Jahresarbeitsverdienst siebentausend Mark übersteigt,
3. Angestellte, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe beschäftigt sind,
4. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

§ 13.

Die Regelung gilt für alle Arbeitgeber einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Es macht keinen Unterschied, ob der Arbeitgeber seinen Betrieb oder sein Büro mit der Absicht der Gewinnerzielung führt oder nicht

§ 14.

Soweit von Körperschaften des öffentlichen Rechtes Angestellte gemeinsam mit Beamten beschäftigt werden, sind für die Regelung der Beschäftigung diese Angestellten mangels abweichender Vereinbarungen die für die Beamten gültigen Dienstvorschriften maßgebend.

§ 15.

Für die in Verkehrsgewerben erforderlichen allgemeinen Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften sind alsbald Vereinbarungen zwischen Betriebsleitungen und den Arbeitnehmerverbänden zu treffen. Solange derartige Vereinbarungen nicht zustandegekommen sind, bleiben weitere Anordnungen den zuständigen Demobilmachungskommissaren vorbehalten.

§ 16.

Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist von den Landeszentralbehörden ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten oder besonderen Beamten zu übertragen. An die Stelle der Gewerbeaufsichtsbeamten treten bei bergbaulichen Betrieben die Bergrevierbeamten. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, mit den Angestellten-Ausschüssen im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln und zu diesem Zwecke die Angestelltenausschüsse einzuberufen.

Die Aufsicht über Betriebe und Büros der Körperschaften des öffentlichen Rechtes fällt den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden zu.

§ 17.

Den Aufsichtsbeamten stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Besichtigung der Betriebe und Büros. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterliegenden Betriebe und Büros verpflichtet.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen auszuführenden amtlichen Besichtigungen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Angestellten zu machen, welche vom Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung oder von den Landeszentralbehörden

unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

War der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits wegen Zuwiderhandlung nach Absatz 1 bestraft, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Die Bestimmung des Absatzes 2 findet auch Anwendung, wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist.

§ 19.

Im übrigen finden die in Reichs- und Landesgesetzen und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften im bisherigen Umfange soweit Anwendung, als sie nicht den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen.

§ 20.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft, den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Berlin, den 18. März 1919.

Reichsministerium
für wirtschaftliche Demobilmachung
Koeth

Verordnung
zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft vom 16. März 1919.

§ 1.

Die Arbeitgeber in der Land- oder Forstwirtschaft sind verpflichtet, jede offene Stelle sofort einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis anzumelden sowie von jeder Besetzung der als offen gemeldeten Stellen dem Arbeitsnachweise, bei dem die Anmeldung erfolgt ist, binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen.

§ 2.

Die Arbeitsnachweise haben der Landwirtschaft in erster Reihe solche Personen zu vermitteln, die bereits früher in der Land- oder Forstwirtschaft tätig waren. Solange offene Stellen in der Landwirtschaft zu angemessenen Lohn- und Arbeitsbedingungen nachgewiesen werden können, darf kein nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweis sowie kein gewerbsmäßiger Stellenvermittler Arbeitsuchende, die erst bei Ausbruch des Krieges oder während des Krieges in der Land- oder Forstwirtschaft tätig waren, anderen Betrieben als denen in der Land- oder Forstwirtschaft vermitteln, es sei denn, daß die Arbeitsuchenden für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr tauglich sind.

§ 3.

Arbeitgeber außerhalb der Land- oder Forstwirtschaft dürfen bis zur Aufhebung dieser Verordnung Arbeitskräfte nicht einstellen, die bei Ausbruch des Krieges oder während desselben in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesen sind, es sei denn, daß sie für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr tauglich sind.

§ 4.

In der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesene Erwerbslose männlichen und weiblichen Geschlechts sowie sonstige in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesene Arbeiter oder Arbeiterinnen, die der Gemeinde ihres letzten Wohnorts den Nachweis erbringen, daß sie eine Stelle in der Land- oder Forstwirtschaft zu übernehmen sich verpflichtet haben und zu diesem Zwecke ihren Wohnsitz verlegen müssen, erhalten nachfolgende Vergünstigungen:

a) freie Fahrt in den Beschäftigungsort sowie eine angemessene Beihilfe zu den Reiseunkosten;

b) auch die im Haushalt des Arbeitnehmers lebenden Familienangehörigen, die zwecks Weiterführung des Haushalts in den Beschäftigungsort mitreisen oder nachfolgen, erhalten freie Fahrt und angemessene Beihilfe zu den Reiseunkosten, wenn der Gemeinde des letzten Wohnorts der Nachweis erbracht wird, daß die Unterkunft in

dem Beschäftigungsorte gesichert ist. In diesem Falle ist von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande des letzten Wohnorts auch die freie Bahnbeförderung des Umzugsguts zu bewirken;

c) solange die Mitnahme der Familienangehörigen in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig ist, sind den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses in der Land- oder Forstwirtschaft Familienunterstützungen zu gewähren, die das Eineinhalbfache der Zuschläge betragen, die nach § 8 Abs. 3 und § 9 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1305) als Höchstsätze den Familienangehörigen der Erwerbslosen gewährt werden können. Diese Zuschläge können nach Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes des letzten Wohnorts sowohl in Barunterstützungen wie auch in Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützungen und dergleichen) bestehen;

d) die in landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer erhalten außer dem Lohne das Recht auf Selbstversorgerration;

e) die Arbeitnehmer erlangen, wenn sie im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Bezirkes ständig beschäftigt sind, Gelegenheit zur Pachtung oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Haushalts gemäß § 21 der Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 115).

§ 5.

Die nach § 4 a bis c entstehenden Kosten hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband des letzten Wohnorts zu verauslagen, und zwar soweit es sich um Leistungen für Erwerbslose handelt, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge. Die für die sonstigen Arbeiter verauslagten Kosten werden den Gemeinden oder Gemeindeverbänden des letzten Wohnorts vom Reiche und dem Bundesstaate des letzten Wohnorts je zur Hälfte ersetzt.

§ 6.

Arbeitgeber, die den §§ 1 bis 3 sowie gewerbsmäßige Stellenvermittler, die dem § 2 dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Außerkraftsetzung erfolgt mit Beendigung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft. Den Zeitpunkt bestimmt das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

Berlin, den 16. März 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung
Koeth

Zu den Bücherwerken, deren Versand zwischen dem britischen Besatzungsgebiet der besetzten deutschen Rheinlande und dem unbesetzten Deutschland in Drucksachensendungen und in Paketen erlaubt ist, gehören auch Noten und Musikalien.

Berlin W 66, den 19. März 1919.

Reichs-Postministerium
Im Auftrage
I A Stenger

Zwischen dem unbesetzten Deutschland und der belgischen Zone der besetzten deutschen Rheingebiete ist jetzt in beiden Richtungen außer dem behördlichen Briefwechsel allgemein zugelassen der Briefwechsel in Handels- und Industrieangelegenheiten (auch der Versand von Katalogen, Tarifen, Preisverzeichnissen, Warenmustern), ferner in Privatangelegenheiten der Versand von Postkarten und, wenn es sich um die Mitteilung wichtiger Familienereignisse handelt, auch der Versand von Briefen. Die Regelung des Paket-, Geld- und Zeitungsverkehrs schwebt noch. Bis auf weiteres verbleibt es hierin bei den bisherigen Beschränkungen.

Berlin W 66, den 20. März 1919.

Reichs-Postministerium
Im Auftrage
I/III A 630 a. Stenger

Verordnung
über den Preis der Zuckerrüben in Betriebsjahr 1919/20.
Vom 19. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401), 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Rübenverarbeitende Fabriken dürfen in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1919/20 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm vereinbaren als 2,95 Mark über dem im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1919/20 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrags zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 sinngemäß Anwendung, in diesem Falle wird der festgelegte Geldpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahr 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrags gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 4 Mark für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Fabrik oder sonstige Umstände sowie über Nebenlieferungen außer Betracht.

Der Reichsernährungsminister kann weitere Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1919.

Der Reichsernährungsminister
Schmidt

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Brokmann in Hörste ist die Räude ausgebrochen. Über das genannte Gehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 24. März 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
Nr. 5591. Kirchhof

Der Kriegsbeschädigte Friedrich Schnittger zu Erdbruch ist zum Kommunalwegaufseher des Amts Blomberg ernannt und tritt seinen Dienst am 1. April d. Js. an.

Blomberg, den 22. März 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
Nr. 3983. Steneberg

In der Nacht vom 21. zum 22. d. Mts. ist dem Landwirt Meier in Bremke aus dem Schweinehause ein Schwein im Werte von 150 ℳ gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 33/19 wird ersucht.

Alverdissen, den 25. März 1919.

Der Amtsanwalt
E. Boedeker

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag der Lippischen Rigierung sollen die Parzellen 53 und 260/(52)163 Kartenblatt 25, Weide und Garten Eckplatz Detmolderweg und Steinstoß in Größe von zusammen 9 a 66 qm mit 3,74 ℳ Reinertrag vor dem unterzeichneten Gericht am

Mittwoch, den 30. April 1919,
vormittags 10 Uhr,

öffentlich meistbietend versteigert werden. Das Grundstück eignet sich als Bauplatz. Die Bedingungen liegen hier zur Einsicht aus.

Lemgo, den 24. März 1919.

1. Reg. III 7/19. Lippisches Amtsgericht I

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Blombeeg belegenen, im Grundbuch von Blomberg Band 62 Blatt 1539 auf den Namen des Landwirts Josef Kappe in Börry bei Hameln eingetragenen Grundstücks, ist aufgehoben.

Blomberg, den 21. März 1919.

IK 2. 19. Lippisches Amtsgericht I

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 38 Mittwoch, den 2. April 1919

Inhalt: Betr. Ernennung des Geh. Regierungsrats Böhmer zum Vorsitzenden der Ablösungskommission. S. 271, desgl. zum Vorsitzenden des Oberverwaltungsgerichts und des Geh. Regierungsrats Petri zum Vorsitzenden des Kreisverwaltungsgerichts Detmold. S. 271. — Betr. Genehmigung der „Weithönerschen Stiftung" S. 271. — Änderung der Ausführungsanweisung vom 11. Dezember 1917 (Staatsanzeiger S. 1269) zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917. S. 271. — Wahrnehmung der Geschäfte des Gendarmeriekommandeurs durch den Gendarmerieinspektor Brakemeier. S. 272. — Staatliche Überlandszentrale in Lippe. S. 272. — Betr. Sachverständige bei Enteignungen für Eisenbahnzwecke. S. 272. — Berufung des Landgerichtsrates Berghahn zum Mitglied des Konsistoriums betreffend. S. 273. — Erweiterung des Postverkehrs im besetzten Gebiet. S. 273. — Anlegung eines Mahlganges durch den Müller Georg Hölling auf Nr. 14 Lipperode. S. 274. — Verschiedenes.

Das Amt eines Vorsitzenden der Ablösungskommission ist an Stelle des zum 1. April d. J. in den Ruhestand tretenden Wirklichen Geheimen Rats Pustkuchen dem Geheimen Regierungsrat Böhmer übertragen worden.

Detmold, den 28. März 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 2142. Becker Neumann-Hofer Drake.

An Stelle des am 1. April d. J. in den Ruhestand tretenden Wirklichen Geheimen Rats Pustkuchen ist der Geheime Regierungsrat Böhmer zum Vorsitzenden des Oberverwaltungsgerichts ernannt.

Zum Vorsitzenden des Kreisverwaltungsgerichts Detmold ist an Stelle des Geheimen Regierungsrats Böhmer bis auf weiteres der Geheime Regierungsrat Petri, der zugleich Vorsitzender des Kreisverwaltungsgerichts Lemgo ist, ernannt.

Detmold, den 28. März 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1660 Becker Neumann-Hofer Drake.

Die von dem Kolonatsbesitzer H. Weithöner in Rentorf Nr. 45 zur Unterstützung der in der Gemeinde Bavenhausen wohnhaften bedürftigen Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern errichtete

„Weithöner'sche Stiftung"

ist gemäß § 80 B. G. B. genehmigt.

Detmold, den 31. März 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1832. Becker Neumann-Hofer Drake.

Änderung

der Ausführungsanweisung vom 11. Dezember 1917 (Staatsanzeiger S. 1269) zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917.

Die Ziffer II der vorbezeichneten Ausführungsanweisung wird aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts (Lippische Wirtschaftsgemeinschaft) darf beim Absatz der ihr gelieferten Kleie Zuschläge erheben, die

erforderlich sind, um die tatsächlich entstandenen Unkosten der Futtermittelverteilung in Bezug auf die Kleieabgabe zu decken. Die Prüfung dieser Zuschläge wird durch das Landesernährungsamt = Verwaltungsabteilung vorgenommen. Die erforderlichen Berechnungen sind dieser Stelle zu diesem Zwecke von der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft vorzulegen.

Das Landesernährungsamt = Verwaltungsabteilung setzt im übrigen, soweit erforderlich, die für die Erhebung der Zuschläge durch die Geschäftsabteilung maßgebenden Grundsätze fest.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 27. März 1919.

Lippisches Landespräsidium

K. Nr. 1598. Becker Neumann = Hofer Drake.

Der Feldwebelleutnant, Oberwachtmeister Brakemeier in Detmold ist vom 1. April d. Js. ab unter Beilegung der Amtsbezeichnung „Gendarmerieinspektor" mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gendarmeriekommandeurs beauftragt.

Detmold, den 26. März 1919.

Lippische Regierung

Nr. 6298. Ernst

Staatliche Ueberlandzentrale für Lippe.

Die Hochspannungsleitung Lage — Detmold soll ausgeführt werden, sie ist im Gelände abgesteckt, die Stellung der Masten durch Nummerpfähle bezeichnet.

Gemäß Gesetz über staatliche Starkstromleitungen vom 22. September 1914 liegt der Plan im Regierungsgebäude Zimmer Nr. 25 (Landesbauverwaltung) in der Zeit vom 2. bis 10. April d. Js. werktäglich von 2 bis 4 Uhr nachmittags aus.

Nach der Auslegung des Planes erfolgt die Feststellung durch die Regierung.

Detmold, den 31. März 1919.

Lippische Regierung

Nr. 6751. Ernst

Unter Bezug auf § 4 des Gesetzes vom 3. Februar 1869, die Anlage von Eisenbahnen betr., in der Fassung des Gesetzes vom 17. Januar 1894 werden die Namen der von der Regierung auf Vorschlag der Stadt- und Amtsgemeindevertretungen ernannten Sachverständigen, welche für die nächsten sechs Jahre bis zum Jahr 1924 einschließlich bei Enteignungen für Eisenbahnzwecke zugezogen werden können, nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

A. Land- und forstwirtschaftliche Sachverständige:

1. Oberamtmann Bartling auf Domäne Brake in Lippe,
2. Vorsteher Bartling in Calldorf,
3. Gutsbesitzer Cronemeyer in Tannenkrug,
4. Vorsteher Depping in Herbrechtsdorf,
5. Gutsbesitzer Drake in Brüntrup,
6. Gutsbesitzer Diekmeier in Rischenau,
7. Rentner Ernsting in Lemgo,
8. Gutsbesitzer Frevert jun. in Lemgo,
9. Gutsbesitzer Frevert in Niedermeien,
10. Bürgermeister Friedrichs in Bösingfeld,
11. Vorsteher Homeier in Silixen,
12. Gutsbesitzer W. Koring in Lockhausen,
13. Amtsrat Krieger in Detmold,
14. Gutsbesitzer Körner in Stadenhausen,
15. Gutsbesitzer Lakemeier in Lakehof b. Belle,
16. Schloßhauptmann v. Lengerke auf Steinbeck,
17. Gutsbesitzer Meier in Östrup,
18. Gutsbesitzer Meyer in Dörentrup,
19. Gutsbesitzer Meyer in Kleinenmarpe,
20. Gutsbesitzer Niemeyer in Orbke,
21. Gutsbesitzer Noltensmeier in Luhe,
22. Domänenpächter Pape in Dudenhausen,
23. Gutsbesitzer Petig in Humfeld,
24. Ratsherr Rebbe in Horn,
25. Landesoekonomierat Riekehof = Böhmer zu Schloß Brake,
26. Gutsbesitzer Roog in Heesten,
27. Gutsbesitzer Rüggemeyer in Langenholzhausen,
28. Gutsbesitzer G. Schalk in Sundern,
29. Gutspächter Schormann in Lindemannshof,
30. Gutsbesitzer Schönlau in Remmighausen,
31. Rittergutsbesitzer Steinmeister in Menkhausen,
32. Gutsbesitzer Sprick in Hörstmar,

33. Posthalter Uhmeier in Barntrup,
34. Major von Vogelsang in Hovedissen,
35. Gutsbesitzer Webermeier in Brakelsiek,
36. Gutsbesitzer Windmeyer in Nienhagen.

B. Gewerbliche Sachverständige:

1. Mühlenbesitzer Benkelberg in Langenholzhausen,
2. Möbelfabrikant Heinr. Beneke in Detmold,
3. Gastwirt Berkenkamp in Heiden,
4. Glasermeister Boedeker in Lemgo,
5. Kaufmann Bremer in Oerlinghausen,
6. Maschinenfabrikant Burre in Brake,
7. Kaufmann Bernh. Golücke in Rischenau,
8. Brauereibesitzer Henning in Kohlstädt,
9. Fabrikant Ernst Hausmann in Blomberg,
10. Kaufmann Helpup in Cappel,
11. Kaufmann Holzkämper in Schötmar,
12. Stuhlfabrikant Wilh. Kanne in Lage,
13. Kaufmann Max Lutz in Blomberg,
14. Färber Lamberg in Lüdenhausen,
15. Schmiedemeister H. Meier in Detmold,
16. Kaufmann Schaerff in Bad Salzuflen,
17. Kaufmann Eli. Schäfer in Humfeld,
18. Fabrikbesitzer Schuseil in Bad Salzuflen,
19. Tischlermeister Stapperfenne in Lemgo,
20. Fabrikant Wendiggensen in Heiligenkirchen.

C. Bausachverständige:

1. Zimmermeister Brink in Leopoldshöhe,
2. Zimmermeister Dux in Cappel,
3. Zimmermeister Eggers in Asemissen,
4. Maurermeister C. Fasse in Lemgo,
5. Maurermeister Grese in Schötmar,
6. Baumeister Hanke in Lage,
7. Maurermeister Hartmann in Barntrup,
8. Bauunternehmer Kuhlmann in Blomberg,
9. Zimmermeister Krome in Horn,
10. Maurermeister Langewort in Detmold,
11. Zimmermeister Leßmann in Brakelsiek,
12. Zimmermeister Markmann in Billinghausen,
13. Stadtbaumeister Meßmann in Lage,
14. Zimmermeister Siek in Bad Meinberg,
15. Zimmermeister Siekjobst in Lemgo,
16. Zimmermeister Schmidt in Detmold,
17. Zimmermeister Schmiedeskamp in Bad Salzuflen,
18. Amtsmaurermeister Schröder in Hohenhausen,
19. Tischlermeister Steinhagen in Hagen,
20. Zimmermeister Wächter jun. in Berlebeck.

Detmold, den 27. März 1919.

Lippische Regierung

Nr. 5090. Ernst

Der Landeskirchenrat hat den Landgerichtsrat Berghahn hier mit Wirkung vom 1. April d. Js. mit Genehmigung des Landespräsidiums bis auf weiteres zum Mitglied des Konsistoriums berufen.

Detmold, den 26. März 1919.

Lippisches Konsistorium

Nr. 823. Pustkuchen

---

1. Die im Verkehr mit der französischen Besatzungszone (ausgenommen Elsaß-Lothringen) bisher zugelassenen Postsendungen können auch unter Nachnahme versandt werden, und zwar in der Richtung nach dem besetzten Gebiete bis zum Höchstbetrage von 50 ℳ, in der umgekehrten Richtung bis zum Höchstbetrage von 800 ℳ. Die Nachnahmebeträge sind durch Postanweisungen — nicht durch Zahlkarte — abzuführen.

Während größere Zahlungen aus dem von den Franzosen besetzten Gebiete nach dem unbesetzten Deutschland nur mit besonderer Genehmigung und unter Aufsicht hierzu besonders bestellter Kommissionen im besetzten Gebiet in bestimmten Fällen zulässig sind, können kleinere Zahlungen im Einzelbetrage bis zu 50 ℳ allgemein durch Postanweisung, Postscheck, Überweisung und Zahlkarte geleistet werden. Aus der Rheinpfalz sind auch Wertbriefe und Wertpakete mit Bargeld und Wertpapieren bis zu diesem Betrage sowie Zahlungen bis 200 ℳ in Handelsangelegenheiten zugelassen. Im weiteren können bei den im Brückenkopfgebiet Mainz gelegenen Postanstalten nach dem unbesetzten Deutschland Pensionsbeträge, Unfall- und Lebensversicherungsprämien mittels Postanweisung oder Zahlkarte im Einzelbetrage bis zu 200 ℳ aufgeliefert werden.

Aus dem unbesetzten Deutschland dürfen an die Badische Anilin- und Soda-Fabrik in Ludwigshafen (Rhein) Zeitschriften technischen oder wissenschaftlichen (nicht politischen Inhalts) versandt werden; derartige Sendungen sind vom Verleger

unter Kreuzband mit der Aufschrift „Fachzeitschrift" unmittelbar an die genannte Firma zurichten.

2. Die Einfuhr von Postpaketen mit Ansichtspostkarten aus dem unbesetzten Deutschland in das britische Besatzungsgebiet ist unter der Bedingung jederzeitigen Widerrufs von der britischen Militärbehörde gestattet worden.

Berlin W 66, den 22. März 1919.

Reichs-Postministerium
Im Auftrage
I/III A 685 Stenger

Der im Amtsblatt für das Fürstentum Lippe vom 19. 7. 1916 Nr. 84 erlassene Steckbrief gegen den Ers.-Res. Führing vom Landst. Instr.-Regt. Nr. 27 Eleve Abt. III wird hiermit aufgehoben.

Detmold, den 25. März 1919.
Nr. 349. Bezirkskommando

Bekanntmachung.

Der Landwirt und Müller Georg Hölling, Interimswirt auf Nr. 14 zu Lipperode, will in einem hinter seinem Hause befindlichen Anbau Parz. 129 des Kartenbl. 6 von Lipperode einen Mahlgang, der auch als Schrotgang benutzt werden kann, anlegen. Der Mahlgang soll durch eine freistehende Lokomobile angetrieben werden.

Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen in der hiesigen Amtsstube aus.

Erinnerungen gegen die Anlage sind innerhalb 14 Tagen schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll hier anzubringen; nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen gegen die Anlage nicht mehr berücksichtigt werden.

Stift Cappel, den 28. März 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
Nr. 909. Dierking

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 282 die Firma

Franz C. Plöger

in Detmold und als deren Inhaber der Kaufmann Franz Plöger in Detmold eingetragen.

Geschäftszweig: Generalvertretungen. Großvertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate.

Detmold, den 25. März 1919.
H. R. A Nr. 282. Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 328 eingetragen, daß die Eheleute Maurer Otto Arning und Amalie geb. Wiemann Nr. 55 in Humfeld durch Vertrag vom 4. März 1919 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des B. G. B. vereinbart haben.

Alverdissen, den 6. März 1919.
G. R. Nr. 328. Lippisches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Gerichts ist heute unter Nr. 329 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Fritz Reineke und Lina geb. Loges Nr. 115 in Linderhofe durch Vertrag vom 4. März 1904 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des B. G. B. vereinbart haben.

Alverdissen, den 8. März 1919.
G. R. Nr. 329. Lippisches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 332 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Ernst Noltemeier und Emilie geb. Homuth Nr. 10 in Dudenhausen durch Vertrag vom 21. März 1919 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart haben.

Alverdissen, den 22. März 1919.
G. R. Nr. 332. Lippisches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 326 eingetragen, daß die Eheleute Tischlermeister Wilhelm Kuhfuß der Jüngere und Luise geb. Luthe Nr. 72 in Bösingfeld durch Vertrag vom 25. Februar 1919 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdissen, den 27. Februar 1919.
G. R. Nr. 326. Lippisches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 39 Donnerstag, den 3. April 1919

Inhalt: Abnahme der Landes- Witwen- und Waisenkasse. S. 275. — Vorläufige Regelung der Beschäftigungs- und Verkaufszeit an den Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe. S. 275.

Die Rechnung der Landes- Witwen- und Waisenkasse für das Jahr 1917 soll am

Montag, den 7. April d. J., nachmittags 3 Uhr

im Sitzungssaale 2 (Zimmer Nr. 45) des Regierungsgebäude in Detmold abgenommen werden.

Gemäß § 20 der Verordnung vom 21. Juli 1829 wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 2. April 1919.

Lippische Regierung
Ernst

Nr. 3451.

Vorläufige Regelung
der Beschäftigungs- und Verkaufszeit an den Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe, vom 1. April 1919.

Nach der am 1. April d. J. in Kraft getretenen Verordnung der Reichsregierung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (R. G. Bl. S. 176) ist unter Aufhebung des § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen verboten. Gemäß § 41 a der Gewerbeordnung darf infolgedessen vom 1. April d. J. ab an Sonn- und Festtagen in offenen Verkaufsstellen grundsätzlich ein Geschäftsverkehr nicht mehr stattfinden. Nur wenn besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde (Verwaltungsamt, Magistrat) einen solchen für 6 Sonn- und Festtage und die höhere Verwaltungsbehörde (Regierung) für weitere 4 Sonn- und Festtage im Jahre für alle oder einzelne Geschäftszweige bis zu 8 Stunden, jedoch nicht über 6 Uhr abends hinaus zulassen. Ferner kann die Regierung für das Speditions- und das Schiffsmaklergewerbe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, einen Geschäfts-

betrieb bis zu 2 Stunden zulassen. Daneben bleiben die Ausnahmebestimmungen in Kraft, die sich in §§ 105c und 105e der Gewerbeordnung befinden. Insbesondere können für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, von der Regierung Ausnahmen gestattet werden.

Zur Regelung der hiernach zulässigen Ausnahmen wird vorläufig folgendes bestimmt:

1. die Festsetzung der Sonn- und Festtage, an denen die Verwaltungsämter, Magistrate und Regierung wegen Vorliegens besonderer Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr zulassen können, bleibt der Regelung des Einzelfalles vorbehalten.
2. Für das Speditionsgewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, wird an Sonn- iund Festtagen ein Geschäftsverkehr bis zu 2 Stunden zugelassen. Die Festsetzung dieser Stunden bleibt mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse bis auf weiteres dem Arbeitgeber überlassen.
3. In den offenen Verkaufsstellen ist der Handel mit Back- und Konditorwaren, Milch, Tabakwaren und Blumen an den Sonn- und Festtagen von 7 1/2 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags mit Ausnahme der Stunden von 9 1/2 bis 11 1/2 Uhr gestattet. An Orten mit regem Fremdenverkehr kann für den Verkauf von Back- und Konditorwaren von den Verwaltungsämtern und Magistraten eine weitere Nachmittagsstunde freigegeben werden.
4. An Orten mit regem Fremdenverkehr kann für die Sommerzeit den Inhabern von Verkaufsbuden auf Antrag das Feilbieten von Erinnerungsgegenständen an Sonn- und Festtagen für 8 Stunden von der Regierung gestattet werden.
5. Die Verwaltungsämter und Magistrate sind befugt, bei öffentlichen Festen den Verkauf von Waren aller Art auf dem Festplatze bis zu 6 Stunden zuzulassen.
6. Als Festtage gelten der zweite Weihnachts-, Ostern- und Pfingsttag, der Neujahrstag, Charfreitag, Himmelfahrtstag und Buß- und Bettag, außerdem für die Bauerschaften Grevenhagen, Köterberg und Cappel (Amt Lipperode) Epiphania, Fronleichnam, Allerheiligen, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, Mariä Empfängnis und das Fest der Apostel Petrus und Paulus.
7. Die Verordnung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 17. September 1903 (L. V. Bd. 23 S. 651) tritt außer Kraft.

Detmold, den 2. April 1919.

Lippische Regierung
Ernst.

Nr. 6359.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 40 Sonnabend, den 5. April 1919

Inhalt: Betr. Regelung der Arbeitszeit der Angestellten. S. 277. — Beschränkung des Fremdenverkehrs betr. S. 277. — Verordnung betr. Bekämpfung der Bisamratte. S. 278 — Gesetz, betr. Verbot des Agiohandels mit deutschen Banknoten und Darlehnskassenscheinen. S. 278. — Verordnung, betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. S. 278. — Weitere Bestimmungen über den Postverkehr mit den besetzten deutschen Gebieten. S. 280. — Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts. S. 280. — Betr. Bestandserhebung der Malzkontingente der Brauereien. S. 281. — Aufhebungen und Abänderungen von Verordnungen über wirtschaftliche Maßnahmen. S. 283/88. — Verschiedenes.

Gemäß § 16 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 ist die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der genannten Verordnung dem Gewerbeaufsichtsbeamten neben den ordentlichen Polizeibehörden übertragen.

Detmold, den 4. April 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 2308 Becker Neumann-Hofer Drake.

Beschränkung des Fremdenverkehrs betr.

Mit Ermächtigung des Reichsernährungsministeriums werden die bestehenden Vorschriften über den Fremdenverkehr insbesondere die Bekanntmachung vom 16. Mai 1918 (Staatsanzeiger S. 384) mit den durch die Bekanntmachung über eine weitere Einschränkung des Fremdenverkehrs vom 28. September 1918 (Staatsanzeiger S. 794) getroffenen Abänderungen bis zum bevorstehenden Erlasse neuer Bestimmungen, längstens aber bis zum 30. April 1919, verlängert.

Danach bleibt also der vorübergehende Aufenthalt Ortsfremder im Lande auf eine Woche beschränkt und Ausnahmen gelten nur für Leute, die durch Berufs- oder Erwerbsnotwendigkeiten zum Aufenthalt im Lande gezwungen sind, für Kriegskranke, erholungsbedürftige Kinder und Jungmannen. Auch Flüchtlingen aus dem Auslande und vom Feinde besetzten deutschen Gebieten soll ein längerer Aufenthalt nicht versagt bleiben. Selbstversorger mit Brotgetreide dürfen Fremde nur beherbergen und beköstigen, wenn sie dazu die besondere Erlaubnis des Landesernährungsamts haben, und diese wird ausnahmsweise nur in solchen Fällen erteilt, in denen von altersher neben Ackerbau auch Gastwirtschaft betrieben wird.

Detmold, den 3. April 1919.

Lippisches Landespräsidium

K. Nr. 1663. Becker Neumann-Hofer Drake.

Polizeiverordnung,
betreffend die Bekämpfung der Bisamratte,
vom 3. April 1919.

§ 1.

Das Hegen, das Versenden und das Halten lebender Bisamratten (Fiber zibethicus) sowie das Aussetzen derselben ist verboten.

Für wissenschaftliche Zwecke kann die Regierung Ausnahmen zulassen, jedoch darf der Versand und die Haltung lebender Bisamratten nur in eisernen Käfigen oder sonst das Entweichen der Tiere ausschließenden Behältnissen erfolgen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Detmold, den 3. April 1919.

Lippische Regierung

Nr. 1476a Ernst

Die Schulvorstände des Landes werden ermächtigt, bis zu den Osterferien den Unterricht statt um 7 Uhr erst um 8 Uhr beginnen zu lassen.

Detmold, den 3. April 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

V. A. Nr. 1869. Ernst

(Nr. 6741.)

Gesetz,
betreffend Verbot des Agiohandels mit deutschen Banknoten und Darlehnskassenscheinen.
Vom 1. März 1919.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

§ 1.

Wer es unternimmt, deutsche Dahrlehnskassenscheine, die über 20 Mark und darüber lauten, oder deutsche Banknoten zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preise zu erwerben, zu veräußern oder solche Geschäfte zu vermitteln, oder wer dazu auffordert oder sich erbietet, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 2.

Die Banknoten und Darlehnskassenscheine, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können im Urteil für dem Reiche verfallen erklärt werden. Ist die Einziehung nicht ausführbar, so kann auf Wertersatz erkannt werden. § 42 des Strafgesetzbuchs findet Anwendung.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Weimar, den 1. März 1919.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichsminister der Finanzen

Schiffer

Die Reichsfinanzverwaltung hat in Aussicht genommen, denjenigen Personen, die den Notenhandel aufdecken und die Beschlagnahme der Geldzeichen veranlassen, eine Gesamtbelohnung bis zur Höhe von 10 % der im Urteil für dem Reiche verfallen erklärten Beträge zu gewähren.

Detmold, den 3. April 1919.

Lippische Regierung

Nr. 6765. Ernst

Verordnung,
betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren,
vom 3. April 1919.

§ 1.

Um Störungen des Wirtschaftslebens infolge der wirtschaftlichen Demobilmachung vorzubeugen oder abzuhelfen, kann der Demobilmachungskommissar die Enteignung von Grundeigentum

und von Rechten an Grundeigentum für zulässig erklären, falls von Korporationen des öffentlichen Rechts ein entsprechender Antrag gestellt wird. Insbesondere kann eine Enteignung angeordnet werden, wenn es sich um die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit durch Vornahme von Notstandsarbeiten handelt.

Über die Zulässigkeit der Enteignung wird nach Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse durch den Demobilmachungskommissar entschieden. Die Entscheidung wird durch den Lippischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht. Die Einleitung des Enteignungsverfahrens ist aber von dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung unabhängig. Sie kann sofort nach Abgabe der Entscheidung des Demobilmachungskommissars erfolgen.

§ 2.

Insoweit der Demobilmachungskommissar für Bauausführungen die Zulässigkeit der Enteignung ausgesprochen hat, gelten für das Verfahren zur Enteignung folgende Vorschriften:

I. Der Demobilmachungskommissar hat den Enteignungsplan in der betr. Gemeinde oder dem Gutsbezirke während einer Woche zu jedermanns Einsicht offen liegen zu lassen. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Einwendungen gegen den Plan erheben. Zeit und Ort der Offenlegung, sowie die Stelle, bei der die Einwendungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden können, sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Vor der Offenlegung wird der Plan vorläufig festgestellt.

II. Nach Ablauf der Frist ist nötigenfalls an Ort und Stelle unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen über den Plan und die dagegen erhobenen Einwendungen, sowie über die Höhe der Entschädigungssumme zu verhandeln.

III. Der Demobilmachungskommissar erläßt einen Beschluß, durch den der Plan und die Entschädigung festgestellt und die Enteignung ausgesprochen wird.

Der Beschluß ist dem Unternehmer, dem Eigentümer des Grundstücks und den sonstigen Beteiligten zuzustellen.

IV. Das Eigentum des enteigneten Grundstücks geht auf den Unternehmer erst nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme über.

V. Gegen den Beschluß des Demobilmachungskommissars steht den in Ziffer III Absatz 2 bezeichneten Personen die Beschwerde an das Landespräsidium zu und zwar innerhalb einer rechtsausschließenden Frist von 2 Wochen von Zustellung des Bescheides ab gerechnet.

Die bei den Behörden entstandenen Kosten des Enteignungsverfahrens trägt der Demobilmachungskommissar. Parteikosten werden gegenseitig nicht erstattet.

VI. Der Demobilmachungskommissar kann den Unternehmer jederzeit nach Offenlegung des Planes in den Besitz des Grundstücks einweisen, das für das Unternehmen voraussichtlich gebraucht wird, vorausgesetzt, daß der Zustand des Grundstückes vorher hinreichend festgestellt ist. Dem Besitzer des Grundstückes ist der hierdurch entstandene, nötigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten. Ist der Eigentümer im Besitze des Grundstücks, so ist die ihm für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom Tage der Besitzeinweisung an zu verzinsen; erleidet er einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen.

In dem Beschlusse, durch den der Unternehmer in den Besitz eingewiesen wird, ist die Entschädigung festzustellen. Sie ist dem Besitzer alsbald zu zahlen. Wird die Zahlung schuldhaft verzögert, so ist auf den Antrag des Besitzers der Beschluß aufzuheben

Der Beschluß ist dem Eigentümer und dem Besitzer zuzustellen oder zu Protokoll zu verkünden. Ihnen steht binnen einer Woche nach der Zustellung oder Verkündung die Beschwerde an das Landespräsidium zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3.

Entgegenstehende Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsvorschriften treten

für die Dauer dieser Anordnung außer Kraft.

§ 4.

Diese Anordnung ist mit Wirksamkeit vom 1. 4. 1919 in Kraft getreten. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Demobilmachungskommissar.

Detmold, den 3. April 1919.

Der Demobilmachungskommissar
J. V.
Dr. Petri,
Regierungsassessor

Für den amtlichen Schriftenverkehr zwischen der Rheinpfalz und dem unbesetzten Deutschland gelten nunmehr folgende Bestimmungen:

1. Unter amtlichem Schriftwechsel ist nur jener zu verstehen, der sich auf die laufenden Geschäfte in reinen Verwaltungssachen bezieht, mit Ausschluß von allen Sendungen und Anfragen, die politische Richtlinien enthalten, von Erhebungen und Berichten über Fragen der öffentlichen Meinung, der Presse, der Besatzungstruppen usw. und mit Ausschluß eines jeden Schriftstücks von tendenziöser Eigenschaft.
2. Zur Verpackung der an die pfälzischen Empfangsbehörden gerichteten Briefsendungen kann ein äußerer Briefumschlag verwendet werden, der mit der Anschrift „An die Postprüfungsstelle Ludwigshafen (Rhein)" zu versehen ist. Wird indes von der Verwendung eines äußeren Umschlages abgesehen, so muß diese Anschrift auf die Sendungen selbst, am zweckmäßigsten quer an der linken oberen Ecke gesetzt und mit Blaustift kräftig unterstrichen werden. Die Aufschrift des inneren Briefumschlags muß außerdem enthalten:
   a) einen deutlichen Siegelabdruck der absendenden Behörde sowie die Angabe des Absendungsortes,
   b) die genaue Adresse des Empfängers unter Angabe der Amtsbezeichnung und des Amtssitzes, zutreffendenfalls und je nach der Art der Empfangsbehörde, den Hauptort des Bezirks, Distrikts oder Kreises, für den diese Behörde zuständig ist.

Nach der Rheinpfalz sind auch amtliche Aktenpakete zugelassen. Die Pakete und Paketkarten müssen den Vermerk „über Postprüfungsstelle Ludwigshafen Rhein" tragen.

Im weiteren können von jetzt an nach der Rheinpfalz Schulbücher als Drucksachen und Postpakete zur Postbeförderung angenommen werden. Derartige Sendungen dürfen schriftliche Mitteilungen oder Zeitungen nicht enthalten.

Berlin W 66, den 25. März 1919.

Reichs-Postministerium
Im Auftrage
I A. Stenger

Die Absatzpostanstalten im unbesetzten Deutschland können fortan bei den in der französischen Besatzungszone (ausschließlich Elsaß-Lothringen) liegenden Verlagspostanstalten Zeitungen bestellen.

Nach der Rheinpfalz sind Postpakete auch mit anderen Waren als Lebensmitteln und Schulbüchern aus dem unbesetzten Deutschland zugelassen, wenn die Einfuhr der betreffenden Ware von der französischen Commission économique in Ludwigshafen (Rhein) durch schriftliche Einfuhrbewilligung gestattet wird. Der Absender hat die Einfuhrbewilligung bei der Auflieferung des Pakets vorzuzeigen und ein Doppel derselben dem Pakete beizupacken.

Berlin W 66, den 26. März 1919.

Reichs-Postministerium
Im Auftrage
I A. Stenger

Bekanntmachung

zur Aenderung der Bekanntmachung über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts vom 25. März 1919.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

Artikel 1.

§ 1 der Bekanntmachung über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts vom 27. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 889) wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „neun" durch die Zahl „achtzehn" ersetzt.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. März 1919.

Der Reichsernährungsminister

Nr. 6783. Schmidt

Anordnung

des Direktoriums der Reichsgetreidestelle zur Ausführung des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1061).

I.

Die Brauereien, mit Ausnahme der im bayerischen Brausteuergebiet gelegenen, haben den für sie zuständigen Steuerbehörden auf dem von der Reichsgetreidestelle vorgeschriebenen Formblatt bis zum 3. April 1919 anzuzeigen, welche Mengen Gerste, Weizen, Gersten- und Weizenmalz sowie Bier sich am 31. März 1919, 12 Uhr Nachts in ihrem Besitz befinden.

Als im Besitz der Brauereien befindlich gelten:

a) alle Getreide- und Malzmengen, die den Brauereien auf eigenem oder fremdem Lager, in eigener oder fremder Mälzerei zur Verfügung stehen, einschließlich solcher Getreidemengen, die den Brauereien von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung bei Kommunalverbänden oder Kommissionären zur Verfügung gestellt sind. Die Bestände sind durch verwiegen festzustellen. Ausnahmen können die Steuerbehörden auf begründeten Antrag zulassen. In diesem Falle sind die Bestände durch sorgfältige Vermessung festzustellen.

b) alle Biervorräte, die im Betriebe der Brauereien in der Herstellung begriffen sind oder in Kellern oder sonstigen eigenen oder fremden Lagern für die Brauerei lagern, ohne Rücksicht darauf, ob über die Vorräte Veräußerungsgeschäfte abgeschlossen sind.

II.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1061) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Direktorium der Reichsgetreidestelle

(gez.) Haehler

Formblatt.

Am 31. März 1919, 12 Uhr Nachts, befanden sich im Besitz der unterzeichneten Brauerei:

	Gerstenmalz: kg.	Gerste: kg.	Weizenmalz: kg.	Weizen: kg.	Bier: hl.
Gewogen:					
(bez. gemessen)					
Geschätzt:					
Überhaupt:					

(Ort u. Datum) (Unterschrift u. Firmenstempel)

Verdingung.

Für die Ausführung der Begradigung der Gemeindestraße Pansheide — Bechterdissen sollen gemäß den Bedingungen des Demobilmachungskommissars vergeben werden,

1. die Erdarbeiten rund 1300 cbm Bodenbewegung,
2. die Herstellung von Rohrdurchlässen,
3. die Anfertigung der Steinbahn, 250 m.

Angebotsvordrucke sind bei dem Landesbauamt Lemgo gegen Erstattung der Schreibkosten zu haben.

Die Angebote sind bis zum 15. d. M. an das unterzeichnete Bauamt einzureichen.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Baustelle liegt etwa 1 ½ km vom Bahnhof Oerlinghausen.

Lemgo, den 1. April 1919.

Landes-Bauamt

Für die Ortschaften Waddenhausen, Pottenhausen, Iggenhausen und Schackenburg ist der Kriegsbeschädigte Wilhelm Pleege zu Waddenhausen als Fleischbeschauer angestellt worden.

Detmold, den 27. März 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 5873. Kirchhof

Unter den Pferdebeständen des Landwirts Niederdeppe in Berlebeck ist die Räude ausgebrochen. Über das genannte Gehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 27. März 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 5940. Kirchhof

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Schling Nr. 8 in Tintrup ist die Räude durch den Kreistierazt festgestellt.

Blomberg, den 28. März 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 4276. Steneberg

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 70 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Hermann Oberbeckmann und Wilhelmine geb Wistinghausen zu Augustdorf durch Vertrag vom 31. März 1919 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 31. März 1919.

G. R. Nr. 70. Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 185 die Firma Döhnel, Niß & Co. mit dem Sitz in Schötmar, und als deren Inhaber die Kaufleute Alfred Döhnel und Carl Niß, sowie die Brüder Ernst und Otto Silberbach, sämtlich in Schötmar, eingetragen. Zur Vertretung der Firma sind nur die Gesellschafter Döhnel und Niß berechtigt. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft, welche am 15. März 1919 begonnen hat. Gegenstand des Unternehmens: Betrieb einer Kamm- und Celluloidwarenfabrik.

Bad Salzuflen, den 26. März 1919.

H. R. A 185. Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 186 die Firma Wilhelm Böke mit dem Sitz in Schötmar und als deren Inhaber der Kaufmann Wilhelm Böke daselbst eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Handel mit Dünger, Futtermitteln, Landesprodukten, Holz- und Baumaterialien.

Bad Salzuflen, den 27. März 1919.

H. R. A. 186. Lippisches Amtsgericht I

In dem Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 15 die Ein- und Verkaufsgenossenschaft für das Eisengewerbe der Stadt Blomberg und Umgebung, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht mit dem Sitze in Blomberg eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist, die gewerblichen Verhältnisse der Genossen zu bessern, die zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Rohmaterialien, halb- und ganzfertige Waren im Ganzen einzukaufen und von den Genossen hergestellte Halb- und Ganzfabrikate zu sammeln und zu vertreiben.

Die Mitglieder des Vorstandes sind: die Schmiedemeister Ferdinand Huneke und Heinrich Pöpper in Blomberg, der Kaufmann Friedrich Sprick daselbst und der Schmiedemeister Wilhelm Büngener in Schieder.

Die Satzung ist am 23. März 1919 festgestellt.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen unter deren Firma, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet, im Blomberger Anzeiger.

Die Willenserklärungen und die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgen durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder, die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen steht während der Dienststunden in der Gerichtsschreiberei jedem frei.

Blomberg, den 29. März 1919.

G.-R. 15. Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. B des unterzeichneten Amtsgerichts ist zu Nr. 4 Firma Sehlemer Tonwerke Panneke & Co, G. m. b. H., in Alverdissen eingetragen:

Nach dem Tode des bisherigen Geschäftsführers, Rentner Anton Panneke in Alverdissen, ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Ziegelmeister Heinrich Panneke in Sehlem zum Geschäftsführer bestimmt.

Alverdissen, den 27. März 1919.

H. R. B. Nr. 4. Lippisches Amtsgericht

In das Handelsregister Abt. A des unterzeichneten Amtsgerichts ist zu Nr. 4 Firma G. Arensberg in Alverdissen, offene Handelsgesellschaft eingetragen:

Der Kaufmann Aron Arensberg in Alverdissen ist infolge Ablebens aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Alverdissen, den 28. Februar 1919.

H. R. A Nr. 4. Lippisches Amtsgericht

In das hiesige Genossenschaftsregister ist bei dem daselbst unter Nr. 1 aufgeführten „Creditverein, Spar- und Leihekasse für die früheren Ämter Hohenhausen und Varenholz, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht, zu Hohenhausen" in Spalte 7 folgende Eintragung vollzogen:

„Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. März 1919 aufgelöst." Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder Superintendent Corvey, Leibzüchter Niemann und Rendant Hironymus, sämtlich in Hohenhausen.

Hohenhausen, den 1. April 1919

Lippisches Amtsgericht

In das hiesige Güterrechtsregister ist bei dem daselbst unter Nr. 1 aufgeführten „Creditverein, Spar- und Leihekasse für die früheren Ämter Hohenhausen und Varenholz, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht, zu Hohenhausen" eingetragen, daß an Stelle des verstorbenen Landwirts Friedrich Bökemeier in Echternhagen der Superintendent Corvey in Hohenhausen als Direktor in den Vorstand gewählt ist.

Hohenhausen, den 2. April 1919.

Lippisches Amtsgericht

Bekanntmachung

Nr. F. R. 1503. 19 K. R. A.

Im Auftrage des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. Pa. 1500/9. 17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohzellstoff vom 18. Oktober 1917 tritt

in § 5 Satz 2 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 12. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 630/2. 19 K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17 K. R. A. betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 20. Oktober 1917, tritt

in § 3, Ziffer 3b Absatz 3, in § 5a Absatz 2, in § 5b 1 und 3 und e Absatz 2, sowie § 6 Absatz 1 und § 9 an die Stelle des Lederzuweisungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, an die Stelle der Kontrollstelle für freigegebenes Leder und an die Stelle des zuständigen Militärbefehlshabers sowie der Kriegs-Rohstoff-Abteilung die Reichslederstelle

sowie in

§ 5d Absatz 2 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium.

Artikel II.

In der Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 888/11. 17 K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 1. Dezember 1917, tritt

in Artikel I, 1 Absatz 7 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums die Reichslederstelle.

Artikel III.

In der 2. Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 888/10. 18 K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 19. Oktober 1918, tritt

in Artikel I, § 2, Ziffer 1 Absatz 2 und Artikel III, § 3, Ziffer 6 Absatz 3 an die Stelle der Kontrollstelle für freigegebenes Leder und an die Stelle des zuständigen Militärbefehlshabers die Reichslederstelle.

In Artikel III, § 3, Ziffer 6 fallen die letzten Zeilen

„die in dem Erlaubnisschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums für den Bezug und die Verwendung künstlicher Gerbmittel enthalten ist"

fort.

Artikel IV.

In der Bekanntmachung Nr L. 111/7. 17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten vom 20. Oktober 1917, tritt

in § 4 Ia, b, c, d und B, d an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium,

ferner in § 7, § 9e, § 10, § 11a und § 12 an die Stelle des Lederzuweisungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums und an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums die Reichslederstelle."

Artikel V.

In der Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 111/10. 18 K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten vom 19. Oktober 1918, tritt

in Artikel I, B, d und Artikel II, 1 Absatz 3 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium,

in Artikel I B, letzter Absatz an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums die Reichslederstelle,

in Artikel II, Ziffer 1 Absatz 3 und Ziffer 2 an die Stelle des Lederzuweisungsamts die Reichslederstelle.

Artikel VI.

In der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17 K. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten vom 20. Oktober 1917, tritt

in § 9 an die Stelle des Lederzuweisungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums die Reichslederstelle,

in § 9 tritt an die Stelle des letzten Satzes: „Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor" der Satz:

„die Entscheidung trifft die Reichslederstelle".

Artikel VII.

In der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus, vom 20. Dezember 1916, tritt

in § 6, 2d, § 7, § 9b, c, d, 4, e und e 3, 4 und g, § 10, § 11a Absatz 1 und § 12 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums und an die Stelle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe die Reichslederstelle.

Artikel VIII.

In der Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16 K. R. A., betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen vom 20. Dezember 1916, tritt

in § 8 an die Stelle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe die Reichslederstelle,

in § 8 tritt an die Stelle des letzten Satzes:

„die Entscheidung behalte ich mir vor"

der Satz:

„die Entscheidung trifft die Reichslederstelle."

Artikel IX.

In der Bekanntmachung Nr. L. 1/2. 18 K. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtenrinde vom 28. Februar 1918, tritt

in §§ 9 und 10 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium.

Artikel X.

In der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen vom 15. März 1917, tritt

in § 2 Absatz 2 an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung das Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium.

Artikel XI.

In der Nachtragsbekanntmachung Nr. F. R. 800/12. 18 K. R. A., vom 26. Dezember 1918, tritt

in Artikel IVc und d und Artikel Ve und f an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums das Reichswirtschaftsministerium.

Artikel XII.

Die Bekanntmachungen

Nr. L. 50/5. 17. K. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen sowie von Leder daraus vom 13. Juni 1917

sowie

Nr. L. 100/5. 17 K. R. A., betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen vom 13. Juni 1917,

treten auch insoweit außer Kraft, als sie noch nicht durch Artikel I der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18. K. R. A. (Nr. F. R. 1017/11. 18 K. R. A.) vom 30. November 1918 außer Kraft gesetzt worden sind.

In der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18 K. R. A. (Nr. F. R. 1017/11. 18. K. R. A.) vom 30. November 1918 treten

in Artikel VI (Grundpreise) die laufenden Nummern 26a bis 28 außer Kraft.

Artikel XIII.

Die Bekanntmachung Nr. L. 115/11. 17. K. R. A. II Ang., betreffend Verkaufsverpflichtung von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen vom 24. November 1917 tritt außer Kraft.

Artikel XIV.

In den Bekanntmachungen

Nr. L. 888/7. 17 K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 20. Oktober 1917,

Nr. L. 111/7. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten vom 20. Oktober 1917,

Nr. L. 111/10. 18 K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten vom 19. Oktober 1918,

Nr. L. 700/7. 17 K. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten vom 20. Oktober 1917,

Nr. L. 111/11. 16 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus vom 20. Dezember 1916,

Nr. L. 700/11. 16 K. R. A., betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen vom 20. Oktober 1616,

Nr. L. 1/2. 18. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde vom 28. Februar 1918,

Nr. L. 400/1. 17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen vom 15. März 1917,

tritt an die Stelle der Kriegsleder-Aktiengesellschaft die Deutsche Leder-Aktiengesellschaft.

Artikel XV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Wolffhügel

Bekanntmachung

Nr. F. R. 60/2. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Verfügungen Nr. Bst. — m — 18 K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gerbstoffen, werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
J. V.
Hedler.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 710/2. 19 K. R. A.

Im Auftrage des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Bekanntmachung Nr. 1/7. 17 A 10 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure vom 1. Juli 1917,
2. Die Nachtragsbekanntmachung Nr. 1001/11. 17 A 10 vom 1. Dezember 1917 zu der Bekanntmachung Nr. 1,

3. Die Bekanntmachung Nr. F. R. 30|12. 18 K. R. A. betreffend Aufhebung der Höchstpreise für Salzsäure vom 5. Dezember 1918 und
4. Die Bekanntmachung Nr. F. R. 560|1. 19 K. R. A. betreffend Aufhebung der Höchstpreise für Salzsäure vom 25. Januar 1919.

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
J. V.
Hedler.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 30|3. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. L. 115|11. 17. K. R. A. vom 24. November 1917 betreffend Ausnahmebewilligung zu der Bekanntmachung Nr. L. 800|4. 17. K. K. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- ued Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder vom 1. Juni 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
J. V.
Hedler.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 41 Dienstag, den 8. April 1919

Inhalt: Osterferien der Volksschulen. S. 289. — Aufnahme in die Vorschulen betr. S. 289.

Die heute ausgegebene Nr. 12 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 14. Betr. die Anstellung von Militäranwärtern im Staatsdienste.

Nr. 15. Ausführungsanweisung zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung.

Die diesjährigen Osterferien der Volksschulen dauern vom 9. bis 23. April. Der Unterricht beginnt wieder am Donnerstag nach Ostern.

Detmold, den 7. April 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 1951. Ernst

Da Ostern 1919 die unterste Klasse der bisherigen Vorschulen fortfällt, dürfen von diesem Zeitpunkte ab die Kinder des ersten Schuljahres in Vorschulen oder vorschulähnliche Klassen anderer Lehranstalten nicht mehr aufgenommen werden.

Es ist für die Klassen des zweiten und dritten Schuljahrs solcher Schulen aufs sorgfältigste darauf zu achten, daß nur wirklich begabte Kinder versetzt werden.

Diejenigen Kinder, welche das Ziel der Klasse nicht erreicht haben, sind auszuscheiden. Nur wenn Krankheit die Ursache des Zurückbleibens gewesen ist, kann eine Ausnahme gemacht werden.

Der Bestand der einzelnen Klassen ist uns bis zum 24. April d. J. anzuzeigen.

Detmold, den 7. April 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 247 II. Ernst

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 42 Mittwoch, den 9. April 1919

Inhalt: Betr. Eierversorgung in Lippe. S. 292. — Betr. Ölmühle in Windelsbleiche bei Bielefeld S. 292. — Dörrverbot für Frühgemüse betr. S. 292. — Aufhebung des Lehnsnexus des Rittergutes Freismissen durch Allodifikation. S. 293. — Besetzung einer ordentlichen Lehrerstelle an der Knabenbürgerschule in Detmold. S. 293. — Betr. Neubau der Transformatorenstation in Detmold. S. 293. — Veränderungen in der Gendarmerie. S. 293. — Anordnung über den Verkehr mit Auslandsgetreide und Mehl. S. 294. — Höchstpreise für Pferdefleisch. S. 296. — Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl. S. 296. — Erhebung der Gemeindesteuern in den Ämtern Detmold, Lage und Horn. S. 296. — Anlage einer elektrischen Kraftzentrale durch den Gastwirt Otto Beuer in Cappel in Lippe. S. 297. — Verschiedenes.

Die Nr. 65 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1919, enthält:

Nr. 6771. Erlaß, betreffend die Errichtung und Bezeichnung der obersten Reichsbehörden. Vom 21. März 1919.

Nr. 6772. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8). Vom 20. März 1919.

Nr. 6773. Verordnung über Eier. Vom 21. März 1919.

Die Nr. 66 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. März 1919, enthält:

Nr. 6774. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 21. März 1919.

Die Nr. 67 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. März 1919, enthält:

Nr. 6775. Bekanntmachung betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich. Vom 26. März 1919.

Nr. 6776. Anordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere. Vom 26. März 1919.

Nr. 6777. Anordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere nach dem Ausland. Vom 3. März 1919.

Die Nr. 68 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1919, enthält:

Nr. 6778. Sozialisierungsgesetz. Vom 23. März 1919.

Nr. 6779. Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft. Vom 23. März 1919.

Die Nr. 69 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. März 1919, enthält:

Nr. 6780. Gesetz über den Eintritt des Freistaats Württemberg in die Biersteuergemeinschaft. Vom 27. März 1919.

Nr. 6781. Bekanntmachung über Druckfarbe. Vom 26. März 1919.

Nr. 6782. Namensänderung von Reichsbehörden. Vom 24. März 1919.

Nr. 6783. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts. Vom 25. März 1919.

Die Nr. 70 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. März 1919, enthält:

Nr. 6784. Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich ent-

fernten Maschinen. Vom 28. März 1919.

Die Nr. 71 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. März 1919, enthält:

Nr. 6785. Gesetz über die Besteuerung der Reichsbank für das Jahr 1918. Vom 27. März 1919.

Nr. 6786. Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handels- und Zollvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. Vom 22. März 1919.

Nr. 6787. Verordnung über Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 28. März 1919.

Nr. 6788. Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 28. März 1919.

Die Nr. 72 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1919, enthält:

Nr. 6789. Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918. Vom 29. März 1919.

Nr. 6790. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1919. Vom 29. März 1919.

Nr. 6791. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1919. Vom 29. März 1919.

Die Nr. 73 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1919, enthält:

Nr. 6792. Zusatz zur Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr. Vom 31. März 1919.

Die Nr. 74 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. April 1919, enthält:

Nr. 6793. Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Vom 28. März 1919.

Nr. 6794. Verordnung über die Abänderung der Verordnung über die Neuausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Kraftfahrzeuge vom 21. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 243). Vom 31. März 1919.

Angesichts der wachsenden Klagen über Eiermangel im Lande wird die Ausführungsanweisung zur Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Staatsanzeiger S. 975) mit ihren Nachträgen und den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen der L. W. G. über den Verkehr mit Eiern gemäß der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915, § 12 Ziffer 1 bis auf weiteres aufrecht erhalten.

Das Landesernährungsamt wird beauftragt, diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die sich etwa in Beziehung auf die Ablieferungspflicht wegen ihrer vorübergehenden Aufhebung als notwendig erweisen sollten.

Detmold, den 7. April 1919.

Lippisches Landespräsidium

K. Nr. 1799. Becker Neumann-Hofer Drake.

Nachdem in Lippe eine ausreichende Anzahl von Ölmühlen zur Verarbeitung der den Selbstversorgern gesetzmäßig zu belassenden Ölfrüchte zugelassen sind, entfällt die Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulassung der Ölmühle Hermann Windel Windelsbleiche bei Bielefeld. Unsere Zulassungsverfügung vom 19. August 1918 (Staatsanzeiger S. 661) wird deshalb in Bezug auf die Windelsche Ölmühle zurückgezogen. Die bereits der genannten Ölmühle überwiesenen und noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Vorräte dürfen jedoch noch verarbeitet werden.

Detmold, den 8. April 1919.

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 1807. Heldman

Dörrverbot für Frühgemüse betreffend.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat durch Bekanntmachung vom 29. März 1919 angeordnet, daß die Verordnung über das Dörrverbot für Frühgemüse vom 7. März 1918

(Reichsanzeiger Nr. 61) auch auf das im Jahre 1919 angebaute und geerntete Frühgemüse entsprechende Anwendung finde. Diese Bestimmung wird hiermit zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht. Erläuternd wird bemerkt, daß sich die Anordnung nur auf das Dörren von Frühgemüse bis zum 31. Juli d. J. seitens der Hersteller von Dörrgemüse bezieht und von diesem Verbot die an den Frischmärkten verbleibenden Überstände, welche durch Trocknung vor dem Verderb geschützt werden müssen, ausgenommen sind.

Detmold, den 8. April 1919.

Landesernährungsamt = Verwaltungsabteilung

K. Nr. 1777. Heldman

Von dem Oberst von Hornhardt zu Rittergut Freismissen, zugleich im Namen seiner Mündel Alexander und Hans von Hornhardt und seines Bruders Karl von Hornhardt ist die Aufhebung des Lehnsnexus des Rittergutes Freismissen durch Allodifikation beantragt.

Das Allodifikationskapital ist auf 9340 Mark durch freie Übereinkunft festgestellt worden.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termin den 10. Juli mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 5. April 1919.

Lippische Ablösungs = Kommission

Nr. 155. Böhmer

Eine ordentliche Lehrerstelle an der Knabenbürgerschule in Detmold (nach § 15, 1 des Volksschulgesetzes) soll neu besetzt werden.

Anmeldungen werden bis zum 25. April erbeten.

Detmold, den 5. April 1919.

Der Vorsitzende des Schulvorstandes

Staercke

Verdingung.

Zum Neubau der Transformatorenstation in Detmold sollen die

Maurer= und Zimmerarbeiten

vergeben werden.

Bedingungen usw. können bei dem unterzeichneten Landesbauamte, Regierungsgebäude Zimmer 23, eingesehen oder, soweit der Vorrat reicht, gegen postfreie Einsendung von 0,50 ℳ bezogen werden. Die Angebote sind mit entsprechender Aufschrift versehen bis

Montag, den 14. d. M.,

vormittags 10 Uhr

bei uns einzureichen, wo die Eröffnung in Gegenwart erschienener Bewerber stattfindet. Später eingereichte Angebote finden keine Berücksichtigung.

Detmold, den 7. April 1919.

Landes = Bauamt

Veränderungen in der Gendarmerie.

1. Wachtmeister Graf, Pivitsheide mit Pension am 31. 3. 19 in den Ruhestand getreten.
2. Vizewachtmeister Hanke von der 5. Eskadron Kürassier=Regiment Nr. 4 in Münster am 5. April d. Js. zu einer 6 monatigen Probedienstleistung nach hier eingezogen.

Detmold, den 5. April 1919.

Lippisches Gendarmerie=Kommando

Brakemeier

Es wird um Ermittelung des Aufenthalts des Arbeiters Richard Pochadt, früher in Kalldorf (Lippe), geboren am 9. März 1879 in Grabow bei Stettin, und Nachricht zu J 429/14 ersucht. Pochadt wird als Angeschuldigter wegen Sittlichkeitsverbrechens verfolgt.

Detmold, den 29. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 429/14. Credé

Die Bekanntmachung vom 22. März d. J., betr. Einbruchsdiebstahl in dem Garnison=Fourierraum in Bad Salzuflen, wird dahin berichtigt, daß nicht die in der obigen Bekanntmachung benannten Sachen, sondern die folgenden Gegenstände entwendet sind: 186 Wolldecken, 26 Beutedecken, 195 Bettbezüge, 31 Kopfbezüge, 517 Bettlaken, 413 Handtücher.

Detmold, den 31. März 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 495/19. Credé

Anordnung über den Verkehr mit Auslandsgetreide und Mehl.

Aufgrund der §§ 59, 79 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 425) in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 229) wird mit Genehmigung der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten- oder Hafermehl), das aus dem Auslande stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, der L. W. G. die vorhandenen Mengen bis zum 1. Mai 1919 und, soweit er den Gewahrsam nach dem 1. Mai 1919 erlangt, binnen 3 Tagen nach Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Getreide oder Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat der L. W. G. binnen 3 Tagen nach dem Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

2. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist und nicht für Mehl, das gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln von 11. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 569), vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 147) an die zuständige Reichsstelle zu liefern ist.

3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in 2 Stücken der L. W. G. einzureichen.

4. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und die Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

5. Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das 2. Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2.

Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide oder Auslandsmehl" tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3.

Für den Fall, daß die L. W. G. die Überlassung des angezeigten Getreides oder Mehles verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 (Reichsgesetzblatt S. 229) Anwendung.

§ 4.

Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der in § 1 bezeichneten Art in den Bezirk der L. W. G. eingeführt hat, ist verpflichtet, der L. W. G. wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen und zwar gleichviel, ob die Empfänger in Lippe wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die in Lippe wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverband absetzen, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung der Verzeichnisse verpflichtet.

§ 5.

1. Mühlen, die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetage unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten Tage eines jeden Monats ist beim Geschäftsabschluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, daß zu diesem Zeitpunkt in den Backtrögen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6.

Über das Auslandsgetreide und Auslandsmehl haben die Händler, sowie die nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige bei der L. W. G. abzugeben.

§ 7.

Auslandsgetreide und Auslandsmehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder Auslandsmehl verkauft oder verbacken werden.

§ 8.

1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide oder Auslandsmehl im Besitze haben, sind verpflichtet, dieses Getreide und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift: „Backware aus ausländischem Mehl" als solche kenntlich zu machen.

§ 9.

Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Auslande stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandelshöchstpreisen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden.

§ 11.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Lemgo, den 5. April 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
Künne

Aufgrund der Verordnung vom 13. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1357) werden die mit Anordnung vom 10. Dezember 1918 (Staatsanzeiger S. 989) bekanntgegebenen Höchstpreise für Pferdefleisch hiermit aufgehoben und mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamtes folgende Höchstpreise beim Verkauf von Pferdefleisch an die Verbraucher festgestellt:

für ein Pfund Lendenbratfleisch, Leber-, Frischwurst oder Fett 1,80 ℳ,

für ein Pfund Muskelfleisch, ausgenommen Lendenbratfleisch, ohne Knochen 1,60 ℳ,

für ein Pfund Herz und Eingeweide, Kopffleisch und andere geringere Sorten Fleisch, ausgenommen Leber, 1,40 ℳ,

für ein Pfund Knochen 20 Pfennig.

Diese Preise gelten ab 7. April 1919.

Lemgo, den 5. April 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
(Landesernährungsamt = Geschäftsabteilung)
Der Vorsitzende
Nr. 6083. Künne

In der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl vom 14. August 1918 (Staatsanzeiger Seite 639) treten folgende Abänderungen bzw. Zusätze ein:

1. Für den Verkauf von Mehl an und durch die gewerblichen Bäckereien werden folgende Einheitspreise vom 7. April d. J. bestimmt:

a) Roggenmehl (94%ige Ausmahlung)
an Bäckereien ℳ 39.—
durch Bäckerein ℳ 42.—

b) Weizenmehl (94%ige Ausmahlung)
an Bäckereien ℳ 41.—
durch Bäckereien ℳ 45.50

c) Weizenmehl (80%ige Ausmahlung)
an Bäckereien ℳ 48.—

2. Ziffer 25 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Wer Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstande haben, hat binnen 3 Tagen nach dem Erwerbe oder dem Vertragsschluß der L. W. G. Anzeige zu erstatten.

Lemgo, den 4. April 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
Nr. 6040. Künne

Im Rechnungsjahre 1919 (1. April 1919 bis 31. März 1920) kommen an Gemeindesteuern zur Erhebung:

im Amte Detmold:

a) 17 Monatsbeträge Grundsteuer, nämlich 5 im Juni, 6 im September und je 3 im Dezember 1919, März 1920;
b) 20 Monatsbeträge Gebäudesteuer, nämlich je 5 im Juni, September, Dezember 1919, März 1920;
c) 5 Monatsbeträge Einkommensteuer und zwar je 1 im Mai, Juli, August 1919, Januar, März 1920.

2. im Amte Lage:

a) 19 Monatsbeträge Grundsteuer, nämlich 6 im Juni, 7 im September, je 3 im Januar, März 1920;
b) 18 Monatsbeträge Gebäudesteuer, nämlich je 5 im Juni, September, 2 im Dezember 1919, je 3 im Januar, März 1920;
c) 7 Monatsbeträge Einkommensteuer, nämlich je 1 im Mai, Juli, August, Oktober, November 1919, Februar, März 1920;

3. im Amte Horn:

a) 16 Monatsbeträge Grundsteuer, nämlich je 5 im Juni, September, 4 im Dezember 1919 und 2 im März 1920;
b) 18 Monatsbeträge Gebäudesteuer, nämlich je 5 im Juni, September, Dezember 1919 und 3 im März 1920;
c) 5 Monatsbeträge Einkommensteuer, nämlich je 1 im Mai, Juli, August, Oktober 1919 und März 1920.

Detmold, den 3. April 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
Kirchhof

Die Regierung hat die Hebamme Frau Dreckmeier in Greste als Bezirkshebamme für Ehrsen angestellt.

Schötmar, den 29. März 1919.

Verwaltungsamt

J.-Nr. 4957. Krieger

Unter dem Pferdebestande des Gutsbesitzers Tiemann, Asemissen Nr. 2 ist die Räude ausgebrochen.

Schötmar, den 2. April 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

J.-Nr. 5105. Krieger

Bekanntmachung.

Der Gastwirt Otto Beuer in Cappel i. L. will zur Anlage einer Mahl- und Schrotmühle eine elektrische Kraftzentrale in seinem Nebengebäude Parz 589/160 des Kartenbl. 1 anlegen. Sie besteht aus einem Sauggasmotor, einer Dynamomaschine und einer Akkumulatoren-Batterie.

In Verbindung hiermit soll eine elektrische Freileitungsanlage für Niederspannung von 220 Volt Gleichstrom zur Versorgung des Gemeinde- und des Gutsbezirks Cappel in Lippe und einiger Gehöfte in den benachbarten preußischen Gemeinden gebaut werden, die an 3 Stellen über die Eisenbahn Lippstadt — Beckum und an 2 Stellen über die Landstraße Lippstadt — Liesborn geführt werden wird.

Einwendungen gegen die Anlage sind schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll innerhalb 14 Tagen beim hiesigen Lippischen Verwaltungsamte anzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen im Geschäftszimmer des Verwaltungsamtes 14 Tage lang zur Einsicht aus.

Stift Cappel, den 5. April 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 990. Dierking

In das Handelsregister Abt. A ist zu der unter Nr. 150 eingetragenen Firma August Neuper und Söhne in Schötmar eingetragen: Der Tischlermeister August Neuper in Schötmar ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Bad Salzuflen, den 1. April 1919.

H. R. A Nr. 150. Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 187 die Firma Karl Branding und Sohn mit dem Sitz in Schötmar und als deren Inhaber der Zigarrenfabrikant Karl Branding und der Kaufmann August Branding daselbst eingetragen.

Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft, welche am 1. April 1919 begonnen hat. Gegenstand des Unternehmens: Cigarrenfabrikation.

Bad Salzuflen, den 2. April 1919.

H. R A. 187 Lippisches Amtsgericht I

Die Firma Arminius-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Kohlstädt, ist nach Beendigung der Liquidation im Handelsregister B Nr. 1 heute gelöscht worden.

Horn in Lippe, den 31. März 1919.

G. R. B 1. Das Amtsgericht

In das Güterrechtsregister ist unter Nr. 161 eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler August Hunecke und Wilhelmine Hunecke, geborene Rubart zu Schlangen Nr. 281 am 2. d. Mts. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn i. L., den 3. April 1919.

G. R. Nr. 161. Das Amtsgericht

Durch Ausschlußurteil ist das Zertifikat Nr. 1619, ausgestellt von der Bank von der Heydt, Kersten und Söhne in Elberfeld, über die $4^1/_2$ % Elberfelder Papierfabrik-Obligation, Serie 1 Nr 1235 über 1000 Mark für kraftlos erklärt worden.

Elberfeld, den 28. März 1919.

16 F. 53/18 — 9 — Amtsgericht, Abt. 16

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 43 Sonnabend, den 12. April 1919

Inhalt: Erlangung der Rechtsfähigkeit des Verbandes der Festbesoldeten in Lippe. S. 300. — Bauern- und Landarbeiterräte. S. 300. — Anstellung des Oberwegemeisters Wind beim Landesbauamt Lemgo. S. 300. — Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. S. 300. — Erweiterung des Postverkehrs im besetzten Gebiet. S. 303. — Sparkassen-Statistik für das Betriebsjahr 1917. S. 303. — Betr. abzuliefernde Getreide und Hülsenfrüchte. S. 307. — Verschiedenes.

Die am 10. d. M ausgegebene Nr. 13 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 16. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Siedelungsamts.

Nr. 17. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens.

Nr. 18. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Vorschulen.

Die heute ausgegebene Nr. 14 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 19. Gesetz, betreffend Abzüge für Kinder usw. bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1919.

Nr. 20. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 12. Juni 1912 und des Ergänzungssteuergesetzes vom 12. Juni 1912.

Nr. 21. Gesetz, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1919.

Nr. 22. Gesetz, betreffend die Erhebung einer außerordentlichen Fremdenabgabe.

Nr. 23. Gesetz, betreffend die Erhebung der Kriegssteuer für das Steuerjahr 1919.

Nr. 24. Besoldungsordnung für die Beamten der Landesbank.

Die Nr. 75 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. April 1919, enthält:

Nr. 6795. Verordnung, betreffend die Einberufung von Hilfsrichtern zum Reichsmilitärgerichte. Vom 31. März 1919.

Nr. 6796. Ausführungsvorschrift zu den Verordnungen vom 4. und 24. Januar 1919 über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter und Angestellter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung (Reichs-Gesetzbl. S. 8 und 100). Vom 4. April 1919.

Nr. 6797. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnungen über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung von gewerblichen Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. und 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 8 und 100). Vom 4. April 1919.

Die Nr. 76 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1919, enthält:

Nr. 6798. Bekanntmachung über Brennstoffhöchstpreise. Vom 7. April 1919.

Dem Verbande der Festbesoldeten in Lippe ist gemäß § 22 des B. G. B. und des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 17. November 1899 die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Detmold, den 8. April 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 2430 Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Bauern- und Landarbeiterräte.

Die unterm 8. Februar 1919 (Staatsanzeiger S. 162) erlassene Anordnung über die Bildung von Bauern- und Landarbeiterräten wird wie folgt geändert:

Hinter Ziffer 10 des Artikels III ist als 2. Absatz folgende Bestimmung einzufügen:

Übt eine oder üben beide Wahlgruppen in dem angesetzten Wahltermine die Wahl nicht aus, so wählt die Gemeindevertretung die zu berufenden Mitglieder aus den Angehörigen der betreffenden Gruppe.

Detmold, den 9. April 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 2349. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Die dem Lehrer G. Osterkrüger in Linderbruch zugefertigte Kassenanweisung über 500 Mark einmalige Kriegszulage — Verfügung der Regierung Nr. 4201 vom 27. 2. 1919 — ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Detmold, den 8. April 1919.

Lippische Regierung

Nr. 7107. Ernst

Dem Oberwegemeister Wind ist die Oberwegemeisterstelle beim Landesbauamt Lemgo übertragen.

Detmold, den 9. April 1919.

Lippische Regierung

Nr. 6865. Ernst

Die Geschäfte eines Bauerrichters für die Bauerschaften Wülfer — Bexten, Bexterhagen und Nienhagen sind zum 1. Mai 1919 dem Kriegsbeschädigten August Schilling in Heipke übertragen worden.

Detmold, den 10. April 1919.

Lippische Regierung

Nr. 7070. Ernst

Verordnung

über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 28. 3. 19.

Auf Grund der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. 11. 18 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. 11. 18 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 27. 11. 18 (Reichs-Gesetzbl. S. 1339) wird verordnet was folgt:

§ 1.

Die Demobilmachungsausschüsse sind befugt, Arbeitgeber im Rahmen dieser Verordnung zur Freimachung von Arbeitsstellen anzuhalten, wenn sich diese Maßnahme zur Bekämpfung einer erheblichen Arbeitslosigkeit als erforderlich erweist.

§ 2.

Maßgebend für die örtliche Zuständigkeit des Demobilmachungsausschusses ist die Lage der Arbeitsstätte. Bei Arbeiten, deren Ausführung sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt als Arbeitsstätte diejenige Stelle, von der aus die Arbeit unmittelbar geleitet wird.

§ 3.

Die Anordnung kann an die Gesamtheit der nach § 2 in Frage kommenden Arbeitgeber oder an einzelne derselben ergehen.

§ 4.

Die Anordnung ist durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger bekanntzumachen. Sie muß eine Bestimmung über den Tag ihres Inkrafttretens enthalten; zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem des Inkrafttretens muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.

§ 5.

Durch die Anordnung kann den in § 1 genannten Arbeitgebern auferlegt werden, diejenigen bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zu entlassen, welche

1. weder auf Erwerb angewiesen sind, noch bei Kriegsausbrauch einen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten oder
2. bei Kriegsausbruch oder später als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe, als Bergarbeiter oder als Gesinde berufsmäßig tätig waren oder
3. während des Krieges von einem anderen Orte zugezogen sind, es sei denn, daß sie Schwerbeschädigte sind oder beim Inkrafttreten dieser Verordnung an ihrem derzeitigen Wohnort mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand führen oder bei Kriegsausbruch ihren Wohnsitz als Reichsdeutsche im Auslande oder an einem Orte hatten, wohin ihnen die Rückkehr infolge von Maßnahmen feindlicher Machthaber verwehrt ist.

§ 6.

Die Entlassungspflicht des § 4 darf nicht angeordnet werden in bezug auf

1. die vom Arbeitgeber beschäftigten eigenen Haushaltsangehörigen,
2. Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Organe und Vertreter des Unternehmens,
3. Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe,
4. Bergarbeiter,
5. Gesinde,
6. Bühnen- und Orchestermitglieder.

§ 7.

Der Demobilmachungsausschuß ist befugt, allgemein oder in Einzelfällen Ausnahmen von der durch seine Anordnung begründeten Entlassungspflicht zu bewilligen, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen oder zur Vermeidung von unbilligen Härten erforderlich sind. Er kann Form- und Fristvorschriften über das Verfahren erlassen.

§ 8.

Soweit der Demobilmachungsausschuß auf Grund dieser Verordnung die Entlassung von Arbeitnehmern angeordnet hat, sind die Arbeitgeber verpflichtet, denselben zu kündigen. Die Kündigungsfrist ist die gesetzliche oder die vertragsmäßige, sofern diese die kürzere ist, mindestens aber eine zweiwöchige. Die Kündigung hat für den ersten Termin zu erfolgen, für den sie zulässig ist.

Im Wege der Ausnahmenbewilligung gemäß § 7 kann der Zeitpunkt der Kündigung hinausgeschoben werden.

§ 9.

Vor der Kündigung nach § 8 hat der Arbeitgeber den Angestelltenausschuß (Arbeiterausschuß) zu hören. An die Stelle dieser Ausschüsse treten in den durch § 12 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. 12. 18 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456, W Dem. Bl. 19 Nr. 16 S. 117) festgelegten Fällen die dort bezeichneten Vertretungen der Angestellten (Arbeiter). Wo weder Ausschüsse noch die letztgenannten Vertretungen bestehen, tritt an ihre Stelle die Mehrheit der Angestellten (Arbeiter).

Ist die nach Absatz 1 vorgeschriebene Anhörung vor der Kündigung nicht möglich, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 10.

Kommt ein Arbeitgeber der Verpflichtung zur Kündigung gemäß § 8 nicht nach, so ist der Demobilmachungsausschuß berechtigt, an seiner Stelle die Kündigung für den jeweils zulässigen Termin unter Einhaltung der Frist des § 8 Abs. 1 Satz 2 auszusprechen.

Vor der Kündigung sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören. Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Kündigung hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie von dem Arbeitgeber erklärt wäre. Die Wirkung tritt mit der Zustellung an den Arbeitnehmer ein.

Dem Arbeitgeber ist eine Abschrift der Kündigung mitzuteilen.

§ 11.

Eine nach § 10 vom Demobilmachungsausschuß ausgesprochene Kündigung kann durch übereinstimmende Erklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers binnen einer Woche seit Zustellung im Wege der Beschwerde an den Demobilmachungskommissar angefochten werden.

Der Demobilmachungskommissar entscheidet endgültig.

§ 12.

Arbeitnehmer, denen gemäß § 8 oder § 10 dieser Verordnung gekündigt ist, können in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an ihrem bisherigen Wohnorte gemietet haben, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

§ 13.

Arbeitnehmer, die in den ersten sieben Tagen nach ihrer auf Grund dieser Verordnung erfolgenden Entlassung nach ihrem Heimatsorte fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldescheins und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt und den rechtlichen Grund ihrer Entlassung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reich den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

Die Anordnung des Demobilmachungsausschusses kann bestimmen, daß dem Arbeitnehmer im Falle des Abs. 1 von der Gemeinde seines letzten Wohnsitzes eine angemessene Beihilfe zu den Reiseunkosten, einschließlich der Kosten der Beförderung des Umzugsgutes, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu gewähren ist.

Arbeitnehmern, die nicht auf Erwerb angewiesen sind, stehen die Rechte aus Abs. 1 und 2 nicht zu.

§ 14.

Die Anordnung des Demobilmachungsausausschusses kann die Neueinstellung von Arbeitnehmern verbieten, soweit ihre Weiterbeschäftigung dieser Verordnung zuwiderlaufen würde.

§ 15.

Die Anordnung des Demobilmachungsausschusses kann bestimmen, inwieweit der Arbeitgeber für jeden auf Grund derselben zu entlassenden Arbeitnehmer eine Ersatzperson einzustellen hat, und inwieweit er sich hierbei der Vermittlung eines nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises zu bedienen hat.

§ 16.

Arbeitgeber, die einer nach § 15 erlassenen Anordnung schuldhaft zuwiderhandeln, insbesondere ohne wichtigen Grund die Einstellung einer ihnen nachgewiesenen Arbeitskraft verweigern, können von dem Demobilmachungsausschuß für jede nicht besetzte Arbeitsstelle mit einer Buße bis zu dreitausend Mark belegt werden. Die Buße wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben und fließt der Gemeinde der Arbeitsstätte (§ 2) zu.

Dem Arbeitgeber steht binnen einer Woche seit Zustellung die Beschwerde an den Demobilmachungskommissar zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 17.

Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung kann der Demobilmachungsausschuß den in Betracht kommenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern die erforderlichen Auskunfts- und Anmeldepflichten auferlegen.

Wer auf diese Weise Kenntnis von Geschäfts-, Betriebs- oder persönlichen Verhältnissen erlangt, ist zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet.

§ 18.

Der Vorsitzende des Demobilmachungsausschusses ist befugt, die Beteiligten vorzu-

laden und zu vernehmen. Er kann für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu hundert Mark androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen

Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 19.

Für Arbeitnehmer, die auf Grund der Anordnung des Demobilmachungsausschusses zu entlassen sind, gelten die die Entlassung beschränkenden Vorschriften der Verordnungen vom 4. 1. 19 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) W. Dem. Bl. 19 Nr. 11 S. 69) und vom 24. 1. 19 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) (W. Dem. Bl. 19 Nr. 21 S. 173) einschließlich der dazu ergangenen Änderungen und Nachträge nur insoweit, als sie zugunsten der Arbeitnehmer in ihrer Eigenschaft als Kriegsteilnehmer und Zivilinterierte bestehen.

Das in den genannten Verordnungen festgelegte Recht auf vorzeitigen Austritt aus der Beschäftigung steht den Arbeitnehmern, denen auf Grund der gegenwärtigen Verordnung gekündigt ist, nicht zu.

§ 20.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieser Verordnung von den Demobilmachungsorganen erlassenen Anordnungen werden, soweit sie nicht mit Buße bedroht sind, mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer der Vorschrift des § 17 Abs. 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Demobilmachungsorgans ein.

§ 21.

Auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes findet diese Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Durchführung der Entlassungspflicht den zuständigen Dienstaufsichtsbehörden obliegt.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Berlin, den 28. März 1919.

Reichsministerium
für die wirtschaftliche Demobilmachung.
Koeth.

---

1. Aus dem unbesetzten Deutschland nach der belgischen Zone der besetzten deutschen Rheingebiete ist von jetzt an der unbeschränkte Geld-, Wert- und Überweisungsverkehr mit Ausnahme von Wertpaketen, zugelassen.

2. In der umgekehrten Richtung unterliegt der Geld- usw. Verkehr folgenden Bestimmungen:

a) der Versand von Metallgeld, Banknoten und Wertbriefen ist untersagt;
b) Postanweisungen (ausgenommen internationale) bis zum Höchstbetrage von einhundert Mark sind gestattet)
c) Postschecks und Überweisungen sind unter gewissen Einschränkungen, die bei den Postämtern zu erfahren sind, gestattet;
d) Geld- und Wertsendungen durch Banken der besetzten Gebiete können nur durch die von den alliierten Behörden zugelassenen Banken geschehen.

3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Briefen in Handels- und Industrieangelegenheiten aus dem unbesetzten Deutschland nach der belgischen Zone der früher geforderte behördliche Bescheinigungsstempel darüber, daß die absendende Firma in das Handelsregister eingetragen ist (z. vergl. das diesseitige Schreiben vom 26. Februar I A 491 a), nicht mehr nötig ist.

Berlin W 66, den 29. März 1919.

Reichs-Postministerium
Im Auftrage
I A. 859 a. Stenger

Nachstehend wird die Sparkassen-Statistik für das Betriebsjahr 1917 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 3. April 1919.

Lippische Regierung
Nr. 196 St. Ernst

Uebersicht über
im Jahre 1917, die Reserven,

Name der Sparkasse	Zahl der Konten	Bestand der Einlagen am Ende des Vorjahres	Das Einlegerguthaben hat zugenommen durch Zuschlag von Zinsen	zugenommen durch neue Einlagen	abgenommen durch Rückzahlungen
		im Laufe des Betriebsjahres			
		M.	M.	M.	M.
Landesspar- und Leihekasse	*34399	38328560	1061182	11890940	10997868
Sparkass., d. St. Bad Salzuflen	16239	24360413	991733	9674590	5668104
„ „ „ Lemgo	13902	12839285	446391	5604563	4098744
„ „ „ Lage	9601	11569750	380423	2431401	2513509
„ u. Leihek in Blomberg	10819	11283504	453947	5124425	3057936
„ d. St. Horn	5940	5614773	187594	1876910	1535249
„ „ „ Detmold	4487	3633338	140668	6500301	5973002
„ „ „ Barntrup	1952	1755303	58685	629559	567111
„ „ „ Schwalenberg	555	177191	9053	270607	124546
Verw.-Amt Brake					
Gemeindesparkasse Bösingfeld	4190	3294155	49384	1860204	977205
Amtsspk. d. A. Sternbg.-Barntrup	3625	2644526	99646	1205233	855752
„ in Brake	1741	1384695	51973	819617	685246
Verw.-Amt Schötmar					
Amtssparkasse in Schötmar	1916	1876008	61465	677477	536234
„ Oerlinghausen	1812	1554501	55301	442714	442052
Verw.-Amt Detmold					
Amtssparkasse in Lage	2410	3045219	129867	3247347	2352975
	113588	123361221	4177312	52255888	40385533

*) Darunter befinden sich 3941 Einlagen auf Namen Schuldverschreibungen und Scheine.
**) Einschließlich 4067 Mark Ruhegehälter

den Sparverkehr

Zinsüberschüsse und Verwaltungskosten.

Bestand am Ende des Betriebsjahres M.	Auf eine Einlage treffen von den Gesamteinlagen M.	Höhe des Reservefonds Ende 1917 M.	der Reservefonds betrug 1916 M.	Zinsüberschüsse M.	Betrag der zu öffentlichen Zwecke verwendeten Zinsüberschüsse M	Verwaltungskosten M.
40282814	1171	1000095	1000403	220395	153844	** 65229
29358632	1808	502800	482144	179165	101302	41692
14791495	1064	337670	311207	110848	60000	35002
11868065	1236	534504	503832	99117	26772	20613
13803940	1276	235285	212883	135998	60000	20051
6144028	1034	211782	204254	38763	22583	6953
4301305	959	47366	30170	17196	.	12567
1876436	961	69014	64817	7741	3552	5606
332305	599	2716	848	2212	.	550
4226538	1009	65063	58392	21669	12975	7908
3093653	853	88345	68936	31989	12216	4576
1571039	902	49653	39773	14036	.	2681
2078716	1085	.	.	17474	.	5669
1610464	889	88844	81332	9406	.	1675
4069458	1688	75355	53504	75355	.	13967
139408888	1227	3308492	3112495	981364	453244	244739

Uebersicht über die Anlage der Bestände.

	Von den zinsbar angelegten Beständen der Sparkasse entfallen auf:				
	Hypotheken M.	Inhaberpapiere (Kurswert) M	Schuldscheine und Faustpfand M.	öffentl. Korporationen u. Institute M.	Wechsel M.
	42072237	3442175	.	.	.
	19189716	6599972	229656	2781119	.
	10648586	5531609	53958	210499	.
	9627508	1787542	75675	937487	.
	7763343	1132664	968387	?	40281
	* 4688602	1092437	122551	278012	19252
	2452885	867219	113346	406416	.
	1348673	143010	127718	295717	.
	48300	188309	7765	85797	.
	2120200	502750	186200	1445114	.
	1507563	857053	114731	189083	.
	850100	286955	103434	296669	.
	** 1522861	255700	100945	55680	.
	1388479	61116	19400	74992	
	*** 1867565	1986263	115697	780000	
	107096618	24734774	2339463	7836585	59533

*) Außerdem in sonstigen Anlagen 16070 Mk.
**) " " " " 66080 "
***) " " " " 167795 "

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Fritz Unverzagt aus Heiden, geboren am 24. Juni 1891 in Bega, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 317/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 4. April 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 317/19. Credé

Aufgrund des § 5 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt S. 425) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamtes folgendes angeordnet:

1. Um die Besitzer von abzuliefernden Getreide und Hülsenfrüchten vor Schaden zu bewahren, wird hiermit, obgleich die Ablieferung sämtlicher den Bedarfsanteil übersteigender Vorräte bereits durchgeführt sein mußte, als letzter Ablieferungstag der 30. April ds. Js. festgesetzt.

2. Alle Vorräte, die ablieferungspflichtig sind und bis zum 30. April ds. Js. nicht zur Ablieferung gelangen, werden nach dem 1. Mai d. Js. gemäß § 72 der Reichsgetreideordnung ohne Weiteres ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt und auf Kosten der Erzeuger zur Ablieferung gebracht.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichsgesetzblatt S. 425) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Lemgo, den 9. April 1919

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft

Der Vorsitzende

Nr. 6417. Künne

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 216 eingetragenen Firma

Schuhhaus Teutonia
Frida Levi

eingetragen:

Die Firma ist geändert in:

Schuhhaus Teutonia
Hermann Horn

Inhaber der Firma ist Kaufmann Hermann Horn in Detmold.

Detmold, den 4. April 1919.

H. R. A Nr. 216. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu der unter Nr. 37 eingetragenen Firma

Lippische Textilwerke
Aktiengesellschaft in Detmold

vermerkt:

Als Mitglieder des Vorstandes sind weiter bestellt:

Fabrikant August Söhngen in Detmold und Fabrikant Hermann Blombach in Barmen.

Demold, den 4. April 1919.

H. R. B. Nr. 37. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 283 die Firma

Lippische Möbelfabrik
August Plöger

in Heiligenkirchen und als deren Inhaber der Möbelfabrikant August Plöger in Heiligenkirchen eingetragen.

Geschäftszweig: Möbelfabrikation.

Detmold, den 7. April 1919.

H. R. A Nr. 283. Lippisches Amtsgericht I

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 351 eingetragen:

Die Eheleute Gastwirt Georg Kohlmann und Elise, geb. Wilms in Lemgo, Spiegelberg, haben durch Vertrag vom 1. April 1919 für ihre am 26. Oktober 1918 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart.

Lemgo, den 10. April 1919.

G. R. 351. Lippisches Amtsgericht I

Oerlinghausen. In unser Handels-Register Abteilung B ist bei der unter Nr. 5 eingetragenen Firma „Rekord-Cement-Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oerlinghausen" heute eingetragen:

Der § 19 des Gesellschaftsvertrages erhält folgenden Zusatz:

„Eine Liquidation kann gegen den Willen des Hofkammerrats a. D. Hermann Paschke, solange er Gesellschafter ist, oder der Landbank, sofern sie Anteile des Hofkammerrats Paschke erwerben sollte, nicht beschlossen werden

Oerlinghausen, den 31. März 1919.

H. R. B. 5. Das Amtsgericht

Gemäß § 1965 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeht hiermit die öffentliche Aufforderung, etwaige Erbrechte an dem Nachlaß des am 8. Dezember 1918 verstorbenen Ziegeleibesitzers Hermann Wiebesiek in Hohenhausen dem unterzeichneten Nachlaßgericht bis spätestens

Freitag, den 6. Juni 1919, vormittags 9 Uhr

anzumelden und nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird festgestellt werden, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist.

Hohenhausen, den 8. April 1919

VII 1/19. Lippisches Amtsgericht

In das hiesige Genossenschaftsregister ist bei dem daselbst unter Nr. 1 aufgeführten „Creditverein, Spar- und Leihekasse für die früheren Aemter Hohenhausen und Varenholz, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht, zu Hohenhausen„ eingetragen, daß an Stelle des verstorbenen Landwirts Friedrich Bökemeier in Echternhagen der Superintendent Corvey in Hohenhausen als Direktor in den Vorstand gewählt ist.

Hohenhausen, den 2. April 1919.

Lippisches Amtsgericht

Die in Nr. 40 des Staatsanzeigers auf Seite 283 am 5. d. M. veröffentlichte Bekanntmachung ist ungültig.

Geschäftsstelle des Staatsanzeigers

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 44 Mittwoch, den 16. April 1919

Inhalt: Aufruf wegen Sammlung deutscher Schriften und Bücher. S. 309. — Ablösung Schulte Nr. 28 und Gen. Ehrentrup. S. 311, desgl. Petig Nr. 4 Bavenhausen. S. 311. — Besetzung des Geschäftsführerpostens im Siedelungsamte. S. 311. — Erweiterung des Postverkehrs im besetzten Gebiet. S. 311/12. — Auszug aus der Rechnung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland zu Merseburg für 1918. S. 312. — Erhebung der Amtsgemeindesteuern im Verwaltungsamtsbezirke Blomberg. S. 313. — Verschiedenes.

Aufruf!

Jede deutsche Schrift und jede Schrift eines Deutschen in die Deutsche Bücherei!

So erstrebt es die Satzung, so wollen es ihre zahlreichen Förderer und Freunde: Räte, Parteien, Behörden, Gesellschaften, Vereine, Anstalten und Bürger im deutschen Sprachgebiet.

Deutschlands Neugestaltung

geht im Sturm voran. Wird nicht rasch gerettet, was der Tag bringt, so ist es meist für immer verloren, und die Erkenntnis von morgen sucht vergeblich nach den einzelnen Zusammenhängen von heute und gestern. Wieviel begeisterte Arbeit, wieviel gute Gedanken gehen damit unter, ohne Frucht zu bringen!

Darum gilt es,

alles

zusammenzutragen und zu ordnen, was an Druckschriften über die politische, soziale und wirtschaftliche Neubildung erscheint.

Alles

vom Buch und der Flugschrift, bis herab zum Werbeblatt und Handzettel.

Alles

Satzungen, Programme, Aufrufe, Warnungen, Bekanntmachungen usw.

Alle

werden gebeten, Arbeiter- und Soldaten-, Bauern-, Bürger- und sonstige Räte, Behörden, politische Parteien und Gruppen, wirtschaftliche und soziale Verbände, Erwerbsgesellschaften, Vereine, Anstalten, Stiftungen und Einzelbürger. Geheimsachen werden auf Wunsch als solche behandelt und unter besonderen Verschluß der Direktion genommen.

Wenn jeder hilft, der es kann, ist die Mühe für den einzelnen klein, gewaltig aber der Schatz für die deutsche Wissenschaft der Zukunft.

Einsendungen werden unter der Aufschrift:

Revolutions-Drucksachen

erbeten, die bisherigen alsbald, die künftigen gesammelt in größeren Zwischenräumen, am besten allmonatlich. Weiterverbreitung des Flugblattes wird erbeten.

Deutsche Bücherei, Leipzig

Prof. Dr. Minde-Pouet, Direktor

Auf Grund des vorstehend abgedruckten Aufrufs der Deutschen Bücherei in Leipzig werden die Behörden des Landes hiermit veranlaßt, alle auf die Revolution und die sonstige politische und wirtschaftliche Neugestaltung bezüglichen Drucksachen der Deutschen Bücherei in Leipzig und der hiesigen Landesbibliothek in je einem Abdruck zu übermitteln.

Detmold, den 14. April 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 2556. Cl. Becker' Neumann-Hofer Drake

Die Nr. 77 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. April 1919, enthält:

Nr. 6799. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 545). Vom 31. März 1919.

Nr. 6800. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Zollfreiheit für Säcke. Vom 4. April 1919.

Nr. 6801. Verordnung über Bucheckern. Vom 8. April 1919.

Die Nr. 78 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. April 1919, enthält:

Nr. 6802. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 5. April 1919.

Nr. 6803. Bekanntmachung, betreffend vorläufige Aufhebung der Ausgangsstation Mülhausen (Elsaß) für den Frachtenausgleich und die Frachtenvergütung in Kaliangelegenheiten. Vom 8. April 1919.

Nr. 6804. Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere. Vom 7. April 1919.

Die Geschäfte eines Steuerexekutors für die Stadt Lage und die Bauerschaften Ehrentrup, Müssen und Wissentrup sind zum 1. Mai d. J. dem Arbeiter August Stocksiek in Lage übertragen worden.

Detmold, den 14. April 1919

Lippische Regierung

Nr. 7652. Ernst

Die Geschäfte des Amtsanwalts in Forst-, Jagd- und Fischereisachen bei den Amtsgerichten in Lage, Oerlinghausen und Bad Salzuflen sind

vom 1. Mai 1919 ab bis auf weiteres dem Forstmeister Schmidt in Heidental z. Zt. in Langenholzhausen übertragen worden.

Detmold, den 11. April 1919.

Lippische Regierung
Nr. 7186. Ernst

Die Geschäfte des Amtsanwalts in Forst-, Jagd- und Fischereisachen bei dem Amtsgerichte in Hohenhausen sind vom 1. Mai 1919 ab bis auf weiteres dem Oberförster Hornhardt in Langenholzhausen z. Zt. in Heidental übertragen worden.

Detmold, den 12. April 1919.

Lippische Regierung
Nr. 7186. Ernst

Bekanntmachung.

Der Maurermeister Schulte Nr. 28, Schuhmacher Heuwinkel Nr. 38, Kolon Friedrich Nr. 33 und Witwe Diekhof Nr. 27 in Ehrentrup beabsichtigen, das an das Kolonat Vieregge Nr. 5 in Stadenhausen jährlich zu leistende Hülfsgeld von 3,17 ℳ, 1,91 ℳ 1,92 ℳ und 3,17 ℳ mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals freizukaufen

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den 15. Juli d. J. mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 10. April 1919.

Lippische Ablösungs-Kommission
Nr. 4. Böhmer

Bekanntmachung.

Der Landwirt Karl Petig Nr. 4 zu Bavenhausen beabsichtigt, die an das Kolonat Rieke Nr. 3 das. jährlich zu leistende Kornabgabe mittels Zahlung eines Ablösungskapitals freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den 15. Juli d. J. mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 10. April 1919.

Lippische Ablösungs-Kommission
Nr. 7. Böhmer

Zum 1. Mai d. J. ist der Forstmeister Schmidt in Langenholzhausen nach Heidenthal (Oberförsterei Lopshorn) versetzt und dem Oberförster Hornhardt die einstweilige Verwaltung der Oberförsterei Varenholz (mit dem Amtssitz in Langenholzhausen) übertragen.

Detmold, den 12. April 1919.

Direktion der Lippischen Fideikommißverwaltung
Nr. 91. Böhmer

Für den Posten eines Geschäftsführers im lippischen Siedelungsamte wird auf sofort eine geeignete Kraft mit den dazu notwendigen Fähigkeiten gesucht. Anfangsgehalt vierteljährlich 1250 Mark. Die Anstellung erfolgt zunächst auf Probe. Bewerbungen sind bis zum 22. April zu richten an das Lippische Siedelungsamt Detmold, Landtagsgebäude.

Detmold, den 12. April 1919.

Der Demobilmachungskommissar
J. V.
Dr. Petri,
Regierungsassessor

In Ergänzung der vor kurzem veröffentlichten Vorschriften über den Postverkehr mit der belgischen Zone der besetzten deutschen Rheingebiete wird darauf hingewiesen, daß zum Briefwechsel in Handels- und Industrieangelegenheiten jetzt wieder alle Firmen — nicht nur die in das Handelsregister eingetragenen — und auch Privatpersonen berechtigt sind. Zugelassen sind im geschäftlichen Verkehr (unbeschadet der in Privatangelegenheiten erlaubten Postkarten und wichtigen Familienbriefe) Briefe, Postkarten, Warenproben und Drucksachen rein geschäftlichen Inhalts, jedoch nicht Bücher, Broschüren usw., auch dann nicht, wenn sie den Gegenstand als Abschluß eines geschäftlichen Vorgangs (Kaufs) bilden.

Alle zugelassenen Briefpostgegenstände können unter Einschreiben versandt werden, dürfen aber auch in diesem Falle Geld oder Wertgegenstände nicht enthalten.

Aus dem unbesetzten Deutschland nach der belgischen Zone sind Wertbriefe, Postanweisungen, Zahlungsanweisungen, Zahlkarten sowie der Postscheck- und Überweisungsverkehr in den Grenzen der allgemeinen Vorschriften unbeschränkt, Postaufträge und Nachnahmen bis zum Höchstbetrage von 100 ℳ zugelassen, ferner alle Gesetz- und Verordnungsblätter.

Aus der belgischen Zone nach dem unbesetzten Deutschland sind außer Postanweisungen bis zu 100 ℳ auch Zahlkarten und Zahlungsanweisungen bis zu diesem Höchstbetrag erlaubt.

Der Paketverkehr zwischen der belgischen Zone und dem unbesetzten Deutschland ist grundsätzlich verboten, vorbehaltlich von Abweichungen, die vom Comité économique interallié de Luxemburg bewilligt werden können. (Die bereits bestehenden Ausnahmen werden hiervon nicht berührt).

Berlin W 66, den 5. April 1919.

Reichs-Postministerium
Im Auftrage
I/III A 968a. Stenger

Im Verkehr zwischen dem unbesetzten Deutschland einerseits und Elsaß-Lothringen und dem Brückenkopfgebiet von Kehl anderseits sind von jetzt an Postkarten mit Familiennachrichten in deutscher oder französischer Sprache zugelassen. Die Postkarten müssen deutlich und mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Der Name und die genaue Anschrift des Absenders ist an auffälliger Stelle der Postkarte anzugeben.

Nach der französischen Besatzungszone (ausschließlich Elsaß-Lothringen und Brückenkopfgebiet von Kehl) sind aus dem unbesetzten Deutschland telegraphische Postanweisungen für den Privatverkehr unbeschränkt zugelassen.

Berlin W., den 7. April 1919.

Reichs-Postministerium
Im Auftrage
L./II A. Stenger

Der Auszug aus der Rechnung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland zu Merseburg für 1918 wird hierunter bekannt gemacht.

Einnahmen:

Beiträge der Anstalten	3 834 976,19 ℳ
Aus der Rückversicherung . . .	654 125,40 „
Zurückerstattete Brandvergütungen	30 217,53 „
Reinertrag des Vermögens . .	562 727,84 „
zusammen	5 082 046,96 ℳ

Ausgaben:

Brandvergütungen der Anstalten	2 340 892,33 ℳ
Für die Rückversicherung	925 684,80 „
Ordentliche Verwaltungskosten .	30 061,31 „
Außerordentliche Verwaltungskosten	22 230,00 „
zusammen	3 318 868,44 ℳ
Mehreinnahme	1 763 178,52 ℳ

Vermögen:

Bestand Ende 1917	12 715 571,65 ℳ
Hierzu Mehreinnahme i. J. 1918	1 763 178,52 „
zusammen	14 478 750,17 ℳ
Ab Kursverlust im Jahe 1918	997 000,— „
Bestand Ende 1918	13 481 750,17 ℳ

Merseburg, den 4. April 1919.

Der Verbandsleiter
Winckler

Am 11. d. M. nachmittags zwischen 4 — 5 Uhr, ist dem Gastwirt H Freitag in Billinghausen aus dem im Schlafzimmer stehenden unverschlossenen Geldschranke eine Brieftasche aus leichtem schwarzbraunen Leder mit 1000 Mark Inhalt, bestehend aus 1 Hundertmarkschein und 18 Fünfzigmark-Schatzscheinen, gestohlen worden. Das Geld war teilweise mit gelbem Papier zusammengeklebt.

Als Täter kommen 2 junge Leute von 16 bis 17 und 20 bis 22 Jahren, die sich in Gesellschaft von 2 Frauenzimmern befanden, in Betracht.

Um Ermittelung und Festnahme der Täter sowie Nachricht hierher zu J 637/19 wird ersucht.

Der Bestohlene hat für die Ermittelung der Täter 50 Mark Belohnung ausgesetzt, falls er wieder in den Besitz des Geldes kommt.

Detmold, den 14. April 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 637/19. Credé

Die Amtsgemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1919 kommen wie folgt, zur Erhebung.

a. Amt Blomberg.

1. Grundsteuer: 11 Monatsbeträge und zwar je 3 Monatsbeträge im Juni, August und Januar und zwei Monatsbeträge im Oktober;

2. Gebäudesteuer: 6 Monatsbeträge und zwar je 3 Monatsbeträge im Juli und Februar;

2. Einkommensteuer: 7 Monatsbeträge und zwar je 1 Monatsbetrag im Mai, Juli, August, Oktober, November, Januar und Februar.

b. Amt Schieder.

1. Grundsteuer: 12 Monatsbeträge und zwar je 3 Monatsbeträge im Juni, August, Oktober, und Januar;

2. Gebäudesteuer: 6 Monatsbeträge und zwar je 3 Monatsbeträge im Juli und Februar;

3. Einkommensteuer: 7 Monatsbeträge und zwar je 1 Monatsbetrag im Mai, Juli, August, Oktober, November, Januar und Februar.

c. Amt Schwalenberg:

1. Grundsteuer: 11 Monatsbeträge und zwar je 3 Monatsbeträge im Juni, August und Januar und 2 Monatsbeträge im Oktober;

2. Gebäudesteuer: 6 Monatsbeträge und zwar je 3 Monatsbeträge im Juli und Februar;

3. Einkommensteuer: $8^1/_2$ Monatsbeträge und zwar je 1 Monatsbetrag im Mai, Juni, Juli, August, Oktober, November, Januar und Februar und $^1/_2$ Monatsbetrag im März.

Blomberg, den 12. März 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 5066. Steneberg

Unter dem Viehbestande des Domänenpächters Meier in Meierei Schwalenberg ist der Ausbruch der Lungenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Blomberg, den 8. April 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 4917. Steneberg

In der Nacht vom 7. zum 8. d. M. sind dem Verwalter Kleimann auf Gut Jägerborn bei Bösingfeld 3 Stück Legeenten im Werte von 100 Mark aus einem Stalle gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 38/19 wird ersucht.

Alverdissen, den 12. April 1919.

Der Amtsanwalt

E. Boedeker

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 71 eingetragen, daß der Ziegler Heinrich Prante und dessen Ehefrau Henriette, geb. Schröder in Pivitsheide V. L. durch Vertrag vom 10. April 1919 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 10. April 1919.

G. R. Nr. 71. Lippisches Amtsgericht I

Gemäß § 1965 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeht hiermit die öffentliche Aufforderung, etwaige Erbrechte an dem Nachlaß des am 8. Dezember 1918 verstorbenen Ziegeleibesitzers Hermann Wiebesiek in Hohenhausen dem unterzeichneten Nachlaßgericht bis spätestens

Freitag, den 6. Juni 1919,
vormittags 9 Uhr

anzumelden und nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird festgestellt werden, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist.

Hohenhausen, den 8. April 1919.

VII 1/19. Lippisches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Bekanntmachung

Nr. W. 50./3. 19 *)

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren.

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 175) üben die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. gesammelte rohe Frauenhaare, } jeder Art und jeder Herkunft, einschließlich Stumpfen
2. Chinesenhaare } Kammzug, Kämmlingen, Abfällen und Abgängen.

Die von einer Frau gesammelten eigenen Haare werden, solange sie sich im Besitz dieser Frau befinden, von der Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51, vom 1. März 1919.

1. Erreichen die durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 1 kg, gleichviel, aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese zusammensetzt, so ist eine Veräußerung und Lieferung nur gestattet:

a) an den Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz der Provinz Sachsen, Deutsche Frauenhaarsammlung, Magdeburg. Heydeckstr. 5;

b) an die nachstehenden Firmen:

1. J. Bergmann & Co., Laupheim in Württemberg,
2. Carl Both, Wetzlar,
3. Deutsche Haarindustrie, Berlin, Potsdamer Str. 138,
4. Arthur Eck, G. m. b. H., Dresden,
5. Franz Freund, Leineselde,
6. Otto Geber & Co., Hamburg,
7. J. & A. Jacobi, Mannheim,
9. Kraft & Buß, Wetzlar,
10. Maniel & Co., Mannheim,
11. Josef Nägele, Cöln am Rhein
12. August Orlob II, Leineselde,
13. Sächs. Zopffabrik und Haargroßhandlung Alban Mänel, Ortmannsdorf im Erzgeb.,
14. Franz Ströher, Rothenkirchen i. Vogtland,
15. Edmund Weiß, Dresden,
16. J. W. Zimmer, Frankfurt am Main,
17. Chr. Doering, Mülhausen in Thüringen-Margaretenstr. 25,
18. Adam Hentrich, Leineselde,
19. Philipp Kullmann, Leineselde,
20. Ferd. Müller & Co., Inh. Friedr. Hasenmeyer, Berlin W. 35, Potsdamerstr.,
21. Hermann Singer, Rothenkirchen i. Vogtld.,
22. Gustav Herzig, Schwetzingen,
23. Max Mehlhorn, Leipzig, Hainstr. 3;

c) an diejenigen Firmen oder Personen, welche die von ihnen erworbenen beschlagnahmten Gegenstände an die unter b genannten Firmen liefern, sofern sie einen dahingehenden Ausweis von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, erhalten haben;

d) an weitere Firmen oder Personen, die von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bezeichnet werden. Die Namen dieser Firmen oder Personen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

2. Die Reichswirtschaftsstelle für Wolle ist berechtigt, die Zulassung zum Ankauf aufzuheben. Die Aufhebung wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig, falls die gezahlten Preise 20 Mk. für 1 kg nicht übersteigen und die Preisberechnung nach Gewichtseinheit erfolgt.

4. Der zu 1 a genannte Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz sowie die 1 b—d bezeichneten Firmen oder Personen dürfen die beschlagnahmten Gegenstände lediglich an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 2—5, veräußern und liefern.

§ 5.

Sortier- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist den im § 4 unter 1 b und d genannten Firmen oder Personen gestattet, von den beschlagnahmten Gegenständen bis zu 25 v. H. ihres jeweiligen Bestandes auszusortieren, zu präparieren oder in anderer Weise zu verarbeiten. Diese Verarbeitungserlaubnis findet jedoch keine Anwendung auf Abgänge oder Abfälle, die sich beim Nachsortieren, Präparieren oder Verarbeiten dieser 25 v. H. ergeben.

Die auf Grund der vorstehenden Vorschrift aussortierte, präparierte oder verarbeitete Menge unterliegt nicht mehr der Beschlagnahme.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 1 kg beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung), Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Menschenhaarmeldung" zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung perpflichtet sind:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftiche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Meldepflichtige Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw).

§ 8.

Stichtag und Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist bei den Meldungen der bei Beginn des 15. eines jeden Monats Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 25. eines eden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (möglichst auch Firmenstempel) und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat für die der Meldepflicht unterliegenden Gegenstände (§ 6) ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein müssen. Insoweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Reichswirtschaftsstelle für Wolle ist die Prüfung des Lagerbuchs, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in den meldepflichtige Gegenstände gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der meldepflichtigen, beschlagnahmten Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bewilligt werden.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung oder die zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Menschenhaarbeschlagnahme" zu versehen.

§ 14.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder den in den Bekanntmachungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle
Der Vorsitzende:
Avellis

Bekanntmachung

Nr. W. 10/3. 19.*)

über Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (R.-G.Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 175) üben die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51, vom 1. März 1919.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Kurz „Deutscher Wollertrag" genannt.

Von dieser Bekanntnachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schafschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen, gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48 Berl. Hedemannstr. 1—6 stehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung dee Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen — oder mit besonderer Zustimmung — der Reichswirtschaftsstelle für Wolle Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, erfolgen.

§ 4.

Schurerlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Waschcrlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und Kämmerei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkämmerei, Leipzig (Berliner Bahnhof),
4. Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg a. der Elbe,

zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Reichswirtschaftsstelle für Wolle das Recht hat, anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

Bremer Woll-Wäscherei, Lesum bei Bremen,
Kirchhainer Woll-Wäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.-L.,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. V.,
Woll-Wäscherei u. Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte b. Lengenfeld i. V.,

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wollen zu den Sätzen von 0,475 ℳ für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebensorten und 0.05 ℳ für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebensorten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor der Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1 v. H., zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einem Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Überwachung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung gegen Schlußschein allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 1—6 nimmt Angebote entgegen:

a) von Schafhaltern in geschlossenen Mengen von mindestens 3000 kg Rohwolle,
b) von Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels — welche als solche von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bezeichnet und im Reichsanzeiger bekannt gegeben worden sind — in geschlossenen Mengen von mindestens 10000 kg Rohwolle,
c) von solchen Personen oder Firmen, welche die Reichswirtschaftsstelle für Wolle als Bezirksaufkäufer zum Aufkauf beschlagnahmter Wolle aus dem Besitz von Kleinzüchtern (d. h. Schafhaltern mit einem Besitz von weniger als 30 Schafen) bestellt hat.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbescheinigung aus.

§ 7.

Uebernahmepreis.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Übernahmepreis zahlen:

A) soweit er Schafhalter ist, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Übernahmepreis:

AAAA .... Feinheit .... 25,20 ℳ,	B	.... Feinheit	18,40 ℳ,
zuzüglich einer Prämie von 3.— „	B bis C.	„	17,20 „
für vollschurige Edel-Merinowolle,	C	.... „	16,— „

AAA	.... Feinheit	23,60 ℳ,	C bis D	... Feinheit	15,— ℳ
AA	.... „	22,— „	D	.... „	14,— „
A	.... „	20,80 „	D bis E	... „	13,— „
A bis B	.... „	19,60 „	E	.... „	12,— „

für 1 kg gewaschener Wolle einschließlich Waschlohn. Im übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B) soweit er nicht Schafhalter ist,

den gemäß den unter A getroffenen Bestimmungen festgestellten Übernahmepreis zuzüglich 3 v. H.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die vorstehend festgesetzten Übernahmepreise von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung), Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung" versehen zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. Gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12.

Freigabe.

An Schafhalter werden — ohne daß es dazu eines besonderen Antrages bedarf — zum Zecke der Selbstversorgung je nach der Schafzahl im eigenen Besitz des betreffenden Schafhalters aus dem jährlichen Schuranfall von diesen Schafen folgende Mengen Rohwolle (Schmutzwolle) freigegeben, und zwar an Schafhalter

mit einem Schafbestande von		
1 Schaf	. . . . 1 kg	Rohgewicht (Schmutzwolle),
2 Schafen	. . . 2 „	„ „
3— 4 Schafen	. . . 3 „	„ „
5— 7 „	. . . 4 „	„ „
8— 10 „	. . . 5 „	„ „
11— 50 „	. . . 10 „	„ „
51—100 „	. . . 15 „	„ „
100—200 „	. . . 20 „	„ „
mehr als 200 „	. . . 25 „	„ „

Diese Freigabe ist an die Bedingung geknüpft, daß die betreffenden Schafhalter ihren sonstigen gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Anordnungen dieser Bekanntmachung zur Ablieferung bringen. Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Im übrigen können nach Ablehnung eines Ankaufes durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48. Berl. Hedemannstr. 1—6, (§ 6) für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsendung eines Musters) an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, zu richten am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme" zu versehen.

§ 14.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder den in den Bekanntmachungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nebst den daran genüpften Bedingungen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle

Der Vorsitzende:

Avellis.

Bekanntmachung

Nr. W. 30/3. 19.*)

über Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen.

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 17. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 175) üben die (Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche Vorräte ungefärbter gefärbter, melierter

A. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,
3. Kunstwolle ohne oder mit Zusatz irgend welcher anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe,
4. Mischungen der unter 1, 2 und 3 genannten Spinnstoffe, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

B. Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

} Im nachstehenden kurz „Garne" genannt.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden:

1. Von den unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

2. Von den unter B aufgeführten Strickgarnen
   a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
   b) sämtliche Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.
3. Diejenigen Garne, die aus Spinnstoffen hergestellt sind, die gemäß § 7 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 1. März 1919 von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle (W. 20 3. 19) als Auslandsmaterial, das nach dem 1. Dezember 1918 eingeführt worden ist, auf Antrag freigegeben sind.

Diese Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung greifen jedoch hinsichtlich der in Ziffer 1 bezw 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen nur dann Platz, wenn

a) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,
b) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zuzüglich 20 vom Hundert.

§ 2.

Veräußerungsverbot.

Die im § 1 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder mit besonderer Zustimmung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle erfolgen.

§ 4.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

a) mit besonderer Genehmigung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, an Verarbeiter gegen Belegschein (§ 5),
b) an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1—6.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird über jede an sie erfolgte Veräußerung von Garnen einen Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausstellen.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung) Berlin W. 8 Mohrenstraße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich

a. vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums

oder

b. nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle

genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Garne durch einen Belegschein zu führen, der im Falle des Absatzes

1 a. von der Kriegsrohstoff-Abteilung (Wollbedarfsprüfungsstelle) des Preußischen Kriegsministeriums oder im Falle des Absatzes

1 b. von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

§ 6.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 7.

Freigabe.

Nach Ablehnung eines Ankaufes durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft (§ 4) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsendung eines Musters) an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8 Mohrenstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

Ferner wird für Garne, die aus dem Auslande eingeführt worden sind, die Reichswirtschaftsstelle für Wolle in jedem Falle auf Antrag Freigabe bewilligen, sofern ihr der Nachweis der Einfuhr nach dem 1. Dezember 1918 erbracht worden ist.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bewilligt werden.

§ 9.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne" an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, zu richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben ausschließlich zuständig.

§ 10.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder den in den Bekanntmachungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nebst den daran geknüpften Bedingungin.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle
Der Vorsitzende
Avellis.

Bekanntmachung

Nr. T. 20.*)

über Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden.

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 175) üben die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe;

b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen sowie aus Kunstwolle hergestellten Garne und Seilfäden;

c) Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung.

Gruppe 1. (Meldeschein 1.)

A. 1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;

2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;

3. sonstige Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;

4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten;

5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, reingewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert oder mit Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.

C. Sämtliche Strickgarne, Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt, gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

D. Sämtliche Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne aus Kunstwolle ohne oder mit Zusatz anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe, sowie deren Abfälle und Abgänge, soweit sie nicht unter A bis C oder (wegen eines Zusatzes von baumwollhaltigen Spinnstoffen) unter Gruppe 2 oder (wegen eines Zusatzes von Bastfaserrohstoffen) unter Gruppe 3 fallen.

Gruppe 2. (Meldeschein 2.)

A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art, einschließlich Webereikehricht, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt,

gleichviel ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten anfallen und ob sie verspinnbar sind oder nicht.

B. Sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, Putzfäden, Reinfäden und dergl., gleichviel ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter A genannten Baumwollspinnstoffe, auf den Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

Gruppe 3. (Meldeschein 3.)

A. Bastfaserrohstoffe im Sinne der Bekanntmachung Nr. BAST 10 über Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs und Hanfstroh, Bastfasern usw., vom 1. März 1919, geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder als beschlagnahmter Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilfäden, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Zu a, b und c.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die von Behörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge, ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der zuständigen Reichswirtschaftsstellen. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Stickgarne.
2. Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
3. Garne im Besitz von Haushaltungen für den Hausgebrauch.
4. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich in hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeittung in diesen befinden.
5. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

§ 3.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen.

2. Landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.)

Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung von Behörden eingelagerten Bestände zu melden.

Sofern sich am Stichtage im Gewahrsam von Lohnfärbern, Lohnweebern, Lohnwirkern oder Lohnstrickern Mengen von weniger als insgesamt 100 kg an Garnen befinden, hat die Meldung nur vom Eigentümer der Garne zu erfolgen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte, sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate, spätestens bis zum zehnten Tage des betr. Monats (Meldefrist) zu melden.

Die Meldungen sind bis auf weiteres an das Webstoff-Meldeamt, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu erstatten, neue Meldevorschriften ergehen demnächst.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind drei Arten von Meldescheinen bei der Vordruck-Verwaltung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1: für Wolle, Wollgarne und Kunstwollgarne,
Meldeschein 2: für Baumwolle und Baumwollgarne,
Meldeschein 3: für Bastfasern und Bastfaserngarne.

Aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen 1 und 3 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Meldeschein, der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Der Meldeschein hat den Vermerk:

„Eingeführt am (Tag der Einfuhr) aus (Herkunftsland)" zu tragen. Für zu verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere Meldescheine zu verwenden. Die Unterlassung dieser Meldung erschwert den Beweis, daß die Gegenstände aus dem Ausland eingeführt sind und daß für sie die besonderen für die aus dem Ausland eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Anforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Anschrift und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoff-Meldeamt Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist je nach dem Inhalt der Vermerk zu setzen:

„Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle oder Bastfasern."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoff-Meldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 der Bekanntmachung Nr. B 10 über Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Über Stickgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf, sowie über Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, ist kein Lagerbuch zu führen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle

Der Vorsitzende:

Avellis

Bekanntmachung

Nr. W. 20/3. 19.*)

betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 175) üben die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abgänge und Abfälle jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegestände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen oder mit besonderer Zustimmung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 1—6, erlaubt.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51, vom 1. März 1919.

Über jede derartige Veräußerung wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung), Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, unterschreiben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Färben, Filzen und Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich

a) vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums oder

b) nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen Belegschein zu führen, der im Falle des Absatzes

1a von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Preußischen Kriegsministeriums, oder im Falle des Absatzes

1b von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Anmerkung: Vordrucke der Belegscheine sind bei der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8 Mohrenstraße 10 anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 7.

Freigabe.

Nach Ablehnung eines Ankaufs durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft (§ 4) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsendung eines Musters) an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

Ferner wird für von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände, die aus dem Auslande eingeführt worden sind, die Reichswirtschaftsstelle für Wolle in jedem Falle auf Antrag Freigabe bewilligen, sofern ihr der Nachweis der Einfuhr nach dem 1. Dezember 1918 erbracht worden ist.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind Wollen der deutschen Schafschur und das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von aus-

ländischen Fellen); auf diese findet die Bekanntmachung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle Nr. W. 10./3. 19. vom 1. März 1919, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist jedoch ebenfalls der Nachweis der Verwendung nach Maßgabe des § 5, Absatz 2 dieser Bekanntmachung durch Belegschein zu erbringen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können außerdem von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bewilligt werden.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot" an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, zu richten.

§ 10.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder den in den Bekanntmachungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle
Der Vorsitzende:
Avellis.

Bekanntmachung

Nr. W. 40. 3. 19 *)

über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum).

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (R.-G.Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 175) üben die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51, vom 1. März 1919.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind alle Torffasern (Blattscheiden und Eriophorum), soweit sie mit der Hand gesammelt oder mechanisch ausgesondert worden sind, gleichviel in welchem Zustand der Vertorfung sie sich befinden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen oder mit besonderer Zustimmung der Reichs-wirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Ablieferungserlaubnis für nicht aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme wird die Veräußerung und Ablieferung der nicht aufbereiteten Torffasermengen an die nachstehenden Aufbereitungsanstalten, nämlich:

1. Torfverwertung Poggenmoor, Eduard Dykerhoff G. m. b. H., Poggenhagen b. Neustadt a. Rübenberge,
2. Norddeutsche Torfmoorgesellschaft Triangel bei Gifhorn,
3. Gräfl. von Landsberg'sche Torfstreufabrik G. m. b. H., Velen i. Westf.,
4. Torfwerke Agilla G. m. b. H., Abt. Dirschau in Westpr.,
5. Baumwollspinnerei Kolbermoor, Oberbayern,
6. Jakob Breyvogel, Kaiserslautern,

gestattet.

Der Reichswirtschaftsstelle für Wolle steht das Recht zu, weitere Aufbereitungsanstalten die zur Aufnahme und zum Ankauf beschlagnahmter Torffasern berechtigt sind, zu bestimmen. Die Namen dieser Aufbereitungsanstalten werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Ablieferung der absichtlich angesammelten und und nicht aufbereiteten Torffasermengen an die von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle zur Annahme besonders ermächtigten Sammelstellen zum Zwecke der Veräußerung und Ablieferung an die vorbezeichneten oder an die von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle noch zu bestimmenden Aufbereitungsanstalten gestattet.

Die zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Sammelstellen werden von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle mit einem Ausweis versehen; ihre Namen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

§ 5.

Veräußerungspreis für nicht aufbereitete Torffasern.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle verpflichtet worden, für die gemäß § 4 veräußerten Mengen unmittelbar oder durch Vermittlung der Sammel-

stellen oder deren Beauftragte an die Ablieferer der gemäß § 4 abgelieferten Mengen einen Übernahmepreis von 25 Mk. für 1 cbm gesammelter Torffasern zu zahlen.

Dieser Preis versteht sich für gesammelte Torffasern auf dem Wagen gemessen oder bei Schüttung von mindestens 1/2 m Höhe und 1 m Breite, frei Sammelstelle oder frei der von dieser bezeichneten Verladeplätze, unter der Voraussetzung, daß die Torffasern ohne erhebliche Beimischung von nichtfasrigen Bestandteilen abgeliefert werden und den bei allen zugelassenen Aufbereitungsanstalten, Sammelstellen oder Ladeplätzen ausliegenden Proben entsprechen.

Diese Proben sind als solche von der Moorversuchsstation in Bremen oder Moorkulturanstalt in München kenntlich gemacht.

Bei erheblicher Beimischung von nichtfasrigen Bestandteilen oder bei sonstigen erheblichen Abweichungen von den Proben ist ein entsprechender Preisabzug zulässig.

Kommt eine Einigung zwischen Ablieferern und Sammelstellen über den Übernahmepreis nicht zustande, so hat die Sammelstelle das Preisangebot derjenigen Aufbereitungsanstalt, an welche die Veräußerung erfolgen soll, einzuholen. Ist der Veräußerer mit dem von der Aufbereitungsanstalt gebotenen Übernahmepreis nicht einverstanden, kann auf seinen Wunsch die Preisfestsetzung durch die Moorversuchsstation Bremen oder die Moorkulturanstalt München erfolgen. Er hat sich gegenüber der angerufenen Stelle zu verpflichten, die Kosten der Feststellung des Übernahmepreises zur Hälfte zu übernehmen; die andere Hälfte wird von der Aufbereitungsanstalt übernommen.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle verpflichtet worden, den Sammelstellen im Falle der Veräußerung der angesammelten Mengen durch die Ablieferer an die Aufbereitungsanstalten für die Organisation der Sammlung, Abnahme, Bewertung, Aufbewahrung, pflegliche Behandlung, Verpackung und Verladung der bei den Sammelstellen angelieferten Torffasern eine Gebühr von 5 Mk. für 1 cbm zu zahlen, soweit diese den für die Festsetzung des Übernahmepreises von 25 Mk. für 1 cbm gesammelter Torffasern geltenden Bestimmungen entsprechen.

Bei Minderung des Übernahmepreises unter 25 Mk. für 1 cbm ermäßigt sich diese Gebühr verhältnismäßig.

§ 6.

Aufbereitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufbereitung der Torffasern den gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten zu den diesen Firmen vorgeschriebenen Bedingungen und Zwecke gestattet.

Die Aufbereitungsanstalten unterstehen dauernder Überwachung.

§ 7.

Veräußerungserlaubnis für aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten die Torffasern nach ihrer Aufbereitung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 1 — 6, veräußern und abliefern.

§ 8.

Meldepflicht, Meldestelle und Enteignung.

Beschlagnahmte Torffasern (§ 1) von mindestens 5 cbm Menge, die

a) nicht spätestens sechs Wochen nach dem Ansammeln dieser Menge an eine der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten veräußert worden sind, oder

b) sich im Gewahrsam der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten befinden,

unterliegen der Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung) Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Torffasermeldung" zu erstatten.

Hinsichtlich der gemäß § 8, Ziffer a, meldepflichtig gewordenen Mengen ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung der meldepflichtigen Gegenstände (§ 8) sind verpflichtet:

1. Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldepflicht.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8). Die Meldung ist bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, insbesondere auch Freigabeanträge, sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W 8, Mohrenstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 12.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder den in den Bekanntmachungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nebst den daran geknüpften Bedingungin.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle
Der Vorsitzende
Avellis.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 600 2. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1770 5. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir, sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen vom 1. Juli 1917;

2. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 1 Nr. W. I. 900|9. 17. K. R. A. vom 6. November 1917;
3. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 761|12. 15. K. R. A., betreffend Veräußerungs- Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne vom 31. Dezember 1915;
4. Artikel III der Bekanntmachung Nr. F. R. 80|12. 18. K. R. A. vom 5. Dezember 1918 (Nachtrag zu Nr. 3);
5. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1771|5. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien vom 1. Juli 1917;
6. Die Ausführungsbestimmungen (gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771|5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917) Nr. W. I. 1492a|8. 17. K. R. A. vom 20. September 1917;
7. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 5 Nr. W. I. 1771|1. 18. K. R. A. vom 25. April 1918;
8. Artikel I der Bekanntmachung Nr. F. R. 470|2. 19. K. R. A. vom 25. Februar 1919 (Nachtrag zu Nr. 5);
9. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 2939|9. 16. K. R. A., betreffend Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle, vom 10. November 1916;
10. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 4100|1. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattscheiden und Eriophorum), vom 14. April 1917;
11. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 850|11. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren, vom 15. März 1918;
12. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1|5. 15. K. R. A., betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche, vom 14. Mai 1915;
13. Die Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung Nr. 12 Nr. W. I. 77|6. 15. K. R. A. vom 11. Juni 1915;
14. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 780|6. 15. K. R. A., betreffend Vorschriften über das Verfahren bei der Prüfung, der Feststellung des Übernahmepreises und der Übernahme von Militärtuchen, vom 25. Juni 1915;
15. Die Bekanntmachung Nr. W I. 1556|8. 15. K. R. A. vom 14. September 1915 (Ergänzung zu Nr. 12);
16. Die Bekanntmachung Nr. W. II. 2700|2. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) vom 1. April 1917;
17. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 16 Nr. W. II. 2700|12. 17. K. R. A. vom 1. Februar 1918;
18. Die Bekanntmachung Nr W. II. 2800|8. 17. K. R. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste vom 2. Oktober 1917;
19. Die Bekanntmachung Nr. F. R. 110|1. 19. K. R. A. vom 17. Januar 1919 (Nachtrag zu Nr 18);
20. Die Bekanntmachung Nr. W. II. 1900|9. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Nesselstengeln sowie Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nesselfasern und Nesselgespinsten vom 2. Oktober 1917;
21. Die Bekanntmachung Nr. W. III. 3000|9. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern, (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern vom 10. November 1916;

22. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 21 Nr. W. III. 3900|6. 17. K. R. A. vom 4. August 1917;
23. Die Bekanntmachung Nr. W. III. 1|8. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle vom 8. September 1916;
24. Die Bekanntmachung Nr W. IV. 900|4. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 9. April 1918;
25. Die Bekanntmachung Nr. W IV. 249|3. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Reißmaschinen vom 26. April 1916;
26. Die Bekanntmachung Nr. W. IV 1378|5. 17. K R. A., betreffend allgemeines Reißverbot vom 1. September 1917;
27. Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 2000|2. 17. K. R A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art vom 1. April 1917;
28. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 27 Nr. W. IV. 2200|9. 17. K. R. A., vom 6. November 1917;
29. Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 2500|2. 1 . K. R. A., betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art vom 1. April 1917;
30. Die Bekanntmachung Nr. W. S 400|7. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Seidengarnen vom 26. September 1917;
31. Die Bekanntmachung Nr. F. R. 850|12. 18. K. R. A. vom 28. Dezember 1918;
32. Artikel II der Bekanntmachung Nr. F. R. 820|11. 18. K. R. A. vom 8. Dezember 1918;
33. Die Bekanntmachung Nr. W M. 57|4. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden vom 31. Mai 1916;
34. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 33 Nr. W. M. 1111|12. 16. K. R. A. vom 1. März 1917;
35. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 33 Nr. W. M. 997|5. 17. K R. A. vom 31. Juli 1917;
36. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 33 Nr. W. M. 57|10. 18. K. R. A. vom 1. Oktober 1918;
37. Die Bekanntmachung Nr. F. R 930|12. 19. K. R. A. vom 5. Januar 1919 (Nachtrag zu Nr. 33) und
38. Die Bekanntmachung N. W. M 590|12. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Nähfäden vom 30. Dezember 1916

treten außer Kraft.*)

Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

---

*) Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß von der Reichsstelle für Textilwirtschaft und den Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete gleichzeitig neue Bestimmungen erlassen werden.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 45 Sonnabend, den 19. April 1919

Inhalt: Betr. Anstellung von Lehrern S. 315. — Bekämpfung des Schleichhandels mit Vieh. S. 315. — Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1919 mit Ausführungsanweisung. S. 316. — Zwischenfestsetzung des Ortslohns für den Freistaat Lippe. S. 320. — Betr. Gesetz- und Verordnungsblatt der evangelischen Kirche in Lippe. S. 321. — Ausgeloste Anleihescheine der Stadt Detmold. S. 321. — Zwangsversteigerung Wittrock, Lemgo S. 322.

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß der am 26. November 1899 in Detmold geborene Paul Berghahn gen. Schröder für sich und seine Nachkommen fortan den Namen „Schröder" als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 15. April 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1359a. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake

Im Namen des Landespräsidiums sind berufen worden:

der Lehrer H. Sültemeier in Bad Salzuflen zum Lehrer an der Schule in Heesten,

der Lehrer G. Havergoh in Brake zum Lehrer an der Schule in Kohlstädterheide,

der Lehrer F. Klinge in Heiligenkirchen, z. Zt. in Laßbruch, zum Lehrer an der Schule in Laßbruch,

der Lehrer H. Kamp in Evenhausen, z. Zt. in Almena, zum Lehrer an der Schule in Niese,

der Lehrer P. Junker in Falkenhagen zum Lehrer an der Schule in Bad Salzuflen.

Detmold, den 2. April 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 1831. Ernst

Zur Bekämpfung des Schleichhandels mit Vieh wird in Ergänzung der Bestimmung vom 27. Dezember 1916 (Amtsblatt S. 1394) mit sofortiger Wirkung folgendes verordnet:

Rindvieh, Kälber, Schweine und Schafe dürfen fortab aus der Gemeinde des Standorts heraus nur noch auf „Beförderungsschein" befördert werden. Den „Beförderungsschein" stellt der Vertrauensmann des K. W. V. unentgeltlich mit 24 stündiger Gültigkeitsdauer aus. Er hat dazu den vom K. W. V. vorgeschriebenen Vordruck zu benutzen.

Die Polizeibeamten, Revisoren des K. W. V. und der L W. G. wie innerhalb ihrer Bezirke auch die Vertrauensmänner des K. W. V. sind berechtigt, sich die „Beförderungsscheine" vorlegen zu lassen. Führt der Tierbeförderer den Schein nicht bei sich, so sind die beförderten Tiere bis zur Feststellung, ob die Beförderung erlaubten Zwecken dient, beim nächsten Vertrauensmann des K. W. V. einzustellen. Die dadurch verursachten Kosten trägt der Viehbesitzer

Detmold, den 17. April 1919.

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 1980. Heldman

Verordnung

über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1919.

Vom 2. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

In der Zeit vom 5. Mai bis 31. Mai 1919 werden festgestellt:
Die Anbau- und Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

1. Weizen
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht,
2. Spelz — Dinkel, Fesen —, Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht,
4. Gerste
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4,
6. Hafer,
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
8. sonstigen Getreidearten (Buchweizen, Hirse),
9. Hülsenfrüchten
   I. zur Körnergewinnung
      a) Erbsen und Peluschken,
      b) Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen),
      c) Linsen und Wicken,
      d) Ackerbohnen (Sau-, Pferdebohnen),
      e) Lupinen,
      f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
      g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art und Getreide;
   II. zur Grünfuttergewinnung (Hülsenfrüchte aller Art, rein oder im Gemenge untereinander oder mit Getreide), auch Lupinen zum Unterpflügen,
10. Ölfrüchten
    a) Raps und Rübsen,
    b) Senf,
    c) alle übrigen Ölfrüchte (Mohn, Leindotter, Sonnenblumen und andere).
11. Gespinstpflanzen
    a) Flachs, Lein,
    b) alle übrigen Gespinstpflanzen (Hanf, Nessel und andere),
12. Kartoffeln
    a) Frühkartoffeln,
    b) Spätkartoffeln,

13. Rüben und Wurzelfrüchten (nicht zur Samengewinnung)
   a) Zuckerrüben,
   b) Runkel- (Futter-) Rüben,
   c) Kohlrüben (Steckrüben, Bodenkohlrabi, Wruken, Dotschen),
   d) Mohrrüben, Möhren, Karotten,
14. Gemüsen
   a) Weißkohl,
   b) alle sonstigen Kohlarten,
   c) Zwiebeln,
   d) alle sonstigen Gemüsearten (Spargel, Topinamburs, Schwarzwurzeln, Mairüben, rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere, einschließlich Hülsenfrüchte als Frischgemüse),
15. Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung
   a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
   b) Luzerne,
   c) alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Esparsette, Mais und andere), auch in Mischung,
16. sonstigen Gewächsen aller Art (Handelsgewächse, Grassämereien, Rüben zur Samengewinnung, Körnermais, Hopfen, Korbweiden, Tabak, Zichorien und andere)

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nichtbestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Befragung der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden in Verbindung mit den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten; zu ihrer Unterstützung sind schreib- und rechengewandte Personen zuzuziehen.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten nach dem beigefügten Muster 1,* dessen Inhalt für den Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend ist.

§ 4.

Die Erhebung ist so vorzubereiten, daß bis zum 1. Mai 1919 an der Hand der Grundstückskataster oder entsprechender oder ähnlicher Unterlagen (Grundsteuermutterrollen, Grundsteuerbücher, Einkommensnachweisungen, Besitzstandsverzeichnisse, Gütergeschosse, Flurbücher und dergleichen) die Namen der Eigentümer und Bewirtschafter und die Flächengröße der im Gemeindeflurbezirke belegenen Grundstücke ermittelt und die Ortsliste eingetragen sind.

§ 5.

Alle Anbauflächen sind zur Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in deren Flurbezirke sie belegen sind. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen und insbesondere nachzuprüfen, ob die Gesamtheit der durch die Ortsliste festgestellten Anbau- und sonstigen Flächen mit den nach § 4 ermittelten Flächen übereinstimmt.

§ 6.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 und 5 zulassen.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 7.

Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung Beauftragten über die Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse sowie über die Verwendung und den Anbau der Grundstücke Auskunft zu erteilen.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von Behörden einzuholen.

§ 8.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die obersten Landesbehörden.

§ 9.

Die obersten Landesbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind; sie können die Erhebung auch auf andere Früchte erstrecken, und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vornehmen, insbesondere ein anderes Flächenmaß vorschreiben. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Verlängerung der Frist des § 1 zulassen.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Reichsernährungsministerium und dem Statistischen Reichsamt bis zum 1. Mai 1919 einzusenden.

§ 10.

Die obersten Landesbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung nach dem Muster 2* dem Reichsernährungsministerium und dem Statistischen Reichsamt bis zum 8. Juli 1919 einzusenden.

§ 11.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die Ergebnisse der Erhebung über die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln der Reichskartoffelstelle unmittelbar bis zum 15. Juli 1919 mitzuteilen. Die Reichskartoffelstelle erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 12.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig macht oder wer der Vorschrift im § 7 Abs. 2 zuwider das Betreten der Grundstücke oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig die im Abs. 1 genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1919 angeordnete Anbauerhebung unterbleibt im laufenden Jahre.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1919.

Der Reichsernährungsminister
Schmidt

*) Hier nicht abgedruckt.

Ausführungsanweisung

zu der oben abgedruckten Verordnung des Reichsernährungsministeriums vom 2. März 1919 über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1919.

Vom 12. April 1919.

Der Reichsernährungsminister hat für die Zeit vom 5. Mai bis 31. Mai 1919 wiederum die Feststellung der Anbau- und Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau vorgeschrieben. Die Erhebung soll im engsten Anschluß an die Verordnung des Reichskanzlers vom 21. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 133 von 1918) erfolgen. Das Reich wird zu den Kosten 20 Pfg. für jeden ermittelten landwirtschaftlichen Betrieb beitragen und das Landesernährungsamt den Gemeinden zur gegebenen Zeit nähere Mitteilungen über die noch ausstehenden Anforderungs- und Abrechnungsgrundsätze des Reichsministers der Finanzen machen, auch die Abrechnung zwischen den Gemeinden und dem Reichsminister der Finanzen herbeiführen.

Die Feststellung bezieht sich wiederum nur auf den feldmäßigen Anbau der in den vorgeschriebenen Formularen aufgeführten Fruchtarten. Daneben soll eine Sondererhebung für den gartenmäßigen Gemüseanbau erfolgen, während von einer besonderen Ermittlung hinsichtlich des feldmäßigen Anbaues der Frühkartoffeln neben dieser allgemeinen Statistik abgesehen wird.

Im einzelnen wird auf Grund des § 9 der angezogenen Verordnung folgendes bestimmt:

1. Die Erhebung hat unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze in Ziffer 1 bis 5 der Ausführungsbestimmung des Staatsministeriums vom 15. April 1918 zur Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 zu erfolgen. Das bei der vorjährigen Erhebung gewonnene Flächenmaterial ist der diesjährigen Erhebung zugrundezulegen und nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen im Besitzstande zu berücksichtigen.
2. Die Ausschüsse sind tunlichst wieder aus den bereits eingearbeiteten Personen der vorjährigen Erhebung zusammenzusetzen.
3. Die Abschlußfristen für die angeordneten Arbeiten sind unbedingt einzuhalten, also der 10. Juni für die Arbeiten der Ausschüsse und Übersendung ihrer Feststellungen an die Verwaltungsämter und Magistrate, der 20. Juni für die Weitergabe von den letzteren Behörden an die Katasterinspektion, der 5. Juli zu den Ergänzungsarbeiten der Katasterinspektion und zur Weitergabe an das Landesernährungsamt.
4. Das Landesernährungsamt wird mit der Ausführung dieser Anordnungen beauftragt, ihm liegt insonderlich die in Ziffer 10 und 11 der Verordnung des Reichsernährungsministers angeordnete Mitteilung des Ergebnisses der Erhebung bis zum 8. Juli an das Reichsernährungsministerium und das Statistische Reichsamt und bis zum 15. Juli an die Reichskartoffelstelle ob.
5. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach den gegebenen Vorschriften verpflichtet ist, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder wer der Vorschrift im § 7 Abs. 2 zuwider das Betreten der Grundstücke oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

   Wer fahrlässig die im Abs. 1 genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Detmold, den 15. April 1919.

Lippisches Landespräsidium

Cl. Becker Neumann-Hofer Drake

Auf Grund der §§ 149 und 151 der Reichsversicherungsordnung ist für den Freistaat Lippe eine Zwischenfestsetzung des Ortslohns (§ 151 Abs. 1 Satz 2 R. V. O.) erfolgt und zwar in nachstehender Weise:

Der Ortslohn beträgt

Laufende Nr.	Bezirk	Personen über 21 Jahre		Personen von 16—21 Jahren		Personen von 14—16 Jahren		Personen unter 14 Jahren	
		a) männliche Mk.	b) weibliche Mk.	a) männliche Mk.	b) weibliche Mk.	a) männliche Mk.	b) weibliche Mk.	a) männliche Mk.	b) weibliche Mk.
1.	**Ver.-Amt Detmold**								
	a) Amt Detmold	4,—	3,20	3,80	2,80	3,—	2,20	1,60	1,20
	b) „ Lage	4,—	3,20	3,80	2,80	3,—	2,20	1,60	1,20
	c) „ Horn	4,—	3,20	3,80	2,80	3,—	2,20	1,60	1,20
2.	**Verw.-Amt Brake**								
	a) Amt Brake	3,90	2,60	3,30	2,20	2,10	1.70	1,—	0,90
	b) „ Hohenhausen	3,90	2.60	3,30	2,20	2,10	1,70	1,—	0,90
	c) „ Varenholz	3,80	2,50	3,10	2,10	2,10	1,70	1,—	0,90
	d) „ Sternb.-Barntrup	3,80	2,50	3,10	2,10	2,10	1,70	1,—	0,90
3.	**Verw.-Amt Schötmar**								
	a) Amt Schötmar	4,—	3,—	3,—	2,—	2,—	1,50	1,10	1,10
	b) „ Oerlinghausen	4,—	3,—	3,—	2,—	2,—	1,50	1,10	1,10
4.	**Ver.-Amt Blomberg**								
	a) Amt Blomberg	3,—	2,—	2,30	1,60	1,50	1,20	0,80	0,60
	b) „ Schieder	3,—	2,—	2,30	1,60	1,50	1,20	0,80	0,60
	c) „ Schwalenberg	3,—	2,—	2,30	1,60	1,50	1,20	0,80	0,60
5.	**V.-A. Lipperode-Cappel**	4,—	3,20	3,80	2,80	3,—	2,20	1,60	1,20
6.	Stadt Detmold	6,—	4,50	4,50	3,50	3,—	2,50	1,50	1,—
7.	„ Lemgo	4,—	2,80	3,50	2,40	2,20	1,70	1,50	1,30
8.	„ Bad Salzuflen	5,—	3,50	4,—	3,—	3,—	2,50	1,50	1,20
9.	„ Lage	4,—	3,20	3,80	2,80	3,—	2,20	1,60	1,20
10.	„ Blomberg	3,10	2,10	2,40	1,60	1,50	1,20	1,—	0,80
11.	„ Horn	4,—	3,20	3,80	2,80	3,—	2,20	1,60	1,20
12.	„ Barntrup	3,80	2,50	3,10	2,10	2,10	1,70	1,—	0,90
13.	„ Schwalenberg	3,—	2,—	2,30	1,60	1,50	1,20	0,80	0,60

Diese Sätze gelten nur bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung und treten mit Ausnahme derjenigen für die Stadt Detmold, die bereits in Geltung sind (vergl. Nr. 133 des Staatsanzeigers vom 12. 12. 1918), 2 Monate nach ihrer Veröffenlichung in Kraft.

Detmold, den 14. April 1919.

Oberversicherungsamt
Böhmer

Nr. 58/1919.

Die am 1. April d. Js. ausgegebene Nr. 2 des Bandes 2 des Gesetz- und Verordnungsblattes der evangelischen Kirche in Lippe enthält folgende Kirchengesetze:

Nr. 7: Kirchengesetz, die Anrechnung des Militärdienstes auf das Dienstalter der Geistlichen und Konsistorialbeamten betr., vom 22. Juni 1918.

Nr. 8: Kirchengesetz, pfarrdienstliche Vertretung betr., vom 22. Juni 1918.

Nr. 9: Kirchengesetz, Erweiterung des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1914, die Gehaltsverhältnisse der Konsistorialbeamten betr., vom 22. Juni 1918.

Nr. 12: Kirchengesetz, die Bildung eines Landeskirchenrates betr., vom 18. November/9. Dezember 1918.

Nr. 15: Kirchengesetz, Amtsdauer der Kirchenältesten und der Beisitzer betr., vom 4. März 1919.

Detmold, den 14. April 1919.

Lippisches Konsistorium
Nr. 1064. D. Weßel

Die bisher den Presbyterien der reformierten und der lutherischen Kirchengemeinden in der Regel jährlich zugestellte „Sammlung kirchlicher Gesetze und Verordnungen" erscheint fortan unter dem Titel „Gesetz- und Verordnungsblatt der evangelischen Kirche in Lippe" und wird je nach Bedarf herausgegeben werden, kann auch bei Bestellung eines Jahrgangs zum Selbstkostenpreis durch unsere Geschäftsstelle von jedermann bezogen werden.

Nach Bestimmung des Landespräsidiums werden Kirchengesetze in der Lippischen Gesetz-Sammlung nicht mehr veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt nach Bestimmung des Landeskirchenrates im Gesetz- und Verordnungsblatt der evangelischen Kirche in Lippe.

Detmold, den 14. März 1919.

Lippisches Konsistorium
Nr. 1065 D. Weßel

Bekanntmachung.

Von 3 1/2 % Anleihescheinen der Stadt Detmold vom Jahre 1902 sind ausgelost zum 1. Oktober 1919:

Buchstabe A Stücke zu 5000 Mk.:
Nr. 21,
Buchstabe C Stücke zu 1000 Mk.:
Nr. 474,
Buchstabe D Stücke zu 500 Mk.:
Nr. 617.

Die Rückzahlung des Kapitalbetrages erfolgt vom 1. Oktober 1919 ab

a) bei unserer Kämmereikasse,
b) bei der Dresdner Bank, Geschäftsstelle Detmold in Detmold,
c) bei der Dresdner Bank, Filiale Hannover in Hannover,
d) bei dem Bankhause Hermann Bartels in Hannover.

Mit dem 1. Oktober 1919 hört die Verzinsung auf.

Der Betrag fehlender, noch nicht verfallener Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt.

Aus früheren Verlosungen sind keine Stücke rückständig.

Detmold, den 11. April 1919.

Der Magistrat
Wittje

In unser Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 53 die Firma

Theodor Müller & Co,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen:

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Holzbeleuchtungskörpern sowie ähnlicher Erzeugnisse.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 40 000 Mark.

Der Gesellschafter Fritz Müller in Detmold bringt als seine Einlage in die Gesellschaft ein: Maschinen, fertige und halbfertige Fabrikate, Materialien und Büromöbeln zum Preise von 20 000 Mark. Der Kaufpreis ist durch Anrechnung auf die Stammeinlage berichtigt.

Geschäftsführer sind: der Kaufmann Otto Bornebusch in Detmold und der Fabrikant Fritz Müller daselbst.

Jeder derselben ist zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. April 1919 errichtet.

Detmold, den 7. April 1919.

H. R. B. 53. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handelsregister Abteilung A ist unter Nr. 284 die Firma

Adolf Pieper

mit dem Sitze in Detmold und als deren Inhaber der Proviantmeister a. D. Adolf Pieper in Detmold eingetragen. Geschäftszweig: die Ausstellung, der An- und Verkauf von Kunstgegenständen.

Detmold, den 12. April 1919.

H. R. A. Nr. 284. Lippisches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Lemgo belegene, im Grundbuche von Lemgo Band 9 Blatt 264 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Mandatars Fritz Wittrock in Lemgo eingetragene Grundbesitz in Größe von 29,53 a mit 14,78 ℳ Reinertrag mit den Gebäuden Nr. 9 und 10 N. B. am

3. Juni 1919, vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

In dem am Marktplatze belegenen Wohnhause befindet sich eine Gastwirtschaft.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 1919 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 5. April 1919

I K 2/19. Lippisches Amtsgericht I

Die im Handelsregister A unter Nr. 31 eingetragene Firma E. Nagel in Lothe ist gelöscht.

Blomberg, den 9. April 1919.

H. R. A Nr. 31. Lippisches Amtsgericht I

Im Handelsregister A ist unter Nr. 116 die Firma Christian Golüke in Lothe und als deren Inhaber der Kaufmann Christian Golüke daselbst heute eingetragen.

Blomberg, den 9. April 1919.

H. R. A. Nr. 116. Lippisches Amtsgericht I

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. Mai bis 1. November 1919 werden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dem unterzeichneten Gerichte nur

am Dienstag

jeder Woche vorgenommen.

Alverdissen, den 9. April 1919.

Tit. I Nr. 2. Lippisches Amtsgericht

Bekanntmachung.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler und Landwirt Hermann Kracht und Lina geb. Brand oder Ellermeier Nr. 39 in Hakemissen durch Vertrag vom 11. April l. Js. für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 12. April 1919.

G. R. S. 231. Lippisches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 46 Mittwoch, den 23. April 1919

Inhalt: Mieteinigungsamt in Hiddesen. S. 323. — Betr. Außerordentliche Kriegsabgabe. S. 324. — Betr. nachträgliche Ankürung von Hengsten. S. 325. — Sperrung der Landesstraße Kohlstädt — Horn. S. 325. Erweiterung des Postverkehrs im besetzten Gebiet. S. 325. — Betr. das Eingehen eines Teiles des sogenannten „Postweges" bei Nalhof. S. 326. — Aufgebot der Ehefrau Adolf Koch in Wellentrup. S. 327. — Verschiedenes.

Die Nr. 79 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. April 1919, enthält:

Nr. 6805. Bekanntmachung über Ausführungsbehörden für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland. Vom 8. April 1919.

Nr. 6806. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914. Vom 8. April 1919.

Nr. 6807. Verordnung über die Versorgung des Handwerkes mit staatlich bewirtschafteten Rohstoffen und Betriebsmitteln. Vom 9. April 1919.

Nr. 6808. Verordnung über Preise für Frühkartoffeln. Vom 10. April 1919.

Nr. 6809. Bekanntmachung über die Aufhebung der Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle). Vom 11. April 1919.

Nr. 6810. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 4. Februar 1919. Vom 11. April 1919.

Die Nr. 80 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. April 1919, enthält:

Nr. 6811. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnungen vom 9. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28), 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) und 1. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 301) über Beschäftigung Schwerbeschädigter. Vom 10. April 1919.

Die Nr. 81 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. April 1919, enthält:

Nr. 6812. Verhängung des Belagerungszustandes über das Gebiet des Freistaats Braunschweig Vom 13. April 1919.

Nr. 6813. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Bekanntmachungen über Säcke vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 834) und vom 20. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1116). Vom 8. April 1919.

Es wird der vom Gemeindeausschuß in Hiddesen gefaßte Beschluß bestätigt, für diese Gemeinde ein Mieteinigungsamt zu errichten, das in folgender Besetzung entscheiden soll:

Amtsgerichtsrat a. D. Weber in Hiddesen als Vorsitzender,

Rentner Pohlmann Nr. 214 daselbst als Vertreter der Hauseigentümer,

Steindrucker Julius Prüßner Nr. 63 daselbst als Vertreter der Mieter.

Es wird angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Verordnung über Einigungsämter vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) für das Einigungsamt Geltung haben und daß das Einigungsamt zur Ausübung der in §§ 2 bis 6 der Verordnung zum Schutz der Mieter vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1540) umschriebenen Befugnisse zuständig ist.

Die Bekanntmachung vom 2. Februar 1918 (Staatsanzeiger S. 80) tritt damit für die Dorfsgemeinde Hiddesen außer Kraft.

Diese Anordnung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Detmold, den 16. April 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 2661. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Die in § 11 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913[1]) und § 2 Satz 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918[2]) bezeichneten Personen sind verpflichtet, (§ 1 der Verordnung über die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen und die Festsetzung von Steuerkursen auf den 31. Dezember 1918 vom 13. Januar 1919), nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 ein Verzeichnis ihres Vermögens bis zum 31. Mai aufzustellen.

Die hiernach für die Aufstellung der Verzeichnisse in Betracht kommenden Personen werden aufgefordert, die Verzeichnisse nach Anleitung der ihnen in diesen Tagen von den Besitzsteuerämtern zugehenden Muster auszufüllen. Steuerpflichtige mit mehr als 10 000 Mark Vermögen, die bis zum 15. Mai ein solches Muster nicht erhalten haben, tun gut, einen Vordruck beim Besitzsteueramte abzufordern.

Detmold, den 23. April 1919.

Lippische Regierung

Nr. 6652. Ernst

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Hohenhausen sind vom 1. Mai 1919 ab dem Oberförster Hornhardt in Langenholzhausen z. Zt. in Heidental übertragen worden.

Detmold, den 19. April 1919.

Lippische Regierung

Nr. 8202. Ernst

Es wird hierdurch angeordnet, daß fortan die Schulzimmer täglich durch eine erwachsene Person mit Wasser aufgenommen werden. Die Heranziehung von Kindern zur Schulreinigung wird verboten.

Entgegenstehende oder abweichende Verfügungen sind aufgehoben.

Detmold, den 22. April 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 2133. Ernst

Den reformierten und lutherischen Kirchengemeinden und den Herren Pfarrern empfehlen wir die „Monatshefte des Gustav Adolf-Vereins," die zugleich die neue Folge der Zeitschrift „Deutsch-Evangelisch im Auslande" bilden. Die Monatshefte wollen der Kenntnis und Pflege der evangelischen Diaspora, insbesondere des Auslandsdeutschtums dienen und können zum Jahrespreise von 7,50 ℳ (ausschließlich Bestellgeld) durch den Buchhandel und durch die Post bezogen werden.

Detmold, den 15. März 1919.

Lippisches Konsistorium

Nr. 1062. D. Weßel

---

[1]) § 11 Besitzsteuergesetz trifft folgende Personen:

1. die Angehörigen des Deutschen Reichs mit Ausnahme derer, die sich seit länger als 2 Jahren dauernd im Auslande aufhalten, ohne einen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaat zu haben. Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Wahlkonsule gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift.
2. Ausländer, wenn sie im deutschen Reiche einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben;
3. alle natürlichen Personen, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt, wenn sie im Inlande Grund- und Betriebsvermögen haben.

[2]) § 2 Satz 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 lautet:

Inländer und solche Personen, die ihre inländische Staatsangehörigkeit nach dem 1. August 1914 verloren haben, wenn sie erst nach dem 31. Dezember 1913 ihren inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgegeben haben.

Die Kürungskommission ist ermächtigt worden, ausnahmsweise für die Deckperiode 1919|20 nachträglich noch solche Hengste zum Decken zuzulassen, die abgekürt, nicht angekürt oder zur Kürung überhaupt noch nicht vorgeführt, aber frei von schweren vererblichen Fehlern sind.

Wer einen solchen Hengst zugelassen wünscht, wird ersucht, dies der Kürungskommission unter Beifügung der Papiere über die Herkunft des Hengstes usw. umgehend mitzuteilen.

Detmold, den 16. April 1919.

Lippische Kürungskommission
Der Vorsitzende
Heldman

Straßensperrung.

Die Landesstraße Kohlstädt-Horn ist auf der Strecke vom Schierenberge bis Schüsselsgrund wegen Dampfwalzarbeiten von Mittwoch, den 23. d. M. ab. auf etwa 6 Tage für schweres Fuhrwerk gesperrt. Leichtes Fuhrwerk kann den Erdweg benutzen.

Detmold, den 22. April 1919.

Landes-Bauamt

Von jetzt ab dürfen Ersatzteile, die zu Instandsetzungen von Kraftwagen, Maschinen und Apparaten unbedingt erforderlich sind, in gewöhnlichen Paketen aus dem unbesetzten Deutschland in die britische Zone der besetzten deutschen Rheingebiete eingeführt werden.

Im weiteren sind im Verkehr mit der französischen Besatzungszone (ausschließlich Elsaß-Lothringen und Brückenkopfgebiet von Kehl) jetzt Postkarten in Privatangelegenheiten sowie Privatbriefe in besonders wichtigen Angelegenheiten zugelassen.

Die Bestimmungen über die Zulassung von Zahlungen aus der französischen Besatzungszone (ausschließlich Elsaß-Lothringen und Brückenkopfgebiet von Kehl) nach dem unbesetzten Deutschland, die durch Postanweisung, Postscheck, Überweisung, und Zahlkarte bisher allgemein bis zu 50 Mark geleistet werden konnten, sind dahin erweitert worden, daß bei Beträgen über 50 Mark (eine Höchstgrenze ist nicht festgesetzt) die Absender jeder Sendung folgende von ihnen unterschriebene Bescheinigung beifügen oder auf dem Vordruck niederschreiben müssen: „Der Unterzeichnete bescheinigt hierdurch, daß seine Sendung von . . . . . ℳ, welche durch (Scheck, Zahlkarte, Überweisung) Nr. . . . . am (Tag) ausgeführt worden ist, wegen (Grund: Handelsgeschäft, Versicherungsprämienzahlung, Hypothekenschuld, Hauszinsen, Pension oder Leibrente) veranlaßt worden ist."

Aus dem unbesetzten Deutschland nach dem Brückenkopfgebiet von Kehl, jedoch nicht in umgekehrter Richtung, sind Postanweisungen und Zahlungsanweisungen zugelassen.

Berlin W., den 9. April 1919.

Reichs-Postministerium
Im Auftrage
I A. 1059 a. Stenger

In den Zeitungen ist der Reichs-Postverwaltung wiederholt der Vorwurf gemacht worden, daß sie durch mangelndes Entgegenkommen die bestehenden Handels- und Verkehrsschwierigkeiten zwischen den besetzten deutschen Rheingebieten und dem übrigen Deutschland unnötig verschärfe und oft Verkehrsbeschränkungen verfüge, die von den feindlichen Besatzungsbehörden gar nicht verlangt worden seien. Zum Beweise für solche Behauptungen werden häufig Äußerungen einzelner feindlicher Offiziere angeführt, die vielleicht besonders entgegenkommend oder für die Regelung des Postverkehrs offenbar nicht zuständig sind. Demgegenüber muß folgendes hervorgehoben werden:

Alle nach der Besetzung der rheinischen Landesteile von der Reichs-Postverwaltung bekannt gegebene Verkehrsbeschränkungen beruhen auf vorherigen Anordnungen der feindlichen Besatzungsbehörden. Diese treffen die Verkehrsvorschriften für ihren Bereich nach eigenem Ermessen. Daher rührt die Verschiedenartigkeit der Bestimmungen für die einzelnen Besatzungszonen. Allgemeine Anordnungen des Oberkommandierenden der Alliierten über Verkehrserleichterungen werden in den einzelnen Besatzungszonen nicht gleichmäßig ausgeführt, in manchen Fällen nur zum Teil oder auch garnicht. Letzteres trifft besonders auf die belgische und auf die französische Zone zu. Werden in solchen Fällen die Zugeständ-

nisse in der Öffentlichkeit bekannt, dann rechnet die öffentliche Meinung die Schuld für die Nichtausführung zu Unrecht der deutschen Postverwaltung an. Die Besatzungsbehörden (abgesehen von den amerikanischen) ändern die Bestimmungen sehr oft, meistens mit sofortiger Wirkung, ohne daß der Reichs-Postverwaltung die unerläßlich nötige Zeit für ihre Anordnungen zur Durchführung der Änderungen verbleibt. Die Folge ist, daß Neuerungen oft erheblich früher in der Öffentlichkeit bekannt werden, als sie bei den Postanstalten im unbesetzten Deutschland bekannt sein und beachtet werden können. Die häufigen Änderungen der Bestimmungen in Verbindung mit ihrer Verschiedenartigkeit für die einzelnen Besatzungszonen verursachen unter den Postbeamten im unbesetzten Deutschland naturgemäß Unsicherheit. Versehen und Irrtümer bei der Annahme oder Zurückweisung von Sendungen nach den besetzten Gebieten sind infolgedessen unausbleiblich. So beklagenswert derartige Unregelmäßigkeiten sind, so kann bei der jetzigen Sachlage die Reichs-Postverwaltung doch zu ihrer Behebung nichts weiter tun, als durch fortgesetzte Anordnungen und Ermahnungen auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hinwirken.

Berlin W 66, den 12. April 1919.

Reichs-Postministerium
Im Auftrage
I A 1142. Stenger

Bekanntmachung.

Der Stadtwachtmeister hat die Amtsbezeichnung Polizei-Oberwachtmeister und die Schutzleute Polizei-Wachtmeister zu führen.

Detmold, den 16. April 1919.

Der Magistrat
Wittje

Bekanntmachung.

Nach Beschluß der Stadtvertretung werden im Rechnungsjahre 1919/20 je 12 Einheitssätze Einkommensteuer und Grundsteuer und je 3 Sätze Gebäudesteuer erhoben.

Blomberg, den 19. April 1919.

Der Magistrat
Kottmann

Bekanntmachung.

Die Räude unter dem Pferdebestande des Viehhändlers August Hartmann, hierselbst, Mittelstraße 101, ist erloschen.

Barntrup, den 16. April 1919.

Der Magistrat
Quest,
Bürgermeister

Nach einem Beschlusse des Gemeindeausschusses von Nalhof soll ein Teil des sogenannten „Postweges", Kartenblatt 2 Parzelle 293/225 und ein Teil des Weges Almena — Meierberg, Kartenblatt 2 Parzelle 420/241 zwischen den Parzellen 386/17 und 250/26. 28 eingehen.

Auf Antrag der Gemeindevertretung von Nalhof, welche dabei bemerkt, daß diese Wege durch den Ausbau der Wege in Meierberg jetzt nutzlos sind, werden alle, welche jenem Beschlusse widersprechen wollen, hierdurch aufgefordert, mit ihrem Widerspruche binnen 2 Wochen hier hervorzutreten und solchen näher zu begründen. Nach unbenutztem Ablaufe dieser Frist sollen die obenbezeichneten Wegestrecken gegen ferneres Betreten geschlossen, und deren Eingehen verfügt werden.

Brake in Lippe, den 11. April 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
Nr. 4540. Tasche

Zu der unter Nr. 149 des Handelsregisters A eingetragenen Firma Carl Ritter in Salzuflen ist eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Bad Salzuflen, den 15. April 1919.
H. R. A Nr. 149. Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. A ist zu der unter Nr. 43 eingetragenen Firma Ferd. Seiff in Schötmar heute eingetragen: Inhaber der Firma ist der Kaufmann Rudolf Seiff in Schötmar.

Bad Salzuflen, den 16. April 1919.
H. R. A Nr. 43. Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des hiesigen Amtsgerichts ist unter Nr. 331 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Wilhelm Reineke und Marie geb. Rekate Nr. 17 in Meierberg

durch Vertrag vom 20. März 1919 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des B. G. B. vereinbart haben.

Alverdissen, den 24. März 1919.

G. R. Nr. 331. Lippisches Amtsgericht

Freiwillige Versteigerung.

Der im Grundbuche von Barntrup Band 1 Blatt 39 eingetragene Grundbesitz der minderjährigen Ilse Frische in Harzgerode (Barntrup Nr. 6) zu 2 ha 76 a 92 qm mit 111,06 ℳ Reinertrag nebst dem Wohnhause Nr. 6 in Barntrup mit 300 ℳ Mietwert soll auf Antrag öffentlich meistbietend freiwillig am

Donnerstag, den 1. Mai 1919,

nachmittags 3½ Uhr,

in der Wallbaum'schen Gastwirtschaft in Barntrup versteigert werden.

Käufer wollen sich im Termine einfinden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Alverdissen, den 14. April 1919.

III 6/19 Lippisches Amtsgericht

Aufgebot.

Die Ehefrau des Ziegelarbeiters Adolf Koch, Frieda, geb. Heistermann in Wellentrup, jetzt in Oetenhausen wohnhaft, hat beantragt, den verschollenen Füsilier Adolf Koch des Niederrheinischen Füsilier-Regiments Nr. 39 der 12. Kompagnie der zuletzt wohnhaft in Wellentrup für todt zu erklären.

Der vorbezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Freitag, den 20. Juni 1919,

vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Oerlinghausen, den 5. April 1919.

F 2/19. Lippisches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 47 Sonnabend, den 26. April 1919

Inhalt: Genehmigung der Johanning'schen Stiftung in Ohrsen. S. 329. — Befugnisse des österreich-ungarischen Konsulats in Dortmund. S. 329. — Einschränkung des Fremdenverkehrs in Lippe. S. 329 bis 331. — Einziehung von Tetanus-, Meningokokken- und Diphterie-Sera. S. 331 — Erhebung von Zuschlägen zur Grund- und Gebäudesteuer für 1919. — Verordnung über Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. S. 332/33. — Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe einer neuen Reichsbanknote zu 50 Mark. S. 333/34. — Postverkehr mit der Stadt Griesheim (Main). S. 334. — Betr. Reichsfleischkarte für Fremde. S. 334. — Aufgebot des verschollenen Füsiliers Paul Pilling aus Wellentrup. S. 335. — Bekanntmachung über Höchstpreise für Kunstwolle aller Art. S. 336 bis 339. — Bekanntmachung über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art. S. 339 bis 342 — Abänderung von Bekanntmachungen über wirtschaftliche Maßnahmen S. 242 bis 244. — Verschiedenes.

Die Nr. 82 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. April 1919, enthält:

Nr. 6814. Gesetz über einen allgemeinen Feiertag. Vom 17. April 1919.

Nr. 6815. Gesetz über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft. Vom 17. April 1919

Die Nr. 83 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. April 1919, enthält:

Nr. 6816. Verordnung über Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 17. April 1919

Die Nr. 84 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. April 1919, enthält:

Nr. 6817. Gesetz, betreffend Änderung des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 561). Vom 15. April 1919.

Nr. 6818. Verordnung zum Schutze gegen die Folgen der Stillegung von Bankbetrieben. Vom 19. April 1919.

Die von dem Hofbesitzer Adolf Johanning in Ohrsen und seiner Ehefrau zur Unterstützung bedürftiger Kriegsteilnehmer und sonstiger Einwohner aus Ohrsen errichtete

„Johanning'sche Stiftung"

ist gemäß § 80 B. G. B. genehmigt.

Detmold, den 23. April 1919.

Nr. 2421 a. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Nach einer Mitteilung der Gesandtschaft der Deutsch österreichischen Republik in Berlin ist das bisherige österreichisch-ungarische Konsulat in Dortmund vom 1. Mai d. J. ab ausschließlich zur Vertretung deutsch-österreichischer Interessen befugt und untersteht als deutsch-österreichisches Konsularamt der genannten Gesandtschaft.

Detmold, den 23. April 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 2820. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Da Lippe bisher besondere Lebensmittel für den Fremdenverkehr nicht überwiesen sind, so muß dieser Verkehr zunächst auf die Heilkuren wirklich Kranker in den beiden Badeorten des Landes

und darüber hinaus auf das Allernotwendigste beschränkt werden. Dementsprechend wird auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 13. April 1918 über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs hiermit verfügt, daß Ortsfremde, die in Lippe keinen steuerlichen Wohnsitz begründen, zunächst bis zum 31. Mai 1919 Aufnahme nur finden dürfen

1. in jeder Gemeinde des Landes, wenn und solange sie sich aus Berufs- oder Erwerbsnotwendigkeiten dort aufzuhalten gezwungen sind,
2. in jeder Gemeinde des Landes, wenn und solange sie von ihren im Lande wohnenden Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kindern, Enkeln oder Geschwistern unentgeltlich beherbergt und verpflegt werden,
3. in jeder Gemeinde des Landes als Kriegsflüchtlinge (Deutschen, Balten, Vlamen usw), sofern sie bei Erlaß dieser Anordnung bereits in lippischen Gasthöfen, Fremdenheimen oder Familien leben; sofern sie später zuzuziehen beabsichtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung der L. W. G.,
4. in jeder staatlichen, kommunalen oder diesen gleich zu achtenden gemeinnützigen Krankenanstalten,
5. in den Bädern Salzuflen und Meinberg, also unter Ausschluß aller übrigen Gemeinden des Landes, und in ärztlich geleiteten Privatsanatorien außerhalb der beiden Badeorte auf Grund einer von den Kranken mitzubringenden und sofort nach dem Eintreffen der Arztekommzission der L. W. G. vorzulegenden amtsärtlichen Bescheinigung über die dringende Notwendigkeit der Kur und zwar nur für die von der Arztekommission bewilligte Aufenthaltsdauer und solange die Kur wirklich gebraucht wird. Wer die verordnete Kur hinterher tatsächlich nicht gebraucht, ist auszuweisen. Von der Beibringung des amtsärztlichen Zeugnisses und der Beschlußfassung der Arztekommission sind befreit: Kriegsverletzte und Kriegskranke, die von einer militärischen Stelle oder vom Roten Kreuze usw., Personen, die von Krankenkassen, der Reichsversicherungsanstalt, einer Landesversicherungsanstalt, einer Knappschaftskasse überwiesen, sowie erholungsbedürftige Kinder, die ohne Begleitung in einer Kinderbewahranstalt, in Kinderheimen usw. untergebracht werden. Die Zulassung von Begleitern der Kranken bedarf in sämtlichen Fällen der Genehmigung der Arztekommission.
6. Endlich kann die L. W. G. aus sonstigen zwingenden Gründen ausnahmsweise auch anderen Personen einen kürzeren Aufenthalt gestatten.

In den Bädern Salzuflen und Meinberg darf im Monat Mai kein Fremdenhaus (Gasthof, Fremdenheim, Fremdenpension, Erholungsheim, Kinderheim, Kinderheil- und Bewahranstalt und dergl.) mehr Betten belegen als im Mai 1913. Dasselbe gilt für Privatsanatorien außerhalb dieser beiden Badeorte. Fremdenhäuser und Privatsanatorien, die 1913 noch nicht bestanden haben, kann eine ihren Aufwendungen und dem allgemeinen Bedürfnis entsprechende Höchstzahl an Fremdenbetten bewilligt werden. In die zulässige Bettenzahl sind die von Lippern belegten Betten einbegriffen.

In jedem zugelassenen Betriebe ist ein Fremdenbuch nach Vorschrift der L. W. G. zu führen.

Privathaushaltungen, welche Kurgäste oder Sommerfrischler nur ausnahmsweise gegen Entgelt aufzunehmen pflegen, bleibt eine solche Aufnahme und die Verpflegung von Kurgästen und Sommerfrischlern einstweilen gänzlich untersagt. Ebenso Selbstversorgern in Brotgetreide.

Mit der Festsetzung der zulässigen Fremdenbetten und mit der Überwachung der Fremdenhäuser und Privatsanatorien hinsichtlich ihrer Betriebsführung nach den gegenwärtigen Vorschriften und den allgemeinen Rationierungsregeln werden in den beiden Badeorten Salzuflen und Meinberg besondere Fremdenausschüsse, im übrigen die Gemeindeausschüsse beauftragt. Die Fremdenausschüsse sollen unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Magistrats oder Gemeindeausschusses zu $^2/_3$ aus solchen Verbrauchern, die am Fremdenverkehr gänzlich unbeteiligt sind, zu $^1/_3$ aus Vertretern der Badeverwaltung und Unternehmern von Fremdenhäusern bestehen. Die Fremdenausschüsse oder Gemeindevertretungen haben die L. W. G.

dauernd über etwaige Ernährungsschwierigkeiten in der Gemeinde aufmerksam zu machen und ihr Übertretungen dieser Anordnung sowie der allgemeinen Rationierungsregeln seitens der Inhaber, Angestellten oder Gäste der Fremdenhäuser mitzuteilen. Auf berechtigte Klagen über einzelne Betriebe hat die L. W. G. letztere zu schließen, das erste Mal nicht unter einer Woche, im Wiederholungsfalle bis zum 31. März 1920.

Zur Deckung der Unkosten für die Lebensmittelversorgung und Überwachung des Fremdenverkehrs haben die in den Bädern Salzuflen und Meinberg sowie in den Privatsanatorien aufgenommenen Fremden bei einem Aufenthalte in Lippe über 4 Tage hinaus vom Tage nach der Ankunft eine Fremdentaxe im Betrage von 3 Mark je Kopf und Woche vom Tage zu entrichten, die von der L. W. G. aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden kann. Personen aus einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 3000 Mark, Kriegsverletzte und andere Kranke, deren Aufnahme von der Genehmigung der Ärztekommission unabhängig ist, (Ziffer 5 letzter Satz) sind von der Fremdentaxe freizulassen.

Das Landesernährungsamt wird mit der Ausführung dieser Anordnung beauftragt.

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung oder den auf Grund derselben vom Landesernährungsamt oder von der L. W. G. erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft. Diese Strafbestimmung findet jedoch keine Anwendung wegen geweigerter Bezahlung der Fremdentaxe. In Fällen der letzteren Art ist vielmehr nur der fernere Aufenthalt im Lande sofort zu untersagen und die Belieferung mit Nahrungsmitteln nach angemessener Frist einzustellen.

Obige Vorschriften treten am Tage der Veröffentlichung der Anordnung im Staatsanzeiger in Kraft. Frühere, dieser Anordnung entgegenstehende Vorschriften, insbesondere die Bekanntmachung am 3. April 1919 (Staatsanzeiger S. 277), treten am gleichen Tage außer Wirksamkeit.

Detmold, den 25. April 1919.

Lippisches Landespräsidium

K. Nr. 2137. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern:

701 bis 736 einschl. „Siebenhunderteins bis Siebenhundertsechsunddreizig" aus den Höchster Farbwerken in Höchst a./M.,

405 bis 440 einschl. „Vierhundertfünf bis Vierhundertvierzig" aus den Behring-Werken in Marburg,

50 bis 63 einschl. „Fünfzig bis Dreiundsechzig" aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden

sind vom 1. April 1919 wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 26. April 1919.

Lippische Regierung

Nr. 7867. Ernst

Meningokokken- (Genickstarre-) Sera mit den Kontrollnummern:

6—25 einschl. „Sechs bis Fünfundzwanzig" aus den Höchster Farbwerken in Höchst a./M.,

3—6 einschl. „Drei bis Sechs" aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,

2 und 3 „Zwei und Drei" aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden

sind vom 1. April 1919 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 26. April 1919.

Lippische Regierung

Nr. 7866. Ernst

Diphterie-Sera mit den Kontrollnummern:

1874 bis 1905 einschl. „Eintausendachthundertvierundsiebzig bis Eintausendneunhundertfünf" aus den Höchster Farbwerken in Höchst a./M.,

354 bis 356 einschl. „Dreihundertvierundfünfzig bis Dreihundertsechsundfünfzig" aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,

495 bis 511 einschl. „Vierhundertfünfundneunzig bis Fünfhundertelf" aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg,

71 bis 87 einschl. „Einundsiebzig bis Siebenundachtzig" aus den Behringwerken in Marburg,

188 bis 198 einschl. „Einhundertachtundachtzig bis Einhundertachtundneunzig" aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden,

262 und 263 „Zweihundertzweiundsechzig und Zweihundertdreiundsechzig" aus der Fabrik

vormals E. Schering in Berlin sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, vom 1. April 1919 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 26. April 1919.

Lippische Regierung

Nr. 7868. Ernst

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1919, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Grund- und Gebäudesteuer für das Steuerjahr 1919, haben die zu 9 Monatssätzen veranlagten Personen im Rechnungsjahre 1919 monatlich je einen Monatssatz Grund- und Gebäudesteuer zur Landkasse zu entrichten. Die zu 12 Monatssätzen veranlagten Personen und Betriebe zahlen an Grund- und Gebäudesteuer monatlich je einen Monatssatz und außerdem im Juni, September, Dezember und Februar noch einen zweiten Monatssatz zur Landkasse.

Die Steuerkassen werden veranlaßt, hiernach zu verfahren.

Detmold, den 19. April 1919.

Lippische Regierung

Nr. 8814. Ernst

Die Lehrer- und Küsterstelle in Falkenhagen soll neu besetzt werden. Im Einvernehmen mit dem Konsistorium fordern wir geeignete Bewerber hierdurch auf, ihre Meldungen durch den Herrn Kreisschulinspektor bis zum 5. Mai 1919 bei uns einzureichen.

Detmold, den 24. April 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 2134. Ernst

Bekanntmachung.

Der Weber Gustav Droste Nr. 29 in Lockhausen beabsichtigt, das an das Kolonat Pöhl Nr. 13 in Lockhausen jährlich zu leistende Hülfsgeld von 2,40 ℳ mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 60 ℳ freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

30. Juli 1919 mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 24. April 1919.

Lippische Ablösungs-Kommission

Nr. 15. Böhmer

Verordnung

über Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation.

Vom 17. April 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18 August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Beim Verkaufe von Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2, folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Kartoffelwalzmehl 96,50 Mark,
bei trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl 125 Mark,

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers und das Lager oder die Verkaufsstelle des Empfängers in demselben Gemeindebezirke, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Lager oder Verkaufsstelle des Empfängers zu erfolgen.

§ 2

Beim Verkaufe von Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl an Verbraucher in Mengen, die 5 Kilogramm nicht übersteigen, dürfen folgende Preise für 500 Gramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Kartoffelwalzmehl 60 Pfennig,
bei trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl 78 Pfennig,

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können niedrigere als die im Abs. 1 festgesetzten Preise festsetzen.

§ 3

Beim Verkaufe von Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzeln dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Kartoffelflocken 85 Mark,
bei Kartoffelschnitzeln 83,50 Mark.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 4

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Für Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzel, die zu Futterzwecken abgegeben werden, können auch die Landeszentralbehörden Ausnahmen von den im § 3 festgesetzten Preisen zulassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 24. April 1919 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588) in der Fassung der Verordnungen vom 24. Februar, 29. Februar und 5. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 118, 135, 1261) außer Kraft.

Berlin, den 17. April 1919.

Der Reichsernährungsminister
Schmidt

Bekanntmachung,

betreffend die Ausgabe einer neuen Reichsbanknote zu 50 Mark.

In der nächsten Zeit wird eine neue Reichsbanknote zu 50 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 24. März 1919.

Reichsbank-Direktorium
Havenstein Maron

Beschreibung:

Die neue Reichsbanknote zu 50 ℳ ist in mehrfarbigem Buchdruck auf einem Papier hergestellt das als natürliches Wasserzeichen ein über die ganze Fläche des Scheines laufendes Sterndreieckmuster enthält. Die Größe des Scheines beträgt 14,3 : 11,4 cm. Die Vorderseite zeigt einen breiten, stark gegliederten Rahmen, der in einem hellbraunen und einem mittelbraunen Ton in Strichzeichnung ausgeführt ist. Innerhalb dieses Rahmens befindet sich in schwarzem Aufdruck folgende Beschriftung der Note in lateinischer Schrägschrift:

Reichsbanknote
Fünfzig Mark
zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin
gegen diese Banknote dem Einlieferer.
Berlin, den 30. November 1918.
Reichsbankdirektorium
Havenstein v. Glasenapp Schmiedicke Korn Maron v. Lumm v. Grimm Kauffmann Schneider Budczies.

Die Worte „Reichsbanknote" und „Reichsbankdirektorium" sind in deutscher Schrift gehalten.

Der übliche Strafsatz hat ebenfalls in schwarzem Druck auf dem unteren Mittelfeld des Rahmens mit nachfolgendem Wortlaut Platz gefunden:

„Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft"

Den Untergrund der Note bedeckt eine blaßblaue Verzierung, in der Mitte ein weißes liegendes Eirund freilassend, in dem blaßblau die Zahl 50 von gleichfarbigen Federzug-Zierlinien umgeben untergebracht ist.

Dasselbe Eirund ist auf der Rückseite der Banknote freigeblieben, um die Prüfung des Wasserzeichens zu ermöglichen. Umgeben wird dieser freie Raum der Rückseite von einem länglich

runden Kranz, der sich in schwarzbraunem Ton von einem hellbraunen Zierrahmen mit strahlenförmigen Lichtstreifen abhebt. Zwischen den Spitzen des Kranzes, zur Mitte über dem freien Eirund steht die Zahl 50, ebenso wie der Kranz in seiner Linienzeichnung dargestellt. Reihe und Nummer sind unten links und rechts vom Kranz in schwarzer und roter Farbe auf die hellblaue Zierleiste aufgedruckt.

Die Stadt Griesheim (Main) ist von französischen Truppen besetzt worden. Der Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit diesem Ort unterliegt den für die französische Besatzungszone geltenden Beschränkungen.

Berlin W 66, den 17. April 1919.

Reichs-Postministerium
Im Auftrage
I|II|III G. 1271 b. Stenger

Die Ziffer 12 der Anordnung vom 12. November 1917 (Staatsanzeiger Seite 1141) erhält folgenden Nachtrag:

„Fremde, die sich selbst beköstigen wollen oder in einer Familie oder einem Fremdenheim (nicht Wirtschaft) ihre Mahlzeiten einnehmen, können Fleisch von einer gewerblichen Fleischerei nur dann beziehen, wenn sie ihre vom bisherigen Kommunalverbande erhaltene Reichsfleischkarte beim 2. Ortsvertreter gegen eine von der L. W. G. ausgegebene Reichsfleischkarte umtauschen."

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Lemgo, den 23. April 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
Nr. 7188. Künne

Steckbrief.

Der Arbeiter Josef Mularczyk aus Wolaskusla, 24 Jahre alt, zuletzt in Varenholz, ist, nachdem er wegen Diebstahls festgenommen war, entwichen.

Es wird ersucht, ihn festzunehmen und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern.

Detmold, den 22. April 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 673/19. Credé

Bekanntmachung.

Der Baufluchtlinienplan für den Wesselweg, gegen welchen während der Einspruchsfrist Einwendungen nicht erhoben sind, wird hiermit auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1899 förmlich festgestellt.

Blomberg, den 22. April 1919.

Der Magistrat
Kottmann
Bürgermeister

Bekanntmachung.

Ein Pferd des Schlachtermeisters August Schulze, Marienstraße Nr. 2, ist an Räude erkrankt.

Lage, den 16. April 1919.

Die Polizeiverwaltung

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Lemgo belegenen, im Grundbuche von Lemgo Band 39 Blatt 1412 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlers Johannes Sassenberg in Lemgo H. B. 149 eingetragenen Grundbesitzes, nämlich der Bürgerstätte Nr. 149 H. B. an der Verl. Kohlstraße in Größe von 2,68 a mit 77 ℳ Reinertrag und 200 ℳ Mietwert besteht, soll dieser Grundbesitz, am

11. Juni 1919, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. April 1919 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 15. April 1919.

I K 3/19. Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. A ist zu der unter Nr. 72 eingetragenen Firma Salzuflen Dampfziegelei Kracht und Richter in Bad Salzuflen eingetragen: Inhaber der Firma sind die Kaufleute Max, Paul und Josef Stamm in Westheim. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft, welche am 7. Januar 1919 begonnen hat. Zur Vertretung und Zeichnung der Firma ist nur der Kaufmann Max Stamm befugt.

Bad Salzuflen, den 22. April 1919.

H. R. A. Nr. 72. Lippisches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 18. April 1918 gefallenen Kaufmanns und Gastwirts Wilhelm Koch von Knetterheide ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Freitag, den 16. Mai 1919,
vormittags 11 Uhr

vor dem Amtsgerichte hier, Zimmer Nr. 2, anberaumt.

Bad Salzuflen, den 23. April 1919.

II. N. 1/18. Lippisches Amtsgericht II

Aufgebot.

Die Ehefrau des Wehrmann Füsiliers Paul Pilling in Pößneck hat beantragt, den verschollenen Füsilier Paul Pilling der 10. Kompagnie Inf.-Regts. Nr. 111, zuletzt wohnhaft in Wellentrup, welcher seit 4. Mai 1917 vermißt wird, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Freitag den 13. Juni 1919,
vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tot des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Oerlinghausen, den 17. April 1919.

F 3/19. Lippisches Amtsgericht

Bekanntmachung

Nr. K 30

über Höchstpreise für Kunstwolle aller Art.

Vom 1. März 1919.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, in den beigefügten Übersichtstafeln verzeichneten Kunstwollen aller Arten, einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewolften wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch aus Fäden und Abgängen gerissenen.

§ 2.

Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Übersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin, höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen. Die unter den Klassen 19, 22 26, 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden von der ankaufenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betreffenden Gruppen bewertet.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Kunstwollen entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Aufsicht der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle zuzuschlagen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle und die Kosten der Verladung sowie der Bedeckung und den Umsatzstempel ein. Die Kosten für den Gebrauch von Decken sind nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, von der ankaufenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kapzüchen sind 1 ℳ für 1 kg, für sonstige Säcke und Packhüllen 0,50 ℳ für 1 kg von der kaufenden Gesellschaft zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschnürrung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei Stundung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen vereinbart werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, zu richten.

§ 5.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung bewilligt wurden, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

Uebersichtstafel zur Bekanntmachung K 30.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte*)
	A a. Kunstwollen aus altem Wollgestrickten, Zephir und Trikot.	
1	Kunstwolle aus buntem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen) . . .	3,50
2	Kunstwolle aus weißem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen) . . .	7,—
3	Kunstwolle aus buntem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	5,25
4	Kunstwolle aus weißem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	8,—
5	Kunstwolle aus sonstigen wollenen Gestrickt-, Zephir- und Trikotlumpen . .	
	A b. Kunstwollen aus alten halbwollenen Stricklumpen.	
6	Kunstwolle aus buntem Halbwollgestrickten, Westen, Jacken und Sweater . .	1,75
7	Kunstwolle aus weißem Halbwollgestrickten, Westen, Jacken und Sweater . .	2,50
8	Kunstwolle aus bunten halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen	2,25
9	Kunstwolle aus weißen und naturfarbigen halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen einschließlich Eiderdaunen und Lammfelltrikotlumpen	3,—
10	Kunstwolle aus sonstigen alten halbwollenen Stricklumpen	
	A c. Kunstwollen aus neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	
11	Kunstwolle aus neuen weißen Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen . .	11,—
12	Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	9,50
13	Kunstwolle aus neuen bunten Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn-Wolltrikotabfällen (auch Golser)	8,25
14	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen . .	
	A d. Kunstwollen aus neuen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	
15	Kunstwolle aus neuen weißen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen .	4,75
16	Kunstwolle aus neuen bunten halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen .	2,75
	B a. Kunstwollen aus alten wollenen Tibetlumpen.	
17	Kunstwolle aus alten bunten wollenen Tibetlumpen	3,50
18	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Tibetlumpen	7,50
19	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tibet- und Musselinlumpen . . .	
	B b. Kunstwollen aus neuen wollenen Tibetlumpen.	
20	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tibetlumpen	3,60
21	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Tibetlumpen	8,—
22	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tibet- und Musselinlumpen . . .	
	C. Kunstwollen aus wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
23	Kunstwolle aus bunten wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen . . .	2,50
24	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen .	5,—
25	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	6,50
26	Kunstwolle aus sonstigen alten u. neuen wollenen Flanell-, Lama- u. Weichwollumpen	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte*)
	D. Kunstwollen aus alten und neuen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
27	Kunstwolle aus alten und neuen bunten wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	2,—
28	Kunstwolle aus alten nnd neuen weißen wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	5,—
29	Kunstwolle aus alten und neuen bunten halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	1,60
30	Kunstwolle aus alten und neuen weißen halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	3,60
31	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten und weißen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	
	E. Kunstwollen aus alten wollenen Tuchlumpen — Tuch u. Tuchcheviot — (Mungo).	
32	Kunstwolle aus bunten wollenen Tuchlumpen (Mungo)	2,10
33	Kunnwolle aus bunten alten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen . .	2,40
34	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tuch-, Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	
	F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen.	
35	Kunstwolle aus neuen bunten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen . .	3,25
36	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen	
	G. Kunstwollen aus neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn).	
37	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tuchlumpen	2,75
38	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn)	
	H a. Kunstwollen aus alten wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
39	Kunstwolle aus alten feldgrauen und grauen wollenen Militärtuchlumpen . .	2,60
40	Kunstwolle aus sonstigen alten Militärtuchlumpen	
	H b. Kunstwollen aus neuen wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
41	Kunstwolle aus neuen feldgrauen wollenen Militärtuchlumpen	3,50
42	Kunstwolle aus neuen grauen Militärtuchlumpen	3,20
43	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Militärtuchlumpen	
	J a. Kunstwollen aus alten Halbwolltuchlumpen.	
44	Kunstwolle aus alten halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauschlumpen	1,20
	J b. Kunstwollen aus neuen Halbwolltuchlumpen.	
45	Kunstwolle aus neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauschlumpen	1,40
46	Kunstwolle aus sonstigen neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn-, Flausch- und Militärtuchabschnitten	
	K a. Kunstwollen aus alten Damenkleider-Halbwollumpen.	
47	Kunstwolle aus alten bunten Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen	1,50
48	Kunstwolle aus alten weißen Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen	2,30
49	Kunstwolle aus sonstigen alten Damenkleider-Halbwoll-, Warp- und Beiderwandlumpen	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte*)
	K b. Kunstwollen aus neuen Damenkleider-Halbwollumpen.	
50	Kunstwolle aus neuen bunten Alpaka-, Lüstek-, Halbwolltibet- und Halbwollzanellaabschnitten	1,70
51	Kunstwolle aus neuen weißen Alpakaabschnitten	2,59
52	Kunstwolle aus sonstigen neuen Damenkleider-Halbwollabschnitten	
	L a.	
53	Gemischte und gewolfte Kunstwollen aus wollenen und halbwollenen alten und neuen Lumpen und Stoffabfällen, soweit sie nicht unter A—K aufgeführt sind	
	L b.	
54	Gemischte und gewolfte wollene und halbwollene Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie	
	L c.	
55	Wollene und halbwollene Kunstwollen, zusammengestellt durch Mische oder Wolfen der unter La und Lb aufgeführten Spinnstoffe	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle

Der Vorsitzende:

Obersitzko

Bekanntmachung

Nr. K 20

über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.

Vom 1. März 1919.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewolften wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art*).

*) Es wird auf die Bekanntmachung Nr. K 40, betreffend das Reißen von Lumpen (Hadern), vom 1. März 1919 verwiesen, nach welcher das Reißen von Lumpen (Hadern) oder neuen Stoffabfällen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischungen mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 1 — 6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs Hadern A. G., Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs Hadern A. G. ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, Muster zu senden. Die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. April 1919 ihre Bestände an die im Absatz 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Über die Übernahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft und der Kriegs Hadern A. G., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert werden.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmengen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 7) mindestens 100 kg ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, mit der Aufschrift: „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle" versehen, zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
3. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtag (§ 8) eintreffenden, vor dem Stichtag (§ 8) aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. März 1919 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. März 1919, die folgenden Meldungen sind bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht §§ 6 bis 10) betreffen, sowie alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Reichswirtschaftsstelle

für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, zu richten, und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle" zu versehen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmevorschriften dieser Bekanntmachung können durch die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle zu richten.

§ 13.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung bewilligt wurden, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle.

Der Vorsitzende:

Obersitzko

Bekanntmachung

Nr. F. R. 560/3. 19 K. R. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus, vom 20. Dezember 1916 wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 1 d erhält folgende Fassung:
   „Alle aus Heeres- und Marineschlachtungen stammenden Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts."
2. In § 2 fallen die Worte „unter a, b und c" fort.
3. Der § 8 fällt fort.

Artikel II.

In der Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16 K. R. A., betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, vom 20. Dezember 1916 erhält der § 1 d folgende Fassung:
„Alle aus Heeres- und Marineschlachtungen stammenden Felle, der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts."

Artikel III.

Die Bekanntmachung Nr. L. 111|7. 17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 c erhält folgende Fassung:

   „Alle aus Heeres- und Marineschlachtungen stammenden Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln."

2. Der letzte Absatz des § 1 fällt fort.
3. Im § 2 fallen die Worte „unter a und b" fort.
4. Der § 8 fällt fort.

Artikel IV.

Die Bekanntmachung Nr. L. 700|7. 17 K. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 c erhält folgende Fassung:

   „Alle aus Heeres- und Marineschlachtungen stammenden Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln."

2. Der letzte Absatz des § 1 fällt fort.

Artikel V.

In der Bekanntmachung Nr. L. 1/2. 18 K. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde, vom 28. Februar 1918 werden die in § 2, Ziffer 1, festgesetzten Höchstpreise um 2,— Mark für die diesjährige Rindenernte erhöht.

Artikel VI.

Die Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen, vom 19. Oktober 1918 tritt außer Kraft.

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

Im Auftrage:

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 570/3. 19 K. R. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilchachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. E. 1100/5. 18 K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunstein vom 20. Juni 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

Im Auftrage:

Wolffhügel.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 48 Montag, den 28. April 1919

Inhalt: Gesetz über einen allgemeinen Feiertag. S. 345.

Gesetz
über einen allgemeinen Feiertag.
Vom 17. April 1919.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

§ 1.

Es wird ein allgemeiner Feiertag eingeführt, der dem Gedanken des Weltfriedens, des Völkerbundes und des internationalen Arbeiterschutzes geweiht ist und für den der Charakter eines Weltfeiertags erstrebt wird.

Seine endgültige Festlegung erfolgt nach Friedensschluß und Verabschiedung der Verfassung.

In diesem Jahre wird er am 1. Mai gefeiert, zugleich als eine Volkskundgebung für politischen und sozialen Fortschritt, für einen gerechten Frieden, für sofortige Befreiung der Kriegsgefangenen, für Räumung der besetzten Gebiete und für volle Gleichberechtigung im Völkerbunde.

Der 1. Mai 1919 gilt im Sinne reichs- und landesgesetzlicher Vorschriften als allgemeiner Feiertag.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. April 1919.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Preuß

Das vorstehende Gesetz wird hiermit veröffentlicht.

Der 1. Mai gilt auch in Lippe im Sinne reichs- und landesgesetzlicher Vorschriften als allgemeiner Feiertag.

Die Behörden werden angewiesen, auf die allgemeine Beachtung vorstehenden Gesetzes hinzuweisen.

Detmold, den 28. April 1919.

Lippisches Landespräsidium
Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Königlicher Staatsanzeiger

№ 45 Montag, den 28. April 1919

Inhalt: Erlaß über einen allgemeinen Feiertag.

Erlaß

über einen allgemeinen Feiertag.

Vom 17. April 1919.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatsministeriums hiermit verkündet wird:

§ 1.

Es wird ein allgemeiner Feiertag eingeführt, der dem Andenken der Gefallenen des Deutschen Heeres und der internationalen Sozialistischen Arbeiterbewegung gewidmet ist und für den Gesetzeszweck einer gesetzlichen Feiertag erklärt wird.

Durch entsprechende Verfügung erhält auch Karfreitag und Karsamstag der Beschränkung der Beschäftigung.

In diesem Sinne wird es am 1. Mai geleistet, zugleich als eine Gedächtnisfeier für politische und soziale Gerechtigkeit, für einen gerechten Frieden, für tätige Betätigung der Arbeitsgemeinschaft, für Stimmung der Bevölkerung Gesetzes und für volle Gleichberechtigung im Staatsleben.

Der 1. Mai soll auch für die Zukunft rechtlich und tatsächlich [illegible] als allgemeiner Feiertag.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. April 1919.

Der Reichspräsident
Ebert.

Der Reichskanzler des Innern
Dr. Preuß.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der 1. Mai soll auch in Zukunft [illegible] und landesgesetzlicher Bestimmung als allgemeiner Feiertag.

Die Behörden werden angewiesen, auf die allgemeine Bevölkerung, [illegible] zu wirken.

Potsdam, den 24. April 1919.

Königliches Gesamtministerium
Dr. Adolf Hamann. Freiherr Schoch.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 49 Mittwoch, den 30. April 1919

Inhalt: Ernennung des Polizeihauptmanns Max Heise zum Landespolizeidirektor. S. 347. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung der Reichsregierung über die Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedelungslande vom 19. Januar 1919. S. 348. — Verordnung über eine Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine, vom 28. April 1919. S. 348. — Ausbau der Hochspannungsleitung Detmold — Blomberg — Preußische Grenze — nach Lügde. S. 348. — Regelung des Verhältnisses zwischen den Ziegeleibesitzern und Ziegelmeistern. S. 349. — Postverkehr im besetzten Gebiet. S. 350. — Aufgebot H. Nagel Eikernmühle, desgl. Fr. Müßmann Detmold. S. 351. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 15 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 25. Verordnung über die Rechtsmittel, die Rechtsmittelfristen und das Rechtsmittelverfahren in Wehrbeitrags-, Besitzsteuer-, Kriegsabgaben-, Umsatzsteuer-, Erbschaftssteuer-, Reichsstempelabgaben-, Wechselstempelabgaben-, Personen- und Güterverkehrsabgaben- und Kohlensteuersachen. Vom 24. April 1919.

Die Nr. 85 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. April 1919, enthält:

Nr. 6819. Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305). Vom 15. April 1919

Die Nr. 86 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. April 1919, enthält:

Nr. 6820. Gesetz über die Ausbildung von Kriegsteilnehmern zum Richteramte. Vom 19. April 1919.

Nr. 6821. Bekanntmachung über das Verfahren zur Feststellung der Vergütung von Requisitionen und Kriegsleistungen im besetzten und geräumten Reichsgebiete. Vom 22. April 1919.

Die Nr. 88 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. April 1919, enthält:

Nr. 6822. Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft. Vom 24. April 1919.

Nr. 6823. Verordnung über Inkraftsetzung des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Vom 6. April 1919.

Nr. 6824. Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere. Vom 23. April 1919.

Nr. 6825. Bekanntmachung, betr. die Fassung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 16. April 1919

Nr. 6826. Bekanntmachung über Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 19. April 1919.

Der Polizeihauptmann Max Heise in Berlin ist zum Landespolizeidirektor ernannt worden.

Detmold, den 26. April 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 2958. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Ausführungsbestimmungen
zu der Verordnung der Reichsregierung über die Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedelungslande vom 19. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 115).

Einziger Paragraph.

Als Siedlungsunternehmen im Sinne der Verordnung gilt das Lippische Siedelungsamt in Detmold.

Detmold, den 25. April 1919.

Lippisches Landespräsidium
Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Verordnung
über eine Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine, vom 28. April 1919.

Auf Grund der §§ 23, 60 Abs. 2, 66 Ziff. 3, 68 ff des Viehseuchengesetzes, vom 26. Juli 1909, des § 285 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 und der Lippischen Ausführungsbestimmungen hierzu wird folgendes verordnet:

1. Sämtliche Schweine im Alter über 8 Wochen sind einer Schutzimpfung gegen Rotlauf mit Serum und Kulturen zu unterziehen. Diese Schutzimpfung hat ausschließlich durch den Tierarzt zu erfolgen, dem die Gemeinde zu diesem Zwecke zugeteilt ist. Der Tierarzt kann bei der Impfung Laien als Aushülfspersonen auf eigene Verantwortung zuziehen. Die Impfung soll bis zum 30. September 1919 durchgeführt sein.

2. Die Impfgebühren der Tierärzte fallen den Besitzern der geimpften Schweine zur Last, soweit sie der K. W. V. nicht entsprechend der erteilten Ermächtigung übernimmt.

Die Gebühr wird bei der Impfung im Stalle auf 1,50 ℳ je Schwein festgesetzt. Bei Impfung an Sammelstellen ist sie von der Regierung entsprechend zu ermäßigen. Die Einziehung der Gebühren erfolgt nötigenfalls im Verwaltungswege.

3. Für Tiere, die infolge dieser Schutzimpfung eingehen, wird eine Entschädigung nach gesetzlicher Vorschrift gewährt. Der diesbezügliche Antrag ist beim Verwaltungsamte oder Magistrate anzubringen. Die Verwaltungsbehörde hat sofort die Todesursache und das Gewicht des gefallenen Tieres durch den Kreistierarzt festzustellen und den Antrag alsdann mit den Ermittelungsergebnissen der Regierung zur Festsetzung der Entschädigung vorzulegen.

4. Mit der Durchführung dieser Schutzimpfung wird im übrigen der Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte beauftragt, der dabei an die Anweisungen der Regierung gebunden ist. Die unteren Verwaltungsbehörden haben die erforderliche Hülfe zu leisten.

5. Wer dieser Anordnung zuwider Schweine der angesetzten Schutzimpfung vorsätzlich oder fahrlässig entzieht, macht sich nach § 74, Abs. 1, Ziff. 3, nach § 76 des Viehseuchengesetzes strafbar.

Detmold, den 28. April 1919.

Lippisches Landespräsidium
Nr. 9135. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Die Hochspannungs-Leitung Detmold — Blomberg — Preußische Grenze — nach Lügde soll ausgebaut werden, sie ist im Gelände abgesteckt, die Stellung der Maste ist durch Nummerpfähle bezeichnet.

Nach dem Gesetz über staatliche Starkstromleitungen vom 22. September 1914 liegen die Pläne von Detmold bis Brüntrup (Kommunalweg Brüntrup — Meinberg) im Regierungsgebäude Zimmer Nr. 23 (Landesbauverwaltung) von Brüntrup (Kommunalweg Brüntrup — Meinberg) bis Landesgrenze beim Landesbauamt Blomberg vom 5. bis 12. Mai d. J. werktäglich 9 bis 12 Uhr vormittags aus.

Nach Auslegung der Pläne erfolgt die Feststellung durch die Regierung.

Detmold, den 30. April 1919.

Lippische Regierung
Nr. 9334. Ernst

„Nach dem zwischen dem Demobilmachungs-Kommissar und der Lippischen Ziegelei-Vereinigung G. m. b. H., Lage, am 11. April 1919 abgeschlossenen Vertrage ist der Lippischen Ziegelei-Vereinigung das alleinige Recht eingeräumt worden, Ziegeleierzeugnisse an Dritte zu verkaufen und Einheitspreise festzusetzen."

Der Demobilmachungs-Kommissar.

Regelung des Verhältnisses zwischen den Ziegeleibesitzern und Ziegelmeistern.

Am 31. März 1919 fand in Dortmund auf Einladung der Wirtschaftsstelle Düsseldorf eine Besprechung statt, an welcher außer den Demobilmachungs-Kommissaren von Münster und Arnsberg folgende Vereinigungen teilnahmen: Verein. Burscheid-Hilgener Ziegel- und Klinkerwerke, Burscheid. Verband der Ziegeleien Rheinlands, Düsseldorf. Lippische Ziegeleivereinigung G. m. b. H., Lage in Lippe. Sauerl. Verkaufsverein für Ziegeleifabrikate, Neheim. Pressebeauftr. des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, Bez. Dortmund. Bielefelder Ziegeleivereinigung G. m. b. H., Bielefeld. Ziegeleibesitzerverein für Münster und Umgegend und Ziegelkontor G. m. b. H., Münster in Westfalen. Verkaufsverein für Ziegeleifabrikate Dortmund und Verband rhein.-westf. Ziegeleibesitzervereine e. V., Dortmund. Mindener Ziegelverkaufsverein G. m. b. H., Minden. Mühlheim-Oberhausener Verkaufsverein für Ziegeleifabrikate, G. m. b. H., Verein der Ziegeleibesitzer für Witten, Castrop und Umgegend. Ziegeleivereinigung für Teklenburg und Rheine. Zentralverband Deutscher Ziegelmeister in Lage in Lippe.

Durch einstimmigen Beschluß der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurde für die Sommerkampagne 1919 folgender Tarifvertrag vereinbart:

1. Das Mindestgehalt eines Ziegelmeisters beträgt in der Woche des 60fache des Stundenlohnes des bestbezahlten Arbeiters in seiner Ziegelei zuzügl. 25 % Aufschlag, oder statt dieses Aufschlages 50 Pfennig für je 1000 gebrannte Ziegelsteine, für den Rest ungebrannter Steine, die in der Kampagne hergestellt worden sind, 30 Pfg. für je 1000 Stück.

   Diese Mindestsätze werden auch den Ziegelmeistern zuteil, die schon vor dem 1. April Verträge abgeschlossen haben.

   Akkordarbeit soll grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, doch müssen obige Mindestsätze erreicht werden.

   Die sonstigen Obliegenheiten eines Ziegelmeisters als Vertrauensperson des Ziegeleibesitzers werden durch die oben festgesetzten Abmachungen nicht berührt, insbesondere ist der Ziegelmeister verpflichtet, Überstunden, Notstandsarbeiten usw. zu beaufsichtigen und zu leiten, selbst wenn dadurch die sechzigstündige Wochenarbeitsdauer überschritten wird.

   Der Arbeitgeber hat dagegen die Verpflichtung, dem Ziegelmeister die üblichen und bisherigen gewohnten Zuwendungen an Wohnung, Licht, Brand usw zu gewähren.

   Die Mindestdauer der Kampagne und die Entlohnung des Ziegelmeisters soll sich auf 7 Monate erstrecken.

   Unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbeordnung soll eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zulässig sein, falls der Ziegeleibesitzer durch von ihm nicht zu vertretende Umstände wie dauernder Kohlenmangel, Ernährungsschwierigkeiten usw. gezwungen ist, den Betrieb vor Ablauf der 7 Monate dauernd für die Kampagne einzustellen.

   Die Versammlung beschließt ferner einstimmig, daß zur einwandfreien Auslegung der Beschlüsse in Zweifelsfällen eine Kommission bestimmt wird, welche endgültig ohne Beschreitung des Rechtsweges oder Anhörung sonstiger Instanzen den Streitfall erledigt. Diesem Schiedsgericht gehören an je 2 Arbeitgeber und Ziegelmeister und ein von diesen gewählter Vorsitzender.

   Aus den Kreisen der Arbeitgeber werden bestimmt:

Herr Direktor Fautsch, Dortmund, als Vertreter des Zentralverbandes der Ziegeleibesitzer Deutschlands und des rhein.-westfälischen Ziegeleibesitzerverbandes,

Herr Westerfrölke, Düsseldorf, als Vertreter des Verbandes der Ziegeleibesitzer Rheinlands,

Herr Dr. Schmitz, Münster i. Westf., als Ersatzmann.

Aus den Kreisen der Ziegelmeister:

Herr Fr. Ernst, Lage i. L., als Geschäftsführer des Zentralverbandes deutscher Ziegelmeister e. V. Lage i. L.,

Herr H. Berkenkamp, Hombruch b. Barop, als Vorsitzender des Zentralverbandes deutscher Ziegelmeister, Lage i. L.,
Herr Ziegelmeister Fr. Brand, Düsseldorf, als Ersatzmann.

Als Vorsitzender wird gewählt:
Herr Dr. R. W. Carl, Referent der Wirtschaftsstelle, Düsseldorf.

Im Behinderungsfalle soll der Herr Regierungspräsident des Regierungsbezirks, in welchem der Streitfall vorliegt, gebeten werden, einen Ersatzvorsitzenden aus den Kreisen der Herren Gewerbeinspektoren zu bestimmen.

Detmold, den 22. April 1919.

Der Demobilmachungs-Kommissar
a. B.
Volhard

Nach der französischen Besatzungszone (ausschließlich Elsaß-Lothringen und Brückenkopfgebiet von Kehl) sind aus dem unbesetzten Deutschland telegraphische Zahlungsanweisungen bis 3000 ℳ zulässig.

Zwischen der französischen Besatzungszone (ausschließlich Elsaß-Lothringen und Brückenkopfgebiet von Kehl) und dem unbesetzten Deutschland sind Pakete mit Akten von Behörden allgemein und auch von Privatpersonen an Behörden zugelassen, wenn es sich um Dienstpakete handelt. Über die Zulässigkeit der Aktenpakete an und von Privatpersonen entscheidet die französische Zensurbehörde in jedem einzelnem Falle.

An die Badische Anilin- und Soda-Fabrik in Ludwigshafen (Rhein) dürfen aus dem unbesetzten Deutschland Zeitschriften technischen oder wissenschaftlichen Inhalts vorläufig nicht mehr versandt werden.

Berlin W 66, den 16. April 1919.

Reichspostministerium
Im Auftrage
I/II A 1144 a. Stenger

Unter den Pferdebeständen des Landwirts Karl Althof in Vahlhausen Nr. 5 bei Meinberg ist die Räude ausgebrochen.

Über das genannte Gehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 17. April 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
Nr. 6957 III. Kirchhof

Die Verwaltung der Quittungskarten-Ausgabestelle für die Bauerschaft Werl-Aspe ist dem Bäckermeister Remmert in Werl Nr. 131 übertragen worden.

Schötmar, den 22. April 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
Nr. 5930. Krieger

Konkurs: Gustav Stüker, Klüt-Oehlentrup.

In obiger Konkurssache soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind ℳ 994,56 verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen im Betrage von ℳ 11.472.97, darunter eine bevorrechtigte im Betrage von ℳ 14.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts I hiers. zur Einsicht aus.

Detmold, den 28. April 1919.

Brockmann
Konkursverwalter

In unser Vereins-Register ist unter Nr. 52 der
Verein der Webwarenhändler von Detmold
mit dem Sitze in Detmold eingetragen:

Die Satzung ist am 20. Januar 1919 errichtet.

Vorstandsmitglieder sind:
Kaufmann Max Thieme in Detmold,
Kaufmann James Rosenbaum daselbst,
Kaufmann Julius Moses daselbst,
Kaufmann David Böhm daselbst,
Kaufmann Otto Mentzel daselbst.

Detmold, den 17. April 1919.

V. R. Nr. 52. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 166 eingetragenen Firma
Friedrich Haferbeck
eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 23. April 1919.

H. R. A. Nr. 166. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 52

Detmolder Wach- & Schließgesellschaft mit beschränkter Haftung in Detmold

eingetragen:

Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Arthur Behrendt ist erloschen und an seiner Stelle der Kaufmann Alfred Stern in Detmold zum Geschäftsführer bestellt.

Detmold, den 23. April 1919.

G. R. B. Nr. 52. Lippisches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Kaufmann Heinrich Nagel zu Eikernmühle hat das Aufgebot der Hypothekenurkunde vom 3. März 1891 über die auf dem Grundbesitze des Knechts Karl Potthast in Lemgo Bd. 6 Blatt 151 des Grundbuchs von Lemgo Abteilung III Nr. 3 eingetragene Hypothek zu 400 ℳ für die Lipp. Unterstützungskasse in Detmold beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 4. August 1919, vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 17. April 1919.

1. F. 7/19. Lippisches Amtsgericht I

Lemgo. In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute zu der unter Nr. 34 eingetragenen Firma Theodor Winter in Lemgo eingetragen:

Die Firma ist umgeändert in Theodor Winter Nachfolger.

Inhaber ist der Kaufmann August Hebrock in Lemgo.

Lemgo, den 17. April 1919.

H. R. A Nr. 34. Lippisches Amtsgericht I

Lemgo. In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute zu der Firma Th. Schmidt & Co. in Lemgo, Nummer 41, eingetragen:

Der Firmen-Inhaber, Kommerzienrat Fritz Schmidt hat seiner Ehefrau Marie Schmidt geb. van Raamsdonk hierselbst für die Firma Prokura erteilt.

Lemgo, den 22. April 1919.

H. R. A Nr. 41. Lippisches Amtsgericht I

Lemgo. In unser Handelsregister B ist zu der unter Nr. 5 eingetragenen Firma:

Dörentruper Sand- und Tonwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Dörentrup (Lippe) heute eingetragen:

Die §§ 13 und 14 des Gesellschaftsvertrages sind durch Beschluß der Generalversammlung der Gesellschafter vom 23. April 1919 abgeändert.

Lemgo, den 24. April 1919.

H. R. B. 5. Lippisches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Rentner Friedrich Müßmann in Detmold, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Tieller in Detmold, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefs vom 3. Juli 1906 über eine auf dem Grundbesitz Band IV Blatt 76 des Grundbuchs von Billerbeck in Abteilung III Nr. 12 für den Schuhmacher Heinrich Lange in Billerbeck eingetragene mit $4^1/_2$ v. H. verzinsliche Grundschuld von 1200 ℳ beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert spätestens in dem auf

Donnerstag, den 7. August 1919, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Blomberg, den 22. April 1919.

I F 3/19. Lippisches Amtsgericht II

Bekanntmachung

Nr. F. R. 130/4. 19 K. R. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

In der Übersichtstafel zu der Bekanntmachung Nr. Ch. I. 1/3. 16 K. R. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung vom 1. März 1916 fällt die Klasse d fort.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

Im Auftrage:

Wolffhügel.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 50 Sonnabend, den 3. Mai 1919

Inhalt: Veröffentlichung des Voranschlags der Landkasse für das Rechnungsjahr 1919 in abgekürzter Form. S. 354. — Betr. Auflassung der österr.-ungar. Konsularämter im Deutschen Reiche. S. 356 — Postverkehr im besetzten Gebiet. S. 356. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung, nebst Ausführungsbestimmungen. S. 357. — Änderung des Tanzsteuerstatuts der Ämter Blomberg, Schieder und Schwalenberg. S. 360. — Aufgebot von Velsen, Detmold. S. 361. — Verschiedenes.

Die Nr. 89 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1919, enthält:

Nr. 6827. Verhängung des Belagerungszustandes über das Gebiet des Freistaats Sachsen. Vom 23. April 1919.

Nr. 6828. Verhängung des Belagerungszustandes über Bremen und Vegesack. Vom 23. April 1919.

Die Nr. 90 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. April 1919, enthält:

Nr. 6829. Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichsmarine. Vom 16. April 1919.

Nr. 6830. Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichsmarine. Vom 16. April 1919.

Die Nr. 91 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. April 1919, enthält:

Nr. 6831. Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350). Vom 15. April 1919.

Nr. 6832. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren, vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394). Vom 26. April 1919.

Nr. 6833. Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Seetang und Seegras. Vom 25. April 1919.

Der Verwaltungsaktuar Fritz Becker von hier ist zum Präsidialexpedienten ernannt.

Detmold, den 28. April 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1184. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Berichtigung.

In der Anordnung des Landespräsidiums vom 25. April 1919 (Staatsanzeiger Nr. 47) hat sich auf Seite 331, 23. Zeile von oben ein Druckfehler eingeschlichen. Die eingeklammerten Worte müssen heißen „(Ziffer 5, vorletzter Satz)."

Detmold, den 30. April 1919.

Lippisches Landespräsidium

K Nr. 2198. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Der vom Landtag genehmigte Voranschlag der Landkasse für das Rechnungsjahr 1919 wird nachstehend in abgekürzter Form zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 29. April 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 2964.

Cl. Becker Neumann-Hofer Drake

Voranschlag der Landkasse für 1919.

Einnahme.	M
Titel I. Finanzverwaltung.	
A. Überschuß der Rechnung des vorletzten Rechnungsjahres . . .	—
B. Direkte Steuern	
1. Grundsteuer	157000
2. Gebäudesteuer	144000
3. Gewerbesteuer	152000
4. Einkommensteuer	1875000
5. Ergänzungssteuer	450000
6. Schulgeld	—
7. Erbschaftssteuer	90000
8. Landeszuwachssteuer . . .	70000
C. Indirekte Steuern und damit im Zusammenhang stehende Einnahmen	50300
D. Überschüsse	200000
E. Geldrenten	589818
F. Zinsen aus ausstehenden Kapitalien	21805
G. Sonstige Einnahmen	1200
H. Außerordentliche Einnahmen der früheren Generalkasse . . .	150
J. Aus der Kassenverwaltung . .	1860
K. Außerordentliche Einnahmen .	—
Summe	3803133
Titel II. Verwaltung für Landwirtschaft, Forsten, Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
A. Einnahme von Grundstücken (Generalkasse)	14226
B. Vom Falkenhagener Forste einschl. der vererbpachteten und verpachteten Grundstücke . . .	74100
C. Bergwerksabgaben	1400
D. Von den Staatswerkstätten A. G.	–
E. Bauverwaltnng	44700
F. Sonstige Einnahmen	600
Summe	135026

Titel III. Landesverwaltung.	M
A. Gebühren der Verwaltungsbehörden	24000
B. Gebühren d. Oberversicherungsamts	3000
C. Gebühren der Katasterverwaltung	21500
D. Gebühren für Verwaltung der Amtsgemeindekassen und für Hebung von Kirchensteuern usw.	20000
E. Aus Begnadigungen	1000
F. Überschuß der Kasse des Staatsanzeigers	2000
G. Sonstige Einnahmen	450
Summe	71950
Titel IV. Justizverwaltung.	
A. Gerichtskosten und Strafgelder .	400000
B. Zur Landkasse fließende Gebühren der Gerichtsvollzieher . . .	4957
C. Sonstige Einnahmen	—
Summe	404957
Titel V. Verwaltung des Innern.	
A. Verwaltung der Strafanstalten .	9500
B. Militärverwaltung	25
C. Sonstige Einnahmen	—
Summe	9525
Titel VI. Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
A. Gymnasium und Oberrealschule in Detmold	85450
B. Gymnasium in Lemgo . . .	42441
C. Seminar und Präparandenschule	14105
D. Volksschulen	9975
E. Sonstige Einnahmen	—
Summe	151971

Ausgabe.

	ℳ
Titel I. Finanzverwaltung.	
A. Steuern	601514
B. Für Wohltätigkeitszwecke	—
C. Renten	2595
D. Ruhegehälter	169217
E. Landesschuldenverwaltung	101832
F. Bundesbeiträge abzüglich Überweisungen aus der Reichshauptkasse	120750
FF. Zur Verfügung des Landespräsidiums zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken	5000
G. Sonstige Ausgaben	1000
H. Kriegszulagen	680000
Summe	1681908
Titel II. Verwaltung für Landwirtschaft, Forsten, Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
A. Erhebungskosten und Abgaben der Generalkasse	895
B. Falkenhagener Forstverwaltung	33050
C. Bergwerksverwaltung	200
D. Bauverwaltung	298372
E. Eichungswesen	100
F. Gewerbe-Aufsicht	8400
G. Förderung der Erwerbstätigkeit	21500
H. Sonstige Ausgaben	1000
Summe	363517
Titel III. Landesverwaltung.	
A. Gehälter	421333
B. Vergütungen	2000
C. Tagegelder und Reisekosten einschl. der Kosten für Vertretung beim Staatenausschuß	6000
D. Unterstützungen	800
E. Volkszählungen u. sonstige Statistik	3000
F. Landesgrenzregulierung	300
G. Sachliche Kosten	86800
H. Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens	200
J. Kosten des Oberversicherungsamts	2000
K. Sonstige Ausgaben	3000
Summe	525433

	ℳ
Titel IV. Justizverwaltung.	
A. Oberlandesgericht	4500
B. Landgericht	66852
C. Staatsanwaltschaft	23600
D. Amtsgerichte	160145
E. Gerichtsassessoren	7500
F. Gerichtsvollzieher	29445
G. Gerichtsaktuare	12000
H. 2 Gerichtsgehilfen	6250
J. Schreibkosten	52000
K. Sachliche Ausgaben	56600
L. Tagegelder und Reisekosten der Schöffen und Geschworenen	2000
M. Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft	600
N. Sonstige Ausgaben	3000
Summe	424492
Titel V. Verwaltung des Innern.	
A. Landtag	19250
B. Gendarmerie	67590
C. Strafanstalten	31100
D. Militärangelegenheiten	500
E. Standesämter	1500
F. Fürsorgeerziehung	25000
G. Wanderarbeitsstätten	4400
H. Zuschuß zu den Kosten des Landesarbeitsnachweises	6000
J. Zuschuß zum milden Fonds	1000
K. Sonstige Ausgaben	—
Summe	156340
Titel VI. Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
A. Zuschuß zur Synodalkasse	50000
B. Ausgabe der Generalkasse	6953
C. Gymnasium und Oberrealschule in Detmold	167703
D. Gymnasium in Lemgo	88210
E. Vergütung für den Provinzialschulrat	900
F. Zentralverwaltung der Volksschulen	29820
G. Seminar	65635
H. Präparandenschule	10600
Übertrag	419821

		ℳ
	zu übertragen	419821
J.	Volksschullehrer	745107
K.	Unterstützungen	1500
L.	Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge	59056
M.	Zuschüsse an Schulgemeinden aus der Forstkasse	6558
N.	Taubstummenanstalt	9645
O.	Jüdische Lehrer	2000
P.	Zuschüsse an Schulen und Anstalten usw.	53559
Q.	Landesbibliothek	33200
R.	Medizinalwesen	162263
S.	Sonstige Ausgaben	1000
	Summe	1493709

Zusammenstellung der Einnahme.

Titel I	Finanzverwaltung . . .	3803133
„ II	Verwaltung für Landwirtschaft, Forsten, Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	135026
„ III	Landesverwaltung . . .	71950
„ IV	Justizverwaltung . . .	404957
„ V	Verwaltung des Innern .	9525
„ VI	Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten . . .	151971
	Summe der Einnahme	4576562

Zusammenstellung der Ausgabe.

Titel I	Finanzverwaltung . . .	1681908
„ II	Verwaltung für Landwirtschaft, Forsten, Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	363517
„ III	Landesverwaltung . . .	525433
„ IV	Justizverwaltung . . .	424492
„ V	Verwaltung des Innern .	156340
„ VI	Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten . . .	1493709
	Summe der Ausgabe	4645399

Abschluß.

Einnahme	4576562
Ausgabe	4645399
Fehlbetrag	68837

Mit Ende April d. J. werden die österr.-ungar. Konsularämter im Deutschen Reiche aufgelassen.

Die deutsch-österreichische Regierung wird bis auf weiteres ein Konsulat in Dortmund mit dem bisherigen Amtsbezirke (d. i. Westfalen, Waldeck, die beiden ehemaligen Fürstentümer Lippe) zur ausschließlichen Wahrnehmung der Interessen deutsch-österreichischer Staatsangehöriger weiterführen.

Ferner besteht bereits ein polnisches Generalkonsulat und eine ukrainische Vertretung, beide mit dem Sitze in Berlin.

Detmold, den 27. April 1919.

Lippische Regierung

Nr. 9167. Ernst

Aus dem unbesetzten Deutschland darf Sacharin mit der Post in gewöhnlichen Paketen nach Orten in der britischen Zone der besetzten deutschen Rheingebiete und in der Rheinpfalz (in Lebensmittelpaketen) eingeführt werden.

Im weiteren ist noch die Einfuhr von Düngemitteln in gewöhnlichen Paketen aus dem unbesetzten Deutschland nach der britischen Besatzungszone zugelassen worden.

Sendungen mit Akten und Formularen an und von Behörden in der französischen Zone (ausschließlich Elsaß-Lothringen und Brückenkopfgebiet von Kehl) sind nach neuerer Meldung nicht als Pakete mit Paketkarte (z. vergl. die Bekanntmachung vom 16/4), sondern nur als Briefe mit unbeschränktem Höchstgewicht gegen die Gebühr für Pakete, soweit das Gewicht 250 g übersteigt, zugelassen. Für die Rheinpfalz verbleibt es bei der bisherigen Anordnung, wonach Akten in amtlichen Paketen mit Paketkarte versandt werden können.

Berlin W 66, den 23. April 1919.

Reichs-Postministerium

Im Auftrage

I A 1207. Name

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung.

Vom 4. Februar 1919.

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung vom 4. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird der Wortlaut der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung, wie er sich aus Artikel 1 der Verordnung vom 4. Februar 1919 ergibt, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 4. Februar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts
Wurm

Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung

Vom 4. Februar 1919.

§ 1

Die untere Verwaltungsbehörde ist nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörde befugt, die Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob oder wie sie ihre gesamte Ackerfläche bestellen wollen oder welche Stücke davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 2

Soweit der Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht übernimmt oder die Möglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft macht oder die Bestellung in unwirtschaftlicher Weise verzögert oder im letzten Wirtschaftsjahre die Bestellung so mangelhaft ausgeführt hat, daß das Grundstück einen unverhältnismäßig geringen Ertrag gebracht hat, und zu erwarten ist, daß die Neubestellung ebenso mangelhaft ausgeführt wird, oder wenn der Nutzungsberechtigte die Aufforderung unbeantwortet läßt oder nicht erreicht werden kann, ist die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Bauern- und Landarbeiterrats befugt, die Nutzung des Grundstücks mit Zubehör ganz oder zum Teil auf längstens sechs Jahre dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalverband oder einer Gemeinde zu übertragen.

Der Kommunalverband und die Gemeinde haben bei der Nutzung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren.

§ 3

Aus Gründen der Billigkeit kann die untere Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Grundstücke an den Berechtigten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem zunächst bestimmten verfügen.

§ 4

Die untere Verwaltungsbehörde bestimmt, inwieweit der Kommunalverband oder die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren haben oder der Nutzungsberechtigte dem Kommunalverband oder der Gemeinde für nachweisbare Verbesserungen des

Grundstücks Ersatz zu leisten hat. Die Landeszentralbehörde kann Grundsätze für die Entschädigung und die Ersatzleistung aufstellen.

Auf Antrag hat die untere Verwaltungsbehörde bei Rückgabe des Grundstücks die gesamte Auseinandersetzung zwischen dem Kommunalverband oder der Gemeinde und dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten vorzunehmen; sie hat hierbei, soweit nicht die gemäß Abs. 1 Satz 2 aufgestellten Grundsätze eingreifen, nach billigem Ermessen zu verfahren.

§ 5

Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde nach §§ 1 bis 3 ist binnen einer Woche die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde im Falle des § 4 kann jeder Beteiligte innerhalb eines Monats, nachdem sie ihm zugestellt ist, die Entscheidung des ordentlichen Gerichts anrufen.

§ 6

Die Landeszentralbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden sowie auf städtische, zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung geeignete Grundstücke entsprechende Anwendung.

§ 8

Soweit die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung und die Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt ist, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 4. Februar 1919.

Vom 11. April 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 4. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden statt der Worte „oder wie" die Worte „und mit welchen Früchten" gesetzt.
2. Im § 2 werden die Worte „oder die Bestellung in unwirtschaftlicher Weise verzögert oder im letzten Wirtschaftsjahre die Bestellung so mangelhaft ausgeführt hat, daß das Grundstück einen unverhältnismäßig geringen Ertrag gebracht hat, und zu erwarten ist, daß die Neubestellung ebenso mangelhaft ausgeführt wird" gestrichen.

3. Im § 5 Abs. 1 werden die Worte „binnen einer Woche" durch die Worte „binnen zwei Wochen" ersetzt.
4. Hinter § 5 wird folgende Vorschrift als § 5a eingefügt:
„Sind landwirtschaftliche Betriebe infolge aufrührerischer oder feindlicher Handlungen verwaist, so hat die untere Verwaltungsbehörde, in deren Verhinderung die nächst höhere Verwaltungsbehörde, für die Bewirtschaftung der Betriebe im Interess der abwesenden und verhinderten Nutzungsberechtigten Sorge zu tragen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1919.

Der Reichsernährungsminister
Schmidt

Aufgrund des § 6 vorstehender Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung ergehen folgende Ausführungsvorschriften:

1. Die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden werden dem Kriegswirtschaftsverbande Lippischer Landwirte übertragen. Die Verwaltungsämter und Magistrate haben dem K. W. V. Mitteilung zu machen, wo Ackerflächen unbestellt bleiben. Auch sonst sollen sie dem K. W. V. bei Ausführung der Verordnung tunlichst behülflich sein.

2. Der K. W. V. kann das unbestellt gebliebene oder mangelhaft bestellte Grundstück entweder in eigene Nutzung nehmen oder verpachten.

3. Mißlingt die Verpachtung und vermag der K. W. V. die Bewirtschaftung aus zwingenden Gründen nicht selbst zu übernehmen, so ist die Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts befugt, die Bewirtschaftung des Grundstücks der Stadt-, Amts- oder Dorfsgemeinde zu übertragen.

4. Als Entschädigung steht dem Nutzungsberechtigten nur der Wirtschaftsüberschuß nach Deckung der Unkosten zu. Dieser Überschuß ist gerichtlich zu hinterlegen, falls Forderungsberechtigte Anspruch darauf erheben.

5. Gegen die Verfügung des K. W. V. ist binnen einer Woche vom Tage nach der Zustellung ab gerechnet Beschwerde bei der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts zulässig. Deren Entscheidung ist endgültig. In den Fällen des § 4 kann jeder Beteiligte außerdem innerhalb eines Monats vom Tage nach der Zustellung ab gerechnet, die Entscheidung des ordentlichen Gerichts anrufen.

6. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts, durch welche die Bewirtschaftung eines Grundstücks der Stadt-, Amts- oder Dorfsgemeinde übertragen wird, ist Beschwerde beim Landespräsidium zulässig. Sie ist innerhalb einer Woche vom Tage nach der Zustellung ab zu erheben.

Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Die entscheidende Stelle ist jedoch berechtigt, auf Antrag oder von Amtswegen die Durchführung der angefochtenen Maßnahme einstweilen auszusetzen.

Detmold, den 23. April 1919.

Lippisches Landespräsidium

K Nr. 1798. Cl. Becker Neumann-Hoser Drake.

In der Zeit vom 9. bis 16. April l. J. sind den Lippischen Staatswerkstätten folgende Sachen gestohlen:

1 Treibriemen 12 m lang, 120 mm breit 5 mm dick, 1½ Platte Filz und 2 Sack Kalistickstoff.

Um Ermittelung und Nachricht zu J 750|19 wird ersucht.

Detmold, den 30. April 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J 750|19. v. Ludwiger

In der Nacht vom 25. zum 26. April l. J. ist aus dem Hotel Deutsches Haus hierselbst folgende Bettwäsche gestohlen:

5 Kissenbezüge, 5 Bettbezüge, 2 Plumeau-Bezüge und 5 Bettücher im Gesamtwerte vom 1000 ℳ.

Um Ergreifung des Täters, Nachforschung nach den gestohlenen Sachen sowie Nachricht hierher zu J 754|19 wird ersucht.

Detmold, den 30. April 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J 754|19. v. Ludwiger

Der Landwirt Engelke in Niederschönhagen Nr. 2 hat beantragt, die Anlage eines mittels Aufstau des Wassers des Dorlabaches auf seinem Grundstücke neuzuerrichtenden Stauwerkes zu genehmigen.

Das Stauwerk soll nur zur Wiesenbeflößung dienen. Es wird aus etwa 0,85 Meter hohen Flügelmauern im Abstand von 1,80 m bestehen. Der Zwischenraum soll zur Zeit der Flößung durch vorgelegte Bretter geschlossen und auf diese Weise das Wasser 0,75 m über Bachsohle aufgestaut werden.

Der Rückstau reicht nur etwa 55 Meter aufwärts. Hierdurch werden die angrenzenden Grundstücke nicht geschädigt.

Zeichnungen und Beschreibungen über die geplante Anlage liegen vom 1. Mai d. J. ab auf 14 Tage zur Einsichtnahme auf Zimmer Nr. 5 des Verwaltungsamtes aus.

Einreden gegen die Anlage sind innerhalb der genannten Frist, die für alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einreden ausschließend ist, bei uns schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Detmold, den 28. April 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
Nr. 325 I. Kirchhof

Änderungen des bisher gemeinschaftlichen Tanzsteuerstatuts der Ämter Blomberg, Schieder und Schwalenberg durch die Amtsgemeinderäte der Ämter Blomberg und Schieder. Beschlossen in den Amtsgemeinderatssitzungen vom 18. und 20. 3. 1919.

Artikel I.

Die §§ 3 und 4 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 3) Die Tanzsteuer ist bei Aushändigung des Erlaubnisscheines an die Amtsgemeindekasse zu zahlen und beträgt, wenn die Lustbarkeit dauert bis

11 Uhr	20,00 ℳ
12 „	24,00 „
1 „	30,00 „
2 „	36,00 „

§ 4) Wenn die polizeiliche Überwachung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit angeordnet wird, hat der Veranstalter bei Entrichtung der Tanzsteuer für den die Aufsicht führenden Beamten des Sicherheitsdienstes eine Gebühr von 6 ℳ bezw. 10 ℳ zu bezahlen, je nachdem die Tanzlustbarkeit bis 11 Uhr abends oder länger dauert.

Artikel II.

Diese Änderungen treten vom 1. April 1919 ab in Kraft. Sie finden auch Anwendung auf Tanzlustbarkeiten, die zwar früher beantragt sind, aber erst nach dem Tage des Inkrafttretens abgehalten werden.

Lippisches Verwaltungsamt Blomberg
gez. Steneberg

Die Genehmigung der Satzungsänderung wird erteilt.

Detmold, den 22. April 1919.

Lippische Regierung
Nr. 7334. Ernst

Vorstehende Satzungsänderung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Blomberg, den 25. April 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 5461. Steneberg

Änderungen des bisher gemeinschaftlichen Tanzsteuerstatuts der Ämter Blomberg, Schieder und Schwalenberg durch den Amtsgemeinderat des Amts Schwalenberg, beschlossen in der Amtsgemeinderatssitzung vom 21. 3. 1919.

Artikel I.

Die §§ 3 und 4 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 3) Die Tanzsteuer ist bei Aushändigung des Erlaubnisscheines an die Amtsgemeindekasse zu zahlen und beträgt, wenn die Lustbarkeit dauert bis

11 Uhr . . . . . 15,00 ℳ
12 „ . . . . . 18,00 „
1 „ . . . . . 22,00 „
2 „ . . . . . 27,00 „

§ 4) Wenn die polizeiliche Überwachung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit angeordnet wird, hat der Veranstalter bei Entrichtung der Tanzsteuer für den die Aufsicht führenden Beamten des Sicherheitsdienstes eine Gebühr von 4,50 ℳ bezw. 7,50 ℳ zu bezahlen, je nachdem die Tanzlustbarkeit bis 11 Uhr abends oder länger dauert.

Artikel II.

Diese Änderungen treten vom 1. April 1919 ab in Kraft. Sie finden auch Anwendung auf Tanzlustbarkeiten, die zwar früher beantragt sind, aber erst nach dem Tage des Inkrafttretens abgehalten werden.

Lippisches Verwaltungsamt Blomberg
gez. Steneberg

Die Genehmigung der Satzungsänderung wird erteilt.

Detmold, den 22. April 1919.

Lippische Regierung

Nr. 7335. Ernst

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Blomberg, den 25. April 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 5460. Steneberg

Für das Amt Varenholz ist der Maurermeister Friedrich Kleinschmidt zu Langenholzhausen als Amtstaxator ernannt und verpflichtet.

Brake i. L., den 23. April 1919.

Verwaltungsamt

Nr. 4608. Tasche

Bei einem Pferde des Zimmermeisters Reineking in Alverdissen ist der Ausbruch der Räude kreistierärztlich festgestellt.

Brake i. L., den 26. April 1919.

Verwaltungsamt

Nr. 6232. Tasche

Aufgebot.

Der Oberstleutnant a. D. von Velsen in Detmold hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 25. April 1914 über die zu Gunsten der Landesspar- und Leihekasse in Detmold, im Grundbuche von Detmold Band 43 Blatt 2124 Abteilung III Nr. 1 eingetragenen Hypothek von 22000 ℳ beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 16. September 1919,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 29. April 1919.

F. 10/19. Lippisches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Wirts und Bäckers Gustav Stüker in Klüt — Dehlentrup ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf

Dienstag, den 3. Juni 1919,
vormittags 11 Uhr

vor dem Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Detmold, den 28. April 1919.

Der Gerichtsschreiber

N 3/14. des Lippischen Amtsgerichts I

In unser Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 54 die Firma

Gebrüder Meyer
G. m. b. H.
Möbelfabrik Pivitsheide

heute eingetragen:

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Möbeln aller Arten.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25 000 Mark.

Der Gesellschafter Meyer bringt in die Gesellschaft als Sacheinlage Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeuge im Werte von 4500 Mark ein. Der Preis ist durch Anrechnung auf die Stammeinlage berichtigt.

Geschäftsführer sind: Hofbaurat Rudolf Weigt in Detmold und Kaufmann Karl Meyer jr. in Pivitsheide.

Jeder der Gesellschafter ist zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt.

Detmold, den 23. April 1919.

H. R. B Nr. 54. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 95 eingetragenen Firma

August Adams

eingetragen:

Der Kaufmann Paul Wolff ist aus der Gesellschaft ausgeschieden und der Kaufmann Hermann Mühlenhoff in Detmold als Gesellschafter eingetreten.

Detmold, den 25. April 1919.

H. R. A Nr. 95. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 45

Lippische Eisenindustrie
Aktiengesellschaft

eingetragen:

Die Vertretungsbefugnis des Geh. Regierungsrats Quentin ist erloschen und der Diplom-Ingenieur Paul Dempwolff zu Detmold als Vorstand bestellt worden.

Detmold, den 28. April 1919.

H. R. B Nr. 45. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 270 eingetragenen Firma

Ernst Moser
in Hiddesen

eingetragen:

Die Gesellschafter Erdmann und Ernst Moser sind gemeinsam oder einer derselben in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt.

Dem Kaufmann Edwin Tannert in Hiddesen ist Prokura erteilt. Die Prokura des Erdmann Moser ist erloschen.

Detmold, den 24. April 1919.

H. R. A Nr. 270. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 285 die Firma

Albert Meyer

mit dem Niederlassungsorte Detmold und als deren Inhaber der Kaufmann Albert Meyer in Detmold eingetragen.

Geschäftszweig: Agentur- und Kommissionsgeschäft.

Detmold, den 28. April 1919.

H. R. A Nr. 285. Lippisches Amtsgericht I

In das Genossenschaftsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist zu der unter Nummer 1 eingetragenen Firma

Lippischer Konsumverein
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Lemgo

heute eingetragen:

Die Genossenschaft hat in der außerordentlichen Generalversammlung vom 2. März 1919 ein neues Statut errichtet, welches unter Aufhebung der früheren Statuten am 1. Juli 1919 in Kraft tritt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. In der Bestellung des Vorstandes sind Änderungen nicht eingetreten, auch sonst nicht gemäß § 12 des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bestimmt ist nur noch, daß falls die Veröffentlichungen in dem dazu bestimmten Blatte „Volkswacht" unmöglich werden, der

Deutsche Reichsanzeiger so lange an die Stelle tritt, bis durch Statutenänderung ein anderes Blatt festgesetzt wird.

Lemgo, den 24. April 1919.

G. R. 1. Lippisches Amtsgericht I

In das Vereinsregister des hiesigen Amtsgerichts ist unter Nr. 14 heute eingetragen die

Vereinigung der Bäckermeister der Stadt Lemgo und Umgegend.

Die Satzung ist am 7. Februar 1919 errichtet.

Vorstandsmitglieder sind:

1. Fritz Held, Bäckermeister in Lemgo, Vorsitzender.
2. Heinrich Kracht, Bäckermeister in Lemge, Schriftführer.
3. Gustav Schnitger, Bäckermeister in Lemgo.
4. Wilhelm Siekmann, Bäckermeister in Lemgo.
5. Heinrich Adam, Bäckermeister in Lemgo.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Schriftführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Lemgo, den 25. April 1919.

V. R. 14. Lippisches Amtsgericht I

Beschluß.

Der Beschluß vom 8. Juli 1902, durch welchen der Kolon Hermann Selse in Hüttenau, Bauerschaft Göstrup, wegen Verschwendung entmündigt worden ist, wird wieder aufgehoben. Die über ihn geführte Vormundschaft fällt weg.

Alverdissen, den 23. April 1919.

E 1/16. Lippisches Amtsgericht

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist Seite 159 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Adolf Diekmann und Frau, Pauline geb. Plöger, in Rekerbrink durch Vertrag vom 28. März 1919 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Oerlinghausen, den 2. Mai 1919.

G. R. 159. Das Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 51 Mittwoch, den 7. Mai 1919

Inhalt: Das Sammeln von Bucheckern betr. S. 365. — Hochspannungsleitung Detmold — Blomberg — Preuß.-Grenze — nach Lügde. S. 365. — Verarbeitung von Gerste und Hafer für Selbstversorger. S. 366. — Zulassung einer Ölmühle betr. S. 366. — Ankürung von Hengsten. S. 366. — Verkehr mit Straßenzuglokomotiven. S. 367. — Schmuggel mit Papiergeld und Wertpapieren. S. 369. — Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer. S. 370 — Ausführungsbestimmungen der L. W. G. zur Anordnung des Landespräsidiums vom 25. April 1919, Fremdenverkehr betr. S. 371. — Kommunalsteuererhebung im Verwaltungsamtsbezirke Schötmar im Rechnungsjahre 1919. S. 372. — Verschiedenes.

Das Sammeln von Bucheckern betr.

Das Reichsernährungsministerium hat durch Verordnung vom 8. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) die Geltung der Verordnung über Bucheckern vom 30. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 987 Staatsanzeiger S. 732) mit Wirkung vom 15. Mai 1919 außer Kraft gesetzt. Der Reichsausschuß für Öle und Fette wird deshalb vom genannten Zeitpunkt ab Bucheckern nicht mehr abnehmen. Ebensowenig besteht dann noch für die Sammler die Möglichkeit, die Genehmigung zum Selbstschlagen einzuholen. Mit dem 16. Mai 1919 treten vielmehr die allgemeinen Vorschriften über Anmelde- und Ablieferungspflicht der etwa aus Bucheckern noch gewonnenen Ölmengen gemäß § 3 Ziffer 6 der Verordnung vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl S 137) und vom 14. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1106) wieder in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt erlischt auch die Wirkung der staatsministeriellen Ausführungsanweisung vom 10. September 1918 (Staatsanzeiger S. 733).

Es wird den Haushaltungen, die noch Bucheckern im Besitz haben, empfohlen, an dem letzten Ablieferungstage, der von der L. W. G. auf den 7. Mai 1919 festgesetzt ist, abzuliefern, damit sie Anrecht auf die Ausstellung eines Ölschlag- oder Ölbezugscheines erwerben können. Bei Nichtablieferung am 7. Mai ist es den Sammlern unmöglich, die gesammelten Bucheckernmengen für die Ölbereitung zu verwenden, da die Ölmühlen nur auf Grund gültiger Schlagscheine Bucheckern verarbeiten dürfen, solche Schlagscheine aber demnächst nicht mehr ausgestellt werden.

Detmold, den 29. April 1919.

Lippisches Landespräsidium

K. Nr. 2177. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Die Hochspannungs-Leitung Detmold — Blomberg — Preußische Grenze — nach Lügde soll ausgebaut werden, sie ist im Gelände abgesteckt, die Stellung der Maste ist durch Nummerpfähle bezeichnet.

Nach dem Gesetz über staatliche Starkstromleitungen vom 22. September 1914 liegen die Pläne von Detmold bis Brüntrup (Kommunalweg Brüntrup — Meinberg) im Regierungsgebäude Zimmer Nr. 23 (Landesbauverwaltung) von Brüntrup (Kommunalweg Brüntrup — Meinberg) bis Landesgrenze beim Landesbauamt Blomberg vom 5. bis 12. Mai d. J. werktäglich 9 bis 12 Uhr vormittags aus.

Nach Auslegung der Pläne erfolgt die Feststellung durch die Regierung.

Detmold, den 30. April 1919.

Lippische Regierung

Nr. 9334. Ernst

Den Zweigvereinen des Vaterländischen Frauenvereins in Haustenbeck und für die Kirchengemeinde Reelkirchen in Reelkirchen ist nach der durch den Preußischen Herrn Kriegsminister unterm 13. Februar 1919 erfolgten Zulassung zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes im Kriege die Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes erteilt worden.

Detmold, den 4. Mai 1919.

Lippische Regierung

Nr. 9127. Ernst

Die Opfertage des Ausschusses der Ortsgruppe Detmold „Volksbund für Kriegsgefangenenfürsorge" werden auf den 9. und 10. Mai d. J. verlegt.

Detmold, den 5. Mai 1919.

Lippische Regierung

Nr. 9446. Ernst

Der Landeskirchenrat hat die zum 1. Juli d. J. freiwerdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde zu St. Pauli in Lemgo dem Pastor Bleibtreu in Wüsten übertragen.

Detmold, den 5. Mai 1919.

Lippisches Konsistorium

Nr. 1272. D. Weßel

Bewerbungen um die zum 1. Juli d. Js. freiwerdende Pfarrstelle der reformierten Kirchengemeinde Wüsten sind innerhalb 14 Tagen bei uns anzubringen.

Detmold, den 5. Mai 1919.

Lippisches Konsistorium

Nr. 1364. D. Weßel

Die Bekanntmachung vom 4. November 1918 (Staatsanzeiger S. 901) über Verarbeitung von Gerste und Hafer für Selbstversorger wird mit sofortiger Wirksamkeit unter Ziffer 1 und 2 wie olgt geändert.

1. für Hafer:

Für die Vermahlung von 100 kg und mehr 9 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Vermahlung von 50 kg bis 99 kg 10 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Vermahlung von 1 kg bis 49 kg 11 Mk. für den Doppelzentner.

2. Für Gerste:

Für die Vermahlung von 100 kg und mehr 8 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Vermahlung von 50 kg bis 99 kg 9 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Vermahlung von 1 kg bis 49 kg 10 Mk. für den Doppelzentner.

Die Mahllöhne verstehen sich für Rohstoffe und nicht für die hergestellten Erzeugnisse (Fertigfabrikat).

Detmold, den 6. Mai 1919.

Landesernährungsamt = Verwaltungsabteilung

K. N. 2208. Heldman

Zulassung einer Oelmühle betreffend.

Dem Sägewerksbesitzer Fritz Reineking in Alverdissen ist die Inbetriebnahme einer Wasser = Ölmühle genehmigt worden. Der Betrieb kann sogleich nach Fertigstellung der Anlage eröffnet werden.

Detmold, den 6. Mai 1919.

Landesernährungsamt = Verwaltungsabteilung

K. Nr. 2309. Heldman

Auf Grund der vom Landespräsidium erteilten Ermächtigung sind von der Kürungskommission außer den am 12. Februar d. Js. angekürten Hengsten neuerdings folgende Hengste als Beschäler für die Zeit bis zur nächsten Frühjahrs = Kürung zugelassen worden, ohne daß diese Zulassung als Ankürung gilt:

1. Blame, siebenjährig, Belgier,
   Besitzer: Gutsbesitzer Wolff in Heesten;
2. Janus, 10 jährig, Belgier,
   Besitzer: Domänenpächter Ermgassen, Domäne Falkenhagen;
3. Dux, 5 jährig, Belgier,
   Besitzer: Gutsbesitzer Frevert — Wendlinghausen;

4. Arion, 6 jährig, Hannoveraner,
   Besitzer: Gutsbesitzer Schönlau in Remmighausen;
5. Siegfried, 5 jährig, Belgier,
   Besitzer: Landwirt Pelshenke in Wästen;
6. Konrad, 5 jährig, Belgier,
   Besitzer: Gutsbesitzer R. Baade in Aspe;
7. Prince de Tréves, 6 jährig, Luxemburger,
   Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein, Sektion für Pferdezucht, stationiert bei dem Oberamtmann Treviranus in Varenholz.

Die unter 1 bis 3, 5 bis 7 aufgeführten Hengste sind kaltblütigen, der zu 4 warmblütigen Schlages.

Detmold, den 3. Mai 1919.

Lippische Kürungskommission
Der Vorsitzende
Heldman

Bekanntmachung.

Der Viehhändler Wilhelm Knaup der Ältere, Nr. 102 in Bösingfeld beabsichtigt, den an den Flecken in Bösingfeld, Nr. 12 jährlich zu leistenden 1 gr. Scheffel Hafer zur Hülse mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals freizukaufen.

Ansprüche Dritter sind unter Vermeidung des Ausschlusses binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den 4. August 1919 mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen.

Detmold, den 2. Mai 1919.

Lippische Ablösungs-Kommission
Böhmer

In Erweiterung meiner im Staatsanzeiger Nr. 26 abgedruckten Verordnung vom 20. Februar 1919 ordne ich hierdurch unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen an wie folgt:

Die öffentlichen Wege und Plätze des hiesigen Landes sind für den Verkehr mit Straßenzuglokomotiven (Dampfzugmaschinen, Elektromobilen, Kraftzugmaschinen mit Verbrennungsmotoren und Vierradantrieb) mit höchstens 3 Anhängern freigegeben. Das Gewicht der betriebsfertigen Maschinen darf 12,8 t, das Gesamtgewicht eines beladenen Anhängers 7,5 t nicht überschreiten. Die Höchstgeschwindigkeit, mit der Straßenzuglokomotiven fahren dürfen, wird auf 6 km in der Stunde festgelegt.

Für den durch diese Beförderungsmittel etwa angerichteten Schaden an den öffentlichen Wegen und Plätzen haftet der Betriebsunternehmer. Kommt bei solchen Beschädigungen zwischen den Ersatzpflichtigen und den Wegeunterhaltungspflichtigen über die Ersatzpflicht oder die Höhe des Ersatzes keine Einigung zustande, so entscheidet der Demobilmachungskommissar auf Antrag eines Beteiligten endgültig nach den vom Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung erlassenen Richtlinien.

Da, wo es aus technischen Gründen geboten erscheint, die Freigabe bestimmter Wege und Plätze für die genannten Beförderungsmittel auszuschließen, spricht der Demobilmachungskommissar die Ausschließung dieser ungeeigneten Wege und Plätze aus.

Detmold, den 5. Mai 1919.

Der Demobilmachungskommissar
J. V.
Nr. 3887 Dem. Dr. Petri

Am 12. April l. J. ist dem Zentralenbesitzer Hermann Tracht in Hohenhausen ein Fahrrad im Werte von 200 ℳ aus einem unverschlossenen Lagerraume gestohlen worden. Das Fahrrad wird wie folgt beschrieben:

Marke Dürkopp, schwarzen Rahmen, gelbe Felgen; am hinteren Schutzbleche befindet sich eine gewöhnliche Mutterschraube.

Um Ermittelung des Diebes, Nachforschung nach dem gestohlenen Rade sowie Nachricht hierher zu J 755/19 wird ersucht.

Detmold, den 30. April 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J 755/19. v. Ludwiger

In der Nacht vom 25. zum 26. April l. J. sind dem Hofschuhmachermeister Conrad Hamann in Detmold mittels Einbruchs ein Paar lange getragene Lackstiefel im Werte von 160 ℳ gestohlen worden.

Um Ermittelung des Diebes, Nachforschung nach den gestohlenen Stiefeln sowie Nachricht hierher zu J 760/19 wird ersucht.

Detmold, den 2. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J 760/19. v. Ludwiger

Am 22. April d. J. sind dem Knecht Friedrich Christoffelsmeier auf der Domäne Varenholz aus einem verschlossenen Schranke folgende Gegenstände gestohlen worden:

1 rötlich-brauner Anzug, 1 Winterüberzieher, 2 dunkelbraune Sommerwesten mit Blümchen, 1 Regenschirm, 1 Geldtasche mit 5 — 8 Mark Inhalt, 1 Brieftasche mit 30 Mark Inhalt und Militärpaß auf den Namen des Landsturmmanns Friedrich Christoffelsmeier — Stemmen.

Der Gesamtwert der gestohlenen Sachen beträgt etwa 1200 Mark.

Um Ermittelung des Täters sowie Nachforschung nach den gestohlenen Sachen und Nachricht hierher zu den Akten J 769/19 wird ersucht.

Detmold, den 2. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J 769/19. v. Ludwiger

In der Nacht vom 23. zum 24. April d. J. ist dem Landwirt Karl Lohmeier in Bellenberg Nr. 10 von der Weide ein 1 jähriger schwarzbunter Bulle entwendet. Der Wert des Tieres beträgt 400 Mark.

Um Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu J 774/19 wird ersucht.

Detmold, den 3. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J 774/19. v. Ludwiger

Am 4. April d. J. sind der Witwe Meierhenrich in Niederheesten 2 Stangenschweine gestohlen worden. Die Tiere haben mit noch anderen Schweinen auf dem Hofe herumgelaufen. Außerdem sind ihr in der Nacht vom 4. zum 5. April d. J. 2 weiße Bettbezüge, 3 weiße Bettücher, 2 Tischtücher, 16 lange Handtücher, 4 weiße Mannshemde, 2 bunte Mannshemde, 4 weiße Frauenhemde und andere Wäschestücke von der Bleiche gestohlen.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Schweinen und den Sachen sowie Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu J 775/19 wird ersucht.

Detmold, den 3. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J 775/19. v. Ludwiger

In der Nacht vom 29./30. v. M. ist aus einem Weidekampe der Gemarkung Horn ein zweijähriges braunes Pferd mit weißem Stern und zwei weißen Füßen gestohlen worden. Wert: 4000 ℳ. Das Tier soll in der genannten Nacht durch Steinheim geführt sein.

Um Nachforschung nach dem Pferde, dessen Beschlagnahme, Ermittelung und Festnahme des Diebes und Nachricht hierher zu J 776/19 wird ersucht.

Detmold, den 3. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J 776/19. v. Ludwiger

In der Nacht vom 2. zum 3. Mai d. J. sind in der Wirtschaft des Friedrich Korf in Almena mittels Einbruchs außer 10 Mark Wechselgeld folgende Sachen gestohlen:

2 Kisten Zigarren a 50 Stück „Marke Hohenzollern," 4 Kisten Zigarren a 50 Stück „Marke La Visita," 2 Kisten Zigarren a 50 Stück „Marke La Lombrä, 3 Kisten Zigarren a 100 Stück „Marke Guter Wurf," 1 Kiste Zigarren 100 Stück „Marke Sturmwart," Der Gesamtwert beträgt 640 Mark.

Um Ermittelung der Täter, Nachforschung nach den gestohlenen Sachen sowie Nachricht hierher zu J 782/19 wird ersucht.

Detmold, den 5. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J 782/19. v. Ludwiger

In der Nacht vom 28. zum 29. April d. J. sind aus dem Nebengebäude des Landwirts Wilhelm Homeier in Silixen mittels Einbruchs folgende Sachen gestohlen:

3 Schinken, 3 Seiten Speck und 30 Mettwürste im Gesamtwerte von 470 Mark.

Um Ermittelung der Täter, Nachforschung nach den gestohlenen Sachen sowie Nachricht hierher zu J 768/19 wird ersucht.

Detmold, den 2. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J 768/19. v. Ludwiger

In der Nacht vom 16. zum 17. April d. J. sind der Witwe Henriette Ernst in Lemgo aus einem verschlossenen Stalle mittels Einbruchs zwei Kaninchen, ein rötlich-gelbes mit weißer Brust und schmalen weißen Streifen längs des Kopfes und ein graues gestohlen. Wert: 100 Mark.

Um Ermittelung des Diebes, Nachforschung nach den gestohlenen Kaninchen, sowie Nachricht hierher zu J 784/19 wird ersucht.

Detmold, den 5. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J. 784/19. v. Ludwiger

In der Nacht vom 26. April bis 1. Mai d. J. sind dem Domänenpächter Hermann Meier in Schwalenberg aus seinem auf der Domäne befindlichen verschlossenen Schafstalle 5 Mutterschafe im Werte von 1250 Mark entwendet worden.

Um Nachforschung nach den Tieren, sowie Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu den Akten J 785/19 wird ersucht.

Detmold, den 5. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J 785/19. v. Ludwiger

Im weiteren Verfolge unserer in Nr. 40 des Staatsanzeigers von 1919 veröffentlichten Bekanntmachung vom 3. April 1919 wird nachstehender Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. April 1919 hiermit bekannt gegeben.

Detmold, den 7. Mai 1919.

Lippische Regierung
Nr. 7865. Ernst

Wie mir von verschiedenen Stellen mitgeteilt wird, nimmt der Schmuggel mit Papiergeld und Wertpapieren über die deutsche Grenze trotz der darüber erlassenen Verordnungen und Bestimmungen eher zu als ab, so daß weitere Mittel und Wege gesucht werden müssen, dem Unwesen zu steuern und einen Anreiz zur Mitwirkung bei der Aufdeckung derartiger Vergehen zu schaffen. Einen solchen bietet die Aussetzung von Geldprämien. Hinsichtlich derjenigen Beträge, welche auf Grund des Gesetzes über das Verbot des Agiohandels mit deutschen Banknoten und Darlehnskassenscheinen vom 1. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) durch gerichtliches Urteil für dem Reiche verfallen erklärt werden, habe ich eine Belohnung bis zu 10% ausgesetzt. Zu vergl. mein Schreiben vom 19. März 1919 (I. Ml. 6505 2. Ang.). In dem gleichen Rahmen bin ich bereit, eine Belohnung aus denjenigen Beträgen zu gewähren, welche auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. November 1918, auf Grund des § 4 der Verordnung vom 15. Januar 1919 zur Ergänzung der Verordnung vom 21. November 1918, auf Grund des § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Ausgestaltung der Statistik der Warenausfuhr sowie auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Einsiegelung von Schriften, Drucksachen, Wertpapieren und Zahlungsmitteln beim Grenzübertritt nach dem Ausland vom 1. März 1919 für dem Reiche verfallen erklärt werden.

Berlin, den 3. April 1919.

Der Reichsminister der Finanzen
J. V.
I. Ml. 7874. Name

Bekanntmachung

Auf Grund des § 805 der Reichsversicherungsordnung wird der nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes von dem Reichsversicherungsamt für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1922 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 29. März 1919.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung
Dr. Kaufmann

Prämientarif

für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer.
Gültig für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1922.

Lfde. Nr.	Gefahrklassen.	Vom Hundert des Entgelts zu entrichtende Prämie Mk.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Entgelts zu entrichtende Prämie Pfg.
	Gefahrklasse A.		
1.	Tätigkeiten beim Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern	2,40	1,20
	Gefahrklasse B.		
2.	Tätigkeiten beim Halten von Kraftwagen;		
3.	" " " " Reittieren;	3,60	1,80
4.	" " " " Landfahrzeugen die durch tierische Kraft bewegt werden.		
	Gefahrklasse C.		
5.	Tätigkeiten beim Halten von Luftfahrzeugen mit motorischer Kraft	4,80	2,40
6.	Tätigkeiten beim Halten von Freiballons		

In allen Gefahrklassen wird eine Mindestprämie im Jahresbetrage von 3 Mark erhoben. Festgesetzt gemäß § 804 der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 29. März 1919.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung
Dr. Kaufmann

I. 2163.

Ausführungsbestimmungen der L. W. G. zur Anordnung des Landespräsidiums vom 25. April 1919. (Staatsanzeiger Seite 329).

1. Die die Bäder Salzuflen und Meinberg und ärztlich geleitete Privatsanatorien außerhalb der beiden Badeorte aufgrund einer von den Kranken mitzubringenden amtsärztlichen Bescheinigung aufsuchenden Ortsfremden haben sofort nach ihrer Ankunft die amtsärztliche Bescheinigung in Bad Salzuflen und Meinberg dem Zweigbüro der L. W. G. und in den Orten, in denen ärztlich geleitete Privatsanatorien vorhanden sind, an den Ortsvertreter abzugeben und sich nach Aufforderung der Arztekommission der L. W. G. vorzustellen.

Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Verbleiben in Lippe haben die Ortsfremden innerhalb 24 Stunden nach Bekanntgabe der Entscheidung der Arztekommission das Land zu verlassen.

2. Gasthöfe, Fremdenheime, Fremdenpensionen usw. in den Bädern Salzuflen und Meinberg und Privatsanatorien in anderen Orten des Landes, die Kranke der in Ziffer 5, Satz 1 der Anordnung des Landespräsidiums bezeichneten Art oder sonstige Ortsfremde mit Ausnahme der in Ziffer 5 vorletzter Satz o, a, A. bezeichneten beherbergen, ohne daß diese Personen eine Bescheinigung der L. W. G. über den genehmigten Aufenthalt in Lippe besitzen, verfallen der sofortigen Schließung.

3. Kriegsflüchtlingen, (Deutschen, Balten, Vlamen usw.) die in Lippe Aufenthalt nehmen wollen, sind erst dann Lebensmittelkarten des Kommunalverbandes von den Kartenausgabestellen auszuhändigen, wenn eine Bescheinigung der L. W. G. über den genehmigten Aufenthalt in Lippe vorgezeigt wird.

4. Außer etwa nach polizeilicher Vorschrift zu führenden Fremdenbuche haben sämtliche zugelassenen Betriebe ein Fremdenbuch nach dem von der L. W. G. im Vorjahre herausgegebenen Muster zu führen. Die Eintragungen in dieses Fremdenbuch sind nicht von den Fremden vorzunehmen, sondern vom Inhaber des Betriebes oder dessen Beauftragten.

Diese Fremdenbücher sind den Beauftragten der L. W. G. und der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen zur Kontrolle vorzulegen.

5. Die Fremdenausschüsse haben jedem zugelassenen Betrieb die zulässige Bettenzahl sobald wie möglich mitzuteilen und auf dem ersten Blatte des Fremdenbuches des betr. Betriebes eigenhändig zu vermerken

6. Zur Tragung der Fremdentaxe verpflichtet ist der Fremde. Die Entrichtung erfolgt bei der Anmeldung und Anforderung der Lebensmittelkarten und zwar durch den, welcher diese Karten verlangt. Die Fremdenbücher sind bei der Anforderung der Lebensmittelkarten vorzulegen. Es bleibt den zugelassenen Betrieben überlassen, falls sie die Lebensmittelkarten anfordern und deshalb die Fremdentaxe zunächst vorlegen, die Auslagen selbst zu tragen oder sie dem Ortsfremden in Rechnung zu setzen.

Bei der Ausgabe der Lebensmittelkarten sind besonders gründlich und gewissenhaft solche Fälle zu prüfen, in denen gemäß der Anordnung des Landespräsidiums von der Entrichtung der Fremdentaxe durch gewisse Fremde Abstand genommen werden kann. Bei Anträgen von Personen, die ein steuerpflichtiges Einkommen von nicht über 3000 ℳ besitzen, ist als Nachweis der Steuerzettel oder eine amtliche mit Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Heimatbehörde versehene Bescheinigung oder die ermäßigte Kurkarte vorzulegen, andernfalls bis zur Beibringung eines dieser Nachweise die Fremdentaxe zu entrichten.

Genügen die Nachweise zum Erlaß der Fremdentaxe, dann kann von der Erhebung der Fremdentaxe Abstand genommen werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der L. W. G. einzuholen. Gegen die Entscheidung der L. W. G. steht den Beteiligten innerhalb 14 Tagen das Rechtsmittel der Beschwerde bei der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts zu, die entgültig entscheidet.

Über die Fremdentaxe, die an den Ausgeber der Lebensmittelkarten zu entrichten ist, hat der Ausgeber im Fremdenbuch zu quittieren oder sonst eine Quittung auszustellen.

7. Anträge auf Zusatzversorgung der in Ziffer 1 — 3 und 5 — 6 der Anordnung des

Landespräsidiums vom 25. April bezeichneten Personen sind bei der zuständigen Kartenausgabestelle unter Entrichtung der vorgesehenen Gebühr zu stellen. Die Arztekommission der L. W. G. entscheidet nach persönlicher Vorstellung der Antragsteller über die beantragte Zusatzversorgung, worauf die Ausgabe der Zusatzkarten von den Kartenausgabestellen vorgenommen werden kann.

8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ oder mit Haft bestraft. Bei geweigerter Bezahlung der Fremdentaxe ist der fernere Aufenthalt im Lande sofort zu untersagen, die Belieferung mit Nahrungsmitteln nach angemessener Frist einzustellen und erforderlichenfalls der zwangsweise Abschub aus Lippe durchzuführen.

9. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Die Anordnung der L. W. G. vom 31. Mai 1918 (Staatsanzeiger Seite 443) tritt hiermit außer Wirksamkeit.

Lemgo, den 3. Mai 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
Nr. 7565. Künne

Im Rechnungsjahr 1919 werden gehoben:

I. im Amte Schötmar:

a. für Polizei- und Armenpflege:
2 Monatsbeträge Grundsteuer im Juni 1919, 2 Monatsbeträge Gebäudesteuer im Juni 1919, 10 1/2 Monatsbeträge Einkommensteuer und zwar je 1 Monatsbetrag in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember 1919, Januar und Februar 1920 und 1/2 Monatsbetrag im Monat März 1920,

b. für den Kommunalwegebau:
12 Monatsbeträge Grundsteuer und zwar je 3 in den Monaten Juli, August, Oktober 1919 und Januar 1920,
20 Monatsbeträge Gebäudesteuer, davon je 10 in den Monaten Juli 1919 und Februar 1920, 2 1/2 Monatsbeträge Einkommensteuer und zwar je 1 in den Monaten Mai 1919 und Februar 1920 und 1/2 im Monat März 1920.

II. im Amte Oerlinghausen:

a. für Polizei- und Armenpflege:
9 Monatsbeträge Einkommensteuer, davon je 1 in den Monaten Juli, August, September, Oktober, November, Dezember 1919, Januar, Februar und März 1920,

b. für den Kommunalwegebau:
12 Monatsbeträge Grundsteuer, davon je 3 in den Monaten Juli, August, Oktober 1919 und Januar 1920, 15 Monatsbeträge Grundsteuer, davon je 8 im Juli und 7 im Oktober 1919, 2 Monatsbeträge Einkommensteuer, davon je 1 in den Monaten Mai und Juni 1919.

Schötmar, den 30. April 1919.

Verwaltungsamt
J.-Nr. 6593 Krieger

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Vogt in Maspe Nr. 8 und der Witwe Wiehmeier daselbst Nr. 21 ist der Ausbruch der Schweinepest kreistierärztlich festgestellt.

Blomberg, den 2. Mai 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
Nr. 5568|5851. Steneberg

Im Konkurse über den Nachlaß des verstorbenen Gärtners Gustav Mackensen in Lage soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 276,55 Mark verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen im Betrage von 1282,81 Mark. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts hier zur Einsicht aus.

Lage, den 5. Mai 1919.

H. Wüstenfeld,
Konkursverwalter

Die Hypothekenurkunde vom 1. Dezember 1898 über die im Grundbuche von Lemgo Band 41 Blatt 1508 in Abteilung III unter Nr. 3 für die Sparkasse der Stadt Lemgo eingetragene Darlehnsforderung zu 2000 Mark ist durch Urteil vom heutigen Tage für kraftlos erklärt.

Lemgo, den 28. April 1919.

1. F. 3/19. Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 188 die offene Handelsgesellschaft in Firma Hermann Katz & Co. mit dem Sitz in Schötmar, als deren Inhaber sind der Kaufmann Hermann Katz und der Viehhändler Siegfried Silberbach in Schötmar eingetragen. Die Gesellschaft hat am 20. März 1919 begonnen. Zur Zeichnung und Vertretung der Firma ist nur der Kaufmann Hermann Katz befugt.

Bad Salzuflen, den 25. April 1919.

H. R. A 188. Lippisches Amtsgericht I

In das Genossenschaftsregister ist eingetragen, daß für den Lehrer Pankoke in Schieder der Rittergutspächter Feger in Wöbbel in den Vorstand der Wöbbeler Spar- und Darlehnskasse gewählt ist.

Blomberg, den 27. April 1919.

Gn. R. 7. Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abteilung A ist heute bei der offenen Handelsgesellschaft Zoschke und Vesting in Blomberg (Nr. 112 des Registers) eingetragen, daß der Gesellschafter Josef Buchheit aus der Gesellschaft ausgeschieden und das Handelsgeschäft mit allen Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Fabrikanten Paul Zoschke in Blomberg übergegangen ist. Dieser setzt mit einem Kommanditisten das Geschäft unter unveränderter Firma fort. Die Kommanditgesellschaft hat am 30. April 1919 begonnen.

Blomberg, den 30. April 1919.

H. R. A Nr. 112. Lippisches Amtsgericht I

Steckbrief.

Gegen den Krankenwärter Hermann oder Johann Borgatz, geboren am 25. März 1882 in Homburg a. Rhein, zuletzt in Detmold wohnhaft, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 720/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 3. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
v. Ludwiger

J. 720/19.

In der Nacht vom 2. zum 3. Mai d. J. sind dem Landwirt Julius Manhenke Nr. 2 in Dehlentrup aus seinem am Wohnhause angebauten Schweinestalle 2 Stangenschweine gestohlen worden.

Um Ermittelung des Täters sowie Nachforschung nach den gestohlenen Schweinen und Nachricht hierher zu den Akten J 786/19 wird ersucht.

Detmold, den 5. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
v. Ludwiger

J 786/19.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 52 Freitag, den 9. Mai 1919

Inhalt: Aufruf des Landespräsidiums anläßlich der Bekanntgabe der Friedensbedingungen und Verbot von Lustbarkeiten auf die Dauer von 8 Tagen. S. 375.

Das deutsche Volk ist in seiner berechtigten Hoffnung, aus schwerer Not und Sorge jetzt endlich durch den Abschluß eines gerechten Friedens erlöst zu werden, durch die Bekanntgabe der von den Gegnern aufgestellten Friedensbedingungen aufs bitterste enttäuscht.

In dieser schweren Stunde richtet das Landespräsidium an die lippischen Volksgenossen die dringende Mahnung, sich des Ernstes dieser Zeit bewußt zu sein und mehr als je die Notwendigkeit einheitlichem Wollens und Wirkens zum Wohle des deutschen Vaterlandes zu erkennen.

Nur ein einheitliches, festes Bekenntnis zu dem Gedanken des Rechtsfriedens darf uns in diesen Stunden leiten.

Damit die ernste Lage der Dinge auch äußerlich erkennbar werde, wird hierdurch angeordnet:

Vom 10. bis 17. Mai einschließlich sind alle öffentlichen Lustbarkeiten verboten. In den Theatern dürfen nur solche Darstellungen aufgeführt werden, die dem Ernste der Zeit entsprechen.

Detmold, den 9. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

Cl. Becker Neumann-Hofer Drake

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 53 Sonnabend, den 10. Mai 1919

Inhalt: Betr. die Angestellten- und Arbeiter-Wohlfahrtsstiftung der Firma Th. Schmidt & Co., Lemgo. S. 378. — Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement. S. 378. — Sammeln von Bucheckern betreffend. S. 378. — Betr. Einigungsämter. S. 378. — Bestimmungen wegen Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln, vom 9. Mai 1919. S. 379. — Betr. Freibeförderung von beschäftigungslosen Arbeitern. S. 380. — Betr. Freimachung von Arbeitsstellen. S. 380. — Verdingung, betreffend Umbau der Landesstraße zwischen Zollhaus und blauer Steg bei Detmold. S. 381. — Bilanz der Landesspar- und Leihekasse und der Lippischen Landesbank. S. 382 — Bekanntmachung zu der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten, vom 1. Mai 1919. S. 384. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 16 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 26. Ausführungsbestimmung vom 28. April 1919 zu dem Reichsgesetz über die Einsiegelung von Schriften, Drucksachen, Wertpapieren und Zahlungsmitteln beim Grenzübertritt nach dem Auslande vom 1. März 1919, (Reichs-Gesetzbl. S. 265)

Nr. 27. Bekanntmachung über die Rechtsstellung der Gendarmerie, vom 5. Mai 1919.

Nr. 28. Gesetz zur Regelung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse aus dem Heeresdienst zurückgekehrter Lehrer, vom 8. Mai 1919.

Nr. 29. Gesetz über die Abänderung des § 50 des Gesetzes vom 26. April 1877, die Brandversicherungsanstalt für das Fürstentum Lippe betreffend, vom 8. Mai 1919.

Die Nr. 92 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1919, enthält:

Nr. 6834. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. April 1919.

Nr. 6835. Erlaß, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung. Vom 26. April 1919.

Die Nr. 93 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. Mai 1919, enthält:

Nr. 6836. Bekanntmachung über Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. Vom 29. April 1919.

Nr. 6837. Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere. Vom 3. Mai 1919.

Nr. 6838. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsverordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 7. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 166). Vom 2. Mai 1919.

Die von dem Kommerzienrat Friedrich Schmidt in Lemgo errichtete „Angestellten- und Arbeiter-Wohlfahrtsstiftung der Firma Th. Schmidt & Co., Lemgo" ist gemäß § 80 B. G. B. genehmigt.

Detmold, den 3. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1184. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Der Dr. phil. Adolf Hüdepohl aus Berlin ist zum akademisch gebildeten Seminar-Oberlehrer am hiesigen Lehrerseminar ernannt.

Detmold, den 6. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 3066. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß die Vornamen „Anne Elise Sophie" des am 23. Dezember 1910 in Blomberg geborenen Kindes des Oberpostschaffners Ernst Heinrich Wendt in Blomberg in „Anneliese Sophie" geändert werden.

Detmold, den 6. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 3173. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß dem im Geburtsregister von Hamm unter Nr. 513 vom Jahre 1888 eingetragenen Vornamen „Luise" der Frau Luise Großjohann geb. Kemmerich hierselbst noch die weiteren Vornamen „Auguste Ottilie" hinzugefügt werden.

Detmold, den 6. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 3174. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Zement.

Nach Festsetzung der Reichsstelle für Zement gelten vom 1. April 1919 bis auf weiteres folgende Grenzpreise für 10000 kg ab Werk ohne Verpackung:

a. Im Gebiet des Norddeutschen Zementverbandes:

1. Für Lieferungen an die Heeresverwaltung zu Bauten an der Front und an die Staatsverwaltungen für Staatsbauten:
   400 + 180 + 85 + 70 + 150 = 885 ℳ.
2. Für Lieferungen an alle sonstigen Zementabnehmer:
   465 + 185 + 85 + 70 + 150 = 955 ℳ.

b. Im Gebiet des Rheinisch-Westfälischen Zement-Verbandes, einschließlich Verkaufsvereinigung Rheinischer Hochofen-Zementwerke:

1. Für Lieferungen an die Heeresverwaltung zu Bauten an der Front und an die Staatsverwaltungen für Staatsbauten:
   400 + 180 + 85 + 70 + 150 = 885 ℳ.
2. Für Lieferungen an alle sonstigen Zementabnehmer:
   430 + 175 + 85 + 70 + 150 = 910 ℳ.

Die Zementverbände setzen für ihre Privatkundschaft in den einzelnen Verkaufsstellen Stations-Frankopreise fest, die nach den tatsächlichen oder den Durchschnittsfrachten bemessen sind. Von der Reichsstelle für Zement werden diese Stations-Frankopreisberechnungen vor ihrem Inkrafttreten auf die Zulässigkeit der angewandten Berechnungsart geprüft.

Detmold, den 7. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 2451. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Sammeln von Bucheckern betreffend.

Da die Bekanntmachung vom 29. April d. J. über das Sammeln von Bucheckern erst am 7. Mai 1919 im Staatsanzeiger (vergl. Nr. 51) veröffentlicht werden konnte, ist der letzte Ablieferungstag von der L. W. G. um eine Woche verschoben. Er ist endgültig auf Mittwoch den 14. d. M. festgesetzt.

Detmold, den 8. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

K. Nr. 2352. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Verordnung.

A. Auf Grund der Bekanntmachungen, betreffend Einigungsämter vom 15. 12. 1914 (R.-G.-Bl. S. 511), zum Schutz der Mieter vom 23. 9. 1918 (R.-G.-Bl. S. 1140), und über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom 23. 9. 1918 (R.-G.-Bl. S. 1143), wird für die Stadtgemeinden Detmold, Lemgo und Bad Salzuflen und für die Dorfsgemeinde Hiddesen folgendes verordnet:

§ 1.

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend Einigungsämter, haben für die Verhältnisse von Mieter und Vermieter Geltung.

§ 2.

Die Einigungsämter der oben genannten Gemeinden werden zu den in den §§ 2—4, § 5 Ziffer 2 der Bekanntmachung zum Schutz der Mieter vorgesehenen Entscheidungen ermächtigt.

§ 3.

Die Gemeindebehörden der oben genannten Gemeinden werden zu den in § 5 Ziffer 1 der Bekanntmachung zum Schutz der Mieter und zu den in den §§ 2—5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel bezeichneten Anordnungen ermächtigt.

§ 4.

Mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers werden die Gemeindebehörden Detmold und Bad Salzuflen ermächtigt, anzuordnen:

a. daß die Vermietung, Überlassung und Ingebrauchnahme benutzter und unbenutzter Räume zu Wohnzwecken nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindebehörde erfolgen darf,

b. daß die Vorschriften der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel auch auf solche, im Verhältnis zur Zahl ihrer Bewohner übergroße benutzte Wohnungen Anwendung finden, aus denen ohne erhebliche bauliche Änderung Teile zur Verwendung als räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen abgetrennt werden können, wenn diese Teile für die bisherigen Bewohner entbehrlich sind.

c. daß der Verfügungsberechtigte einer solchen übergroßen benutzten Wohnung den Beauftragten der Gemeindebehörde über die Räume Auskunft zu erteilen und die Besichtigung zu gestatten hat.

B. Die Verordnungen bezüglich der Einigungsämter in Lemgo und Hiddesen vom 25. 7. 1918 (Staatsanz. S. 577), 6. 12. 1918 (Staatsanz. S. 971) und vom 16. 4. 1919 (Staatsanz. S. 323) werden insoweit aufgehoben, als sie mit den vorstehenden Vorschriften im Widerspruch stehen, die Verordnungen vom 18. 12. 1918 (Staatsanz. S. 995 und 1026) insoweit, als sie die Stadtgemeinden Detmold und Bad Salzuflen und die Dorfsgemeinde Hiddesen betreffen.

* Ferner wird der Beschluß des Volks- und Soldatenrates vom 11. Januar 1919 (Staatsanz. S. 65) nebst Ergänzungen hiermit aufgehoben.

Detmold, den 8. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

Cl. Becker Neumann-Hofer Drake

*) Vermerk:

Nach Mitteilung des Landespräsidiums sind bei den Reichsbehörden Schritte eingeleitet, um eine neue Verordnung zum Schutz der Pächter kleiner Ländereien zu erlassen. Die Verordnung vom 22. 11. 1918 soll deshalb erst später aufgehoben bezw. abgeändert werden.

Bestimmungen

wegen Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln, vom 9. Mai 1919.

Auf Grund der Bedingungen für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln, welche von dem Herrn Reichskommissar für Wohnungswesen zur Verfügung gestellt werden, wird hiermit bestimmt, daß $^1/_6$ der Baukostenüberteuerung grundsätzlich die Gemeinde zu tragen hat, während $^2/_6$ der Überteuerung der Staat übernimmt. Die restlichen $^3/_6$ der Baukostenüberteuerung gehen zu Lasten des Reichs.

Der Anteil des Reichs an den Baukostenzuschüssen wird auf Antrag der Gemeinde bezw. des Gemeindeverbandes durch einen Beihilfebescheid des Landespräsidiums bewilligt, in welchem gleichzeitig der Anteil des Staats und der Gemeinde festgelegt wird. Beträgt der Anteil des Reichs im einzelnen Falle nicht mehr als 750 Mark für eine Familienwohnung, so bleibt die Erteilung des Bescheides der Regierung überlassen. Gegen den Beihilfebescheid der Regierung ist für die Gemeinde bezw. den Gemeindeverband die Beschwerde an das Landespräsidium binnen 2 Wochen seit Zustellung des Bescheides zulässig. Im übrigen finden die einzelnen Bestimmungen

der durch den Herrn Reichskommissar für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln festgelegten Bedingungen Anwendung.

Detmold, den 9. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 2752. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Verordnung.

Nachstehender Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Berlin W. 66 vom 21. 4. 1919, betreffend Freibeförderung von beschäftigungslosen Arbeitern wird hiermit bekannt gegeben:

„Gemäß § 13 der Verordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919 über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung erhalten Arbeitnehmer, die in den ersten 7 Tagen nach ihrer auf Grund dieser Verordnung erfolgenden Entlassung nach ihrem Heimatsorte fahren, für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldescheins und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt und den rechtlichen Grund ihrer Entlassung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reich den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet

Für die Abfertigung der Reisenden sind die gleichen Ausweise zu verwenden, die mit obengenanntem Erlaß vorgeschrieben sind, jedoch mit der Maßgabe, daß die Worte „innerhalb 5 Tagen" in „innerhalb 7 Tagen" und „nach Ablauf des 4. Tages" in „nach Ablauf des 6. Tages" zu ändern sind."

Detmold, den 5. Mai 1919.

Der Demobilmachungs-Kommissar

J. A.

Ne. 3909. Dr. Petri

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. 3. 1919, betreffend Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung ordnen wir hiermit folgendes an:

Alle diejenigen Arbeitnehmer, welche weder auf Erwerb angewiesen sind, noch bei Kriegsausbruch einen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten oder während des Krieges von einem Orte nach hier zugezogen sind, mit Ausnahme der Schwerbeschädigten und derjenigen Leute, die hier einen gemeinschaftlichen Haushalt führen, sind unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 14 Tagen zu entlassen. Einbegriffen in die Entlassungspflicht sind alle diejenigen Arbeitnehmer, die von auswärts ohne Vermittlung des Arbeitsnachweises eingestellt sind.

Die auswärtigen Arbeitnehmer sind soweit zu entlassen, als hierfür vom hiesigen Arbeitsnachweis von den Salzuflern Arbeitern geeigneter Ersatz gestellt werden kann. Den Arbeitgebern wird daher empfohlen, vor dem Aussprechen der Kündigung den Arbeitsnachweis zu befragen, ob Ersatz gestellt werden kann. Falls dem Arbeitsnachweis dann keine geeigneten Kräfte zur Verfügung stehen, werden erst die Stellen ausgeschrieben. Erst wenn sich hierauf niemand meldet, erhält der Arbeitgeber eine Bescheinigung, daß er den auswärtigen Arbeitnehmer behalten darf.

Weiter ordnen wir an, daß für jeden Entlassenen durch Vermittlung des Arbeitsnachweises ein Salzufler eingestellt wird.

Zur Durchführung dieser Anordnung haben die Arbeitgeber die Pflicht, uns jeden Fall zu melden, wo ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, der nach vorstehender Bestimmung zu entlassen ist. Auch die Arbeitnehmer können uns jederzeit derartige Angaben machen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Wer die Anmeldungspflicht versäumt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Sollten wir feststellen, daß nach dem 25. Mai bei Arbeitgebern noch Leute beschäftigt, die nach vorstehenden Bestimmungen zu entlassen sind, so werden wir diese ohne weiteres in Strafe nehmen. Außerdem werden wir dann dem betr. Arbeitgeber einen Salzufler zuweisen, zu dessen Einstellung er verpflichtet ist.

Die Entlassenen können nach ihrem Heimatsort zurückfahren. Für die Fahrt erhalten sie bei uns Freifahrscheine.

Wir weisen darauf noch hin, daß diese Verordnung auf die aus Herford hier beschäftigten Arbeitnehmer wegen gegenseitiger Abmachung keine Anwendung findet.

Diese Anordnung tritt am 10. Mai 1919 in Kraft.

Bad Salzuflen, den 2. Mai 1919.

Der Demobilmachungs-Ausschuß
Klappert

Verdingung,

betreffend Umbau der Landesstraße zwischen Zollhaus und Blauer Steg bei Detmold.

Es sollen nach den Bestimmungen des Demobilmachungs-Kommissars im ganzen oder in einzelnen Losen vergeben werden:

Los I. Erdarbeiten, Anlieferung von Steine und Herstellung der Steinbahn und der Durchlässe.

Los II. Lieferung und Versetzen von Bordsteinen und Pflasterarbeit.

Los III. Herstellung von Betonmauern.

Die Verdingungsunterlagen liegen am 12. und 13. d. M. vormittags bei dem Landes-Bauamt in Detmold, Regierungsgebäude Zimmer Nr. 21 aus. Angebotsformulare werden gegen Erstattung der Schreibgebühr dort abgegeben.

Angebote sind verschlossen bis Freitag den 16. d. M. vormittags 10 Uhr bei dem unterzeichneten Bauamte abzugeben, wo sie in Gegenwart erschienener Bewerber geöffnet werden.

Detmold, den 8. Mai 1919.

Landes-Bauamt

Am 1. Mai 1919, abends zwischen 9 bis 10 Uhr, sind aus der Gastwirtschaft Koch in Schlangen folgende dem Fuhrwerksbesitzer Diehl in Paderborn gehörige Sachen gestohlen worden:

4 Pferdedecken (2 gelb mit rot und blauen Streifen und 2 eselgrau, in einer fehlt eine Ecke), 4 Kopfstücke mit runden Scheuklappen, Aufsatzzügel und massiven Gebissen, 2 Bogenpeitschen (braun, Fischbeinbogen mit Stahlstangen) und eine gelbe Doppelleine.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen, Ermittelung des Täters sowie Nachricht hierher zu J 803/19 wird ersucht.

Detmold, den 6. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J 803/19. v. Ludwiger

Steckbrief.

Gegen den Drogisten Hugo Hansing, geboren am 22. Juli 1895 in Asemissen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 590/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 9. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J. 590/19. v. Ludwiger

Unter dem Pferdebestande des Kaufmanns Wachsmut hierselbst ist die Räude ausgebrochen.

Bad Salzuflen, den 9. Mai 1919.

Der Magistrat
Klappert

Personalveränderungen im Bezirke der Ober-Postdirektion Minden (Westf).

Ernannt ist zum Postsekretär der Ober-Postassistent Brautlecht in Lemgo.

Versetzt sind:

die Postsekretäre Hanke von Hohenhausen nach Lage und Wirk von Bielefeld nach Hohenhausen; die Ober-Postassistenten Buchwald von Straßburg (Elsaß) nach Lage, Steinmeister von Elberfeld nach Lemgo und Gronemeier von Düsseldorf nach Schötmar.

Minden (Westf.), den 7. Mai 1919.

Ober-Postdirektion

Bilanz am 1. Januar 1919.

Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf	M	Pf
Darlehen gegen Hypothek . .	40288910	49	Spareinlagen			48336687	82
Effekten für eigene Rechnung	4223222	30	Einlagen der Landesversicherungsanstalt Hannover zur Ausleihung gegen Hypothek an Versicherte .			568692	38
Effekten für fremde Rechnung	196158	75	Versch. Kreditoren . . .			57898	82
Außerordentliche Anleihungen	4094088	90	Zinsvorträge für 1919			186639	62
Verschiedene Debitoren . . .	53780	59	Reservefonds I			1009749	22
Immobilien	221032	95	Reservefonds für Kursverluste			1	—
Mobilien	1	—	Reingewinn	193093	99		
Zinsvorträge für 1919 . . .	1010720	18	abzüglich dem Reservefonds zugeführte und für Kursabschreibungen verwendete . . .	42681	15	150412	84
Kasse	71753	70					
Aus dem Reingewinn an Fürstliche Landkasse abgeführte	150412	84					
	50310081	70				50310081	70

Gewinn- und Verlustberechnung am 31. Dezember 1918.

Einnahme	M	Pf	Ausgabe	M	Pf	M	Pf
Zinsen	1981970	81	Zinsen			1743486	12
Sonstige Einnahmen	31502	54	Betriebskosten			73050	81
			Abschreibungen			3842	43
			Reingewinn			193093	99
			Seine Verwendung:				
			5 % von 193093,99 M zum Reservefonds I .	9654	70		
			Zum Reservefonds für Kursverluste	33026	45		
			Zahlung an Fürstliche Landkasse	150412	84		
	2013473	35				2013473	35

Detmold, den 1. Januar 1919.

Direktion der Landesspar- und Leihekasse
Thörner,

Bilanz am 1. Januar 1919.

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Darlehen an Staat, Gemeinden und Verbände	3372377	14	Eigene Schuldverschreibungen	2290000	—
Laufende Rechnung	35959214	73	Laufende Rechnung	40798688	33
Wechsel und fremde Schecks	5123	50	Avale	89135	—
Darlehen gegen Schuldschein	449338	90	Verschiedene Kreditoren	168135	12
Effekten für eigene Rechnung	2664743	20	Zinsvorträge für 1919	18417	04
Effekten für fremde Rechnung	204369	90	Rücklage I	159853	13
Verschiedene Debitoren	88404	33	Rücklage für eigene Inhaber-Schuldverschreibungen	22955	—
Mobilien	3743	81	Reingewinn	105308	97
Zinsvorträge für 1919	53155	82			
Reichsbank-Giro-Konto	47938	67			
Postscheck-Konto	210592	86			
Kassa-Konto	593489	73			
	43652492	59		43652492	59

Gewinn- und Verlustrechnung am 31. Dezember 1918.

Einnahme	ℳ	₰	Ausgabe	ℳ	₰
Geschäftserträgnis	243584	12	Unkosten	67208	24
			Abschreibungen	71066	91
			Reingewinn	105308	97
	243584	12		243584	12

Detmold, den 1. Januar 1019.

Lippische Landesbank
Staatliche Kreditanstalt
Thörner.

Bekanntmachung

zu der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten.

Vom 1. Mai 1919.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 28. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1471) wird bestimmt:

§ 1.

Die Reichszuckerstelle kann auf Antrag Süßigkeitenbetrieben, die von der Zucker-Zuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeiten-Gewerbe in Würzburg mit Zucker beliefert werden, die Herstellung und den Absatz derjenigen Arten von Süßigkeiten gestatten, für die im § 3 Höchstpreise festgesetzt sind.

§ 2.

Die Hersteller von Süßigkeiten dürfen von den im § 3 genannten Arten von Süßigkeiten nicht mehr herstellen, als sie davon in der Zeit vom 1. September 1916 bis 31. August 1917 hergestellt haben.

§ 3.

Beim Verkauf von Süßigkeiten in- und ausländischer Herkunft dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

	beim Verkaufe durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird (Herstellerpreis) Mark	beim Verkauf an den Kleinhändler sowie beim Verkauf durch den Hersteller an Verbraucher (Großhandelspreis) Mark	beim Verkaufe an den Verbraucher, abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (Kleinhandelspreis) Mark
E. Türkischer Honig:	955	1050	1320
F. Kandierte Agawaren:			
mit Fruchtgeschmack	1080	1175	1440
G. Weiche Schaumzuckerwaren (Baisers):			
mit Eiweiß- und Geschmackzusatz in Halbkugelform zu 50 Stück auf 1 Kilogramm	1100	1200	1500
H. Harte Schaumzuckerwaren:			
Gruppe I. Einfach bemalt ohne Zierat	1380	1520	1900
Gruppe II. Einfach bemalt mit Zierat	1500	1650	2050
Gruppe III. Bemalt mit Spritzarbeit und Zierat	1740	1900	2340
J. Backmasse (Marzipanersatzmasse):			
Gruppe I. Helle Backmasse	1200	1280	—
Gruppe II. Dunkle Backmasse . . .	1000	1080	—

	beim Verkaufe durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird (Herstellerpreis) Mark	beim Verkauf an den Kleinhändler sowie beim Verkauf durch den Hersteller an Verbraucher (Großhandelspreis) Mark	beim Verkaufe an den Verbraucher, abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (Kleinhandelspreis) Mark
K. Marzipanersatzwaren:			
in Schnitten, Broten und Blöcken zu 50 und 100 Gramm:			
Gruppe I. Aus heller Backmasse . .	1250	1350	1640
Gruppe II. Aus dunkler Backmasse . .	1160	1255	1520

§ 4.

Die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 28. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1471) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 28. Januar 1919 (Deutscher Reichsanzeiger 1919 Nr. 24) finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die in dieser Bekanntmachung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Berlin, den 1. Mai 1919.

Der Vorsitzende der Reichszuckerstelle
Tenge, Oberregierungsrat

Unter dem Pferdebestande des Müllers Schäfer in Elbringen ist die Räude kreistierärztlich festgestellt.

Blomberg, den 6. Mai 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
Nr. 5752. Steneberg

Der Landwirt F. Klemme Nr. 23 in Asendorf ist als Trichinenschauer für die Gemeinde Asendorf angestellt und verpflichtet. Der Trichinenschauer Missing Hohenhausen ist von der Ausübung der Trichinenschau in der Gemeinde Asendorf nunmehr entbunden.

Brake i. L., den 25. April 1919.

Verwaltungsamt
Nr. 5891. Tasche

Die Stelle eines Wegaufsehers in Almena ist sofort zu besetzen durch Inhaber des Zivilversorgungsscheines oder Kriegsbeschädigte. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen sind innerhalb einer Woche zu richten an das Verwaltungsamt Brake in Lippe.

Brake i. L., den 28. April 1919.

Verwaltungsamt
Nr. 5582. Tasche

Die bei einem, dem Landwirt Heger in Henstorf Nr. 6 gehörigem Pferde, welches in dem Kuhstall des Gutsbesitzers Frevert in Niedermeien steht, kreistierärztlich festgestellte Räude ist erloschen.

Brake i. L., den 29. April 1919.

Verwaltungsamt
N. 6285. Tasche

In unser Handels-Register Abt. A ist zu Nr. 27

H. Knöner

eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 2. Mai 1919.

H. R. A Nr. 27. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. B ist zu der unter Nr. 47 eingetragenen Firma:

Lippische Tabakersatz Regie
G. m. b. H.
in Detmold

eingetragen:

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Liquidation besorgen die Geschäftsführer.

Detmold, den 2. Mai 1919.

H. R. B Nr. 47. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 287 die Firma:

Bruno Gericke

mit dem Niederlassungsorte Detmold und als deren Inhaber der Kaufmann Bruno Gericke in Detmold eingetragen.

Geschäftszweig: Fabrik für Isolierungen, Treibriemen, Gummi- und Astbestwaren engros.

Detmold, den 2. Mai 1919.

H. R. A Nr. 287. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. A, ist unter Nr. 286 die Firma

Fritz Gloeckner

in Detmold und als deren Inhaber der Kaufmann Fritz Gloeckner in Detmold eingetragen.

Geschäftszweig: Eisen- und Kolonialwarenhandel.

Detmold, den 2. Mai 1919.

H. R. A Nr. 286. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. B ist zu Nr. 36

Fürstlich Lippische Staatswerkstätten,
Aktiengesellschaft in Detmold

eingetragen:

Die Prokuren des Kapitäns z. S. Vollhard und des Dr. Petzel sind erloschen.

Detmold, den 2. Mai 1919.

H. R. A Nr. 36. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handelsregister Abteilung B ist ist zu Nr. 46

Direktion der Diskonto Gesellschaft

eingetragen:

Der Bankier Max von Schinkel in Hamburg ist nicht mehr persönlich haftender Gesellschafter.

Detmold, den 6. Mai 1919.

H. R. B Nr. 46. Lippisches Amtsgericht I

Berichtigung.

Die Bekanntmachung vom 23. v. M., betreffend die Firma Gebr. Meyer & Co, G. m. b. H., wird dahin berichtigt, daß nicht der Kaufmann Karl Meyer jr. Geschäftsführer ist, sondern der Möbelfabrikant Karl Meyer in Pivitsheide.

Detmold, den 8. Mai 1919.

H. R. B Nr. 54. Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 156 eingetragen die Firma:

Wilhelm Helming
mit dem Sitze in Lemgo

und als deren Inhaber der Kaufmann Wilhelm Helming in Lemgo, Mittelstr. 63.

Gegenstand des Unternehmens: Automobilzentrale und Wagenbau.

Lemgo, den 5. Mai 1919.

H. R. A Nr. 156. Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 157 heute eingetragen die Firma:

Rudolf Gelhaus
mit dem Sitze in Lemgo

und als deren Inhaber der Kaufmann Rudolf Gelhaus in Lemgo.

Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf sowie die Vermittlung von Grundbesitz und Beschaffung von Darlehen.

Der Firmeninhaber hat dem Landwirt Michael Lux in Lemgo Prokura erteilt.

Lemgo, den 5. Mai 1919.

H. R. A Nr. 157. Lippisches Amtsgericht I

Durch Ausschlußurteil vom heutigen Tage ist der Hypothekenbrief vom 15. April 1910 über das aus dem Grundbesitze des Zimmermanns Wilhelm Pohl in Lemgo (Band 40 Blatt 1456 Abt. III Nr. 4 des Grundbuchs von Lemgo) eingetragene Darlehn zu 800 Mark für kraftlos erklärt.

Lemgo, den 5. Mai 1919.

I F. 4/19. Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister ist unter Nr. 162 eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler Adolf Engelbracht und Marie Engelbracht, geborene Gröne, zu Schlangen am 30. v. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn i. L., den 2. Mai 1919.

G. R. Nr. 162. Das Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 54 Mittwoch, den 14. Mai 1919

Inhalt: Betrifft Ablieferung von Bienenhonig. S. 390. — Öffentliche Zustellung an den Referendar Dr. jur. Esbach in Fürstenwalde. S. 390. — Aufgebot des Sparbuchs der städt. Spar- und Leihekasse Blomberg Nr. 8379. S. 391. — Verschiedenes.

Die Nr. 94 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. Mai 1919, enthält:

Nr. 6839. Verhängung des Belagerungszustandes über Hamburg, Altona und Wandsbeck. Vom 24. April 1919.

Nr. 6840. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe, vom 20. September 1917. Vom 5. Mai 1919.

Die Nr. 95 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. Mai 1919, enthält:

Nr. 6841. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichstelle für Stickstoffdünger vom 13. März 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 306). Vom 6. Mai 1919.

Die Nr. 96 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Mai 1919, enthält:

Nr. 6842. Verordnung über Höchstpreise für Honig. Vom 8. Mai 1919.

Nr. 6843. Bekanntmachung über Aufhebung der Brennstoffhöchstpreise. Vom 7. Mai 1919.

Nr. 6844. Bestimmungen über die Führung des Tarifregisters. Vom 7. Mai 1919.

Die Nr. 97 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Mai 1919, enthält:

Nr. 6845. Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich überführten Maschinen. Vom 5. Mai 1919.

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß die Vornamen „Anna Elise Sophie" des am 23. Dezember 1910 in Blomberg geborenen Kindes des Oberpostassistenten Ernst Heinrich Wendt in Blomberg in „Anneliese Sophie" geändert werden.

Detmold, den 6. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 3173. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß der Ziegler Friedrich Wehrmann, genannt Hildebrand in Laßbruch Nr. 94 für sich und seine Nachkommen fortan den Namen „Hildebrand" als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 8. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1814 a. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß dem Vornamen David des am 2. Dezember 1880 in Horn geborenen Kaufmanns Rosenbaum, wohn-

haft in Detmold, Langestraße 57, noch der weitere Vorname „Walter" hinzugefügt wird.

Detmold, den 9. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 2953. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Die Geschäfte eines Bauerrichters und Steuererhebers für die Bauerschaften Oberwüsten und Unterwüsten sind zum 1. Juli d. J. dem Vizefeldwebel Eduard Starke aus Detmold übertragen.

Detmold, den 9. Mai 1919.

Lippische Regierung

Nr. 9719. Ernst

Betrifft Ablieferung von Bienenhonig.

Die Vorschrift in Ziffer 1 unserer Bekanntmachung vom 14. März 1919 (St.-A. S. 234), nach der die Bienenzüchter Zucker unter der Bedingung erhalten, daß sie $^1/_3$ der empfangenen Zuckermenge in Honig an die zuständige Verteilungsstelle abliefern, wird dahin abgeändert, daß die Imker statt des Dritteils nur 2 Pfd. Bienenhonig für je 15 Pfd. Zucker abzuliefern brauchen. Die vorstehende Menge ist jedoch das Mindeste, was von jedem Bienenzüchter abgeliefert werden muß. Im Interesse der vorzugsweisen Versorgung unserer Kranken und Kinder werden die Imker jedoch ersucht, mehr abzuliefern.

Detmold, den 13. Mai 1919.

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 2404. Heldman

Die Bekanntmachung vom 3. d. M., betr. Diebstahl eines Pferdes des Landwirts Altrogge in Belle, ist erledigt.

Detmold, den 9. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J. V.

J. 804/19. v. Ludwiger

In der Nacht vom 6. bis 7. Mai d. J. sind von der Bühne des Arbeiters Albrecht Kleimann in Nienhagen Nr. 6 folgende Sachen:

6 bis 7 Zentner Saatkartoffeln, 1 Paar lange Militärstiefel und 2 wollene Bettdecken im Gesamtwerte von 250 Mark

gestohlen worden.

Um Ermittelung des Täters sowie Nachforschung nach den gestohlenen Sachen und Nachricht hierher zu J 816/19 wird ersucht.

Detmold, den 8. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J. V.

J 816/19. v. Ludwiger

Für seine Dienstgeschäfte ist dem Steuererheber und Vollziehungsbeamten Wiemann in Lemgo der frühere Hilfsflurschütz Franz Fritsche in Lemgo als Aushilfe zugelassen. Fritsche ist heute verpflichtet worden.

Lemgo, den 9. Mai 1919.

Lippische Steuerkasse

Meyer

Tierarzt Heumann in Wülferliet ist zum Stellvertreter des Kreistierarztes Stenzel hierselbst als Fleischbeschauer für den Beschaubezirk Schötmar (Bauerschaft Schötmar nebst Rittergut) bestellt und verpflichtet worden.

Schötmar, den 6. Mai 1919.

Verwaltungsamt

Nr. 6881. Krieger

Unter dem Pferdebestande des Ziegeleibesitzers Beermann in Hölserheide (Amt Schötmar) ist Rotz ausgebrochen.

Schötmar, den 10. Mai 1919.

Verwaltungsamt

J.-Nr. 6707 Krieger

Oeffentliche Zustellung.

Der Bauunternehmer Arnold Priester in Detmold, (vertreten durch den Rechtsanwalt Geh. Justizrat Schnitger in Detmold), klagt gegen den Referendar Dr. jur. Esbach in Fürstenwalde a. d. Spree, Waldstraße 18, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, wegen Miet- und anderer Forderungen mit dem Antrage, den Beklagten

zu verurteilen, an den Kläger 1766,19 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1919, evtl. seit Zustellung der Klage, zu zahlen, die Kosten des Prozesses einschließlich der Kosten des vorangegangenen Arrestverfahrens zu tragen, auch das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Lippischen Landgerichts zu Detmold auf den

9. Juli 1919, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 12. Mai 1919.

Korf, Landgerichtssekretär

O. 94/14. Gerichtsschreiber des Lipp. Landgerichts

In das Handels-Register B des unterzeichneten Amtsgerichts ist eingetragen am 5. Mai d. J. zu der Firma

1. — Nummer 14 —

Direktion der Discontogesellschaft Zweigstelle Lemgo.

Herr Max von Schinckel ist am 31. März 1919 aus der Zahl der persönlich haftenden Gesellschafter ausgeschieden.

2. — Nummer 12 —

Lederfabrik Carl Potthoff, G. m. b. H. in Lemgo.

Der Gesellschafter, Kommerzienrat Carl Potthoff hat die Stammeinlagen der übrigen Gesellschafter erworben.

Die Gesellschaft hat sich aufgelöst und ist in Liquidation getreten. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer, Kommerzienrat Carl Potthoff in Lemgo;

und am 7. Mai d. J. zu der Firma

3. — Nummer 15 —

Lippische Holzverwertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Lemgo.

Der Kaufmann Karl Gedde in Lemgo ist als Geschäftsführer abberufen.

Der Kaufmann Georg Zimmermann in Essen ist zum Geschäftsführer bestellt.

Lemgo, den 7. Mai 1919.

H. R. B Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A ist unter Nr. 79 der Ziegeleibesitzer Hermann Ahrens in Istrup als jetziger Inhaber der bisherigen Firma Hermann Ahrens eingetragen. Die Firma ist jetzt in Hermann Ahrens geändert.

Blomberg, den 8. Mai 1919.

H. R. A Nr. 79. Lippisches Amtsgericht I

Aufgebot.

Das Buch der städtischen Spar- und Leihekasse Blomberg Nr. 8379 über 2923,49 Mark, lautend auf den Namen des Maurers Heinrich Hütte in Graben, ist durch Ausschlußurteil von heute für kraftlos erklärt.

Blomberg, den 9. Mai 1919.

II F. 1/19. Lippisches Amtsgericht II

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 55 Sonnabend, den 17. Mai 1919

Inhalt: Betr. das österreichisch-ungarische Generalkonsulat in Köln und das Konsulat in Dortmund. S. 393. — Betr. Pilzvergiftungen. S. 393. — Betr. Handel mit Seife. S. 394. — Postverkehr im besetzten Gebiet. S. 394. — Betr. die Zusammensetzung des Mieteinigungsamts in der Stadt Detmold. S. 395. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Lipp. Landespräsidiums vom 28. April 1919 über eine Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine. S. 396. — Änderung des Tanzsteuerstatuts in den Amtsgemeinden Schötmar und Oerlinghausen betr. S. 397. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 17 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 30. Allgemeine Verfügung über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter der Beamten und Volksschullehrer vom 13. Mai 1919.

Nr. 31. Gesetz, betreffend den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft, vom 16. Mai 1919.

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß den im Geburtsregister von Hamm unter Nr 513 vom Jahre 1880 eingetragenen Vornamen „Luise" der Frau Luise Großjohann geb. Kemmerich hierselbst noch die weiteren Vornamen „Auguste Ottilie" hinzugefügt werden.

Detmold, den 8. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 3174. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Nach einer Mitteilung der Deutsch-Österreichischen Gesandschaft in Berlin sind das bisherige Österreichisch-Ungarische Generalkonsulat in Köln und das Konsulat in Dortmund vom 1. Mai d. J. an mit der ausschließlichen Vertretung deutsch-österreichischer Interessen beauftragt und der Deutsch-Österreichischen Gesandschaft in Berlin unterstellt worden.

Die genannten Konsulate sind in dieser neuen Amtseigenschaft auch für den Freistaat Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 13. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 3364. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Die in den vergangenen Jahren beobachtete Zunahme von Pilzvergiftungen geben Veranlassung, erneut auf Pilzmerkblätter hinzuweisen. Außer den von der Jugendspende für Kriegsweisen (Rektor Koch in Essen) herausgegebenen, hier vielfach schon angeschafften, eignen sich für den Taschengebrauch die im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienenen Merkblätter, Preis 35 ₰ (einschließlich Porto 40 ₰), 50 Stück 15 ℳ, 100 Stück 25 ℳ zuzüglich Porto.

Wir weisen auf diese Hilfsmittel hin.

Detmold, den 14. Mai 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 2522. Ernst

Vom Reichsausschuß für tierische und pflanzliche Öle und Fette wird Klage darüber erhoben, daß in verschiedenen Gegenden die über Seife bestehenden Bestimmungen nicht beachtet werden. In Geschäften liegt Seife zum Verkauf aus, die nach den geltenden Einfuhrbestimmungen dem Reichsausschuß für tierische und pflanzliche Öle und Fette hätte zugeleitet werden müssen, da sie aus dem Auslande oder dem besetzten Gebiet nach Deutschland eingeführt ist. Hierbei werden die Höchstpreise überschritten, zuweilen in einem Maße, daß die geforderten Preise an Wucher grenzen.

Die ungemein schwierige Rohstoff- und Wirtschaftslage des deutschen Reiches, besonders auf dem Gebiete der Fette zwingt dazu, mit aller Macht für die Durchführung der auf den zentralbewirtschafteten Gebieten bestehenden Vorschriften hinzuwirken, da sonst der vollkommene wirtschaftliche Zusammenbruch Deutschlands unvermeidbar ist.

Unter Hinweis auf die bestehenden Strafvorschriften der noch gültigen Bekanntmachung über die Einfuhr von tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. 3. 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 148) und die damit in Verbindung stehende Bekanntmachung vom 17. 1. 1918) Reichs-Gesetzblatt S. 34) wird hierdurch auf strengste Beachtung dieser Vorschriften hingewiesen, wobei weiterhin bemerkt wird, daß der Handel mit Seife lediglich auf die K. A. Erzeugnisse beschränkt ist.

Detmold, den 14. Mai 1919.

Der Demobilmachungskommissar
J. V.
Dr. Petri
Regierungsassessor

Im Verkehr zwischen dem unbesetzten Deutschland und dem Brückenkopfgebiete von Kehl sind, wenn es sich um wichtige Privatangelegenheiten handelt, in beiden Richtungen auch Briefe zugelassen.

Berlin W. 66, den 7. Mai 1919.

Reichs-Postministerium
Im Auftrage
I A. Stenger

Steckbrief.

Gegen den Schreinermeister Johann Stappmanns aus Brake i. L., zuletzt in Dortmund wohnhaft gewesen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Urkundenfälschung und Schleichhandels verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 342/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 15. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 342/19. Credé

Es wird um Fahndung nach dem früheren Fürsorgezögling Ernst Heinrich Friedrich Eduard Meier, geboren am 8. Juli 1897 zu Wendlinghausen, ersucht. Meier ist etwa 1,60 m groß, hat kleinen gestutzten Schnurrbart, gesunde Gesichtsfarbe und etwas gebückten Gang. Der Gesuchte ist des Diebstahls verdächtig. J 846/19).

Detmold, den 10. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 846/19. Credé

In der Nacht vom 9. zum 10. Mai d. J. sind dem Landwirt Heinrich Steinmeier in Linderbruch aus einem unverschlossenen Vorratskeller folgende Sachen gestohlen worden:

2 Korbflaschen mit ca. 15 Liter Öl, 1 Steintopf mit 8 Pfd. Schmalz, 2 kleine Töpfe und 1 Glas mit ca. 6 Pfd. Leberwurst, verschiedene Flaschen Himbeersaft und Gläser mit eingemachten Birnen. Der Gesamtwert beträgt etwa 500 Mark.

Um Ermittelung des Täters, Nachforschung nach den gestohlenen Sachen sowie Nachricht hierher zu J 873/19 wird ersucht.

Detmold, den 15. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 873/19. Credé

In der Nacht vom 13/14. d. M. sind aus der Wohnung des Domänenpächters Böhle zu Johannettental bei Detmold mittels Einbruchs gestohlen worden:

1. 3000 ℳ, bestehend in 8 bis 10 Scheinen zu je 100 ℳ, in 24 Scheinen zu je 50 ℳ, verschiedenen Scheinen zu 5, 10 und 20 ℳ, sowie in 30 ℳ Silber und Nickel;
2. eine Kriegsanleihe über 100 ℳ;
3. eine Lebensversicherungspolice, ausgestellt von der „Germania" in Newjork über 6000 ℳ nebst 5 Prämienquittungen;
4. ein massives Gliederarmband mit Uhr und ein solches ohne Uhr, jedes mit einem Etui, das eine schmal und hellblau, das andere breiter und mit buntem Deckel;
5. eine Blusennadel aus Gold mit dem Buchstaben L, der Lippischen Fürstenkrone und 2 roten Steinen mit zugehörigem dunklen Etui, auf welchem sich ebenfalls die Fürstenkrone befindet;
6. eine kleine Pistole für 6 Patronen.

Wahrscheinlich sind auch Briefbogen mit dem Aufdrucke: H. Böhle, Domäne Johannettental bei Detmold, Telephon 131, und Visitenkarten mit dem Aufdruck: Minna Böhle, geb. Schieferstein, Domäne Johannettental entwandt, die vielleicht zu falschen Ausweisen benutzt werden.

Als der Tat verdächtigt kommen in Betracht;

1. ein Mann, der sich in der Nacht vom 25./26. d. J. in Johannettental aufgehalten hat, und sich als Dr. Gustav Friesbach ausgab:
2. ein Mann, der sich, eine kleine gelbe Handtasche mit sich führend, am 12. d. M. in Johannettental aufhielt und als Kammerjäger Peter oder Peters aus Dortmund bezeichnete;
3. ein früher bei Böhle im Dienst gewesener Knecht Namens Josef Beniben oder Stanislaus Binkowski.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen und deren Beschlagnahme, Ermittelung und Festnahme der Diebe und Nachricht hierher zu J 867/19 wird ersucht

Detmold, den 15. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 867/18. Credé

Am 10. d. M., nachmittags gegen 4 Uhr, ist dem Landwirt Lehmeier in Grasrup ein Pferd, Stute, von der Weide entwendet worden.

Das Tier ist 2 Jahre alt, etwa 1,50 Meter groß, hellbraun, hat Blesse und weiße Hinter-Hinterfesseln, auf seinen Vorderhufen steht L 4 eingebrannt; es hat einen Wert von 6000 Mark.

Das Tier ist wahrscheinlich über Lemgo nach Barntrup — Hameln weitergeleitet.

Um Nachforschung nach dem gestohlenen Pferde und dessen Beschlagnahme, Ermittelung und Festnahme des Täters und Nachricht hierher zu J 848/19 wird ersucht.

Der Bestohlene hat auf die Wiederbeschaffung des Pferdes eine Belohnung von 500 Mark ausgesetzt.

Detmold, den 13. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 848/19. Credé

Der hier wegen Einbruchsdiebstahls in Untersuchung befindliche Musiker Ernst Schröder von Nr. 41 in Hörstmar ist in der Nacht 11./12. Mai d. J. aus dem hiesigen Untersuchungsgefängnis ausgebrochen. Ich ersuche, auf ihn zu fahnden und ihn dem nächsten Gerichtsgefängnis abzuliefern, Nachricht zu J 1595/18.

Detmold, den 12. Mai 1919.

Der Untersuchungsrichter
beim Lippischen Landgerichte

J 1595/18. Ostmann

Personalbeschreibung:

geb. 12. 12. 1895 in Hörstmar, Größe: 1,70 m, schlank, Haare: blond, Gesicht: länglich, schmal, Farbe: gesund, Schnurrbart: gestutzt, Kleidung: Feldgraue Uniform, schwarze Schnürschuhe, weicher grauer Filzhut, weißes Hemd, Besonderes Kennzeichen: zieht rechtes Bein etwas nach.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 8. Mai d. J. (Staatsanzeiger Nr. 53, S. 378 ist hier zum Schutz der Mieter und über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel ein Mietseinigungsamt errichtet, welches wie folgt zusammengesetzt ist:

1. Vorsitzender Rechtsanwalt Dr. Sievert,
2. Beisitzer Stadtrat Nikutowski,

3. Beisitzer Schlosser Schreck,
4. Beisitzer Eisenbahnunterassistent Sievert,
5. Beisitzer Arbeiter Voß.

Stellvertreter:

1. Vorsitzender Landrichter Tracht,
2. Beisitzer Kaufmann Brand,
3. Beisitzer Hofspediteur Stein,
4. Beisitzer Stadtrat Meier,
5. Beisitzer Tischler Kraft.

Detmold, den 15. Mai 1919.

Der Magistrat
Wittje

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 28. April 1919 über eine Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine vom 28. April 1919, Staatsanzeiger Seite 348.

Auf Grund der Ziffer 4 obiger Verordnung wird hiermit folgendes bestimmt:

Zu Ziffer I): Die Schweineschutzimpfung hat in den unten angegebenen 14 Bezirken des Landes ausschließlich durch den für den Bezirk bestimmten Tierarzt zu erfolgen:

Impfbezirk 1: Amt Blomberg mit Stadt Blomberg, ausgenommen Gemeinde und Rittergut Maspe und Gemeinde Eschenbruch, dazu Gemeinde Sommersell.
(Kreistierarzt Bicker, Blomberg).

Impfbezirk 2: Amt Schieder dazu Gemeinde und Rittergut Maspe und Gemeinde Eschenbruch und Bräntrup.
(Tierarzt Heumann, Schötmar).

Impfbezirk 3: Amt Schwalenberg und Stadt Schwalenberg.
(Tierarzt Thiesmeier, Leopoldshöhe).

Impfbezirk 4: Amt Brake und Lemgo, ausgenommen die Gemeinden Lieme, Loßbruch, Wiembeck, Sommersell und Hillentrup.
(Tierarzt Westphale, Lemgo).

Impfbezirk 5: Amt Hohenhausen, ausgenommen Bräntorf und Welstorf, dazu Hillentrup, Schwelentrup und Göttentrup.
(Veterinärrat Beck, Lemgo.)

Impfbezirk 6: Amt Sternberg-Barntrup und Stadt Barntrup, ausgenommen Laßbruch, Bremke, Göstrup, Nalhof, Schwelentrup und Göttentrup.
(Veterinärrat Becker, Barntrup.)

Impfbezirk 7: Amt Varenholz, dazu Bremke, Göstrup, Laßbruch und Nalhof.
(Tierarzt Eckardt, Bösingfeld.)

Impfbezirk 8: Amt Detmold dazu Stadt Detmold, ausgenommen die Gemeinden Fromhausen, Haustenbeck, Oberschönhagen, Schönemark und Schmedissen.
(Dr. med. vet. Großnickel, Detmold.)

Impfbezirk 9: Amt Horn und Stadt Horn, ausgenommen die Gemeinde Brüntrup, dazu die Gemeinden Fromhausen, Haustenbeck, Oberschönhagen, Schmedissen, Schönemark, Lipperode-Cappel.
(Dr med. vet. Rüther, Horn.)

Impfbezirk 10: Amt Lage I, dazu Hagen, Bentrup, Büllinghausen, Dehlentrup, Hardissen, Hedderhagen, Heiden, Heßloh, Hörstmar, Niewald, Oettern-Bremke, Trophagen, Lieme, Loßbruch und Wiembeck.
(Dr. med. vet. Falke, Lage)

Impfbezirk 11: Amt Lage II, und Stadt Lage, dazu Augustdorf, Billinghausen, Ehrentrup, Hörste, Jerxen, Orbke, Iggenhausen, Müssen, Nienhagen, Ohrsen, Pivitsheide V. H., und Pivitsheide V. L., Pottenhausen, Waddenhausen und Wissentrup.
(Dr. med vet. Bierthen, Lage,)

Impfbezirk 12: Amt Oerlinghausen.
(Tierarzt Branding, Oerlinghausen.)

Impfbezirk 13: Amt Schötmar I, dazu Bexten, Bexterhagen, Biemsen-Ahmsen, Grastrup, Hölsen, Heerse, Holzhausen, Lockhausen, Nienhagen, Sylbach, Ubbentrup, Werl-Aspe und Wülfer.
(Tierarzt Bollmann, Bad Salzuflen.)

Impfbezirk 14: Amt Schötmar II, dazu Bad Salzuflen, Ehrsen, Breden, Oberwüsten, Retzen, Papenhausen, Rittergut Papenhausen, Schötmar, Steinbeck, Unterwüsten, Brüntorf und Welstorf.
(Kreistierarzt Dr. med. vet. Stenzel, Schötmar.)

(Zu Ziffer II) Der Bezirkstierarzt ist verpflichtet, für jeden Schweinehalter als Impfgebühr

1.— Mark je impfpflichtiges Schwein zu erheben und bei Schweinehaltern von nur einem Tier 0,50 Mark. Diesem letzteren kann im Falle der Bedürftigkeit die Gebühr von 0,50 Mark auf Antrag, der bei dem zuständigen Verwaltungsamt einzubringen ist, ganz erlassen werden. Das Verwaltungsamt hat das Vorliegen der Bedürftigkeit des Antragstellers nachzuprüfen. In jedem Falle füllt der Kriegswirtschaftsverband die Impfgebühr für die Herren Bezirks-Tierärzte soweit auf, daß dieselbe insgesamt je impfpflichtiges Schwein 1,50 Mark beträgt, außerdem trägt der K. W. V. mit Genehmigung des Landespräsidiums die gesamten Kosten, welche die Beschaffung des Impfstoffes verursacht. Die Besorgung des Impfstoffes haben die zu diesem Zwecke zusammengeschlossenen beteiligten Tierärzte übernommen, die Bezahlung desselben durch den K. W. V. erfolgt nach Einreichung der diesbezüglichen Rechnung nebst Unterlagen durch die Herren Tierärzte, welche die Besorgung des Serums und der Kulturen übernommen haben.

(Zu Ziffer IV) Zum Zwecke des Nachweises der Impfung aller impfpflichtigen Tiere durch den Bezirkstierarzt werden Impfscheine nach vorgeschriebenem Muster durch die oben angegebenen Herren Bezirkstierärzte nach erfolgter Impfung ausgestellt. Auf den Impfscheinen ist, abgesehen von dem Namen und Wohnort des betr. Schweinehalters, die Zahl der geimpften Schweine und die Höhe der von dem Schweinehalter erhobenen Impfgebühr durch Namensunterschrift des betr. Bezirkstierarztes zu bescheinigen.

Nur die Schweine gelten im Sinne der Verordnung als geimpft, für welche Impfscheine des betr. Bezirkstierarztes vorliegen. Die Bezirkstierärzte werden die Impftermine unmittelbar bekannt geben.

Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte

Der Vorsitzende

gez. von Vogelsang

An der hiesigen Volksschule sind zum 1. Juli d. J. zwei ordentliche Lehrerstellen zu besetzen. Neben dem jetzigen Gehalt und den entsprechenden Teuerungszulagen wird das volle Wohnungsgeld gezahlt.

Meldungen sind bis zum 28. d. M. bei uns einzureichen.

Schötmar, den 24. Mai 1919.

Der Schulvorstand

Carl Niß, Vorsitzender

Mit Genehmigung der Regierung sind die §§ 3 und 4 der Satzungen über die Besteuerung der Tanzlustbarkeiten in den Amtern Detmold, Horn und Lage wie folgt abgeändert:

§ 3.

Die vor Abhaltung der Tanzlustbarkeit von dem Unternehmer an den Rechnungsführer der Amtsgemeindekasse zu zahlende bezw. portofrei einzusendende Tanzsteuer beträgt in den Amtern Detmold und Horn 15 ℳ, falls jene bis 11 Uhr abends und 22,50 ℳ, falls dieselbe über diesen Zeitpunkt hinaus dauert, in dem Amte Lage 18,00 ℳ, falls die Tanzlustbarkeit bis 12 Uhr abends und 30,00 ℳ, falls dieselbe über diesen Zeitpunkt hinaus dauert.

§ 4.

Außer der Tanzsteuer ist, falls die Tanzlustbarkeit polizeilich überwacht wird, gleichzeitig mit jener Abgabe für jeden die Aufsicht führenden Polizeibeamten für jede angefangene Stunde eine Gebühr von 1,00 ℳ zu entrichten.

Detmold, den 13. Mai 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 7637. III. Kirchhof

Nachtrag

zum Tanzsteuerstatut für die Amtsgemeinde Schötmar.

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Die vor Abhaltung der Tanzlustbarkeit von dem Unternehmer an die Verwaltungsamtskasse zu zahlende Tanzsteuer beträgt 20 ℳ, falls die Tanzlustbarkeit bis 12 Uhr abends und 30 ℳ, falls sie über diesen Zeitpunkt hinaus dauert. Dauert die Tanzlustbarkeit länger als 8 Stunden, so erhöht sich die Tanzsteuer auf 40 ℳ.

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Außer der Tanzsteuer ist für die polizeiliche Überwachung der Tanzlustbarkeit eine Aufsichtsgebühr zu zahlen. Diese beträgt 10 ℳ, wenn die Tanzerei bis 12 Uhr und 15 ℳ, wenn sie über diesen Zeitpunkt hinaus dauert.

Diese Abänderung ist beschlossen in der Amtsgemeinderatssitzung am 15. April 1919.

Schötmar, den 23. April 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 7059. gez. Krieger

Genehmigt!

Detmold, den 8. Mai 1919.

Lippische Regierung

Nr. 9103. gez. Ernst

Nachtrag

zum Tanzsteuerstatut für die Amtsgemeinde Oerlinghausen.

Es erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Die vor Abhaltung der Tanzlustbarkeit von dem Unternehmer an die Verwaltungsamtskasse zu zahlende Tanzsteuer beträgt 20 ℳ, falls die Tanzlustbarkeit bis 12 Uhr abends und 30 ℳ, falls sie über diesen Zeitpunkt hinaus dauert. Dauert die Tanzlustbarkeit länger als 8 Stunden, so erhöht sich die Tanzsteuer auf 40 ℳ.

§ 5.

Außer der Tanzsteuer ist für die polizeiliche Überwachung der Tanzlustbarkeit eine Aufsichtsgebühr zu zahlen. Diese beträgt 10 ℳ, wenn die Tanzerei bis 12 Uhr und 15 ℳ, wenn sie über diesen Zeitpunkt hinaus dauert.

Diese Änderung ist beschlossen in der Amtsgemeinderatssitzung vom 16. April 1919.

Schötmar, den 23. April 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 7059. gez. Krieger

Genehmigt!

Detmold, den 8. Mai 1919.

Lippische Regierung

Nr. 9101. gez. Ernst

Die unter dem Pferdebestande des Landwirts Rodemeier in Lothe Nr. 4 ausgebrochene Räude ist erloschen.

Blomberg, den 12. Mai 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 6055. Steneberg

Die bei einem erkrankten Pferde des Zimmermeisters Reineking in Alverdissen kreistierärztlich festgestellte Räude ist erloschen.

Brake i. L., den 8. Mai 1919.

Verwaltungsamt

Nr. 6624/6673. Tasche

Bekanntmachung.

Ein Pferd des Wirts Heinrich Freitag Lage, Lemgoerstraße Nr. 106, ist an Räude erkrankt.

Lage, den 12. Mai 1919.

Die Polizeiverwaltung

J.-Nr. 4324 II. Bindewald

Bekanntmachung.

Unter dem Perdebestande der Landwirtin Witwe Luise Kösel hierselbst, Mittelstr. 81, ist bei zwei Perden der Verdacht des Ausbruchs der Rotzkrankheit kreistierärztlich festgestellt worden.

Barntrup, den 12. Mai 1919.

Die Polizeiverwaltung

Nr. I 2510. Quest

Oeffentliche Zustellung.

Der Klempnermeister F. W. Finke in Detmold, Langestr. vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Sievert in Detmold, klagt gegen den Agenten Heinrich Brune aus Detmold, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, wegen einer Mietforderung für die Zeit vom 1. Juli 1914 bis zum 30. September 1917 für die im Hause Paulinenstraße 39 in Detmold gemietete Wohnung mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger 2112,50 ℳ nebst 4 % Zinsen vom 1. Oktober 1917 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, auch das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu

erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Zivilkammer des Landgerichts zu Detmold auf den

11. Juli 1919, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einem bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 15. Mai 1919.

Korf

O 122/19. Gerichtsschreiber des Landgerichts

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Lemgo belegenen, im Grundbuche von Lemgo Band 50 Blatt 1833 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fischhändlers Karl Weber in Lemgo eingetragenen Grundbesitzes an der Echternstraße in Größe von 206 qm und 13 ℳ Reinertrag mit dem Wohnhause Nr. 56 b der Tröger-Bauerschaft besteht, zwangsweise versteigert werden, Termin dazu am

1. Juli 1919, vormittags 9 Uhr,

an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Mai 1919 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 13. Mai 1919.

I K. 4/19. Lippisches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Witwe Emilie Gelhaus geb. Böger in Lemgo hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 28. Januar 1919 über 2700 Mark beantragt. Diese Hypothek ist eingetragen auf dem Grundbesitz des Holzbildhauers Otto Fiebelkorn hier H. B. 89 a — Band 24 Blatt 824 des Grundbuchs von Lemgo in Abteilung III unter Nr. 8. — Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 15. September 1919, vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 9. Mai 1919.

I F. 8/19. Lippisches Amtsgericht I

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß der Ziegler Heinrich Rieks Nr. 9 in Wellentrup und Sophie Päuker, durch Vertrag vom 14. Mai 1919 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 15. Mai 1919.

G. R. Nr. 202/19. Lippisches Amtsgericht II

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Gärtners Gustav Mackensen in Lage ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf

Mittwoch, den 11. Juni 1919, morgens 10 Uhr

vor dem Amtsgericht hierselbst bestimmt.

Lage, den 12. Mai 1919.

N. 1/18. Lippisches Amtsgericht

Oerlinghausen. In unser Handelsregister Abteilung A ist bei der unter Nr. 29 eingetragenen Firma „J. Bornheim Sohn in Leopoldshöhe" heute eingetragen:

Das von dem am 12. April 1919 verstorbenen Kaufmann Fritz Wilhelm Bornheim geführte Cigarrenfabrikationsgeschäft ist nach dessen Ableben auf seine Witwe Emma Bornheim geb. Eberhardt übergegangen, welche dasselbe für ihre und ihre 3 minderjährigen Kinder Elisabeth, Franz und Wolfgang gemeinschaftliche Rechnung weiter führt.

Oerlinghausen, den 12. Mai 1919.

H. R. A. 29. Das Amtsgericht

Oerlinghausen. In unser Handelsregister Abteilung B ist bei der unter Nr. 5 eingetragenen Firma „Rekord Zement-Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oerlinghausen" heute eingetragen:

Der Gesellschaftsvertrag ist zufolge notariellen Vertrages vom 11. April 1919 abgeändert.

Oerlinghausen, den 12. Mai 1919.

H. R. B. 5. Das Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 56 Mittwoch, den 21. Mai 1919

Inhalt: Versorgung der Kleinviehhaltungen mit Grünfutter und Heu. S. 401. — Ergänzung der Bestimmungen wegen Gewährung einmaliger Kriegszulagen. S. 403. — Verordnung, betreffend Erhebung über den gartenmäßigen Gemüseanbau im Jahre 1919. S. 403. — Verteilung von Lebensmitteln betreffend. S. 405. — Schneiderlöhne betreffend. S. 405. — Erhöhung des Gebührentarifs für Prozeßagenten. S. 405. — Öffentliche Zustellung an Referendar Dr. jur. Esbach in Fürstenwalde. S. 406, desgl. an Agenten Heinrich Brune aus Detmold. S. 406, desgl. an Ehefrau Klaasen aus Detmold. S. 407. — Verschiedenes.

Die Nr. 98 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. Mai 1919, enthält:

Nr. 6846. Verordnung über die Zuständigkeit des Reichswanderungsamts. Vom 7. Mai 1919.

Nr. 6847. Aufhebung des Belagerungszustandes über Hamburg, Altona und Wandsbeck. Vom 10. Mai 1919.

Die Nr. 99 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1919, enthält:

Nr. 6848. Aufhebung des Belagerungszustandes über Vegesack. Vom 14. Mai 1919.

Nr. 6949. Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao. Vom 15. Mai 1919.

Nr. 6850. Bekanntmachung, betreffend Errichtung einer Wirtschaftsstelle für Kaffee. Vom 15. Mai 1919.

Nr. 6851. Bekanntmachung, betreffend Errichtung einer Wirtschaftsstelle für Tee. Vom 15. Mai 1919.

Nr. 6852. Bekanntmachung, betreffend Errichtung einer Wirtschaftsstelle für Kakao. Vom 15. Mai 1919.

Nr. 6853. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kolonialwaren vom 2. September 1918. Vom 15. Mai 1919

Es ist genehmigt, daß die Vornamen Hanna Wilhelmine der am 22. Dezember 1916 in Lemgo geborenen Tochter des Wagenbauers August Borchardt daselbst in „Frieda Luise Christine" geändert werden.

Detmold, den 14. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 3417. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Um die Versorgung der Kleinviehhaltungen mit Grünfutter und Heu zu angemessenen Preisen zu sichern, wird auf Grund der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 und des Höchstpreisgesetzes vom 17. Dezember 1914 hiermit folgendes verordnet:

1. Der diesjährige Graswuchs an den Staatsstraßen und Gemeindewegen ist in kleinen Losen zur Aberntung durch den Erwerber zu veräußern. Die dem Wegaufsichtspersonal für den eigenen Verbrauch angewiesenen, die vor Erlaß dieser Verordnung bereits verpachteten und die an Mittellose

ohne Vergütung vergebenen Flächen werden hiervon nicht betroffen.

Die Wegverwaltungen können beanspruchen, daß ihnen die Gemeindevertretung der Belegenheitsgemeinden die verfügbar zu stellenden Flächen gegen Höchstpreis abnimmt und die Verwertung des Graswuchses selbst besorgt. Auf Verlangen der Gemeinde sind sie zu dieser Überlassung verpflichtet (vergl. Ziffer 3 und 4.).

2. Landwirte, die in den letzten Jahren gewohnheitsmäßig Gras, Klee oder ähnliche Futtrkräuter auf dem Halme in kleinen Losen zur Aberntung durch den Erwerber veräußert haben, sind hierzu auch im Jahre 1919 verpflichtet. Sie dürfen von ihren Anbauflächen so viel zurückbehalten, als nach der mutmaßlichen Ernte zur Versorgung des Bedarfs der eigenen Wirtschaft und der ihrer Wirtschaftsangehörigen ausreicht. Auch die Auswahl dieser Flächen im einzelnen bleibt ihnen vorbehalten.

Die von dieser Anordnung betroffenen Landwirte können beanspruchen, daß ihnen die Gemeindevertretung der Belegenheitsgemeinde die Flächen gegen Höchstpreis abnimmt und die Verwertung der Futterkräuter selbst besorgt. Auf Verlangen der Gemeinde sind sie zu dieser Überlassung verpflichtet (vergl. Ziffer 3 und 4).

3. Bei den Veräußerungen der Wegeverwaltungen und sonstigen Erzeuger an die Gemeinden wie auch der Wegeverwaltungen, Erzeuger und Gemeinden an die Viehhalter ist der Höchstpreis zu beachten. Verträge die über Höchstpreis abgeschlossen sind, gelten als zum Höchstpreise getätigt, auch falls der Abschluß vor Erlaß dieser Verordnung erfolgt ist, es sei denn, daß in Fällen der letzteren Art der Vertragspreis hinter dem Höchstpreis zurückbleibt.

Als Höchstpreis gilt im allgemeinen der doppelte ortsgebräuchliche Durchschnittspreis vor Kriegsausbruch. Dieser Höchstpreis kann in den einzelnen Gemeinden bei besonders ergiebiger Ernte ermäßigt, bei spärlicher Ernte erhöht werden. Solche Abänderungen haben durch einen Ausschuß zu erfolgen, der unter dem Vorsitze eines Mitglieds des Gemeindevorstandes aus einer gleichen Zahl von Erzeugern und Verbrauchern bestehen soll. Als ein solcher Ausschuß kann auch der Bauern- und Landarbeiterrat der Gemeinde tätig werden.

4. Ist anzunehmen, daß die Kleinverpachtungen sich ordnungsmäßig und unter Höchstpreis-Beachtung vollziehen, so wird den Gemeinden empfohlen, sich der Einmischung zu enthalten, was die Nachprüfung der Preisvereinbarungen durch die Preisprüfer selbstverständlich nicht ausschließt.

Bestehen dagegen Bedenken in dieser Richtung, so sollen die Gemeinden die Anbauflächen von den abgabepflichtigen Wegverwaltungen und sonstigen Erzeugern (vergl. Ziffer 1 und 2) übernehmen und die Veräußerung an die Kleinviehhalter selbst besorgen. Auf Verlangen der abgabepflichtigen Wegverwaltungen und sonstigen Erzeuger sind die Gemeindeverwaltungen hierzu verpflichtet. Sie dürfen sich also in Fällen dieser Art nicht weigern, die Kleinveräußerungen selbst durchzuführen. Dabei ist auf eine Verteilung der verfügbaren Grundflächen entsprechend dem Viehbestande, namentlich an Milchvieh, Bedacht zu nehmen, während die zur Mast aufgestellten Ziegenböcke usw. nötigenfalls zurückzustellen sind.

Als Bieter sind außer den Bewohnern der Belegenheitsgemeinde auch die Angehörigen solcher Nachbargemeinden zuzulassen, welche sich bisher schon gewohnheitsmäßig bei den in Frage stehenden Veräußerungen versorgt haben. Die Zulassung kann von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß der Bieter nicht mehr als eine Kuh oder 2 Milchziegen besitzt und seinen Futterbedarf nicht bereits anderweit gedeckt hat.

5. Gutsbezirke, die bis zum Verpachtungstermine nicht als Bauerschaften erklärt worden sind, gelten in Beziehung auf diese Anordnung als bereits eingemeindet.

6. Über Streitigkeiten zwischen einer Wegbauverwaltung oder einem veräußerungspflichtigen Erzeuger und der Gemeinde hinsichtlich der beiden Teilen obliegenden Leistungen

entscheidet das Verwaltungsamt der Belegenheitsgemeinde unter Zuziehung von je 2 unbeteiligten und deshalb tunlichst aus anderen Gemeinden zu wählenden Erzeugern und Verbrauchern.

Veräußert die Gemeinde, so wird in derselben Weise über Streitigkeiten zwischen ihr und den Bietern entschieden.

Ist eine Stadtgemeinde beteiligt, so gilt das Verwaltungsamt, zu dessen Einkommensteuerbezirk die Stadt gehört, als mit der Entscheidung beauftragt.

Veräußert der Erzeuger, so entscheidet der Gemeindevorstand der Belegenheitsgemeinde über Streitigkeiten zwischen dem Erzeuger und dem Bieter.

Die entscheidende Stelle kann auf Antrag anordnen, daß die Aberntung der im Streit befindlichen Fläche bis zur Entscheidung hinausgeschoben wird.

Die Kosten des Verfahrens und der Entscheidung fallen der unterliegenden Partei und im Falle der Vermögenslosigkeit ihrer Wohnsitzgemeinde zur Last.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach den Strafvorschriften der eingangs erwähnten gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

Detmold, den 17. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

K. Nr. 2573. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake

Ergänzung der Bestimmungen wegen Gewährung einmaliger Kriegszulagen.

Vom 18. Mai 1919.

Mit Zustimmung des Landtages wird verordnet, daß denjenigen unverheirateten Beamten usw. im Sinne der Bestimmungen vom 20. Dezember 1918, die am 15. Dezember noch bei dem Heere, bei der Flotte, bei der Militär- oder Marineverwaltung Dienst getan haben, oder als Militärpersonen bei der Verwaltung der besetzten feindlichen Gebietsteile beschäftigt oder im Sanitätsdienst gewesen sind, und bis zum 15. März 1919 in den Zivilstaatsdienst zurückgekehrt sind, eine einmalige Kriegszulage gewährt wird und zwar:

1) von 280 Mk. (= 80 v. H. v. 350 Mk.) für diejenigen, die in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Dezember 1918,
2) von 210 Mk. (= 60 v. H. v. 350 Mk.) für diejenigen, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Januar 1919,
3) von 140 Mk. (= 40 v. H. v. 350 Mk.) für diejenigen, die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1919,
4) von 70 Mk. (= 20 v. H. v. 350 Mk.) für diejenigen, die in der Zeit vom 15. Februar bis zum 15. März 1919 zur Entlassung gekommen und wieder in den Zivilstaatsdienst eingetreten sind.

Soweit die hier in Frage kommenden Beamten auf Grund des Beschlusses des Lippischen Volks- und Soldatenrates vom 1. Februar 1919 eine einmalige Kriegszulage von 75 Mk. erhalten haben, ist diese auf die vorstehend unter 1, 2 und 3 festgesetzten Kriegszulagen anzurechnen.

Detmold, den 18. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Verordnung,

betreffend Erhebung über den gartenmäßigen Gemüseanbau im Jahre 1919.

Vom 19. Mai 1919.

Zur Ergänzung der im Gange befindlichen Erhebung über den feldmäßigen Gemüseanbau hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst mit Ermächtigung des Reichsernährungsministeriums eine Erhebung auch über den gartenmäßigen Gemüseanbau in der Zeit vom 10. bis 20. Juni 1919 nach folgenden Grundsätzen angeordnet:

§ 1.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch die Magistrate, Gemeindevorsteher und Gutsvorstände derjenigen Gemeinden, innerhalb derer die Gemüseflächen liegen (Belegenheitsgemeinden).

Vordrucke für die Erhebung gehen den Magistraten unmittelbar vom Landesernährungsamt, den Gemeindevorstehern und Gutsvorständen durch Vermittlung der Verwaltungsämter zu.

§ 2.

Die Erhebung bezieht sich unter Ausschluß des feldmäßigen Gemüseanbaues ausschließlich auf den Gemüseanbau in Hausgärten, Schrebergärten, Laubenkolonien, gewerblichen und anderen Gärtnereien sowie auf sonstigen im Jahre 1919 gartenmäßig verwerteten Ländereien und Grundstücksflächen, die bebaut sind mit:

a) Mohrrüben, Möhren (Karotten, Wurzeln),
b) Weißkohl,
c) allen sonstigen Kohlarten (Rotkohl, Wirsingkohl, Rosenkohl, Braunkohl usw.),
d) Zwiebeln,
e) allen sonstigen Gemüsearten (Schwarzwurzeln, Mairüben, rote Rüben, Sellerie, Gurken, grüne Bohnen und Erbsen usw).

Als gartenmäßiger Anbau gilt jeder bei der Anbau- und Ernteflächenerhebung 1919 für den Feldanbau außer Betracht gebliebene Anbau der obigen Gemüsearten, ohne Rücksicht auf die Flächengröße.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt im Wege gewissenhafter Schätzung durch die von den Gemeindebehörden für diese Zwecke zu bestimmenden sachkundigen Vertrauenspersonen, wobei nach Möglichkeit bewährte Kräfte aus dem Vorjahre wieder heranzuziehen sind, auf Grund der von den Gemüseanbauern oder nötigenfalls von den Grundbesitzern zu erteilenden Auskünfte.

Es bleibt den Gemeindebehörden indessen unbenommen, die Erhebung schriftlich durch Ausfüllung von Formularen seitens der Gemüseanbauer oder der Grundstücksbesitzer erfolgen zu lassen.

Das vorjährige Material ist möglichst wieder zu verwerten.

Wer im Jahre 1919 Gemüse anbaut, ist verpflichtet, die geforderte Auskunft in der verlangten Weise gewissenhaft zu erteilen, auch, wenn er nicht in der erhebenden Gemeinde wohnt. Ist die Auskunft von dem Gemüseanbauer nicht zu erhalten, so trifft den Grundbesitzer die Auskunftspflicht über die Größe der bebauten Flächen.

Die Vertrauensmänner sind berechtigt, die für die Erhebung in Frage kommenden Grundstücke zu betreten.

§ 4.

Die Gemeindebehörden haben das Ergebnis der Gartenbauflächenerhebung in den Gemeindebogen unter Ziffer II einzutragen. Die Angaben sind nach ha, a und qm einzutragen. Es wird anheimgestellt, die Auskünfte von den Gemüseanbauern bei größeren Flächen nach Scheffelsaat erteilen zu lassen und umzurechnen.

§ 5.

Die ausgefüllten Gemeindebogen sind seitens der Dorfs- und Gutsgemeindevorstände spätestens bis zum 30. Juni 1919 dem zuständigen Verwaltungsamt zu übersenden.

Die Verwaltungsämter und Magistrate haben die Gemeindebogen hinsichtlich der Angaben unter Ziffer I (feldmäßig mit Gemüse angebaute Flächen) zu vervollständigen. Die Eintragungen hierzu sind aus den bei den unteren Verwaltungsbehörden befindlichen Unterlagen für die Ernte- und Anbauflächenerhebung 1919 zu entnehmen. Die Verwaltungsämter haben alsdann die Eintragungen aus den Gemeindebogen in das Zusammenstellungsformular für die Gemeinden zu übertragen, die Zahlen aufzurechnen, sodaß die Endsumme für jeden Verwaltungsamtsbezirk ohne weiteres ersichtlich ist.

Die Magistrate haben die ausgefüllten Gemeindebogen, die Verwaltungsämter die gemeindeweise zusammengestellten Listen spätestens bis zum 5. Juli 1919 dem Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung einzusenden.

§ 6.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er seitens der Gemeindebehörde gemäß § 3 dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604, Staatsanzeiger S. 718) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig diese Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvoll-

ständige Angaben macht, wird auf Grund der gleichen Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Detmold, den 19. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

K. Nr. 2374. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Verteilung von Lebensmitteln betreffend.

In letzter Zeit haben sich wiederholt Einzelpersonen, Kommunalverbände usw. an die Reichsstelle für Gemüse und Obst mit dem Ersuchen gewandt, ihnen Lebensmittel (Marmelade, Gemüsekonserven usw.) zuzuteilen. Solche unmittelbare Gesuche sind aussichtslos und unterbleiben deshalb besser.

Detmold, den 20. Mai 1919.

Landesernährungsamt - Verwaltungsabteilung

K. N. 2536. Heldman

Die mittleren Forstbeamten sind in ihrer Gesamtheit in Zukunft als „Forstbetriebsbeamte" zu bezeichnen, die bisherigen Schutzbezirke als „Förstereien."

Detmold, den 19. Mai 1919.

Lippische Rentkammer

„Forstabteilung"

Nr. 2282. Baldenecker

In der Lohnstreitfrage des Verbandes der Schneider Filiale Detmold gegen die Schneiderzwangsinnung in Detmold hat der Schlichtungsausschuß für den Landwehrbezirk Detmold in seiner Sitzung vom 7. Mai 1919 folgenden Schiedsspruch abgegeben:

1. Der Stundenlohn ist von 92 Pfg. auf 1,30 ℳ zu erhöhen.
2. Die bisher gezahlten Stücklohnsätze unter Nr. 1 — 23, 29 — 42, 116 — 126, 162 — 184, 194 — 204 des Lohntarifs sind weiter um 40 % zu erhöhen.

Die Parteien haben sich dem Schiedsspruch unterworfen.

gez. Böhmer, Carl Höpker, H. Stedefeder, Heinrich Ridderbusch, Fischer, Ferdinand Behnke, Wilhelm Pieper.

Der vorstehende Schiedsspruch wird hiermit gemäß § 28 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 bekannt gemacht.

Detmold, den 17. Mai 1919.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses

Böhmer

Mit Genehmigung des Landespräsidiums ist der in Nr. 67 des Staatsanzeigers vom 16. Juni 1917 veröffentlichte Gebührentarif für Prozeßagenten dahin geändert worden, daß sämtliche Sätze um 100 % erhöht sind.

Detmold, den 7 Mai 1919.

Der Landgerichtspräsident

Tit. I Nr. 20. Preuß

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Franz Kurschilgen, vermutlich aus Berlin und den Maler Franz Nagel, früher in Hannover, die flüchtig sind und sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft wegen Verbrechens gegen §§ 242, 243 Ziffer 2, 27 St. G. B. verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 842/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 15. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 842/19. Credé

Beschreibung:

1. des Franz Kurschilgen.

Größe: 1,68 bis 1,70 m. Statur: schlank. Haare: blond. Kleidung: feldgrau.

2. des Franz Nagel:

Größe: 1,58 bis 1,60 m. Alter: 30 Jahre. Haare: schwarz. Schnurrbart: schwarz.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Kellner Hans Höllbampf aus Plaue, geb. das. am 1. Juli 1885, zuletzt in Bremen, der flüchtig ist und sich

verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen versuchten Einbruchsdiebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten L 13/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 16. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt

L 13/19. Credé

Beschreibung:

Alter: 33 Jahre. Statur: schwächlich. Haare: schwarz. Nase: groß. Mund: mittel. Zähne: im Oberkiefer vorn einen falschen Zahn. Besondere Kennzeichen: auffallend vorstehendes Kinn.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. d. M., betr. Einbruchsdiebstahl bei dem Domänenpächter Böhle in Johannettental wird nachstehend das Signalement des verdächtigen Dr. Gustav Triesbach bekannt gegeben:

Etwa 42 Jahre alt, mittelgroß, graue Haare, (Scheitel in der Mitte) trägt goldenen Kneifer. Kleidung: gestreifte Hose, graues Jakett, dunklen Paletot und Zugstiefel. Besondere Kennzeichen: hat auffallend gelbe Finger.

Detmold, den 16. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 867/19. Credé

Das Ersuchen vom 29. 3. 1919 um Ermittelung des Aufenthalts des Richard Pochadt aus Grabow ist erledigt.

Detmold, den 16. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 429/14. Credé

Es wird um Ermittelung des Aufenthalts des Arbeiters Josef Beinecke, zuletzt in Detmold, und um Nachricht zu J 2599/18 ersucht. Beinecke wird wegen Diebstahls verfolgt.

Detmold, den 17. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 2599/18. Credé

An der hiesigen Volksschule sind zum 1. Juli d. J. zwei ordentliche Lehrerstellen zu besetzen. Neben dem jetzigen Gehalt und den entsprechenden Teuerungszulagen wird das volle Wohnungsgeld gezahlt.

Meldungen sind bis zum 28. d. M. bei uns einzureichen.

Schötmar, den 24. Mai 1919.

Der Schulvorstand

Carl Niß, Vorsitzender

Oeffentliche Zustellung.

Der Bauunternehmer Arnold Priester in Detmold, (vertreten durch den Rechtsanwalt Geh. Justizrat Schnitger in Detmold), klagt gegen den Referendar Dr. jur. Esbach in Fürstenwalde a. d. Spree, Waldstraße 18, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, wegen Miet- und anderer Forderungen mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1766,19 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1919, evtl. seit Zustellung der Klage, zu zahlen, die Kosten des Prozesses einschließlich der Kosten des vorangegangenen Arrestverfahrens zu tragen, auch das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Lippischen Landgerichts zu Detmold auf den

9. Juli 1919, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 12. Mai 1919.

Korf, Landgerichtssekretär

O. 94/14. Gerichtsschreiber des Lipp. Landgerichts

Oeffentliche Zustellung.

Der Klempnermeister F. W. Finke in Detmold, Langestr. vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Sievert in Detmold, klagt gegen den Agenten Heinrich Brune aus Detmold, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, wegen einer Mietforderung für die Zeit vom 1. Juli 1914 bis zum 30. September 1917 für die im Hause

Paulinenstraße 39 in Detmold gemietete Wohnung mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger 2112,50 ℳ nebst 4 % Zinsen vom 1. Oktober 1917 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, auch das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Zivilkammer des Landgerichts zu Detmold auf den

11. Juli 1919, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einem bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 15. Mai 1919.

Korf

O 122/19. Gerichtsschreiber des Landgerichts

Oeffentliche Zustellung.

Der Handelsmann Friedrich Klaasen in Detmold, Bruchstr. 7, (vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Sievert in Detmold) klagt gegen seine Ehefrau Anna Klaasen, geb. Schäfer aus Detmold, z Zt. unbekannten Aufenthalts wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die Ehe der Parteien zu scheiden und die Beklagte für den allein schuldigen Teil zu erklären, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Zivilkammer des Landgerichts zu Detmold auf den

11. Juli 1919, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 16. Mai 1919.

Korf,

R. 27/19. Gerichtsschreiber des Landgerichts

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 288 die Firma

Erich Ernsting

in Detmold und als deren Inhaber der Kaufmann Erich Ernsting daselbst eingetragen.

Geschäftszweig: Kolonial- Porzellan- und Materialwarenhandel.

Detmold, den 12. Mai 1919.

H. R. A Nr. 288. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. A ist zu der unter Nr. 8 eingetragenen Firma

J. A. Erda

eingetragen:

Das Geschäft ist auf den Kaufmann Moritz Herzberg in Detmold übergegangen, welcher dasselbe unter der bisherigen Firma weiterführt.

Der Übergang der im Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerb des Geschäfts durch den Kaufmann Herzberg ausgeschlossen.

Der Ehefrau Johanna Herzberg ist Prokura erteilt.

Detmold, den 13. Mai 1919.

H. R. A Nr. 8. Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Bd. III unter Nr. 72 eingetragen, daß die Eheleute Maschinenhändler Julius Brinkmann und Wilhelmine geb. Lübbecke in Mosebeck durch Vertrag vom 13. Mai 1919 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 13. Mai 1919.

G. R. Nr. 72. Lippisches Amtsgericht I

Oerlinghausen. In unser Handels-Register Abteilung A ist bei der unter Nr. 20 eingetragenen offenen Handelsgesellschaft „Firma Carl Adolf Reuter in Oerlinghausen heute eingetragen:

Aus der Gesellschaft sind ausgeschieden: der Zigarrenfabrikant Carl Reuter hierselbst und der Kaufmann Wilhelm Reuter hierselbst, welch letzterer am 8. Juli 1915 in Frankreich gefallen ist.

Als persönlich haftender Gesellschafter ist in das Geschäft eingetreten:

Der Kaufmann Walter Reuter hierselbst.

Dem Zigarrenfabrikanten Carl Reuter hierselbst ist Prokura erteilt.

Oerlinghausen, den 14. Mai 1919.

H. R. A Nr. 20 Das Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 57 Sonnabend, den 24. Mai 1919

Inhalt: Betr. Errichtung Tschecho-Slowakischer Abteilungen bei den früheren Österreichisch-Ungarischen Konsulatsbehörden in Deutschland. S. 409. — Vermieten von Wohnungen in Lemgo. S. 410. — Bekanntmachung wegen Beschädigung der Telegraphenanlagen. S. 410. — Bau eines Spritzenhauses in Heidenoldendorf. S. 411. — Betr. Reichsreisebrotmarken. S. 412. — Belohnungen für die Wiederanschaffung von abhanden gekommenem Militärgut. S. 414. — Änderung der Bekanntmachung über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen. S. 415. — Verschiedenes.

Beilage: Bestimmungen über die Zusammensetzung und Wahl der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

Die Nr. 100 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Mai 1919, enthält:

Nr. 6854. Verordnung über Lupinen. Vom 15. Mai 1919.

Nr. 6855. Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere. Vom 17. Mai 1919.

Die Nr. 101 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. Mai 1919, enthält:

Nr. 6856. Abänderung der Verfügung vom 13. April 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 391), betreffend Verhängung des Belagerungszustandes über das Gebiet des Freistaats Braunschweig. Vom 14. Mai 1919.

Nr. 6857. Erklärung des Belagerungszustandes über den Regierungsbezirk Stettin mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde. Vom 17. Mai 1919.

Das Auswärtige Amt in Berlin teilt dem Landespräsidium mit:

Nach einer Mitteilung der Tschecho-Slowakischen Regierung werden vom 1. Mai d. J. ab bei den meisten früheren Österreichisch-Ungarischen Konsulatsbehörden in Deutschland (und zwar in Berlin, Breslau, Chemnitz, Cöln a. Rh., Dortmund, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg und München) eigene Tschecho-Slowakische Abteilungen errichtet, die an der Liquidierung der Konsularbehörden teilnehmen und die Unterstützungs- und Paßangelegenheiten der Angehörigen der Tschecho-Slowakischen Republik übernehmen sollen. Diese Abteilungen haben den amtlichen Titel „Zastupce Ceskoslovenske Republiky," „Vertretungsbehörde der Tschecho-Slowakischen Republik." Sie sollen nur einen administrativen Charakter haben und ihre Funktionen bis zu dem Zeitpunkt versehen, an dem die Tschecho-Slowakische Republik eigene Konsularämter in Deutschland errichten wird.

Wie das Deutsche Konsulat in Prag hierzu berichtet, sei zunächst nicht daran gedacht, den neuen tschecho-slowakischen Abteilungen die Befugnis zur Visierung von Pässen zu verleihen. In der Hauptsache werde es sich darum handeln, die Unterstützungen an tschecho-slowakische Staatsangehörige zu zahlen.

Nach Dortmund ist am 10. d. M. der Vizekonsul Dr. Sedlacek entsandt worden, der auch für Köln a. Rh. und Hamburg zuständig sein wird.

Detmold, den 22. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 3626. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers wird die Gemeindebehörde Lemgo ermächtigt, anzuordnen:

a. daß die Vermietung, Überlassung und Ingebrauchnahme benutzter und unbenutzter Räume zu Wohnzwecken nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindebehörde erfolgen darf,

b. daß die Vorschriften der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel auch auf solche, im Verhältnis zur Zahl ihrer Bewohner übergroße benutzte Wohnungen Anwendung finden, aus denen ohne erhebliche bauliche Änderung Teile zur Verwendung als räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen abgetrennt werden können, wenn diese Teile für die bisherigen Bewohner entbehrlich sind,

c. daß der Verfügungsberechtigte einer solchen übergroßen benutzten Wohnung den Beauftragten der Gemeindebehörde über die Räume Auskunft zu erteilen und die Besichtigung zu gestatten hat.

Detmold, den 23. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium
Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Bekanntmachung
wegen Beschädigung der Telegraphenanlagen.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen und Störungen, namentlich durch Zertrümmern der Isolatoren mittels Steinwürfe, durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen, durch Hineinwerfen von Drahtresten, Holzstücken usw. ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der öffentlichen Telegraphenanlagen verhindert oder gefährdet wird, so sind dergleichen Handlungen in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Strafen bedroht. Daneben werden die durch die Wiederherstellung der Telegraphenanlagen usw. entstehenden Kosten von dem Schuldigen eingezogen:

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft ff.

§ 318a

pp. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Im übrigen gewährt die Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung demjenigen, welcher die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen derartig zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze des Schadens herangezogen und zur Bestrafung gebracht werden können, Belohnungen bis zur Höhe von Fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle.

Diese Belohnungen werden aber auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen ihres jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigungen noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden sind, der an den Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß der Schuldige bestraft werden kann.

Falls Jemand beabsichtigt, in der Nähe von Reichs-Telegraphenanlagen Bäume zu fällen, welche beim Niederfallen diese Anlagen gefährden können, so ist dies der nächstgelegenen Postanstalt mündlich oder schriftlich oder auch durch einen Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung: Landbriefträger, Postboten usw. so früh mitzuteilen, daß ein Beamter zur Bewachung und zum Schutze der Telegraphenlinie noch rechtzeitig abgeordnet werden kann. Eine solche vorherige Anzeige liegt im eigenen Interesse der Baum-

besitzer usw., weil sie dann, wenn die Reichs-Telegraphenverwaltung die erforderlichen Schutzvorkehrungen selbst treffen kann, vor den strafrechtlichen Folgen bewahrt bleiben.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Telegraphen und Fernsprechleitungen ist im allgemeinen Interesse alles zu verhüten, was zu einer Störung Anlaß geben kann. Dahin gehören in der Nähe der Telegraphenleitungen: Das Steigenlassen und das Werfen von Papierdrachen, das Spielen mit sog. Schleudern und das Werfen mit Steinen. Über etwa eingetretene Störungen (insbesondere das Reissen von Drähten) ist schleunigst der nächsten Telegraphenanstalt Mitteilung zu machen.

Minden (Westf.), den 10. Mai 1919.

Ober-Postdirektion

Wiegmann

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung ersuchen wir die Lehrer und Lehrerinnen des Landes, die Schuljugend über die Gemeingefährlichkeit mutwilliger Beschädigungrn der Telegraphenanlagen zu belehren.

Detmold, den 21. Mai 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 10607. Ernst

Verdingung.

Zum Bau eines Spritzenhauses in Heidenoldendorf sollen nach den Bestimmungen des Demobilmachungs-Kommissars vergeben werden:

1. Maurerarbeiten,
2. Zimmerarbeiten,
3. Tischlerarbeiten,
4. Dachdeckerarbeiten,
5. Klempnerarbeiten,
6. Malerarbeiten.

Zeichnungen und Bedingungen liegen beim Landes-Bauamte, Regierungsgebäude Zimmer 23 aus. Angebotsformulare können daselbst, soweit vorrätig, gegen Erstattung von 50 Pfg. Schreibgebühr für jedes Los bezogen werden.

Angebote sind spätestens bis

Mittwoch, den 28. d. Mts.,

vormittags 10 Uhr,

dem Landesbauamte einzureichen, wo die Eröffnung in Gegenwart erschienener Bewerber stattfindet.

Später eingereichte Angebote finden keine Berücksichtigung.

Detmold, den 21. Mai 1919.

Landes-Bauamt

In der Nacht vom 12./13. d. M. sind dem Landwirt Ferdinand Orbke in Bechterdissen Nr. 4 aus dem Stallgebäude 2 Mutterschweine im Alter von etwa 7 Monaten gestohlen worden. Eins hatte schwarzen Sattel und das andere ist vorn und hinten schwarz und hatte an der linken Bauchseite einen dreimarkstückgroßen schwarzen Fleck.

Um Nachforschung nach den Tieren, Ermittelung und Festnahme der Täter, sowie Nachricht hierher zu J 859/19 wird ersucht.

Für die Ermittelung der Täter ist von dem Bestohlenen eine Belohnung von 100 Mark ausgesetzt.

Detmold, den 14. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 859/19. Credé

Der am 15. Mai d. J. gegen den Maler Hermann Nagel aus Sangerhausen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 20. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 842/19. Credé

Am 16. Mai d. J., nachmittags zwischen 2 1/2 und 3 Uhr sind dem Einlieger Heinrich Saak auf Nr. 44 in Westorf aus einem in der Schlafkammer stehenden verschlossenen Wäscheschranke 380 Mark, bestehend aus 50- und 20-Markscheinen, 5 oder 6 baumwollene rot- und weißkarrierte Bettbezüge, 2 leinene Bettücher, 2 Dammast- und ein leinenes Tischtuch, 2 Stücke blau-gefärbtes Leinen mit weißen Punkten, 1 Stück Hemdentuch, einen neuen dunkelgestreiften Flanellunterrock, 1 Normalhemd, 4 bis 5 weißgestreifte Schürzen, 1 rotbraunes Seidenband, 1,50 m lang und 25 bis 30 cm breit, 2 m blau und schwarzgestreifter seidener Blusenstoff und

eine Mundharmonika gestohlen worden. Gesamtwert etwa 2000 ℳ.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen, sowie Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu J 906/19 wird ersucht.

Detmold, den 20. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 906/19. Credé

In der Nacht vom 19./20. d. M. ist dem Mühlenbesitzer August Meierernst Nr. 43 in Kohlpott bei Pivitsheide von der Kreissäge hinter dem Hause ein schwarzer lederner Treibriemen gestohlen worden. Der Treibriemen ist 12 Meter lang und etwa 12 bis 15 Ztm. breit und hat eine neu ausgebesserte Stelle. An dieser Stelle befand sich eine kleine Beschädigung.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen, Ermittelung und Festnahme des Täters, sowie Nachricht hierher zu J 922/19 wird ersucht.

Detmold, den 21. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 922/19. Credé

Betr. Reichsreisebrotmarken.

In der Anordnung vom 24. Januar 1919 (Staatsanz. S. 111) treten folgende Änderungen ein:

1. In Ziffer 1 sind die Worte von „sie haben einen Wertpapier-Unterdruck erhalten" bis zum Schluß zu streichen und dafür zu setzen „sie sind auf gelbem Wertpapier-Unterdruck hergestellt. Der Wertpapier-Unterdruck erstreckt sich nicht über den ganzen Markenbogen, sondern nur über die einzelnen Marken. Der Aufdruck ist in schwarzer Farbe ausgeführt. Zum Schutze gegen Fälschungen sind die neuen Marken ebenso wie die alten mit einem durchlaufenden Wasserzeichen sowie roten und blauen Fasern versehen."

2. Die Reichsreisebrotmarken neuen Musters haben vom 16. Mai 1919 ab Gültigkeit. Die Reisebrotmarken alten Musters können nur noch bis zum 30. Juni 1919 verwendet werden.

3. Den Verbrauchern dürfen bis zum 30. Juni 1919 einschließlich die bisherigen Marken in neue umgetauscht werden. Nach dem 30. Juni 1919 ist ein Umtausch nicht mehr zulässig, es sei denn, daß die Verbraucher einen Lebensmittelabmeldeschein oder sonstigen Ausweis vorlegen, inhalts dessen sie über den 30. Juni 1919 hinaus mit Reisebrotmarken anstelle mit örtlichen Brotmarken zu ihrer Brotversorgung versehen sind.

Lemgo, den 21. Mai 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende

Nr. 8885. Künne

Oeffentliche Zustellung.

Der Handelsmann Friedrich Klaasen in Detmold, Bruchstr. 7, (vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Sievert in Detmold) klagt gegen seine Ehefrau Anna Klaasen, geb. Schäfer aus Detmold, z. Zt. unbekannten Aufenthalts wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die Ehe der Parteien zu scheiden und die Beklagte für den allein schuldigen Teil zu erklären, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Zivilkammer des Landgerichts zu Detmold auf den

11. Juli 1919, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 16. Mai 1919.

Korf,

R. 27/19. Gerichtsschreiber des Landgerichts

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 74 eingetragen, daß die Eheleute Kaufmann Ernst Pankoke und Auguste, geb. Steinkamp in Detmold durch Vertrag vom 16. Mai 1919 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 16. Mai 1919.

G. R. Nr. 74. Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 73 eingetragen, daß die Eheleute Arbeiter Karl Müller

und Anna, geb. Fricke in Jerxen durch Vertrag vom 16. Mai 1919 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 16. Mai 1919.

G. R. Nr. 73. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 55 die Firma:

Lippisches Verwertungsamt für Handel und Industrie

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen:

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwertung freiwerdender Heeresgüter, sowie sonstiger Waren.

Das Stammkapital beträgt 20 000 Mk.

Zum Geschäftsführer ist der Dr. Timmermann in Detmold und zum stellvertretenden Geschäftsführer der Kaufmann Carl Freitag in Detmold bestellt.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. Mai 1919 festgestellt.

Detmold, den 19. Mai 1919.

H. R. B Nr. 55. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 43

Temmler Werke

Vereinigte Chemische Fabriken

Detmold Wiesbaden Stuttgart

eingetragen:

Durch Beschluß der Gesellschafter ist die Gesellschaft aufgelöst. Die Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführer Kommerzienrat Hermann Temmler.

Detmold, den 19. Mai 1919.

H. R. B Nr. 43. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 289 die Firma:

Temmler Werke

Vereinigte Chemische Fabriken

Hermann Temmler

in Detmold und als deren Inhaber der Kommerzienrat Hermann Temmler in Detmold eingetragen.

Der Kaufmann Josef Gottschalk in Detmold ist zum Prokuristen bestellt. Dem Apotheker Hermann Kleeberg in Schanze und dem Kaufmann Georg Seiffge in Detmold ist Gesamtprokura erteilt.

Detmold, den 19. Mai 1919.

H. R. A Nr. 289. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 95 eingetragenen Firma

August Adams

eingetragen:

Die Ehefrau Julie Mühlenhoff ist aus der Gesellschaft ausgeschieden und der Kaufmann Wilhelm Hempel in Detmold als Gesellschafter eingetreten.

Detmold, den 20. Mai 1919.

H. R. A Nr. 95. Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abt. B ist unter Nr. 18 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Firma Dökel & Schmale G. m. b. H. mit dem Sitz in Bad Salzuflen, eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Verkauf von Matratzen, Polsterauflagen und verwandten Artikeln. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 40 000 Mark. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Wilhelm Schmale in Bad Salzuflen bestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. Mai 1919 festgestellt.

Bad Salzuflen, den 15. Mai 1919.

H. R. B 18. Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 194 ist eingetragen, daß die Eheleute Hofmeister August Burre und Minna, geb. Bicker zu Hölserheide Nr. 65 durch Vertrag vom 16. Mai 1919 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 20. Mai 1919.

G. R. 194. Lippisches Amtsgericht I

Das auf den Namen der Frau Auguste Krohne in Höxter ausgestellte und über einen Betrag von 879,83 Mark lautende Sparbuch

Nr 1160. 1 der städtischen Spar- und Leihekasse in Blomberg ist für kraftlos erklärt.

Blomberg, den 14. Mai 1919.

I F. 2/19. Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 333 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Hermann Röhr und Marie, geb. Krüger, Nr. 79 in Sonneborn durch Vertrag vom 2. Mai 1919 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft mit der Maßgabe vereinbart haben, daß der Ehemann berechtigt sein soll, über den gemeinschaftlichen Grundbesitz allein zu verfügen,

Alverdissen, den 15. Mai 1919.

G. R. 333. Lippisches Amtsgericht I

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie in Nienhagen liegt bei dem Postamt in Leopoldshöhe (Lippe) von heute ab 4 Wochen aus.

Ober-Postdirektion Minden (Westf.)

Bekanntmachung.

1. Für die Wiederanschaffung von abhanden gekommenem Militärgut werden Belohnungen in Prozenten des durch Abschätzung festzustellenden Wertes des wiedererlangten Gutes ausgesetzt.

   Solche Belohnungen sollen erhalten:

   a) Die Finder von verlorenem Heeresgut,
   b) diejenigen Personen, die in ihrem Gewahrsam befindliches Heeresgut abliefern, sofern sie nicht gegen eine gesetzliche Ablieferungsfrist verstoßen haben oder verstoßen.
   c) diejenigen Personen, die durch Anzeigen oder Mitteilungen zur Wiedererfassung von abhanden gekommenem Heeresgut beitragen.
   d) die mit der Bewachung und Wiedererfassung von Heeresgut dienstlich beauftragten Personen, sofern sie infolge einer besonderen Tätigkeit ausschlaggebend zum Erfolge beigetragen haben.

   Über die Zahlung einer Belohnung entscheidet die zuständige Behörde unter Ausschluß des Rechtsweges. Eine Zahlung erfolgt nicht eher, als durch die zu belohnende Tätigkeit die zuständige Behörde tatsächlich und rechtlich in die Lage versetzt worden ist, über das Heeresgut wieder zu verfügen.

2. Die Höhe der Belohnung wird wie folgt berechnet:

Wert des erfaßten Heeresgutes:				Prozentsatz
bis Mk.	1 000. —			einschließl. bis 10 v. H.
von „	1 000. —	bis	10 000 Mk.	„ „ 5 — 7 „ „
„ „	10 000. —	„	100 000 „	„ „ 3 — 5 „ „
„ „	100 000. —	„	500 000 „	„ „ 2 — 3 „ „
„ „	300 000. —	„	1 000 000 „	„ „ 1 — 2 „ „
„ Mk.	1 000 000. —	„	und mehr	„ „ ½ — 1 „ „

Die Berechnung der Belohnungen erfolgt nach dem Prozentsatz derjenigen Stufe, zu welcher der geschätzte Gesamtwert des durch eine einheitliche Handlung wiedererfaßten Heeresgutes gehört.

Sind mehrere Personen an der Wiederheranschaffung beteiligt, so ist das Reichsschatzministerium Abt. III und die dazu von ihm bestimmten Stellen berechtigt, die aus den vorgenannten Prozentsätzen sich ergebenen Beträge nach Maßgabe der Tätigkeit des Einzelnen nach eigenem Ermessen zu verteilen. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Soweit dienstlich beauftragte Personen dabei in Betracht kommen, wird bei Berechnung ihres Anteils das ihnen zustehende feste Gehalt berücksichtigt

3. Anträge auf Auszahlungen von Belohnungen sind an die Zweigstellen des Reichsverwertungsamtes zu richten. Zuständig ist diejenige Zweigstelle, in deren Verwaltungsbezirk das wiedererfaßte Heeresgut zur Ablieferung gelangt ist.
4. Der Antragsteller hat der Zweigstelle den Nachweis über die tatsächliche Wiedererfassung von Militärgut und über seine damit verbundene Tätigkeit zu erbringen. Zu diesem Zweck werden alle Behörden, deren Annahmestellen für Militärgut nach Maßgabe der Verordnung vom 14. Dezember 1918 unterstellt sind, sowie im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium sämtliche für eine Annahme von Heeresgut in Frage kommenden militärischen Dienststellen ersucht, dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Art seiner Tätigkeit auszustellen.
5. Die Abschätzung des Wertes des wiedererfaßten Militärgutes geschieht durch das Reichsverwertungsamt oder durch seine Zweigstellen. Deren Entscheidung ist endgültig.
6. Die vorstehende Bekanntmachung findet Anwendung auf alle Fälle, in denen wiedererfaßtes Militärgut nach dem 16. 4. 1919 zur Ablieferung gelangt und tritt mit dem 31. Dezember 1919 außer Kraft, sofern nicht eine Verlängerung öffentlich bekannt gemacht wird.
7. Die Verfügung des Reichsverwertungsamtes vom 15. 1. 1919, betr. Auszahlung von Belohnung für Wiedererfassung von Kraftwagen, Krafträdern, Dampfstraßenzugmaschinen, Dampflastkraftwagen, Dampfseilzugmaschinen, Dampfwalzen, Motorbooten, Anhängern, Beleuchtungswagen, sowie Zubehörteilen und Betriebsmitteln zu diesen Fahrzeugen tritt außer Kraft und wird durch vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Berlin, den 29. April 1919.

Reichsverwertungsamt

gez. Kautz

Bekanntmachung

Nr. F. R. 550/4. 19. K. R. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. K. R. A. vom 25. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, tritt in

§ 3 Absatz 2,
§ 4 Satz 2,

§ 5 Ziffer 1,
§ 6 Absatz 1, Satz 1 und 3,
§ 7
und § 8 Absatz 1 und Absatz 2, Satz 3

an die Stelle des Königlich Preußischen Kriegsministeriums und der „Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums" das „Reichswirtschaftsministerium in Berlin"

und in

§ 5 Ziffer 2, Satz 1 und 2,
§ 13 Absatz 2,
und § 16

an die Stelle der „Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, (Berlin W 50, Nürnberger Platz 1)" und des „Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion Q" die Korkwirtschaftsstelle des Reichswirtschaftsministeriums in Berlin, Budapester Straße 1".

Artikel II.

In der Nachtragsbekanntmachung Nr. Q 1/5. 18. K. R. A. vom 18. Mai 1918, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, tritt in

Artikel I § 5 Ziffer 3, Absatz 1, Satz 1, und
Absatz 2, Satz 2 und 3

an die Stelle der „Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums" und der „Kriegsrohstoff-Abteilung" das „Reichswirtschaftsministerium in Berlin"

und in

Artikel V § 11

an die Stelle der „Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1" die "Korkwirtschaftsstelle des Reichswirtschaftsministeriums in Berlin, Budapester Straße 1".

Artikel III.

In der Bekanntmachung Q. 2/6. 17. K. R. A. vom 25. September 1917, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse, tritt in § 5

an die Stelle des „zuständigen Militärbefehlshabers" das „Reichswirtschaftsministerium in Berlin"

und in § 6

an die Stelle der „Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums Sektion Q. in Berlin, SW 48, Verl. Hedemannstr. 10" die „Korkwirtschaftsstelle des Reichswirtschaftsministeriums in Berlin, Budapester Str. 1".

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

Im Auftrage:
Wolffhügel.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage des Lippischen Staatsanzeigers.

An die Stelle der in Nr. 2 und 7 des Staatsanzeigers vom 4. Januar 1917 (S. 13) und vom 23. Januar 1918 (S. 45) veröffentlichten Bestimmungen über die Zusammensetzung und Wahl der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse treten zur Ausführung des Abschnitts II der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) die nachstehenden Vorschriften:

§ 1.

Soweit nach §§ 7, 8 und 9 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse zu errichten sind, hat der Arbeitgeber das hierzu Erforderliche zu veranlassen; insbesondere hat er die Wahlen zu den Ausschüssen nach § 11 Nr. 2 der Verordnung herbeizuführen.

§ 2.

Bei Feststellung der nach §§ 7, 8 und 9 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

§ 3.

Die Ausschüsse sind von dem Arbeitgeber entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuß vertreten sein.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach §§ 8, 9 der Verordnung für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.

§ 4.

In Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel weniger als 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, besteht der Arbeiter- oder Angestelltenausschuß aus je drei Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern. Die Ausschüsse bestehen im übrigen bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 52 Angestellten aus mindestens 5 Mitgliedern. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von 200 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen. Im übrigen bestimmt der Arbeitgeber die Zahl der Ausschußmitglieder.

Außer den Mitgliedern sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen. Für die Ersatzmänner gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Mitglieder entsprechend.

§ 5.

Für die Wahlen ist die anliegende Wahlordnung maßgebend. Wahlberechtigt sind alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Jeder Wähler hat eine Stimme. Wählbar sind die Wahlberechtigten.

§ 6.

Der Arbeitgeber hat die Ausschußmitglieder spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmanns, eines Vertreter des Obmanns und eines Schriftführers zusammenzuberufen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Arbeitgeber zu vermitteln und den Ausschuß im Verkehr mit der Schlichtungsstelle (§ 20 der Verordnung) zu vertreten.

§ 7.

Der Arbeitgeber hat die Zusammensetzung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmanns, des Vertreters des Obmanns und des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betrieb bekannt zu machen.

§ 8.

Von jeder Sitzung eines Ausschusses muß von dem Arbeitgeber oder dem von ihm bestellten Vertreter auf Grund der von ihm vorgeschlagenen Beratungsgegenstände und der von den Ausschußmitgliedern eingereichten Anträge eine Tagesordnung entworfen und festgesetzt werden.

Besteht zwischen dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter und dem Ausschuß Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses nach § 16 Abs. 1 der Verordnung gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, so entscheidet auf Anruf der im Abschnitt II der Verordnung bezeichnete, für den Betrieb zuständige Schlichtungsausschuß.

§ 9.

Der Arbeitgeber oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Ausschuß zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuß der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Arbeitgebers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann den Ausschuß dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Vorbesprechungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluß, abgesehen von dem Beschluß der Anrufung der Schlichtungsstelle, gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung kann der Ausschuß nur in einer Sitzung fassen, die dem Absatz 1 entspricht.

§ 10.

Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erledigung der Tagesordnung zu sorgen.

§ 11.

Ein gültiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb soviel von ihnen erschienen sind, wie die Zahl der Ausschußmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12.

Über jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften werden verlesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 13.

Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, ihnen wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuß versäumten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen.

Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.

§ 14.

Die Mitgliedschaft im Ausschuß erlischt durch Niederlegung oder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betriebe oder in der Betriebsabteilung oder in der Verwaltung oder im Büro, für die ein besonderer Ausschuß errichtet ist.

§ 15.

Scheidet ein Ausschußmitglied aus, so tritt ein Ersatzmann nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmänner als Stellvertreter für zeitweilig behinderte Mitglieder.

Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschußmitglieder und Ersatzmänner unter die vorschriftsmäßige Zahl der Ausschußmitglieder sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses und der Ersatzmänner zu schreiten.

§ 16.

Vorbehaltlich der Vorschriften im III. Abschnitt der Verordnung vom 23. Dezember 1918 entscheidet bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiter- und Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Ausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen ergeben,

1. bei allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, die unter die Gewerbeordnung fallen, der Gewerbeaufsichtsbeamte,
2. bei Betrieben, Verwaltungen und Büros der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände.
   a. wenn es sich um Betriebe, Verwaltnngen oder Büros handelt, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet oder Anwendung finden würde, wenn sie mit der Absicht der Gewinnerzielung geführt würden, der Gewerbeaufsichtsbeamte,
   b. im übrigen die Gemeindeaufsichtsbehörde.
3. bei den Krankenkassen, soweit diese nicht für Reichsbetriebe bestehen, das Versicherungsamt.
4. bei den staatlichen Betrieben, Verwaltungen und Büros die Dienstaufsichtsbehörde.

Gegen die Entscheidung der hiernach zuständigen Stelle ist binnen einem Monat nach Zustellung die Beschwerde zulässig.

1. in den Fällen unter Ziffer 1 und 2 a bei der Regierung,
2. in den Fällen unter Ziffer 2 b und 4 bei der nächsthöheren Aufsichtsbehörde,
3. in den Fällen unter Ziffer 3 bei dem Oberversicherungsamt.

Diese Behörden entscheiden endgültig.

Soweit das Landespräsidium in Betracht kommt, entscheidet es selbst und zwar endgültig.

§ 17.

Kommt ein Arbeitgeber seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat die Regierung, abgesehen von der Befugnis zur Verhängung von Zwangsstrafen, das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen oder zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Betriebsabteilungen anzuordnen. Dabei können die in der Wahlordnung dem Arbeitgeber zugeteilten Befugnisse dem Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen werden.

Detmold, den 13. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

Cl. Becker Neumann-Hofer Drake

Wahlordnung

für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456)[1].

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Leitung der Wahl. Fristberechnung.

Die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse werden je besonders in getrennter Wahl gewählt.

---

[1]) Nach § 11 Abs. 1 der Verordnung sind die Mitglieder dieser Ausschüsse in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Über die Grundsätze und die Durchführung einer solchen Wahl finden sich kurze Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Musterwahlordnungen für die Organe der Krankenkassen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 259, 333). Ausführlichere Darlegungen finden sich z. B. in: Dr. Schulz, „Die Wahl insbesondere die Verhältniswahl, in der sozialen Versicherung", Berlin 1913, Verlag von Franz Vahlen, geheftet 2 Mark; Dr. Schulz, „Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen", Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung IV. Jahrgang, Heft 3, Berlin 1916, Verlag von Julius Springer, geheftet 1 Mark.

Einigen sich die Wahlberechtigten auf eine gemeinsame Vorschlagsliste (§ 8 Abs. 2 Satz 1, die sie entsprechend dem Stärkeverhältnis etwa vorhandener Gruppen aufstellen können, so werden alle Schwierigkeiten, die im Wesen der Verhältniswahl liegen, vermieden. Eine Stimmabgabe findet dann überhaupt nicht statt (§ 8 Abs. 2 bis 4).

Der Arbeitgeber hat für die Leitung der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen je einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen; sie wählen mit Stimmenmehrheit einen von ihnen zum Vorsitzenden; ist die Wahl ergebnislos, so führt der an Lebensalter Älteste den Vorsitz.

Sonn- und Feiertage verlängern den Ablauf von Fristen dieser Wahlordnung nicht.

II. Vorbereitung der Wahl.

§ 2.

Wählerlisten

Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankenkassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden.

§ 3.

Wahlausschreiben.[2])

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage[3]) vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) ein Wahlausschreiben zu erlassen.

Im Wahlausschreiben ist die Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3)[4]) beim Wahlvorstand anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3)[4]) bei dem Wahlvorstand eingehen, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 6) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann und wo (§ 10 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlausschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekannt gemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 8 Abs. 4), auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 4.

Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

Über Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 2, § 3 Abs. 2) ist vom Wahlvorstande mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerde-

---

[2]) Ein Muster für das Wahlausschreiben ist im Anhang unter Nr. 1 abgedruckt.

[3]) Mit Einschluß des letzten Tages der Stimmabgabe steht hiernach für die eigentliche Wahl ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung. Diese Zeit reicht aber auch bequem aus. Beispiel für die Fristberechnung: Letzter Tag der Stimmabgabe: 23. 3. 1919, Aushang des Wahlausschreibens: 2. 3. 1919.

[4]) Beispiele für die Fristberechnung:

Erster Tag des Aushanges: 2. 3. 1919.
Ende der Einspruchsfrist: 5. 3. 1919.
Ende der Listeneinreichungsfrist: 9. 3. 1919.

führer vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 10 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 5.

Vorschlagslisten.[5]) Listenvertreter.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel wählbare Bewerber nennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Ruf-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstande die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 7 Abs. 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

§ 6.

Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist[6]) sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 7.

Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 5 Abs. 1) Satz 2) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 6 Satz 2) beseitigt wird.

---

[5]) Ein Muster für die Vorschlagsliste ist im Anhang unter Nr. 3 abgedruckt.

[6]) Beispiel für die Fristberechnung: Erster Tag der Stimmabgabe: 21. 3. 1919, Auslegung der Vorschlagslisten: spätestens 18. 3. 1919 früh mit Betriebsbeginn.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Weise bezeichnet, und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlvorstandes, die Liste zu ergänzen nicht rechtzeitig nach (§ 6 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

§ 8.

Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern. Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekanntzumachen (§ 3 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen[7]) Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner aus den Wählbaren zu berufen.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Sind in der Liste nicht soviel Bewerber als Ausschußmitglieder vorgeschlagen, wie zu wählen sind, so gelten auch die als Ersatzmänner Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste als gewählte Mitglieder, soweit dies zur Ergänzung ihrer Zahl notwendig ist Etwa fehlende Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Abs. 1 zu berufen. Sind zuviel Bewerber vorgeschlagen, so werden diejenigen gestrichen, deren Namen in zulässiger Zahl vor ihnen genannten folgen.

Andernfalls kommt es zur Stimmabgabe (§§ 9, 10).

In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlvorstand in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlausschreiben geschehen ist (§ 3 Abs. 3), bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

III. Stimmabgabe.

§ 9.

Stimmzettel und Wahlumschläge.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 6) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in dem Stimmzettel die Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber in deren Reihenfolge aufgeführt werden; Abweichungen von der Vorschlagsliste machen den Stimmzettel ungültig. Stimmzettel, die unterschrieben sind, oder deren Inhalt zweifelhaft ist, oder die einen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten, oder die ein Merkmal haben, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vordruck zu versehen: „Wahl zum Arbeiter-(Angestellten-)Ausschuß für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) im . . . Vierteljahr 19 . . .) Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Befinden sich in einem Wahlumschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

---

[7]) Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 2 abgedruckt.

§ 10.

Die Abgabe der Stimmzettel.

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstande bezeichneten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben.

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Der Stimmzettelkasten muß vom Wahlvorstande verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 11.

Im allgemeinen.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

§ 12.

Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmenzahl.

Nach Öffnung des Stimmzettelkastens oder der mehreren Kästen durch den Wahlvorstand werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

§ 13.

Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen (§ 12) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw bis zur Höchstzahl der zu Wählenden geteilt; unter den so gefundenen Zahlen werden soviel Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Mitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viel Mitgliederstellen zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

§ 14.

Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

§ 15.

Ersatzmänner.

Nach den Grundsätzen der §§ 13 und 14 werden so viel Ersatzmänner ausgeschieden, wie zu wählen sind.

§ 16.

Niederschrift des Wahlvorstandes.

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 9, 10 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der Gewählten fest.*)

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 ohne Stimmabgabe oder wenn eine Berufung von Mitgliedern und Ersatzmännern nach § 8 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 8 Abs. 2 Satz 3 stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

§ 17.

Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern durch den Wahlvorstand.

Soweit Mitglieder- und Ersatzmännerstellen durch Wahl nicht besetzt sind, hat der Wahlvorstand Mitglieder und Ersatzmänner zu berufen. Für so berufene Ersatzmänner ist eine Reihenfolge schriftlich festzustellen. Diese Feststellung ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

Werden für die zugelassenen mehreren Vorschlagslisten keine Stimmen abgegeben, so gilt Abs. 1 entsprechend. Dabei sind zunächst die in den Vorschlagslisten benannten Bewerber zu berücksichtigen.

§ 18.

Beteiligung abwesender Wahlberechtigter an der Wahl.

Auch denjenigen Wahlberechtigten, welche im Auftrage des Arbeitgebers auf Reisen abwesend sind (z. B. Geschäftsreisende, Monteure) ist möglichst Gelegenheit zur Beteiligung an der Wahl zu geben. Zu diesem Zwecke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie von dem Wahlausschreiben Kenntnis und Gelegenheit erhalten, ihre Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen an einer bestimmten Stelle abzugeben. Die Umschläge sind vor der Feststellung des Wahlergebnisses von dem Wahlvorstand ungeöffnet in den verschlossenen Stimmzettelkasten zu stecken.

§ 19.

Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen.*)

Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten oder berufenen Mitglieder und Ersatzmänner schriftlich von der auf sie entfallenen Wahl oder Berufung. Erklärt der Gewählte oder Berufene nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl oder Berufung ablehne, so gilt die Wahl oder Berufung als angenommen.

---

*) Ein Muster für die Niederschrift sowie Beispiele für die Ermittelung des Wahlergebnisses sind im Anhang unter Nr. 4 abgedruckt.

*) Ein Muster für die Mitteilung ist im Anhang unter Nr. 5 abgedruckt.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt. § 13 Abs. 2, § 14, § 15, § 17 Abs. 1 gelten entsprechend.

Lehnt ein nach § 8 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 8 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 17 Berufener die Berufung ab, so ist wiederum nach § 17 Abs. 1 zu verfahren.

§ 20.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Sobald die Namen der Gewählten oder Berufenen endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlausschreiben angeheftet gewesen ist, bekannt zu machen.[10])

V. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

§ 21.

Im allgemeinen.

Die Gültigkeit der Wahl kann während der Dauer des Aushanges (§ 20) angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Wahlvorstand oder bei der nach § 16 der Ausführungsvorschriften zur Entscheidung zuständigen Stelle anzubringen.

Entscheidungen des Wahlvorstandes können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 22.

Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 23.

Ungültige Wahl einer Person.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergl. insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Die Absätze 2 und 3 des § 19 gelten entsprechend.

VI. Ersatz und Stellvertretung von Ausschußmitgliedern.

§ 24

Scheiden Ausschußmitglieder während der Amtsdauer des Ausschusses aus, so tritt derjenige von den gewählten Ersatzmännern ein, welcher der gleichen Vorschlagsliste wie der Ausgeschiedene angehört und auf dieser Liste unter den Ersatzmännern an höchster Stelle steht (§ 15).

---

[10]) Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 6 abgedruckt.

Sind auf einer Vorschlagsliste Ersatzmänner nicht mehr vorhanden (Abs. 1) so tritt der Ersatzmann aus derjenigen anderen Liste ein, welcher die größte Höchstzahl für einen noch nicht eingetretenen Ersatzmann aufweist.

Können Ersatzmänner nicht oder nicht mehr gemäß Abs. 1 und 2 herangezogen werden, so haben die auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, §§ 17, 19 berufenen Ersatzmänner in der festgesetzten Reihenfolge einzutreten.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Eintritt der Ersatzmänner als Stellvertreter.

VII. Schlußbestimmung.

§ 25.

Aufbewahrung der Wahlakten. Kosten.

Die Wahlakten werden von den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

Die sächlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzettelkästen usw.) trägt der Arbeitgeber.

Anhang

Inwieweit der Arbeitgeber und der Wahlvorstand von den folgenden Mustern Gebrauch machen wollen, bleibt ihnen überlassen.

1. Muster zum Wahlausschreiben (§ 3 der Wahlordnung)[1])

Ausgehängt am
. . . . . .
abgenommen am . . . . . .

Wahlausschreiben

für die Wahl des Arbeiter-(Angestellten-)Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung).

Gemäß § 11 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 und nach den hierzu ergangenen Vorschriften des Landespräsidiums ist von den mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitern (nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten) des Betriebs (der Betriebsabteilung) ein aus . . . Mitgliedern bestehenden Arbeiter-(Angestellten-)Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen.

Für die Ausschußmitglieder sind im ganzen . . . . Ersatzmänner zu wählen.

Wählbar sind alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter (nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten) des Betriebs (der Betriebsabteilung).

[1]) Für jede Ausschußwahl bedarf es eines besonderen Wahlausschreibens (zu vergl. § 1 Abs. 1 der Wahlordnung.

Gemäß § 3 der den Vorschriften des Landespräsidiums beigefügten Wahlordnung werden die Wahlberechtigten aufgefordert, bis zum . . . . . Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlvorstand einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel wählbare Bewerber benennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien und Vor-(Ruf-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom . . . . . bis zum . . . . . täglich von . . . bis . . . Uhr in . . . . . zur Einsicht der Wähler ausliegen.

Die Wählerliste liegt vom . . . . . bis zum . . . . . täglich von . . . bis . . . Uhr . . . . . zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerliste sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens am . . . . . bei dem unterzeichneten Wahlvorstand anzubringen.

Die Stimmabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten findet an den Tagen vom . . . . bis zum . . . . in . . . . statt. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat seinen Stimmzettel an einem der oben bezeichneten Tage während der Zeit von . . bis . . Uhr in einem Wahlumschlag abzugeben, den er (z. B. an den Auslegungsstellen der Vorschlagslisten während der Zeit ihrer Auslegung) erhält.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bis zum Schlusse der Stimmabgabe täglich von . . bis . . Uhr in . . . . . zur Einsicht aus.

. . . . . , den . . . . . .

Der Wahlvorstand

(. . . . . .,) . . . . . , (. . . . . .)
(Vorsitzender.) (Beisitzer.)

---

2. Muster für die Bekanntmachung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung.

Ausgehängt am . . . . . .
. . . . . .
abgenommen am . . . . . .

Nachfrist

für die Einreichung von Vorschlagslisten zur Wahl des Arbeiter-(Angestellten-)Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung).

Durch Wahlausschreiben vom . . . . . sind die Wahlberechtigten aufgefordert worden, für die Wahl des Arbeiter-(Angestellten-)Ausschusses bis zum . . . . . Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlvorstand einzureichen.

Da eine gültige Vorschlagsliste bis zu dem oben angegebenen Tage nicht eingegangen ist, wird die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung bis zum Ablauf des . . . . . verlängert.

Geht auch bis dahin eine gültige Vorschlagsliste nicht ein, so hat gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung der Wahlvorstand die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu berufen.

. . . . . ., den . . . . . .

Der Wahlvorstand

(. . . . . .,) . . . . . ., (. . . . . .

(Vorsitzender.) (Beisitzer.)

---

3. Muster zur Vorschlagsliste (§ 5 der Wahlordnung).

Vorschlagsliste.

Als Mitglieder des Arbeiter-(Angestellten-)Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung),

gegebenenfalls als Ersatzmänner, werden vorgeschlagen:

Lfde. Nr.	Familien- und Vor-(Ruf-)Name	Beruf	Wohnort (bei größeren Orten Straße und Hausnummer)

(Unterschriften:)

1. . . . . ., Listenvertreter.
2. . . . . .
3. . . . . .

4. Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift (§ 16 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung).

. . . . . , den . . . . . 1919.

Von dem unterzeichneten Wahlvorstande für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-] Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) wurde heute nach Öffnung des Stimmzettelkastens auf Grund der aus den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel folgendes festgestellt:

Es sind insgesamt 240 gültige Stimmzettel abgegeben worden. 20 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Von den 240 gültigen Stimmen sind 120 auf Liste I, 80 auf Liste II und 40 auf Liste III entfallen. Zu wählen sind 5 Ausschußmitglieder und 10 Ersatzmänner.

Als Bewerber sind benannt auf:

	Liste I	Liste II	Liste III
1.	A 1 (120)*)	A	S 4 (40)
2.	B 3 (60)	R 2 (80)	g 12 (20)
3.	C 5 (40)	S	h
4.	D 7 (30)	T 6 (40)	i
5.	E 9 (24)	U 8 ($26^2/_3$)	k
6.	F 10 (20)	V 11 (20)	l
7.	C 13 ($17^1/_7$)	W 14 (16)	m
8.	H 15 (15)	X	n
9.	J	Y	o
10.	K	Z	p
11.	L	a	q
12.	M	b	r
13.	N	c	s
14.	O	d	t
15.	P	e	u

Die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmenzahlen werden durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt ((Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Stellenverteilung in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.))**) Das Ergebnis zeigt folgende Tafel. In ihr sind die für die Stellenverteilung in Betracht kommenden 15 Höchstzahlen mit kleinen ihre Reihenfolge bezeichnenden Ziffern versehen:

	Liste I	Liste II	Liste III
1	120 1	80 2	40 4
2	60 3	40 6	20 12
3	40 5	$26^2/_3$ 8	$13^1/_3$
4	30 7	20 11	10
5	24 9	16 14	8
6	20 10	$13^1/_3$	$6^2/_3$
7	$17^1/_7$ 13	$11^3/_7$	$5^5/_7$
8	15 15	10	5

*) In der Zusammenstellung der Vorschlagslisten sollen die neben die Namen der Gewählten gesetzten kleinen Ziffern das Ergebnis der Höchstzahlenberechnung und der Auslosung anschaulicher machen. Die eingeklammerten Ziffern sind die auf die einzelnen Listen entfallenen, für die Stellenbesetzung in Betracht kommenden Höchstzahlen, die davorstehenden, nicht eingeklammerten Ziffern geben die Reihenfolge der Höchstzahlen wieder.

**) Die doppelt eingeklammerten Worte sind durchweg nur als Erläuterung des Musters 4 gedacht

Die Reihenfolge der auf allen Vorschlagslisten vorhandenen Höchstzahlen 40 und 20 ist durch das Los (zu vergl. § 13 Abs. 1 und Satz 3 der Wahlordnung) bestimmt. Zu diesem Zwecke sind gleiche Zettel mit den Aufschriften I, II, III geschnitten, vermischt und dann verdeckt gezogen. Bei Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 40 wurde zuerst der Zettel mit der Zahl III, dann der mit der Zahl I und schließlich der mit der Zahl II gezogen. Bei Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 20 wurde zuerst Zettel I, dann Zettel II und zuletzt Zettel III gezogen. ((Die an zweiter oder dritter Stelle ausgeloste Liste fällt mit der auf mehrere Listen entfallenen gleichen Höchstzahl nicht ohne weiteres aus, sondern tritt nur hinter die zuvor ausgeloste Liste. Die später ausgeloste Liste fällt nur dann aus, wenn alle Mitglieder- und Ersatzmännerstellen verteilt sind))*)

Der auf den Listen I und II benannte A gilt nach § 14 Satz 2 und 3 der Wahlordnung ((Liste II wird so behandelt, als ob A überhaupt nicht auf ihr gestanden hätte. Die erste Höchstzahl (80) der Liste II entfällt demnach auf den nächsten Bewerber also auf R))*)

Der auf den Listen II und III benannte S gilt als gewählt auf Grund der Liste III. ((Auf die Listen II und III sind zwar die gleichen noch nicht für die Stellenbesetzung verbrauchten Höchstzahlen 40 entfallen. Ihre Reihenfolge ist aber bereits durch das Los so festgesetzt, daß die Höchstzahl 40 aus Liste III der Höchstzahl 40 aus Liste II vorgeht (§ 13 Abs. 1 Satz 3, § 14 Satz 2 der Wahlordnung). Liste II wird so behandelt, als ob S (ebenso wie A) gar nicht auf dieser Liste gestanden hätte. Die Höchstzahl 40 der Liste II entfällt daher nunmehr auf den nächstfolgenden Bewerber, also auf T.))*)

Hiernach sind gewählt:

aus Liste	I	3 Ausschußmitglieder,	nämlich:	A, ,B, C,
		5 Ersatzmänner,	„	D, E, F, G, H;
„ „	II	1 Ausschußmitglied,	„	R,
		4 Ersatzmänner,	„	T, U, V, W;
„ „	III	1 Ausschußmitglied,	„	S,
		1 Ersatzmann,	„	g.

. . . . . , den . . . . . .

Der Wahlvorstand

. . . . . .

Vorsitzender. Beisitzer.

*) Die doppelt eingeklammerten Worte sind durchweg nur als Erläuterung des Musters 4 gedacht

5. Muster zur Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen (§ 19 der Wahlordnung).

Fassung 1 (Wahl):

. . , ... , den . . . . . 1919.

Sie sind zum Mitglied (Ersatzmann) des Arbeiter-(Angestellten-)Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) gewählt.

Falls Sie nicht binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung dem unterzeichneten Wahlvorstande die Erklärung einreichen, daß Sie die Wahl ablehnen, gilt Ihre Wahl als angenommen.

Der Wahlvorstand

. . . . . .

Fassung 2 (Berufung):

. . . . . , den . . . . . 1919.

Der Wahlvorstand für die Wahl des Arbeiter-(Angestellten-)Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) hat beschlossen, Sie zum Mitglied (Ersatzmann) dieses Ausschusses zu berufen.

Falls Sie nicht binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung dem unterzeichneten Wahlvorstande die Erklärung einreichen, daß Sie die Berufung ablehnen, gilt Ihre Wahl als angenommen.

Der Wahlvorstand

. . . . . .

---

6. Muster zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 20 der Wahlordnung).

Fassung 1 (eine gültige Vorschlagsliste liegt nicht vor):

Ausgehängt am . . . .
abgenommen am . . . .

Bekanntmachung.

Mangels einer gültigen Vorschlagsliste sind zu Mitgliedern des Arbeiter-(Angestellten-) Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) berufen worden:

1 . . . . . in . . . . . .
2 bis 5 usw. . . . . .

Zu Ersatzmännern sind berufen worden:

1 . . . . . .
2 bis 10 usw. . . . . .

. . . . . , den . . . . . 1919.

Der Wahlvorstand

(. . . . . ., ..., (. . . . . .,
Vorsitzender.) Beisitzer.)

Fassung 2 (nur eine gültige Vorschlagsliste liegt vor):

Ausgehängt am . . . . .

abgenommen am . . . .

Bekanntmachung

Für die Wahl des Arbeiter-(Angestellten-)Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung gelten daher als gewählt:

als Ausschußmitglieder:

1 . . . . . in . . . . . .

2 bis 5 usw. . . . . .

als Ersatzmänner:

1 . . . . . in . . . . . .

2 bis 10 usw. . . . . .

. . . . . ., den . . . . . 1919.

Der Wahlvorstand

(. . . . . ., ..., (. . . . . .,
Vorsitzender.) Beisitzer.)

Fassung 3 (mehrere gültige Vorschlagslisten liegen vor):

Bekanntmachung.

Bei der Wahl des Arbeiter-(Angestellten-)Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) sind insgesamt 240 gültige Stimmen abgegeben worden:

Von diesen Stimmen sind entfallen auf:

Liste I . . . . . 120 Stimmen,
Liste II . . . . . 80 Stimmen,
Liste III . . . . . 40 Stimmen.

Es sind hiernach gewählt:

Aus Liste I als Ausschußmitglieder:

1 . . . . . in . . . . . „

2 bis 3 usw. . . . . ;

als Ersatzmänner:

1 . . . . . in . . . . . „

2 bis 5 usw. . . . . ;

aus Liste II als Ausschußmitglied . . . . . in . . . . . ;

als Ersatzmänner:

1 . . . . . in . . . . . „

2 bis 4 usw. . . . . ;

aus Liste III als Ausschußmitglied: . . . . . in . . . . . ;

als Ersatzmann: . . . . . .

. . . . . , den . . . . . 1919.

Der Wahlvorstand

(. . . . . „ . . . . . „ (. . . . . .
Vorsitzender.) Beisitzer.)

Lippischer Staatsanzeiger

№ 58 Mittwoch, den 28. Mai 1919

Inhalt: Pfingstferien der Schulen. S. 417. — Einführung des neuen biblischen Geschichtsbuches. S. 417. — Lieferungsverträge über Früh- und Herbstgemüse der Ernte 1919. S. 418. — Bestimmungen über die Ernährung der in Lippe auf dem Lande untergebrachten Stadtkinder im Jahre 1919. S. 418. — Verordnung über Lupinen. S. 420. — Umbau der Landesstraße Varenholz — Erder. S. 420. — Hebung der Gemeindesteuern im Verwaltungsamtsbezirk Brake. S. 421. — Verschiedenes.

Die Nr. 102 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. Mai 1919, enthält:

Nr. 6858. Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol. Vom 17. Mai 1919.

Nr. 6859. Verordnung über Pferdefleisch und Ersatzwurst. Vom 22. Mai 1919.

Nr. 6860. Namensänderung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft. Vom 20. Mai 1919.

Nr. 6861. Verordnung, betreffend Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften. Vom 21. Mai 1919.

Zu Pfingsten d. J. wird an den Volksschulen wie an den höheren Schulen des Landes der Unterricht am 6. Juni geschlossen und beginnt wieder am 13. Juni.

Detmold, den 23. Mai 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

V. 06. Nr. 2896. Ernst

Anstelle des bisher gebrauchten, schon lange vergriffenen biblischen Geschichtsbuches wird nunmehr das von den lippischen Schulaufsichtsbeamten herausgegebene biblische Geschichtsbuch in den Schulen des Landes eingeführt. Es ist im Verlag der Meyerschen Hofbuchhandlung erschienen.

Detmold, den 24. Mai 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 2897. Ernst

Die Herren reformierten Geistlichen machen wir auf unsere Rundverfügung vom 24. September 1906 Nr. 5049 aufmerksam, derzufolge am Pfingstfeste die Sammlung für die Landeskirchliche Hilfskasse zu veranstalten ist.

Die Erträge der Sammlung sind demnächst an die Landeskirchliche Hilfskasse zu Händen der Landkasse hier einzusenden.

Detmold, den 21. Mai 1919.

Lippisches Konsistorium

Nr. 1658. D. Weßel

Lieferungsverträge über Früh- und Herbstgemüse der Ernte 1919 dürfen **bis zum 31. Juli 1919 einschließlich** abgeschlossen werden. Alle abgeschlossenen Verträge müssen bei Meidung der Zurückweisung längstens bis 15. August 1919 bei der Reichsstelle zur Genehmigung eingereicht werden.

Die **Gültigkeit der Ausweiskarten** zur Abschließung von Lieferungsverträgen wird **bis 31. Juli 1919 verlängert.**

Detmold, den 24. Mai 1919.

Landesernährungsamt = Verwaltungsabteilung

K. Nr. 2647. Heldman

Bestimmungen

über die Ernährung der in Lippe auf dem Lande untergebrachten Stadtkinder im Jahre 1919.

Die planmäßige Unterbringung einer großen Anzahl von Stadtkindern in ländlichen Familien soll auch in diesem Wirtschaftsjahre wiederholt werden. Die Ernährung dieser Stadtkinder hat abweichend von den allgemeinen Vorschriften über die Versorgung ortsfremder Personen gemäß nachstehender Vorschriften zu erfolgen:

1. Stadtkinder im Sinne dieser Bestimmungen sind nur diejenigen Kinder, welche innerhalb der Reichsorganisation für den Landaufenthalt von Stadtkindern (Reichszentrale und Preußische Landeszentrale Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder"), durch die Kommunalverbände als solche oder im Zusammenwirken mit den Kirchen- und Pfarrgemeinden sowie den Schulgemeinden, gemeinnützigen Vereinen und dergleichen planmäßig in größerer Anzahl durch Vermittlung des Ständigen Ausschusses der freiwilligen Hilfsausschüsse und dessen Unterorganen auf dem Lande untergebracht werden. Die Versorgung von Kindern, die außerhalb einer festen Organisation auf rein privatem Wege vorübergehend nach dem Lande gebracht werden, hat sich lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Versorgung ortsfremder Personen zu richten. Solchen Kindern steht daher namentlich das Recht der Selbstversorgung nicht zu.
2. Sofern Stadtkinder bei Selbstversorgern Aufnahme finden, sind sie als zu deren Haushalt gehörig anzusehen und nach den für Selbstversorger geltenden Grundsätzen, insbesondere auch hinsichtlich der zulässigen Verbrauchsmenge zu behandeln.

   Insoweit hiernach eine Selbstversorgung für die Stadtkinder nicht einzutreten hat, sind sie ebenso wie die eingesessene versorgungsberechtigte Bevölkerung zu versorgen. Auf Antrag kann das Landesernährungsamt eine Ferienkolonie als solche hinsichtlich der Verpflegung anerkennen und den Ferienkolonisten gegebenenfalls die Selbstversorgerration zubilligen. Wegen der Verrechnung bleibt die weitere Entscheidung dem Landesernährungsamt überlassen. Der L. W. G. wird empfohlen, die nicht zur Selbstversorgung berechtigten Stadtkinder nach Möglichkeit durch Bereitstellen von Magermilch, Käse, Gemüse und Obst und dergleichen zu unterstützen.
3. Denjenigen Landwirten, welche sich zur Aufnahme von Stadtkindern verpflichten, sind bei einer Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten die zur Ernährung der Stadtkinder erforderlichen Mengen in gleicher Höhe zu belassen, wie für Angehörige ihrer Wirtschaft. Diese Anordnung hat bei der Abforderung von Kartoffeln sinngemäße Anwendung zu finden. Der L. W. G. wird jedoch nachgelassen, von den vorstehenden Grundsätzen abzuweichen, sofern ihre Durchführung die Erfassung der abgabepflichtigen Vorräte wesentlich stören oder sonstwie besondere Schwierigkeiten hervorrufen würde. In solchem Fall hat die L. W. G. die Versorgung der Stadtkinder mit Brot und Kartoffeln entweder durch Überweisung aus ihren Vorräten oder durch Aushändigung von Karten in zweckmäßiger Weise zu regeln.
4. Der Fleischbedarf der bei Selbstversorgern untergebrachten Stadtkinder ist in der Regel aus dem dem Selbstversorger aus Hausschlachtungen zur Verfügung stehenden Fleischvorrat zu decken. Falls der Fleischvorrat des Selbstversorgers hierfür nicht ausreicht, kann von der L. W. G. die Er-

laubnis zu weiteren Hausschlachtungen in dem notwendigen Umfang erteilt werden.

5. Dem Kommunalverband sollen die zur Versorgung der Kinder aufgewandten rationierten Lebensmittel im Wege des Ausgleiches annähernd wieder zugeführt bezw. bei der Ablieferungsschuldigkeit angerechnet werden. Andererseits werden die Bedarfsanteile der Kommunalverbände, aus deren Bezirk die Kinder vorübergehend abwandern, eine entsprechende Kürzung erfahren.

Dieser Ausgleich findet in der Regel nicht statt bei Gemüse und Obst und deren Verarbeitungen sowie bei zuckerhaltigem Brotaufstrich.

6. Die Stadtkinder sind vor ihrem Fortgang aufs Land rechtzeitig bei den vom Wohnsitzkommunalverband zu bezeichnenden Stellen abzumelden. Dabei sind alle Lebensmittelkarten oder Unterabschnitte von Lebensmittelkarten (einschließlich der Reichsfleischkarte), die erst nach dem Tage des Fortgangs Geltung erlangen, dem Wohnsitzkommunalverband zurückzugeben. Während der Dauer des Landaufenthalts dürfen für die Kinder vom Wohnsitzkommunalverband Lebensmittelkarten nicht erteilt werden. In den Listen des Wohnsitzkommunalverbandes über die Ausgabe von Lebensmittelkarten ist ein entsprechender Vermerk einzutragen.

Über die ordnungsmäßig erfolgte Abmeldung hat der Wohnsitzkommunalverband einen Ausweis nach einheitlichem Muster (Ausweis für Stadtkinder) zu erteilen. Der Ausweis ist bei der Abmeldung mit dem Stempel des Wohnsitzkommunalverbandes und dem Datum des Ausscheidens des Kindes aus der Versorgungsgemeinschaft des Wohnsitzkommunalverbandes zu versehen. Er ist den Kindern oder deren Begleitern nicht auf das Land mitzugeben, vielmehr wird er von dem Wohnsitzkommunalverband unmittelbar an den Aufnahmekommunalverband (L. W. G.) übersandt. Der Wohnort während des Landaufenthalts im hiesigen Bezirk und der Name des Kindes sind hierbei genau anzugeben.

7. Unmittelbar nach dem Eintreffen auf dem Lande sind die Stadtkinder bei der von der L. W. G. bestimmten Ortsvertretung des Landaufenthalts anzumelden, und zwar im Benehmen mit dem Ständigen Ausschuß der freiwilligen Hilfsausschüsse.

Der Ortsvertreter der Landaufenthalts-Gemeinde hat auf dem Abschnitt A des Ausweises, der ihm von der L. W. G. zu diesem Zweck übermittelt ist, mit Stempel oder handschriftlich zu bescheinigen, daß die Anmeldung und später die Abmeldung ordnungsmäßig erfolgt ist. Der Abschnitt A ist sodann der L. W. G. zurückzugeben, die ihn, nach Unterstempelung an den Wohnsitzkommunalverband übersendet. Der Abschnitt B des Ausweises ist von der Anmeldestelle abzutrennen und nach gehöriger Ausfüllung der L. W. G. zu übersenden, welche die Abschnitte prüft, gegebenenfalls berichtigt und sodann in größeren Sammlungen an das Landesernährungsamt weiterreicht. Die hier eingegangenen Abschnitte B des Ausweises bilden die Grundlage für die Abrechnung. Sie sind daher besonders sorgfältig zu behandeln.

Für die angemeldeten Kinder hat die L. W. G., insoweit sie nicht aus Selbstversorger-Vorräten zu versorgen, Lebensmittelkarten nach den gleichen Grundsätzen wie für die eingesessene versorgungsberechtigte Bevölkerung auszugeben. Im Falle Ziffer 2 Absatz 2 (Ferienkolonien) hat die L. W. G. für eine entsprechende Regelung in der Versorgung Sorge zu tragen.

8. Am Ende des Landaufenthalts sind die Kinder bei der L. W. G. oder der von ihr bestimmten Stelle abzumelden und demnächst beim Wohnsitzkommunalverband wieder anzumelden. Die Ziffern 6 und 7 Absatz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden. Die Abmeldebescheinigung ist auf Abschnitt A des Ausweises einzutragen. Die Wiederaufnahme in die Versorgungsgemeinschaft des Wohnsitzkommunalverbandes darf nur erfolgen, nachdem das Ausscheiden aus der Versorgungsgemeinschaft der L. W. G. durch

Vorlage der Abmeldebescheinigung dieses Kommunalverbandes nachgewiesen ist.

9. Gemäß Ziffer 5 ist für jedes Stadtkind mit einer einheitlichen Dauer des Landaufenthalts von 2 Monaten zu rechnen. Zum Ausgleich von Härten ist eine Herabminderung der Durchschnittsdauer, und eine Heraufsetzung der Durchschnittsdauer durch das Landesernährungsamt statthaft. Dieses entscheidet endgültig.
10. Bei Aufnahme lippischer Stadtkinder auf dem Lande ist sinngemäß zu verfahren.
11. Sollte die L. W. G. nicht in der Lage sein, den Mehraufwand an Lebensmitteln infolge der Mitversorgung der Stadtkinder zunächst aus ihren Vorräten zu decken, so kann sie durch Vermittlung des Landesernährungsamts den Antrag auf Gewährung eines Vorschusses stellen. Die benötigten Arten von Lebensmitteln und die voraussichtlich in Frage kommende Zahl von Stadtkindern sind genau zu bezeichnen.
12. Die Anordnung vom 12. April 1919 (Staatsanzeiger S. 302) tritt außer Kraft.

Detmold, den 26. Mai 1919.

Landesernährungsamt = Verwaltungsabteilung

K. N. 2611. Heldman

Verordnung
über Lupinen.
Vom 15. Mai 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs = Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1

Die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1918 (Reichs = Gesetzbl. S. 435) wird, wie folgt, geändert:

Es sind zu streichen:

1. im § 1 Abs. 1 das Wort „Lupinen",
2. im § 2 in der letzten Zeile die Worte "und Lupinen",
3. im § 8 Abs. 1 Nr. 3 die Worte „an Lupinen bis zu zweihundert Kilogramm",
4. im § 11 die Worte „und selbstgebaute Lupinen".

Ferner ist in der Verordnung über die Verfütterung von Mais und Lupinen vom 31. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1098) der § 1 Abs. 2 zu streichen.

Artikel 2

Im § 1 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs = Gesetzbl. S. 119) sind die Worte „Lupinen 500 Mark" zu streichen.

In den Ausführungsbestimmungen über die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) sind ferner zu streichen:

1. im § 1 die Worte „und Lupinen",
2. im § 8 Abs. 1 die Worte „Lupinen 500 M",
3. im § 8 Abs. 2 die Worte des Satzes 1 „abgesehen von Lupinen", und der Satz 3.

Artikel 3

Die Vorschriften der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs = Gesetzbl. S. 23) finden auf Lupinen keine Anwendung.

Artikel 4

In der Liste zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) ist unter I A das Wort „Lupinen" zu streichen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1919.

Der Reichsernährungsminister

Schmidt

Verdingung.

Der Umbau der Landesstraße Varenholz — Erder soll erneut als Notstandsarbeit vergeben werden und zwar:

1. auf schriftliches Angebot: die Ausführung der Erdarbeiten, Durchlässe und Steinbahn.

2. auf mündliches Angebot: das Brechen und die Anfuhr von 810 cbm Packlage- und 450 cbm Feinschlagsteinen.

Die Verdingungsunterlagen und Angebotsformulare liegen beim Landesbauamte Blomberg und beim Strommeister Hilker in Erder aus.

Eine Besichtigung der Umbaustrecke durch die Bewerber unter Führung des Strommeisters Hilker findet am Mittwoch den 28. Mai statt. Treffpunkt um 11 Uhr vormittags bei der Buschmeier'schen Wirtschaft in Erder.

Der Verdingungstermin ist auf

Dienstag, den 3. Juni,
vormittags 10 Uhr

in der Buschmeier'schen Wirtschaft in Erder anberaumt.

Blomberg, den 22. Mai 1919.

Landes-Bauamt

In der Nacht vom 13./14. Mai d. J. sind dem Lehrer Stock in Heiden folgende Wäschestücke von der Bleiche gestohlen worden:

2 Mannshemden aus weißem Hemdentuch, gez. H. S.; 2 Frauenhemden aus weißem Hemdentuch, gez. L. R.; 2 Knabenhemden aus durchbrochenem Stoff, gez. G. S.; 2 Knabenhemden aus weißem Hemdentuch, gez. G. S.; 2 Mädchenhemden aus weißem Hemdentuch mit Stickerei, gez. L. S.; 2 Nachtjacken mit roten Streifen und weißen Zackenspitzen, gez. L. S.; 1 Nachthemd mit rotgemusterten Wäschebändchen besetzt, gez. L. S.; 2 Kinderhosen aus weißem Stoff mit Stickerei; 4 Kinderhemden; 1 weißleinenes Bettuch, gez. L. S.; 1 Bettbezug, rot gemustert; 1 Kissenbezug; 1 weißer Frauenunterrock mit Stickerei; 2 Unterröcke aus weißem Parchend; 3 lange Handtücher (Gerstenkorn), davon 2 rot, gez. L. R.; 2 weißleinene Küchenhandtücher, gez. L. S.; 2 Vorhemde mit Kragen; 1 leinener Beutel; Taschentücher und sonstige kleine Wäschestücke. Gesamtwert etwa 400 Mark.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen, Ermittelung und Festnahme des Täters und Nachricht hierher zu J 940/19 wird ersucht.

Detmold, den 23. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 940/19. Credé

Auf der Domäne Johannettental ist ein Fahrrad gefunden worden. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich hier melden.

Detmold, den 20. Mai 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 7821. III. Kirchhof

Auf dem Truppenübungsplatz Senne, auf Lippischem Gebiete, ist ein Mutterschaf nebst Lamm aufgefunden worden. Der sich legitimierende Eigentümer der Tiere wolle sich innerhalb 14 Tagen bei uns melden, andernfalls anderweit über dieselben verfügt wird.

Detmold, den 20. Mai 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 7833. III. Kirchhof

Die Fleischbeschaustempel des Fleischbeschauers Trachte in Großenmarpe

— Tauglich — Amt Blomberg II —
— Untauglich — Amt Blomberg II —
— Bedingt tauglich — Amt Blomberg II —

sind in Verlust geraten und werden deshalb hierdurch für ungültig erklärt.

Die jetzt gültigen Stempel tragen die Inschrift:

— Amt Blomberg — Tauglich —
— Amt Blomberg — Untauglich —
— Amt Blomberg — Bedingt tauglich —

Blomberg, den 20. Mai 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 3340. Steneberg

Im Rechnungsjahre 1919 kommen an Gemeindesteuern zur Hebung:

im Amte Brake:

a) **Einkommensteuer:** je ein Monatsbetrag in den Monaten Mai, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März.

b) **Grundsteuer:** je drei Monatsbeträge in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, November und zwei Monatsbeträge im Februar.

c) **Gebäudesteuer:** fünf Monatsbeträge im August und je sechs Monatsbeträge im September und Januar.

im Amte Hohenhausen

a) **Einkommensteuer:** je ein Monatsbetrag in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember, Januar und je zwei Monatsbeträge im Februar und März.

b) **Grundsteuer:** je sechs Monatsbeträge im Mai, Juni, Juli, August und vier Monatsbeträge im Februar.

c) **Gebäudesteuer:** je sechs Monatsbeträge im September, Oktober, Dezember, Januar.

im Amte Varenholz.

a) **Einkommensteuer:** je ein Monatsbetrag in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August, je zwei Monatsbeträge in den Monaten September, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März.

b) **Grundsteuer:** je sechs Monatsbeträge in den Monaten Mai, Juni, Juli und zwei Monatsbeträge im Februar.

c) **Gebäudesteuer:** je sechs Monatsbeträge im September, Oktober, November und fünfeinhalb Monatsbeträge im Februar.

im Amte Sternberg-Barntrup.

a) **Einkommensteuer:** je ein Monatsbetrag im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März.

b) **Grundsteuer:** je drei Monatsbeträge im Juli, August, November und Januar und eineinhalb Monatsbeträge im Februar.

c) **Gebäudesteuer:** je fünf Monatsbeträge im Oktober und Januar und dreieinhalb Monatsbeträge im Februar.

Brake i. L., den 16. Mai 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 6219/7469. Tasche

In unser Handels-Register ist unter Nr. 53 eingetragen:

Verein Lippischer Kolonialwarenhändler

mit dem Sitze in Detmold.

Die Satzung ist am 25. April 1919 errichtet.

Die Mitglieder des Vorstandes sind:

Kaufmann Jakob Kaul in Detmold,
Kaufmann August Wortmann daselbst,
Kaufmann Emil Watermann daselbst.

Detmold, den 22. Mai 1919.

V. R. Nr. 53. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu der unter Nr. 48 eingetragenen Firma:

Deutsches Haus, Hotel und Weinhandel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Detmold

eingetragen:

Zur zweiten Geschäftsführerin ist bestellt Fräulein Betty Kraska zu Neufinkenkrug.

Jede Geschäftsführerin ist zur Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt.

Detmold, den 19. Mai 1919.

H. R. B. Nr. 48. Lippisches Amtsgericht I

In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern des am 6. März 1918 im Osten verstorbenen Knechts Heinrich Rinne von Nr. 124 in Alverdissen hat das Lippische Amtsgericht in Alverdissen durch den Amtsrichter Theopold für Recht erkannt:

Alle diejenigen, welche Rechte an den Nachlaß des am 6. März 1918 im Osten gefallenen Knechts Heinrich Rinne, Sohn der Eheleute Ziegelmeister Heinrich Rinne und Luise geborene Lüdeking in Alverdissen nicht angemeldet haben, werden mit denselben ausgeschlossen.

Es wird festgestellt, daß ein anderer Erbe als der Lippische Fiskus nicht vorhanden ist.

Alverdissen, den 21. Mai 1919.

VIII 1/18. Lippisches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 59 Sonnabend, den 31. Mai 1919

Inhalt: Betr. Fremdenverkehr. S. 423. Handel mit Zucht- und Nutzvieh betr. S. 423. — Bekanntmachung über Höchstpreise von Frühgemüse betreffend. S. 424. — Landarbeits-Ordnung. S. 424. — Verordnung betr. Freimachung von Arbeitsstellen für Angestellte und Arbeiter im Bereiche des Demobilmachungsausschusses Detmold. S. 427. — Aufgebot E. Flörkemeier Stemmen. S. 430. — Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte in Merseburg für das Jahr 1918. S. 430. — Verschiedenes.

Die Nr. 103 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Mai 1919, enthält:

Nr. 6862. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. Vom 23. Mai 1919.

Nr. 6863. Anordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere. Vom 21. Mai 1919.

Die Nr. 104 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Mai 1919, enthält:

Nr. 6864. Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 24 Mai 1919.

Nr. 6865. Verordnung über die Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts. Vom 24. Mai 1919.

Nr. 6866. Verordnung über die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 24. Mai 1919

Angesichts der noch immer ungeklärten Verhältnisse wird die Gültigkeitsdauer der Verordnung über den Fremdenverkehr vom 25. April 1919 (Staatsanzeiger S. 329 ff) einstweilen über den 31. Mai 1919 hinaus bis Freitag, den 6. Juni 1919 einschließlich verlängert.

Detmold, den 28. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

K. Nr. 2708. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Der Landwirt Friedrich Deppe Nr. 118 in Bösingfeld beabsichtigt, die an das Kolonat Kersting Nr. 97 in Asmissen jährlich zu leistenden drei Metzen Roggen mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals freizukaufen.

Ansprüche Dritter sind unter Vermeidung des Ausschlusses binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den 27. August 1919 mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen.

Detmold, den 26. Mai 1919.

Lippische Ablösungs-Kommission

Böhmer

Handel mit Zucht- und Nutzvieh betr.

Die Ziffern 9 und 18 der Bestimmungen über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh vom 27. Dezember 1916 (Amtsblatt S. 1394) werden wie folgt ergänzt:

Bei der Schlachtviehumlage ist keine Rücksicht auf das vom Besitzer abgesetzte Zucht- und Nutzvieh zu nehmen, auch dann nicht, wenn zur

Erfüllung der Auflage in den Zucht- und Nutzviehbestand der Wirtschaft eingegriffen werden muß.

Händler, die sich beim Ankauf von Zucht- und Nutzvieh zu vergewissern unterlassen, ob das betreffende Vieh nicht als Schlachtvieh in Anspruch genommen ist, oder die das aufgekaufte Zucht- oder Nutzvieh ohne den in der Verordnung vom 17. April 1919 (Staatsanzeiger S. 315) vorgeschriebenen Beförderungsschein befördern oder befördern lassen, sind in Beziehung auf die Ausübung ihres Gewerbebetriebes als unzuverlässig zu betrachten. Der Zulassungsschein ist ihnen deshalb zu entziehen.

Detmold, den 28. Mai 1919.

Landesernährungsamt - Verwaltungsabteilung

K. N. 2576. Heldman

Bekanntmachung über Höchstpreise von Frühgemüse betreffend.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Höchstpreise in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Spargel I. Wahl	1,30 ℳ	für das Pfd.,
Spargel II. Wahl	1,05 „	„ „ „
Suppenspargel	0,75 „	„ „ „
Rhababer	0,30 „	„ „ „
Spinat	0,35 „	„ „ „

Die obigen Preise gelten für den Verkauf an den Verbraucher, wobei es gleichgültig ist, ob der Verkauf durch Händler oder Erzeuger stattfindet.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes. Übertretungen werden auf Grund der Strafbestimmungen des Höchstpreisgesetzes geahndet. Eine genaue Überwachung der Preisvorschriften wird durch die Polizeibehörden und Preisprüfer erfolgen

Detmold, den 28. Mai 1919.

Landesernährungsamt - Verwaltungsabteilung

K. Nr. 2706. Heldman

Auf Grund der inzwischen ergangenen Reichsgesetzlichen Bestimmungen wird die Landarbeits-Ordnung nunmehr wie folgt veröffentlicht:

Landarbeits-Ordnung
für den Bundesstaat Lippe.
Ziffer 1: Dienstvertrag.

In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich ihrer Nebenbetriebe, für welche ein Tarifvertrag nicht besteht, sind mehr als halbjährliche Dienstverträge mit den Dienstverpflichteten schriftlich abzuschließen. Bezüge nicht barer Art, also alle neben der Barlöhnung vereinbarten Naturalien und Leistungen sind in dem Vertrage zu ihrem Geldwerte unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Ziffer 2 in den Vertrag einzusetzen.

Den Dienstverpflichteten ist auf Verlangen eine Vertragsschrift auszuhändigen.

Ziffer 2: Normallöhne.

Für landwirtschaftliche Tagelohnarbeiter ist die Löhnung grundsätzlich nach Stunden zu berechnen. Der Normalstundenlohn beträgt während des ganzen Jahres für vollarbeitsfähige Personen:

für den Mann	50 Pfg.
für weibliche Arbeiter von 16 Jahren an	40 Pfg.
für jugendliche männliche Arbeiter von 16 Jahren an bis zur Erreichung der Vollarbeitsfähigkeit als Mann	40 Pfg.
für jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts von der Schulentlassung an bis zum 16. Lebensjahre (Eintritt in die Versicherungspflicht)	30 Pfg.

Unter Zugrundelegung einer jährlichen Arbeitszeit von 300 Tagen zu durchschnittlich 10 Arbeitsstunden = 3000 Stunden beträgt mithin der Normaljahresverdienst

für den Mann	1500 Mk.
für Frauen und Burschen	1200 Mk.
für jugendliche	900 Mk.

gleichgültig, ob es sich um freie Arbeiter, Heuerlinge oder landwirtschaftliche Dienstboten handelt.

Bei Festsetzung der Stundenlöhne für besonders geschulte oder solche Arbeiter, die noch nicht oder nicht mehr als vollarbeitsfähig für ihre Lohnstufe angesehen werden können, bedarf es einer besonderen Vereinbarung der Stundenlöhne zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

In Streitfällen entscheidet der Schlichtungs-Ausschuß.

Der Stundenlohn für die Tagelöhner soll in der Regel wöchentlich gezahlt werden, der Barlohn für die Dienstboten an jedem Quartalserſten.

Ziffer 3: Naturalien und Leistungen.

Falls die Entlöhnung der Dienstpflichtigen zum Teil durch Gewährung von Naturalien und Leistungen erfolgt, sind diese Bezüge nicht barer Art, wie folgt einzusetzen:

a) Pachtland, Gartenland und andere Landnutzungen je Scheffelsaat ℳ 3 unter dem ortsüblichen Kleinpachtpreis für gleichwertige Ländereien;

b) Familienwohnungen je nach Beschaffenheit mit 3 — 5 % des alten Brandkassenwertes der betreffenden Gebäude vor Beginn des Krieges;

c) Gespannleistungen ohne Gespannführer für 2 Pferde mit dem erforderlichen Geschirr, Ackergerät oder Wagen, je Stunde mit ℳ 1 bis 1,50;

d) volle Beköstigung und freie Unterbringung täglich mit ℳ 2,25 für Männer, Frauen und Burschen, abgerundet jährlich ℳ 822, mit ℳ 2 für Jugendliche, abgerundet ℳ 730;

e) alle andern Naturalien und Leistungen zum Erzeugerhöchstpreise, wo ein solcher nicht oder nicht mehr besteht, zu ortsüblichen Preisen; dem Dienstpflichtigen steht das Recht zu, gegen Verzicht auf die im Vertrage aufgeführten Naturalien und Leistungen den vollen Stunden- bezw. Jahreslohn zu beanspruchen.

f) vertraglich ausbedungene Geschenke sind wie die übrigen Naturalien zu ortsüblichen Preisen einzusetzen.

Ziffer 4: Beschaffenheit der Naturalien.

Die als Teile des Lohnes vereinbarten Naturalien sind in Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte zu liefern und nach metrischen Maßen und Gewichten zu bemessen.

Die Lieferung hat in der im Vertrage vorzusehenden Weise zu erfolgen. Für nicht lieferbare Naturalien stehen dem Dienstpflichtigen nur die nach den amtlichen Erzeugerhöchstpreisen festgelegten Sätze zu.

Ziffer 5: Beschaffenheit der Wohnungen.

Die Wohnungen sollen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfrei und für Verheiratete unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein.

Den landwirtschaftlichen Dienstboten muß ein heizbarer Wohnraum zur Benutzung in ihrer Arbeitszeit zur Verfügung stehen, in dem sich genügend Tischplatz und ein Stuhl für jeden Dienstboten befinden muß. Die Schlafräume der Dienstboten müssen mit Bett, Stuhl, verschließbarem Schrank und Waschgelegenheit ausgestattet sein.

Ziffer 6: Jahresverteilung des Arbeitslohnes.

Im Jahresvertrage darf die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten nicht unangemessen verteilt werden, sodaß die Entlohnung in der Winterzeit in auffallendem Mißverhältnis zu der auf sie entfallenden Arbeitsleistung und zur Entlohnung für das ganze Jahr steht.

Ziffer 7: Lohneinbehaltungen.

Lohneinbehaltungen zur Sicherung des Schadenersatzes bei widerrechtlicher Lösung des Vertrages und für andere Rechtsansprüche des Arbeitgebers dürfen einviertel des fälligen Barlohnes der einzelnen Lohnzahlung und im Gesamtbetrage die Höhe des zehnfachen Ortslohnes im Sinne der Reichsversicherungsordnung nicht übersteigen.

Ziffer 8: Arbeitszeit.

Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt für landwirtschaftliche Tagelöhner:
in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar 8 Stunden,
in den Monaten Oktober, März, April, Mai 10 Stunden,
in den Monaten Juni, Juli, August, September 11 Stunden.

Ziffer 9: Beginn und Beendigung der Arbeit.

Die Berechnung der Arbeitszeit beginnt mit dem Antreten der Arbeiter auf dem Hofe und endet mit dem Aufhören der Arbeit auf der jeweiligen Arbeitsstelle; die Wege zum Hofe und von der Arbeitsstelle nach Hause sind also in die Arbeitszeit nicht mit einzurechnen. Für die

Gespannführer endet die Arbeitszeit mit der Wiedereinstellung der Gespanntiere im Stalle.

Ziffer 10: Arbeitspausen.

Täglich sind mindestens 2 Stunden Ruhepausen zu gewähren, von denen mindestens $1^1/_2$ Stunden auf die Mittagsruhe entfallen sollen. Die Pausen werden in der Arbeitszeit nicht mit eingerechnet.

Ziffer 11: Ueberstunden.

Der Dienstverpflichtete muß auf Verlangen des Arbeitgebers über die festgesetzten Normalarbeitsstunden hinaus arbeiten, jedoch höchstens bis zu einer gesamten täglichen Arbeitszeit von 12 Stunden. Wird in den 4 Monaten mit 8 stündiger Arbeitszeit länger als 8 Stunden, oder in den 4 Monaten mit 10 stündiger Arbeitszeit länger als 10 Stunden, oder in den 4 Monaten mit 11 stündiger Normalarbeitszeit länger als 11 Stunden gearbeitet, so sind diese Überstunden neben dem Normalstundenlohn mit nachstehendem Aufschlag besonders zu vergüten und zwar:

den Mann mit	20 Pfg.
den Frauen und Burschen mit	15 Pfg.
den jugendlichen Arbeitern mit	10 Pfg.

Ziffer 12: Feiertagsarbeit.

Fütterung und Pflege der Tiere, sowie sonstige naturnotwendigen Arbeiten an Sonn- und Festtagen, werden solchen Arbeitern, die diese Arbeiten allgemein vertraglich übernommen haben, nicht als Feiertagsarbeit besonders vergütet. Alle anderen Dienstpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers dringende Arbeiten auch an Sonn- und Festtagen zu übernehmen, derartige Feiertagsarbeit ist dem Dienstpflichtigen nach den Sätzen für Überstunden zu vergüten, also

dem Manne mit	70 Pfg.
den Frauen und Burschen mit (von 16 Jahren an)	55 Pfg.
den jugendlichen Arbeitern mit	40 Pfg.

Ziffer 13: Arbeiterausschüsse.

In Betrieben, die mindestens 20 Arbeiter, wenn auch nur vorübergehend, beschäftigen, ist ein Arbeiter-Ausschuß zu bilden, und nach Anhörung des Arbeiter-Ausschusses eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie muß Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit, sowie über etwaige Strafen und über die Verwendung der Strafgelder, die nur zum Besten der Arbeiter des Betriebes zulässig ist.

Ziffer 14: Hausfrauen.

Arbeiterinen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, sind so frühzeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen. An den Tagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind sie von der Arbeit entbunden.

Arbeiterinnen, die ein größeres Hauswesen zu versorgen, insbesondere auch Gehilfen, die nicht zur eigenen Familie gehören, zu beköstigen haben, sind abgesehen von Notfällen, nur insoweit zur Arbeit zu verpflichten, als dies ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer häuslichen Pflichten zulässig ist.

Ziffer 15: Grund zur Vertragslösung.

Wichtiger Grund zur sofortigen Lösung des Vertrages ist jeder Umstand, mit Rücksicht auf den die Fortsetzung des Dienstvertrages einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann.

Solche Gründe sind insbesondere Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen, unsittliche Zumutungen im Arbeitsverhältnisse, beharrliche Verweigerung oder grobe Vernachlässigung der Dienstleistungen, wiederholt unpünktliche Lohnzahlungen, anhaltend schlechte Kost und gesundheitsschädliche Wohnung.

Politische und gewerkschaftliche Betätigung ist kein Entlassungsgrund.

Ziffer 16: Vorzeitige Aufgabe des Dienstverhältnisses.

Dienstverpflichteten mit eigenem Hausstand steht bei vorzeitiger unverschuldeter Beendigung des Dienstverhältnisses für sich oder ihre Familie die Benutzung der vom Arbeitgeber gewährten Wohnung bis zu 3 Wochen nach beendetem Dienstverhältnis ohne Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht vorher abläuft.

Hat der Dienstverpflichtete die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses verschuldet, so steht ihm die Benutzung der Wohnung nur bis zu 2 Wochen gegen Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht vorher abläuft, oder sofern ihm

nicht eine anderweitige angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses sollen dem Dienstverpflichteten von dem ihm vom Arbeitgeber gewährten Lande die Früchte in einem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Anteil unter Zugrundelegung des Durchschnittsertrages der Flächen zustehen.

Bei Streitfällen entscheidet der Schlichtungs-Ausschuß.

Ziffer: 17 Renten.

Renten irgend welcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Renten, dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden.

Bei Streitfällen darüber, ob der den Schwerkriegsbeschädigten oder anderen Minderleistungsfähigen gezahlte Lohn ein angemessener ist, oder ob die solchen Arbeitern zugemutete Arbeit der Leistungsfähigkeit entspricht, entscheidet der Schlichtungs-Ausschuß.

Ziffer 18. Ausnahme-Arbeitsbedingungen.

Für den Dienstverpflichteten günstigere gesetzliche oder vertragliche Arbeitsbedingungen bleiben bestehen.

Ziffer 19. Zeit des Inkrafttretens.

Vorstehende Landarbeitsordnung ist mit Wirkung ab 1. Januar 1919 unter Vorbehalt evtl. zu erlassender Landesgesetzlicher Abänderungen in Kraft getreten.

Detmold, den 28. Mai 1919.

Der Demobilmachungs-Kommissar
J. V.
Dr. Petri
4431 Dem. Regierungs-Assessor

Verordnung

betr. Freimachung von Arbeitsstellen für Angestellte und Arbeiter im Bereiche des Demobilmachungsausschusses Detmold.

Auf Grund der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 und der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 28. März 1919 verordnen wir für den Bereich der Stadt Detmold das folgende:

§ 1.

Angestellte und gelernte und ungelernte Arbeiter beiderlei Geschlechts müssen zum nächstzulässigen Kündigungstermine (§ 3) entlassen werden, wenn sie

1. weder auf Erwerb angewiesen sind, noch bei Kriegsausbruch einen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten oder
2. neben ihrer Tätigkeit als Angestellte oder Arbeiter bereits anderweitig ausreichenden Erwerb finden,
3. bei Kriegsausbruch oder später als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetrieb, als Bergarbeiter oder als Gesinde tätig waren,
4. während des Krieges in den Bereich der Stadt Detmold zugezogen sind, es sei denn, daß sie Schwerkriegsbeschädigte sind oder bei Inkrafttreten dieser Verordnung an ihrem derzeitigen Wohnort mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand führen, oder bei Kriegsausbruch ihren Wohnsitz als Reichsdeutsche im Ausland oder an einem Orte hatten, wohin ihnen die Rückkehr infolge von Maßnahmen feindlicher Machthaber verwehrt ist,
5. wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb haben und erst während des Krieges Arbeit in Detmold gefunden haben. Dies gilt nicht für die aus der nächsten Umgebung (Heidenoldendorf, Pivitsheide, Hiddesen, Heiligenkirchen, Berlebeck, Eichholz, Meiersfeld, Spork, Klüt, Jerxen, Orbke) hier beschäftigten Arbeitnehmer. Bei Neueinstellungen sind jedoch an erster Stelle Detmolder einzustellen.

Die unter 1—5 Genannten dürfen im Bereich der Stadt Detmold nicht neu eingestellt werden.

§ 2.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind:

1. Die vom Arbeitgeber beschäftigten eigenen Haushaltsangehörigen,
2. Generalbevollmächtige und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Organe und Vertreter des Unternehmers,

3. Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe,
4. Lehrlinge,
5. Gesinde,
6. Bühnen- und Orchestermitglieder,

Weitere Ausnahmen können auf Antrag beim Demobilmachungsausschuß bewilligt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Magistrat (Demobilmachungsausschuß) anzubringen.

§ 3.

Die Kündigungsfrist ist die gesetzliche oder die vertragliche, sofern diese die kürzere ist, mindestens aber eine zweiwöchige. Die Kündigung hat für den ersten Termin zu erfolgen, für den sie zulässig ist.

§ 4.

Die Pflicht zur Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Arbeitgeber. Vor der Kündigung hat der Arbeitgeber den Angestellten-Ausschuß (Arbeiterausschuß) zu hören, wo keine Ausschüsse bestehen, tritt an ihre Stelle die Mehrheit der Angestellten (Arbeiter). Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Demobilmachungsausschuß Detmold.

§ 5.

Kommt ein Arbeitgeber der Pflicht zur Kündigung nicht nach, so ist der Demobilmachungsausschuß Detmold berechtigt, statt seiner die Kündigung für den jeweils zulässigen Termin unter Einhaltung der Frist des § 3 auszusprechen. Diese Kündigung hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie vom Arbeitgeber ausgesprochen wäre. Mit der Zustellung an den Arbeitnehmer wird die Kündigung wirksam. Der Arbeitgeber erhält eine Abschrift der Kündigung.

§ 6.

Eine nach § 5 vom Demobilmachungsausschuß ausgesprochene Kündigung kann durch übereinstimmende Erklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers binnen einer Woche seit Zustellung im Wege der Beschwerde an den Demobilmachungskommissar angefochten werden. Der Demobilmachungskommissar entscheidet endgültig.

§ 7.

Die Arbeitnehmer erhalten durch die Geschäftsstelle für Erwerbslosenfürsorge (Rathaus, Zimmer 6) für sich und gegebenenfalls für ihre Familie frei Fahrt nach ihrem Heimatsort, wenn sie binnen einer Woche nach der Entlassung in ihren Heimatsort abreisen und die polizeiliche Abmeldebescheinigung sowie eine Bescheinigung des Arbeitgebers beibringen, aus der hervorgeht, auf Grund welcher Bestimmung dieser Verordnung sie entlassen sind.

Die Geschäftsstelle für Erwerbslosenfürsorge kann solchen Arbeitnehmern außer der freien Fahrt aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge auch sonstige Reisekostenzuschüsse gewähren.

Arbeitnehmern, die nicht auf Erwerb angewiesen sind, stehen die Rechte aus Abs. 1 und 2 nicht zu.

§ 8.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die freiwerdenden Stellen, bei Ausspruch der Kündigung dem städtischen Arbeitsnachweis (Rathaus, Zimmer Nr. 6) zu melden und für jeden nach dieser Verordnung zu entlassenden Angestellten oder Arbeiter durch Vermittlung des städtischen Arbeitsnachweises eine Ersatzperson einzustellen.

§ 9.

Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung sind die Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichtet, den damit beauftragten Personen auf das Gewissenhafteste Auskunft zu erteilen.

Wer auf diese Weise Kenntnis von Geschäfts-, Betriebs- oder persönlichen Verhältnissen erlangt, ist zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet.

Die Arbeitnehmer sind angehalten, den städtischen Arbeitsnachweis in Anspruch zu nehmen. Ein Aufsuchen der Betriebe zwecks unmittelbarer Arbeitsaufnahme ist untersagt.

§ 10.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen des § 8 schuldhaft zuwiderhandeln, insbesondere ohne wichtigen Grund die Einstellung einer ihnen nachgewiesenen Arbeitskraft verweigern, können vom Demobilmachungsausschuß für jede nicht besetzte Arbeitsstelle mit einer Buße bis zu dreitausend Mark belegt werden.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit sie

nicht mit Buße bedroht sind, mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer den Vorschriften des § 9 Abs. 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11.

Auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes findet diese Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Durchführung der Entlassungspflicht den Dienstaufsichtsbehörden obliegt.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1919 in Kraft.

Detmold, den 31. Mai 1919.

Der Demobilmachungs-Ausschuß
J. V.
Neitzel

Steckbrief.

Gegen den Handlungsgehilfen (z. Zt. Soldat) Werner Wilke aus Bremen, geb. daselbst am 25. September 1899, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verbrechens gegen §§ 242, 243 St. G. B. verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 967/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 26. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 967/19. Credé

In der Nacht vom 24. zum 25. Mai ist bei dem Schneidermeister Wilhelm Schäfer in Lage ein Einbruch verübt und sind folgende Sachen gestohlen worden:

1 neuer grauer Anzug, 2 bunte Westen, 1 neuer Frack und 1 Weste, 1 neue Hose, 1 blaues Jaket und 1 Hose, 4 getragene Anzüge, 1 getragener Überzieher, und 1 Hose, 1 rohseidenes und 1 baumwollenes Jaket, 1 neuer schwarzer Kindermantel, 1 getragenes Jaket und 1 Hose, 1 getragener Rock, 1 getragener Überzieher. 1 neuer Militärmantel, 3,25 m Kammgarnstoff und 31,15 m baumw. Stoff, Gesamtwert etwa 3590 ℳ

Der Tat verdächtig ist der Anstreicher Ernst Hombeck aus Camen, Bez. Hamm etwa 20 bis 24 Jahre alt. Dieser ist in der fraglichen Nacht auf der Wilhelmsburg bei Lage betroffen worden.

Um Ermittelung und Festnahme des Diebes, Nachforschung nach den gestohlenen Sachen, sowie Nachricht hierher zu J 983/19 wird ersucht.

Detmold, den 27. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 983/19. Credé

Bekanntmachung.

Die Gebrüder Paul und Ernst Freimuth hiers. beabsichtigen auf ihrem Grundstück, Hagenstraße Nr. 17, Kartenblatt 16 Parzelle 758/269, ein Schlachthaus zu erbauen und das Schlachtereigewerbe zu betreiben.

Zeichnung und Beschreibung liegen auf der Stadtschreiberei Zimmer Nr. 8 aus und sind begründete Einwendungen binnen 14 Tagen schriftlich oder zu Protokoll dortselbst anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angenommen werden.

Blomberg, den 26. Mai 1919.

Der Magistrat
Kottmann

Dem Landwirt Vogelsmeier in Wehren ist in Detmold im Gasthause zum Grünen Jäger ein Fahrrad gestohlen. Marke: Tempo-Rad, Felgen schwarz lackiert mit roten Streifen, Rahmen ebenfalls schwarz, Lenkstange nach oben gebogen; Freilauf mit Rücktrittbremse. Klingel mit dem Namen: Heinrich Halm, Cappel. Gummibereifung: die hintere Decke ist gezeichnet: England 1918.

Um Nachforschung nach dem Rade und sachdienliche Mitteilung hierher zu P. L. 189/19 wird gebeten.

Detmold, den 28. Mai 1919.

Der Amtsanwalt
P. L. 189/19. Nacke

Am 4. d. Mts. ist beim Gastwirt Hattebuhr in Holzhausen ein Fremder eingekehrt, der angab, er komme vom Elektrizitätswerk zu Hannover und müsse bei den Landwirten feststellen, wer Anschluß haben wolle. Er hat dann bis 12. d. Mts. bei dem Wirt Hattebuhr bei zweiter Verpflegung gewohnt und sich ohne Bezahlung seiner Schuld entfernt. Der Fremde trug braunen Anzug, grauen Hut und gute Schnürstiefel.

Es wird um Nachforschung nach dem Täter und um Mitteilung ersucht.

Horn, den 27. Mai 1919.

Der Amtsanwalt
Spelge

Aufgebot.

Der Landwirt Emil Flörkemeier auf Nr. 19 in Stemmen hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 15. März 1918 über die im Grundbuche von Stemmen Band IV Blatt 73 Abt. III Nr. 11 für den Antragsteller eingetragene Hypothek zu 8030 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 9. Juli 1919,
vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hohenhausen, den 26. Mai 1919.

F. 2/19. Lippisches Amtsgericht

Bekanntmachung.

Die der chemischen Fabrik Hoherlehme G. m. b. H. in Hoherlehme gemäß § 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung erteilte Ermächtigung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntweinvergällungsmittels ist auf die „Holzverkohlungs-Industrie A. G., Zweigniederlassung Wildau" in Hoherlehme bei Wildau übertragen, in deren Besitz die Gewerbeanstalt übergegangen ist.

Münster, den 19. Mai 1919.

Oberzolldirektion
J. V.

Nr. B II 80. gez. Hellmund

Die Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte in Merseburg für das Jahr 1918 werden hierunter mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von den gezahlten Unterstützungen zu 41 335,04 ℳ auf Lippe 4482,50 ℳ entfallen. Die Beiträge für das Jahr 1918 haben 4952 ℳ betragen.

Einnahmen:

Beiträge der Mitglieder, das heißt der beteiligten preußischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten und außerpreußischen Staatsregierungen	70 000 ℳ	— ₰
Reinertrag des Vermögens:	1 775 „	— „
	71 775 ℳ	— „
Ausgabe:	43 113 ℳ	11 ₰
Mehreinnahme: . .	28 661 ℳ	89 ₰

Vermögen:

Bestand Ende 1917: . . .	55 972 ℳ	88 ₰
Mehreinnahme für 1918:	28 661 „	89 „
Bestand Ende 1918: . . .	84 634 ℳ	77 ₰

Vorhanden sind 42 500 ℳ

Wertpapiere zum Einkaufspreise von	42 129 ℳ	22 ₰
und Barbestand	42 505 „	55 „

Merseburg, den 8. April 1919.

Direktion der Unterstützungskasse
für im Feuerlöschdienste Verunglückte.
Der Generaldirektor
der Land-Feuersozietät des Herzogtums Sachsen.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 60 Dienstag, den 3. Juni 1919

Inhalt: Verordnung über die Regelung des Fremdenverkehrs im Jahre 1919. S. 431.

Verordnung

über die Regelung des Fremdenverkehrs im Jahre 1919.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 13. April 1918 über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs wird unter Aufhebung aller früheren Anordnungen des Landespräsidiums mit Wirksamkeit vom Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger bis zum 15. September 1919 hiermit folgendes bestimmt, wobei zu verstehen sind:

unter Einheimischen: Personen mit einem steuerlichen Wohnsitze in Lippe,

unter Landfremden: Personen, die sich in Lippe vorübergehend aufhalten, ohne hier einen steuerlichen Wohnsitz zu begründen,

unter Selbstversorgern: Erzeuger von Brotgetreide wie auch von Milch und Butter, die nach den Rationierungsvorschriften im eigenen Betriebe wenigstens die erhöhten Kopfmengen der Selbstversorger herstellen oder verbrauchen dürfen,

unter Fremdenhäusern: solche Betriebe, die gewerbs- und gewohnheitsmäßig Gäste gegen Entgelt beherbergen und beköstigen, als z. B. Gasthöfe, Gastwirtschaften, Fremdenheime und Fremdenpensionen, Kinderheime, Sanatorien und ähnliche Erholungsheime usw., während öffentliche Krankenhäuser, öffentliche Heil- und Bewahranstalten und ähnliche öffentliche oder solchen gleichzuachtende Anstalten nicht unter diese Anordnung fallen.

1. Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister und andere nahestehende Personen, die bei Selbstversorgern oder Versorgungsberechtigten des Landes besuchsweise, also unentgeltlich und nur vorübergehend Aufnahme finden, sind hinsichtlich der Überweisung rationierter Lebensmittel wie Versorgungsberechtigte zu behandeln. Diese Bestimmung bezieht sich auf Einheimische wie auf Landfremde.

2. a) Selbstversorger, die außer der Landwirtschaft bereits vor dem Kriege Gast- und Schankwirtschaft betrieben haben, dürfen gegen Bezahlung Passanten als Gäste beherbergen und beköstigen, Einheimische sowohl als Landfremde. Auf Fremdenheime, Sanatorien, Kinderheime usw. bezieht sich die gleiche Vergünstigung nicht. Als Passant gilt, wer in der

betreffenden Gastwirtschaft höchstens 3 Tage verweilt. Diese Passanten sind wie Versorgungsberechtigte zu beköstigen.

Dieselben Selbstversorger dürfen außerdem solche Einheimische und Landfremde gegen Entgelt länger als 3 Tage versorgen, die aus Erwerbs- oder Berufsnotwendigkeit in der Gemeinde Aufenthalt zu nehmen gezwungen sind und keine andere Unterkunft finden können, für die Dauer des notwendigen Aufenthalts in der Gemeinde. Solche Gäste sind wie Versorgungsberechtigte zu beköstigen.

Genügen diese Selbstversorger-Gastwirte ihrer Verpflichtung zur Abgabe selbsterzeugter Nahrungsmittel nicht oder versorgen sie die Gäste mit selbsterzeugten Nahrungsmitteln besser, als die Vorschrift es gestattet, so kann die L. W. G. ihnen das Recht der Selbstversorgung entziehen und geeignetenfalls den Gastwirtschaftsbetrieb schließen.

b) Im übrigen ist allen Selbstversorgern ausnahmslos die Gewährung von Beköstigung an Gäste gegen Entgelt untersagt, sowohl Einheimischen wie Landfremden gegenüber und gleichgültig, ob neben der Beköstigung auch Herberge gewährt wird oder nicht.

3. **Versorgungsberechtigte Haushaltungen**, die nicht als Fremdenhäuser (vergl. Definition im Eingang dieser Verordnung) anzusprechen sind, sondern nur gelegentlich Gäste gegen Entgelt aufnehmen, dürfen Landfremde ausnahmsweise beherbergen und zwar mit oder ohne Beköstigung, wenn es sich handelt

a) um Personen, die aus Berufs- oder Erwerbsnotwendigkeiten sich in der Gemeinde aufzuhalten gezwungen sind, und zwar für die Dauer dieses notwendigen Aufenthalts,

b) um Kriegsflüchtlinge aus den vom Feinde besetzten deutschen Gebietsteilen und dem Auslande,

c) um Kriegsverletzte und Kriegskranke.

Die Vorstände dieser Haushaltungen sind inbetreff solcher Gäste an die Vorschriften dieser Verordnung gebunden. Verstoßen sie dagegen, so kann ihnen die Vergünstigung der Fremdenbeherbergung von der L. W. G. entzogen werden. Im übrigen ist versorgungsberechtigten Haushaltungen, die nicht als Fremdenhäuser (vergl. Difinition in der Einleitung) anzusprechen sind, die Fremdenbeherbergung und Beköstigung Landfremder untersagt.

4. **Versorgungsberechtigte Fremdenhäuser** (vergl. Definition in den Eingangsworten dieser Verordnung) dürfen mit Einheimischen und mit Landfremden, diese zusammengerechnet, nur so viel Betten belegen, als ihnen von der Gemeindeverwaltung oder in deren Auftrage von dem für die Gemeinde bestellten Fremdenausschüsse (Ziffer 11) als Höchstzahl freigegeben werden. Für die Bestimmung dieser Höchstzahl ist die durchschnittliche Bettenzahl aus dem Jahre 1913 maßgebend. Fremdenhäusern, die erst während des Krieges entstanden sind, soll eine dem allgemeinen Bedürfnis und der vorhandenen Einrichtung entsprechende Bettenzahl zugebilligt werden.

5. Unter Einrechnung auf die freigegebene Bettenzahl dürfen sich Einheimische in den versorgungsberechtigten Fremdenhäusern des Landes beliebig lange aufhalten, zur Kur, zur Erholung oder zu anderen Zwecken.

Dagegen ist Landfremden der Aufenthalt in den versorgungsberechtigten Fremdenhäusern des Landes nur zur Kur und Erholungszwecken gestattet und zwar

a) in den Bädern Salzuflen und Meinberg nach Genehmigung der Arztekommission der L. W. G. nicht über 5 Wochen hintereinander,

b) in den Städten Detmold, Horn, Blomberg und Schwalenberg, in den Dorfsgemeinden Hiddesen, Heiligenkirchen, Berlebeck, Holzhausen (im Amt Horn), Leopoldstal, Schieder, Oerlinghausen ebenfalls nach Genehmigung der Arztekommission, die jedoch nach

Befinden der L. W. G. durch ein amtsärztliches Zeugnis aus der Heimat ersetzt werden kann, nicht über 3 Wochen hintereinander.

Auch in den Bädern (Buchst. a) und in den vorgenannten andern Fremdenverkehrs-Gemeinden (Buchst. b) ist Landfremden ein Aufenthalt zu Vergnügungszwecken ebenso wie in allen vorstehend nicht besonders aufgeführten Gemeinden des Landes nur im Passantenverkehr, d. h. auf höchstens 3 Tage hintereinander, gestattet. Ein Fremden-Standverkehr soll also in allen hier nicht besonders aufgeführten oder ihnen noch nachstehend gleichgestellten Gemeinden des Landes ausgeschlossen sein.

Bei Berechnung der erlaubten Aufenthaltsdauer ist die in Lippe verbrachte Gesamtzeit zusammenzurechnen.

Das Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung kann ausnahmsweise den unter Buchst. b namentlich aufgeführten Gemeinden noch andere Gemeinden oder Wohnplätze oder Fremdenhäuser gleichstellen, die schon vor dem Kriege nachweislich einen regelmäßigen Fremden-Standverkehr gehabt haben. Im übrigen kann die L. W. G. einzelnen Personen die Aufenthaltsdauer aus wichtigen Gründen verlängern. Sie ist aber auch befugt, die Notwendigkeit ferneren Aufenthalts durch die Arztekommission jederzeit nachprüfen zu lassen und die Aufenthaltsdauer gegebenenfalls abzukürzen.

Landfremde, welche durch verbotswidrigen Erwerb rationierter Lebensmittel (Hamstern oder Schleichhandel) das Gastrecht verletzen, sind von der L. W. G. mit kürzester Frist auszuweisen und mit Lebensmitteln nicht weiter zu versorgen. Etwa schon verabfolgte Lebensmittelkarten sind zurückzufordern.

6. Die Beköstigung von Gästen in den Fremdenhäusern, in den Haushaltungen, die nach Ziffer 3 außerdem ausnahmsweise Fremde beköstigen dürfen, und in den Schankwirtschaften des Landes hat sich nach den hierfür von der L. W. G. zu erlassenden Vorschriften zu richten (Einheitsspeisekarte).

Eine zusätzliche Versorgung Landfremder ist nur in den dringendsten Fällen und nur nach zuvoriger persönlicher Untersuchung durch die Arztekommission der L. W. G. angängig, doch soll die L. W. G. bei Bettlägerigkeit und aus anderen, die Untersuchung übermäßig erschwerenden Gründen Ausnahmen machen können.

7. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung Gäste gegen Entgelt beherbergen darf, hat ein Fremdenbuch nach Muster zu führen. Er ist verpflichtet, für die Eintragung aller beherbergten Personen innerhalb 24 Stunden nach Zureise und Abreise zu sorgen und hierbei insbesondere anzugeben, ob Landfremde von außerhalb oder aus einer anderen lippischen Gemeinde zugereist sind. Das Fremdenbuch ist den Beauftragten der L. W. G., der Gemeindevertretung wie des Fremdenausschusses auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

8. Die Inhaber der Fremdenhäuser usw. sind verpflichtet, den Bevollmächtigten der L. W. G., der Gemeindevertretung oder des Fremdenausschusses Zutritt zu ihren Räumlichkeiten und Einblick in ihre Belegschafts- und Verpflegungsverhältnisse zu gewähren. Diese Bevollmächtigten müssen mit einem schriftlichen und die der Gemeindevertretung und des Fremdenausschusses vom Gemeindevorstande beglaubigten Ausweis versehen sein. Es wird von ihnen erwartet, daß sie bei ihren Besichtigungen ruhig und sachlich verfahren. Zu Nachsuchungen nach verbotswidrig erworbenen Lebensmitteln in den Fremdenhäusern sind die Bevollmächtigten nicht berechtigt.

9. Fremdenhäuser usw., deren Unternehmer oder Angestellte Schleichhandel treiben oder bei ihren Gästen wissentlich dulden oder die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, insbesondere auch die Einheitsspeisekarte der L. W. G. nicht beachten, sind seitens der L. W. G. zu schließen, das erste Mal nicht unter einer Woche, im Wiederholungsfalle bis

zum 15. September 1919. Frühere Wiederzulassungen bedürfen der besonderen Zustimmung der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts.

In den Fremdenhäusern usw. sind die auf den Schleichhandel usw. bezüglichen Bestimmungen unter Angabe der zulässigen Bettenzahl jedermann erkenntlich auszuhängen.

10. Zur Deckung der Unkosten für die Lebensmittelversorgung und die Überwachung des Fremdenverkehrs hat jeder Landfremde bei einem Aufenthalte in Lippe über 3 Tage hinaus vom Tage nach seiner Ankunft ab eine Fremdentaxe an die L. W. G. zu entrichten im Betrage von 3 ℳ je Kopf und Woche.

Von der Entrichtung der Fremdentaxe sind befreit:

a) Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 3000 ℳ und darunter,

b) Personen, die aus Berufs- oder Erwerbsnotwendigkeit in Lippe Aufenthalt nehmen, für die Dauer dieser Aufenthaltsnotwendigkeit (Ziffer 3, Buchstabe a),

c) Personen, die bei Einheimischen auf Besuch weilen (Ziffer 1),

d) Kriegsflüchtlinge (Ziffer 3, Buchstabe b),

e) Kriegsverletzte und Kriegskranke, die von einer militärischen Stelle oder vom Roten Kreuz usw. überwiesen sind,

f) Personen, die von Krankenkassen, der Reichsversicherungsanstalt, einer Landesversicherungsanstalt, einer Knappschaftskasse oder nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die Unterbringung erholungsbedürftiger Stadtkinder untergebracht sind, und endlich solche erholungsbedürftige Kinder, die allein ohne Begleitung auf Kosten ihrer Angehörigen Aufnahme finden.

Die L. W. G. kann aus Billigkeitsgründen die Fremdentaxe auch in anderen Fällen erlassen oder ermäßigen.

Rückständig gebliebene Beträge sind wie Steuern im Verwaltungswege einzuziehen. Eine Bestrafung wegen unterlassener Zahlung findet nicht statt.

11. Das Landespräsidium behält sich die Einschränkung des Fremdenverkehrs allgemein oder für diejenigen Gemeinden vor, in denen die Lebensmittelversorgung der einheimischen Bevölkerung durch den Fremdenverkehr, insbesondere auch durch den verbotswidrigen Erwerb rationierter Lebensmittel (Hamstern, Schleichhandel) beeinträchtigt wird.

Die Gemeinden haben unter Beihülfe der L. W. G. die Milchversorgung der einheimischen Bevölkerung unbedingt sicherzustellen, bevor den Fremden Milch verabfolgt wird. Wo Wochenmärkte und Fischverkäufe stattfinden, sind Vorkehrungen zu treffen, daß der Bedarf der Einheimischen getrennt von dem der Fremdenhäuser und vor dem letzteren gedeckt wird.

Die Überwachung des Fremdenverkehrs und die Maßnahmen zur Versorgung der Einheimischen und Fremden sind Angelegenheit der L. W. G. und der Gemeindevertretung, die sich dabei untereinander im Einvernehmen zu halten haben. In den Bädern Salzuflen und Meinberg, wie auch in den unter Ziffer 5, Buchstabe b besonders aufgeführten und ihnen gleichgestellten Gemeinden soll, in den übrigen Gemeinden kann ein Fremdenausschuß gebildet werden, dem die Überwachung und Versorgung des Fremdenverkehrs zu übertragen ist. Dieser Ausschuß soll zu allen Maßnahmen der Gemeindevertretung in Beziehung auf den Fremdenverkehr gutachtlich gehört werden und befugt sein, Beschwerden bei der Gemeindevertretung, der L. W. G. usw. anzubringen.

Der Fremdenausschuß hat unter dem Vorsitze eines Mitglieds der Gemeindevertretung zu $^2/_3$ aus solchen Verbrauchern, die am Fremdenverkehr gänzlich unbeteiligt sind,

zu $^1/_3$ aus Vertretern der Badeverwaltung und der Unternehmer von Fremdenhäusern usw. zu bestehen.

12. Das Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung wird mit der Ausführung dieser Anordnung beauftragt.

13. Wer den Bestimmungen dieser Anordnung oder den auf Grund derselben vom Landesernährungsamt oder der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Detmold, den 2. Juni 1919.

Lippisches Landespräsidium

Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 61 Mittwoch, den 4. Juni 1919

Inhalt: Fürsorgefonds der Arbeiter der Firma Aug. Chr. Steneberg, Barntrup. S. 437. — Kriegswirtschaftsamt. S. 437. — Frist für die Aufstellung der Vermögensverzeichnisse. S. 437. — Wiederbesetzung der Steuererheberstelle in Sonneborn. S. 437. — Hochspannungsleitung von Lügde — Lage. S. 438. — Veränderungen in der Gendarmerie. S. 438. — Verordnung betr. Freimachung von Arbeitsstellen für Angestellte und Arbeiter im Bereiche des Demobilmachungsausschusses Bad Salzuflen. S. 438. — Ausbau des Kommunalweges Rott — Schule Rott. S. 440. — Aufgebot Adolf Büker Nr. 49, Breitenheide. S. 441. — Verschiedenes.

Die von der Firma Aug. Chr. Steneberg in Barntrup errichtete Stiftung: „Fürsorgefonds der Arbeiter der Firma Aug. Chr. Steneberg, Barntrup" ist gemäß § 80 B. G. B. genehmigt.

Detmold, den 27. Mai 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 3737. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Die Verordnung über die Bildung eines Kriegswirtschaftsamts vom 2. März 1917 (Staatsanzeiger S. 224) tritt außer Wirksamkeit.

Detmold, den 2. Juni 1919.

Lippisches Landespräsidium

K. Nr. 2762. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

„Die Frist für die Aufstellung der Vermögensverzeichnisse gemäß der Verordnung vom 13. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) ist allgemein bis zum 15. Juni d. J. verlängert worden

Steuerpflichtige mit einem Vermögen von weniger als 10 000 Mark sollen zur Aufstellung und späteren Einreichung eines Vermögensverzeichnisses nicht angehalten werden.

Bei den Wertpapieren (einschließlich der Schuldbuchforderungen) wird auf die Einsetzung der Kurs (Steuer-)werte und Gesamtwerte, also auf die Ausfüllung der Spalten „Kurswert" und „Gesamtwert" unter III, 1 und 2 des Musters für die Vermögensverzeichnisse verzichtet."

Sind die Stücke der gleichen Wertpapiere verschieden groß, so genügt in der Spalte „Stückzahl" die Eintragung: „diverse Stücke." In der Spalte „Nennwert" ist unter allen Umständen nicht der Nennwert der einzelnen Stücke, sondern der gesamte Nominalbetrag der betreffenden Wertpapiere anzugeben.

Detmold, den 4. Juni 1919.

Lippische Regierung

Nr. 11995 Ernst

Die durch den Tod des Steuererhebers Kleine in Sonneborn freigewordene Stelle eines Bauerrichters und Untererhebers der Staatssteuern für die Bauerschaft Sonneborn und die Domäne Sevinghausen soll wieder besetzt werden. Das Stelleneinkommen beträgt an Gehalt jährlich 140 ℳ und an Hebungsgebühren etwa 260 ℳ.

Die Stelle ist in erster Linie den Inhabern von Zivilversorgungsscheinen und Anstellungsscheinen vorbehalten, kann aber auch, falls sich geeignete Militäranwärter und Inhaber von Anstellungsscheinen nicht melden, anderweitig besetzt werden.

Bewerber um die Stellen müssen Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen und im Stande sein, in mündelsicheren Wertpapieren eine Dienstsicherheit von 500 ℳ zu stellen.

Bewerbungen um die Stelle sind binnen 5 Wochen unter Beifügung eines selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslaufs, der Zeugnisse und der Militärpapiere bei der Regierung einzureichen.

Detmold, den 28. Mai 1919.

Lippische Regierung

Nr. 11162. Ernst

Die Hochspannungsleitung der Staatlichen Überlandzentrale Lippe von Lügde über Landesgrenze Schieder — Blomberg — Detmold — Lage ist, soweit sie in Lippe liegt, nach Ablauf der für die Auslegung der Pläne maßgebenden Frist von uns förmlich festgestellt (§ 8 des Gesetzes über staatliche Starkstromleitungen vom 22. September 1914).

Detmold, den 3. Juni 1919.

Lippische Regierung

Nr. 11974. Ernst

Veränderungen in der Gendarmerie.

Der seit dem 1. Dezember v. Js. zur Probedienstleistung eingezogene Vizewachtmeister Wehmeier vom Feld-Artillerie-Regiment Nr. 58 in Minden, ist am 1. d Mts. unter Überweisung an die Gendarmeriestation Rischenau endgültig in die Gendarmerie übernommen.

Der Wachtmeister Drewes ist am gleichen Tage von Rischenau nach Pivitsheide (vorübergehender Wohnsitz Hörste) versetzt.

Detmold, den 1. Juni 1919.

Lippisches Gendarmerie-Kommando

Brakemeier

Gendarmerie-Inspektor

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Konditor Fritz Buschmann, angeblich geboren am 31. Mai 1895 in Schwelm (W.), der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 904/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 28. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 904/19. Credé

Beschreibung:

Alter: 23 Jahre. Statur: groß u. schlank. Haare: hellblond. Gesicht: länglich. Bart: kurzer Schnurrbart. Gesichtsfarbe: blaß. Kleidung: graue Mütze, feldgrauer Anzug, grüne Wickelgamaschen und schwarze Militärschnürschuhe.

Steckbrief.

Gegen den russisch-polnischen Arbeiter Josef Bemben aus Russisch-Polen, zuletzt in Bechterdissen wohnhaft, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 658/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 2. Juni 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 658/19. Credé

Verordnung,

betr. Freimachung von Arbeitsstellen für Angestellte und Arbeiter im Bereiche des Demobilmachungsausschusses Bad Salzuflen.

Auf Grund der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 und der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 28. März 1919 verordnen wir für den Bereich der Stadt Bad Salzuflen das folgende:

§ 1.

Angestellte und gelernte, sowie ungelernte Arbeiter beiderlei Geschlechts sind zum nächstzulässigen Kündigungstermine (§ 3) zu entlassen, wenn sie

1. weder auf Erwerb angewiesen sind, noch bei Kriegsausbruch einen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten oder
2. neben ihrer Tätigkeit als Angestellte oder Arbeiter bereits anderweitig ausreichenden Erwerb finden,
3. bei Kriegsausbruch oder später als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetrieb, als Bergarbeiter oder als Gesinde tätig waren,
4. während des Krieges in den Bereich der Stadt Bad Salzuflen zugezogen sind, es sei denn, daß sie Schwerkriegsbeschädigte sind oder bei Inkrafttreten dieser Verordnung an ihrem derzeitigen Wohnort mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand führen, oder bei Kriegsausbruch ihren Wohnsitz als Reichsdeutsche im Ausland oder an einem Orte hatten, wohin ihnen die Rückkehr infolge von Maßnahmen feindlicher Machthaber verwehrt ist,
5. wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb haben und erst während des Krieges Arbeit in Bad Salzuflen gefunden haben. Dies gilt nicht für die aus Schötmar und Herford hier beschäftigten Arbeitnehmer. Bei Neueinstellungen sind jedoch an erster Stelle Salzufler einzustellen. Die unter 1—5 Genannten dürfen im Bereich der Stadt Bad Salzuflen nicht neu eingestellt werden.

§ 2.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind:
1. Die vom Arbeitgeber beschäftigten eigenen Haushaltsangehörigen,
2. Generalbevollmächtige und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Organe und Vertreter des Unternehmers,
3. Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe,
4. Lehrlinge,
5. Gesinde,
6. Bühnen- und Orchestermitglieder,

Weitere Ausnahmen können auf Antrag beim Demobilmachungsausschuß bewilligt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Magistrat (Demobilmachungsausschuß) anzubringen.

§ 3.

Die Kündigungsfrist ist die gesetzliche oder die vertragliche, sofern diese die kürzere Zeit ist, mindestens aber eine zweiwöchige. Die Kündigung hat für den ersten Termin zu erfolgen, für den sie zulässig ist.

§ 4.

Die Pflicht zur Durchführung dieser Verordnung liegt dem Arbeitgeber ob.

Vor der Kündigung hat der Arbeitgeber den Angestellten-Ausschuß (Arbeiterausschuß) zu hören. Wo kein Ausschuß besteht, tritt an seine Stelle die Mehrheit der Angestellten (Arbeiter). Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Demobilmachungsausschuß Salzuflen.

§ 5.

Kommt ein Arbeitgeber der Pflicht zur Kündigung nicht nach, so ist der Demobilmachungsausschuß Salzuflen berechtigt, statt seiner die Kündigung für den jeweils zulässigen Termin unter Einhaltung der Frist des § 3 auszusprechen. Diese Kündigung hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie vom Arbeitgeber ausgesprochen wäre. Mit der Zustellung an den Arbeitnehmer wird die Kündigung wirksam. Der Arbeitgeber erhält eine Abschrift der Kündigung.

§ 6.

Eine nach § 5 vom Demobilmachungsausschuß ausgesprochene Kündigung kann durch übereinstimmende Erklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers binnen einer Woche seit Zustellung im Wege der Beschwerde an den Demobilmachungskommissar angefochten werden. Der Demobilmachungskommissar entscheidet endgültig.

§ 7.

Die Arbeitnehmer erhalten durch die Geschäftsstelle für Erwerbslosenfürsorge (Wirtschaftsamt Markt 3) für sich und gegebenenfalls für ihre Familie freie Fahrt nach ihrem Heimatsort, wenn sie binnen einer Woche nach der Entlassung in ihren Heimatsort abreisen und die polizeiliche Abmeldebescheinigung sowie eine Bescheinigung des Arbeitgebers beibringen, aus der hervorgeht, auf Grund welcher Bestimmung dieser Verordnung sie entlassen sind.

Die Geschäftsstelle für Erwerbslosenfürsorge kann solchen Arbeitnehmern außer der freien Fahrt aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge auch sonstige Reisekostenzuschüsse gewähren.

Arbeitnehmern, die nicht auf Erwerb angewiesen sind, stehen die Rechte aus Abs. 1 und 2 nicht zu.

§ 8.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die freiwerdenden Stellen bei Ausspruch der Kündigung dem städtischen Arbeitsnachweis zu melden und für jeden nach dieser Verordnung zu entlassenden Angestellten oder Arbeiter durch Vermittlung des städtischen Arbeitsnachweises eine Ersatzperson einzustellen.

§ 9.

Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung sind die Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichtet, den damit beauftragten Personen auf das Gewissenhafteste Auskunft zu erteilen.

Wer auf diese Weise Kenntnis von Geschäfts-, Betriebs- oder persönlichen Verhältnissen erlangt, ist zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet.

Die Arbeitnehmer sind angehalten, den städtischen Arbeitsnachweis in Anspruch zu nehmen. Ein Aufsuchen der Betriebe zwecks unmittelbarer Arbeitsaufnahme ist untersagt.

§ 10.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen des § 8 schuldhaft zuwiderhandeln, insbesondere ohne wichtigen Grund die Einstellung einer ihnen nachgewiesenen Arbeitskraft verweigern, können vom Demobilmachungsausschuß für jede nicht besetzte Arbeitsstelle mit einer Buße bis zu dreitausend Mark belegt werden.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit sie nicht mit Buße bedroht sind, mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer den Vorschriften des § 9 Abs. 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11.

Auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes findet diese Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Durchführung der Entlassungspflicht den Dienstaufsichtsbehörden obliegt.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 7. Juni in Kraft.

Bad Salzuflen, den 31. Mai 1919.

Der Demobilmachungs-Ausschuß
J. A.
Dr. Barth.

Verdingung.

Der Ausbau des Kommunalweges Rott — Schule Rott (500 m lang) soll als Notstandsarbeit vergeben werden und zwar:

1. auf **schriftliches Angebot:** Die Ausführung der Erdarbeiten, (1600 cbm,) Durchlässe (25 m) und Steinbahn (2000 qm.)
2. auf **mündliches Angebot:** Das Brechen und die Anfuhr von 300 cbm Packlage- und 200 cbm Feinschlagsteinen.

Die Verdingungsunterlagen und Angebotsformulare liegen beim Wegemeister Mönnig in Alverdissen und beim Landesbauamt Blomberg aus.

Eine Besichtigung der Neubaustrecke durch die Bewerber unter Führung des Wegemeisters Mönnig findet am Freitag den 6. Juni statt. Treffpunkt um 2 Uhr nachmittags an der Rieke'schen Wirtschaft in Bremke.

Der Verdingungstermin ist auf
Dienstag, den 10. Juni,
vormittags 10 Uhr
im Meier'schen Gasthaus in Alverdissen anberaumt.

Blomberg, den 31. Mai 1919.

Landes-Bauamt

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Heuwinkel in Waddenhausen Nr. 164 ist die Räude ausgebrochen. Über das genannte Gehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 30. Mai 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
Nr. 8070 III/8031 III. Kirchhof

Der Kommunalweg Istrup — Wellentrup wird für den Durchgangsverkehr bis auf weiteres gesperrt.

Der Verkehr wird auf die an der alten Schule vorbeiführende, unweit des Istruper-Kruges auf die Landesstraße einmündende Dorfsstraße umgeleitet.

Blomberg, den 31. Mai 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 6803. Steneberg

Der diesjährige Hebammenunterricht beginnt am Montag, den 7. Juli und dauert zwanzig Wochen. Personen, welche ihre Niederkunft erwarten, finden, soweit der Platz reicht, unentgeltliche Aufnahme. Anmeldungen sind an den Unterzeichneten zu richten.

Blomberg, den 2. Juni 1919.

Dr. Theopold,
Hebammenlehrer

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Hornisten Franz Heller, I. Kompagnie, I. Ers. Batl. 67, geb. 3. 8. 1895 zu Neviges wegen Fahnenflucht unter dem 23. September 1916, (Amtsblatt Nr. 115) 1916 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Blankenburg a. H., den 30. Mai 1919.

Gericht des

III Nr. 3511. 4. Magdeb. Infant.-Regts. Nr. 67.

In der Aufgebotssache des Landwirts Karl Rehmsmeier aus Lüerdissen, als Vormund des geisteskranken Heinrich Rehme daselbst sind die Hypothekenurkunden:

a) vom 22. November 1865 über 600 Mark Darlehn für den Kolon Meier-Otto in Luhe, eingetragen auf dem Kolonate Nr. 31 zu Lüerdissen Band I Blatt 39 des Grundbuchs daselbst in Abt. III Nr. 1,

b) vom 30. April 1879 über 300 Mark Darlehn für die Fürstliche Leihekasse in Detmold, eingetragen auf demselben Grundbesitz und im gleichen Grundbuche in Abt. III Nr. 3 durch Ausschlußurteil vom heutigen Tage für kraftlos erklärt.

Lemgo, den 19. Mai 1919.

Lippisches Amtsgericht II

Das für August Ridder in Lothe ausgestellte und über 898,09 ℳ lautende Sparbuch Nr. 7335 hies. Spar- und Leihekasse ist für kraftlos erklärt.

Blomberg, den 28. Mai 1919.

I F 4/19. Lippisches Amtsgericht II

Aufgebot.

Der Ziegler Adolf Büker Nr. 49 in Breitenheide hat das Aufgebot der Schuldurkunde vom 6. Januar 1892, nach der auf seinem im Grundbuche von Müssen Band 1 Blatt 11 verzeichneten Grundbesitze in Abt. III unter Nr. 1 eine Hypothek von 3000 ℳ für ihn eingetragen steht, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 17. September 1919,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lage, den 30. Mai 1919.

F. 5/19. Lippisches Amtsgericht

In das Handelsregister A ist heute unter Nr. 125 die Firma August Büthe Söhne als offene Handelsgesellschaft mit dem Sitze in Lage eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Möbelfabrikanten Adolf und Fritz Büthe in Lage.

Geschäftszweig: Herstellung von Möbeln.

Lage, den 30. Mai 1919.

H. R. A. 125. Das Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 62 Sonnabend den 7. Juni 1919

Inhalt: Bestimmungen über die Ausgestaltung der Gewerbeaufsicht. S. 444. — Betr. Ausführung geologischer Aufnahmearbeiten. S. 444. — Wanderbibliotheken. S. 444. — Versand von Kohlrabi. S. 444. — Bekanntmachung, die Belegung von Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle betr. S. 445. — Zwangsversteigerung Ww. Anna Hille, Heidenoldendorf. S. 447. — Verordnung zur vorläufigen Dienstanweisung für Betriebsräte. S. 448. — Verschiedenes.

Die Nr. 105 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. Mai 1919, enthält:

Nr. 6867. Verordnung, betreffend die Verwertung von Militärgut. Vom 23. Mai 1919.

Nr. 6868. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Verwertung von Militärgut. Vom 26. Mai 1919.

Nr. 6869. Abänderung des Erlasses vom 17. Mai 1919, betreffend Verhängung des Belagerungszustandes über den Regierungsbezirk Stettin. Vom 23. Mai 1919.

Nr. 6870. Bekanntmachung, betreffend den beim Reichsaufsichtsamte für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeirat. Vom 22. Mai 1919.

Die Nr. 106 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1919, enthält:

Nr. 6871. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914. Vom 26. Mai 1919.

Nr. 6872. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 27. Mai 1919.

Nr. 6873. Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 28. Mai 1919.

Der Regierungsassessor Dr. Petri in Detmold ist zum Regierungsrat ernannt.

Detmold, den 5. Juni 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 3986. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake

Der Steuerrendant, Rechnungsrat Oberbracht in Blomberg ist auf seinen Antrag unter Anerkennung langjähriger treuer Dienste zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt.

Detmold, den 6. Juni 1919.

Lippische Regierung

Nr. 3988. Ernst

Der Steuersekretär Kirchner in Detmold ist zum 1. Oktober d. J. zum Steuerrendanten in Blomberg ernannt.

Detmold, den 6. Juni 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 3989. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Bestimmungen
über die Ausgestaltung der Gewerbeaufsicht.

1. Der Gewerbeaufsichtsbeamte hat bei den regelmäßigen Besichtigungen der gewerblichen Betriebe Vertrauensmänner aus den Kreisen der Arbeitnehmer hinzuzuziehen.
2. Die Vertrauensmänner werden von den in Lippe vertretenen Gewerkschaften vorgeschlagen und von dem Landespräsidium berufen. Von den Gewerkschaften sind möglichst solche Personen in Vorschlag zu bringen, die ihren Wohnsitz in Detmold haben und durch den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit leicht erreichbar sind.
3. Die Abgrenzung der Revisionsbezirke der Vertrauensmänner bleibt der freien Vereinbarung zwischen ihnen und dem Gewerbeaufsichtsbeamten überlassen.
4. Die Vertrauensmänner erhalten Tagegelder und Reisekosten nach für die Beamten bestehenden Grundsätzen aus der Staatskasse.
5. Die Vertrauensmänner sind zur Geheimhaltung der bei den Besichtigungen zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.
6. Etwaige weiter erforderliche Bestimmungen werden durch die Regierung erlassen.

Detmold, den 5. Juni 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 3985. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Die Geologische Landesanstalt in Berlin wird auch in diesem Jahre innerhalb des hiesigen Staatsgebietes geologische Aufnahmearbeiten ausführen lassen. Mit der Ausführung dieser Arbeiten sind die Bezirksgeologen Dr. Grupe und Mestwerdt sowie der Geologe Dr. Burre aus Berlin beauftragt worden.

Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit dieser Arbeiten und ihre Wichtigkeit für die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie ist es dringend erwünscht, daß die Ortsbehörden und das Publikum die genannten Beamten bei ihren Arbeiten unterstützen und sie namentlich von etwa gemachten Funden und Beobachtungen, welche für die Kartenaufnahme von Interesse sein können, in Kenntnis setzen.

Von Seiten der geologischen Landesanstalt sind die genannten Beamten mit Ausweiskarten versehen worden.

Detmold, den 6. Juni 1919.

Lippische Regierung

Nr. 11280. Ernst

Die Lehrerstelle mit Familienwohnung in Wörderfeld soll zum 1. Oktober d. J. neu besetzt werden.

Bewerber wollen sich durch den zuständigen Herrn Kreisschulinspektor bis zum 1. August d. J. bei uns melden.

Detmold, den 5. Juni 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 3070. Ernst

Wanderbibliotheken.

Die Herren Leiter der lippischen Wanderbibliotheken und alle, die den Wanderbibliotheken Interesse entgegenbringen, werden hierdurch zu einer Besprechung in der Fürst-Leopold-Akademie im großen Hörsaal im Anschluß an die Lehrerversammlung am 10. Juni d. Js., nachmittags $4^1/_2$ Uhr eingeladen.

Detmold, den 6. Juni 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Ernst

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

Die Verordnung über den Versand von Kohlrabi vom 14. August 1918 (Reichsanzeiger 195 vom 19. August 1918) wird mit sofortiger Wirksamkeit aufgehoben.

Berlin, den 26. Mai 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst

Der Vorsitzende

von Tilly

(vergl. Staatsanzeiger vom 4. August 1918 Nr. 90, Seite 676).

Bekanntmachung,

die Belegung von Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle betreffend.

Ein Verzeichnis der im Rechnungsjahre 1918 bei der Landkasse belegten Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle wird zur Beachtung für die Inhaber der betreffenden Stellen und für die mit Auszahlung der Zinsen beauftragten Steuerkassen hierdurch veröffentlicht.

Detmold, den 6. Juni 1919.

Lippische Regierung
Ernst

Nr. 11504.

Laufende Nr.	Die Einzahlung ist bewirkt aus	von der	Einzahlungstermin	Kapital ℳ	₰	Zinsen ℳ	₰
1	Barntrup	Kirche	29. 3. 19	372	42	14	90
2	"	Pfarre	18. 3. 19	170	50	6	82
3	"		29. 3. 19	235	38	9	41
4	Bega	Kirche	1. 4. 18	803	53	32	14
5	"	Pfarre	1. 4. 18	971	51	38	86
6	"	Küsterei	1. 4. 18	867	95	34	72
7	Bösingfeld	Pfarre	8. 3. 19	13282	18	531	29
8	"	Küsterei	7. 3. 19	5311	67	212	47
9	Cappel	Kirche	1. 4. 18	2306	81	92	27
10	"	Pfarre	1. 4. 18	11158	27	445	53
11	Falkenhagen	"	1. 4. 18	47	65	1	91
12	"	Küsterei	1. 4. 18	68	47	2	74
13	Großenmarpe	Kapelle	1. 10. 18	64	—	2	56
14	Haustenbeck	Kirche	1. 10. 18	2162	01	86	48
15	Heiden	Pfarre	1. 4. 18	344	17	13	77
16	"	"	18. 2. 19	154	67	6	19
17	Hillentrup	"	1. 4. 18	12139	74	485	59
18	Horn	I "	1. 4. 18	293	67	11	75
19	"	II "	1. 4. 18	238	31	9	53
20	Lemgo	Kantorei St. Pauli	1. 4. 18	124	40	4	98
21	"	Küsterei St. Pauli	1. 4. 18	108	25	4	33
22	Lipperode	Kirche	15. 10. 18	345	75	13	83
23	"	Pfarre	15. 10. 18	1923	02	76	92
24	"	"	15. 2. 19	762	50	30	50
25	"	Schule	15. 10. 18	183	—	7	32
26	"	"	23. 1. 19	75	—	3	—
27	"	Küsterei	15. 10. 18	1238	11	49	52

Laufende Nr.	Die Einzahlung ist bewirkt aus	von der	Einzahlungstermin	Kapital ℳ	₰	Zinsen ℳ	₰
28	Lipperode	Küsterei	23. 1. 19	25	22	1	01
29	Oerlinghausen	Pfarre	1. 10. 18	107	83	4	31
30	Reelkirchen	"	1. 4. 18	1684	33	67	37
31	Salzuflen	Kirche	1. 10. 18	225	62	9	02
32	Schlangen	"	1. 4. 18	24	90	1	—
33	"	Pfarre	1. 4. 18	149	88	6	—
34	"	Küsterei	1. 4. 18	27	77	1	11
35	Stapelage	"	31. 3. 19	2202	—	88	08
36	Vahlhausen A. D.	Kirche	1. 4. 18	145	—	5	80
37	Varenholz	Pfarre	1. 4. 18	84	20	3	37
38	Wöbbel	Kirche	1. 4. 18	38	46	1	54
39	"	Pfarre	1. 4. 18	81	42	3	26
40	Wüsten	"	1. 4. 18	518	75	20	75
41	"	Küsterei	24. 3. 19	12	50	—	50
				16060	82	2442	45

Detmold, den 24. Mai 1919.

Lippische Landkasse
J. V.
W. Tölke

Zur Bekanntmachung vom 13. d. M., betr. Diebstahl eines Pferdes des Landwirts Lehmeier in Grastrup wird mitgeteilt, daß das gestohlene Pferd in Wilkenburg bei Wülfel (Hannover) ermittelt ist. Um weitere Nachforschung nach dem Täter wird ersucht.

Detmold, den 2. Juni 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 848/19. Credé

Steckbrief.

Den unten beschriebenen Schiffer Hermann Butz aus Hamburg, geb. am 8. Oktober 1873 in Mühlberg, Kreis Liebenwerder, ist, nachdem er wegen schweren Diebstahls festgenommen war, aus dem Untersuchungsgefängnisse in Lage entwichen.

Es wird ersucht, ihn festzunehmen und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern.

Detmold, den 3. Juni 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 900/19. Credé

Beschreibung:

Alter: 45 Jahre. Größe: 1,60 m. Statur: untersetzt. Haare: dunkelblond. Stirn: niedrig. Bart: kleiner Schnurrbart. Augenbrauen: dunkel. Augen: grau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: gesund. Kinn: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch.

Die Räude unter dem Pferdebestande des Landwirts Karl Althof Nr. 5 zu Vahlhausen bei Meinberg ist erloschen. Die zur Zeit angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Detmold, den 3. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 7880 III. Kirchhof

Unter dem Pferdebestande:

1. des Eisenwarenhändlers Wilh. Horstbrink, Leopoldshöhe,
2. der Witwe Landwirts Emilie Möller, Voßhagen 3,
3. des Fuhrmanns Beiner, Schötmar,
4. der Witwe Selma Silberbach, Schötmar,
5. der Witwe Gutsbesitzers Meier, Hölsen,
6. des Müllers Bracht, Heersermühle,
7. des Gutsbesitzers Dresing, Hörentrup,

ist amtstierärztlich Räude festgestellt.

Schötmar, den 31. Mai 1919.

Verwaltungsamt

J.-Nr. 7919/7927, 7877. Krieger

Zwei Pferde des Rittergutsbesitzers Tenge, Niederbarkhausen, bei dem Förster Bökenbrink in Dalbke eingestallt, sind an Räude erkrankt.

Schötmar, den 2. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

J.-Nr. 7925. Krieger

Die Räude unter dem Pferdebestande des Gutsbesitzers Tiemann in Asemissen ist erloschen.

Schötmar, den 3. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

J.-Nr. 8186. Krieger

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Schemmel in Unterwüsten ist Rotlauf ausgebrochen.

Schötmar, den 3. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

J.-Nr. 8188. Krieger

Die unter dem Pferdebestande des Landwirts Schlink in Tintrup Nr. 8 ausgebrochene Räude ist erloschen.

Blomberg, den 28. Mai 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 6104. Steneberg

Dem Kriegsbeschädigten Bohlke ist die neuerrichtete Quittungskartenausgabestelle für die Gemeinden Elbrinxen, Sabbenhausen und Wörderfeld vom 1. Juni d. J. ab übertragen.

Blomberg, den 15. Mai 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 5958. Steneberg

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Heidenoldendorf belegene, in Grundbuche von Heidenoldendorf Band I Blatt 33 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Anna Hille in Heidenoldendorf eingetragene Grundbesitz, der Obernkrug in Heidenoldendorf. Parzellen 239 des Kartenblatts 2 Hinter dem Berge, Acker, zu 27 a 81 qm, 296/49, und 297/50 des Kartenblatts 3 Im Dorfe, Hofraum und Garten zu 23 a 68 qm, 428/79 und 429/80 des Kartenblatts 5 Fluthkamp, Acker und Wiese zu 1 ha 12 a 98 qm, mit den Gebäuden Nr. 11, am

19. September 1919, vormittags 11 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 1919 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 17. Mai 1919.

K. 5/19. Lippisches Amtsgericht I

Verordnung

zur vorläufigen Dienstanweisung für Betriebsräte.

Die Durchführung der Bestimmungen über die Errichtung von Betriebsräten begegnet auf vielen Zechen ernsthaften Schwierigkeiten. Von den Arbeitnehmern wird behauptet, daß die Werksleitungen bemüht seien, die Einrichtung der Betriebsräte wirkungslos zu machen, während Arbeitgeber sich darüber beklagen, daß einzelne Betriebsräte in Verkennung der Bedeutung ihres Amtes die Werksleitungen ignorieren und sich Befugnisse anmaßten, die ihnen nicht zuständen. Gelingt es nicht, diese Meinungsverschiedenheiten zu schlichten, dann drohen dem Bergbau neue Erschütterungen. Das aber muß verhindert werden.

Ich verordne darum auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand im Einverständnis mit dem Kommandierenden General des VII. Armeekorps für den Bereich des Belagerungsgebietes was folgt:

Ausführungsbestimmungen zur vorläufigen Dienstanweisung für den Betriebsrat.

1.

Der Betriebsrat tritt zusammen, wenn wenigstens zwei Betriebsratsmitglieder oder die Betriebsleiter dies schriftlich oder mündlich beantragen. Die Berufung erfolgt durch den von der Werksverwaltung hierzu bestimmten Vertreter innerhalb dreier Tage nach Einreichung des Antrages. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift in mindestens doppelter Ausfertigung aufzunehmen, wovon eine dem Betriebsrat auszuhändigen ist.

2.

Dem Betriebsrat muß die Möglichkeit gegeben werden, sich durch die Kontrolle der Betriebsabteilungen und durch Einsichtnahme in alle einschlägigen Schriftstücke (Förder- und Versandlisten, Lohnbücher, Abrechnungen usw.) über den Gang des Betriebes, die Arbeiter- und Angestelltenverhältnisse und den Betriebsertrag ausreichend zu unterrichten. Hiervon ausgeschlossen sind technisch-wirtschaftliche Betriebsvorgänge, die etwa patentamtlich geschützte Betriebsgeheimnisse betreffen. Änderungen der Betriebsweise, z. B. Veränderung der Seilfahrtsordnung, Einlegung von Überstunden usw. dürfen von der Betriebsleitung nur im Einverständnis mit dem Betriebsrat vorgenommen werden.

3.

Im Interesse einer gründlichen Kontrolle empfiehlt es sich, daß der Betriebsrat mit dem für die zu befahrende Betriebsabteilung bergpolizeilich verantwortlichen Beamten zusammenfährt, damit dieser nötigenfalls sofortige Aufklärung über etwa ermittelte Mißstände gibt und ihre schnellste Abstellung bewerkstelligt. Der Betriebsrat kann jedoch auch ohne Begleitung eines Beamten fahren; jedenfalls darf kein Zwang dahin ausgeübt werden, daß die Befahrung nur in Begleitung eines von der Werksverwaltung zugewiesenen Beamten vorzunehmen ist.

Der dem Betriebsrat angehörende technische Beamte muß für die Dauer seiner Amtsperiode von der bergpolizeilichen Verantwortung für seine Betriebsabteilung entbunden werden.

4.

Der Betriebsrat muß, wenn es die Beteiligten verlangen, mit der Betriebsleitung zusammenwirken bei der Erledigung von Differenzen über die Gedinge-, Schichtlohn- und Gehaltsfeststellung,

werksseitige Kündigung von Arbeitern und Beamten, sowie bei der Feststellung von Strafen, soweit sie in jedem einzelnen Falle mindestens zwei Mark betragen. Bei der Untersuchung der Ursachen von schweren Unfällen ist das für die betreffende Betriebsabteilung zuständige Betriebsratsmitglied stets hinzuzuziehen.

Als Richtlinien zur Erledigung von Streitfällen der aufgeführten Art dienen die Vereinbarungen zwischen den Gewerkschaften und der Organisation der Werksbesitzer.

5.

Die dem Betriebsrat infolge seiner Amtstätigkeit entstandenen Lohn- oder Gehaltsverluste (einschließlich Teuerungszulagen, Regelmäßigkeits- und Förderprämien) sind mindestens im Betrage des Durchschnittseinkommens (Lohn oder Gehalt) der in Frage kommenden Belegschaftsklasse aus der Werkskasse zu ersetzen. Die geldliche Entschädigung für notwendige Sitzungen, die der Betriebsrat außerhalb seiner üblichen Arbeitszeit abhält, muß durch eine verständige Vereinbarung zwischen Betriebsrat und Betriebsleitung geregelt werden. Für die Teilnahme an Unfallunkersuchungen ist auf alle Fälle dem Betriebsratsmitglied eine seinem Lohn oder Gehalt entsprechende Entschädigung aus Mitteln des Werks zu zahlen.

6.

Die Ausführung der von dem Betriebsrat gemeinsam mit der Betriebsleitung gefaßten Beschlüsse obliegt nur der verantwortlichen Betriebsleitung. Der Betriebsrat kann selbständig keine Anordnungen für den Betrieb treffen, muß aber die Ausführung der Beschlüsse gewissenhaft kontrollieren. Auf allen Seiten muß für einen ungestörten Betrieb zum Zwecke eines möglichst hohen Standes der Produktion gesorgt werden. Dazu gehört auch, daß die Belegschaft von den im Interesse eines rationellen Betrie es von den durch Betriebsrat und Betriebsleitung gemeinsam zu beschließenden Maßnahmen rechtzeitig unterrichtet wird.

7.

Der dem Betriebsrat überwiesene Arbeitsraum (Zimmer) muß allen billigen Anforderungen, die an einen Verwaltungsraum zu stellen sind, entsprechen.

8.

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen entscheidet eine vom Reichskommissar des VII. Korpsbezirks berufene paritätisch zusammengesetzte Kommission unter dem Vorsitz eines ebenfalls vom Reichskommissar bestellten Unparteiischen.

Strafvorschriften.

9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Strafen bis zu einem Jahr Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Dortmund, den 26. Mai 1919.

Der Reichs- und Staatskommissar für den Befehlsbereich des VII. A.-K.

Severing

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 55

Lippisches Verwertungsamt für Handel und Industrie, G. m. b. H., in Detmold

eingetragen:

Als weiterer Geschäftsführer ist der Kaufmann Gustav Jürgens in Detmold bestellt, mit der Maßgabe, daß derselbe in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer Dr. Timmermann die Gesellschaft vertreten und deren Firma zeichnen kann.

Detmold, den 2. Juni 1919.

H. R. B Nr. 55. Lippisches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Hypothekenbrief vom 12. Oktober 1898 über das auf dem Grundbesitze des Gärtnereibesitzers Karl Lüpke in Lemgo Band 16 Blatt 495 des Grundbuchs von Lemgo in Abteilung III unter Nr. 8 eingetragene Darlehn zu 1000 Mark wird für kraftlos erklärt.

Lemgo, den 2. Juni 1919.

Lippisches Amtsgericht I

Zu der unter Nr. 112 des Handelsregisters A eingetragenen Firma Simon Seppmann in Lage ist vermerkt: Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft geworden, die am 1. Mai 1919 begonnen hat. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Möbelfabrikanten Fritz und Georg Seppmann in Lage.

Lage, den 30. Mai 1919.

H. R. A Nr. 112. Das Amtsgericht

Oerlinghausen. In das Handels-Register des unterzeichneten Amtsgerichts ist bei der in Abteilung A Nr. 26 eingetragenen Firma

W. von Borries, Eckendorf bei Bielefeld

eingetragen:

Die Prokura des Hardnak von Vogelsang ist erloschen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Züchtung der Original Eckendorfer Runkelrüben und anderen landwirtschaftlichen Saatgutes, sowie deren Verkauf. Firmeninhaber ist jetzt der Kaufmann Thomas Hinrichsen Morgan in Gr. Flottbeck bei Hamburg.

Die bisherigen Verbindlichkeiten der Firma sind auf den Erwerber (Pächter) nicht mit übergegangen.

Oerlinghausen, den 30. Mai 1919.

H. R. A Nr. 26. Lippisches Amtsgericht

Aufgebot.

Die Witwe des Schneidermeisters Heinrich Heißenberg in Oerlinghausen, Wilhelmine, geb. Kerker, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefs über das im Grundbuche von Oerlinghausen Band I Blatt 54 zu Gunsten der Antragstellerin eingetragenen Restkaufgeld von 4000 Mark vom 6. April 1909 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 21. November 1919, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen und die Löschung der Eintragung verfügt werden wird.

Oerlinghausen, den 31. Mai 1919.

F. 4/19. Lippisches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regerzung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 63 Mittwoch, den 11. Juni 1919

Inhalt: Betr. Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen über Telegraphenanlagen (einschl. Funkentelegraphenanlagen). S. 451. — Verordnung über die Errichtung von Beamtenausschüssen. S 452 — Bekanntmachung, die Belegung von Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle betreffend. S. 454. — Vermieten von Wohnungen in der Stadt Detmold. S. 455. — Mieteinigungsamt für den Bezirk der Stadt Bad Salzuflen. S. 456. — Verordnung zum Schutze der Mieter und über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel für den Bezirk der Stadt Bad Salzuflen. S. 457. — Aufgebot Rudolf Petig in Alsendorf. S. 459. — Verschiedenes.

Die Nr. 107 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. Juni 1919, enthält:

Nr. 6874. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 100). Vom 30. Mai 1919.

Nr. 6875. Bekanntmachung über die Besetzung und das Verfahren des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft in den im § 2 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) bezeichneten Fällen. Vom 27. Mai 1919.

Nr. 6876. Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere. Vom 30. Mai 1919.

Der Steuerrendant, Rechnungsrat Oberbracht in Blomberg ist auf seinen Antrag unter Anerkennung langjähriger treuer Dienste zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt.

Detmold, den 5. Juni 1919

Lippisches Landespräsidium

Nr. 3986. Cl. Becker Neumann-Hoser Drake

Nachstehender Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen über Telegraphenanlagen (einschl. Funkentelegraphenanlagen), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

(Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892, Reichs-Gesetzblatt S. 467, sowie Novelle vom 7. März 1908, Reichs-Gesetzblatt S. 79).

§ 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§ 3. Absatz 2. Elektrische Telegraphenanlagen, welche ohne metallische Verbindungsleitungen Nachrichten vermitteln, dürfen nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

§ 3a. Auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschiffahrt dürfen Telegraphenanlagen, welche nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeugs bestimmt sind, nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 11. Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen.

Detmold, den 6. Juni 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 4001. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Verordnung
über die Errichtung von Beamtenausschüssen.

§ 1.

Bei den zur Anstellung von Beamten und sonstigen Angestellten befugten Behörden und der Staatsaufsicht unterstellten Dienststellen sind Beamtenausschüsse zu bilden.

§ 2.

Die Ausschüsse sind durch geheime und unmittelbare Wahl aller derjenigen Beamten und Angestellten zu wählen, die bei einer Behörde beschäftigt werden.

Im einzelnen sind Beamtenausschüsse zu zu errichten:

a) bei der Regierung für alle von dem Landespräsidium oder der Regierung unmittelbar angestellten oder anzustellenden Beamten (Verwaltungsbeamte, Justizbeamte, Lehrer der höheren Lehranstalten, Medizinal- und Veterinärbeamte, Gendarmerie, technische staatliche Beamte, Beamte aller staatlichen Anstalten und Betriebe usw),
b) bei der Regierung-Schulabteilung, für alle Volksschullehrer und -Lehrerinnen,
c) in jeder Stadt- und Amtsgemeinde für alle in ihrem Bezirke von den Gemeindebehörden beschäftigten Beamten und Angestellten,
d) bei allen staatlichen oder der Staatsaufsicht unterstellten Anstalten und Betrieben für die von deren Vorständen angestellten oder anzustellenden Beamten und Angestellten,
e) bei allen sonstigen, der Staatsaufsicht unterstehenden Dienststellen.

§ 3.

Die Wahlen erfolgen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl; wahlberechtigt sind alle Beamten und Angestellten beiderlei Geschlechts, die bei einer der nach § 2 a — d zur Errichtung eines Beamtenausschusses verpflichteten Anstellungsbehörde beschäftigt sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wahlvorschläge, die von mindestens 10 Wahlberechtigten der betreffenden zur Ausschußbildung verpflichteten Behörde unterzeichnet sein müssen, sind bei dem Vorstand dieser Behörde, der als Wahlleiter wirkt oder einen solchen zu ernennen hat, bis 10. Juli 1919 einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen die vorgeschlagenen Bewerber mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort bezeichnen; die vorgeschlagenen Bewerber haben zur Aufnahme in den Wahlvorschlag eine Zustimmungserklärung abzugeben.

Formgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind von dem Wahlleiter sämtlichen zur Wahl bei der betreffenden Behörde berechtigten Beamten und Angestellten in Stimmzettelform zu übermitteln. Falls nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht ist, gelten die darauf Benannten als gewählt, ohne daß es einer weiteren Wahlhandlung bedarf.

Das Wahlrecht wird in Person ausgeübt; es bleibt jedoch den Wahlleitern freigestellt, für Wahlberechtigte, die an einer persönlichen Ausübung des Wahlrechts verhindert sind, Ausnahmen zuzulassen. Zu diesem Zwecke sind allen Wahlberechtigten mit den Stimmzetteln einheitliche, von dem Wahlleiter gekennzeichnete und mit seiner Adresse versehene Briefumschläge zu übermitteln, die von den an der persönlichen Ausübung des Wahlrechts verhinderten Wahlberechtigten spätestens am Wahltag unter „Einschreiben" abzusenden sind.

Alle Stimmzettel, die nicht mit den von den Wahlleitern anerkannten Wahlvorschlägen bezw. mit den danach ausgegebenen Stimmzetteln genau übereinstimmen, oder nach Ausweis des Poststempels später als am Wahltag von einem Wahlberechtigten abgesandt sind, sind ungültig.

Als Wahlort gilt der Dienstraum des Wahlleiters, sofern dieser nicht einen anderen Raum seiner Dienststelle als Wahlort bezeichnet.

Die Wahl selbst wird auf Donnerstag, den 17. Juli 1919, angesetzt; als Wahlzeit gilt zur persönlichen Ausübung des Wahlrechts die Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 4 bis 6 Uhr nachmittags.

§ 4.

Die nach §§ 1—3 gebildeten Ausschüsse sind von den anstellenden Behörden grundsätzlich zu jeder für die Dienststellung eines Wahlberechtigten maßgeblichen Verordnung, Verfügung oder Rechtsänderung zu hören. Insbesondere ist dem zuständigen Ausschuß jede beabsichtigte Anstellung, Beförderung, Versetzung, Stellung auf Wartegeld, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung vor der endgültigen Entscheidung der Behörde zur Kenntnisnahme und Äußerung mitzuteilen.

Die Ausschüsse sind ferner grundsätzlich zu hören vor Erlaß jeder Bestimmung, durch die die Dienstanweisung eines Wahlberechtigten abgeändert wird. Die Ausschüsse sind berechtigt, alle Wünsche und Anträge der Wahlberechtigten bei den anstellenden Stellen und Behörden zu vertreten.

Im Rahmen dieser Befugnisse bestimmen die Ausschüsse ihre Geschäftsordnung selbst; sie sind berechtigt, Unterausschüsse zu bilden.

§ 5.

Neben den nach §§ 1—3 gewählten Ausschüssen ist bei jeder Behörde und jeder der Staatsaufsicht unterstellten Dienststelle, die 5 oder mehr Beamte und Angestellte umfaßt, aus geheimer und unmittelbarer Wahl aller zuständigen Beamten und Angestellten ein Amtsausschuß zu wählen; die Wahl kann nach Gruppen oder nach dem Grundsatz der Verhältniswahl erfolgen.

§ 6.

Der Amtsausschuß hat gegenüber dem Leiter der Stelle, bei der er entsteht, die gleichen Rechte, wie sie den nach §§ 1—3 gewählten Ausschüssen in § 4 gewährt sind.

§ 7.

In die nach §§ 1—3 gewählten Ausschüsse ist auf je 20 Wahlberechtigte ein Ausschußmitglied, zum mindestens sind 3 Vertreter zu wählen; für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen.

In die Amtsausschüsse (§§ 5 und 6) sind mindestens 3 und höchstens 5 Abgeordnete bezw. Ersatzmänner zu wählen.

Detmold, den 10. Juni 1919.

Lippisches Landespräsidium

Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Im Anschluß an den am 26. Mai d. J. gegen den Handlungsgehülfen Werner Wilke aus Bremen erlassenen Steckbrief wird nachstehend das Signalement des Wilke mitgeteilt:

Alter: 18 Jahre. Gestalt: schlank. Größe: über 1,70 m. Gesichtsbildung und Gesichtsfarbe: normal. Haare: blond. Augenbrauen: braun. Stirn: gewöhnlich. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: gesund. Kinn: rund.

Detmold, den 4. Juni 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 967/19. Credé

Am 5. d. M., abends gegen 9 Uhr, sind 3 unbekannte Männer in die Wirtschaft Weserkrug in Schönemark gekommen und haben, nachdem sie die anwesenden Wirtsleute überwältigt und gefesselt haben, 600 Mark Bargeld, eine goldene Damenuhr, 2 silberne Damenuhren, 5 Pfund Butter, 100 Zigarren und 200 Zigaretten geraubt. Als es nach etwa 1 ½ bis 2 Stunden einem der Gefesselten möglich gewesen ist, um Hilfe zu rufen, haben sich die Räuber in der Richtung nach Detmold entfernt.

Zwei der Räuber hatten in der Nacht vom 1./2. Juni d. J. im Weserkrug übernachtet und bei dieser Gelegenheit 2 halbe Kisten Zigarren und einen Kasten Zigaretten entwandt.

Die eine Person ist etwa 1,70 Meter groß und trug schweren dunklen Überzieher und helle Mütze; die andere ist etwa 1,65 Meter groß und trug umgearbeiteten Militäränzug und Hut; beide kamen angeblich aus Barmen, ihre Namen nannten sie nicht. Wie ermittelt ist, haben beide schon etwa eine Woche lang in der Umgegend von Schönemark gehamstert, wobei sie angegeben haben, sie seien aus Hagen i. Westf.; auf einer Stelle hat der eine seine Anschrift als Josef Deiterhofen aus Essen a. d. Ruhr zurückgelassen.

Um Ermittelung und Festnahme der Täter, Beschlagnahme des Geraubten und Nachricht hierher zu J 1060/19 wird ersucht.

Detmold, den 7. Juni 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 1060/19. Credé

Bekanntmachung,

die Belegung von Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle betreffend.

Ein Verzeichnis der im Rechnungsjahre 1918 bei der Landkasse belegten Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle wird zur Beachtung für die Inhaber der betreffenden Stellen und für die mit Auszahlung der Zinsen beauftragten Steuerkassen hierdurch veröffentlicht.

Detmold, den 6. Juni 1919.

Lippische Regierung
Ernst

Nr. 11504.

Laufende Nr.	Die Einzahlung ist bewirkt aus	von der	Einzahlungstermin	Kapital ℳ	₰	Zinsen ℳ	₰
1	Barntrup	Kirche	29. 3. 19	372	42	14	90
2	"	Pfarre	18. 3. 19	170	50	6	82
3	"		29. 3. 19	235	38	9	41
4	Bega	Kirche	1. 4. 18	803	53	32	14
5	"	Pfarre	1. 4. 18	971	51	38	86
6	"	Küsterei	1. 4. 18	867	95	34	72
7	Bösingfeld	Pfarre	8. 3. 19	13282	18	531	29
8	"	Küsterei	7. 3. 19	5311	67	212	47
9	Cappel	Kirche	1. 4. 18	2306	81	92	27
10	"	Pfarre	1. 4. 18	11158	27	445	53
11	Falkenhagen	"	1. 4. 18	47	65	1	91
12	"	Küsterei	1. 4. 18	68	47	2	74
13	Großenmarpe	Kapelle	1. 10. 18	64	—	2	56
14	Haustenbeck	Kirche	1. 10. 18	2162	01	86	48
15	Heiden	Pfarre	1. 4. 18	344	17	13	77
16	"	"	18. 2. 19	154	67	6	19
17	Hillentrup	"	1. 4. 18	12139	74	485	59
18	Horn	I "	1. 4. 18	293	67	11	75
19	"	II "	1. 4. 18	238	31	9	53
20	Lemgo	Kantorei St. Pauli	1. 4. 18	124	40	4	98
21	"	Küsterei St. Pauli	1. 4. 18	108	25	4	33
22	Lipperode	Kirche	15. 10. 18	345	75	13	83
23	"	Pfarre	15. 10. 18	1923	02	76	92
24	"	"	15. 2. 19	762	50	30	50
25	"	Schule	15. 10. 18	183	–	7	32
26	"	"	23. 1. 19	75	–	3	—
27	"	Küsterei	15. 10. 18	1238	11	49	52

Laufende Nr.	Die Einzahlung ist bewirkt aus	von der	Einzahlungstermin	Kapital ℳ	₰	Zinsen ℳ	₰
28	Lipperode	Küsterei	23. 1. 19	25	22	1	01
29	Oerlinghausen	Pfarre	1. 10. 18	107	83	4	31
30	Reelkirchen	"	1. 4. 18	1634	33	67	37
31	Salzuflen	Kirche	1. 10. 18	225	62	9	02
32	Schlangen	"	1. 4. 18	24	90	1	—
33	"	Pfarre	1. 4. 18	149	88	6	—
34	"	Küsterei	1. 4. 18	27	77	1	11
35	Stapelage	"	31. 3. 19	2202	—	88	08
36	Vahlhausen A. D.	Kirche	1. 4. 18	145	—	5	80
37	Varenholz	Pfarre	1. 4. 18	84	20	3	37
38	Wöbbel	Kirche	1. 4. 18	38	46	1	54
39	"	Pfarre	1. 4. 18	81	42	3	26
40	Wüsten	"	1. 4. 18	518	75	20	75
41	"	Küsterei	24. 3. 19	12	50	—	50
				16060	82	2442	45

Detmold, den 24. Mai 1919.

Lippische Landkasse
J. V.
W. Tölke

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 14 der Verordnung des Landespräsidiums vom 8. Mai 1919 (Staatsanzeiger Nr. 53, S. 379) wird hierdurch angeordnet:

a) Daß die Vermietung, Überlassung und Ingebrauchnahme benutzter und unbenutzter Räume zu Wohnzwecken nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindebehörde erfolgen darf,

b) daß die Vorschriften der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel auch auf solche, im Verhältnis zur Zahl ihrer Bewohner übergroße benutzte Wohnungen Anwendung finden, aus denen ohne erhebliche bauliche Änderungen Teile zur Verwendung als räumlich, wirtschaftlich und selbständige Wohnungen abgetrennt werden können, wenn diese Teile für die bisherigen Bewohner entbehrlich sind.

c) daß der Verfügungsberechtigte einer solchen übergroßen benutzten Wohnung den Beauftragten der Gemeindebehörde über die Räume Auskunft zu erteilen und die Besichtigung zu gestatten hat.

Detmold, den 19. Mai 1919.

Der Magistrat
J. V.
Neitzel

Mieteinigungsamt für den Bezirk der Stadt Bad Salzuflen.

I.

Das Landespräsidium hat durch Verordnung vom 8. Mai d J (Staatsanzeiger S. 379) auf Grund der Bekanntmachung vom 15. 12. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Bekanntmachung nach Errichtung eines Mieteinigungsamtes in hiesiger Stadt für die Verhältnisse von Mietern und Vermietern Geltung haben sollen.

§ 2 der Bekanntmachung vom 15. 12. 1914 lautet:

Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger sind verpflichtet, auf Erfordern des Einigungsamtes vor diesem zu erscheinen. Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

Mieter und Hypothekenschuldner sind verpflichtet, über die für die Vermittlung erheblichen von dem Mieteinigungsamte bestimmt zu bezeichnenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift im Abs. 1, Satz 2, findet entsprechende Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1, 2) findet Beschwerde statt Sie ist binnen 2. Wochen bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben; diese entscheidet endgültig.

§ 3 a. a. O. lautet:

Die Gemeindebehörde ist befugt, von dem im § 2, Abs. 1, bezeichneten Personen eine Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft entgegen zu nehmen.

II.

Durch die Verordnung des Landespräsidiums vom 8. Mai 1919 ist ferner das in hiesiger Stadt zur Errichtung gelangte Mieteinigungsamt zu den in den §§ 2—4 und § 5, Z 2 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vorgesehenen Entscheidungen ermächtigt.

§ 2 dieser Bekanntmachung lautet:

Das Mieteinigungsamt kann

1. auf Anrufen eines Mieters
   a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen,
   b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern,
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Mieteinigungsamte geschlossenen Vergleiche betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

Bestimmt in den Fällen des Abs. 1, Nr. 1, das Einigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden Abs. 1, Nr. 1 a), ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern (Abs. 1, Nr. 1 b), ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietsverhältnisses vereinbart haben.

§ 3 a. a. O.

Hat sich ein Vermieter einer öffentlichen Behörde gegenüber verpflichtet, die Festsetzung des Mietzinses oder anderer Bestimmungen des Mietvertrages durch das Mieteinigungsamt bewirken zu lassen, so setzt dieses die Bestimmungen des Mietvertrags auf Antrag der Behörde oder des Vermieters fest.

§ 4 a. a. O.

Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (S. 549, Abs. 1, B. G. B.) wird durch die Erlaubnis des Mieteinigungsamts ersetzt. Das Mieteinigungs-

amt soll die Erlaubnis versagen, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

§ 5, Ziffer 2, a. a. O.

Macht sich im Bezirke einer Gemeindebehörde, in dem ein Einigungsamt errichtet ist, nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde ein besonders starker Mangel an Wohnungen geltend, so kann die Landeszentralbehörde das Mieteinigungsamt ermächtigen, auf Anrufen der Gemeindebehörde den mit dem neuen Mieter vereinbarten Mietzins auf die angemessene Höhe herabzusetzen. Der Antrag der Gemeinde ist unverzüglich zu stellen, nachdem ihr die Anzeige des Vermieters zugegangen ist. Etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses.

III.

Das Mieteinigungsamt für den Stadtbezirk Bad Salzuflen setzt sich wie folgt zusammen:

Amtsgerichtsrat Stammeier,
Rentner Hermann Gottschalk, Parkstr. 32,
Maurermeister Fritz Horstmann, Brüderstr. 14,
Drucker August Tittel, Sugenstr. 9,
Dreher Carl Kussin, Obere-Mühlenstr. 10,

Stellvertreter:

Amtsgerichtsrat Huxoll,
Bauuntern. Ferd. Remmert, Hermannstr. 26,
Architekt Carl Hartmann, Bismarckstr. 15,
Kammerarb. Wilhelm Eerke, Wüstenerstr. 36,
Maler Paul Goldstein, U.-Gröchteweg 42.

Über das Verfahren vor dem Mieteinigungsamte trifft die Anordnung vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1146) Bestimmung.

Geschäftszimmer und Geschäftsstunden werden noch durch den Vorsitzenden des Mieteinigungsamtes bekannt gegeben.

Bad Salzuflen, den 7. Juni 1919.

Der Magistrat
J. A.
Dr. Barth

Verordnung
zum Schutze der Mieter und über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel für den Bezirk der Stadt Bad Salzuflen.

Auf Grund der Bekanntmachungen, betreffend Mieteinigungsämter vom 15. 12. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511), zum Schutze der Mieter vom 23. 9. 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1140), über Maßnahmen gegen Mohnungsmangel vom 23. 9. 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1143), sowie auf Grund der Verordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 8. 5. 1919 (Staatsanzeiger S. 378) wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Vermieter von Wohnräumen in der Stadt Bad Salzuflen haben dem Magistrat unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn eine seit dem 1. Juni 1917 dauernd oder zeitweise vermietet gewesene Wohnung an einen neuen Mieter zu einem höheren Mietzinse vermietet wird, als ihn der letzte Mieter zu entrichten hatte. In der Anzeige ist der zuletzt entrichtete und der neue Mietzins anzugeben; etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teile des Mietzinses.

§ 2.

Es ist untersagt, ohne vorhergehende Zustimmung des Magistrats

a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubrechen,
b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume zu verwenden.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Mieteinigungsamt sich mit der Versagung einverstanden erklärt hat.

§ 3.

Der Verfügungsberechtigte hat

a) unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,
b) dem Magistrat oder seinem Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und

Räume, sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig nach dem Auslande verlegt hat.

§ 4.

Hat der Magistrat dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen des Magistrats das Mieteinigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, den Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Wohnungsuchende nicht innerhalb einer vom Mieteinigungsamte zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Mieteinigungsamt kann dabei anordnen, daß die Stadt anstelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiterzuvermieten.

§ 5.

Auf Anfordern des Magistrats hat der Verfügungsberechtigte der Stadt unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung von Wohnräumen gegen Vergütung zu überlassen. Das Mieteinigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fortfall der dem Magistrat erteilten Ermächtigung zum Erlasse der vorstehenden Bestimmungen sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Mieteinigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Stadt Salzuflen den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

§ 6.

Die Vermietung, Überlassung und Ingebrauchnahme benutzter und unbenutzter Räume zu Wohnzwecken darf nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindebehörde erfolgen.

§ 7.

Die Vorschriften der §§ 4 und 5 finden auch auf solche im Verhältnis zur Zahl ihrer Bewohner übergroße benutzte Wohnungen Anwendung, aus denen ohne erhebliche bauliche Änderung Teile zur Verwendung als räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen abgetrennt werden können, wenn diese Teile für die bisherigen Bewohner entbehrlich sind.

§ 8.

Der Verfügungsberechtigte einer solchen übergroßen benutzten Wohnung hat dem Beauftragten des Magistrats über die Räume Auskunft zu erteilen und die Besichtigung zu gestatten.

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Bad Salzuflen, den 7. Juni 1919.

Der Magistrat

J. A.

Dr. Barth

In unser Handels-Register Abteilung B ist ist zu Nr. 52

Detmolder Wach- und Schließgesellschaft mit beschränkter Haftung in Detmold

eingetragen:

Die Ehefrau Martha Stern, geb. Lacour in Detmold ist als weiterer Geschäftsführer bestellt. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Detmold, den 4. Juni 1919.

H. R. B Nr. 52. Lippisches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Wirts und Bäckers Gustav Stüker in Klüt wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Detmold, den 4. Juni 1919.

N 3/14. Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A ist unter Nr. 126 die Firma

Lippische Stahldraht- Matratzen- und Möbelfabrik Peter & Co.

als offene Handelsgesellschaft mit dem Sitz in Lage eingetragen. Die Gesellschaft hat am 1. Juni 1919 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind der Matratzenfabrikant Wilhelm Peter in Lage und Frau Henny Peter geb. Schröder in Bielefeld.

Dem Kaufmann Heinrich Peter in Bielefeld ist Prokura erteilt.

Der Geschäftszweig umfaßt die Herstellung von Stahldraht- Matratzen und Möbeln.

Lage, den 5. Juni 1919.

H. R. A. Nr. 126. Das Amtsgericht

Aufgebot.

Der Lehrer Rudolf Petig in Asendorf hat als Bevollmächtigter des Landwirts Wilhelm Petig in Horn i. L. das Aufgebot der verloren gegangenen Schuldurkunde vom 18. April 1868 über die im Grundbuche von Hohenhausen Band VII Blatt 175 Abteilung III Nr. 1 für die Lippische Leihekasse in Detmold eingetragene Hypothek zu 900 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 6. August 1919, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hohenhausen, den 6. Juni 1919.

F. 3/19. Lippisches Amtsgericht

In dem zum Zwecke des Erbenaufgebots des am 8. Dezember 1918 zu Hohenhausen verstorbenen Ziegeleibesitzers Hermann Wiebesiek auf

Freitag, den 6. Juni 1919, vormittags 9 Uhr

eingesetzten Termine hat das Lippische Amtsgericht in Hohenhausen durch den Amtsrichter Overbeck für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, daß ein anderer Erbe des am 8. Dezember 1918 zu Hohenhausen verstorbenen Ziegeleibesitzers Hermann Wiebesiek als der Lippische Fiskus nicht vorhanden ist.

Hohenhausen, den 6. Juni 1919.

Lippisches Amtsgericht

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Hermann Bicker und Wilhelmine geb. König Nr. 11 in Heidelbeck durch Vertrag vom 6. Juni d. J. für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 7. Juni 1919.

G. R. S. 232. Lippisches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 64 Sonnabend, den 14. Juni 1919

Inhalt: Betr. Beschlagnahme von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge aller Art, desgl. von Leuchtöl pp. S. 461. — Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über den Handel mit Gänsen. S. 462. — Kommunalwegneubau von Junghärtchen nach Müssen. S. 462. — Ausgeloste Anleihescheine der Stadt Detmold. S. 462. — Verschiedenes.

Der Referendar Bruno Kirchhof hier ist zum Gerichtsassessor ernannt worden.

Detmold, den 12. Juni 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 4131. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Bekanntmachung.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die im Staatsanzeiger seiner Zeit veröffentlichten Bekanntmachungen des stellvertretenden Generalkommandos VII. A. K.

vom 29. Mai 1918, betreffend die Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art,

und vom 1. August 1918, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leuchtöl, Rohbenzol, Benzol, Tuluol, Benzin und sonstigen benzinartigen Körpern

noch bestehen und nicht aufgehoben sind.

Detmold, den 14. Juni 1919.

Lippische Regierung

Ernst

Steckbrief.

Der Fürsorgezögling Wilhelm Brencher, geboren am 31. August 1901 in Hamme, ist, nachdem er wegen Diebstahls i. R. festgenommen war, aus dem Untersuchungsgefängnisse Bad Salzuflen entwichen.

Es wird ersucht, ihn wieder festzunehmen und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, und zu den Akten J 866/19 Nachricht zu geben.

Detmold, den 30. Mai 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 866/19. Credé

Steckbrief.

Gegen den Sattler Ferdinand Kalweit aus Warnehlen, Kr. Gumbinnen, geboren daselbst am 14. März 1890, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Hehlerei verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten L 39/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 12. Juni 1919.

Der Erste Staatsanwalt

L 39/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 29 Jahre. Größe: 1,70 m. Statur: gesetzt, stark. Haare: dunkelblond. Augen: blau. Nase, Mund: gewöhnlich. Gesicht: voll. Gesichtsfarbe: gesund. Zähne: gesund. Bart: Schnurrbart. Sprache: deutsch.

Der am 28. Mai l. J. gegen den Konditor Fritz Buschmann aus Schwelm erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 10. Juni 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 1021/19. Credé

In der Nacht vom 27./28. Mai l. J. sind aus der Wohnung des Regierungsrats a. D. Frhr. v. d. Borsch, Benekenstraße. 6 in Detmold mittels Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden:

30 Herrentaghemden und 4 andere Herrenhemden, 3 Dtz. Herrensocken, 1 Frack, 2 Herrenanzüge, 1 schwarzer ausgeschnittener Rock mit Weste, 3 schwarze harte Hüte und 1 weißer, 1 Jagdhut, 1 Panama, 4 Westen (Waschstoff,) eine eingestickte Weste, 1 Paar Ledergamaschen, 1 Paar Herrenstiefel, 1 Cylinder, 3 Steppdecken, 6 wollene Bettdecken, 4 Regenschirme, Damenblusen, Kleider, 20 Flaschen Wein, 10 Conservenbüchsen mit Gemüse und Fleisch, 1 Besen, 2 Handfeger, 2 Kehrbleche, 1 Kleiderbürste, 1/4-Liter-Flasche can le Cologne, Scheerenetui, 5 Scheeren, Schildpattpfeil, wollene Jagdweste, eine Rockweste, 1/4 Pfd. Cacao. Der Gesamtwert etwa 9200 Mark.

Um Ermittelung der Täter, Nachforschung nach den gestohlenen Sachen, sowie Nachricht hierher zu J 1008/19 wird ersucht.

Detmold, den 11. Juni 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 1008/19. Credé

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 108, S. 497).

Verordnung

über die Aufhebung der Verordnung über den Handel mit Gänsen.

Vom 31. Mai 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 401 und S. 823) wird verordnet:

Die Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917 und 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 581 und S. 371) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S 372) tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1919.

Der Reichsernährungsminister
Schmidt

(vergl. Staatsanzeiger 1917. Nr. 93, S. 794 und von 1918. Nr. 50, S. 399).

Verdingung.

Die Erdarbeiten in Länge von 1746 m,
Das Brechen der erforderlichen Steine,
Die Anfertigung der Steinbahn und
Die Herstellung der Durchläfse (Teils aus Bruchstein gemauert, teils aus Zementrohre hergestellt),

zum Neubau eines Kommunalweges von Junghärtchen durch Hüntrup nach Müssen, soll nach den Bestimmungen des Demobilmachungs-Kommissars, im ganzen oder in einzelne Lose getrennt, vergeben werden.

Die Verdingungsunterlagen sind am 16. und 17. d M. vormittags bei dem Landes-Bauamte in Detmold, Regierungsgebäude Zimmer Nr. 21 einzusehen; Angebotsformulare werden gegen eine Schreibgebühr dort abgegeben.

Angebote sind verschlossen bis Sonnabend, den 21. d. M. vormittags 10 Uhr bei dem unterzeichneten Landes-Bauamte abzugeben, wo sie in Gegenwart erschienener Bewerber geöffnet werden.

Detmold, den 12. Juni 1919.

Landes-Bauamt

Von 3 1/2 % Anleihescheinen der Stadt Detmold vom Jahre 1904 sind heute ausgelost zum 2. Januar 1920:

Buchstabe B Stücke zu 3000 Mark;
Nr. 70

Buchstabe C Stücke zu 1000 Mark;
Nr. 225, 408, 428

Die Rückzahlung des Kapitalbetrages erfolgt vom 2. Januar 1920 ab

a) bei unserer Kämmereikasse,
b) bei der Direktion der Disconto Gesellschaft Zweigstelle Detmold in Detmold,
c) bei der Dresdner Bank Geschäftsstelle Detmold in Detmold,
d) bei der Dresdner Bank Filiale Hannover in Hannover,
e) bei dem Bankhause Hermann Bartels in Hannover,
f) bei dem Bankhause Ephraim Meyer und Sohn in Hannover.

Mit dem 1. Januar 1920 hört die Verzinsung auf.

Der Betrag fehlender, noch nicht verfallener Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt.

Aus früheren Verlosungen sind rückständig: Buchstabe C Nr. 275 über 1000 ℳ, ausgelost zum 2 Januar 1919.

Detmold, den 4. Juni 1919.

Der Magistrat
J. V.
Neitzel

Der in Nr. 55 des Staatsanzeigers von 1919 veröffentlichte Steckbrief gegen den Musiker Ernst Schröder aus Hörstmar wird hiermit zurückgenommen.

Detmold, den 10. Juni 1919.

Der Untersuchungsrichter beim Landgerichte
J 1595/18.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 352 folgender Vermerk eingetragen worden:

Durch Vertrag vom 3. Juni 1919 haben die Eheleute Viehhändler August Arning und Henriette geb. Homeier in Lemgo für ihre Ehe völlige Gütertrennung vereinbart, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ist ausgeschlossen.

Detmold, den 3. Juni 1919.

G. R. 352. Lippisches Amtsgericht I

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Gärtners Gustav Mackensen in Lage wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Lage, den 11. Juni 1919.

N 1/18. Das Amtsgericht

Im Genossenschaftsregister Nr. 2 ist zu der Firma Schlangener Spar- und Darlehns-Kassen-Verein, eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, zu Schlangen eingetragen worden, daß die §§ 16 und 21 des Statuts vom 30. November 1918 nach Maßgabe des Beschlusses vom 18. Mai 1919 abgeändert worden sind, und der Rendant Wilhelm Koch zu Schlangen zum 6. Vorstandsmitgliede gewählt worden ist.

Horn i. L., den 6. Juni 1919.

G.-R. Nr. 2. Das Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 65 Mittwoch, den 18. Juni 1919

Inhalt: Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister des Freistaates Lippe. S. 465. — Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 9. März 1898 über das Reinigen der Schornsteine usw. vom 13. Juni 1919. S. 466. — Besetzung von Schornsteinfegermeisterstellen. S. 467. — Handel mit Gänsen betr. S. 467. — Ausgeloste Schuldverschreibungen der Stadt Bad Salzuflen. S. 468. — Öffentliche Zustellung an Kaufmann Albert Silbermann, zuletzt in Bad Salzuflen. S. 468. — Zwangsversteigerung Hermann Werkmeister und Firma Amtenbrink & Co., Detmold. S. 469, desgl. Zieglers Adolf Büker Nr. 12 in Wissentrup. S. 470. — Aufgebot Landwirts E. Flörkemeier Nr. 19, Stemmen. S. 470, desgl. Lehrers Rudolf Petig in Asendorf und Werkmeister August Lefmann in Barntrup. S. 471. — Verschiedenes.

Gebührenordnung

für die Bezirksschornsteinfegermeister des Freistaates Lippe.

Mit Genehmigung des Landespräsidiums wird zur einheitlichen Regelung der Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister für den Umfang des Freistaates Lippe unter Bezugnahme auf § 18 der Verordnung vom 23. Juli 1891 (L. V. Bd. XX Seite 496) bis auf weiteres die nachfolgende Gebührenordnung erlassen.

§ 1.

Die Bezirksschornsteinfeger haben zu beanspruchen:

1. Für das Reinigen eines fahrbaren Schornsteins:
   a) in einem einstöckigen Hause . . . 0,70 ℳ
   b) für jedes weitere Stockwerk . . . 0,10 „
2. Für das Reinigen eines nicht fahrbaren Schornsteins:
   a) in einem einstöckigen Hause . . . 0,35 ℳ
   b) für jedes weitere Stockwerk . . . 0,10 „
3. Für das Reinigen einer Ofenröhre:
   a) bis zur Länge von 5 m . . . . . 0,20 ℳ
   b) über 5 m . . . . . 0,30 „
4. Für das Reinigen eines Fabrikschornsteins:
   a) bis 15 m Höhe . . . . . 2,50 ℳ
   b) über 15 m Höhe . . . . . 3,00 „
5. Für das Reinigen einer Zentralheizung:
   a) bis zu 2 Stockwerken . . . . . 0,70 ℳ
   b) für jedes weitere Stockwerk . . . 0,10 „
6. Für das Ausbrennen eines Schornsteins 5,00 ℳ.

§ 2.

Keller-, Boden- und Giebelräume gelten als Stockwerke, wenn sich in ihnen Feuerstellen (Kochherde, Öfen und dergl.) befinden. Bodenräume gelten jedoch auch dann als Stockwerk, wenn die Höhe vom Bodenbelag bis zur Dachfirst gerechnet, mehr als 5 m beträgt.

§ 3.

Sind mehrere Schornsteine unten in einem Kasten vereinigt, so ist für jedes Rohr die Vergütung zu entrichten.

Dienen bei Zentralheizungen mehrere Rohre einer Feuerung, so sind hierfür die Gebühren für 1 Rohr zu berechnen.

§ 4.

Zum Reinigen der Schornsteine und der Ofenröhren gehört das Fortschaffen des angesegten Russes aus dem Hause an eine geeignete Stelle in dessen Nähe.

§ 5.

Für Nachtarbeiten, d. h. solche Arbeiten, welche während der Wintermonate (1. 10. bis 31. 3) in der Zeit von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, während der Sommermonate (1. 4. bis 30. 9.) in der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens auf Verlangen des Besitzers ausgeführt werden müssen, erhöht sich die Taxe auf das Doppelte.

§ 6.

Die Zahlung des Kehrlohns hat an den Schornsteinfegermeister selbst oder seinen zum Empfang schriftlich bevollmächtigten Gesellen oder sonstigen Vertreter zu erfolgen. Der Schornsteinfeger hat sich wegen der Zahlung ausschließlich an den Hausbesitzer oder den Hausverwalter zu halten. Er ist nicht verpflichtet, sich dieserhalb an die einzelnen Wohnungsbenutzer verweisen zu lassen.

Die privatrechtliche Gültigkeit abweichender Vereinbarungen zwischen dem Hauseigentümer und dem Mieter bleibt hierdurch unberührt.

§ 7.

Für das Reinigen eines Fabrikschornsteins können zwischen dem Fabrikbesitzer und dem Bezirksschornsteinfeger niedrigere als die vorgenannten festgesetzten Gebühren vereinbart werden.

§ 8.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher von den Verwaltungsämtern und den Magistraten festgesetzten Gebührenordnungen hiermit aufgehoben.

Detmold, den 13. Juni 1919.

Lippische Regierung

J.-Nr. 1733 B. Ernst

Verordnung,

betreffend Abänderung der Verordnung vom 9. März 1898 über das Reinigen der Schornsteine usw. vom 13. Juni 1919.

Mit Genehmigung des Landespräsidiums werden die Kehrbezirke unter Änderung des § 3 der Verordnung vom 23. Juli 1891 bezw. vom 9. März 1898 (L. V. Bd. XXII Seite 310) bis auf weiteres, wie folgt, festgesetzt:

1. Kehrbezirk:

Stadt Detmold und vom Amte Detmold die Bauerschaften Barkhausen, Brokhausen, Hakedahl, Heiligenkirchen, Heidenoldendorf, Hiddesen, Mosebeck und Vahlhausen sowie die Rittergüter Braunenbruch und Herberhausen und die Domänen Johannettenthal und Lopshorn nebst Schloßgebäude.

2. Kehrbezirk:

Stadt und Amt Horn und vom Amte Detmold die Bauerschaften Berlebeck, Fromhausen, Haustenbeck, Hornoldendorf mit Rittergut, Ober- und Niederschönhagen, Remmighausen, Schmedissen, Schönemark, Spork und Leistrup-Meiersfeld.

3. Kehrbezirk:

Stadt Lage und Amt Lage ausschließlich der Bauerschaften Augustdorf, Billinghausen, Hörste, Pivitsheide B. H. und B. L.

4. Kehrbezirk:

Stadt Lemgo und Amt Brake.

5. Kehrbezirk:

Stadt Bad Salzuflen und Amt Schötmar.

6. Kehrbezirk:

Stadt Blomberg, Amt Blomberg und Amt Schieder.

7. Kehrbezirk:

Stadt Barntrup und Amt Sternberg-Barntrup.

8. Kehrbezirk:

Stadt Schwalenberg, Amt Schwalenberg und Lipperode mit Stift Cappel.

9. Kehrbezirk:

Amt Hohenhausen und Amt Varenholz.

10. Kehrbezirk:

Amt Oerlinghausen und vom Amte Lage die Bauerschaften Augustdorf, Billinghausen, Hörste, Pivitsheide V. H. und V. L.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Detmold, den 13. Juni 1919.

Lippische Regierung

J.-Nr. 1732 B. Ernst

Bekanntmachung.

Infolge anderweiter Einteilung der Kehrbezirke für die Schornsteinreinigung sind zum 1. Oktober d. J. drei neue Schornsteinfegermeisterstellen zu besetzen.

Bewerber wollen sich unter Vorlegung eines Lebenslaufes und der Zeugnisse unverzüglich bei uns melden.

Detmold, den 13. Juni 1919.

Lippische Regierung

J.-Nr. 1732 B. Ernst

Bekanntmachung.

Der Kolon Simon Heger Nr. 23 in Rafeld beabsichtigt, den an das Kolonat Nr. 3 in Brosen jährlich zu leistenden 1 Scheffel Gerste mit einem Ablösungs-Kapital freizukaufen.

Ansprüche Dritter sind unter Vermeidung des Ausschlusses binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

18. September 1919, mittags 12 Uhr

anzumelden und zu begründen.

Detmold, den 16. Juni 1919.

Lippische Ablösungs-Kommission

Nr. 58. Böhmer

Handel mit Gänsen betreffend.

Nachdem das Reichsernährungsministerium die Verordnung über den Handel mit Gänsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 372, Staatsanzeiger S. 399) aufgehoben hat, treten auch die für das hiesige Land erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung außer Kraft. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß die diesseitige Bekanntmachung über die Beschränkung der Gänseausfuhr vom 1. August 1918 (Staatsanzeiger S. 598) keine Gültigkeit mehr hat.

Detmold, den 17. Juni 1919.

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

J. V.

K. Nr. 2986. Drake

In der Nacht vom 6./7. Juni d. J. ist dem Oberamtmann Büttner in Barntrup von der am Pyrmonterwege belegenen Weide ein 6 Zentner schwerer Zuchtochse, rotbraun, mit durchgehender Blesse, gestohlen worden. Der Eigentümer hat für die Ergreifung des Diebes eine Belohnung von 400 Mark ausgesetzt.

Um Nachforschung nach dem gestohlenen Tiere und dem Diebe, sowie Nachricht hierher zu den Akten J 1116/19 wird ersucht.

Detmold, den 13. Juni 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 1116/19. Credé

Dem Ziegelmeister Wilhelm Schröder aus Retzerheide ist am 9. Juni 1919 ein vor der Leding'schen Wirtschaft in Schötmar aufgestelltes Fahrrad gestohlen worden. Das Fahrrad trägt die Nr. 75, an jeder Seite der schwarzen Felgen befindet sich ein roter Ring, der Mantel des Vorderrades ist fünfmal geflickt und die Rücktrittbremse trägt die Bezeichnung R. o. A. u. y.

Es wird um Nachforschung nach dem Täter ersucht und für den Fall der Ermittelung des Täters um Mitteilung zu den Akten P. L. 135/19.

Bad Salzuflen, den 14. Juni 1919.

Der Amtsanwalt

Cohrs

Die Räude unter dem Pferdebestande des Landwirts Busse in Werl ist erloschen.

Schötmar, den 11. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

J.-Nr. 8426. Krieger

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Wilhelm Krumme Hollenstein 53 ist amtstierärztlich Räude festgestellt.

Schötmar, den 11. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

J.-Nr. 8427. Krieger

Unter dem Pferdebestande des Ziegeleibesitzers Bar in Heipke ist amtstierärztlich Räude festgestellt.

Schötmar, den 12. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 8428. Krieger

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Th. Kahmann Bechterdissen ist amtstierärztlich Räude festgestellt.

Schötmar, den 12. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 8429. Krieger

Unter dem Pferdebestande des Hauderers Fr. Hellkamp in Oerlinghausen ist amtstierärztlich Räude festgestellt.

Schötmar, den 12. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

J.-Nr. 8430. Krieger

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Becker Nienhagen Nr. 3 ist Räude festgestellt.

Schötmar, den 12. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 8431. Krieger

Amtstierärztlich ist bei einem Pferde des Viehhändlers Julius Silberbach von hier, Bahnhofstr., welches z. Zt. bei dem Tierarzt Heumann in Wülferlieth untergebracht ist, Räude festgestellt.

Schötmar, den 11. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

J.-Nr. 8432. Krieger

Unter dem Schweinebestande des Maschinisten August Husemann, Schötmar, Lagerstr. 6, ist kreistierärztlich Rotlauf festgestellt.

Schötmar, den 12. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 8433. Krieger

Bekanntmachung.

Folgende Nummern der städtischen Schuldverschreibungen sind zur Tilgung für das Jahr 1919 ausgelost:

134, 188, 266, 343 und 355.

Die Auszahlung der Beträge erfolgt vom 2. Januar 1920 ab bei unserer Stadtkasse.

Bad Salzuflen, den 12. Juni 1919.

Der Magistrat

J. A.

Dr. Barth

Bekanntmachung.

Bei 2 Pferden des Pferdebestandes des Landwirts Fritz Kampe hierselbst, Oberestr. Nr. 176, ist der Ausbruch der Räude kreistierärztlich festgestellt worden.

Barntrup, den 11. Juni 1919.

Die Polizeiverwaltung

T. B. Nr. I 2989. Quest

Oeffentliche Zustellung.

Die Ehefrau des Kaufmanns Albert Silberbach, Herta geb. Marsur, zu Wattenscheid, Hochstraße 44, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sonntag & Dr. Hirschfeld in Detmold, klagt gegen ihren Mann, den Kaufmann Albert Silbermann zuletzt in Salzuflen, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, das Landgericht wolle die Ehe der Parteien scheiden und den Beklagten für den schuldigen Teil erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Landgerichts zu Detmold auf den

15. Oktober 1919, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Korf, Landgerichtssekretär,

Gerichtsschreiber des Lippischen

R. 13/19. Landgerichts

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in Detmold belegenen, im Grundbuche von Detmold Band 38 Blatt 1888, 1889, 1890 und 1891 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Hoflieferanten Hermann Werkmeister und der Firma Amtenbrink & Co. G. m. b. H. in Detmold eingetragenen Grundstücke, nämlich der Parzellen 180/49, 191/51, 181/49, 192/51, 179/49, 182/49 und 193/51 des Kartenblatts 13 im Teiche, Garten, in der Gesamtgröße von 10 a 58 qm besteht, sollen diese Grundstücke am

4. August 1919, vormittags 11 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juni 1919 in das Grundbuch eingetragen

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 13. Juni 1919.

K. 6/19. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 36

Fürstlich Lippische Staatswerkstätten Aktiengesellschaft in Detmold

eingetragen:

Die Prokura des Assessors Scheirmann ist erloschen

Detmold, den 10. Juni 1919.

H. R. B Nr. 36. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 139

Samuel Rosenbaum

eingetragen:

Das Geschäft ist auf den Kaufmann Eugen Wolff in Detmold übergegangen, welcher dasselbe unter der bisherigen Firma weiterführt.

Der Übergang der im Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerb seitens des Eugen Wolff ausgeschlossen.

Detmold, den 10. Juni 1919.

H. R. A Nr. 139. Lippisches Amtsgericht I

In das Vereinsregister ist zu Nr. 35 eingetragen: Der Name des Verbandes der Möbelindustriellen (Interessentenvereinigung des Holzgewerbes) für Lippe und Westfalen ist abgeändert in

Arbeitgeberverband für das Lippische Holzgewerbe E. V., Sitz in Detmold.

Der Kaufmann Hermann Knuffmann in Melle ist aus dem Vorstande ausgeschieden, an seine Stelle ist der Möbelfabrikant Fr. Kramer in Schötmar getreten. Weiter sind in den Vorstand gewählt:

Fabrikant Otto Gößling in Detmold,
Kaufmann Karl Schmidt daselbst,
Möbelfabrikant Wilhelm Lehmkuhl in Sieker,
Möbelfabrikant Gustav Schlingmann in Lemgo.

Detmold, den 11. Juni 1919.

V. R. Nr. 35. Lippisches Amtsgericht I

Lemgo. In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 352 folgender Vermerk eingetragen worden:

Durch Vertrag vom 3. Juni 1919 haben die Eheleute Viehhändler August Arning und Henriette geb. Homeier in Lemgo für ihre Ehe völlige Gütertrennung vereinbart, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ist ausgeschlossen.

Lemgo, den 3. Juni 1919.

G. R. 352. Lippisches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Wissentrup belegene, im Grundbuche von Wissentrup Band 1 Blatt 5 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Zieglers Adolf Büker Nr. 12 in Wissentrup eingetragene Grundbesitz, nämlich die Stätte Nr. 12 in Wissentrup in einer Größe von 1 ha 75 a und 26 qm mit 60,53 Mark Reinertrag und 345 Mark Mietwert am

Mittwoch, den 6. August 1919,
vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juni 1919 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lage, den 12. Juni 1919.

K. 1/19. Lippisches Amtsgericht

Durch Ausschlußurteil vom 11. Juni 1919 ist die Schuldurkunde vom 18. Januar 1871 über eine im Grundbuch von Hagen Band 1 Blatt 15 auf das Kolonat Bröker Nr. 11 das. für den Kolon Heinrich Wendt Nr. 52 in Hagen eingetragene Darlehnsforderung von 600 ℳ für kraftlos erklärt.

Lage, den 11. Juni 1919.

F. 2/19. Das Amtsgericht

Durch Ausschlußurteil vom 11. Juni 1919 ist die Schuldurkunde vom 29. Dezember 1858 über eine im Grundbuch von Müssen Band II Blatt 33 auf das Kolonat Holzkamp Nr. 17 daselbst für den Kaufmann August Echterling in Lage eingetragene Darlehnsforderung von 300 ℳ für kraftlos erklärt.

Lage, den 11. Juni 1919.

F. 3/19. Das Amtsgericht

In das Handelsregister A ist heute unter Nr. 127 die Firma Fr. Kronshage & Co. mit dem Sitz in Lage als offene Handelsgesellschaft eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Friedrich Kronshage und Gustav Mehmel in Lage. Die Vertretungsbefugnis des Gesellschafters Kronshage für die Firma ist unbeschränkt, während sie bezüglich des Gesellschafters Mehmel für Ausstellung von Schecks, zur Ausstellung und Annahme von Wechseln, Erhebung von Geldern bei der Bahn und Bank sowie von Geschäftsabschlüssen bis zum Betrage von 300 ℳ für den Einzelfall beschränkt ist. Die Gesellschaft hat am 28. Mai 1919 begonnen.

Der Geschäftszweig umfaßt den Handel mit Landesprodukten und den Großvertrieb in Gemüse.

Lage, den 11. Juni 1919.

H. R. A Nr. 127. Das Amtsgericht

Aufgebot.

Der Landwirt Emil Flörkemeier auf Nr. 19 in Stemmen hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 15. März 1918 über die im Grundbuche von Stemmen Band IV Blatt 73 Abt. III Nr. 11 für den Antragsteller eingetragene Hypothek zu 8030 ℳ beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 26. September 1919,
vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hohenhausen, den 13. Juni 1919.

F. 2/19. Lippisches Amtsgericht

Aufgebot.

Der Lehrer Rudolf Petig in Asendorf hat als Bevollmächtigter des Landwirts Wilhelm Petig in Horn i. L. das Aufgebot der verloren gegangenen Schuldurkunde vom 18. April 1868 über die im Grundbuche von Hohenhausen Band VII Blatt 175 Abteilung III Nr. 1 für die lippische Leihekasse in Detmold eingetragene Hypothek zu 900 ℳ beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 26. September 1919,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hohenhausen, den 13. Juni 1919.

F. 3/19. Lippisches Amtsgericht

Aufgebot.

Der Werkmeister August Lefmann in Barntrup, Ostertor Nr. 241 hat das Aufgebot des Sparbuches der Städtischen Spar- und Leihekasse in Barntrup Nr. 555 über 9000 ℳ sowie den Kriegsanleiheschein D Nr. 9 609 709 nebst Zinsscheinen und Erneuerungsschein über 500 ℳ beantragt. Der Inhaber der Wertpapiere wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 30. September 1919,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte geltend zu machen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Wertpapiere erfolgen wird.

Alverdissen, den 6. Juni 1919.

F. 4/19. Lippisches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 66 Sonnabend, den 21. Juni 1919

Inhalt: Betr. Anstellung des Katasterlandmessers Fr. Schröder aus Bielefeld. S. 474. — Ausschreibung der Bauerrichterstelle in Wendlinghausen. S. 474. — Einberufung der Landessynode betr. S. 474. — Verkehr mit Milch. S. 475. — Betr. Eingehen öffentlicher Wege in der Gemeinde Göstrup. S. 476 — Errichtung eines Stauwerks durch Landwirt Walter, Herrentrup. S. 476. — Öffentl. Zustellung an Kaufmann Albert Silbermann, zuletzt in Bad Salzuflen. S. 476. — Zwangsversteigerung Arbeiters Karl Steuer, Lemgo. S. 477. — Verschiedenes.

Die Nr. 108 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. Juni 1919, enthält:

Nr. 6877. Bekanntmachung, betreffend Namensänderung der Kriegschemikalien Aktien-Gesellschaft vom 3. Juni 1919.

Nr. 6878. Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über den Handel mit Gänsen. Vom 31. Mai 1919.

Die Nr. 109 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Juni 1919, enthält:

Nr. 6879. Aufhebung des Belagerungszustandes über das Gebiet des Freistaates Braunschweig. Vom 5. Juni 1919.

Nr. 6880. Verordnung über eine Ernteschätzung im Jahre 1919. Vom 6. Juni 1919.

Die Nr. 110 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Juni 1919, enthält:

Nr. 6881 Bekanntmachung über Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. Vom 6. Juni 1919.

Nr. 6882. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Sämereien. Vom 11. Juni 1919.

Die Nr. 111 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. Juni 1919, enthält:

Nr. 6883. Verordnung über Versicherung der Besatzung von Seefahrzeugen. Vom 31. Mai 1919.

Nr. 6884. Bekanntmachung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 1. November 1917. Vom 7. Juni 1919.

Die Nr. 112 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. Juni 1919, enthält:

Nr. 6885. Verordnung, betreffend die in neutralen Häfen befindlichen, in deutschem Eigentume stehenden Nothafenladungen deutscher Schiffe. Vom 13. Juni 1919.

Nr. 6886. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die in neutralen Häfen befindlichen, in deutschem Eigentume stehenden Nothafenladungen deutscher Schiffe. Vom 13. Juni 1919.

Nr. 6887. Verordnung über die Abänderung der Verordnung vom 21. Juni 1916, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht (Reichs-Gesetzbl. S. 599). Vom 10. Juni 1919.

Die Nr. 113 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Juni 1919, enthält:

Nr. 6888. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 14. Juni 1919.

Nr. 6889. Bekanntmachung über Brennstoffhöchstpreise. Vom 16. Juni 1919.

Der Katasterlandmesser Friedrich Schröder aus Bielefeld ist auf das Reglement über die Ausübung der Feldmeßkunst vom 18. Oktober 1883 beeidet und als lippischer Landmesser öffentlich angestellt. Derselbe ist mit der Verwaltung der Stelle des Kreislandmessers in Blomberg vom 1. Juli 1919 an probeweise beauftragt.

Detmold, den 19. Juni 1919.

Lippische Regierung

Nr. 12634. Ernst

Die durch den Übertritt des Bauerrichters Sievert in Wendlinghausen in den Ruhestand zum 1. Oktober d. J. freiwerdende Stelle eines Bauerrichters und Steuererhebers für die Bauerschaften Wendlinghausen, Sommersell und Hillentrup soll zum 1. Oktober d. J. wieder besetzt werden.

Bewerbungen um die Stelle, mit welcher ein Einkommen von etwa 1200—1500 ℳ verbunden ist, sind binnen 5 Wochen bei der Regierung einzureichen. Dem Bewerbungsgesuch sind ein selbstgeschriebener und selbst verfaßter Lebenslauf, die Zeugnisse und etwaige Militärpapiere beizufügen.

Die Bewerber müssen Fertigkeit im Lesen, Rechnen und Schreiben besitzen und zur Stellung einer Dienstsicherheit in Höhe von 3000 ℳ in mündelsicheren Wertpapieren im Stande sein.

Die Stelle ist in erster Linie den Inhabern eines Zivilversorgungsscheins und eines Anstellungsscheins vorbehalten.

Detmold, den 21. Juni 1919.

Lippische Regierung

Nr. 13203. Ernst

Nach Beschluß des Landtags wird die den Handarbeitslehrerinnen des Landes zustehende Vergütung für 2 wöchentlich zu erteilende Handarbeitsstunden vom 1. April d. J. ab von 60 ℳ auf 80 ℳ erhöht, wovon 40 ℳ aus der Landkasse und 40 ℳ aus der Ortsschulkasse zu zahlen sind.

Detmold, den 16. Juni 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 3421. Ernst

Bekanntmachung,

Einberufung der Landessynode betreffend.

Der Landeskirchenrat hat beschlossen, eine außerordentliche Landessynode auf

Montag, den 30. Juni d. J.

einzuberufen.

Detmold, den 17. Juni 1919.

Lippisches Konsistorium

J. V.

Nr. 2033. Berghahn

Im Namen des Landespräsidiums ist der Lehrer Vietmeier in Bega zum Lehrer und Inhaber der Küsterstelle an der Schule in Bega berufen worden.

Detmold, den 17. Juni 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 3357. Ernst

Der am 2. Juni 1919 gegen den Arbeiter Joseph Bemben aus Rußland erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 16. Juni 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 658/19. Credé

In der Nacht vom 11./12. d. M. ist dem Rittergutsbesitzer v. Vogelsang in Hovedissen aus der Weide in Schackenburg eine 5jährige schwarze Stute mit weißer Scheide im Werte von 6000 ℳ gestohlen worden. Vermutlich ist das Pferd, auf dessen Wiedererlangung von dem Eigentümer eine Belohnung von 300 ℳ ausgesetzt ist, in der Richtung nach Bielefeld weggeführt.

Um Ermittelung des Täters, Nachforschung nach dem gestohlenen Tiere sowie Nachricht hierher zu J 1171/19 wird ersucht.

Detmold, den 13. Juni 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 1171/19. Credé

In der Nacht vom 18. zum 19. Juni 1919 sind von der Weide des Gutes Wistinghausen

1. eine Fuchsstute, (Belgier) ca. 15 Jahre alt, kurze Mähne und Schweif. Am rechten Hinterbeine eine eiternde Wunde.
2. ein brauner Wallach, 7 Jahre alt,

im Gesamtwerte von 20 000 ℳ gestohlen worden.

Es handelt sich um 3 Täter, von denen der eine ein Rad bei sich geführt hat.

Die Gutsverwaltung Wistinghausen hat für die Wiedererlangung der Pferde eine Belohnung von 500 ℳ ausgesetzt.

Um Fahndung nach den Tätern und dem Verbleib der Pferde, sowie um sachdienliche Mitteilung zu J 1176/19 wird ersucht.

Detmold, den 20. Juni 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 1176/19. Credé

Aufgrund der Verordnung über die Bewirtschaftung und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichs-Gesetzblatt 1005) wird hiermit angeordnet:

1. Die Ziffer 1 der Anordnung vom 3. 12. 1918 (Staatsanzeiger S. 969), betr. das Verbot, Vollmilch auf Fettkartenabschnitte zu entnehmen, wird hiermit aufgehoben. Bis auf weiteres ist die Abgabe von Vollmilch auf Fettkartenabschnitte wieder zulässig.
2. Vom 6. Juli d. J. ab erhalten Kinder im Alter vom 6. bis 10. Lebensjahre und Personen über 65 Jahre bis auf Widerruf eine $^1/_4$ Liter Vollmilchkarte.

Lemgo, den 17. Juni 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
Künne

Zum 1. Januar 1920 soll für das Kirchspiel Vahlhausen bei Detmold ein Standesamt errichtet werden.

Bewerber um die Stelle des Standesbeamten und eines Stellvertreters werden gebeten, ihre Gesuche unter Mitteilung ihrer Besoldungsansprüche bis zum 1. September d. J. bei dem Verwaltungsamte in Detmold einzureichen.

Detmold, den 15. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 1289 I. Kirchhof

Die Urlisten der nicht zu den Verbänden der Landgemeinden gehörigen Personen des diesseitigen Verwaltungsbezirks, die zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, liegen vom 23. d. Mts. ab eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auf Zimmer Nr. 5 des hiesigen Verwaltungsamtes während der Zeit von morgens $7\,^1/_2$ bis $12\,^1/_2$ Uhr aus.

Detmold, den 17. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 1458 I. Kirchhof

Unter dem Schweinebestande des Landwirts August Schuckmann Nr. 2 in Unterwüsten ist Rotlauf ausgebrochen.

Schötmar, den 16. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 8547. Krieger

Die Räude unter dem Pferdebestande des Kaufmanns August Schormann, Schötmar, Langestr., ist erloschen.

Schötmar, den 17. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 8698. Krieger

Die Räude unter dem Pferdebestande der Ww. Meiereipächter Obermeyer zu Heerse ist erloschen.

Schötmar, den 17. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 8699. Krieger

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Mügge in Oberwüsten ist Rotlauf ausgebrochen.

Schötmar, den 17. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 8702. Krieger

Nach einem Beschlusse des Gemeindeausschusses von Göstrup sollen die nachstehenden öffentlichen Wege in der Gemeinde Göstrup eingehen:

1. Der Feldweg am Obernkamp, Kartenblatt 1, Parzelle 141.
2. Der vom Kommunalweg Almena — Lüdenhausen abzweigende Weg Kartenblatt 1, Parzelle 142 zwischen den Kolonaten Nr. 19 und 22 bis an den neuen Kommunalweg Göstrup — Hüttenau, Kartenblatt 4 Parzelle 52.
3. Der Weg am Hüttenau, Kartenblatt 1, Parzelle 265/77 und 224/77.
4. Der Weg am langen Felde, Kartenblatt 5, Parzellen 146/108, 147/108 bis an den Kommunalweg in Hüttenau.
5. Der Feldweg in dem Dünkenberge, Kartenblatt 6, Parzelle 111.
6. Der von dem neuen Kommunalwege in Hüttenau abzweigende Feldweg nach Lüdenhausen, Kartenblatt 6, Parzelle 211/114.
7. Der Weg an der Gemarkung Sternberg, Kartenblatt 5, Parzelle 110, mit Ausnahme der Strecke oberhalb der Steinhäuser.
8. Der Weg an der Gemarkung Nalhof, Kartenblatt 5, Parzelle 234/109.

Auf Antrag der Gemeindevertretung von Göstrup, welche dabei bemerkt, daß diese Wege durch den Neubau des Kommunalweges von Göstrup nach Hüttenau jetzt nutzlos sind, werden alle, welche jenem Beschlusse widersprechen wollen, hierdurch aufgefordert, mit ihrem Widerspruche binnen 2 Wochen hier hervorzutreten und solchen näher zu begründen. Nach unbenutztem Ablaufe dieser Frist sollen die obenbezeichneten Wegestrecken gegen ferneres Betreten geschlossen und deren Eingehen verfügt werden.

Brake i. L., den 5. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 8560. Tasche

Die unter dem Viehbestande des Domänenpächters Meyer in Meierei Schwalenberg ausgebrochene Lungenseuche ist erloschen.

Blomberg, den 16. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 6607. Steneberg

Der Landwirt Walter Herrentrup Nr. 7 beabsichtigt, auf Parzelle 325/195, Kartenblatt 3, Gemarkung Herrentrup, in dem Bache „Breites Wasser" ein Stauwerk zwecks Wiesenbeflößung anzulegen.

Einwendungen hiergegen sind binnen 14 Tagen bei uns schriftlich in zwei Ausfertigungen oder mündlich anzubringen und zu begründen. Spätere Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Zeichnungen können bei uns während der Dienststunden eingesehen werden.

Blomberg, den 19. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

J. V.

Nr. 7471. Bruns

Der Arbeiter Wilhelm Biermann und der Tischler Konrad Nagel sind als Flurschützen angenommen und verpflichtet.

Detmold, den 20. Juni 1919.

Der Magistrat

J. V.

Neitzel

Oeffentliche Zustellung.

Die Ehefrau des Kaufmanns Albert Silberbach, Herta geb. Marsur, zu Wattenscheid, Hochstraße 44, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sonntag & Dr. Hirschfeld in Detmold, klagt gegen ihren Mann, den Kaufmann Albert Silbermann zuletzt in Salzuflen, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, das Landgericht wolle die Ehe der Parteien scheiden und den Beklagten für den schuldigen Teil erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Landgerichts zu Detmold auf den

15. Oktober 1919, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Korf, Landgerichtssekretär,
R. 13/19. Gerichtsschreiber des Lippischen Landgerichts

In unser Genossenschafts-Register ist zu der unter Nr. 16 eingetragenen Genossenschaft:

Lieferungsgenossenschaft für das Schneidergewerbe im Fürstentum Lippe zu Detmold e. G. m. b. H.

eingetragen:

Die Firma ist in

Lippische Schneidergenossenschaft e. G. m. b. H. zu Detmold

abgeändert.

Detmold, den 16. Juni 1919.

G.-R. Nr. 16. Lippisches Amtsgericht I

In unser Genossenschafts-Register ist zu der unter Nr. 20 eingetragenen

Lippischen Handelsgenossenschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Bedarfsstoffe e. G. m. b. H.

eingetragen:

Der Kaufmann Paul Wolff ist aus dem Vorstande ausgeschieden; an seine Stelle ist der Kaufmann Ernst Freitag in Detmold getreten.

Detmold, den 18. Juni 1919.

G.-R. Nr. 20. Lippisches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Lemgo belegene, im Grundbuche von Lemgo Band 21 Blatt 710 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Arbeiters Karl Steuer in Lemgo M. B. 68 eingetragene Grundbesitz in Größe von 86 qm mit dem Wohnhaus Nr. 68 an der Hellestr. mit 135 Mark Mietwert am

Mittwoch, den 6. August 1919, vormittags 9 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Dezbr. 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 16. Juni 1919.

1. K 8/16. Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 195 ist eingetragen, daß die Eheleute Kaufmann Arthur Stickdorn und Anna geb. Nenstiel, in Salzuflen durch Vertrag vom 22. Dezember 1917 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 10. Juni 1919.

G. R. 195. Lippisches Amtsgericht I

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag der Erben soll das der verstorbenen Witwe Charlotte Hillemeier gehörige Kolonat Nr. 22 in Pillenbruch, eingetragen im Grundbuch von Welstorf Band I Blatt 1, im Termin am

Mittwoch, den 16. Juli 1919, nachmittags 4 Uhr,

vor dem Amtsgericht Hohenhausen an Ort und Stelle in Pillenbruch öffentlich meistbietend freiwillig versteigert werden.

Das Kolonat hat eine Größe von 2 ha 74 a 32 qm mit 94,79 ℳ Reinertrag und 45 ℳ Mietwert des Gebäudes.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Hohenhausen, den 18. Juni 1919.

VII 2/19. Lippisches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 67 Mittwoch, den 25. Juni 1919

Inhalt: Betr. Errichtung eines Militärversorgungsgerichts für den Freistaat Lippe. in Detmold. S. 479. — Verordnung über eine Ernteschätzung im Jahre 1919, nebst Ausführungsbestimmung. S. 479. — Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Bildung eines Beamtenausschusses. S. 486 — Verlegung des über den Hof des Landwirts Friedrich Meier Nr. 33 in Großenmarpe führenden Fußweges. S. 487. — Zwangsversteigerung Arbeiters Karl Steuer, Lemgo. S. 489. — Betr. Krankenbrotkarten. S. 489. — Verschiedenes.

Die Nr. 114 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Juni 1919, enthält:

Nr. 6890. Verordnung zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen. Vom 17. Juni 1919.

Nr. 6891. Verordnung, betreffend Änderung der Bestimmungen über die Militärversorgungsgerichte usw. vom 18. Februar 1919. (Reichs-Gesetzblatt S. 217) Vom 7. Juni 1919.

Der am 2. November 1892 geborenen Wilhelmine Karoline Walter in Haustenbeck ist gestattet worden, für sich und ihre Nachkommen fortan den Namen „Dreimann" als alleinigen Familiennamen zu führen.

Detmold, den 21. Juni 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 3568 a. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Gemäß Artikel II § 2 der Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 149) ist bei dem Oberversicherungsamt in Detmold ein Militärversorgungsgericht für den Freistaat Lippe errichtet.

Detmold, den 24. Juni 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 4460. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 109, S. 499).

Verordnung

über eine Ernteschätzung im Jahre 1919. Vom 6. Juni 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Im Erntejahr 1919 findet eine Ernteschätzung statt:

I. während der Monate Juni und Juli für
1. Weizen
a) Winterfrucht,
b) Sommerfrucht,
2. Spelz — Dinkel, Fesen —, Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Ertrag in enthülster Frucht (Kernen),
3. Roggen
a) Winterfrucht,
b) Sommerfrucht,
4. Gerste
a) Winterfrucht,
b) Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4;
II. während der Monate September und Oktober für Spätkartoffeln.

§ 2.

Die Ernteschätzung erfolgt unmittelbar vor der Ernte durch Ermittlung von Durchschnittshektarerträgen für die einzelnen Gemeinden. Die Ermittlung ist vorzunehmen von Ausschüssen, die von den unteren Verwaltungsbehörden für ihre Bezirke oder im Bedarfsfall für größere Teile derselben einzusetzen sind. Die Reichsgetreidestelle, im Falle des § 1 Ziffer II die Reichskartoffelstelle, können in die Ausschüsse Vertreter entsenden.

Die Mitglieder der Ausschüsse sind befugt, zur Feststellung der Erträge die landwirtschaftlichen Grundstücke zu betreten und von den Früchten Handproben zu entnehmen.

§ 3.

Auf Grund der Schätzungen nach §§ 1, 2 und der Ergebnisse der Anbau- und Ernteflächenerhebung (Verordnung vom 2. März 1919, Reichs-Gesetzbl. S. 269) haben die Landeszentralbehörden die Ernteerträge für die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde zu ermitteln und eine nach diesen Bezirken gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse dem Reichsernährungsministerium und dem Statistischen Reichsamt einzusenden:

Muster 1 a) für die im § 1 Ziffer I genannten Früchte bis zum 15. August 1919 nach Muster 1.

Muster 2 d) für die im § 1 Ziffer II genannten Früchte bis zum 31. Oktober 1919 nach Muster 2.

§ 4

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, Sie können die Ernteschätzung auch auf andere Früchte erstrecken.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Reichsernährungsministerium und dem Statistischen Reichsamte bis zum 15. Juli 1919 einzusenden.

§ 5

Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen sowie durch die Tätigkeit der Ausschüsse (§ 2) entstehenden Kosten werden den Landesbehörden vom Reiche nach Maßgabe der zu erlassenden Grundsätze ersetzt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1919.

Reichsernährungsminister

Schmidt

Muster 1.

Ernteschätzung im Jahre 1919.

Staat: ..... Verwaltungsbezirk: .....

Zusammenstellung

der Ergebnisse der Ernteschätzung für Winterweizen, Sommerweizen, Spelz, Emer und Einkorn, Winterroggen, Sommerroggen, Wintergerste, Sommergerste und Gemenge aus vorstehenden Getreidearten

nach Bezirken

der unteren Verwaltungsbehörden.

Laufende Nr.	Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden	Winterweizen			Sommerweizen			Spelz, Emer, Einkorn Ertrag in Kernen		
		Ernte-fläche nach der Erhebung 1919	Hektar-ertrag	Ernte-ertrag	Ernte-fläche nach der Erhebung 1919	Hektar-ertrag	Ernte-ertrag	Ernte-fläche nach der Erhebung 1919	Hektar-ertrag	Ernte-ertrag
		ha	100 kg	100 kg	ha	100 kg	100 kg	ha	100 kg	100 kg
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

(Fortsetzung)

Winterroggen			Sommerroggen			Wintergerste			Sommergerste			Gemenge aus vorstehenden Getreidearten		
Ernte-fläche nach der Erhebung 1919	Hektar-ertrag	Ernte-ertrag	Ernte-fläche nach der Erhebung 1919	Hektar-ertrag	Ernte-ertrag	Ernte-fläche nach der Erhebung 1919	Hektar-ertrag	Ernte-ertrag	Ernte-fläche nach der Erhebung 1919	Hektar-ertrag	Ernte-ertrag	Ernte-fläche nach der Erhebung 1919	Hektar-ertrag	Ernte-ertrag
ha	100 kg	100 kg	ha	100 kg	100 kg	ha	100 kg	100 kg	ha	100 kg	100 kg	ha	100 kg	100 kg
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

Muster 2.

Ernteschätzung im Jahre 1919.

Staat: ..... Verwaltungsbezirk: .....

Zusammenstellung

der Ergebnisse der Ernteschätzung für Spätkartoffeln

nach Bezirken

der unteren Verwaltungsbehörden.

Laufende Nr.	Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden	Spätkartoffeln		
		Erntefläche nach der Erhebung 1919 ha	Hektarertrag 100 kg	Ernteertrag 100 kg
1	2	3	4	5

Ausführungsanweisung.

Vom 23. Juni 1919.

zur Verordnung über eine Ernteschätzung im Jahre 1919.

Eine zuverlässige Ernteschätzung behält auch im Jahre 1919 ihre gesteigerte Wichtigkeit für die allgemeine Volksernährung. Sie soll nach der vorstehenden Verordnung des Reichsernährungsministers wieder nach dem bisher üblichen Verfahren, im übrigen durch die Saatenstands-Berichterstatter erfolgen. An die letzteren ergeht besondere Anweisung. Für das erstgedachte Verfahren wird hiermit auf Grund des § 4 der Verordnung vorgeschrieben was folgt:

1. Die Schätzung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze in den Abschnitten II bis V der Verordnung des Staatsministeriums vom 19. Juni 1918 (Staatsanzeiger S. 479). Die Schätzung hat für die Wintergerste unverzüglich, im übrigen unmittelbar vor Beginn der Ernte der einzelnen Früchte zu erfolgen, für welche sie vom Reichsernährungsminister angeordnet ist.
2. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden angewiesen, die Termine der Schätzungen der Reichsgetreidestelle und hinsichtlich der Herbstkartoffeln der Reichskartoffelstelle so rechtzeitig vorher mitzuteilen, gegebenenfalls telegrafisch, daß sie ihre Beamten mit Anweisungen versehen und an den Schätzungen teilnehmen können.
3. Das Reich gewährt den Mitgliedern der Ausschüsse keine Vergütung für Zeitverlust, wohl aber
   a) den Vorsitzenden die ihnen landesgesetzlich zustehenden Tagegelder und Reisekosten,
   b) den Mitgliedern Ersatz der notwendigen baren Auslagen an Fuhrkosten, wie voriges Jahr, bei Fahrten über 2 km vom Wohnorte hinaus und ein Tagegeld für solche Beratungen, die mit notwendigen Flurumgängen verbunden sind. Die Festsetzung des Tagegeldes bleibt vorbehalten.

   Die Mitglieder der Gemeindeunterausschüsse erhalten aus Reichsmitteln keine Vergütung für ihre Tätigkeit.

   Die Vorsitzenden der Ausschüsse veranlassen die rechnerische Feststellung, Anweisung und Zahlung der Tagegelder und Reisekosten, stellen die Abrechnung auf und reichen sie unter Bescheinigung der Richtigkeit mit sämtlichen Ausgaben-Belegen dem Landesernährungsamt ein, welches damit nach Anweisung des Reichsernährungsministeriums vom 13. Juli 1918 — B I 5820 — zu verfahren hat.
4. Um die dem Reiche erwachsenen Ausgaben soweit zu beschränken, wie dies mit dem Zwecke der Schätzung noch vereinbar ist, sind die Ausschüsse nur aus den großen Amtsgemeinden bei besonders unübersichtlichen Wirtschaftsverhältnissen mit 5 Mitgliedern zu beschicken, im übrigen sollen der Regel nach 3 oder höchstens 4 Mitglieder genügen.
5. Die Zusammenstellung des Ernteergebnisses hat für Wintergerste mit größter Beschleunigung, im übrigen unter strengster Beachtung der im § 3 der Verordnung bestimmten Schlußtermine zu erfolgen. Gleichzeitige Mitteilung ist dem Landesernährungsamte und der L. W. G. hinsichtlich der Herbstkartoffeln anstatt der L. W. G. dem K. W. V. zu machen.
6. Das Landesernährungsamt wird mit der Durchführung dieser Anordnung beauftragt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben ihm umgehend mit Ferngespräch die benötigten Formulare mitzuteilen (Regierungsgebäude Zimmer 41).

Detmold, den 23. Juni 1919.

Lippisches Landespräsidium

K. Nr. 3196. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Die auf den 23. Oktober d. J. festgesetzte Ziehung der dem landwirtschaftlichen Verein zu Rischenau genehmigten Verlosung von Vieh und Geräten für den landwirtschaftlichen oder Hausgebrauch wird auf den

16. Oktober 1919

verlegt.

Detmold, den 20. Juni 1919.

Lippische Regierung

Nr. 12965. Ernst

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Landespräsidiums über die Errichtung von Beamtenausschüssen vom 10. Juni d. J. (Staatsanzeiger S. 452) mache ich hiermit bekannt, daß die Zahl der zur Bildung eines Beamtenausschusses für alle von dem Landespräsidium oder der Regierung unmittelbar angestellten Beamten bei der Regierung (§ 2 Abs. 2 Ziffer a a. a. O.) wahlberechtigten Beamten und Angestellten 682 beträgt und daß demnach je 84 Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind.

Wahlvorschläge sind bis zum 10. Juli d. J. bei mir einzureichen.

Detmold, den 24. Juni 1919.

Der Wahlleiter:

Petri,

Geh. Regierungsrat.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Landespräsidiums über die Errichtung von Beamtenausschüssen vom 10. Juni d. J. (Staatsanzeiger S. 452) mache ich hierdurch bekannt, daß die Zahl der zur Bildung eines Beamtenausschusses bei der Schulabteilung der Regierung wahlberechtigten Lehrer und Lehrerinnen 362 beträgt und demgemäß je 19 Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind.

Wahlvorschläge sind bis zum 10. Juli d. J. bei mir einzureichen.

Detmold, den 24. Juni 1919.

Der Wahlleiter:

Dr. Schmidt,

Regierungs- und Schulrat.

Nachdem die bisherige Verbindung der Lehrer- und Küsterstelle in Bega aufgehoben ist, sind in der die Berufung des Lehrers Vietmeier nach Bega unter versehentlicher Benutzung des alten Formulars veröffentlichenden Bekanntmachung in Nr. 66 des Staatsanzeigers vom 21. Juni d. J. die Worte „und Inhaber der Küsterstelle" zu streichen.

Detmold, den 23. Juni 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Ernst

Am Dienstag, den 17. d. M. sind beim Landwirt Birnbach in Täufelskämpen, Post Linderhofe, zwei unbekannte Hamsterer erschienen und haben unter Drohung mit einem Revolver 2 Pfund Speck erhalten. Als sie auf ihr weiteres Verlangen nichts mehr erhielten, äußerten sie, daß am andern Tage eine Revision stattfinden würde. Am 18. Juni erschien dann der eine Fremde in Begleitung eines uniformierten Mannes, der sich als Hilfsgendarm ausgab. Letzterer nahm eine Haussuchung der Wohnung des Birnbach vor und beschlagnahmte außer einer Seite Speck noch 700 Mark in Papiergeld, (50 und 20 Markscheine).

Es handelt sich um Schindler.

Der angebliche Hilfsgendarm war von mittlerer Größe, etwa 30 Jahre alt und trug kleinen Schnurrbart. Die beiden Fremden waren etwa 20 und 30 Jahre alt und trugen Zivilkleidung und Militärmützen.

Das Papier zu der von dem angeblichen Hilfsgendarm ausgestellten Bescheinigung stammt aus einem mit französischem oder belgischem Dienstvordrucken enthaltenem Buche.

Die L. W. G. hat für die Ermittelung der Schwindler eine Belohnung bis zu 500 Mark ausgesetzt.

Um Ermittelung und Festnahme der Täter, Nachforschung nach den geschwindelten Sachen, sowie Nachricht hierher zu J 1193/19 wird ersucht.

Detmold, den 23. Juni 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 1193/19. Credé

Bekanntmachung.

Vom 1. Juli d. J. an ist für die Bauerschaft Waddenhausen eine Ausgabestelle für Quittungskarten eingerichtet. Verwalter der Stelle ist der Gemeindevorsteher Wallmeier daselbst.

Detmold, den 18. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 1752 II. Kirchhof

Die Räude unter dem Pferdebestande des Landwirts Niederdeppe, Berlebeck ist erloschen. Die s. Zt. angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Detmold, den 19. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 1530 I. Kirchhof

Im Rechnungsjahre 1919 kommen an Schulsteuern für die Schulgemeinde Detmold zur Hebung:

a. **Einkommensteuer:** je ein Monatsbetrag in den Monaten Juni, September und Dezember,

b. **Gebäudesteuer:** 3 Monatsbeträge im Dezember,

c. **Gewerbesteuer:** 3 Monatsbeträge im Oktober unter Freilassung der Monatssteuersätze bis 1 Mark einschl.

Detmold, den 16. Juni 1919.

Der Schulvorstand

Staercke

Bekanntmachung.

Die Landesstraße Varenholz — Erder wird vom 1. Juli d. J. ab wegen Umbaues bis auf Weiteres für den durchgehenden Verkehr gesperrt.

Blomberg, den 20. Juni 1919.

Landes-Bauamt

In den Monaten Juli, August und September d. J. finden im alten Kruge zu Helpup folgende Sprechtage des Verwaltungsamtes statt:

am Freitag, den 4. Juli,
" " " 18. " ,
" " " 1. August,
" " " 15. " ,
" " " 29. " ,
" " " 12. September,
" " " 26. " .

Anfang der Sprechtage 1 Uhr nachmittags.

Schötmar, den 16. Juni 1919.

Verwaltungsamt

Nr. 8750. Krieger

Die Urliste der im Verwaltungsamtsbezirke Brake wohnhaften Personen, welche zum Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, aber nicht zu den Gemeindeverbänden gehören, liegt vom

Mittwoch, den 25. Juni d. J.

an eine Woche lang auf hiesiger Amtsstube an den Werktagen während der Geschäftsstunden zu jedermann Einsicht aus.

Brake i. L., den 20. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

I. Nr. 7787. Tasche

Die unter den Schweinebeständen des Landwirts Vogt Nr. 3 in Maspe und der Ww. Wiehmeier das Nr. 21 ausgebrochene Schweinepest ist erloschen. Die Sperre ist aufgehoben.

Blomberg, den 19. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

J. V.

Nr. 7283. Bruns

Bekanntmachung.

Der über den Hof des Landwirts Friedrich Meier Nr. 33 in Großenmarpe auf die Landesstraße Blomberg-Lemgo führende Fußweg soll so verlegt werden, daß er den alten Weg an der Biegung vor dem Marpebache verläßt und in gerader Richtung zwischen den Ländereien der Landwirte Meier Nr. 33 und Kuhlmann entlang führt.

Das Nähere ist aus der beigebrachten Handzeichnung ersichtlich, welche hier während der

Dienststunden ausliegt.

Diejenigen, welche mit der beabsichtigten Verlegung des Weges etwa nicht einverstanden sind, werden hierdurch aufgefordert, ihren Widerspruch binnen einer zweiwöchigen Frist bei dem unterzeichneten Verwaltungsamte so gewiß anzubringen und zu begründen, als sonst die Verlegung des Weges genehmigt werden wird.

Blomberg, den 21. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
J. V.
Nr. 7586. Bruns

Bekanntmachung.

Die Räude unter dem Pferdebestande des Handelsgärtners Friedrich Rechmeier, Kissingerstraße 20 I hier, ist erloschen.

Detmold, den 19. Juni 1919.

Der Magistrat
J. V.
Neitzel

Durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Mai und 2. Juni d. J. ist mit Genehmigung der Lippischen Regierung im Falle der Verhinderung des Ratssieglers der Ratsbeisitzer zum Vertreter des Bürgermeisters bestimmt.

Lemgo, den 16. Juni 1919.

Der Magistrat der alten Hansestadt
Möller,
Bürgermeister

In unser Genossenschafts-Register ist zu der unter Nr. 15 eingetragenen Genossenschaft **Lieferungsgenossenschaft für das Schuhmachergewerbe im Fürstentum Lippe e. G. m. b. H.** eingetragen:

Die Firma ist in

Schuhmachergenossenschaft Lippe e. G. m. b. H.
zu Detmold

geändert.

Der Gegenstand des Unternehmens ist weiter der gemeinschaftliche Einkauf von Rohmaterialien und Halbfabrikaten für den Schuhmacherbetrieb und Ablaß derselben an die Mitglieder.

Detmold, den 17. Juni 1919.

G.-R. Nr. 15. Lippisches Amtsgericht I

In unser Vereins-Register ist unter Nr. 53 der

Lippische Hotelbesitzer-Verein

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Die Satzung ist am 21. April 1919 errichtet.

Die Mitglieder des Vorstandes sind:
Hotelier Otto Frerk in Detmold.
Hotelier Walter Nieding in Detmold.
Hotelier Hubert Wewer in Detmold.

Detmold, den 18. Juni 1919.

V.-R. Nr. 53. Lippisches Amtsgericht I

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist Seite 161 heute eingetragen, daß die Eheleute Zigarrenmacher August Landermann und Frau Auguste, geb. Butenholz in Schuckenhof durch Vertrag vom 13. Juni 1919 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Oerlinghausen, den 13. Juni 1919.

G. R. 161. Das Amtsgericht

In das Handels-Register A ist heute unter Nr. 50 die Firma

Gustus Möser in Oerlinghausen

und als deren Inhaber der Kaufmann Justus Möser in Oerlinghausen eingetragen.

Geschäftszweig: Einfuhr und Handel mit Geweben und Stickereien.

Oerlinghausen, den 18. Juni 1919.

H.-R. A. 50. Lippisches Amtsgericht

Die Zivilprozeßakten des Amtsgerichts Oerlinghausen bis zum Jahre 1913, sowie die Strafprozeßakten und Kostenregister bis zum Jahre 1907 sollen ausgesondert und vernichtet werden.

Diejenigen, welche ein Interesse an der längeren Aufbewahrung der Akten haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb 4 Wochen anzumelden.

Oerlinghausen, den 20. Juni 1919.

Lippisches Amtsgericht

Oerlinghausen. In das Handels-Register A ist bei der unter Nr. 26 eingetragenen Firma W. v. Borries in Eckendorf b. Bielefeld eingetragen, daß diese in

W. v. Borries, Eckendorf

abgeändert ist.

Oerlinghausen, den 20. Juni 1919.

H. R. A Nr. 26. Das Amtsgericht

Durch Ausschlußurteil vom heutigen Tage ist der Hypothekenbrief vom 26. September 1892 über eine auf dem Grundbesitze der Ww. Wilhelmine Albert, geb. Tölle, Nr. 32 in Reelkirchen für den Dienstknecht Friedrich Albert in Tintrup eingetragene Hypothek in Höhe von 180 ℳ für kraftlos erklärt.

Blomberg, den 19. Juni 1919.

II F 2/19. Lippisches Amtsgericht II

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Lemgo belegene, im Grundbuche von Lemgo Band 21 Blatt 710 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Arbeiters Karl Steuer in Lemgo M B. 68 eingetragene Grundbesitz in Größe von 86 qm mit dem Wohnhaus Nr. 68 an der Hellestraße mit 135 Mark Mietwert am

Mittwoch, den 13. August 1919, vormittags 9 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Dezbr. 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 16. Juni 1919.

1. K 8/16. Lippisches Amtsgericht I

Betr. Krankenbrotkarten.

Da seitens unzuverlässiger Betriebe mit Krankenbrotkarten, auf die Roggenbrot verabfolgt ist, Mißbrauch getrieben ist, wird hiermit angeordnet, daß vom 22. d. Mts. ab Krankenbrotkarten nur noch zum Bezuge von Krankenbrot oder Reichszwieback Gültigkeit haben.

Roggenbrot oder Roggenmehl (94 prozentiger Ausmahlung) dürfen auf Krankenbrotkarten vom 22. d. Mts. ab nicht mehr ausgehändigt werden.

Lemgo, den 19. Juni 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende

Nr 11085. Künne

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 68 Freitag, den 27. Juni 1919

Inhalt: Verordnung über die Frühkartoffelversorgung des Jahres 1919. Seite 491.

Verordnung

über die Frühkartoffelversorgung des Jahres 1919.

Für den Verkehr mit Frühkartoffeln aus der Ernte 1919 werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Als Frühkartoffeln im Sinne dieser Verordnung gelten nur die in der Anbau- und Ernteflächenerhebung für den Feld- und Gartenanbau als solche bezeichneten. Alle übrigen Kartoffeln gelten als Herbstkartoffeln im Sinne der für die letzteren später zu erlassenden Verordnung.

2. Die in Mistbeeten, Treibhäusern und Hausgärten gezogenen Frühkartoffeln bleiben von der öffentlichen Bewirtschaftung und von jedem Höchstpreise frei, wenn sie vor dem 1. Juli 1919 geerntet werden. Die Züchter können sie selbst verbrauchen oder verkaufen.

3. Alle übrigen Frühkartoffeln aus der Ernte 1919 werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen der öffentlichen Bewirtschaftung unterworfen und mit Trennung vom Boden zugunsten des Landesernährungsamts für den Kommunalverband Lippe beschlagnahmt, gleichgültig ob sie in Mistbeeten, Treibhäusern, Hausgärten oder feldmäßig gezogen sind. Das Roden der feldmäßig angebauten Frühkartoffeln vor dem 1. Juli 1919 ist verboten.

   Die Verwendung der lippischen Frühkartoffelernte erfolgt entsprechend dem Verteilungsplane der Reichskartoffelstelle nach Anweisung der Regierung als Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts. Der Regieruug steht auch die Kontrolle der Verwendung zu, insonderlich gegenüber den Selbsterzeugern.

4. Aufgabe des K. W. V. ist es, die gesamte lippische Frühkartoffelernte zu ergreifen und der L. W. G. wie den sonst zu versorgenden auswärtigen Bedarfsgemeinden anzustellen. Dem K. W. V. stehen zu diesem Zwecke die ihm durch die Anweisung vom 2. September 1918 (Staatsanzeiger S. 712) beigelegten Rechte zu.

   Der K. W. V. hat die gesamte lippische Frühkartoffelernte, wie sie ihm angeboten

wird, zunächst der L. W. G. anzustellen. Erklärt sich die L. W. G. bis zum Ablauf des 3. Wochentages nach dem Angebote nicht oder ablehnend, so ist der K. W. V., unter Übernahme der Verderbsgefahr vom 4. Tage an, berechtigt, diese Kartoffeln an auswärtige Bedarfsstellen abzugeben. Innerhalb der 3 vorgeschriebenen Wartetage geht die Verderbsgefahr in jedem Falle zu Lasten der L. W. G.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen L. W. G. und K. W. V. ist sofort die Entscheidung der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts anzurufen.

5. Unbeschadet der Beschlagnahme und seiner Ablieferungspflicht gegenüber dem K. W. V. darf der Erzeuger:

a) Saatgut, entsprechend der dafür noch zu erlassenden Bestimmung zurückbehalten oder an andere lippische Frühkartoffelerzeuger austauschen.

b) Zur Ernährung der Selbstversorger oder als Teilselbstversorger für den in Betracht kommenden kürzeren Zeitabschnitt für sich und seine Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen je Kopf und Tag bis zum 15. September 1919 1 1/2 Pfd. zurückbehalten und verzehren. Erfordert die Versorgung der übrigen Bevölkerung die Herabsetzung dieser Menge, so bleibt sie der Regierung vorbehalten.

Aus seinem Bedarfsanteile ersparte Frühkartoffeln darf der Selbstversorger und Teilselbstversorger an die L. W. G. absetzen. Jeder sonstige Verkauf und die Verfütterung sind verboten und strafbar.

Als Selbstversorger gelten die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, unerheblich, ob sie Eigentümer oder Pächter sind. Die landwirtschaftlichen Betrieben fernstehenden Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen, (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder dergl.) so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Wer als Haushalts- und Wirtschaftsangehöriger zu gelten hat, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen. Sommerfrischler, Kurgäste und dergl. gegen Entgelt vorübergehend beköstigte Personen gehören nicht dazu. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten, (Irrenanstalten, Waisenhäuser und dergl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalt. Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen auf öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, Geistliche, Lehrer, Angestellte, die nach ihrer Besoldungsordnung oder ihrem Anspruchsvertrage Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstversorger in diesem Sinne.

c) Frühkartoffelerzeuger, deren ganze Anbaufläche 200 qm nicht übersteigt, dürfen die erzeugten Kartoffeln im eigenen Haushalt verwenden, jedoch unter Anrechnung auf ihren Bedarfsanteil. Bei Überangebot von Frühkartoffeln kann die L. W. G. von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil Abstand nehmen. Der Absatz der aus diesem Zwerganbau erzeugten Kartoffeln außer an die L. W. G. und das Verfüttern sind verboten.

6. Die Versorgung der lippischen Bevölkerung unter Ausschluß der Selbstversorger mit Frühkartoffeln ist Aufgabe der L. W. G. Ihr stehen zu diesem Zwecke die durch die Anweisung vom 2. September 1918 beigelegten Rechte zu.

Die Versorgung hat in erster Linie aus der Landesernte zu erfolgen, aus welcher der K. W. V. der L. W. G. die nach dem Verteilungsplane der Reichskartoffelstelle festgesetzten und ergreifbaren Mengen zu liefern hat. Erweist sich die Frühkartoffelernte des Landes als unzureichend, so hat die L. W. G. im Rahmen des Verteilungsplanes der Reichskartoffelstelle den Mehrbedarf durch die Hand der Regierung bei der Reichskartoffelstelle zur Beschaffung von auswärts anzumelden.

Wer als versorgungsberechtigt gilt, bestimmt sich nach Ziffer 9 der Anweisung vom 2. September 1918.

Die Versorgung erfolgt hinsichtlich der Frühkartoffeln ausschließlich auf Anweisung der L. W. G. im Wege der Zwangsbelieferung durch die Gemeinde des Wohnorts.*)

Als zulässige Tageskopfmenge gilt einstweilen 1 Pfd. Der L. W. G. bleibt jedoch die Herabsetzung oder Erhöhung der Menge entsprechend den verfügbaren Vorräten ebenso überlassen, wie die Festsetzung des Zeitraums, für welchen jeweils längstens Frühkartoffeln verabfolgt werden dürfen.

Zur Erzielung gleichmäßiger Versorgung haben die Bedarfsgemeinden des Landes ihren Wochenbedarf so frühzeitig wie möglich festzustellen und der L. W. G. bis zu dem von ihr bestimmten Schlußtage anzumelden. Unterlassen sie dies, so tragen sie selbst die Verantwortung für die unzureichende oder verspätete Belieferung.

Die L. W. G. hat nach den Anmeldungen der Gemeinden den Wochenbedarf des Landes festzustellen und beim K. W. V. möglichst frühzeitig abzurufen. Wegen Übergang der Verderbsgefahr nicht abgerufener Kartoffeln vergl. Ziffer 4, vorletzter Absatz.

7. Von den Grundsätzen der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1918/19 vom 2. September 1918 (Staatsanzeiger S. 712) bleiben für den Verkehr mit Frühkartoffeln in Kraft

das Verbot des Rodens unreifer Frühkartoffeln und das Verbot zum Roden nach Eintritt der Reife auf Anordnung des K. W. V.;

das Verfütterungsverbot;

das Verbot der Ausfuhr aus dem Freistaat mit der Maßgabe, daß dies Verbot auch nach Aufhebung der Beschlagnahme fortbesteht, auch für die den Erzeugern bestimmungsgemäß zu belassenden und für die den Versorgungsberechtigten zur Befriedigung ihres Bedarfs überwiesenen Kartoffeln gilt und daß auf Antrag Ausnahmen zu bewilligen in jedem Falle der Genehmigung der L. W. G. vorbehalten bleibt, und die Übertretung dieser Vorschriften strafbar ist;

die Bestimmungen über die Beschlagnahme und Enteignung und über die an diese geknüpften Rechtsnachteile.

8. Der Frühkartoffel-Erzeugerpreis wird vom Landesernährungsamte bestimmt und zwar für Speisekartoffeln und Saatkartoffeln.

Im Absatz an den Verbraucher sind die Unkosten der L. W. G. und der Gemeinden durch Zuschläge zu decken. Der Zuschlag soll für Versorgungsberechtigte mit einem steuer-

*) Für die Frühkartoffelernte ist das Bezugsscheinverfahren also ausgeschaltet. Für die Herbstkartoffelernte soll es wieder eingeführt werden.

pflichtigen Einkommen von nicht über 3000 ℳ 50 Pfg. je Ztr. gelieferter Kartoffeln nicht übersteigen.

Der K. W. V. ist berechtigt, seine Unkosten durch eine Gebührenerhebung von den Erzeugern zu decken.

9. Für Lieferungen an lippische Bedarfsgemeinden bleiben die Lieferungsbedingungen vom 2. September 1918 maßgebend, jedoch bestimmt sich der Erzeugerpreis nicht nach dem Tage der Ablieferung, sondern nach dem Tage, an welchem der K. W. V. dem Erzeuger Lieferungsauftrag erteilt.

Für Lieferungen außer Landes gelten die Lieferungsbedingungen der Reichskartoffelstelle und die Ziffer 39 der Vorschrift vom 2. September 1918.

10. Die Straf- und Übergangsbestimmungen der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1918/19 bleiben in Kraft.

11. Mit der Ausführung dieser Verordnung wird die Regierung als Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts beauftragt.

Detmold, den 26. Juni 1919.

Lippisches Landespräsidium

K. Nr. 3204. Cl. Becker Neumann-Hofer Drake.

Auf Grund der Verordnung des Reichsernährungsministers vom 10. April 1919 über die Preise von Frühkartoffeln wird der Frühkartoffelpreis (Erzeugerpreis) mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle für die Zeit vom 1. bis 31. Juli auf 12 ℳ je Ztr. festgesetzt.

Dieser Preis gilt als Höchstpreis im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

Detmold, den 27. Juni 1919.

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 3287. Heldman.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 69 Sonnabend, den 28. Juni 1919

Inhalt: Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen. S. 496. — Ausschreibung von Lehrerstellen. S. 496. — Enteignung eines Geländestreifens am Bahnhof Bad Salzuflen. S. 497. — Bekanntmachung des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie, betreffend Abgabe von Seife und Seifenpulver an Wiederverkäufer. S. 497. — Verordnung über die Preise von Schlachtrindern. S. 497. — Aufgebot Zieglers Heinrich Krieger Nr. 157 Schlangen. S. 498. — Verschiedenes.

Die Nr. 115 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Juni 1919, enthält:

Nr. 6892. Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919. Vom 18. Juni 1919.

Nr. 6893. Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919. Vom 18. Juni 1919.

Nr. 6894. Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394). Vom 14. Juni 1919.

Die Nr. 116 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Juni 1919, enthält:

Nr. 6895. Verordnung über die Preise von Schlachtrindern. Vom 17. Juni 1919.

Nr. 6896. Verordnung über den Saatgutverkehr mit Brotgetreide und Gerste. Vom 20. Juni 1919.

Die Nr. 117 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. Juni 1919, enthält:

Nr. 6897. Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich. Vom 21. Juni 1919.

Nr. 6898. Verordnung über die Errichtung eines Ausschusses zur Prüfung der Frage der Arbeitszeit im Bergbau des Ruhrgebiets. Vom 18. Juni 1919.

Die Nr. 118 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. Juni 1919, enthält:

Nr. 6899. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnungen über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar, 1. Februar, 11. März und 10. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28, 132, 301 und 389). Vom 14. Juni 1919.

Nr. 6900. Bekanntmachung über den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland. Vom 21. Juni 1919.

Nr. 6901. Namensänderung des Kaiserlichen Disziplinarhofs und der Kaiserlichen Disziplinarkammern. Vom 23. Juni 1919.

Die Nr. 119 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Juni 1919, enthält:

Nr. 6902. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 951). Vom 24. Juni 1919.

Nr. 6903. Bekanntmachung zum Gesetze zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht. Vom 24. Juni 1919.

Gemäß § 20 des Kriegsleistungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der von uns erteilten Vergütungsanerkenntnisse vom 16. 10. 1917, Nr. 18843, 12. 3. 1919 Nr. 3641, 3624 und 3625, 26. 9. 1917 Nr. 17655) über Quartierleistung, Verpflegung und Fourage bei der Landkasse hierselbst (Reg. Gebd. Zimmer Nr. 33) vom 30. d. Mts. an stattfindet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse haben diese mit Quittung der empfangsberechtigten Gemeinde versehen bei Empfang des Betrages zurückzugeben.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die Landkasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 27. Juni 1919.

Lippische Regierung

Nr. 13356. Ernst

Gemäß § 20 des Kriegsleistungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der von uns erteilten Vergütungsanerkenntnisse vom 22. 3. 1919 Nr. 6570 über Quartierleistung, Verpflegung und Fourage bei der Landkasse hierselbst, (Reg.-Geb. Zimmer Nr. 33) vom 30. d. M. an stattfindet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse haben dies. mit Quittung der empfangsberechtigten Gemeinde versehen bei Empfang des Betrages zurückzugebene

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die Landkasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 27. Juni 1919.

Lippische Regierung

Nr. 13214. Ernst

Die neugegründeten Lehrerstellen in Almena, Blomberg, Bösingfeld, Elbrinxen, Helpup, Hohenhausen, Humfeld, Langenholzhausen, Lemgo, Lemgo St. Johann Ost, Lockhausen, Pivitsheide I, Retzen, Bad Salzuflen, Schötmar, Silixen und Voßheide sind zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungen für jede Stelle gesondert, bis zum 15. Juli 1919 durch die Hand des Herrn Kreisschulinspektors bei uns einreichen.

Detmold, den 24. Juni 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 3458. Ernst

Im Namen des Landespräsidiums ist der Lehrer H. Stecker in Diestelbruch zum Lehrer an der Schule in Bellenberg berufen worden.

Detmold, den 27. Juni 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 3476. Ernst

Zum 1. Juli dieses Jahres finden folgende Veränderungen in der Besetzung von Forstbeamtenstellen statt:

Der Förster Frischemeier in Heidelbeck ist auf die Försterstelle Barntrup, Oberförsterei Sternberg, versetzt.

Dem Förster o. R. Stroteich, Heidenthal ist die Försterstelle Heidelbeck, Oberförsterei Varenholz, dem Förster o. R. Otto Thiemann die Forstschreiberstelle im Heidenthal, Oberförsterei Lopshorn, übertragen.

Detmold, den 23. Juni 1919.

Lippische Rentkammer, Forstabteilung

Nr. 2533. Baldenecker

Die in meiner Bekanntmachung vom 24. Juni d. J. (Staatsanzeiger Nr. 67 S. 486) angegebene Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner für den bei der Regierung zu bildenden Beamtenausschuß beträgt nicht je 84, sondern je 34.

Detmold, den 26. Juni 1919.

Der Wahlleiter:

Petri,

Geh. Regierungsrat

Zum Zwecke der Erweiterung der Gleis- und Bahnsteiganlagen des Bahnhofs Bad Salzuflen wird hiermit auf Antrag der Eisenbahndirektion Hannover das Enteignungsverfahren hinsichtlich eines Vollands-Erben in Bad Salzuflen gehörigen Geländestreifens aus der Parzelle 263/65 des Kartenblattes 14 der Gemarkung Bad Salzuflen nach Maßgabe der Verordnung, betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 3. 4. 1919 eingeleitet.

Detmold, den 23. Juni 1919.

Der Demobilmachungs-Kommissar
J. V.
Dr. Petri
Nr. 4882. Dem. Regierungsrat.

Der am 6. Mai 1919 gegen den Drogisten Hugo Hansing aus Asmissen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 24. Juni 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 590/19. Credé

Steckbrief.

Gegen die Landwirte 1. Fritz Brettmeier, geboren am 30. 7. 1899 in Schwalenberg, 2. Konrad Müller, geboren am 21. Dezember 1898 in Schwalenberg, 3. Heinrich Hofmeister, geboren am 28. Juni 1897 in Schwalenberg, die flüchtig sind und sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1003/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 25 Juni 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J 1003/19. Credé

Bekanntmachung

des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie, betreffend Abgabe von Seife und Seifenpulver an Wiederverkäufer.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 307, 21. Juni 1917 Reichs-Gesetzbl. 1917 S. 548) ist unter dem 16. bezw. 17. Mai d. J. beschlossen worden, von der Einforderung von Empfangsbestätigungen auf Abgabe von K. A. Seife (nicht auch K. A. Seifenpulver) an den Handel Abstand zu nehmen. Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. August 1917 § 1 bis 4 werden daher, soweit K. A. Seife in Frage kommt, aufgehoben; sie bleiben aber für den Bezug von K. A. Seifenpulver noch in vollem Umfange bestehen, ebenso verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen, betr. Abgabe von K. A. Seife und K. A. Seifenpulver nur gegen Seifenkartenabschnitte.

Berlin, den 2. Juni 1919.

Der Überwachungsausschuß
der Seifenindustrie
K. Nr 3208. Gustav Kuntze

(Aus dem Reichs-Gesetzbl. Nr. 116 Seite 565)

Verordnung

über die Preise von Schlachtrindern.

Vom 17. Juni 1919.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird in Abänderung von § 7 Abs. 1 derselben Verordnung und unter Aufhebung der Verordnung über die Preise von Schlachtrindern vom 15. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 128) folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Bis auf Weiteres darf beim Verkaufe von Schlachtrindern durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht bei

1. geringgenährten Rindern einschließlich geringgenährten Fressern (Klasse C) 80 Mark
2. fleischigen Rindern (Klasse B) 110 Mark
3. ausgemästeten oder vollfleischigen Rindern (Klasse A) 130 Mark

nicht übersteigen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1919.

Der Reichsernährungsminister
Schmidt

Betr. Rindfleischpreise.

Infolge Erhöhung der Schlachtviehpreise wird mit sofortiger Wirkung der Preis für das Pfund rohe Rindfleisch (unverarbeitet oder gehackt) um 60 Pfennig erhöht.

Lemgo, den 24. Juni 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
G.-Nr. 11283. Künne

Wegen Umbaues der Niesebrücke in Lothe wird der Kommunalweg Lothe — Brakelsiek bis auf Weiteres gesperrt. Der Verkehr wird auf die Strecke Lothe — Zentralmolkerei — Brakelsiek umgeleitet.

Blomberg, den 27. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
Steneberg

Bekanntmachung.

Bei einem Pferde des Pferdebestandes des Fuhrunternehmers Fritz Tintel hierselbst, Mittelstr. 209, ist der Ausbruch der Räude kreistierärztlich festgestellt worden.

Barntrup, den 24. Juni 1919.

Die Polizeiverwaltung
T. B. Nr. I. 3263. Quest

Für den Lehrer a. D. August Wolfram in Detmold ist der Rechnungsrat F. Ortmann hierselbst als Pfleger bestellt worden.

Detmold, den 24. Juni 1919.

Lippisches Amtsgericht I

Lemgo. In das Handels-Register A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 158 eingetragen die Firma

Gebrüder Dux

mit dem Sitze in Lemgo und als Inhaber die Polstergestellfabrikanten Eduard und August Dux in Lemgo.

Gegenstand des Unternehmens: Polstergestellfabrikation.

Lemgo, den 16. Juni 1919.

H. R. A Nr. 158. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register A ist bei der unter Nr. 101 eingetragenen Firma

Theodor Königheim in Blomberg

vermerkt, daß in Hannover eine Zweigniederlassung errichtet ist.

Blomberg, den 25. Juni 1919.

H. R. A 101. Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A ist heute unter Nr. 128 die Firma

Ferdinand Christoph in Lage

und als deren alleiniger Inhaber der Kaufmann Ferdinand Christoph eingetragen. Geschäftszweig: Handel mit chemischen Produkten.

Lage, den 24. Juni 1919.

H. R. A Nr. 128. Das Amtsgericht

Zu der unter Nr. 123 des Handels-Registers eingetragenen Firma:

Motorenfabrik Lage, Gebr. Sundermann

ist eingetragen, daß sie in Lippische Gasmotorenfabrik Gebr. Sundermann abgeändert ist.

Lage, den 24. Juni 1919.

H. R. A Nr. 123. Das Amtsgericht

Aufgebot.

Der Ziegler Heinrich Krieger und dessen Ehefrau Lina Krieger, geborene Mense, in Schlangen Nr. 157 haben das Aufgebot des Gläubigers der im Grundbuche von Schlangen im Bande V auf dem Blatte 105 in der III. Abteilung unter Nr. 1 für den Pächter Keiser in Dedinghausen am 6. Februar 1863 eingetragenen Hypothek von 1650 Mark beantragt. Der Gläubiger der Hypothek wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 10. Dezember 1919,
vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten

Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, da er sonst mit seinen Rechten ausgeschlossen wird.

Horn i. L., den 26. Juni 1919.

F 1/19. Das Amtsgericht

In das Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 8 die Firma:

Gemeinnütziger Bauverein Horn i. L., eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, zu Horn i. L.

eingetragen worden.

Die Satzungen sind am 23. April 1919 errichtet worden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und der Erwerb von Häusern zum Vermieten oder zum Verkaufe, um Familien oder einzelnen Personen, insbesondere Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen, gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu billigen Preisen zu beschaffen.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Lippischen Staatsanzeiger.

Die Mitglieder des Vorstandes sind:

1. der Kaufmann Arnold Detert zu Horn,
2. der Rendant Karl Schliewe daselbst und
3. der Bauunternehmer Julius Düwel daselbst.

Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch zwei Mitglieder. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß zwei Vorstandsmitglieder der Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Haftsumme deckt sich mit dem Geschäftsanteile, der auf 200 Mark festgesetzt ist. Ein Genosse kann sich mit Genehmigung des Vorstandes mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Genossen mit mehr als 50 Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist jedem gestattet.

Horn i. L., den 23. Juni 1919.

Gn.-Nr. N. 8. Das Amtsgericht

In das Güterrechtsregister ist unter Nr. 163 eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler Heinrich Krieger und Lina Krieger, geborene Mense, Nr. 157 zu Schlangen am 25. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn i. L., den 26. Juni 1919.

G. R. Nr. 163. Das Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pfg. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

HT005067981
HT013363897